

Irmtraud Betz-Wischnath

VISITARE ET CORRIGERE

Das nachtridentinische
Visitationswesen
im Bistum Konstanz

VISITARE ET CORRIGERE

Irmtraud Betz-Wischnath

VISITARE ET CORRIGERE

**Das nachtridentinische Visitationswesen
im Bistum Konstanz mit einer Auswertung
der Visitationsergebnisse in den Dekanaten
Freiburg und Breisach (1550–1700)**

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



TÜBINGEN
LIBRARY PUBLISHING

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 Internationale Lizenz. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf dem Repositorium der Universität Tübingen frei verfügbar (Open Access).

<http://hdl.handle.net/10900/141191>

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-1411916>

<http://dx.doi.org/10.15496/publikation-82538>

Tübingen Library Publishing 2023

Universitätsbibliothek Tübingen

Wilhelmstraße 32

72074 Tübingen

druckdienste@ub.uni-tuebingen.de

<https://tlp.uni-tuebingen.de>

ISBN (Hardcover): 978-3-946552-76-5

ISBN (PDF): 978-3-946552-77-2

Umschlaggestaltung: Sandra Binder, Universität Tübingen

Satz: Irmtraud Betz-Wischnath

Druck und Bindung: Druckhaus Sportflieger in der medialis Offset GmbH

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Einleitung.....	19
1. Untersuchungen zum Konstanzer Visitationswesen	19
2. Visitationsakten als historische Quellen.....	21
3. Reform und Kirchenvisitation in der Literatur	25
4. Die nachtridentinische Reform im Bistum Konstanz in der Literatur.....	29
5. Die Quellen.....	33
6. Methodisches Vorgehen	35
7. Eingrenzungen des Themas.....	37
Teil 1: Visitationspraxis im Bistum Konstanz 1550–1700	
Kapitel 1: Der historische Hintergrund.....	41
1. Die Kirchenvisitation bis zum Tridentinum	41
2. Das Bistum Konstanz und der Breisgau im 16. und 17. Jahrhundert.....	46
Kapitel 2: Visitationen mit landesherrlicher Beteiligung.....	53
1. Der Anspruch der weltlichen Obrigkeit	53
2. Die Visitation von 1550	59
3. Die Visitationen von 1563 und 1566.....	62
4. Die Visitation von 1570/71	63
5. Die Visitation von 1586	69

6. Die Entwicklung nach 1586	72
7. Das Konkordat von 1629.....	74
8. Zusammenfassung	77
 Kapitel 3: Dekansvisitationen	 79
1. Archidiakonat, Dekanat, Dekan.....	79
2. Die Visitationen von 1574/76 bis 1608/09	84
3. Dekanssynoden.....	103
4. Dekansvisitationen von 1608/09 bis 1700.....	104
5. Zusammenfassung	110
 Kapitel 4: Bischöfliche Generalvisitationen.....	 113
1. Erste Ansätze unter Bischof Mark Sittich von Hohenems (1561–1589)	113
2. Visitationen unter Bischof Andreas von Österreich (1589–1600)	116
3. Bischof Georg von Hallwyl als Visitor (1601–1604).....	124
4. Visitationen unter Bischof Jakob Fugger (1604–1626).....	125
5. Die Visitation 1651 unter Bischof Johann von Praßberg (1645–1689)	132
6. Generalvisitationen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts	136
7. Zusammenfassung	141
 Kapitel 5: Visitationsinterrogatorien und Visitationsrezesse	 143
1. Die Interrogatorien von 1550 und 1566	143
2. Interrogatorien bei Dekansvisitationen.....	144

3. Interrogatorien bei bischöflichen Generalvisitationen	149
4. Visitationsrezesse	155
5. Zusammenfassung	160

Teil 2: Ausgewählte Visitationsergebnisse
am Beispiel der Dekanate Freiburg und Breisach

Kapitel 6: Die bischöfliche Jurisdiktion.....	163
1. Die Situation nach dem Tridentinum	163
2. Die Besetzung geistlicher Ämter.....	166
3. Das Ruralkapitel	179
4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.....	195
Kapitel 7: Voraussetzungen und Ziele der Klerusreform.....	211
1. Herkunft der Geistlichen	211
2. Priestermangel und Priesterüberschuss	214
3. Der Klerus vor der Reform.....	220
4. Tridentinum und Priesterideal	222
Kapitel 8: Die äußere Lebensführung des Klerus	227
1. Das Konkubinat.....	227
2. Trunksucht und Kleidung.....	244
3. Positive Äußerungen über den Klerus vor dem Dreißigjährigen Krieg	246
4. Die Verhältnisse nach dem Dreißigjährigen Krieg.....	248
5. Zusammenfassung	252

Kapitel 9: Amtspflichten und Amtsführung des Klerus	255
1. Die Amtsführung allgemein	255
2. Residenzpflicht	258
3. Beichte	259
4. Predigt	261
5. Katechismusunterricht	263
6. Ehedekret und Kirchenbücher	277
7. Zusammenfassung	278
Kapitel 10: Ausbildung und Studium des Klerus	281
1. Bildungsanforderungen vor dem Tridentinum	281
2. Neue Ansätze durch das Tridentinum	283
3. Die Verhältnisse im Bistum Konstanz	284
4. Synodalstatuten und bischöfliche Dekrete des 17. Jahrhunderts	288
5. Studierverhalten der Geistlichen 1550–1699	290
6. Bücherbesitz und Lektüre	296
7. Zusammenfassung	302
Kapitel 11: Das Kirchenvolk	305
1. Demographische Angaben in den Visitationsakten	305
2. Das Kirchenvolk und die Geistlichen	307
3. Das Kirchenvolk im Urteil der Geistlichen	325
4. Volksfrömmigkeit	334
5. Zusammenfassung	342

Kapitel 12: Katholiken und Nichtkatholiken	341
1. ‚A catholici‘ in den Dekanaten Freiburg und Breisach	342
2. Das Zusammenleben von Katholiken und Andersgläubigen	347
3. Die Reaktion der Kirche	350
4. Zusammenfassung	352
Schluss	355
Anhang	361
Gedruckte Quellen	361
Ungedruckte Quellen	364
Literaturverzeichnis	366
Abkürzungsverzeichnis	399
Tabellen	400
Personenregister	401
Ortsregister	408

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus meiner Mitarbeit im Sonderforschungsbe-
reich ‚Spätmittelalter und Reformation‘ an der Universität Tübingen in den
Jahren 1977 bis 1980 hervorgegangen. Dort war ich im Rahmen des von
Prof. Ernst Walter Zeeden geleiteten Projektbereichs ‚Konfessionsbil-
dung‘ mit der Erfassung der Kirchengvisitationsakten des 16. und 17. Jahr-
hunderts im Bereich der ehemaligen Diözese Konstanz beauftragt. Dabei
oblag mir insbesondere die Bearbeitung der vor allem im Erzbischöflichen
Archiv Freiburg überlieferten Visitationsakten der ehemaligen Diözese
Konstanz¹. Dies führte auch zur Wahl des Dissertationsthemas.

Die Arbeit wurde im November 1995 von der Geschichtswissenschaft-
lichen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen.
Gutachter war Prof. E. W. Zeeden, Zweitgutachterin Dr. Helga Schnabel-
Schüle. Doch ist die Publikation bis heute unterblieben. Nach Abschluss
meines Referendariats für den Höheren Archivdienst übernahm ich im Ja-
nuar 1984 Aufbau und Leitung des neugeschaffenen Kreisarchivs Reutlin-
gen, zu dessen Aufgabe neben der Erschließung der schriftlichen
Überlieferung des Landratsamtes auch die Betreuung von rund 20 Gemein-
dearchiven gehört. Zu den beruflichen Verpflichtungen kamen rasch auch
Aufgaben im Bereich der archivischen Öffentlichkeitsarbeit und der histo-
rischen Bildungsarbeit hinzu: Publikationen, Vorträge, Ausstellungen,
Broschüren, Presseartikel und Exkursionen. Dazu erwuchsen mir zuneh-
mend familiäre Belastungen nach dem Tod meines Vaters und einer
schweren Erkrankung meiner Mutter. Die Vorbereitung für die Druckle-
gung musste ich deshalb immer wieder zurückstellen. Lediglich Teilergeb-
nisse wurden 1996 im Rahmen eines Symposions zur Geschichte

¹ Die Ergebnisse liegen vor in Band 2, Teilband I, S. 51–332, des ‚Repertoriums der
Kirchengvisitationsakten‘, dessen wesentlichen Inhalt sie bilden.

Vorderösterreichs in Endingen vorgestellt². Hinzu kamen Beiträge, die das Thema unter lokalthistorischem Aspekt aufgreifen³.

Inzwischen ist der Forschungszusammenhang, dem die Arbeit entstammt, selbst schon historisch geworden. Das ‚Repertorium der Kirchenvisitationsakten‘ ist nach dem Auslaufen des Sonderforschungsbereichs und Erscheinen des dritten Bandes nicht weitergeführt worden. Das Interesse an der flächendeckenden Erfassung der Visitationsprotokolle ist angesichts der Menge des Materials, der kaum zu erreichenden Vollständigkeit, aber auch wegen methodischer Probleme sehr stark zurückgegangen, wenn nicht erloschen⁴.

Nicht erloschen ist jedoch das Interesse an der Visitationsforschung selbst. Das belegen zahlreiche Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte, vor allem in Italien, Frankreich, England und nicht zuletzt im deutschsprachigen Raum, in den Jahren vor dem Reformationsjubiläum 2017 verstärkt auch auf evangelischer Seite. Besonders hervorzuheben sind dabei umfangreiche Editionsprojekte, zum Teil verbunden mit der Auswertung der Texte. Von Veröffentlichungen der 1990er Jahre seien beispielhaft genannt die Protokolle der Kirchenvisitation im Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg 1560 und 1561⁵, die Protokolle der bischöflichen Visitation des 18.

² Das Visitationswesen im Bistum Konstanz und die vorderösterreichische Landesherrschaft, in: F. QUARTHAL / G. FAIX (Hrsg.), *Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs*, Stuttgart 2000, S. 287–300.

³ Die erste württembergische Kirchenvisitation in Reutlingen 1803, mit einer Edition des Visitationsprotokolls, in: *Reutlinger Geschichtsblätter*, N. F. 41 (2002), S. 343–378; *Visitationsprotokolle – eine Quelle nicht nur zur Pfullinger Ortsgeschichte*. In: N. BICKHOFF / V. TRUGENBERGER (Hrsg.), *Der fürnehmste Schatz: Ortsgeschichtliche Quellen in Archiven. Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 23. Oktober 1999 in Pfullingen*, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 2002, S. 61–70.

⁴ Vgl. C. PETERS, Art. Visitation, in: *TRE* Bd. 35 (2003), S. 151–163, hier S. 153 f., sowie aus neuerer Zeit W.-F. SCHÄUFELE, *Kirchenvisitationen im hessischen Raum im Reformationsjahrhundert*, in: *Reformation vor Ort* (wie Anm. 13), S. 228–261, hier S. 229.

⁵ G. HIRSCHMANN, *Die Kirchenvisitation im Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg 1560 und 1561. Quellenedition*, Neustadt/Aisch 1994 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 68).

Jahrhunderts im Kanton Luzern⁶ oder der landesfürstlichen Visitationen 1528⁷ und 1544/1545⁸ in der Steiermark. Ähnlich ambitionierte Editionen aus jüngerer Zeit wurden für die Visitationen der Jahre 1613 bis 1616 im Oberstift⁹ und die der Jahre 1613 bis 1631/32 im Niederstift Münster¹⁰ sowie für die Visitation von 1650 im Fürstentum Minden vorgelegt¹¹. Diesen Editionen ist stets eine ausführliche Einleitung über die territorialen, herrschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse des visitierten Gebietes vorangestellt.

Wissenschaftliche Editionen dieser Art richten sich naturgemäß an Fachleute, für ein breiteres Publikum können Schrift und Sprache – ob frühneuhochdeutsch oder lateinisch – dagegen eine Barriere sein. Einen bemerkenswerten Versuch, die Möglichkeiten digitalen Edierens für die Verbindung von klassischer Edition mit einem ‚niedrigschwelligem‘ Zugang auch für Schüler und Amateurforscher zu verbinden, stellte das Projekt ‚Digitales Archiv der Reformation – Schriftzeugnisse aus den

⁶ A. GÖSSI / J. BANNWART, Die Protokolle der bischöflichen Visitationen des 18. Jahrhunderts im Kanton Luzern, Luzern 1992 (= Luzerner historische Veröffentlichungen 27).

⁷ A. ALBRECHER: Die landesfürstliche Visitation und Inquisition von 1528 in der Steiermark. Edition der Texte und Darstellung der Aussagen über die kirchlichen Zustände, Graz 1997 (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 13).

⁸ R. K. HÖFER (Hrsg.): Die landesfürstliche Visitation der Pfarren und Klöster in der Steiermark in den Jahren 1544/1545. Edition der Texte und Darstellung zu Nachrichten über das kirchliche Leben, Graz 1992 (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 14).

⁹ H. LACKMANN / T. SCHRÖRS (Bearb.), Katholische Reform im Fürstbistum Münster unter Ferdinand von Bayern. Die Protokolle von Weihbischof Arresdorf und Generalvikar Hartmann über ihre Visitation im Oberstift Münster in den Jahren 1613 bis 1616, Münster 2012 (= Westfalia Sacra 16).

¹⁰ H. LACKMANN (Hrsg.), Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Johannes Hartmann und Petrus Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613 bis 1631, Münster 2005 (= Westfalia Sacra 14).

¹¹ H. NORDSIEK, Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden, Münster 2013 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 7).

staatlichen Archiven Mitteldeutschlands‘ dar¹². Dafür wurden die Visitationsprotokolle aus den staatlichen Archiven der Bundesländer Hessen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, ergänzt mit Quellen aus den Archiven Brandenburgs und Sachsens, wegen ihres Quellenwertes als besonders geeignet ausgewählt¹³.

In welchem Maß Visitationsprotokolle und -akten für Arbeiten mit allgemeinerer Fragestellung ergänzend herangezogen werden, lässt sich schwer quantifizieren. Festzustellen ist aber, dass sie zunehmend auch für die Orts-, Stadt- und Regionalgeschichte benutzt und ausgewertet werden wie beispielsweise in den baden-württembergischen Kreisbeschreibungen¹⁴. Die Visitationsakten ergänzen die Quellen aus Stadt- und Gemeindefarchiven und helfen, das Bild der dörflichen oder städtischen Vergangenheit zu vervollständigen, und mit Recht wurde und wird ihr Quellenwert gerade auch für die ortsgeschichtliche Forschung herausgestellt¹⁵.

Aber dieser Quellenwert variiert und hängt wohl weniger von der Gründlichkeit der Visitatoren und der Sorgfalt der Protokollanten als vom Durchsetzungswillen des Trägers des Visitationsgeschehens ab. Dass die Visitationsakten deshalb nicht für jede Fragestellung gleich aussagekräftig sind, lässt auch diese Arbeit über die Visitationen im Bistum Konstanz

¹² Unter ‚<http://digiref.reformationsportal.de/index.php?id=471>‘ zugänglich auf dem ‘Reformationsportal Mitteldeutschland‘.

¹³ D. BLAHA / C. SPEHR (Hrsg.): Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen. Beiträge der Tagung des Projektes ‘Digitales Archiv der Reformation‘ und des Lehrstuhls für Kirchengeschichte der Friedrich-Schiller Universität Jena am 26. und 27. November 2014 in Jena. Leipzig 2016 (=Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 21; Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 29; Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 7).

¹⁴ Vgl. z. B. Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg. Der Landkreis Reutlingen, bearb. von der Außenstelle Tübingen der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Herausgegeben von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen. Sigmaringen, 2 Bände 1997.

¹⁵ Vgl. z.B. P. Th. LANG, Visitationsakten, in: C. KEITEL / R. KEYLER (Hrsg.), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, Stuttgart 2005, S. 127–137, und die dort genannte Literatur.

deutlich erkennen. Dennoch sind die Ergebnisse, die bei der Auswertung der Akten am Beispiel der Dekanate Freiburg und Breisach gewonnen wurden, nicht nur von regionalhistorischem Interesse. Darüber hinaus dürfte der erste Teil mit der Darstellung der Visitationspraxis in der Diözese insgesamt für jede vertiefte Beschäftigung mit den Quellen von Nutzen sein.

Wenn meine Dissertation, für den Druck nur leicht überarbeitet und mit Registern versehen, jetzt endlich zugänglich gemacht wird, geschieht dies nicht zuletzt im Gedenken an meinen Doktorvater, Herrn Professor Dr. Ernst Walter Zeeden und Herrn Dr. Franz Hundsnurscher, den unvergessenen Leiter des Erzbischöflichen Archivs Freiburg, der die Arbeit mit stetem Interesse begleitet hat und mir vielfältige Unterstützung zuteil werden ließ.

Pfullingen, im Juni 2022

Irmtraud Betz-Wischnath

Einleitung

1. Untersuchungen zum Konstanzer Visitationswesen – Ein Beitrag zur Erforschung der Konfessionsbildung

Die folgende Untersuchung zum Visitationswesen in der Diözese Konstanz basiert auf kirchlichen Quellen, die in den 150 Jahren zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und 1700 entstanden sind, also in einem Zeitraum, den die ältere Forschung in der Regel als Zeitalter der Gegenreformation bezeichnete¹. Die Einseitigkeit dieses Begriffs veranlasste jedoch Historiker seit den fünfziger Jahren, nach termini zu suchen, die den komplexen Vorgängen im 16. und 17. Jahrhundert eher gerecht werden. Es ging vor allem darum, die verschiedenen parallel verlaufenden oder sich überschneidenden Entwicklungen dieses bewegten Zeitalters zu fassen: die kirchlich-religiöse Reform auf evangelischer und katholischer Seite, den Willen, mit politischen Mitteln, notfalls aber auch mit militärischer Gewalt möglichst viel Terrain für die eigene Partei zu gewinnen, und die Verflechtung politischer und religiöser Ziele².

E. W. ZEEEDEN schlug deshalb bereits 1956 vor, den Begriff ‚Zeitalter der Glaubenskämpfe‘ mit dem Untertitel ‚Reformation und katholische Reform‘ zu kombinieren, womit „sowohl das militante, stark in die Allgemeingeschichte eingreifende Moment berücksichtigt als auch das innere religiöse Moment des kirchlichen Aufbaus mitbenannt“ werden konnte. Was in diesem Zeitalter seit Beginn der Reformation vonstatten ging, war im Grunde trotz ganz verschiedener Erscheinungsformen ein und derselbe Prozess, die Herausbildung von Konfessionen, die ZEEEDEN definierte als „die geistige und organisatorische Verfestigung der seit der Glaubensspaltung auseinanderstrebenden verschiedenen christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und reli-

¹ E. W. ZEEEDEN, *Periodisierung*, 60.

² Ebd. 62–65.

giös-sittlicher Lebensform“³. Dieser Prozess verlief in Deutschland von Territorium zu Territorium unterschiedlich, weshalb eine zusammenfassende Geschichte des Zeitalters der Glaubenskämpfe für Deutschland erst in den Bereich des Möglichen tritt, wenn territoriale oder sogar regionale Forschungen nahezu flächendeckend vorliegen⁴.

Im Bistum Konstanz war die Abgrenzung zwischen katholisch gebliebenen und protestantisch gewordenen Gebieten relativ früh geklärt, und damit waren zu Beginn des Untersuchungszeitraums Reformation und Gegenreformation – im Sinn eines (Macht)kampfes um die Durchsetzung eines neuen Bekenntnisses oder die Erhaltung und Wiederherstellung der alten kirchlichen Verhältnisse – weitgehend abgeschlossen:

In der Schweiz waren die konfessionellen Grenzen seit dem Landfrieden von Deinikon 1531 abgesteckt, Württemberg und die baden-durlachischen Gebiete hatten Herzog Ulrich 1534 und Markgraf Karl II. 1556 der Reformation zugeführt, und in den vorderösterreichischen Teilen des Bistums war es der katholischen Regierung gelungen, protestantische Bewegungen zurückzudrängen oder bereits evangelisch gewordene Gebiete wie die ehemalige Reichsstadt Konstanz zu rekatholisieren⁵. Was sich im Bistum in den folgenden 150 Jahren abspielte, war im wesentlichen das, was als katholische Reform oder, wenn das soziologische Interesse im Vordergrund steht, als Konfessionalisierungsprozess bezeichnet wird.

Die Reform ging nicht rasch vonstatten, sondern gestaltete sich als langwieriger und vielschichtiger Prozess, den sowohl der Klerus auf allen Ebenen als auch das Kirchenvolk durchlaufen mussten⁶. Diesen Prozess nachzuzeichnen sind Visitationsakten in besonderer Weise geeignet, denn sie werfen ein Licht auf die inneren Zustände einer Kirche, in beschränktem Maß auch auf ihr Umfeld. Zwar kann es sich dabei jeweils nur um Momentaufnahmen handeln, aber im Vergleich lassen Visitationsergebnisse Entwicklungen erkennen und erlauben damit Einblicke in den Prozess der Konfessionsbildung. Insofern ist die vorliegende Arbeit ein

³ E. W. ZEEDEN, 69.

⁴ Vgl. ebd. 69 f.

⁵ Zu Konstanz vgl. W. ZIMMERMANN, Rekatholisierung.

⁶ Vgl. dazu auch E. W. ZEEDEN, Aspekte.

Beitrag zur Geschichte nicht nur der katholischen Reform, sondern auch der Konfessionsbildung in einem räumlich begrenzten Gebiet.

2. Visitationsakten als historische Quellen

Vereinzelt scheint der hohe Quellenwert von Visitationsakten schon um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erkannt worden zu sein⁷, aber noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts bedauerte M. LINGG, dass diese ergiebige historische Quelle bisher so wenig Beachtung gefunden habe⁸. Um die Jahrhundertwende setzte dann eine intensivere Beschäftigung mit Visitationsakten ein. G. LIEBE⁹ machte sich als Erster Gedanken über die Problematik ihrer Herausgabe, und Georg MÜLLER stellte in der Folge in umfangreichen Beiträgen ihre Bedeutung als Geschichtsquelle heraus.

Der Umgang mit diesen Quellen hat sich seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entscheidend geändert. Zunächst schien es zu genügen, Berichte und Protokolle vollständig oder in Regestenform zu publizieren¹⁰. Allmählich und verstärkt seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts wuchs jedoch die Erkenntnis, dass nicht jeder Bericht der Veröffentlichung wert sei. Andererseits entstand das Bedürfnis, statt der bloßen Publikation den reichen Informationsgehalt der Akten für die Erforschung von Reformation und Gegenreformation in einzelnen Territorien und Diözesen auszuwerten¹¹. Sie wurden als die Quellen erkannt, die zur Erforschung des

⁷ Nach G. MÜLLER, Visitationsakten, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 287, wunderte sich ein Rezensent des „Allgemeinen Literarischen Anzeigers“ von 1797, dass diese Quelle so lange nicht beachtet worden sei.

⁸ M. LINGG, Pfarrvisitation, 4.

⁹ G. LIEBE, Herausgabe.

¹⁰ Vgl. die umfangreiche, wenn auch nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei G. MÜLLER, Visitationsakten, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) v. a. 305–316, 16 (1915) v. a. 15–32, 17 (1916) v. a. 290–309.

¹¹ Dies war vereinzelt zwar schon früher geschehen, doch mussten die Akten nicht selten mehr oder weniger direkt für die konfessionelle Polemik erhalten. Vgl. z. B. A. KLUCKHOHN, Urkundliche Beiträge; A. L. VEIT, Eine Visitation, 182. – Eine Zusammenstellung älterer Arbeiten mit Ergänzungen bis 1960 bei K. SCHOTTENLOHER, Bibliographie, Bd. IV, Nr. 38 944–39 134 (S. 361–372) und Bd. VII, Nr. 63 432–63 446 (S. 441 f.). Hier sind Arbeiten beider Zielrichtungen erfasst.

konfessionellen Zeitalters unbedingt heranzuziehen seien und neben Nuntiaturreportagen und Kirchenordnungen „zu den fundamentalen Quellen für die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zählten“¹². Ihr besonderer Wert besteht darin, dass sie anders als Synodalbeschlüsse, Reformdekrete oder Kirchenordnungen über den tatsächlichen Stand der Reform unterrichten.

Um den Zugang zu diesen wichtigen Quellen zu erleichtern, begannen in Frankreich bereits in den frühen 1960er Jahren D. JULIA und M. VENARD damit, die französischen Visitationsakten zu reorganisieren¹³. In Deutschland war es E. W. ZEEDEEN, der 1967 zusammen mit H. MOLITOR eine Bibliographie der edierten Visitationsakten erstellte und sie 1977 in der zweiten Auflage um einen vorläufigen Überblick über die in deutschen Archiven liegenden Visitationsakten ergänzte¹⁴. Fünfzehn Jahre später publizierte E. W. ZEEDEEN mit einem Mitarbeiterteam den ersten Band des groß angelegten Werkes ‚Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland‘, der im Teilprojekt ‚Konfessionsbildung in deutschen Territorien‘ des Sonderforschungsbereichs ‚Spätmittelalter und Reformation‘ an der Universität Tübingen unter seiner Leitung erarbeitet worden war¹⁵. Auch in Italien wurde beim deutsch-italienischen Institut in Trient zu Ende der 1970er Jahre mit einem ähnlichen Projekt begonnen¹⁶.

Wie alle Quellen weisen auch Visitationsakten Eigenarten auf, die es bei der Interpretation zu beachten gilt. Dies wurde seit G. MÜLLER immer wieder betont¹⁷. In der Regel sind ihre Aussagen einseitig, denn der Zweck

¹² E. W. ZEEDEEN, Literaturbericht, in: GWU 30 (1979) 125.

¹³ D. JULIA / M. VENARD, Répertoire.

¹⁴ E. W. ZEEDEEN / H. MOLITOR (Hg.), Visitation.

¹⁵ E. W. ZEEDEEN / P. Th. LANG / Ch. REINHARDT / H. Schnabel-SCHÜLE (Hg.), Repertorium.

¹⁶ Vgl. dazu: A. TURCHINI, Visitationsakten.

¹⁷ G. MÜLLER, Visitationsakten, in: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 303 f. Fast alle Autoren, die Visitationsakten in größerem Umfang heranzogen, setzten sich auch mit deren Quellenwert und Problematik auseinander. Stellvertretend seien einige ältere und neuere Arbeiten genannt: J. LÖHR, Sittlichkeit, 8–14; J. MEIER, Katholische Erneuerung, 62; Beiträge von A. FRANZEN, H. JEDIN, H. MOLITOR und H. E. SPECKER in: E. W. ZEEDEEN, Gegenreformation, 135–189; M. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, 122; M. VENARD, Visitationsberichte, 63 f.; P. Th. LANG, Die Bedeutung der

der Visitation, Missstände aufzudecken, um sie beheben zu können, erforderte es nicht, auf normentsprechende Verhältnisse ausdrücklich einzugehen. Außerdem sind sie oft subjektiv gefärbt – durch die Visitatoren und durch die Visitierten. Die einen werden die Zustände in ihren Pfarreien oder Dekanaten nicht unbedingt in den schwärzesten Farben gemalt haben, und die anderen konnten in kürzester Zeit kein objektives Bild gewinnen. Sie waren auf Aussagen von Klerikern und Laien angewiesen¹⁸, und ihr Urteil mag zuweilen auch von eher vordergründigen Eindrücken bestimmt worden sein. Möglicherweise hing es auch von ihrem persönlichen Engagement für die Reform ab¹⁹. Lückenhafte Informationen finden wir vor, wenn die Visitatoren nicht alles vermerkten, was verhandelt wurde, oder die Interrogatorien gar nicht ganz durchfragten; das kam häufig vor, wie Vergleiche der Fragenkataloge mit den Aufzeichnungen der Visitatoren zeigen²⁰.

Wer jedoch bei der Betrachtung von Visitationsakten ihren Entstehungszusammenhang im Auge behält, wird feststellen, dass sie eine große Zahl ‚objektiver‘ Informationen bereithalten²¹. Sie geben nämlich nicht

Kirchenvisitation für die Geschichte der frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht, in: RJKG 3 (1984) 207–212; DERS., Die Kirchenvisitationsakten des 16. Jahrhunderts und ihr Quellenwert, in: Ebd. 6 (1987) 133–153; H. SCHNABEL-SCHÜLE, Kirchenleitung und Kirchenvisitation in Territorien des deutschen Südwestens, in: DIES. (Bearb.), Repertorium, Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband II, 13–104, v. a. 69–87.

¹⁸ So A. FRANZEN, Visitationsprotokolle, 87 f.; O. Vasella, Visitationsprotokoll, 25 f.; E. W. ZEEDEN / H. MOLITOR, Visitation, 33; für französische Visitationen: M. VENARD, Visitationsberichte, 63 f.; für italienische Visitationen: A. TURCHINI, Visitationsakten, 78.

¹⁹ Das vermutet A. HAHN, Rezeption, XXVII. Auch von R. SAUZET (*Considération méthodologiques sur les visites pastorales dans le diocèse de Chartres pendant la première moitié du XVIIe siècle*, in: *Ricerche die Storia Sociale e Religiosa* 2 (1972) 95–137) und stärker noch von M. VENARD (*Visitationsberichte*, 64) wird die Rolle des Visitors problematisiert.

²⁰ Vgl. Kap. 5.

²¹ Das betont schon 1962 E. W. ZEEDEN in: *GWU* 13 (1962) 256. Vgl. auch: D. KAUB, Nachtridentinische Visitationen, der einen unbefangenen Umgang mit Visitationsakten empfiehlt. H. SCHNABEL-SCHÜLE betont, dass Visitationsakten lediglich in Zeiten des Umbruchs Außergewöhnliches dokumentierten, sonst aber das alltägliche kirchliche Leben widerspiegeln (*Repertorium* 2, II, 71 f.). Dem ist im Kern sicher zuzustimmen, aber sie hat hier wohl vor allem die ‚seriellen‘ Visitationen im Auge,

nur Auskunft über den Pflichteifer von Klerus und Kirchenvolk bei der Erfüllung kirchlicher Forderungen, sondern gestatten auch Einblicke in die inneren Verhältnisse der Pfarreien des 16. und 17. Jahrhunderts, über die andere Quellen dieser Zeit meist schweigen. Sie unterrichten über die persönlichen Umstände der Geistlichen, über Kirchenpatronate und Patrozinien, über die wirtschaftliche Situation der Pfarreien, über den Bauzustand von Kirchen und Pfarrhäusern sowie über Gewohnheiten des Kirchenvolks. Oft informieren sie über die Bevölkerungszahl, und zuweilen lassen sie auch staatliche Verhältnisse erkennen, vor allem wenn es um die Teilnahme weltlicher Regierungen an der Visitation oder allgemein um die Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt ging.

Nicht alle Visitationsakten sind gleich ergiebig und nur in seltenen Ausnahmefällen halten sie auf alle Fragen Antworten bereit; gleichwohl sind sie nicht nur für den Kirchenhistoriker von Interesse. Der französische Religionssoziologe G. LE BRAS war sogar der Ansicht, von den Visitationsakten könnten fast alle Wissenschaften profitieren: Geographie, Ortsnamenkunde, Archäologie, Chronologie, Liturgik, Kanonistik, Demographie, Soziologie und Kollektivpsychologie, Kultur-, Sitten-, Kunst- und Technikgeschichte sowie die Volkskunde²². Auch wenn diese Beurteilung der Visitationsakten etwas zu enthusiastisch anmuten mag, beziehen die Arbeiten aus der Schule von Le Bras jedenfalls sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen ein und wenden statistische und kartographische Methoden an²³. Deshalb finden Visitationsakten seit einiger Zeit auch bei der Sozial- und Mentalitätsgeschichtsschreibung – wenn auch mit Einschränkungen – Beachtung²⁴.

wie sie im Herzogtum Württemberg seit 1550 stattfanden. Im Bistum Konstanz mit seiner geringen Visitationshäufigkeit dagegen war der Besuch des Generalvisitors auch noch im 17. Jahrhundert eher eine Seltenheit und stellte damit für die Visitierten eine größere Stresssituation dar. Hier war vielleicht die Neigung größer, dem Visitor geschönte Antworten zu geben, vor allem, wenn er nicht jeden Ort persönlich bereiste.

²² G. LE BRAS, *Études de sociologie religieuse*, Bd. 1, Paris 1955, 102.

²³ Einen Überblick über diese Untersuchungen gibt M. VENARD, *Visitationsberichte*, 57–63.

²⁴ Zur Visitationsforschung im Rahmen der ‚Histoire des Mentalités‘ vgl.: Rolf REICHARDT, ‚Histoire des mentalités‘. Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime, in: *Internationales Archiv für*

3. Reform und Kirchenvisitation in der Literatur²⁵

Angeregt durch französische Arbeiten aus der Schule der Annales wurde in zahlreichen Arbeiten über Reformation und katholische Reform Visitationsakten als Quellen herangezogen oder auch das Institut der Visitation selbst²⁶ zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht. Es ist hier nicht der Ort, diese Arbeiten aufzulisten oder gar zu würdigen²⁷, in denen der Visitation je nach der Zielsetzung des Autors ein unterschiedlicher Stellenwert zukommt. In der einschlägigen Forschung werden namentlich drei Vorgehensweisen angewandt, für die jeweils einige Beispiele folgen sollen²⁸:

Sozialgeschichte der Deutschen Literatur 3 (1978) 142 f., ferner P. MÜNCH, *Zucht und Ordnung*, 156 ff.

²⁵ Titel, die lediglich im folgenden Literaturbericht erscheinen, sind mit vollständigen Angaben in den Fußnoten nachgewiesen und wurden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen. Dort finden sich die Nachweise für alle übrigen, hier nur mit Kurztitel genannten Arbeiten.

²⁶ Die Arbeit von L. PÉRQUAS, *Le diocèse de La Rochelle de 1648 à 1724. Sociologie et pastorale*, Paris 1964, basiert auf Visitationsakten und regte P. CHAUNU zu seinem grundlegenden Aufsatz an: *Une histoire religieuse sérielle. A propos du diocèse de La Rochelle (1648–1724) et sur quelques exemples normands*, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine* 1965, 5–34. Vgl. dazu auch: R. SAUZET, *Les procès-verbaux des visites pastorales du diocèse de Chartres au XVIIe siècle. A propos d'une source de l' 'histoire religieuse sérielle'*, in: *Archives des sciences sociales des religions* 18 (1973) 45–56.

²⁷ Einen umfassenden Überblick geben die Literaturberichte von E. W. ZEEDEN, veröffentlicht jeweils unter dem Titel ‚Das Zeitalter der Glaubenskämpfe‘ in: *Die Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*. Genannt werden hier nur die Jahrgänge, in denen mehrere einschlägige Arbeiten besprochen sind: 13 (1962) 254–268 (v. a. 256 f.); 15 (1964) 182–194 (v. a. 184 f., 194); 16 (1965) 717–727 (v. a. 724); 20 (1969) 427–448 (v. a. 444–446); 26 (1975) 393–402, 639–658 (v. a. 397/98); 30 (1979) 40–64, 114–128 (v. a. 56–62); 36 (1985) 853–870 (v. a. 859–862). Der Literaturbericht wurde ab Jahrgang 1991 von H. SCHILLING weitergeführt (‚Konfessionsbildung‘ und ‚Konfessionalisierung‘, in: *GWU* 42 (1991) 447–463, 779–794, v. a. 447–460). Ein weiterer Literaturbericht von E. W. ZEEDEN findet sich in *Theol. Revue* 87 (1991) Sp. 353–366. Über den Forschungsstand in Frankreich, England, Italien und Polen unterrichten die Beiträge von M. VENARD, R. O'DAY, A. TURCHINI und St. LITAK in: E. W. ZEEDEN / P. Th. LANG (Hg.), *Kirche und Visitation*.

²⁸ Veröffentlichungen zum protestantischen Visitationswesen werden im folgenden nicht berücksichtigt.

Eine beträchtliche Gruppe von Autoren fragt nach dem Träger der Reform oder behandelt die kirchlichen Reformen in einem Territorium oder einer Diözese insgesamt, beschreibt also die Reform ‚von oben‘; dabei sind der Visitation und ihren Ergebnissen meist nur wenige Abschnitte gewidmet. Sie wird nur als ein Element der Kirchenreform unter anderen vorgestellt. Hierher gehören beispielsweise die Arbeiten von A. FRANZEN über den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln²⁹, von M. HUBER über Durchführung der tridentinischen Reform in Hohenzollern³⁰, von W. THOMA über die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg³¹, von E. REITER über das Bistum Eichstätt³², von H. E. SPECKER über die Reformtätigkeit der Fürstbischöfe Friedrich v. Wirsberg und Julius Echter von Mespelbrunn³³, von D. COENEN über die katholische Kirche am Niederrhein³⁴, von H. MOLITOR über das Erzbistum Trier³⁵, die Arbeiten von J. BÜCKING über das Wirken Johann Rassers im Oberelsass³⁶ sowie über die Kirchenreform in Tirol³⁷, von J. KÖHLER über das Bistum Breslau³⁸, von K. HENGST über kirchliche Reformen im Bistum Paderborn³⁹ und von M. BECKER-HUBERTI über die tridentinische Reform im Bistum Münster⁴⁰.

Im Mittelpunkt steht die Quelle dagegen, wenn eine Abhandlung einer einzigen Visitation gewidmet ist, die in ihrem historischen Zusammenhang vorgestellt und interpretiert oder auch ediert wird. Je nach Intensität und Qualität des Kommentars erhält der Leser ein umfassendes Bild des kirchlichen Lebens zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem umrissenen Gebiet.

Solchermaßen informiert werden wir beispielsweise von A. FRANZEN über die Protokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzstift

²⁹ A. FRANZEN, Wiederaufbau.

³⁰ M. HUBER, Durchführung.

³¹ W. THOMA, Kirchenpolitik.

³² E. REITER, Martin von Schaumberg.

³³ H. E. SPECKER, Reformtätigkeit.

³⁴ D. COENEN, Die katholische Kirche am Niederrhein von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Marburg 1967 (= RST 93).

³⁵ H. MOLITOR, Kirchliche Reformversuche.

³⁶ J. BÜCKING, Johann Rasser.

³⁷ DERS., Frühabsolutismus.

³⁸ J. KÖHLER, Tridentinische Erneuerung.

³⁹ K. HENGST, Kirchliche Reformen.

⁴⁰ M. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform.

Köln von 1569⁴¹, von O. VASELLA über die Visitation von 1586 im schweizerischen Teil des Bistums Konstanz⁴², von H. ENGFER über die Visitation von 1608/09 im Bistum Hildesheim⁴³, von H. MOLITOR über die Generalvisitation von 1569/70 im Erzbistum Trier⁴⁴, von J. BÜCKING über die Teilvisitation des Baseler Klerus von 1586⁴⁵, von H. KINDL über die Generalvisitation von 1654/56 im Bistum Paderborn⁴⁶, von J. BAUERMANN über eine Paderborner Visitation von 1575⁴⁷ und von P. MAI und M. POPP über zwei Regensburger Visitationen von 1508 und 1526⁴⁸. Als besonders aufschlussreich und ergiebig ist A. LANDERSDORFERS 1986 publizierte Monographie über die „große bayerische Visitation“ von 1558/60 hervorzuheben⁴⁹.

Eine dritte Art mit Visitationsquellen umzugehen, ist der Vergleich mehrerer aufeinanderfolgender Visitationen und ihrer Ergebnisse. Dabei wird nicht nur ein Schlaglicht auf momentane kirchliche Zustände geworfen, sondern es können Entwicklungen sichtbar und der Prozess der Konfessionsbildung in einem Gebiet deutlich werden. Nicht die Reformträger mit ihren Forderungen und Zielen stehen im Vordergrund des Interesses,

⁴¹ A. FRANZEN, Visitationsprotokolle.

⁴² O. VASELLA, Visitationsprotokoll.

⁴³ H. ENGFER, Die kirchliche Visitation von 1608/09 im Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 32/33 (1964/65) 17–151.

⁴⁴ H. MOLITOR, Generalvisitation.

⁴⁵ J. BÜCKING, Das Visitationsprotokoll über die Teilvisitation des Baseler Klerus von 1586, in: Archives de l'Église d'Alsace NS. 19 (1971) 127–210.

⁴⁶ H. KINDL, Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Reck (1654–1656), in: P. W. SCHEELE (Hg.), Paderbornensis Ecclesia, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, München / Paderborn / Wien 1972, 303–342.

⁴⁷ J. BAUERMANN, Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1575, in: Studia Westfalica, Bd. 4, Festschrift für A. Schröer, hg. von M. Bierbaum, Münster 1973, 1–52.

⁴⁸ P. MAI / M. POPP, Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508. Einleitung und Edition von Paul MAI und Marianne POPP, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 18 (1984) 7–335; Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526. Einleitung und Edition von Paul MAI, in: Ebd. 21 (1987) 23–314.

⁴⁹ A. LANDERSDORFER, Das Bistum Freising in der Bayerischen Visitation des Jahres 1560. (= Münchener Theologische Studien, I. Hist. Abteilung, Bd. 26). St. Ottilien 1986.

sondern die Umsetzung in die Praxis, und die Durchsetzung der Reformmaßnahmen bei Klerus und Kirchenvolk.

Der für diese Fragestellung und die dabei einzuschlagende Methodik der Auswertung grundlegende Aufsatz von D. JULIA über den Pfarrklerus der Diözese Reims am Ende des 18. Jahrhunderts⁵⁰ wurde zum Ansatzpunkt zahlreicher Arbeiten unterschiedlichen Umfangs, die sich insbesondere mit Frankreich und den westlichen Regionen Deutschlands befassten. So erschienen fast gleichzeitig die Publikationen von R. SAUZET über die Visitationen in der Diözese Chartres in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁵¹, von A. FORER über die nachtridentinischen kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Brixen⁵², von J. MEIER über das Landkapitel Karlstadt in der Diözese Würzburg 1579–1624⁵³, von D. JULIA über die nachtridentinische Reform in Frankreich⁵⁴ und von A. HAHN über den westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts⁵⁵.

Die über zeitlich enger begrenzte Fragestellungen hinausgreifende Methode erweist sich, wie sich an neueren Forschungen zeigt, als ertragreich und der Erkenntnis förderlich. Das zeigen unter den seit den späten 1980er Jahren erschienenen Arbeiten zum Beispiel die Publikationen von R. J. QUITTER über das kirchliche Leben in einer Pfarrei des Erzbistums Köln von 1594 bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts⁵⁶, von Th. P. BECKER über die Durchsetzung der katholischen Reform in zwei Dekanaten des Erzbis-

⁵⁰ D. JULIA, *Le clergé paroissal dans le diocèse de Reims à la fin du XVIIIe siècle*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 13 (1966) 195–216.

⁵¹ R. SAUZET, *Les visites pastorales dans le diocèse de Chartres pendant la première moitié du XVIIe siècle. Essai de sociologie religieuse*. (Thèse Univ. de Paris 1970). Rom 1975.

⁵² A. FORER, *Die nachtridentinischen kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Brixen (1570–1613) im Spiegel der Visitationsprotokolle*. (Masch. Diss. phil. Innsbruck 1971).

⁵³ J. MEIER, *Katholische Erneuerung*.

⁵⁴ D. JULIA, *La réforme posttridentine en France d'après les procès-verbaux des visites pastorales: ordres et résistances*, in: *La società nell'età moderna (Esperienza 25)*, Neapel 1973, 311–397.

⁵⁵ A. HAHN, *Rezeption*.

⁵⁶ R. J. QUITTER, *Visitation und kirchliches Leben. Die Pfarrei St. Severinus zu Wenden im Spiegel der Visitationsprotokolle von 1594 bis zu ihrer Eingliederung in die Diözese Paderborn*. Siegen 1988.

tums Köln 1583–1761⁵⁷, von P. SCHÖFFMANN über die kirchliche Erneuerung im Bistum Gurk⁵⁸ und von P. Th. LANG über das kirchliche Leben in einem Landkapitel der Diözese Würzburg von 1574–1619⁵⁹. Da die Visitationsakten über das Landkapitel Gerolzhofen über knapp fünfzig Jahre fast lückenlos erhalten sind, ist an LANGs Beitrag beispielhaft zu sehen, wie aufschlussreich Visitationsergebnisse im Vergleich sein können. Diese Methode des Umgangs mit Visitationsakten erscheint besonders ergiebig und wurde auch in der vorliegenden Arbeit angewandt.

4. Die nachtridentinische Reform im Bistum Konstanz in der Literatur

Im Gegensatz zu anderen deutschen Bistümern wie beispielsweise Breslau, Münster, Paderborn, Trier oder Würzburg hat die Diözese Konstanz noch keine Gesamtdarstellung der nachtridentinischen Kirchenreform erfahren. Ein Grund dafür ist die immense räumliche Ausdehnung der ehemals größten deutschen Diözese und die territorialstaatliche Zersplitterung ihres Diözesangebiets. Es hängt, was die Quellen angeht, auch mit der komplizierten Archivlage⁶⁰ zusammen; vor allem aber damit, dass das Stiftsterritorium bescheiden und der Bischof als geistlicher Fürst politisch ein unbedeutender Territorialherr war – ganz abgesehen davon, dass es dem Bistum an überragenden, die Reform vorantreibenden Bischofspersönlichkeiten mangelte, wie man sie etwa aus Würzburg, Münster, Salzburg und anderen Fürstbistümern kennt. Zwar trugen alle Konstanzer Bischöfe des Untersuchungszeitraums, die einen mehr, die anderen weniger, zur Durchführung der Reformen bei, kaum einem jedoch gelang Durchgreifendes. Dies alles hat dazu beigetragen, dass wissenschaftliche Untersuchungen die

⁵⁷ Th. P. BECKER, *Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761.* (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 43). Bonn 1989.

⁵⁸ P. SCHÖFFMANN, *Das Bistum Gurk im konfessionellen Zeitalter. Synoden, Visitationen und kirchliche Erneuerung von 1521–1648.* Klagenfurt 1989.

⁵⁹ P. Th. LANG, *Tridentinische Reform.*

⁶⁰ Vgl. unten S. 26 f.

Kirchenreform im Konstanzer Bistum bisher nur in Teilaspekten oder in territorialer oder regionaler Begrenzung behandelt haben.

Einen Überblick über die Rezeption der tridentinischen Dekrete im Bistum verdanken wir H. TÜCHLE⁶¹; über Teilnehmer am Konzil aus der Konstanzer Diözese berichtete R. BÄUMER⁶²; mit den nachtridentinischen Diözesansynoden beschäftigten sich H. BAIER, K. BREHM, K. LUETOLF, K. MAIER und J. G. SAMBETH⁶³; die Auswirkungen der Kirchenreform auf Klöster im Bistum untersuchten u. a. K. SCHELLHAß und R. REINHARDT⁶⁴; das theologische Bildungswesen behandelten H. LAUER, W. MÜLLER, S. SCHEMMANN, P. SCHMIDT und A. WEISBROD⁶⁵, die lange Geschichte der praktischen Umsetzung des Seminardekrets vollzog F. HUNDSNURSCHER nach⁶⁶, und in seiner umfassenden Untersuchung über Konstanz und Habsburg-Österreich arbeitete R. REINHARDT das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im 17. und 18. Jahrhundert heraus⁶⁷. M. HUBER untersuchte die tridentinische Reform in Hohenzollern⁶⁸, W. THOMA die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. und 17. Jahrhundert⁶⁹, H. W. ROHDE ging der Auseinandersetzung zwischen evangelischer Bewegung und katholischer Restauration im österreichischen Breisgau nach⁷⁰, und H. TÜCHLE behandelte die katholische

⁶¹ H. TÜCHLE, Bistum Konstanz.

⁶² R. BAUMER, Konstanz und das Tridentinum. Um die Teilnahme der Bischöfe und Äbte des Bistums Konstanz am Konzil von Trient, in: FDA 100 (1980) 254–276.

⁶³ H. BAIER, Diözesansynode; K. BREHM, Geschichte; K. Luetolf, Gegenreformation; dazu auch DERS., Nachtridentinische Diözesansynoden – Höhepunkte der Kirchenreform? Eine kritische Anfrage, in: Ebd. 85–89; DERS., Die Diözesansynoden, in: Die Bischöfe von Konstanz, 90–102; J. G. SAMBETH, Constanzer Synode.

⁶⁴ R. REINHARDT, Auswirkungen; DERS., Restauration; vgl. auch K. SCHELLHAß, der in seiner Darstellung der Visitationsreisen des Nuntius Felician Ninguarda 1579 vor allem die Zustände in den Klöstern und die Reformmaßnahmen des Nuntius schildert: Gegenreformation.

⁶⁵ H. LAUER, Theologische Bildung; W. MÜLLER, Fünfhundert Jahre; S. SCHEMMANN, Pfarrer; P. SCHMIDT, Priesterausbildung; A. WEISBROD, Freiburger Sapienz.

⁶⁶ F. HUNDSNURSCHER, Grundlagen.

⁶⁷ R. REINHARDT, Beziehungen.

⁶⁸ M. HUBER, Durchführung.

⁶⁹ W. THOMA, Kirchenpolitik.

⁷⁰ H. W. ROHDE, Evangelische Bewegung. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt allerdings auf der Durchführung der erzherzoglichen Religionsmandate im Breisgau.

Reform im überwiegend konstanzer Gebiet des heutigen Bistums Rottenburg-Stuttgart⁷¹.

Die vergleichsweise größte Aufmerksamkeit hat bisher die Durchführung der Reform in den schweizerischen Bistumsteilen erfahren⁷². Lediglich ein Reformbischof, Jakob Fugger, hat einen Biographen gefunden⁷³. Zwei Bischöfe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nämlich Mark Sittich von Hohenems⁷⁴ und Andreas von Österreich⁷⁵, riefen mancherlei Beiträge hervor, allerdings weniger wegen der Förderung der Reform, sondern weil sie als Ne-

⁷¹ H. TÜCHLE, Reformation.

⁷² Zum Beispiel B. J. BÖLSTERLI, Visitationen; E. CAMENZIND, Weihbischof Balthasar Wurer; F. DOMMANN, Einfluß; J. DUFT, Glaubenssorge; A. GÖSSI, Die nachtridentinische Pfarrvisitation im Kanton Luzern. Ein kirchengeschichtliches Thema mit allgemeinesgeschichtlichem Charakter, in: *Itinera* 4 (1986) 77–90; DERS. und J. BANNWART, Protokolle; A. HENGgeler, Wiedereinführung; J. G. MAYER, Konzil von Trient; H. METZGER, Vorstudien; O. VASELLA, Visitationsprotokoll; H. WICKI, Das Dekanat Willisau im Lichte der Konstanzer Visitationsakten, in: *Heimatkunde des Wiggertals*, Heft 40 (1982) 35–70.

⁷³ Heute noch maßgebend die oft etwas idealisierende Biographie von K. HOLL, Fugger; vgl. außerdem z. B. H. METZGER, Vorstudien, 71–83; R. REINHARDT, Beziehungen, 44–48; H. J. RIECKENBERG, Art. Jakob Fugger (NDB, Bd. 5).

⁷⁴ Meist wird Mark Sittich recht kritisch gesehen, vgl. z. B. K. FRY, Giovanni Antonio Volpe. Seine erste Nuntiatur in der Schweiz 1560–1564, Basel und Freiburg 1931, v. a. 87–98; J. HIRN, Erzherzog Ferdinand II., Bd. I, 227; J. MARMOR (Hg.), *Constanzer Bistums-Chronik*, v. a. 94–101; J. G. MAYER, Konzil von Trient, I, 90; H. METZGER, Vorstudien, 41–48; L. WELTI, Graf Hannibal von Hohenems 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954. – DERS., Art. Mark Sittich, in: NDB, Bd. 9, 480. Weniger negativ gezeichnet ist er bei K. MAIER, Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz, in: *ZKG* 96 (1985) 344–376, hier v. a. 344–371, bei R. REINHARDT, Beziehungen, 31, und in den Beiträgen von A. STRNAD: Die Hohenemser in Rom. Das römische Ambiente des jungen Marcus Sitticus von Hohenems, in: *Innsbrucker Historische Studien* 2 (1980) 61–130; DERS., Kardinal Marcus Sitticus von Hohenems und die Hohenemser in Italien, in: *Montfort* 37 (1985) 18–36; DERS., Markus Sittich von Hohenems und Andreas Kardinal von Österreich, in: *Die Bischöfe von Konstanz*, 396–403, hier: 396–401. Neuerdings in: *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 1, 401–412. Zu Mark Sittich vgl. ferner: E. CAMENZIND, Weihbischof Balthasar Wurer, v. a. 93–111. – W. MÜLLER, Bischof und Konzil, 54.

⁷⁵ Zum Beispiel H. BENEDIKT, Art. Andreas von Burgau, in: NDB, Bd. 3, 2. Auflage 1971, 43 f.; H. DREHER, Cardinal Andreas von Österreich, Bischof von Konstanz, in: *FDA* 1 (1865) 437–446; J. GELMI, Brixner Bischöfe; J. HIRN, Ferdinand II., 369–408; K. MAIER, Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands

pot Pius' IV. bzw. als österreichischer Erzherzog von Interesse waren. Bei Sixt Werner von Praßberg⁷⁶ und Marquardt Rudolf von Rodt⁷⁷ beschäftigten jeweils die Umstände ihrer Wahl. Außerdem regte die Reformtätigkeit des Weihbischofs Balthasar Wurer⁷⁸ und des Generalvikars Johannes Pistorius⁷⁹ zu Forschungen an.

Das 1988 erschienene zweibändige Gemeinschaftswerk ‚Die Bischöfe von Konstanz‘ hilft dem Mangel an Literatur über das Bistum im 16. und 17. Jahrhundert ab. Eine ganze Reihe von Aufsätzen ist der frühen Neuzeit gewidmet, wobei in unserem Zusammenhang vor allem die im ersten Band vereinigten Beiträge einschlägig sind⁸⁰; einer davon ist dem Konstanzer Visitationswesen gewidmet⁸¹. Auch die Generalvisitatoren haben inzwischen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen⁸².

Zahlreicher sind dagegen Publikationen von Visitationsakten, die bereits im 19. Jahrhundert Interesse geweckt zu haben scheinen⁸³. Meist han-

von Österreich um das Bistum Konstanz, in: ZKG 96 (1985) 344–376, wobei es in diesem Aufsatz nur am Rande um die Person des zukünftigen Bischofs geht. – H. Metzger, Vorstudien, 49–62; R. REINHARDT, Beziehungen, 32–41; A. STRNAD, Markus Sittich von Hohenems und Andreas Kardinal von Österreich, in: DIE BISCHÖFE VON KONSTANZ, 396–403, hier: 401–403. Neuerdings in: *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 1, 412–418; E. WIDMOSER, Kardinal Andreas von Österreich.

⁷⁶ T. DREHER, Die Wahl des Bischofs Sixtus Werner von Konstanz 1626–1627, in: Archivalische Beilage zum Freiburger Katholischen Kirchenblatt 1897, Nr. 1 und 2; vgl. auch *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 1, 426 f.

⁷⁷ B. Wunder, Ludwig XIV.; vgl. auch *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 1, 432–435.

⁷⁸ Zum Beispiel E. CAMENZIND, Weihbischof Balthasar Wurer; vgl. auch *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 2, 517–519.

⁷⁹ Johannes Pistorius 1546–1608, Generalvikar 1591–1594, Präsident des Geistlichen Rates 1594–1597 (G. WIELAND, Geistliche Zentralverwaltung, 70). Zu Pistorius vgl. W. MÜLLER, Art. Pistorius, in: LThK 2. Aufl., Bd. 8 (1963), Sp. 525 f. Literatur und Quellen zu Pistorius bei R. REINHARDT, Beziehungen, 38, Anm. 9; über sein Wirken als Generalvikar: DERS., Erwiderung. – Weitere Einblicke in die Tätigkeit des Pistorius geben O. SCHEIB, Religionsgespräch, J. SCHMIDLIN, Johann Pistorius als Propst im Elsaß, in: HIST. JAHRBUCH 29 (1908) 790–804. Vgl. auch *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 2, 564–566.

⁸⁰ Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1, Geschichte. Friedrichshafen 1988.

⁸¹ P. Th. Lang, in: Die Bischöfe von Konstanz, 103–109.

⁸² DERS., Die Generalvisitatoren, in: *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 2, 665–672.

⁸³ Vgl. z. B. J. BÖLSTERLI, Visitationen; G. BOSSERT, Visitationsprotokolle 1574–1581; M. GMELIN, Visitationsprotokolle; A. KLUCKHOHN, Urkundliche Beiträge; F. KERN,

delt es sich dabei jedoch um fast kommentarlose Wiedergaben von Texten, die nach regionalem Gesichtspunkt oder aus einem bestimmten Zeitraum ausgewählt wurden. Außerdem ist der Text nur selten vollständig und so wortgetreu wiedergegeben, dass auf eine Einsichtnahme in das Original verzichtet werden kann. Eine Ausnahme bildet das von O. VASELLA veröffentlichte Protokoll über den Schweizer Klerus von 1586, das der Autor zuvor in einer ausführlichen Einleitung interpretiert⁸⁴.

Für die Erforschung der nachtridentinischen Kirchenreform ist der reiche Schatz an Konstanzer Visitationsakten also noch kaum ausgewertet. Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen.

5. Die Quellen

Die Archive der Bischöfe von Konstanz und der zahlreichen Stellen der geistlichen und weltlichen Verwaltungen des Bistums liegen heute zerstreut in mehr als zwanzig Archiven und Bibliotheken in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Diese Zersplitterung ist Folge mehrerer Flüchtigungen seit dem 16. Jahrhundert sowie der Aufteilung des Schriftguts auf die territorialen und geistlichen Nachfolger nach der Säkularisierung des Fürstbistums 1803 und nach der Auflösung des Bistums 1821⁸⁵.

Für die Bearbeitung nachtridentinischer Visitationen im Bistum Konstanz wurde in erster Linie die zentrale Überlieferung herangezogen. Auf die Durchforstung von Pfarrarchiven und die systematische Durchsicht

Dekret 1699; J. A. KRAUS, Visitationsprotokolle Hechingen 1651–1709; DERS., Visitationsakten Trochtelfingen 1574–1700; A. KRIEGER, Kloster St. Blasien 1591; W. MÜLLER, Visitationsbescheid.

⁸⁴ O. VASELLA, Visitationsprotokoll.

⁸⁵ Über das Schicksal der bischöflich-konstanzer Archive berichtet B. OTTNAD, Archive, der 24 Stellen aufzählt. Außerdem liegt ein kleiner Bestand Konstanzer Archivalien unter der Signatur VA 160–235 im Stadtarchiv Stein am Rhein. Nach R. REINHARDT, Wissenschaftliche Bedeutung, verwahrt auch das Vatikanische Archiv Material von nicht unerheblichem Umfang. – Vgl. auch die Einleitung zum Repertorium 82a im Generallandesarchiv Karlsruhe und die Zusammenstellung von Fundorten in: *Helvetia Sacra* Abt. I, 2, Bd. 1.

von Ortsaktenbeständen im Erzbischöflichen Archiv Freiburg (EAF)⁸⁶ und im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) konnte verzichtet werden, da sich hier in der Regel nur die Gegenüberlieferung dessen befindet, was bei den bischöflichen Behörden aufbewahrt wurde. Stichproben ergaben, dass diese Archive darüber hinaus zwar manches Detail zum Thema beisteuern, dass dies aber eher von ortsgeschichtlichem Interesse und zum Verständnis der Visitationen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Aufwand hätte in keinem Verhältnis zum erzielten Ergebnis gestanden.

Von größter Bedeutung waren die Bestände im EAF, das Visitationsakten von 1581–1726 in 19 Foliobänden (ca. 2,5 lfd. m) verwahrt (Ha 61–79); ein weiterer Folioband liegt im GLAK (61/7321). Berichte, Protokolle und Beilagen wurden, vermutlich erst im 19. Jahrhundert, oft ganz unsystematisch zu Bänden zusammengebunden – teils chronologisch, teils nach Dekanaten geordnet, teils durch Ineinanderlegen mehrerer verschiedener Berichte vermischt, teils paginiert, teils foliiert. So bedurfte es vor dem Erscheinen des ‚Repertoriums der Kirchenvisitationsakten‘ (Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband I) oft geradezu kriminalistischen Spürsinn, um zusammengehörige Teile aufzufinden.

Eine weitere wichtige Bestandsgruppe im EAF bildeten die Protokolle des Geistlichen Rates 1594–1599 und 1610–1827 (Ha 207–298), denn immer wieder diskutierten die Räte auch Visitationsergebnisse. Schließlich wurden im EAF Urkunden und Akten vor allem aus dem Bestand ‚Konstanz Generalia‘ benutzt.

Im GLAK wurden neben dem bereits genannten Visitationsband ein Visitationsbericht von 1550 aus dem Bestand ‚Konstanz Generalia‘ (82a) sowie ein Bericht von 1586, der lediglich in Form eines Domkapitelprotokolls vorliegt (61/7245), herangezogen. Von einer generellen Durchsicht der Domkapitelprotokolle wurde abgesehen, denn die Register zeigen, dass die Visitation nach 1586 bei den Beratungen des Domkapitels keine Rolle mehr spielte. Insgesamt wurden im GLAK Akten aus folgenden Beständen benutzt: 5 (Konstanz-Reichenau), 21 (Vereinigte Breisgauer Archive), 61 (Protokolle), 78 (Akten Bruchsal Generalia), 79 (Akten Breisgau Generalia), 81 (Akten Ensisheim), 82, 82a (Akten Konstanz Generalia), 95 (Ak-

⁸⁶ Die Archive werden mit den gebräuchlichen Abkürzungen zitiert – siehe auch das Abkürzungsverzeichnis.

ten Petershausen), 98 (Akten Salem), 184 (Akten Villingen Amt und Stadt), 187 (Akten Waldshut Amt).

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS) waren die Bestände B 344 und 347 (Deutscher Orden) für das Thema von Bedeutung. Im Stadtarchiv Stein am Rhein war eine Korrespondenzserie zu den bischöflichen Visitationen von 1593–1625 von Interesse, ferner in den Archives de l'ancien Évêché de Bâle (AaEB) in Pruntrut der Bestand Umkirch, einem Ort im Breisgau, wo der Bischof von Basel das Patronatsrecht innehatte.

Abgesehen von bischöflichen Mandaten und Dekreten, von Synodalstatuten oder der einen oder anderen Visitationsordnung, einigen Interrogatorien und Kapitelstatuten liegen die benutzten Quellen in ungedruckter Form vor. Es handelt sich um handschriftliche Berichte der Dekane, um Protokolle der Visitatoren, um direkte Mitschriften, Konzepte oder Reinschriften, um Sitzungsprotokolle und Korrespondenz größtenteils in lateinischer Sprache. Neben den individuellen Handschriften der Geistlichen finden wir bei den Protokollen vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wenige verschiedene Hände. Generalvikar Pistorius schrieb seine Aufzeichnungen eigenhändig nieder⁸⁷, wie ein Schriftvergleich ergab. An Papierformaten kommen alle möglichen Größen vor, vom einzelnen Blatt in Oktav bis hin zu Großfolio. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich allerdings fast ausschließlich nur noch Foliobögen. Die Handschriften sind in der Regel schmucklos, nur in wenigen Fällen wurde mit dem Deckblatt eines Berichts etwas mehr Aufwand getrieben, der sich allerdings auch nur auf eine herausgehobene Schrift beschränkte.

6. Methodisches Vorgehen

Ausgehend von der doppelten Stellung der Kirchenvisitation innerhalb der tridentinischen Reform, einerseits deren Objekt zu sein, andererseits aber Mittel, um weitere Reformziele durchzusetzen, wurde die Arbeit in zwei Teile gegliedert.

⁸⁷ Vgl. Korrespondenz des Generalvikars über die Planung einer Visitation 1591/92. Stadtarchiv Stein am Rhein VA 217.

Zuerst wird untersucht, wie die Kirchenvisitation selbst reformiert wurde, das heißt, auf welche Weise die bischöfliche Kurie diesem alten kirchlichen Institut nach tridentinischer Vorschrift wieder zum Leben verhalf. Nur mit Hilfe eines geregelten Visitationswesens war es möglich, weitere Reformziele zu erreichen. Bei der Arbeit mit den Quellen zeigte sich bald, dass im Bistum Konstanz erst nach dem Dreißigjährigen Krieg ein Visitationssystem entwickelt war, das tridentinischen Ansprüchen annähernd genügte. Um zu ergründen, warum sich dieser Weg so langwierig und mühevoll gestaltete, war es erforderlich, ihn über den gesamten Untersuchungszeitraum hin, also über rund 150 Jahre, nachzuzeichnen. Dies schien auch insofern sinnvoll, als bisher noch keine deutsche Diözese eine ähnlich eingehende Untersuchung dieses Prozesses erfahren hat.

Im zweiten Teil werden Visitationsergebnisse ausgewählter Themenbereiche quantitativ ausgewertet und anhand von Einzelbeispielen veranschaulicht. Allerdings stellten sich die Konstanzer Visitationsakten, anders als beispielsweise die Akten des Bistums Würzburg, einer schematischen Auswertung entgegen⁸⁸. Große Lücken zwischen den Visitationen – für einzelne Orte oft ein Jahrzehnt oder mehr –, parallel laufende Visitationsaktionen mit verschiedenen Schwerpunkten und unvollständige Akten machten es unmöglich, exakte Entwicklungslinien aufzuzeigen. Sich bei der Arbeit diesen Gegebenheiten anzupassen, war unumgänglich. Oft können nur Einzelbeispiele die jeweilige Situation verdeutlichen. Da bei der nächsten Visitation aber gerade dazu die Vergleichsdaten oft fehlen, muss wieder mit isolierten Beispielen gearbeitet werden. Möglicherweise entsteht so für den Leser, der die Eigenart der Quellen nicht kennt, ab und zu ein disparates Bild. Er möge sich jedoch von der Vielzahl der Orts- und Personennamen nicht irritieren lassen. Die intensive Beschäftigung mit Konstanzer Visitationsakten hat nämlich gezeigt, dass sich in den Konstanzer Dekanaten – mutatis mutandis – überall vergleichbare Tendenzen abzeichnen, das Festmachen an einem Ort oder an einer Person dient lediglich dazu, ein Datum mit Leben zu erfüllen.

⁸⁸ Vgl. P. Th. LANG, Tridentinische Reform.

7. Eingrenzungen des Themas

Den zu untersuchenden Zeitraum bestimmte die Quellenlage: Der erste erhaltene Visitationsbericht des Bistums Konstanz aus tridentinischer Zeit stammt aus dem Jahr 1550 und stellt den Anfangspunkt dar; die Untersuchung endet um 1700, knapp 50 Jahre nachdem ein Visitationssystem entwickelt war, das sich in diesem Zeitraum als praktikabel erwiesen hatte. 1700 bietet sich als obere zeitliche Grenze auch insofern an, als 1695/97 und 1699/1701 Generalvisitationen stattfanden, mit denen offensichtlich eine neue Form der Visitation eingeleitet wurde. Das Hauptgewicht scheint sich vom mündlichen Verhör vor der Visitationskommission auf die schriftliche Beantwortung sehr ausführlicher Fragebögen verlagert zu haben. Damit geht eine starke Schematisierung einher, und die Akten verlieren an Aussagekraft⁸⁹.

Die Größe des Konstanzer Bistums, das nach den Verlusten durch die Reformation immer noch 1192 Pfarreien umfasste⁹⁰, schloss eine intensive Behandlung als Ganzes von vornherein aus. Territorial gesehen wurden die schweizerischen Gebiete weitgehend außer acht gelassen, da sie ohnehin schon früh versuchten, sich aus dem Bistumsverband zu lösen⁹¹. Sie erhielten weitgehende Selbständigkeit mit der Einrichtung der ständigen Nuntiatur in Luzern 1579⁹², des bischöflichen Kommissariates 1605⁹³ sowie

⁸⁹ Vgl. dazu P. Th. LANG, *Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts*, der bei der Auswertung von Visitationsinterrogatorien von elf Diözesen und Erzdiözesen zu ähnlichen Ergebnissen kommt.

⁹⁰ Konstanzer Bistumskatalog von 1779 nach J. G. SAMBETH, *Constanzer Synode*, 2. Teil, 217. Ein Katalog von 1755 hatte noch 1275 Pfarreien gezählt (K. HOLL, *Fugger*, 19). In vorreformatorischer Zeit sollen es nach J. G. SAMBETH (*Constanzer Synode*, 2. Teil, 217) 1855 Pfarreien gewesen sein.

⁹¹ Vgl. z. B. J. MERCK, *Chronik*, 351 f. – F. DOMMANN, *Einfluß*, 60. – H. METZGER, *Vorstudien*, 44. – R. REINHARDT, *Beziehungen*, 2.

⁹² H. REINHARDT / F. STEFFENS, *Nuntiaturberichte*, Einleitung, 395–404.

⁹³ F. DOMMANN, *Einfluß*, 62. 1586 war der Plan der Eidgenossen, in der Schweiz ein Generalvikariat zu errichten, zwar am Widerstand von Bischof Mark Sittich gescheitert (O. VASELLA, *Visitationsprotokoll*, 13 f.), aber die Stellung der schweizerischen Kommissare war dann derjenigen des Konstanzer Generalvikars fast ebenbürtig (R. REINHARDT, *Konstanzer Archive*, 97). Zum Kommissariat in Luzern vgl. A. HENGGELER, *Wiedereinführung*.

einer Schule für den Schweizer Klerus in Mailand. Bezeichnenderweise haben die schweizerischen Teile des Bistums Konstanz auch ihre eigene Geschichtsschreibung der nachtridentinischen Kirchengeschichte erfahren. Ausgeklammert wurden ferner die Klostersvisitationen, weil sie sachlich wie hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Bischofs, die vom Konzil nicht völlig geklärt worden war, mit den Pfarrvisitationen nicht zu vergleichen sind⁹⁴. Die Visitation von Mönchen auf inkorporierten Pfarreien ist jedoch in die Untersuchung einbezogen. Von diesen Einschränkungen abgesehen, basiert Teil 1 der Untersuchung auf der gesamten Überlieferung von Visitationsakten aus dem Bistum Konstanz.

Für Teil 2 der Arbeit war jedoch eine weitere Einschränkung erforderlich. Wegen der Fülle an Information verbot es sich, Visitationsergebnisse von 150 Jahren für das gesamte Bistum auszuwerten. Es war vielmehr angezeigt, ein überschaubares Gebiet auszuwählen, eine kleinere kirchliche Verwaltungseinheit. Dabei fiel die Wahl auf das Archidiakonat⁹⁵ Breisgau. Ihm galten die ersten nachtridentinischen Visitationen im Bistum (1550 als Vorläufer, 1566, 1571–1573), und im Gegensatz zu anderen konstanzi-schen Archidiakonaten erfuhr es 1586 noch einmal eine Visitation durch eine bischöfliche Visitationskommission. Es war ein Gebiet, dem die bischöfliche Kurie offensichtlich besondere Aufmerksamkeit schenkte. Es zeichnete sich aber auch durch weitgehende politische Einheitlichkeit aus. Nachdem die zum markgräfllich-badischen Territorium gehörenden Teile des Archidiakonats protestantisch geworden und de facto aus dem Bistumsverband ausgeschieden waren⁹⁶, gehörte der weitaus größte Teil zur vorderösterreichischen Landgrafschaft Breisgau, also zu einem Territorium, dessen Landesherren sich bekanntlich mit großem Eifer für die katholische Sache einsetzten.

⁹⁴ Vgl. W. PLÖCHL, *Kirchenrecht*, Bd. 3, 337 f.; G. PHILLIPS, *Kirchenrecht*, 235–240.

⁹⁵ Begriffe wie Archidiakonat, Konkubinat und Zölibat werden – wie bei Dekanat bereits allgemein verbreitet – dem deutschen Sprachgebrauch angepasst und nicht als Maskulinum, sondern als Neutrum verwandt. Vgl. dazu Duden, *Fremdwörterbuch*, 2. Auflage 1966, 65, 374, 768.

⁹⁶ 1555 hatte der Augsburger Religionsfrieden die bischöfliche Jurisdiktion für die Territorien evangelischer Landesherren aufgehoben.

Die Durchsicht der Visitationsakten des fünf Dekanate umfassenden Archidiakonats⁹⁷ ergab jedoch, dass die Entwicklung hier überall ähnlich verlief. Um Tendenzen aufzuzeigen, war ein kleinerer Ausschnitt ausreichend; dafür kamen die beiden größten Dekanate, Freiburg und Breisach, in Betracht. Mit etwa 60 Seelsorgestellen von der Rheinebene bis in den Schwarzwald boten sie eine überschaubare und doch genügend breite Grundlage für eine vergleichende Betrachtung.

Zugunsten einer intensiveren Betrachtung einzelner Themen wurden Schwerpunkte gesetzt: Rechtliche Verhältnisse, Klerus und Kirchenvolk wurden als besonders eng miteinander verflochtene Problemkreise ausgewählt, da sie die vom Tridentinum eingeleiteten Veränderungen am besten widerspiegeln. Abgesehen von den oben geschilderten, von der Aktenlage herrührenden Schwierigkeiten sind diese Bereiche auch recht gut dokumentiert. Lediglich die Informationen über das Kirchenvolk fließen zeitweise etwas spärlicher. Dagegen wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarreien sowie der Zustand der Gebäude und ihrer Ausstattung nicht eigens untersucht. Allerdings werden in Kapitel 8 auch wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Kirchenvolk thematisiert.

⁹⁷ Es waren die Dekanate Breisach, Endingen, Freiburg, Neuenburg und Wiesental. Die beiden letzteren – durch die markgräfllich-badische Reformation stark dezimiert – wurden im 16. Jahrhundert teilweise als Dekanat Neuenburg zusammengefasst, z. B. 1568. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b.

Teil 1:

Die Visitationspraxis im Bistum Konstanz 1550–1700

Kapitel 1: Der historische Hintergrund

1. Die Kirchenvisitation bis zum Tridentinum

Als in der Spätantike die Pfarreien so zahlreich geworden waren, dass die Bischöfe Gefahr liefen, den Überblick über sie zu verlieren, wurde als Aufsichtsinstrument die Visitation geschaffen. Sie gewährte dem Bischof Einblick in die wirtschaftliche Lage der Pfarreien, in das geistliche Leben von Klerus und Kirchenvolk, in die Amtsführung der Geistlichen und zeigte ihm, ob seine Anordnungen befolgt wurden. Kurz, der Bischof konnte sich bei seinen Besuchen ein Bild über die kirchlichen Zustände verschaffen und nötigenfalls korrigierend eingreifen¹. Zwischen dem 3. und 4. Jahrhundert begann die Visitation zur dauernden Einrichtung zu werden². Schon das Konzil von Tarragona 516 forderte von den Bischöfen die jährliche Visitation ihrer Diözesen und berief sich dabei bereits auf eine alte Tradition³.

In karolingischer Zeit wurde das Visitationswesen intensiviert und präzisiert: weltliche und geistliche Gewalt arbeiteten zusammen, und es entstanden ausführliche Visitationsvorschriften⁴. Größte und bleibende Bedeutung erlangte das Visitationshandbuch des Abtes Regino von Prüm

¹ G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1512 f.; H. HACK, Art. Visitation, in: LThK 2. Aufl., Bd. 10 (1965), Sp. 813; N. COULET, *Visites pastorales*, 21.

² M. LINGG, *Pfarrvisitation*, 4; G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1513.

³ N. COULET, *Visites pastorales*, 21. – In Irland hatte schon das Konzil von St. Patrick 456 erwähnt, dass der Bischof die Kirchen seiner Diözese besuche (G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1514).

⁴ G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1514; K. SCHROD, Art. Visitation, kanonische (WWKL); H. HACK, Art. Visitation (LThK 2. Aufl.); H. SCHNABEL-SCHÜLE, *Repertorium 2*, II, 20.

(um 840–915) aus dem Jahr 906⁵. Es gliederte sich in zwei Teile, wobei der erste der Visitation des Klerus und der Ausstattung der Kirchen, der zweite den Laien gewidmet war. Noch im 16. und 17. Jahrhundert waren Visitationsinterrogatorien nach diesem Schema aufgebaut⁶.

633 hatte das Konzil von Toledo den Bischöfen gestattet, sich bei den Visitationen vertreten zu lassen, beispielsweise von Archidiakonen, Präpsten oder Äbten⁷. Was zunächst nur als Ausnahme gedacht war, wurde jedoch allmählich zur Regel, so dass die Bischöfe, deren Amt seit ottonischer Zeit ohnehin immer mehr durch staatliche und politische Aufgaben belastet wurde, kaum mehr persönlich visitierten.

Ein anderes Problem war der Ausbau der Prokurationen. Die Visitatoren hatten zwar ein Recht auf eine *procuratio canonica*, auf Unterkunft und Verpflegung, sie trieben jedoch Missbrauch damit, erschienen mit großem Gefolge und dehnten ihre Visitationsreisen aus. Schließlich ging der Missbrauch so weit, dass die *procuratio* in Geld eingefordert wurde, auch wenn keine Visitation stattfand; so war sie eine willkommene zusätzliche Einnahmequelle für den Bischof⁸. Dieser Begleiterscheinungen wegen verfiel das Visitationswesen im Spätmittelalter immer mehr.

Ganz zum Erliegen kam die Visitation aber nie. In Frankreich⁹, England, Italien¹⁰ und vereinzelt auch in Deutschland wurde im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert visitiert¹¹. Die theologische Diskussion über das

⁵ F. G. A. WASSERSCHLEBEN (Hrsg): *Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo*. Vgl. dazu W. HELLINGER (Pfarrvisitation), der das erste der beiden Bücher analysiert. Hier auch ausführliche Literaturangaben zu Reginos Leben und Werk, v. a. S. 1, Anm. 1.

⁶ Vgl. P. Th. LANG, *Visitationsinterrogatorien*.

⁷ Vgl. z. B. A. FRANZEN, *Kölner Archidiakonate*, 51; M. BECKER-HUBERTI, *Tridentinische Reform*, 112 f. Im Süden Deutschlands spielten die Archidiakone allerdings nicht die hervorragende Rolle, die ihnen in Nord- und Mitteldeutschland zukam.

⁸ H. SCHNABEL-SCHÜLE, *Repertorium*, Bd. 2, II, 22.

⁹ Stellvertretend seien die fünf Visitationen des 15. Jahrhunderts in der Diözese Genf erwähnt, über die L. BINZ (*Vie religieuse*, v. a. 177–215) berichtete.

¹⁰ Vgl. die Liste bei A. TURCHINI, *Visitationsakten*, 115 f.

¹¹ Vgl. z. B. H. JEDIN, *Visitation*, 136 f.; G. SCHREIBER, *Weltkonzil I*, LXX und DERS., *Tridentinische Reformdekrete*, 404. – Auch im Bistum Konstanz fanden Visitationen statt, so 1327 in der ganzen Diözese und 1443 im Kloster Petershausen. A. BRAUN, *Klerus*, 161, 171. Eine weitere Visitation muss 1527 stattgefunden haben. Vgl.

Thema brach ebenfalls nie ganz ab, wie beispielsweise das Visitationsinterrogatorium des Johannes Gerson (1363–1429) zeigt¹². Im Gegensatz zum Visitationshandbuch des Regino von Prüm vermochte der ungleich bescheidenere Beitrag Gersons das Visitationswesen zwar nicht nachhaltig zu beeinflussen¹³, aber als meistgelesener Autor seiner Epoche regte dieser damals manchen Bischof zu Visitationen an.¹⁴

Neu belebt wurde die Visitation jedoch erst durch die Reformation, als die protestantischen Territorialherren nach der Beseitigung des bisherigen Episkopalsystems als Notbischöfe auch die Funktionen der geistlichen Verwaltung und Gesetzgebung übernahmen. Sie erkannten in der Visitation ein geeignetes Instrument zum Aufbau und zur Überwachung eines neuen Kirchenwesens. Mit der ersten protestantischen Visitation, die 1527 Kurfürst Friedrich III. von Sachsen durchführen ließ, war ein Vorgang geschaffen, der für protestantische Territorien zum Vorbild wurde¹⁵.

Auch in der katholischen Kirche ging der erste Anstoß zur Wiederbelebung der Kirchenvisitation von weltlicher Seite aus, obwohl dieser Schritt eine Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion bedeutete. So sah die ‚Formula Reformationis‘ Kaiser Karls V. von 1548¹⁶ neben einer umfassenden Klerusreform auch die Visitation vor. Die Formula Reformationis gab vermutlich auch den Anstoß zur ersten Visitation im Bistum Konstanz 1550¹⁷. Allerdings war es erst das Konzil von Trient, das der bischöflichen

Repertorium 2, I, 51 f. – Im Bistum Regensburg wurde 1508 und 1526 visitiert; vgl. P. MAI /M. POPP (Hrsg.), Visitationsprotokoll 1508; P. MAI (Hrsg.), Visitationsprotokoll 1526.

¹² J. GERSON, *De visitatione praelatorum vel de cura curatorum*, 47–55. Zu Gerson vgl. R. BÄUMER, in: LThK, Bd. 4 (1960), Sp. 1036 f.; Ch. BURGER, *Art. Gerson* (TRE Bd. 12); DERS., *Aedificatio*. Neben Gerson beschäftigten sich auch andere Autoren mit dem Thema Visitation, vgl. G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1522 f.; H. JEDIN, *Visitation*, 136, Anm. 4; P. Th. LANG, *Manuale incultum*, 149, Anm. 3.

¹³ Vgl. H. SCHNABEL-SCHÜLE, *Repertorium 2, II*, 22 f.

¹⁴ G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1520–1522.

¹⁵ Ein Jahr später erschien als Visitationsinstruktion Melanchthons ‚Unterricht der Visitatoren‘ mit einer Vorrede Martin Luthers. Abgedruckt bei E. SEHLING, (Hrsg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. 1, 149–174.

¹⁶ Vgl. J. HARTZHEIM, Bd. IV, 741–767, zur Visitation ebd. 763–766 (Tit. 20).

¹⁷ Vgl. unten S. 47

Visitation den ihr ursprünglich zgedachten Platz einräumte, gleichzeitig neue Akzente setzte und klare Grundlinien für ihre Weiterentwicklung entwarf.

Das Konzil befasste sich in mehreren Sessionen mit der Visitation¹⁸, aber die wichtigsten Bestimmungen sind zusammengefasst im Dekret Sessio XXIV ‚De reformatione‘ c. 3. Dieses Dekret bestimmte erstens, dass der Bischof persönlich – nur im Verhinderungsfall durch Beauftragte – mindestens alle zwei Jahre seine Diözese zu visitieren habe¹⁹. Zweitens beschränkte es das Visitationsrecht von Metropolitane, Archidiacone, Kapitelen und Dekanen und machte seine Ausübung von der Zustimmung des Bischofs abhängig²⁰. Zudem wurden sämtliche exemten oder sonst der bischöflichen Visitation entzogenen Kirchen und Benefizien dem Visitationsrecht des Bischofs unterworfen²¹, so dass dieser völlig zum Träger der Diözesanvisitation wurde, der ‚anima episcopalis regiminis‘²².

Hier zeichnete sich ein tridentinisches Leitmotiv ab: die Stärkung der bischöflichen Gewalt und die Eindämmung konkurrierender Kräfte. Gerade in der bisherigen Beschränkung bischöflicher Autorität sahen die Konzilsväter eine Ursache für sittlich-religiöse Missstände bei Klerus und Volk, denen beiden eine Integrationsfigur fehlte²³.

Ein weiteres Leitmotiv der tridentinischen Reform war die betonte Hinwendung zur Seelsorge, die nun vor allen anderen Problemen, auch vor kirchenrechtlichen Fragen, im Vordergrund stehen sollte²⁴. Diese ‚Koper-

¹⁸ Zusammenstellung entsprechender Canones bei G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1523 und H. JEDIN, *Visitation*, 139, Anm. 13.

¹⁹ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. VII De ref. c. 8. hatte die jährliche Visitation vorgeschrieben.

²⁰ Zur Vermeidung einer Auseinandersetzung um das Visitationsrecht der Archidiacone erhielten die Bischöfe das Visitationsrecht durch apostolische Delegation. Vgl. H. JEDIN, *Delegatus*, 414–428.

²¹ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. VI De ref. c. 4. Sess. VII De ref. c. 7. 8. Sess. XXI De ref. c. 8.

²² So bezeichnete Crispino (ca. 1046–1117) die Visitation in seinem ‚Trattato della Visita‘ (G. PHILLIPS, *Kirchenrecht*, Bd. VII, 221). Zu Gilbertus Crispinus vgl. F. S. SCHMITT, *Art. Gilbertus Crispinus* (LThK, 2. Aufl.).

²³ K. HOFMANN, *Kirchenrechtliche Bedeutung*, 283. Zur Verfestigung der bischöflichen Gewalt vgl. ebd. 285–288.

²⁴ ‚Salus animarum suprema lex‘. Vgl. H. JEDIN, *Konzil*, 22.

nikanische Wende²⁵ wirkte sich auch auf die Ziele der Visitation aus und begründete die dritte einschneidende Veränderung. Standen bisher die Aufsicht über die Disziplin des Klerus und die Ordnung des Kirchenguts an erster Stelle, galten fortan die Sorge für die rechte Lehre und die sittliche und religiöse Besserung des Kirchenvolkes als vorrangige Visitationsziele²⁶.

Auch wenn die früheren Hauptinhalte dadurch einen anderen Stellenwert erhielten, blieb in der Visitationspraxis jedoch zunächst alles beim alten. Die Fragen nach Klerus und wirtschaftlichen Verhältnissen herrschten weiterhin vor. Das ist jedoch insofern nicht verwunderlich, als ein gut ausgebildeter und vorbildlich lebender Priester, dessen wirtschaftliche Existenz einigermaßen gesichert war, es leichter hatte, dem Kirchenvolk ein guter Seelsorger zu sein.

Schließlich erhielt auch das Vorgehen bei der Visitation neue Akzente: Getragen von väterlicher Liebe zu den Visitierten und angespornt von christlichem Eifer sollten die Visitatoren niemanden belasten. So verbot ihnen das Tridentinum bei Strafe, Geschenke anzunehmen, und beschränkte ihre Prokurationsansprüche auf den Empfang einfacher Verpflegung.

Regelmäßigkeit der Diözesanvisitation, Betonung des bischöflichen Visitationsrechts, Vorrang der Seelsorge und Beschränkung der Prokurationen waren die vier Elemente, mit denen das Konzil die Visitation zu reformieren suchte. Schon immer aber wohnte der Visitation selbst ein reformerisches Element inne. So hat Regino von Prüm sein Visitationshandbuch im Hinblick auf die Zustände in der (west)fränkischen Kirche

²⁵ H. JEDIN, Visitation, 138. Vgl. auch z. B. H. TÜCHLE, Reformation, 107.

²⁶ CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. XXIV De ref. c. 3: "Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam, expulsis haeresibus, inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum exhortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem, innocentiamque accendere, cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere." (Nach: CONCILIIUM TRIDENTINUM, Bd. 9, Teil 6, 980). Dieser zentrale Satz über die Visitation leitete – sinngemäß oder auch manchmal wörtlich zitiert – zahlreiche Konstanzer Kommunrezesse (vgl. Kap. 5) des 17. Jahrhunderts ein und erschien auch in Visitationsinstruktionen wie der für den konstanzer Generalvisitator Johannes Blau von 1666 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1, 1666 Jan. 15).

verfasst²⁷. Gerson definierte die Visitation unter anderem als „totius reformationis ecclesiasticae cardo“²⁸, und die tridentinischen Dekrete gebrauchten häufig das Begriffspaar ‚visitare et corrigere‘²⁹. Sie war nicht nur Gegenstand der Kirchenreform, sondern diente zugleich als (Kontroll-) Mittel, um andere Reformziele zu erreichen. Mit Recht wurde sie als „eines der wichtigsten Instrumente für die Erneuerung des kirchlichen Lebens“³⁰ und stärkster „Beweger der neuzeitlichen Reformen“ bezeichnet³¹.

2. Das Bistum Konstanz und der Breisgau im 16. und 17. Jahrhundert

Die Visitationsakten sagen in der Regel über die allgemeinen Zeitläufte sehr wenig aus, und der geschichtliche Hintergrund, vor dem sich die Visitationen abspielten, scheint nur selten durch. Obwohl es sich dabei um bekannte Tatsachen handelt, soll hier kurz daran erinnert werden.

Die erste Hälfte der 150 Jahre des Untersuchungszeitraums war, beginnend mit dem Augsburger Religionsfrieden, für Deutschland von außen betrachtet eine recht friedliche Zeit. An den Auseinandersetzungen in Westeuropa und im Nordosten nicht beteiligt, engagierte es sich lediglich im Abwehrkampf gegen die Türken. Die deutschen Fürsten machten zu der Zeit vor allem im eigenen Territorium Politik und waren hauptsächlich damit beschäftigt, in ihren Ländern das Kirchenwesen evangelisch oder katholisch zu reformieren.

Um die Jahrhundertwende allerdings wiesen der Kölner Krieg (1583–1585) und der Jülich-Clevesche Erbfolgestreit (1609–1614) bereits darauf hin, dass es in Zukunft nicht mehr möglich sein würde, konfessionelle Spannungen auf friedlichem Wege zu lösen. Der Böhmisches Aufstand von 1618 entfachte dann auch bekanntlich den Dreißigjährigen Krieg. Mit ihm beginnt die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraums, die von Krieg, Gewalt, wirtschaftlicher und sozialer Not geprägt war, denn der Westfälische Frieden verschaffte dem Gebiet zwischen Rhein und Schwarzwald nur eine

²⁷ W. HELLINGER, Pfarrvisitation, 2.

²⁸ J. GERSON, *Sermo de officio pastoris*, 142.

²⁹ Zusammenstellung der Stellen vgl. G. BACCABÈRE, *Visite canonique*, Sp. 1525.

³⁰ H. JEDIN, *Visitation*, 139.

³¹ G. SCHREIBER, *Weltkonzil*, Bd. 1, 5. LXIX.

kurze Erholungsphase, bevor es der Holländische Krieg, die französischen Réunionskriege und der Pfälzische Erbfolgekrieg erneut heimsuchten.

Das Bistum Konstanz

Nachdem die Reichsstadt Konstanz zum Protestantismus übergetreten war, residierte der Bischof mit der weltlichen Verwaltung seit 1526 in Meersburg; die Geistliche Verwaltung war in Radolfzell, das Domkapitel in Überlingen untergebracht. Als Konstanz sich jedoch nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1548 Österreich hatte unterwerfen müssen und rekatholisiert worden war³², kehrten das Domkapitel, die Kollegiatstifter St. Johann und St. Stephan, Generalvikariat und Offizialat sowie die anderen geistlichen Ämter in die Bischofsstadt zurück; auch der 1594 gebildete Geistliche Rat³³ hatte seinen Sitz in Konstanz. Die Bischöfe aber blieben mit ihrem Hof und ihren weltlichen Räten in Meersburg.

Zwischen 1550 und 1700 regierten folgende Bischöfe: Christoph Metzler (1548–1561), Markus Sittich von Hohenems (1561–1589), Kardinal Andreas von Österreich (1589–1600), Johann Georg von Hallwyl (1601–1604), Jakob Fugger (1604–1626), Sixt Werner von Altensummerau und Praßberg (1626–1627), Johannes Erbtruchseß von Waldburg-Wolfegg (1627–1644), Johannes Franz Vogt von Altensummerau und Praßberg (1645–1689) und Marquardt Rudolf von Rodt (1689–1704)³⁴.

Das Oberhaupt der Diözese Konstanz hatte eine weit schwächere Position als viele andere Bischöfe im Reich. Sein Bistum war das ausgedehnteste überhaupt in Deutschland, sein weltliches Herrschaftsgebiet dagegen außerordentlich klein, und das schränkte den Spielraum der bischöflichen Regierung erheblich ein. Unter anderem aus diesem Grund war der Bischof ständig in Geldnot und zudem mangelte es ihm an der politischen Autorität, um derart umfassende Reformen durchzuführen, wie das Tridentinum sie vorschrieb. Stets war er dabei auf die Unterstützung oder wenigstens das Einverständnis des weltlichen Arms angewiesen. Daraus ergab sich ein problematisches Verhältnis vor allem zum Haus Habsburg-Österreich, der

³² Vgl. W. ZIMMERMANN, *Rekatholisierung*.

³³ G. WIELAND, *Geistliche Zentralverwaltung*, 69.

³⁴ Wie oben S. 24 f. (Literatur), sowie *HELVETIA SACRA*, Abt. I, 2, Bd. 1 S. 229–494.

größten weltlichen Macht im Bistum, an dem sich die kleineren Herrschaften wie Fürstenberg oder Hohenzollern gerne ausrichteten. Einerseits förderte Habsburg die Reform, andererseits ging der Kirche die Einflussnahme der weltlichen Regierung zu weit. Das führte zu Auseinandersetzungen um die Kompetenzen von geistlicher und weltlicher Gewalt, die erst 1629 mit einem Konkordat zwischen dem Haus Habsburg und dem Bischof ein vorläufiges Ende fanden.

Der Bischof von Konstanz besaß trotz seiner beschränkten Machtgrundlage durchaus politischen Einfluss, fungierte er doch neben dem Herzog von Württemberg als einer der beiden ‚kreisausschreibenden‘ Fürsten im Schwäbischen Reichskreis³⁵. Da diese nämlich für die Bewaffnung ihrer Kreise zuständig waren, erlangten die ‚vorderen‘ Kreise für die Abwehr der französischen Expansionspolitik im 17. Jahrhundert besondere Bedeutung und wurden für den Kaiser wichtig. Wie stark das Bistum Konstanz damit in den französisch-habsburgischen Gegensatz und in die große Politik hineingezogen wurde, zeigen deutlich die Bischofswahlen von 1689 und 1704. Habsburg wie Frankreich versuchten beide, ihre Kandidaten durchzusetzen, was aber beide Male am Domkapitel scheiterte³⁶. Die Besetzung des Bischofsstuhls 1589 mit Andreas von Österreich, eines Sohnes Erzherzog Ferdinands II. aus seiner morganatischen Ehe mit Philippine Welser, war dagegen noch in erster Linie Familienpolitik.

Die allgemeinen Lebensumstände

Nach den relativ ruhigen Jahren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in denen auch ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung stattgefunden hatte, machte der Dreißigjährige Krieg allem geregelten Leben ein Ende. Bereits den Böhmisches-pfälzischen Krieg (1621/22) bekamen die Bewohner des Breisgaus teilweise zu spüren³⁷, aber erst 1631/32 griff mit der Invasion Gustav Adolfs das Kriegsgeschehen endgültig auf Süddeutschland über. Die Schweden trugen den Krieg nach Oberschwaben, an den Boden-

³⁵ Zur politischen Stellung des Hochstifts vgl. R. REINHARDT, Beziehungen. – B. WUNDER, Bischof.

³⁶ B. WUNDER, Ludwig XIV. –

³⁷ Vgl. W. HEYDENDORFF, Vorderösterreich, 84 f.

see und in den Breisgau. Meersburg wurde geplündert, Konstanz und Breisach wurden belagert, Freiburg fiel in schwedische Hand, die kleine Stadt Elzach wurde niedergebrannt³⁸. 1634, nach der Schlacht bei Nördlingen, gewann die Liga die Oberhand. Fortan wurde das Land am Oberrhein zu einem der wichtigsten Kriegsschauplätze. 1638 gingen Waldkirch, Kenzingen und St. Ulrich in Flammen auf, 1644 wurde St. Peter zerstört – um nur einige Beispiele zu nennen³⁹. Freiburg hatte fünf Belagerungen durchzumachen, zuletzt nahmen es 1644 die Bayern ein. Bernhard von Weimar eroberte 1638 Breisach; nach seinem Tod 1639 hielten dort ein Jahr später die Franzosen ihren Einzug.

Für die Bevölkerung machte es keinen Unterschied, wer gerade siegreich war, ob Freund oder Feind, denn die Soldaten zogen unterschiedslos plündernd, mordend und brennend durch das Land, und Besatzung, Einquartierung und Kontributionen wechselten einander ab⁴⁰. Als es schließlich 1648 zum Frieden kam, befand sich der Breisgau wie viele deutsche Landschaften in einer trostlosen Lage. Die Bevölkerung war stark dezimiert; insgesamt soll der Breisgau zwei Drittel seiner Bevölkerung verloren haben⁴¹. Hatten in Freiburg 1632 rund 9000 oder 10000 Menschen gelebt, so waren es bei Kriegsende gerade noch 3000, in Burkheim am Kaiserstuhl war die Einwohnerzahl 1640 auf ein Zehntel gesunken. In Elzach waren von 60 Bürgern noch 24 übriggeblieben, von denen aber nur noch sechs oder sieben ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten konnten; die übrigen zogen bettelnd umher⁴². Manche Dörfer waren ganz ausgelöscht, die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen weitgehend zerstört; sogar in Freiburg lebte die Bevölkerung von der Hand in den Mund⁴³.

Erst 1650 zog die bayrische Besatzung aus Freiburg ab, ebenso die französische aus Neuenburg und aus den Waldstädten Waldshut, Rheinfelden, Laufenburg und Säckingen. Breisach dagegen blieb bis 1700 unter

³⁸ K.-H. OLDENDORF, *Der vorderösterreichische Breisgau*, 86.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. dazu Hans Jacob Christoffel von GRIMMELSHAUSEN, *Der abenteuerliche Simplicius Simplicissimus*; A. LUDWIG, *Die evangelischen Pfarrer*, v. a. 70–84.

⁴¹ O. REGELE, *Militärsgeschichte*, 133.

⁴² K.-H. OLDENDORF, *Der vorderösterreichische Breisgau*, 88.

⁴³ Ebd.; C. BAUER, *Freiburgs Wirtschaft*, 73.

französischer Besatzung und wurde während der Réunionskriege zu einem Brückenkopf ausgebaut⁴⁴.

Nachdem Österreich seine Besitzungen im Elsass, vor allem den Sundgau und mit ihm Ensisheim, im Westfälischen Frieden an Frankreich hatte abtreten müssen, wurde 1651 Freiburg Sitz der vorderösterreichischen Regierung und österreichische Garnisonsstadt; von hier aus sollte der Breisgau wieder aufgebaut werden. Allerdings ging der Aufbau in diesem Randgebiet, wo eine funktionierende Regierung erst wieder eingerichtet werden musste, nicht so schnell voran wie in den benachbarten Territorien⁴⁵.

Bei der Visitation 1651 waren im Dekanat Freiburg 13 von 19 Pfarreien vakant⁴⁶. Hier und im Dekanat Breisach war damals noch etwa die Hälfte der Pfarrhäuser und Kirchen baufällig, abgebrannt oder völlig zerstört; selbst bei Gebäuden, die als noch intakt bezeichnet wurden, fehlten oft die Fenster. Etwa die Hälfte der Gebäude in gutem Zustand war erst vor kurzer Zeit repariert oder ganz neu aufgebaut worden⁴⁷. Es ist also davon auszugehen, dass mindestens drei Viertel aller Kirchen und Pfarrhäuser – und entsprechend wohl auch der Behausungen der Landbevölkerung allgemein – im Krieg zerstört oder schwer in Mitleidenschaft gezogen worden waren. 1666 waren viele Kriegsschäden bereits behoben: die Visitationsakten melden nur noch vereinzelt zerstörte Kirchen oder außerhalb der Dörfer liegende Kapellen; lediglich bei den Pfarr- und Kaplanshäusern waren noch häufiger Schäden vorhanden⁴⁸.

Aber die Friedenszeit währte nur kurz. Im Holländischen Krieg (1672–1678) und im Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688–1697) waren Breisgau und

⁴⁴ Im Frieden von Rijswijk 1697 wieder Österreich zugesprochen, blieb die Stadt besetzt, bis Frankreich Neu-Breisach zur Festung ausgebaut hatte.

⁴⁵ Während die Landtage beispielsweise die Umlegung der landesfürstlichen Kontributionsforderungen auf die drei Landstände, die Finanzierung der Universität Freiburg oder die Bestätigung ständischer Privilegien häufig diskutierten, standen Wiederaufbau und Wiederbesiedlung des Breisgaus kaum auf der Tagesordnung. K.-H. OLDENDORF, Errichtung, 40

⁴⁶ 1651 Sept. 6. EAF Ha 63 p. 1232–1240, 1272–1279.

⁴⁷ Ebd.; 1650. EAF Ha 63 p. 471–525.

⁴⁸ Dekanat Freiburg: 1666. EAF Ha 64 p. 999–1004, 1007–1031, [1666]. Ebd. 1145–1166; Dekanat Breisach: 1666. EAF Ha 63 p. 583–609, 615–625, 713–722.

Markgräflerland erneut Kriegsschauplatz, und wieder hatte die Bevölkerung viel zu leiden. Dörfer wurden niedergebrannt oder geplündert; viele Menschen flüchteten in die Schweiz – vor allem nach Basel – oder in den Schwarzwald⁴⁹. 1677 besetzten die Franzosen Freiburg, das im Frieden von Nimwegen Frankreich zugeschlagen und zu einer Garnison und Festung ausgebaut wurde. Die vorderösterreichische Regierung wich nach Waldshut aus, die Universität zog mit den kaiserlich gesinnten Professoren und Studenten nach Konstanz. Die Stadt Freiburg unterhielt mit französischer Hilfe eine eigene Hochschule⁵⁰. Regierung und Universität kehrten erst zurück, als die Franzosen nach dem Frieden von Rijswijk 1698 Freiburg verlassen hatten.

In dieser schweren und unruhigen Zeit, in der das Leben im Alltag unter ständiger Bedrohung stand und das Reisen lebensgefährlich war, kam die Visitationstätigkeit nahezu zum Erliegen. Zwischen 1632 und 1648 sowie in den drei Jahren von 1676 bis 1678 fanden im ganzen Bistum nur vereinzelt Visitationen statt, von 1688 bis 1697 scheint im Breisgau überhaupt nicht visitiert worden zu sein⁵¹. Trotzdem fasste gerade in dieser Zeit die katholische Reform im Bistum Konstanz allmählich Fuß.

⁴⁹ A. LUDWIG, Die evangelischen Pfarrer, v. a. 133–139.

⁵⁰ M. NEUSTÄDTER, Universität Freiburg

⁵¹ Repertorium, Bd. 2, 196–203, 271 f., 304–330.

Kapitel 2: Visitationen mit landesherrlicher Beteiligung

1. Der Anspruch der weltlichen Obrigkeit

Das Konzil von Trient hatte den Bischof zum Träger der Diözesanvisitation gemacht¹. Wie schnell und wie wirkungsvoll das Visitationswerk in Gang gesetzt wurde, hing deshalb weitgehend von den Bischöfen² und deren persönlichem Eintreten für die Reform ab. Aber auch die Machtverhältnisse im jeweiligen Bistum spielten eine Rolle: das Verhältnis zwischen Bischof und Domkapitel³, sowie zwischen Bischof und weltlicher Macht. Und dieser gegenüber war die Position des Konstanzer Bischofs bekanntlich schwach.

Die Reformbereitschaft der deutschen Bischöfe war kurz nach Abschluss des Konzils allgemein nicht groß⁴. Aber ausgerechnet der wegen seines wenig geistlichen Lebenswandels und seiner fast ständigen Abwesenheit oft negativ beurteilte Konstanzer Bischof Mark Sittich von Hohenems war einer der ersten deutschen Bischöfe, die eine Diözesansynode⁵ abhielten. Sie fand vom 1. bis 5. September 1567 in Konstanz statt und diente der Publikation der tridentinischen Dekrete sowie der Verabschie-

¹ Vgl. W. PLÖCHL, Kirchenrecht, Bd. 3, 336; G. SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete, 405.

² Zum Wandel des Bischofsbildes in vor- und nachtridentinischer Zeit vgl. z. B. H. JEDIN, Bischofsideal.

³ Vgl. A. FRANZEN, Innerdiözesane Hemmungen.

⁴ 1566 z. B. forderte Papst Pius V. die deutschen Bischöfe wiederholt auf, durch Diözesanvisitationen eine gründliche Reform des Klerus einzuleiten (L. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 8, 463, 490; Pius V. an Mark Sittich. 1566 Juni 6. GLAK 5 Nr. 523). Zur Einführung tridentinischer Reformdekrete allgemein vgl. G. SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete; W. MÜLLER, Bischof und Konzil.

⁵ Die regelmäßige Abhaltung von Diözesansynoden war vom Tridentinum festgelegt worden (CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIV De ref. c. 2; Sess. XXV c. 2). Im Januar 1567 mahnte Pius V. den Bischof, eine Synode einzuberufen (Breve Pius V. an Mark Sittich., 1567 Jan. 3. GLAK 5 Nr. 275; Einberufung der Synode durch den Bischof auf den 31. 8. 1567. 1567 Juni 9. GLAK 5 Nr. 523). Zu dieser Synode vgl. H. BAIER, Diözesansynode; K. MAIER, Konstanzer Diözesansynoden, 63–67.

dung entsprechender Synodalstatuten. Während die Bestimmungen über Glaubensfragen und Sittenreform sofort Zustimmung fanden, stießen die Dekrete über die Errichtung eines Seminars, wofür der Bischof bereits einen Fonds eingerichtet hatte⁶, und über kirchenrechtliche Fragen auf den Widerstand der Prälaten⁷. Als nach zweimonatiger Beratungszeit und einem auf den 20. Oktober 1567 nach Radolfzell ausgeschriebenen Prälaten-tag immer noch kein Ergebnis vorlag, erklärte Mark Sittich am 2. April 1568 von Rom aus sämtliche Statuten für rechtskräftig und für alle Geistlichen verbindlich und ließ sie mit einer lateinischen Vorrede im Druck erscheinen⁸.

Nach der Synode hat Mark Sittich das Bistum Konstanz nie mehr besucht. Wie viele Bischöfe seiner Zeit hielt er sich vorwiegend in Rom auf⁹. So blieb die Veröffentlichung der Diözesanstatuten eine eher formale Sache; für die Einleitung von Reformen hätte es der Autorität des Bischofs bedurft. Die weltlichen Regierungen in der Konstanzer Diözese jedoch, die in ihren Territorien für die Abwehr reformatorischer Ideen und den Erhalt der alten Kirche gesorgt hatten¹⁰, waren daran interessiert, dass die Reform nun auch in Gang kam.

In der Zentralschweiz gingen an Stelle des Bischofs die Kantonalregierungen der V Orte diese Aufgabe an¹¹. Im territorial zersplitterten Südwesten Deutschlands kam unter den katholischen Herrschaften die führende

⁶ F. HUNDSNURSCHER, Grundlagen, 12.

⁷ H. TÜCHLE, Bistum Konstanz, 181; H. BAIER, Diözesansynode 1567, 559.

⁸ H. TÜCHLE, Bistum Konstanz, 181; J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 453–585.

⁹ Vgl. H. JEDIN, Bischofsideal, 418. Vor allem die Eidgenossen lasteten dem Bischof die Missachtung der Residenzpflicht an und beriefen sich z. B. 1565 darauf als Vorwand für ihre zögernde Haltung gegenüber den Beschlüssen (Vgl. L. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 7, 362 f.). Auch 1580 wurde Mark Sittichs ständige Abwesenheit vom Bistum beklagt (E. CAMENZIND, Weihbischof Balthasar Wurer, 102). Vgl. auch Suppliken von Domkapitel und Eidgenossenschaft an den Papst. GLAK 82/1023 und 1029.

¹⁰ Vgl. z. B.: H. W. ROHDE, Evangelische Bewegung; M. HUBER, Tridentinische Reform; W. THOMA, Kirchenpolitik, v. a. 16–66; A. WILLBURGER, Konstanzer Bischöfe, v. a. 211–238.

¹¹ Vgl. z. B. F. F. DOMMANN, Einfluß, passim.

Rolle Österreich zu¹², an dessen Vorbild vor allem Mitglieder des Schwäbischen Reichsgrafenkollegs wie Fürstenberg und Hohenzollern ihre Kirchenpolitik ausrichteten¹³. Wie in den meisten deutschen Territorien galt auch hier, dass nicht nur „zur zwangsweisen konfessionellen Vereinheitlichung“, sondern auch zur kirchlichen Reform die Initiative von der weltlichen Obrigkeit ausging¹⁴. Voraussetzung dafür war das landesherrliche Kirchenregiment, das sich bereits in vorreformatorischer Zeit ausgebildet hatte. Im Zuge des Ausbaus der Landeshoheit hatten die Territorialfürsten auch die Kirchenhoheit weitgehend an sich gezogen. Wichtigste Grundlage dafür war „das Patronat des Landesherrn über zahlreiche wichtige Pfründen“¹⁵. Weitere Rechte und Privilegien hatten die Fürsten in den sogenannten Fürstenkonzordaten (1447–1476) von den Renaissance-Päpsten erhalten¹⁶. Für die Bischöfe bedeutete dies eine drastische Einschränkung ihrer Jurisdiktion.

Im vorderösterreichischen Breisgau verfügte das Haus Habsburg zwar nur über wenige Kirchenpatronate¹⁷, hatte dort aber seit dem Mittelalter

¹² Die katholischen Kantone und das Haus Österreich waren auch die beiden Kräfte, die in ihren Gebieten der Reformation am stärksten entgegengewirkt hatten (A. WILLBURGER, *Konstanzer Bischöfe*, 216). Vgl. auch E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, 97.

¹³ R. REINHARDT, *Beziehungen*, 2 mit Anm. 7. W. THOMA, *Kirchenpolitik*; M. HUBER, *Tridentinische Reform*. – Kleinere Territorialherren sowie die großen Territorialmächte, die nur ein kleines Gebiet in der Diözese besaßen (Bayern, Herrschaft Wiesensteig), protestantisch geworden waren (Württemberg) oder sich rechtlich und kirchenpolitisch absonderten (Eidgenossenschaft) hatten neben Habsburg keinen oder nur wenig Einfluss auf die Politik gegenüber dem Bischof von Konstanz (R. REINHARDT, *Beziehungen*, 2). Sie werden auch im folgenden nicht berücksichtigt.

¹⁴ E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, 96.

¹⁵ J. BÜCKING, *Frühabsolutismus*, 9. DERS., *Johann Rasser*, 85. – Noch bis ins 16., ja sogar zum Teil bis ins 17. Jahrhundert hielten sich aus dem Eigenkirchenrecht abgeleitete Rechtsansprüche der Patronatsherren, die in den Visitationsakten auch meist als Kollator bezeichnet wurden. Dazu gehörte auch der Anspruch, über alles, was zur Pfarrei gehörte, frei verfügen zu können, sofern es nicht die Seelsorge betraf. Hier übte der kleinste Patronatsherr das Kirchenregiment aus und zwar manchmal recht vehement.

¹⁶ J. BÜCKING, *Frühabsolutismus*, 9.

¹⁷ Nach W. MÜLLER (*Kirchliche Verhältnisse*, 226) waren es 7 %. 75 % waren in klösterlicher oder stiftischer Hand

die Kastenvogtei aller wichtigen Klöster an sich gezogen¹⁸ und daraus in Bezug auf die Temporalien und die ‚iura mixta‘ viele Rechte abgeleitet, die es nun schon jahrhundertlang ausübte¹⁹. Dazu gehörte auch das Recht der Teilnahme an Klostervisitationen durch Kommissare wegen der Temporalien, ein Recht, das den Habsburgern 1416 durch päpstlichen Dispens zugestanden worden war²⁰.

1498 war zwischen Kaiser Maximilian I. als dem Regenten der Vorlande und Bischof Hugo von Hohenlandenberg ein Vertrag über die Jurisdiktion zustande gekommen²¹, doch Österreich hielt sich nicht daran und berief sich zur Legitimation seiner Ansprüche auf das Herkommen²². Fast das gesamte 16. Jahrhundert ist so von starkem weltlichem Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse in Vorderösterreich geprägt. Neben den seit langem geübten Eingriffen in die bischöfliche Jurisdiktion wurde dies an den staatlichen Maßnahmen zur Abwehr der Reformation und zur Verteidigung und Festigung des alten Glaubens besonders deutlich.

Im Breisgau, wo reformatorische Ideen vor allem in Städten wie Kenzingen und Waldshut mit dem bekannten Balthasar Hubmaier, aber auch in Breisach, Freiburg und Neuenburg Fuß fassen konnten, während die Landbevölkerung offensichtlich weitgehend unberührt blieb, wurden solche Neuerungen durch mehr oder weniger gewaltsames Eingreifen der österreichischen Regierung meist im Keim erstickt. Die bereits 1526 zum Protestantismus übergegangene Reichsstadt Konstanz musste sich nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes 1548 Österreich unterwerfen und wurde rekatholisiert.

¹⁸ W. MÜLLER, ebd. 225

¹⁹ J. BÜCKING, Johann Rasser, 90 f.

²⁰ Vgl. E. SCHWIND / A. DOPSCH (Hg.), *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande*, Wien 1895, 362, Nr. 189, nach J. BÜCKING, *Frühabsolutismus*, 69.

²¹ EAF Urkunde Nr. 14; abgedruckt bei R. REINHARDT, *Beziehungen*, 315–319. Der Vertrag befasst sich mit der Abgrenzung der Zuständigkeiten von weltlichem und geistlichem Gericht; er berührt den Bereich Visitation nicht.

²² R. REINHARDT, *Beziehungen*, 57. Nach D. STIEVERMANN behauptete sich das Gewohnheitsrecht trotz aller „Rezeptionsschübe“ als nationales Kirchenrecht (Klosterreformen, 101).

Abwehrmaßnahmen wie die seit 1522 erlassenen Religionsmandate der österreichischen Regierung gegen die Ausbreitung und Ausübung des neuen Glaubens, ferner Bücherzensur und das Verbot, ‚sektische‘ Universitäten zu besuchen, gingen einher mit aufbauenden Maßnahmen zur Erhaltung der katholischen Kirche. Zur religiösen Unterweisung des Volkes ließ Erzherzog Ferdinand I. von Petrus Canisius einen Katechismus verfassen, der 1554 mit einem landesherrlichen Dekret über Art und Weise des Gebrauchs herausgegeben und in den österreichischen Ländern gesetzlich vorgeschrieben wurde²³; die entsprechende Anordnung für den Breisgau erfolgte allerdings erst 1587²⁴. Mit Fastenmandaten, Lastermandaten und der Verpflichtung zu Beichte und Sakramentenempfang mindestens einmal im Jahr versuchte die österreichische Regierung, die verbreitete religiöse Indifferenz aufzubrechen und das Volk zur Einhaltung der Kirchendisziplin anzuhalten. Beichtregister sollten der weltlichen Obrigkeit einen Überblick über die Kirchentreue der Untertanen verschaffen²⁵.

Aber nicht nur als Vorkämpfer bei der Abwehr der neuen Lehre, auch auf dem Gebiet der katholischen Reform war in Vorderösterreich bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die habsburgische Obrigkeit die treibende Kraft. Dieses Interesse an kirchlichen Belangen entsprang ihrem unbedingten Festhalten am katholischen Glauben, aber auch dem Wunsch, die einmal erlangten Rechte in diesem Bereich zu halten oder sogar noch auszubauen. Die habsburgische Kirchenpolitik führte einerseits zu einer Verschärfung des landesherrlichen Kirchenregiments in den Vorlanden wie auch in Tirol und andererseits zu einer weiteren Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion²⁶. In diesem Zusammenhang ist auch die erzherzogliche Initiative

²³ E. W. ZEEDEN, *Entstehung*, 98.

²⁴ H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 135.

²⁵ Die vorderösterreichische Ritterschaft beharrte allerdings unter Berufung auf ihre ritterständische Libertät für sich und – mit Abstrichen – auch für ihre Untertanen auf einer gewissen Unabhängigkeit in der Konfessionsfrage, die der Erzherzog zwar einzuschränken suchte, letztlich aber zunächst tolerieren musste. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs jedoch, als das Elsass an Frankreich fiel und damit auch die dort ansässigen protestantischen Adligen aus der Ritterschaft ausschieden, war die vorderösterreichische Ritterschaft ganz katholisch. Vgl. dazu: D. K. SPECK-NAGEL, *Landstände*, v. a. 415

²⁶ Vgl. J. BÜCKING, *Johann Rasser*, 85.

auf dem Gebiet der Kirchen- und Klostersvisitation zu sehen. Obwohl in dieser Untersuchung grundsätzlich ausgeklammert, ist auf die Klostersvisitationen im folgenden doch insoweit einzugehen, als mit ihnen das Visitationenwerk im Bistum Konstanz begann und dabei das Verhältnis von Kirche und Landesherrschaft auf dem Gebiet der Visitation abgeklärt wurde.

Erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und verstärkt um die Jahrhundertwende begannen die Bischöfe, angefangen mit Mark Sittich, sich energisch gegen die weltliche Einflussnahme zu wehren, so zum Beispiel gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegenüber dem Klerus, die Forderung von Beichtregistern, die Durchführung von Bücherinspektionen und die Beteiligung an Visitationen²⁷. Sie ergriffen nun ihrerseits die Initiative, wobei es trotz des beiden Seiten gemeinsamen Ziels zu Auseinandersetzungen vor allem über die Verteilung der Kompetenzen kam. Während die kirchlichen Reformen unter Berufung auf Tridentinum und kanonisches Recht der weltlichen Obrigkeit ein Mitspracherecht oder gar Handlungsfreiheiten im geistlichen Bereich absprachen²⁸ und im Gegenteil auch die Rechte über die Temporalien²⁹ für sich beanspruchten, argumentierte die Gegenseite mit der Vogtei, dem Gewohnheitsrecht und der Erfolgstheorie. Das Haus Österreich verwies darauf, dass zur Zeit bischöflicher Untätigkeit lediglich sein Eingreifen den Katholizismus in den Erblanden vor dem Untergang bewahrt habe³⁰, und betrachtete dieses

²⁷ J. BÜCKING, Frühabsolutismus, 125.

²⁸ Ebd. 214.

²⁹ J. BÜCKING, Frühabsolutismus, 21, sieht in diesem Widerstand zunächst (noch 1570) weniger den Ausfluss tridentinischen Reformgeistes, sondern eher ein „neues Unabhängigkeitsstreben der Fürstbischöfe“, gegründet auf ein „starkes Geltungsbedürfnis und den zeitüblichen Reputationsdrang des weltlichen und geistlichen Hochadels.“ Erst allmählich sei man dazu übergegangen, auf der Grundlage der tridentinischen Dekrete gegen die weltliche Aktivität zu protestieren.

³⁰ Für Erzherzog Maximilian (1602–1618) war der fast unangetastete Fortbestand der katholischen Kirche in den Erblanden das Ergebnis habsburgischer Politik: Wenn das Haus Habsburg *in dero fürstenthumben von weltlicher hoher Obrigkeit wegen nit so starckh ob der Catholischen Religion gehalten, das zu besorgen, der geistlichen halber stierenden die sachen nun mehr in denen terminis nit*. TLRA VdFD 1607/09 fol. 137–144, zit. nach J. BÜCKING, Johann Rasser, 92 f.

Verdienst als Rechtstitel, auch in Zukunft bei kirchlich-religiösen Angelegenheiten entscheidend mitwirken zu können³¹.

2. Die Visitation von 1550

Bereits fünfzehn Jahre vor Abschluss des Tridentinums gab Karl V. 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg für die katholischen Stände die ‚Formula Reformationis‘ heraus, die zur Beseitigung allgemeiner Missstände Diözesansynoden und Visitationen forderte³². Die Kirchenprovinz Mainz, zu der das Bistum Konstanz zählte, nahm die Reformationsformel 1549 an³³, und bereits im November dieses Jahres hielt der Konstanzer Bischof Christoph Metzler in Markdorf eine Diözesansynode ab³⁴, um damit, wie er in der Einladung schrieb, dem Augsburger Reichstagsabschied Genüge zu tun³⁵.

³¹ In diesem Zusammenhang ist auch der Widerstand des Kaisers und der deutschen Fürsten gegen das Kapitel über die Fürstenreform zu sehen, das ursprünglich in die tridentinischen Reformdekrete aufgenommen werden sollte. Darin war die ausschließliche Zuständigkeit geistlicher Gerichte für die Geistlichkeit, eine Einschränkung der Patronatsrechte, der Schutz der Zehntabgaben vor weltlichem Zugriff und die Steuer- und Abgabefreiheit für Geistliche vorgesehen. Kaiser Ferdinand hatte dem mit Hilfe eines niederösterreichischen Gutachtens widersprochen. Das Gutachten erkannte zwar an, dass manche der kirchlichen Forderungen im kanonischen Recht verankert seien, stellte dem aber das Gewohnheitsrecht gegenüber, das diese Canones nie berücksichtigt habe, und argumentierte auch mit dem Recht in den einzelnen Territorien des Heiligen Römischen Reiches. Das Fürstenkapitel schmolz dann schließlich auf einen harmlosen Kompromiss zusammen, der das 20. Kapitel der Dekrete ‚De reformatione generali‘ ausmacht. Es enthält nur die Ermahnung der weltlichen Fürsten, die Rechte der Kirche zu wahren und dafür zu sorgen, dass die Immunität kirchlicher Personen unangetastet bleibe sowie die Erneuerung älterer Canones und Konzilsbeschlüsse zur Wahrung kirchlicher Freiheit. Vgl. K. GANZER, Landesherrliche Rechte.

³² Formula Reformationis Tit. 21 De Synodis; Tit. 20 De Visitatione (bei J. HARTZHEIM, Bd. VI, p. 763–766). Bereits auf der ersten Tagungsperiode des Trienter Konzils 1545/47 war über die Durchführung von Visitationen beraten worden. (CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. VI, De ref. c. 3 und c. 4).

³³ Die Diözesen Köln, Augsburg, Trier, Straßburg, Speyer, Würzburg, Paderborn, Osnabrück und Münster hatten die Reformationsformel schon 1543 angenommen.

³⁴ Vgl. dazu: H. BAIER, Diözesansynode.

³⁵ Ebd. 219.

Die in Markdorf verabschiedeten Synodalstatuten behandeln die Visitation jedoch nicht³⁶. Dennoch ließ der Bischof im Frühjahr 1550 in einem Teil der Diözese eine Visitation durchführen, so dass es naheliegt, sie im Zusammenhang mit der Reformationsformel zu sehen³⁷.

Bischof Metzler hatte für diese Visitation seinen Generalvikar und Offizial Dr. iur. utr. Johannes Dumpard zum Visitator und den bischöflichen Notar Dr. Johann Götz³⁸ zum Protokollführer bestellt. Daneben war die Mitwirkung vorderösterreichischer Kommissare verabredet, die gemäß einem vorausgegangenen Briefwechsel³⁹ zwischen Regierung und Bischof am 10. April in Säckingen, der ersten Station der Visitationsreise, erwartet wurden. Nach eintägigem vergeblichem Warten auf die landesherrliche Abordnung nahmen die bischöflichen Visitatoren ihre Arbeit jedoch ohne weltliche Kommissare auf. Die ausdrückliche Feststellung, dass man vor Beginn jeglicher Visitationshandlungen einen Tag zugewartet habe, *ob etlich der Regimentsherren kommen wölten, damit sein E[hrwürden] irem befelch nach neben inen zu der Sach, darumb dann sein E[hrwürden] ab-*

³⁶ Sie behandeln Ehesachen, Gottesdienst, Sakramente sowie die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse in den Pfarreien.

³⁷ Visitationsbericht 1550. GLAK 82a/B4. Auch in anderen Bistümern fanden im Anschluss an die Reformationsformel Visitationen statt. Zum Beispiel in den Erzbistümern Köln, Mainz und Trier und in den Bistümern Augsburg, Eichstätt, Paderborn, Speyer und Würzburg (Vgl. J. BAUERMANN, Visitation Lippes, 118. Dort weitere Literaturangaben zur Durchführung der Reformationsformel). Außerdem H. HOFFMANN, Kirchenvisitation (1548/49), und A. L. VEIT, Visitation 1549. – Die Generalvisitation, die Erzbischof Adolf von Schaumburg (1547–1556) seit seinem Amtsantritt im Erzbistum Köln in Gang zu bringen versuchte, scheiterte am Einspruch des Herzogs von Jülich-Kleve-Berg (A. FRANZEN, Visitation, 145 f.).

³⁸ J. GÖTZ gebürtig aus Balingen; imm. Freiburg 10. 4. 1538, notarius universitatis 1548/49; imm. Bologna 1558, dort dr. iur. utr. 1558; kaiserlicher Notar 1550 (H. MAYER, Matrikel Freiburg 1, 313 mit Anm. 53); seit 1550 bischöflicher Notar zu Konstanz und bischöflich-konstanzer Rat; Teilnehmer an der Konstanzer Diözesansynode 1567 (J. G. Sambeth, Constanzer Synode, 2. Teil, 149 f.); gestorben 1576/77 (A. KLUCKHOHN, Urkundliche Beiträge, 621; Protokoll des bischöflich-konstanzer Rates 1582–1589 fol. 16. GLAK 61/7324.)

³⁹ Götz verweist auf diesen Briefwechsel. Entweder waren solche Treffen zwischen bischöflichen und vorderösterreichischen Visitatoren bereits üblich oder für die Zukunft geplant, denn Götz schreibt, dass *die Herren von der Regierung ire Gesandten vff dis Jar hieher nit geschickt vnd verfertiget* (GLAK 82a/ B 4 [fol. 1]).

gefertigt, schreiten möcht⁴⁰, zeigt, dass die Beauftragten des Bischofs sich gegen mögliche Vorwürfe der Regierung absichern wollten. Sie machten darüber hinaus deutlich, dass die bischöfliche Seite die landesherrliche Beteiligung an der Visitation nicht nur akzeptierte, sondern auch bereit war, den Vertretern der Regierung eine entscheidende Rolle zuzugestehen. Auch wenn die vorderösterreichischen Kommissare schließlich nicht erschienen, bleibt festzuhalten, dass die weltlichen Behörden maßgeblich an der Planung der Visitation beteiligt gewesen sein müssen⁴¹. Diese erstreckte sich auf das Archidiakonat Breisgau und einen kleinen Teil des Archidiakonats vor Wald, ein Gebiet, das abgesehen von der Reichsstadt Rottweil und dem fürstenbergischen Geisingen⁴² ausschließlich österreichischer Herrschaft unterstand⁴³.

Der Bericht über die Visitation von 1550 enthält weder im Text noch in der Einleitung einen Hinweis auf vorhergegangene oder weitere geplante Abschnitte. So ist davon auszugehen, dass von vornherein nur der vorderösterreichische Breisgau und nicht das gesamte Bistum erfasst werden sollte. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Initiative von der vorderösterreichischen Regierung ausgegangen sein muss. Verstärkt wird diese Annahme dadurch, dass der Bericht einen von zweiter – zeitgenössischer – Hand geschriebenen Dorsalvermerk trägt: *Die Visitation iber den Preißgäw vnnd Elsäß [...] ratiōne personarum et Ecclesiarum*. Dieser Vermerk muss aus der Kanzlei der vorderösterreichischen Regierung stammen, da der Bischof von Konstanz im Elsass ja keine Visitationskompetenz besaß und eine bischöfliche Behörde somit nicht von einer Visitation in Breisgau

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Die gegenteilige Feststellung H. W. ROHDES (Evangelische Bewegung, 105) beruht vermutlich darauf, dass er für die Behandlung dieser Visitation nicht die Quelle, sondern lediglich A. KLUCKHOHNS Aufsatz (Urkundliche Beiträge) herangezogen hat.

⁴² Hier musste erst eine Visitationserlaubnis eingeholt werden, die Graf Egon von Fürstenberg gern gewährte: *Er mög wol die visitation leiden, ehr sehe es von Herten gern*. (GLAK 82a/B 4 [fol. 20]). Dass auch in Rottweil eine solche Erlaubnis eingeholt wurde, kann aus der Wendung geschlossen werden, der Generalvikar habe *mit dem wolgeborenen Herrn Graff Egon von Fürstenberg* etc. wie mit andern Oberkeiten vor der Visitation geredt. (Ebd.).

⁴³ Spätere Itinerare lassen vermuten, dass Rottweil und Geisingen nur mitvisitiert wurden, weil diese Orte am Weg lagen.

und Elsass sprechen konnte⁴⁴. Mit Sicherheit deutet dieser Vermerk aber darauf hin, dass die Regierung eine Breisgau und Elsass umfassende Visitation zumindest geplant hatte⁴⁵.

3. Die Visitationen von 1563 und 1566

In der weiteren Amtszeit des Bischofs Christoph Metzler und in den ersten zehn Amtsjahren des Bischofs Kardinal Mark Sittich von Hohenems (1561–1589) haben – der Überlieferung nach – keine Visitationen mit bischöflicher Beteiligung mehr stattgefunden. Dieses Vakuum versuchte Erzherzog Ferdinand I. auszufüllen, indem er wie viele Landesfürsten seiner Zeit die Initiative ergriff⁴⁶. Nachdem er in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain bereits 1528, 1544/45⁴⁷ und 1561 Visitationen mit und ohne Mitwirkung bischöflicher Kommissare hatte durchführen lassen, befahl er im Dezember 1562 der Regierung in Ensisheim, eine Visitation der Klöster in Vorderösterreich, da *in Clöstern gantz ergerlich, verschwendlich und übel gehauset* werde⁴⁸. Diese Visitation wurde von Mitte August bis Mitte September 1563 von den kaiserlichen Visitatoren Sebastian Bruckfelder, Propst zu Thann, und dem Vogt zu Obernberg durchgeführt⁴⁹. Noch im gleichen Jahr veranlasste der Erzherzog Vorbereitungen zu einer

⁴⁴ Möglicherweise war der Bericht nach Beendigung der Visitation an die Regierung nach Ensisheim geschickt worden, wo er mit einem entsprechenden Bericht über eine Visitation im Elsass vereinigt und mit dem Vermerk versehen wurde.

⁴⁵ Ob im Elsass 1550 tatsächlich visitiert wurde, konnte nicht ermittelt werden. Weder war in der einschlägigen Literatur ein Hinweis auf eine derartige Visitation zu finden (Nach K. HAHN, Visitationen, 205, fanden dort um 1550 katholischerseits keine Visitationen statt.), noch führten Nachforschungen im AaEB in Porrentruy zu einem Ergebnis. – Der vorliegende Bericht hatte ein wechselvolles Schicksal: Er geriet, vermutlich in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, in die Schweiz, wo er bis 1932 mit anderen bischöflich-konstanzer Archivalien im StA Zürich verwahrt und dann ans GLA Karlsruhe extraditiert wurde (Frdl. Auskunft von Dr. U. Helfenstein, StA des Kantons Zürich). Es ist durchaus denkbar, dass weitere, die Visitation von 1550 betreffende Akten verloren gegangen sind. (Vgl. B. OTTNAD, Archive, 317).

⁴⁶ E. W. ZEEDEN, Entstehung, 97.

⁴⁷ Vgl. K. EDER, Landesfürstliche Visitation.

⁴⁸ Kaiserliches Generaldekret 1562 Dez. 30. GLAK 79/986.

⁴⁹ Ebd.

weiteren Visitation in den Vorlanden; ein Vorhaben, das allerdings nach seinem Tod im Juli 1564 zunächst unausgeführt blieb⁵⁰.

Erzherzog Ferdinand II.⁵¹, der bei seinem Regierungsantritt die Erhaltung der katholischen Religion zu einem seiner Ziele erklärt hatte⁵² und deshalb eine seiner Hauptaufgaben in der Reform des kirchlichen Lebens sah⁵³, nahm den Plan seines Vaters wieder auf und führte 1566 in ganz Vorderösterreich eine Kirchenvisitation ohne Beteiligung bischöflicher Kommissare durch⁵⁴. Von dieser Visitation hat sich nur die Stellungnahme der Innsbrucker Regierung zu den Ergebnissen erhalten. Sie geht auf die kirchlichen Verhältnisse im gesamten vorderösterreichischen Gebiet ein und spricht auch die drei Bischöfe von Konstanz, Basel und Straßburg an. Im Mittelpunkt stehen die Erörterung von Möglichkeiten zur Eindämmung der Reformation und verschiedene Temporalien⁵⁵.

4. Die Visitation von 1570/71

Vorgeschichte

Im Juni 1569 verpflichtete Bischof Mark Sittich alle Geistlichen des Bistums Konstanz, sich ein gedrucktes Exemplar der Synodalstatuten zu verschaffen. Er kündigte gleichzeitig eine entsprechende Kontrolle durch die Visitatoren an, *die wir abzufertigen vnd außzuschicken vf das lengst in zweien Monaten nach dato bedacht*⁵⁶. Auch wenn dieser Plan nicht ausgeführt wurde, zeigt er doch die grundsätzliche Bereitschaft des Bischofs,

⁵⁰ Vgl. H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 121 f.

⁵¹ Er war seit 1564 Landesfürst von Tirol und den Vorlanden, trat aber erst im Januar 1567 die Regierung in Innsbruck an (J. HIRN, *Erzherzog Ferdinand II.*, Bd. 1, 62 ff.).

⁵² Ebd. 62.

⁵³ *Territorien-Ploetz*, Bd. 1, 741. – Zur Religiosität Ferdinands II. vgl. J. HIRN, *Erzherzog Ferdinand II.*, Bd. 1, v. a. 262–278, Bd. 2, 507.

⁵⁴ H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 138–143. 1566 ließ Maximilian II., Erzherzog von Österreich, in Donauösterreich eine Klostervisitation durchführen.

⁵⁵ TLRA AdFD 1567 fol. 1455–1482.

⁵⁶ Bischof Mark Sittich an die Dekane des Bistums Konstanz. Konstanz 1569 Juni 6. EAF UH/52.

Visitationen in Gang zu bringen⁵⁷, noch ehe die vorderösterreichische Regierung deswegen ganz energisch an ihn herantrat.

Zwei Jahre nach der Diözesansynode war die Zeit reif für Visitationen, zumal sie auch in anderen Diözesen durchgeführt und von anderer Seite geplant wurden⁵⁸. So bereitete der Administrator des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens 1568 die Visitation seiner Komtureien vor⁵⁹. Seit 1569 verhandelte der erzherzogliche Hof mit der Innsbrucker Regierung über die Notwendigkeit einer erneuten Visitation in den Vorlanden⁶⁰. Da in den Klöstern *in spiritualibus vnd temporalibus nit zum besten regiert vnd haußgehalten werde*⁶¹, drängte Erzherzog Ferdinand die Bischöfe von Konstanz, Basel, Straßburg und Besançon zu Klostervisitationen in den vorderösterreichischen Gebieten⁶². Unter Hinweis auf die Trienter Dekrete forderte er von den Bischöfen eine gründliche Reform aller exemten und nicht exemten Stifter und Klöster mit dem Ziel, die Klosterökonomie zu sanieren und das klösterliche Leben und die Ordensregel wieder aufzurichten⁶³. Zu diesem Vorstoß sah sich Ferdinand als katholischer Fürst und Landesherr wegen der Untätigkeit der Bischöfe gezwungen und wollte als

⁵⁷ Bereits 1567 hatte er eine Visitation in den zollerischen Grafschaften angekündigt, die aber nicht zustande kam (M. HUBER, Tridentinische Reform, 25 f.).

⁵⁸ Zum Beispiel fanden in den Erzbistümern Köln und Trier 1569 erste Visitationen statt. Vgl. A. FRANZEN, Visitationsprotokolle; H. MOLITOR, Kirchliche Reformversuche.

⁵⁹ Als Ferdinand II. von diesem Plan erfuhr, beeilte er sich, zur Begleitung der Ordens-Visitatoren einen weltlichen Kommissar zu ernennen, *derjhenigen Teutschen Heuser wegen, so in Unnsere[n] Landen gelegen* (TLRA VdFD 1568 fol. 186, zit. nach H. W. RHODE, Evangelische Bewegung, 144).

⁶⁰ Nach F. GFRÖRER (Katholische Kirche, 485) war die Grundlage dafür u. a. ein Bericht der erzherzoglichen Kammerräte von 1570 Aug. 15 über den Zustand des Klerus in Vorderösterreich (Den das Elsass betr. Teil referiert GFRÖRER ebd. 485 ff.).

⁶¹ Erzherzog Ferdinand an die Regierung im Oberelsass und an Franz Beer (Bär), Schaffner zu Thann. 1570 Dez. 5. GLAK 79/985 fol. 5–7.

⁶² K. HAHN, Visitationen, 206; F. GFRÖRER, Katholische Kirche, 503; H. TÜCHLE, Bistum Konstanz, 187; J. BÜCKING, Johann Rasser, 5 f.

⁶³ Die erzherzoglichen Schreiben an die Bischöfe von Basel (AaEB Porrentruy A 109, Visites Générales I, Lit. B) und Straßburg (Vgl. K. HAHN, Visitationen, 206), beide von Dez. 8, stimmen inhaltlich im wesentlichen überein. Das Schreiben an Mark Sittich konnte nicht ermittelt werden, doch dürfte es mit den übrigen vergleichbar und auch zum gleichen Zeitpunkt in Innsbruck ausgefertigt worden sein.

*Castvogt, Schutz- und Schirmherr [...] sovil das temporal belanget*⁶⁴ an der Visitation beteiligt sein. Dazu schlug er bereits außer zwei weltlichen Kommissaren auch zwei geistliche Visitatoren vor, nämlich die Äbte von Gengenbach und St. Blasien⁶⁵, die einzigen vorderösterreichischen Äbte, deren Amtsführung dem Bericht vom 15. August 1570 zufolge nicht zu beanstanden war⁶⁶.

Von den vier Ordinarien kam nur der Konstanzer Bischof der Aufforderung nach⁶⁷. Noch vor dem 15. Mai 1571⁶⁸ bestellte Mark Sittich den von Österreich favorisierten Abt Caspar Thoma von St. Blasien und den Abt von Petershausen, Christoph Funk, zu Visitatoren und den bischöflichen Notar Dr. Johannes Götz zum Protokollführer⁶⁹. In der Instruktion, mit der er die beiden Visitatoren versah, schloss der Bischof jeglichen Anspruch der weltlichen Seite auf aktive Beteiligung aus. Das Haus Habsburg könne aus der Kastenvogtei keine anderen Rechte an der Visitation als Schutz und Schirm ableiten, denn *die ordenlich oberkait vnd visitation aller vnd yeder kirchen, klöster vnd gottsheusern im bistumb Constantz, in geistlichen vnd weltlichen sachen, ausserhalb der exempten* stehe nur dem Bischof und dem Stift Konstanz zu⁷⁰. Die Kommissare drängte er in die

⁶⁴ GLAK 79/985.

⁶⁵ An die vorderösterreichische Regierung. 1570 Dez. 5. GLAK 79/985 fol. 7.

⁶⁶ Vgl. F. GFÖRER, *Katholische Kirche*, 485.

⁶⁷ F. GFÖRER, *Katholische Kirche*, 503 f.

⁶⁸ Dieser Termin geht aus einem Schreiben von Prior und Konvent von St. Blasien vom 5. Juni 1571 an die in Laufenburg versammelte Visitationskommission hervor (GLAK 61/7321 fol. 225–228).

⁶⁹ Bischöfliche Visitationsinstruktion. 1571 Juni 4. GLAK 61/7321 fol. 211 f. – Mit Christoph Funk, Freiherr von Buchenberg, seit 1556 Abt von Petershausen, Mitglied und Haupt der Schwäbischen Prälatenbank und Präsident und Visitor der Benediktinerkongregation in Schwaben, hatte der Bischof eine zwiespältig beurteilte Persönlichkeit zum Visitor bestellt. Das zeigte sich spätestens 1579, als Nuntius Felician Ninguarda das Kloster Petershausen visitierte und der Abt wegen schlechter Wirtschaftsführung, seines Lebenswandels und Vernachlässigung der geistlichen Amtspflichten des Amtes enthoben und zu einem Jahr Buße im Kloster verurteilt wurde. Vgl. dazu die ausführliche Schilderung bei K. SCHELLHAB, *Gegenreformation*.

⁷⁰ 1571 Juni 4. GLAK 61/7321 fol. 211 f.

Rolle von Beobachtern mit lediglich beratender Funktion⁷¹. Dem Vorwurf der Untätigkeit setzte Mark Sittich die Behauptung entgegen, er hätte schon längst eine Visitation durchgeführt, wenn nicht die weltlichen Obrigkeiten sie behindert hätten⁷². Derart instruiert, trafen die bischöflichen Visitatoren am 7. Juni 1571 mit den beiden landesfürstlichen Kommissaren, dem Regierungsrat Dr. iur. Johann Ulrich Schütz v. Traubach und Franz Bär⁷³, dem Schaffner und Einnehmer zu Thann, in Laufenburg zusammen, um vorbehaltlich der Zustimmung des Erzherzogs Zeitpunkt und Umfang der Visitation festzulegen: Die Klöster im Breisgau sowie die Präsenzen von Freiburg, Breisach und Neuenburg sollten visitiert werden⁷⁴.

Kompetenzstreitigkeiten

Ihre Tätigkeit nahm die Visitationskommission am 19. August 1571 in Villingen auf. Dort musste zunächst mit dem Rat über die Notwendigkeit einer Visitation und über das Visitationsrecht verhandelt werden. Außerdem war noch die Beteiligung der weltlichen Kommissare an der Visitation der Temporalien zu klären⁷⁵. Diese Frage wurde zugunsten der bischöflichen Visitatoren entschieden, denen die Visitation oder Inquisition der Spiritualien und der Temporalien vorbehalten blieb, während die Kommissare auf die Teilnahme an Eröffnung und Beschluss der Visitationshandlungen beschränkt wurden und sich im übrigen mit der Berichterstattung durch die Visitatoren begnügen sollten. Nicht einmal auf das Versprechen der Kommissare, sie wollten nur *tamquam umbra darbey sitzen, nichts reden, auch in temporalibus nichts statuieren, sondern allein rhatweiß darbey sein*⁷⁶,

⁷¹ Auch z. B. bei den Visitationen des Klosters Weingarten, an denen die vorderösterreichische Regierung immer wieder mit Vertretern teilzunehmen versuchte, waren die bischöflichen Visitatoren sowie Abt und Konvent darauf bedacht, die Weltlichen von der Teilnahme auszuschließen (R. REINHARDT, *Restauration*, v. a. 152–161).

⁷² GLAK 61/7321 fol. 211 f. – Es ist allerdings fraglich, ob dieser Vorwurf berechtigt war.

⁷³ Schütz und Bär hatte Ferdinand schon in seinem Mahnschreiben vom 8. Dez. 1569 an den Straßburger Bischof als Kommissare benannt. Vgl. K. HAHN, *Visitationen*, 206.

⁷⁴ Laufenburger Abschied. 1571 Juni 8. GLAK 61/7321 fol. 246.

⁷⁵ GLAK 61/7321 fol. 7, 128–132.

⁷⁶ GLAK 61/7321 fol. 7.

gingen die bischöflichen Visitatoren ein. Es wurde den Kommissaren lediglich eine unterstützende und beratende Funktion zugestanden; sie sollten *die sach befürderen, ob inen, den visitoribus, halten, sie schützen und schirmen, alle mängel helfen abstellen, die wolfart der kirchen beratschlagen, und was von inen gemainlich beschlossen würdet, exequieren und ins Werck richten*⁷⁷. Dem beugten sich die Kommissare zwar, um die Visitation endlich vonstatten gehen zu lassen, doch unter *austruckenlicher Protestation, das E[wrer]F[urstlichen] D[urchlaucht] an Iren in temporalibus habenden Rechten unnd Gerechtigkeiten auch Castenvogtey nichts preiudiziert, noch benommen sein sollte*⁷⁸. Am 21. August konnte dann zwar endlich die Visitation des Villinger Ordens- und Weltklerus beginnen, mit ihrem Abschluss am 31. August wurde das Visitationsvorhaben jedoch zunächst ganz abgebrochen und bis auf weiteres verschoben⁷⁹.

Der Bischof zeigte sich mit dem Verhalten seiner Visitatoren sehr zufrieden. In einem Schreiben an das Konstanzer Domkapitel betonte er, es sei vollkommen richtig, dass den österreichischen weltlichen Räten nicht gestattet worden sei, *sich mit der Verrichtung unsers bischöflichen Ampts zu vermischen oder inen disfals etwas gewalts und besorgende böse consequenz einzuräumen*⁸⁰. Ein Gutachten der Innsbrucker Regierung an den Erzherzog über diese Fragen gab den bischöflichen Visitatoren sogar recht – erstaunlicherweise auch bezüglich des Ausschlusses der Kommissare von der Visitation der Temporalien. Allerdings wollte die Regierung einen Weg finden, den Kommissaren die Teilnahme an diesem Visitationsabschnitt doch zu ermöglichen⁸¹. Im Oktober 1571 erhielten Schütz und Beer

⁷⁷ Ebd. fol. 132.

⁷⁸ TLRA AdFD 1571 fol. 474 ff., zit. nach H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 155.

⁷⁹ Bericht über die Visitation und deren Abbruch: GLAK 61/7321 fol. 7–18; Benachrichtigungen über die Unterbrechung an die Klöster Tennenbach und die Freiburger Klöster: Ebd. fol. 19 f.

⁸⁰ 1571 Sept. 22. GLAK 61/7321 fol. 255–257.

⁸¹ TLRA AdFD 1571 fol. 474–483, nach H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 156. F. GFRÖRER interpretiert den Ausgang dieser Verhandlungen dahin, dass geistliche und weltliche Vertreter die temporalia gemeinschaftlich erledigten (Katholische Kirche, 504). Dies trifft aber nicht zu. Auch O. VASELLA liest ein Recht der passiven Teilnahme an der Visitation für die Kommissare heraus (Visitationsprotokoll, 15, Anm. 51), aber auch dies wurde den Kommissaren ja schließlich verwehrt.

von Innsbruck aus den Auftrag, bei erneuten Verhandlungen mit dem Bischof zu versuchen, die Temporalienvisitation durchzusetzen, allerdings nur dann darauf zu bestehen, wenn dadurch nicht die Fortsetzung der Visitation gefährdet würde⁸².

Weiterer Verlauf

Spätestens am 2. März 1572 nahm die Kommission in derselben Zusammensetzung wie im Jahr zuvor ihre Tätigkeit wieder auf⁸³. Zunächst wurde St. Peter visitiert⁸⁴, sodann die Freiburger Münsterpräsenz⁸⁵, anschließend die Freiburger Klöster Oberried, St. Agnes⁸⁶, St. Katharina⁸⁷ und Allerheiligen⁸⁸, schließlich St. Trudpert im Münstertal⁸⁹. In Freiburg entzündete sich dabei noch einmal ein Streit um die Abhörnung der Rechnungen, wobei die Kommissare mit der Nachlässigkeit der geistlichen Obrigkeit und altem Herkommen argumentierten⁹⁰. Im Bericht über die Visitation der Freiburger Münsterpräsenz sind eingangs nur die Visitatoren erwähnt, die Temporalien und Spiritualien abfragten. Die Kommissare traten hier offensichtlich erst bei der Diskussion der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Münsterpräsenz in Erscheinung. Unklar bleibt dagegen, wie bei den Klöstern verfahren wurde. Da aber einer der österreichischen Kommissare, Franz Beer, im März 1574 ziemlich resigniert nach Innsbruck berichtete,

⁸² Regierung zu Innsbruck an Joh. Ulrich Schütz und Franz Beer d. Ä. 1571 Okt. 16. GLAK 79/P 12 Nr. 5 fol. 297 f.

⁸³ Am 18. Febr. 1572 hatte Mark Sittich eine weitere Visitationsinstruktion herausgegeben. Sie befindet sich weder in GLAK 61/7321, noch scheint sie an anderer Stelle überliefert zu sein. Sie wird lediglich in einer dritten Instruktion von 1572 Nov. 5 erwähnt (ebd. fol. 210).

⁸⁴ 1572 März 2. GLAK 61/7321 fol. 260 a; Visitationsbescheid GLAK 81/44 fol. 12–21.

⁸⁵ 1572 März 4. EAF Ha 63 p. 1097–1126 (Abschrift mit Marginalien von 1660); GLAK 81/44 fol. 52–59.

⁸⁶ 1572 März 25. GLAK 81/44 fol. 43–45; 61/7321 fol. 241 f.

⁸⁷ Nur undatierte Notizen. GLAK 61/7321 fol. 240.

⁸⁸ Um die Jahreswende 1572/73. GLAK 61/7321 fol. 215–219, 267. Vgl. dazu auch H. W. RHODE, der seine Informationen aus den Visitationsberichten der Kommissare an den Erzherzog bezieht (Evangelische Bewegung, 163 f.).

⁸⁹ April 1573. GLAK 61/7321 fol. 237.

⁹⁰ TLRA AdFD 1573 fol. 317. Nach H. W. ROHDE, Evangelische Bewegung, 158, Anm. 3.

man habe im Bistum Konstanz visitiert, *so vil die Zeit hatt megen erleiden vnnd wirs bey den verordneten Herren Visitoribus khennen erhalten*, ist wohl anzunehmen, dass den weltlichen Vertretern auch 1572–1574 keine weitergehenden Rechte eingeräumt wurden⁹¹.

Ein Vergleich der auf dem Laufenburger Abschied erstellten Liste der zu visitierenden Kirchen und Klöster im vorderösterreichischen Breisgau mit den erhaltenen Berichten zeigt, dass das Programm innerhalb von zwei Jahren keineswegs erfüllt wurde. Zu diesem Schluss kommt man selbst dann, wenn man einräumt, dass ein Teil der entsprechenden Akten verloren sein kann. Am 30. März 1574, drei Jahre nach Beginn der Visitation, bemerkte die Innsbrucker Regierung, die Visitation sei nicht abgeschlossen. Sie forderte deshalb den Erzherzog auf, er möge den Bischof zu ihrer Beendigung veranlassen⁹². Da aber aus der Zeit unmittelbar danach keine Protokolle vorliegen, ist anzunehmen, dass nicht weitervisitiert wurde. Bereits am 21. März 1574 hatte Franz Beer bei der Regierung in Innsbruck um Ersatz der ihm in dreijähriger Visitationstätigkeit entstandenen Reisekosten nachgesucht⁹³. Auch dies könnte darauf hinweisen, dass die Visitation schon im März eingestellt war und an eine Fortsetzung ernstlich nicht mehr gedacht wurde.

5. Die Visitation von 1586

1582 scheint die bischöfliche Kurie die Initiative zu einer Visitation ergriffen zu haben, denn die Räte zu Konstanz gingen Erzherzog Ferdinand deswegen an. Die Innsbrucker Regierung erteilte daraufhin der Regierung in Ensisheim den Befehl, für die Visitation im Breisgau Kommissare zu bestimmen und darüber zu berichten⁹⁴. Eine Visitation kam jedoch zunächst nicht zustande. Ein Jahr später, 1583, blieb auch in der Schweiz ein Visi-

⁹¹ 1574 März 21. GLAK 81/44 fol. 8.

⁹² TLRA Innsbruck AdFD 1574 fol. 185, nach H. W. ROHDE, *Evangelische Bewegung*, 159, Anm. 2.

⁹³ GLAK 81/44 fol. 8.

⁹⁴ An die vorderösterreichische Regierung, 1582 Juli 31. GLAK 79/P 12 Nr. 6 fol. 45 f.

tationsvorhaben des Bischofs in der Planungsphase stecken⁹⁵. Auf wessen Veranlassung hin sich dann 1586 noch einmal eine Kommission aus bischöflichen Visitatoren und landesherrlichen Vertretern auf den Weg machte, um in Schwarzwald und Breisgau zu visitieren⁹⁶, lässt sich bei der knappen Überlieferung nicht feststellen⁹⁷.

Visitatoren waren Weihbischof Balthasar Wurer⁹⁸ und M. Johannes Ulanus, Pfarrer von Rottweil, begleitet von dem bischöflichen Notar Johannes Leonhard Götz⁹⁹. Die Namen der *Commissarii Ensisshaimiani* erfährt man aus den spärlichen Nachrichten über die Visitation nicht, lediglich der Notar Johann Specht tritt namentlich in Erscheinung¹⁰⁰. Es ist aber zu vermuten, dass Johannes Rasser als erzherzoglicher Rat¹⁰¹ und Jacob Streit die Abgeordneten aus Ensisheim waren¹⁰². Der Weihbischof war

⁹⁵ O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 7 f.

⁹⁶ Die Visitation begann wie 1571 in Villingen und führte die Kommission über Vöhrenbach und St. Peter nach Freiburg, wo verschiedene Klöster visitiert wurden. Anschließend ging die Reise nach Waldkirch, Tennenbach, Kenzingen, Endingen, Breisach, St. Trudpert, Neuenburg, Eimeldingen, Basel, Rheinfelden, Beuggen, Säckingen, Laufenburg, Waldshut und Tiengen. *Sumptus itineris Visitationis Hercyniae sylvae et Brisgoviae*. 1586. GLAK 61/7321 fol. 54 f.

⁹⁷ Außer der Reisekostenrechnung (GLAK 61/7321 fol. 53) liegen nur noch vor: Der Bescheid des Domkapitels auf eine Anfrage der Visitatoren (1586 Juni 18. GLAK 61/7245 p. 141), das Protokoll über die Absetzung des Priors zu Oberried (1586 Juli 12. GLAK 61/7321 fol. 106 f.) und das Protokoll über den Visitationsbericht, den Weihbischof Wurer am 26. September 1586 dem Domkapitel vortrug (GLAK 61/7245 p. 180–186).

⁹⁸ Zu Balthasar Wurer vgl. z.B. E. CAMENZIND, Wurer (mit weiteren Literaturangaben).

⁹⁹ Bei Götz handelt es sich vermutlich um den Sohn des bischöflichen Notars Dr. Johann Götz, der die Visitatoren 1550 begleitete (Frdl. Auskunft von Dr. Georg Wieland, Stadtarchiv Friedrichshafen). J. L. Götz imm. Dillingen Sept. 1578 (Th. SPECHT, Matrikel Dillingen III, 112), imm. Freiburg 1581 Aug. 23 (H. MAYER, Matrikel Freiburg I, 593). Am 23. April übernahm er an der bischöflichen Kurie zu Konstanz das Siegleramt (EAF Ha 61 fol. 64). Nicht verwandt ist er mit Dr. Leonhard Götz (vgl. G. WIELAND, Biberacher Handwerker in Venedig, in: ZWLG 41 (1982) 75–103, hier 75–81).

¹⁰⁰ Zusammen mit Johannes Leonhard Götz unterzeichnete er das Protokoll über die Absetzung des Priors von Oberried (1586 Juli 12. GLAK 61/7321 fol. 106 f.).

¹⁰¹ Zu Johannes Rasser vgl. J. BÜCKING, Johann Rasser (mit weiteren Literaturangaben).

¹⁰² 1586 hatte Rasser eine weitgehende erzherzogliche Vollmacht zur Visitation aller Manns- und Frauenklöster in den Vorlanden erhalten; sie sollte in Villingen beginnen

von sich aus nicht gewillt, ihre Teilnahme an der Visitation zu dulden. So erklärte er bei seinem Bericht vor dem Domkapitel, zuerst habe er *den Österreichischen seiner Visitation nit gestattet beyzewonen*¹⁰³. Außerdem habe er die Visitation des *Capitels*¹⁰⁴ abgebrochen, als Graf Heinrich von Fürstenberg die Forderung erhob, *wann er – Wurer – selbanner khomme – also zusammen mit Ulanus –, welle er der dritt sein*¹⁰⁵. Auf eine entsprechende Anfrage beim Konstanzer Domkapitel erhielt Wurer allerdings den Bescheid, die Kommissare seien trotz grundsätzlicher Bedenken zur Temporalienvisitation der Klöster zuzulassen¹⁰⁶. Mit dem Grafen von Fürsten-

(F. GFRÖRER, Katholische Kirche, 514). Nach BÜCKING bekam Rasser im Mai 1586 den Auftrag, zusammen mit Jacob Streit für die vorderösterreichische Regierung das Bistum Konstanz zu visitieren; gleichzeitig bat ihn der Basler Bischof Blarer, in seinem Auftrag an einer Visitation im Bistum Basel teilzunehmen (Johann Rasser, 65). Um Rasser für die Basler Sache zu gewinnen, verschob Blarer die geplante Visitation auf Oktober 1586 (ebd.). Weitere visitorische Tätigkeit Rassers im Jahre 1586 lässt sich für den 4. und 16. Mai und für den 1.–12. Dezember nachweisen (ebd. 66 f.). Somit war es Rasser möglich, die Visitation im Breisgau, die vom 9. Juni (vgl. Schreiben an den Johanniter-Komtur zu Villingen. 1586 Juni 7. GLAK 79/985 fol. 9 f.) bis (mindestens) 10. August (unter diesem Datum wird der Pfarrer von Rottweil *abgefertigt*. GLAK 61/7321 fol. 55) dauerte, zu begleiten. J. BÜCKING hält Rassers Teilnahme an dieser Visitation für unwahrscheinlich, da er 1586 in dem Protokoll über die Visitation des Schweizer Klerus nicht erwähnt wird (Johann Rasser, 65 und ebd. Anm. 155; vgl. O. VASELLA, Visitationsprotokoll). Dies kann jedoch nicht als Argument dienen, denn die Visitation in der Schweiz fand parallel zu derjenigen im Breisgau statt: Sie begann am 16. Juni 1586 (vgl. O. VASELLA, ebd. 75). BÜCKING hielt vermutlich die Visitation in der Schweiz für die einzige des Jahres 1586 im Konstanzer Bistum und vermisste deshalb Rasser in dem Protokoll.

¹⁰³ GLAK 61/7245 p. 180.

¹⁰⁴ Gemeint ist wohl das Landkapitel Villingen.

¹⁰⁵ GLAK 61/7245 p. 180 f. Die Interpretation, Fürstenberg habe von sich aus verzichtet (vgl. REPERTORIUM, Bd. 2, I, 109), trifft nicht zu, denn Wurer sagt, *darumben hab er sein Visitation daseibsten eingestellt*. Ebd. p. 181.

¹⁰⁶ Als furkkommen, daß die Österreichische Commissarij sich bey den Visitationen contra Jura manifesta vnnd deß Stiffts geprauchten eintringent, ist den Visitoribus befolchen, daß sie vff solchen Zutragenden Fahl die Commissarios darhin piten vnnd obmanen sollent: Mit dieser erklärung so vil die Temporalitet, daß sie wol demselben beywohnen mögent. So viel aber die Inquisition morum et vitae betrifft, sollent sie ihr beywohnung nitt gestatten, vnnd ehennder vff ditzmal der Clöster Visitation einstellen. 1586 Juni 18. GLAK 61/7245 p. 141. – Nicht so verhandlungsbereit zeigte sich der

berg muss sich der Weihbischof ebenfalls geeinigt haben, denn er visitierte auch die Kirche im fürstenbergischen Vöhrenbach. Dem Erzherzog muss an dieser Visitation in den Vorlanden sehr gelegen haben, denn er erstattete den bischöflichen Visitatoren einen Teil ihrer Reisekosten¹⁰⁷. Die Visitation der Klöster im Elsass, die Ferdinand II. ebenfalls gewünscht hatte, kam 1586 allerdings nicht mehr zustande¹⁰⁸.

6. Die Entwicklung nach 1586

Für die Zeit nach 1586 sind keine weiteren gemeinsamen Visitationsunternehmen mehr belegt. Auch bei reinen Klostervisitationen scheinen weltliche Vertreter nicht mehr mitgewirkt zu haben. So visitierten 1591 die Theologieprofessoren Jodocus Lorichius¹⁰⁹ und Georg Hänlin¹¹⁰ in bischöflichem Auftrag das Kloster St. Blasien¹¹¹ sowie, zusammen mit Generalvikar Johannes Pistorius¹¹², das Kloster Allerheiligen in Freiburg¹¹³. Auch im Kloster Weingarten unternahm die Regierung zwischen 1580 und 1587 die wohl letzten Versuche, die Visitation der Temporalien durch

Basler Weihbischof Franz Beer d. J., der die Visitation abbrach, als der österreichische Einnehmer Klötzlin von Altenach 1601 die Visitation der Temporalien beanspruchte (J. BÜCKING, Johann Rasser, 93). Auch die in die Schweiz abgeordneten Visitatoren Pyringer und Fuchs erhielten die Weisung, die Visitation zu unterlassen, falls sich weltliche Obrigkeiten widersetzen sollten (1586 Juli 4. GLAK 61/7321 fol. 320 f., 346 f.).

¹⁰⁷ Die aufgewandten Kosten sind angegeben, ohne das, so dem hern Weihbischoff vndt dem Pfarrer zue Rotweil von I[rer] hochfürst[lichen] Durchlaucht verehrt worden. GLAK 61/7321 fol. 53.

¹⁰⁸ J. BÜCKING, Johann Rasser, 66.

¹⁰⁹ Zu Jodocus Lorichius vgl. W. MÜLLER, Art. Lorichius (LThK 2. Aufl.); H. KNAUPP, Jodocus Lorichius; H. SCHREIBER, Albert-Ludwigs-Universität, Bd. 2, 315 f.

¹¹⁰ Zu Georg Hänlin vgl. F. J. GEMMERT, Basler Domkapitel, 146.

¹¹¹ A. KRIEGER, Das Kloster St. Blasien im Jahre 1591, in: ZGO 74 (1920) 449–452.

¹¹² Johannes Pistorius 1546–1608, Generalvikar 1591–1594, Präsident des Geistlichen Rats 1594–1597 (G. WIELAND, Geistliche Zentralverwaltung, 70). Zu Pistorius vgl. W. MÜLLER, Art. Pistorius (LThK 2. Aufl.). – Literatur und Quellen zu Pistorius bei R. REINHARDT, Beziehungen, 38, Anm. 9; über sein Wirken als Generalvikar: DERS., Erwiderung. – Weitere Einblicke in die Tätigkeit des Pistorius geben O. SCHEIB, Religionsgespräch, und J. SCHMIDLIN, Johann Pistorius.

¹¹³ W. MÜLLER, Visitationsbescheid.

weltliche Vertreter durchführen zu lassen¹¹⁴. Der Verzicht Österreichs kann wohl als Reaktion auf eine inzwischen eingetretene neue Situation angesehen werden. Es war zweierlei deutlich geworden: Die Visitatoren widersetzten sich energisch und mit Erfolg der aktiven Teilnahme, ja sogar – mit Ausnahme von 1586 – der bloßen Anwesenheit der obrigkeitlichen Kommissare bei der Temporalienvisitation. Die Regierung protestierte zwar, konnte aber schließlich nicht viel erreichen. Der Bischof hatte nun seinerseits die Initiative ergriffen; dies zeigte sich an der Einführung der Dekansvisitation seit 1574¹¹⁵ ebenso wie an den Visitationen des Konstanzer Klerus 1575 und 1579 sowie der Kinzigtalpfarreien 1577¹¹⁶. Wer das Unternehmen 1586 letztlich in Gang gebracht hat, muss offenbleiben. Auf jeden Fall war damit das landesherrliche Argument widerlegt, wegen der bischöflichen Untätigkeit die Reform selbst in Angriff nehmen zu müssen.

Als Generalvikar Johannes Pistorius 1591 eine Visitation ankündigte, fürchtete die österreichische Regierung, *dass man hierin das rechte mittl überschreiten sollte*¹¹⁷, ließ sie schließlich aber doch zu, und nach Abschluss der Visitation im Breisgau unterbreitete der Generalvikar seine Gravamina dem Erzherzog. Auch die Mitglieder des Reichsgrafenkollegs wehrten sich gegen die Visitation des Pistorius, die auch Schwaben und hier fürstenbergisches und hohenzollerisches Gebiet erfasste; sie konnten sie aber ebenfalls nicht verhindern. Die Teilnahme weltlicher Beauftragter stand dabei gar nicht zur Debatte; es ging Pistorius um die generelle Durchsetzung der bischöflichen Visitation gegenüber den Ansprüchen der weltlichen Obrigkeiten. Dabei vertrat er die bischöfliche Position mit Nachdruck und Erfolg¹¹⁸.

Nach der Amtszeit von Pistorius fand im deutschen Teil der Diözese bis 1624 keine größere bischöfliche Visitation mehr statt. Die Frage der weltlichen Beteiligung bei Visitationen blieb vorläufig ungeklärt, wie der gesamte Bereich der bischöflichen Jurisdiktion in ihrem Verhältnis zur weltlichen Gewalt im Bistum Konstanz noch lange Jahre ungeklärt blieb.

¹¹⁴ R. REINHARDT, *Restauration*, v. a. 152–161.

¹¹⁵ Vgl. Kap. 3.

¹¹⁶ Vgl. W. THOMA, *Kirchenpolitik*, 119.

¹¹⁷ TLRA AdFD 1591 fol. 509, zit. nach J. HIRN, *Ferdinand II.*, Bd. I, 271, Anm. 3.

¹¹⁸ Zu den Widerständen von weltlicher Seite gegen die Visitation 1591 vgl. unten S. 91.

Bereits Mark Sittichs Nachfolger, Bischof Andreas von Österreich¹¹⁹, strebte zur Lösung dieser Probleme einen neuen Vertrag mit Österreich an, dessen Abschluss vor allem wegen der Verzögerungstaktik der österreichischen Regierung jedoch noch über 30 Jahre auf sich warten ließ.

Ähnlich verhielt sich die österreichische Regierung gegenüber dem Bistum Basel, wo Bischof Blarer von Wartensee 1601 eine Visitation hatte abbrechen lassen, weil sich die weltlichen Kommissare nicht abweisen ließen¹²⁰. Dieser Streit wurde erst 1613 unter Blarers Nachfolger Wilhelm Rinck von Baldenstein mit einem Konkordat beigelegt. Es wurde zwar von der Kurie aufgehoben, die darin die bischöflichen Rechte erheblich eingeschränkt sah, 1620 aber in fast der gleichen Form nochmals abgeschlossen¹²¹.

7. Das Konkordat von 1629

Im Juli 1620 verlangte der Konstanzer Bischof Jakob Fugger vom Geistlichen Rat ein Gutachten, ob ein Konkordat wie das mit Basel auch für sein Bistum ratsam sei¹²². Der Rat sprach sich dafür aus, aber erst 1629 kam zwischen Erzherzog Leopold und Bischof Johannes Graf von Waldburg-Wolfegg ein solches Konkordat zustande¹²³. Wie alle vergleichba-

¹¹⁹ Geistl. Rat Prot. 1620 Juli 20, Aug. 5., Aug. 25. EAF Ha 210 p. 115 ff. Vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 64.

¹²⁰ 1603 mahnte Papst Clemens VIII. Erzherzog Maximilian, der bischöflichen Visitation keine zu bereiten Schwierigkeiten. 1603 Mai 8 und Nov. 29. GLAK 21 Nr. 41 u. Nr. 42. Vgl. J. SCHMIDLIN, *Visitationsstreit*; J. BÜCKING, *Johann Rasser*, 90–95.

¹²¹ Ebd., 94. Paraphrase des Konkordats von 1613 bei J. SCHMIDLIN, *Visitationsstreit*, 148–153; DERS., *Katholische Restauration*, 58 f.; Abdruck des Konkordats von 1620 bei F. GEIER, *Durchführung*, 217–224.

¹²² Geistl. Rat Prot. 1620 Juli 20, Aug. 5., Aug. 25. EAF Ha 210 p. 115 f. Vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 64.

¹²³ EAF Urkunde 280 und GLAK 5 Nr. 275. Abdr. bei R. REINHARDT, *Beziehungen* 320–327. Zur Vorgeschichte und Wirkung des Konkordats ebd. 55–71. Bereits 1592/93 war zwischen Mitgliedern des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums und dem Konstanzer Bischof ein Konkordat zustandegekommen, dessen Ratifikation nach M. HUBER (*Tridentinische Reform*, 33) nicht sicher ist. Diesen Zweifel bestätigt ein Schreiben des Grafen Rudolf von Helfenstein an Generalvikar Pistorius (1596 Okt. 21. StadtA Stein am Rhein VA 231), in dem der Graf auf den Vertrag Bezug nimmt, der noch nicht

ren Verträge sollte es die strittigen Jurisdiktionsfragen klären. Die einzelnen Bestimmungen betreffen Novalzehnt, Besteuerung des Klerus, Abtwahlen, Vorlage und Prüfung von Kloster- und Heiligenrechnungen, Behandlung von Priesterhinterlassenschaften, Jurisdiktion über den Klerus und sein Gesinde, außerdem Ausschreibung von Bettagen, Zahlungen an landesherrliche Beamte und Heiligenpfleger sowie Präsentationssteuern.

Während die Konkordate Österreichs mit den Bistümern Brixen (1605), Basel (1620) und Trient (1662) die geistlichen und weltlichen Kompetenzen bei Einzel- und Generalvisitationen genau gegeneinander abgrenzten¹²⁴, fehlen solche Bestimmungen im österreichisch-konstanzer Konkordat ganz¹²⁵. Das deutet darauf hin, dass zumindest zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Visitation kein strittiges Thema (mehr) war. So wurde am 5. Dezember 1628 im Geistlichen Rat von der Visitation im Schramberger Gebiet berichtet, sie sei *Ihr Durchlaucht nicht zuwider, vnnnd deswegen dem vogt daselbsten die Notturfft albereit anbeholen*¹²⁶. Die Visitation war der Regierung also angekündigt worden, die dem Vogt dann die notwendigen Anweisungen gab. Dieses Verfahren hatte sich vermutlich 1629 bei Abschluss des Konkordates schon so eingebürgert, dass eine entsprechende Regelung im Vertrag nicht mehr notwendig schien.

ratifiziert sei. 1600 war auch zwischen Fürstenberg und dem Bistum ein Konkordat zustande gekommen, das allerdings nur für die Grafschaft Heiligenberg Gültigkeit hatte (W. THOMA, Kirchenpolitik, 154). Weitere Konkordate zwischen weltlichen Regierungen und Bistümern nennt R. REINHARDT (Beziehungen, 69, Anm. 91). Eine vergleichende Tabelle mit Konkordaten Österreichs und Bayerns mit verschiedenen Bistümern bietet J. BÜCKING (Frühabsolutismus, nach 236).

¹²⁴ Grundsätzlich wurden in diesen Konkordaten Einzel- und Generalvisitationen getrennt behandelt, wobei die Regierung lediglich an den Generalvisitationen Interesse zeigte, während sie die Einzelvisitationen ganz dem Bischof überließ. Vgl. J. BÜCKING, Frühabsolutismus, 264–266 (Vertrag mit Brixen) und 273–281 (Vertrag mit Trient); F. GEIER, Durchführung, 217–224 (Vertrag mit Basel). Der Vertrag mit Basel geht am ausführlichsten auf die Visitation ein, der 6 von 36 Abschnitten gewidmet sind.

¹²⁵ Lediglich die Visitation von Hospitälern, anderen geistlichen Stiftungen und Schulen wird erwähnt, von der der Bischof bzw. seine Deputierten in Zukunft nicht ausgeschlossen werden sollten. Es handelt sich hierbei vor allem um die Vermögensverwaltung.

¹²⁶ Geistl. Rat Prot. 1628 Dez. 5. EAF Ha 211, p. 41 f.

Das Zusammenwirken scheint sich bereits auf einen Modus eingespielt zu haben, der demjenigen entsprach, der im österreichisch-baselschen Konkordat festgelegt worden war. Weltliche Kommissare nahmen weder an Einzel- noch an Generalvisitationen teil; letztere waren aber der weltlichen Obrigkeit anzukündigen, die, wo nötig, die Visitatoren auf deren Bitte hin zu unterstützen hatte¹²⁷. So war seinerzeit schon Pistorius vorgegangen, der mit seiner Visitationsankündigung noch den Protest der Regierung hervorgerufen hatte¹²⁸.

Beispiele aus dem 17. Jahrhundert zeigen, dass sich beide Parteien weiterhin an diese Praxis hielten. So unterrichtete Bischof Franz Johann von Praßberg 1657 die österreichische Regierung in Freiburg davon, dass er seinen Generalvisitorator Dr. Martin Vogler zu einer Visitation im Breisgau abgeordnet habe; deshalb bat er die Regierung, Vogler *wo es vonnöthen sein wirdet, gebürende handraichung vnnd assistenz zue thuen*, was die vorderösterreichische Regierung zusagte, da die Visitation ein Unternehmen zu *befürderung der Ehr Gottes, auch zu nutzen des gesambten geistlichen wesens* sei¹²⁹. Auch 1666 fand vor der Visitation eine solche Absprache statt, wobei die Regierung zusätzlich versicherte, sie werde dafür sorgen, dass die bischöfliche Jurisdiktion, wo sie beeinträchtigt sei, wieder hergestellt werde¹³⁰.

¹²⁷ F. GEIER, Durchführung, 217–224 (Vertragstext).

¹²⁸ Ein ähnliches Verfahren galt auch für das Bistum Brixen. Der Vertrag Österreichs mit Trient räumte der weltlichen Obrigkeit jedoch größeren Einfluss ein: Er sah zur Visitation der Temporalien die Beteiligung einer weltlichen Kommission vor, die bei der Klostersvisitation den Vorsitz führen, bei Pfarrvisitationen lediglich anwesend sein sollte. Die Visitation ‚in spiritualibus‘ blieb in jedem Fall den bischöflichen Visitatoren vorbehalten. Die am weitesten reichenden Mitwirkungsrechte konnte Bayern durchsetzen, das Einzelvisitationen zwar den Bischöfen überließ, bei Generalvisitationen aber grundsätzlich mit einer weltlichen Kommission, allerdings geistlichen Standes, vertreten war (J. BÜCKING, Frühabsolutismus, Tabelle nach 236).

¹²⁹ Schriftwechsel zwischen Bischof Franz Johann von Praßberg und der vorderösterreichischen Regierung. 1657 [Mai] 3, 1657 Mai 9. GLAK 81/21.

¹³⁰ Vorderösterreichische Regierung an Bischof Franz Johann von Praßberg. 1666 August 6. EAF Ha 64 p. 1125.

8. Zusammenfassung

Die Visitationen von 1550, 1563, 1566, 1571/73 und 1586 zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit dem Breisgau und Randgebieten des Schwarzwaldes nur einen Teil des Bistums erfassten, vor allem vorderösterreichisches Gebiet. Nicht die kirchliche Verwaltungseinheit, das Archidiakonat, war maßgebend, sondern das weltliche Territorium, der vorderösterreichische Breisgau. Zumindest der Intention nach sollten zwei dieser Visitationen die Bistumsgrenzen überschreiten und auch das Elsass einbeziehen. 1550 und 1586 waren aber auch Pfarreien angrenzender Herrschaften wie Fürstenberg oder Rottweil berührt.

Während 1550 die landesherrlichen Kommissare trotz vorheriger Vereinbarung nicht erschienen, waren die Reisen 1563 und 1566 rein landesherrliche Unternehmungen. 1571/73 und 1586 machten sich landesherrliche und bischöfliche Beauftragte gemeinsam auf den Weg.

1550 besuchte die bischöfliche Delegation nur Pfarreien. Waren dagegen österreichische Kommissare beteiligt, wurden stets auch Klöster visitiert, 1563 und 1571/73 sogar ausschließlich. Dabei leitete Habsburg aus der Kastenvogtei, die es über zahlreiche Klöster in den Vorlanden innehatte, Ansprüche auf die Beteiligung an der Temporalienvisitation ab. Kirchenpatronate besaß die Landesherrschaft im Breisgau dagegen nur wenige, so dass ihr hier ein Rechtstitel fehlte. Kirchenpolitisch war die Regierung aber auch an diesen Visitationen durchaus interessiert.

Die erzherzoglichen Kommissare beriefen sich bei der Temporalienvisitation auf die Kastenvogtei und althergebrachtes Recht; die Vertreter des Bischofs dagegen betrachteten sie als Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion. 1571/73 traten die unterschiedlichen Positionen offen zutage. Bei diesem Streit trug zunächst die bischöfliche Seite den Sieg davon; zwar nahmen 1586 die Kommissare an der Temporalienvisitation teil, danach jedoch kam es zu keiner größeren gemeinsamen Visitation mehr. Inzwischen lag die Initiative bei den Bischöfen, die im ganzen Bistum die Dekansvisitation einführten; auch die Orden hielten ihre eigenen Visitationen ab. In dem Maß wie das bischöfliche Interesse an der Visitation zunahm, scheint das landesherrliche Interesse abgenommen zu haben. So entstand

zwischen der österreichischen Regierung und dem Bistum Konstanz auch kein Visitationsstreit wie im benachbarten Bistum Basel.

Als die Bischöfe begonnen hatten, mittels Visitationen Reformen einzuleiten, fiel nämlich das Argument der weltlichen Regierung weg, zur Konsolidierung der katholischen Kirche selbst tätig werden zu müssen. Außerdem hatten es die Erzherzöge nun mit Bischöfen zu tun, die nicht mehr bereit waren, Eingriffe der weltlichen Gewalt in kirchliche Belange hinzunehmen. Die daraus entstehenden Konflikte legte das Konkordat vorerst bei, das Erzherzog Leopold von Österreich und der Konstanzer Bischof Johannes Graf von Waldburg-Wolfegg 1629 abschlossen. Das Haus Habsburg verzichtete dabei auf manches althergebrachte Recht; die Visitation wird aber nicht erwähnt. Sie war offensichtlich nicht mehr strittig. Der Großteil der bischöflichen Visitationen des 17. Jahrhunderts galt ohnehin lediglich Pfarreien, und die Klöster wehrten sich energisch gegen weltliche Einflussnahme. So war die Visitation um die Wende vom 16. Zum 17. Jahrhundert zu einer rein geistlichen Angelegenheit geworden. Die Ankündigung bischöflicher Generalvisitationen bei der Regierung erhielt den Charakter einer Formalität.

Kapitel 3: Dekansvisitationen

1. Archidiakonat, Dekanat, Dekan

Die Diözesen nördlich der Alpen waren meist zu groß, um sie von einem einzigen Zentrum aus zu verwalten. Die Diözesangebiete wurden deshalb in überschaubare Verwaltungseinheiten, die Archidiakonate¹, untergliedert, die wiederum jeweils in eine Anzahl von Dekanaten eingeteilt waren. Etwas später als in den rheinischen Diözesen wurde auch in Konstanz, der größten und zudem am schwersten zu verwaltenden² deutschen Diözese, die Archidiakons- bzw. Dekanatsverfassung eingeführt³, die im ‚*liber decimationis*‘, einem Zinsverzeichnis vom Jahr 1275⁴, zum ersten Mal in vollendeter Gestalt begegnet⁵. Danach gliederte sich das Bistum Konstanz in zehn Archidiakonate mit 65 Dekanaten⁶. Hauptaufgabe des Archidiakons war die Aufsicht über Klerus und Laien in seinem Amtsbezirk, die er, ähnlich wie die Visitatoren von Ort zu Ort reisend, beim Sendgericht ausübte⁷. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gelang es den meisten Bischöfen

¹ Zu Archidiakonat und Dekanat vgl. A. FRANZEN, Art. Archidiakonat (LThK 2. Aufl. Bd. 1); A. HEINZ, Art. Dekan (LThK 2. Aufl., Bd. 3); DERS., Art. Dekanat (ebd.); H. E. FEINE, Rechtsgeschichte, 3. Auflage 1955, 180–183, 195–197, 325, 378, 475 f.; W. PLÖCHL, Kirchenrecht I, 1 131–136, 166 f., 278 f., 291–295, 343–346, jeweils mit weiteren Literaturangaben. – J. AHLHAUS, Landdekanate. – K. S. BADER, Dekanat, v. a. 129–133. – E. BAUMGARTNER, Archidiakonat. – R. REINHARDT, Archidiakonat. DERS., Archidiakone, v. a. 851–854.

² K. S. BADER, Dekanat, 130.

³ Feste Archidiakonatssprengel sind seit 1154 nachweisbar (vgl. J. AHLHAUS, Landdekanate, 51).

⁴ Vgl. W. HAID (Hg.), *Liber decimationis*.

⁵ Allerdings ist davon auszugehen, dass die Dekanatseinteilung weit älter ist. Vgl. K. S. BADER, Dekanat, 132 f.; H. MAURER, Hegau-Priester.

⁶ Vgl. H. BÜTTNER, F. Thudichum, Diözesen, 88; J. AHLHAUS, Landdekanate, 53–57.

⁷ Vgl. H. FLATTEN, Art. Send (LThK 2. Aufl., Bd. 9); A. M. KOENIGER, Sendgerichte. – Während sich die Sendgerichte in den rheinischen Diözesen bis in die Neuzeit erhielten, verschwanden sie im deutschen Südwesten seit dem Spätmittelalter (K. S. BADER, Dekanate, 131 mit Anm. 12).

im deutschen Südwesten – so auch dem Bischof von Konstanz – das archidiakonale Amt allmählich auszuhöhlen und dessen Kompetenzen an sich zu ziehen, um sie teilweise auf Beamte wie Offizial oder Generalvikar zu übertragen⁸. Die tridentinischen Reformbeschlüsse bestätigten diese Entwicklung, und im Bistum Konstanz wurde sie durch die Synodalstatuten von 1567 festgeschrieben. Das Amt verlor immer mehr an Bedeutung und sank schließlich zum Ehrentitel herab, mit dem allerdings gewisse Einkünfte, die *iura archidiaconalia*, verbunden blieben⁹.

Auch wenn die Gliederung des Bistums Konstanz in Archidiakonate schon seit dem Spätmittelalter keine große Rolle mehr spielte und auch in den Akten kaum Niederschlag fand¹⁰, behielt sie gerade im Zusammenhang mit der Visitation doch eine gewisse Bedeutung. Selbst als mit den vier Visitationsbezirken Schwaben, Allgäu mit Bregenzerwald, Breisgau mit Schwarzwald und Schweiz eine neue Aufteilung des Diözesangebiets geschaffen war, fasste jede ‚Quart‘ lediglich mehrere alte Archidiakonatsbezirke zusammen, und die Visitatoren gingen im wesentlichen immer noch archidiakonatsweise vor. Erst im 18. Jahrhundert verschwand die alte Organisation ganz¹¹.

Die Dekanate im Breisgau

Die vorherrschende Bezeichnung für den Verwaltungsbezirk Dekanat war im Mittelalter ‚decanatus‘, womit sowohl das Dekanatsamt als auch das ihm unterstellte Gebiet gemeint war¹². Die in den Konstanzer Visitationsakten des 16. und 17. Jahrhunderts vorherrschende Bezeichnung ‚capitulum rurale‘ oder einfach ‚capitulum‘ ist jünger und zielt auf das korporative Element, auf den Verband, den die Geistlichen eines Dekanats bildeten, meinte aber auch gleichzeitig den Bezirk. Dieser Begriff bezeichnete außerdem die regelmäßigen Zusammenkünfte der Kapitelsmitglieder. So

⁸ H. IMMENKÖTTER, Protokolle, v. a. § 4. In den rheinischen und norddeutschen Bistümern hielt sich das Amt des Archidiakons wesentlich länger. – Für Konstanz: E. BAUMGARTNER, Archidiakonatsamt, 13–41, v. a. 29 f.; R. REINHARDT, Archidiakonatsamt, 13–41, v. a. 29 f.

⁹ E. BAUMGARTNER, Archidiakonatsamt, 172.

¹⁰ P. Th. LANG, Dekanatsaufteilung, 58; REPERTORIUM, Bd. 2, I, 27.

¹¹ E. BAUMGARTNER, Archidiakonatsamt, 41.

¹² L. AHLHAUS, Landdekanate, 79 f.

kann das in den Visitationsakten erscheinende ‚capitulum‘ dreierlei bedeuten: den Bezirk, den Verband und die Versammlung. Im folgenden werden in der Regel der Bezirk als Dekanat, Verband und Versammlung als Land- oder Ruralkapitel bezeichnet.

Die fünf Dekanate im Archidiakonats Breisgau, nämlich Breisach, Endingen, Freiburg, Neuenburg und Wiesental¹³ zählten dem ‚liber decimationis‘ von 1275 zufolge zusammen 176 Pfarreien; 1508 waren es 175, wobei inzwischen 22 abgegangen, aber 21 neue hinzugekommen waren¹⁴, außerdem gab es 214 Altarbenefizien¹⁵. Die Reformation der Markgrafschaft Baden-Durlach fügte diesen Dekanaten erhebliche Verluste zu: Das Dekanat Breisach büßte neun Pfarreien ein, Freiburg 19, Neuenburg 26 und Wiesental 36¹⁶. Das Patronatsrecht lag im 16. Jahrhundert bei etwa drei Vierteln aller Pfarreien und Benefizien im Breisgau in geistlicher Hand¹⁷. In den Dekanaten Freiburg und Breisach war das Gewicht dagegen etwas mehr zugunsten der weltlichen Patronatsherren verschoben: etwa zwei Drittel der Pfründen waren dort in geistlicher Hand, der Rest waren weltliche Patronate.

Der Dekan

Die Bedeutungsminderung des Archidiakons als Amtsträger im Diözesangebiet wertete das Amt des Dekans auf, der nun zum Mittler zwischen Bi-

¹³ Die Geschichte der Breisgauer Dekanate scheint noch weitgehend unerforscht. Es liegen nur einige ältere Arbeiten dazu vor, so z. B.: Zur Reihenfolge der Dekane, in: Freiburger Katholisches Kirchenblatt 33 (1889) 114–116, 227–229, 308–310, 387 f.; L. KOERNER, Güterpachtzinsen; DERS., Konsolationen und Bannalien; H. OECHSLER, Jahrtagsstiftung; DERS., Landkapitel Breisach, Nr. 1; L. WERKMANN, Dekanat Neuenburg.

¹⁴ A. LEHMANN, Patronatsverhältnisse, in: FDA 44 (1916) 127.

¹⁵ Ebd. 132. Pfarreien und Altarbenefizien verteilten sich wie folgt: Breisach 35 und 42, Endingen 22 und 21, Freiburg 33 und 97, Neuenburg 33 und 26, Wiesental 52 und 31. Ebd. 126 f.

¹⁶ REPERTORIUM, 27. Zur Dekanatseinteilung im Bistum Konstanz nach der Reformation vgl. P. Th. LANG, Dekanatseinteilung, 57–73.

¹⁷ 7 % landesherrlich, 13 % Ortsadel, Universität Freiburg und Städte, 75 % klösterlich und stiftisch. W. MÜLLER, Kirchliche Verhältnisse, 226.

schof und Landklerus wurde¹⁸. Er fungierte als unteres Exekutivorgan der bischöflichen Verwaltung und nahm kraft bischöflicher Delegation zahlreiche Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen wahr: Publikation von Synodalstatuten und Visitationsrezessen, Kontrolle bei Pfründen-besetzungen, Investitur von Benefiziaten, Sorge für Vertretung bei Krankheit oder Tod eines Geistlichen, Aufsicht über Kirchen und Kirchenvermögen, Abhaltung von Kapitelsversammlungen und Durchführung von Visitationen waren seine wesentlichen Aufgaben. Aufgrund seines Aufsichtsrechts über Lebenswandel und Amtsführung der Weltpriester in seinem Sprengel war der Dekan ermächtigt, kleinere Vergehen des Klerus selbst zu korrigieren und zu bestrafen; größere waren nach Konstanz zu melden¹⁹. Nur wer sich durch besondere Qualitäten in Lebens- und Amtsführung auszeichnete, hatte – von den Kapitelsmitgliedern gewählt – die Chance, vom Bischof oder Generalvikar als Amtsinhaber bestätigt zu werden. Der Gewählte musste dem Bischof einen Treue- und Gehorsamseid leisten, während die Kapitelsmitglieder wiederum dem Dekan zu Gehorsam verpflichtet waren.

Wegen dieser besonderen Stellung maß die bischöfliche Kurie dem Dekan bei der Durchführung kirchlicher Reformen eine Schlüsselfunktion zu. So ist denn auch im Bistum Konstanz des 16. und 17. Jahrhunderts kaum ein bischöfliches Reformdekret, Kommunrezess oder Mängelverzeichnis zu finden, in dem nicht die Dekane für Missstände oder die nur halbherzige Erfüllung von Reformvorschriften verantwortlich gemacht wurden. Während die Visitationscharta oder ‚Charta visitatoria‘, die die Kurie 1591 erließ, den Dekanen noch einmal ihre Aufsichtsfunktionen einschränkte,

¹⁸ Synodalstatuten 1567 Pars II Tit. III (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 549). Hier sind Archidiakon, Archipresbyter und Ruraldekan als diejenigen genannt, die – von Diözese zu Diözese verschieden – Aufsichtsfunktionen innehaben. In den Diözesen Bamberg und Würzburg wurde der Archidiakon zugunsten des Dekans verdrängt, da dieser durch seine unmittelbare Nähe zum Pfarrklerus bessere Wirkungsmöglichkeiten hatte (G. SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete, 429–431).

¹⁹ Die Aufgaben des Dekans sind in den Synodalstatuten von 1567 in 23 Kapiteln dargestellt (Pars II Tit. III Cap. I–XXIII, vgl. J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 548–555), während in den Statuten von 1609 diesem Thema nur 12 kurze Kapitel gewidmet sind (Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. I–XII). Zu den Aufgaben des Dekans vgl. auch J. AHLHAUS, Landdekanate, 128–156; J. KRIEG, Art. Dekan, in: LThK I. Aufl., Bd. 3 (1931), Sp. 188 f.

richtete sich Bischof Jakob Fugger 1605 in einem Dekret direkt an die Dekane und drohte diesen, mit den gleichen strengen Strafen gegen sie vorzugehen wie gegen die Übertreter der Gesetze, wenn sie nicht aus allen Kräften zur Besserung der Zustände im Klerus beitrügen²⁰. Das Mängelverzeichnis von 1623 bemerkte, die Berichte der Dekane nach Konstanz enthielten zwar viele schwerwiegende Vergehen des Klerus in Lebenswandel und Amtsführung, aber die eigentliche Quelle allen Übels werde nirgends erwähnt: die Dekane seien ihren Amtsbrüdern gegenüber viel zu milde und nachlässig gewesen²¹. Im Dekret von 1624 legte der Bischof den Dekanen und Kapitelsdeputierten²² zur Last, sie seien bei Abhaltung des Katechismusunterrichts nicht mit gutem Beispiel vorangegangen und so hätten auch viele ihrer sonst pflichteifrigen Amtsbrüder den Unterricht unterlassen²³. Die Reihe dieser Beispiele ließe sich mühelos fortsetzen.

Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war man in Konstanz mit der Arbeit der Dekane noch nicht zufrieden. So erwogen die Geistlichen Räte im Juni 1666, sie sämtlich nach Konstanz zu bestellen, sie erneut auf ihren Eid zu verpflichten, ihnen ihre Fehler vorzustellen und *gewisse Puncten [...] ihnen starkh ein [zu] binden*²⁴. Außerdem zogen sie in Erwägung, zur Überwachung der Dekane Kommissare einzusetzen, ein Gedanke, der allerdings nicht konkretisiert wurde²⁵.

Vermutlich waren die Dekane mit den Ansprüchen der bischöflichen Kurie überfordert, wenn sie ihnen die ganze Last für die Durchführung der Reformen, die Arbeit vor Ort, die Kleinarbeit zumutete. Denn die Dekane waren in einer schwierigen Situation: Dem Bischof zu Gehorsam verpflichtet, gehörten sie doch dem Pfarrklerus an und zeichneten sich trotz der in den Synodalstatuten geforderten hohen Qualifikation wohl nur sel-

²⁰ Decretum Constantiensis Episcopi ad decanos pro reformando Clero. Anno 1605. GLAK 98/754.

²¹ Defectus circa vitam et mores Cleri. 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c (ohne Foliierung).

²² Sie wurden wie der Kämmerer zur Unterstützung des Dekans aus dem Kreis der Geistlichen eines Dekanats gewählt. Vgl. J. AHLHAUS, Landdekanate, 156–176.

²³ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

²⁴ Geistl. Rat Prot. 1666 Juni 23. EAF Ha 213 p. 71.

²⁵ Ebd.

ten in ihrer Bildung und in ihren Lebensgewohnheiten vor ihren Amtsbrüdern aus. Dekan sein, hieß zudem auch, Visitor zu sein und war im Grunde ein undankbares Geschäft²⁶.

2. Die Visitationen von 1574/76 bis 1608/09

2.1 Ein neuer Ansatz

Die Visitation von 1571/73 hat gezeigt, wie langwierig und damit auch kostspielig ein solches Unternehmen werden konnte. Mark Sittich hatte dies schon während des ersten Visitationsabschnitts im August 1571 beobachtet und machte nach dessen Abschluss seinem Unmut und seiner Unzufriedenheit Luft: Es sehe so aus, als ob *die sach [...] ein zerrütt, langsam, zerstückht und ewigwährent wesen, reyten, schickhen, außgeben, muhe und arbeit sein wölle, mit welchem ainem bischoffen zue Constantz (sonderlich da man alle jar, wie der weltlichen vorhaben ist, visitieren solte) ain jährlicher schlegel im seckhel dermassen aufgeladen und die sach letstlich so weyt khummen möchte, das der arm stiftt heut oder morgen allain mit der visitation zû thûn haben und doch unvermerckt nach und nach gar umb sein gerechtsame khummen und vil tausent gulden hinder sich hausen mueßte*²⁷. Besonders bedenklich schien ihm die Absicht der vorderösterreichischen Regierung, solche Visitationen jährlich durchzuführen. Er fürchtete den Arbeitsaufwand und die finanzielle Belastung sowie den Verlust bischöflicher Rechte. Der Bischof schlug deshalb ein einfacheres Verfahren ohne Beteiligung weltlicher Vertreter vor: Mark Sittich wollte nur eine bischöfliche Abordnung visitieren lassen, einen Abt als Vertreter des Bischofs, einen frommen, gelehrten Priester als Vertrauensmann in seel-

²⁶ Dass es ein Dekan schwerlich allen recht machen konnte, zeigen z. B. die verschiedenen Reaktionen auf die Arbeit des Breisacher Dekans Anton Opser, Pfarrer in Munzingen: Dem Pfarrer von Umkirch, Michael Reichlin, erschien er einigen Geistlichen gegenüber zu milde (1666 Mai 25. EAF Ha 63 p. 618), während M. Johannes Zienast, Pfarrer in Kirchzarten, hervorhob, der Dekan habe seinen Sprengel gut unter Kontrolle ([1666 Mai]. Ebd. p. 594).

²⁷ Bischof Mark Sittich an die bischöflichen Statthalter und Räte zu Konstanz. 1571 Sept. 22. GLAK 61/7321 fol. 255–257 (Abdr. bei M. GMELIN, Visitationsprotokolle, 170–173).

sorgerlichen Fragen vor allem für den Landklerus und einen bischöflichen Notar als *director des gantzen werckhs*. Für Verköstigung und Versorgung einer solch kleinen Kommission könnten die Visitierten weitgehend selbst aufkommen. Auch sollten Klöster, Kirchen und Pfarreien künftig visitiert werden, *wie es die straß und der ritt geben*, um unnütze Wege und Kosten zu sparen²⁸. Die Abhaltung von Visitationen war also nicht nur eine Frage des Reformgeistes und des guten Willens, sondern auch ein organisatorisches und vor allem finanzielles Problem²⁹.

Zunächst blieb der Vorschlag des Bischofs, der damit schon den im 17. Jahrhundert gebräuchlichen Visitationsmodus vorzeichnete, Theorie, obwohl auch von anderer Seite ähnliche Anregungen kamen³⁰. Seit 1574 begann die Kurie nämlich, ein noch weit einfacheres Verfahren zu praktizieren – und zwar über viele Jahre hinweg: Sie führte die Dekansvisitation ein. Sämtliche Dekane des Bistums wurden entweder nach Konstanz zitiert, um dort vor dem bischöflichen Fiskal und Siegler oder vor dem Generalvikar über ihre Dekanate Bericht zu erstatten, oder sie wurden aufgefordert, ihre Berichte schriftlich nach Konstanz zu schicken.

Bereits 1566 war ein Versuch in dieser Richtung unternommen worden, als die Kurie dem Freiburger Dekan Joseph Rör³¹ eine alphabetische Liste der ins Dekanat Freiburg gehörenden Orte mit dem Auftrag zusandte, für jeden Ort den Kollator und Informationen über die jeweiligen Pfarrer einzutragen und sie dann *an das Bischofflich Insigell gen Costantz* zurückzu-

²⁸ GLAK 61/7321 fol. 255–257.

²⁹ 1586 zum Beispiel musste der Bischof für die fast zweimonatige Visitationsreise seiner Visitatoren 231 fl. 4 bz aufbringen, *ohne das, so der herr Weihbischoff vsser seinem seckhel außgeben*. (Sumptus itineris Visitationis Hercyniae sylvae et Brisgoviae. 1586. GLAK 61/7321 fol. 54 f.). Eine achtmonatige Visitation im Bistum Brixen 1570 kostete bei acht Teilnehmern 655 fl.; 1594 musste das Bistum Brixen für eine von Kardinal Andreas entsandte dreiköpfige Visitationskommission 146 fl. bezahlen (J. BÜCKING, Frühabsolutismus, 82).

³⁰ Philipp von Freiberg, Domdekan und bischöflicher Statthalter in Konstanz, an Christoph Funk, Abt von Petershausen. 1572 März 12. GLAK 95/163 fol. 8 f.

³¹ Er wird nicht namentlich genannt; vgl. aber REIHENFOLGE, 308. Joseph Rör war bereits 1550 bischöflicher Kommissar in Freiburg. Als Freiburger Dekan nahm er 1567 an der Diözesansynode in Konstanz teil. GLAK 82a/B4 [fol. 13]; J. G. SAMBETH, Constanzer Synode, 2. Teil, 220.

schicken³². Dieser Auftrag erging mit ziemlicher Sicherheit allein von der Konstanzer Kurie. Die Liste bezieht sich nämlich auf das Dekanat in seinem alten Umfang unter Einschluss der baden-durlachschen Orte³³, die vor dem Konfessionswechsel des Markgrafen Karl im Jahr 1556 ins Dekanat Freiburg gehört hatten³⁴.

2.2 Durchführung

Aus den folgenden Jahren sind ähnliche Kurzberichte oder Verzeichnisse nicht überliefert. Erst mit den Jahren 1574 bis 1576 setzten Dekansvisitationen ein, mit denen jeweils das ganze Bistum systematisch erfasst wurde und die bis 1608/09 in mehr oder weniger dichter Folge insgesamt siebenmal stattfanden³⁵. Die erste Visitationskampagne lief 1574 langsam an,

³² Das Verzeichnis wird als ‚Designatio Ecclesiarum in Capitulo Freiburg Brisgoviae‘ bezeichnet (EAF Ha 63 p. 1129–1134), obwohl es sich inhaltlich von den Visitationsberichten der Dekane aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts kaum unterscheidet. Ob zwischen diesem Kurzbericht und der landesherrlichen Visitation von 1566 ein Zusammenhang bestand oder ob es als erste Antwort auf die päpstliche Aufforderung an Mark Sittich zu werten ist, eine Visitation in seinem Bistum durchzuführen, geht aus dem isoliert überlieferten Bericht nicht hervor.

³³ Zum Beispiel Emmendingen, Köndringen, Sexau, Ober- und Unterprechtal, Teningen, Malterdingen, Nimburg.

³⁴ Vgl. F. THUDICHUM, Diözesen, 12 f. Der Dekan trug bei diesen Orten lediglich den Vermerk ein: *sub iurisdictione Marchionis Caroli dicti von Hochburg*. Die bischöfliche Kurie hielt also ungeachtet des Konfessionswechsels der markgräflisch-badischen Orte an der alten Dekanatszugehörigkeit fest. Das bedeutet, dass sie weiterhin die Jurisdiktionsrechte über diese Pfarreien beanspruchte. Bei einer ‚Beschreibung der Pfarreien‘ des Dekanats Haigerloch (Dezember 1577. EAF Ha 66 fol. 390 ff.) wurde ähnlich verfahren: In dem zugrundegelegten Kirchen- und Pfründenverzeichnis von 1468 sind alle Orte *haeresi luterana infecta* mit einem ‚l‘ gekennzeichnet. Möglicherweise stand in beiden Fällen die Absicht der Kurie dahinter, einen Überblick über die konfessionellen Verhältnisse in den alten Dekanatsbezirken zu gewinnen.

³⁵ Beginn und Abschluss dieser Visitationen lassen sich in keinem Fall genau festlegen, da stets einige Einzelberichte nur auf das Jahr datiert sind. Meist ist jedoch der zeitliche Schwerpunkt sicher zu erkennen (als Anfangs- und Endpunkt wurden für die Auswertung jeweils der früheste und der späteste überlieferte Zeitpunkt angenommen). Keine Reihe ist ganz vollständig, und es bleibt in diesen Fällen offen, ob in den betreffenden Dekanaten tatsächlich nicht visitiert wurde oder ob die Berichte verloren sind.

hatte ihren Schwerpunkt 1575 und endete in der ersten Jahreshälfte 1576³⁶. Weitere Visitationen wurden 1581/82, 1583, 1584/85, 1590, 1597 und 1608/09 durchgeführt³⁷. Aus den Jahren dazwischen sind einzelne Berichte von Dekanen überliefert, so von 1577 eine Beschreibung der Pfarreien im Dekanat Haigerloch³⁸, von 1585 ein Visitationsbericht über das Dekanat Freiburg³⁹, von 1588 Berichte über die Dekanate Stein, Breisach und Biberach⁴⁰, 1594 ein Bericht über das Dekanat Lindau⁴¹ und 1595 über das Dekanat Riedlingen⁴².

Die Visitatoren in Konstanz

Die Visitationen durch die Dekane gingen auf die alleinige Initiative des Bischofs bzw. der bischöflichen Kurie zurück und wurden jeweils durch Mandate des Bischofs oder eines hohen bischöflichen Beamten im ganzen Bistum ausgeschrieben⁴³. Die Aussteller der Mandate wirkten zunächst

³⁶ Wie der Bericht über Rottweil, vom April 1574 den andern mit weitem Abstand vorangeht, so ist der Bericht über Isny, abgeschlossen am 10. November 1576, ein Nachzügler. GLAK 61/7321.

³⁷ 1581/82: 1581 April 4 – 1582 Jan. 25, 1582 März 15, 1582 Mai 8. Teils GLAK 61/7321 fol. 150–204 (verstreut), teils EAF Ha 61 fol. 1–54, 61 f. – 1583: Es liegen nur 15 Berichte vor, also nur von zwei Fünfteln aller Dekanate, ferner aus dem Dekanat Breisach eine Liste der nicht investierten Geistlichen. 1583 Mai 13 – 1583 Okt. 27. EAF Ha 61 fol. 63–104. – 1584/85: 1584 Jan. 25 – 1585 Febr. 23 (Präsentationsdatum des Berichts über das Dekanat Neuenburg). EAF Ha 61 fol. 104–220. – 1590: 1590 März 17 – 1590 Juli 11. EAF Ha 61 fol. 586–680. – 1597: Meist ohne genaues Datum, zum Teil undatiert. EAF Ha 61 fol. 224–585. – 1608/09: 1608 Febr. 16 – 1609 Mai 20. EAF Ha 62. – Die angeführten Daten sind in vielen Fällen den Begleitschreiben der Dekane entnommen.

³⁸ EAF Ha 66 fol. 390 ff.

³⁹ EAF Ha 63 p. 1139–1150.

⁴⁰ EAF Ha 76 fol. 362 f. (Stein); EAF Ha 63 p. 431–451 (Breisach); ebd. p. 13–17 (Biberach).

⁴¹ EAF Ha 69 p. 649–680.

⁴² EAF Ha 75 fol. 290 ff.

⁴³ Aus dem 16. und dem beginnenden 17. Jahrhundert konnte nur das Mandat des bischöflichen Sieglers und Fiskals Dr. iur. utr. Georg Wirtt von 1584 ermittelt werden (GLAK 61/7321 fol. 348r). Den anderen Visitationen müssen ähnliche Mandate vorausgegangen sein, denn seit 1581 nahmen die schriftlich eingereichten Berichte fast durchweg Bezug auf ein solches Mandat, z. B. 1581: GLAK 61/7321 fol. 167, 200

häufig auch als Visitatoren, machten sich allerdings nicht selbst auf die Reise, sondern bestellten die Dekane nach Konstanz.

1574 bis 1576 waren Visitatoren der Generalvikar Dr. iur. utr. Andreas Wendelstein, der bischöfliche Siegler Ulrich Rassler und der bischöfliche Notar Johannes Götz⁴⁴. Sie visitierten auch 1581/82⁴⁵, allerdings ohne Götz, der inzwischen verstorben war. 1583/85 fungierten als Visitatoren der bischöflich-konstanzische Rat, Siegler und Fiskal Dr. iur. utr. Georg Wirtt und seit dem 23. April 1585 Johannes Leonardus Götz, der zu diesem Zeitpunkt das Siegleramt übernahm⁴⁶. 1588 und 1590 bekleidete der bischöflich-konstanzische Rat und Siegler bzw. Fiskal Dr. iur. utr. Jacob Ulan(us)⁴⁷ das Amt des Visitators; er stellte das Visitationsmandat von 1590 im Namen des Generalvikars aus⁴⁸. Das Mandat für die Visitation von 1596/97 ging von Bischof Kardinal Andreas selbst aus; Visitatoren waren zumindest zeitweilig der konstanzische Weihbischof und Generalvikar Dr. theol. Johannes Jakob Mirgel⁴⁹ und der Fiskal und Siegler Dr. iur. utr. Martin Mager⁵⁰. Auch der Visitation der Jahre 1608/09 ging ein

(Dekanate Freiburg und Stein); 1590: EAF Ha 61 fol. 599, 638, 663, 671 (Dekanate Endingen, Mengen, Lindau, Linzgau); 1597: EAF Ha 61 fol. 280, 372, 388 (Dekanate Endingen, Meßkirch, Dietenheim); 1608: EAF Ha 62 fol. 159 f., 58 f., 174 ff. (Dekanate Lindau, Dornstetten, Mengen).

⁴⁴ So zum Beispiel Bericht über die Dekanate Rottweil und Ravensburg 1574 bzw. 1575. GLAK 61/7321 fol. 45.

⁴⁵ Der Dekan von Villingen bezog sich 1584 auf den Bericht, den er 1582 vor dem Generalvikar [Andreas Wendelstein] und dem Siegler [Ulrich Rassler] abgegeben hatte.

⁴⁶ Die Überschrift über der Sammelabschrift der Berichte von 1584/85 lautet: *Relationes Decanorum ab Anni 83 principio, quo ego Georgius Wirt IVD, sigilliferi officio fungi coepi usque ad festum Georgii martyris Anni Domini 1585, quo die ego Iohannes Leonardus Goezius huius officii administrationem inivi.* (EAF Ha 61 fol. 64).

⁴⁷ Zum Beispiel Bericht über das Dekanat Biberach 1588. EAF Ha 63 p. 13–18; Bericht über das Dekanat Endingen, der auf den Bericht Bezug nimmt, der 1588 Jakob Ulan zugeschickt wurde. 1590. EAF Ha 61 fol. 599.

⁴⁸ Vgl. S. 68 Anm. 43.

⁴⁹ Bericht über das Dekanat Isny. 1595 Okt. 1. EAF Ha 61 fol. 570 ff.

⁵⁰ Der Breisacher Bericht von 1596 ist an Mager adressiert. EAF Ha 61 fol. 562 ff.

bischöfliches Mandat voraus; Visitor war in diesen beiden Jahren der Generalvikar Dr. iur. utr. Johannes Hausmann⁵¹.

Das Visitationsmandat von 1584 richtete sich an die Dekane der Landkapitel und forderte sie auf, gemäß den Synodalstatuten mindestens jährlich dem bischöflichen Fiskal in Konstanz mündlich oder schriftlich über ihr Dekanat Bericht zu erstatten⁵². Diesem kurzen Visitationsbefehl schloss sich ein ausführlicher Fragenkatalog an. Auch die übrigen Visitationsmandate dieser Zeit werden im wesentlichen nichts anderes gewesen sein als mehr oder minder ausführliche Interrogatorien mit vorangestelltem Visitationsbefehl, *ein beuelch schreiben samt eingeschlossenen Interrogatorien*, wie der Dekan von Wurzach das Mandat von 1584 nannte⁵³.

Kontrolle, Zeit und Ort

Nicht nur wurden die Mandate und Interrogatorien sämtlichen Dekanen zugesandt, man führte in Konstanz auch Buch über den Eingang ihrer Berichte. Es sind zwei Dekanats- und Dekanslisten erhalten, in denen vermerkt wurde, welche Dekane bereits *Relation gethan* hatten und welche durch Zusendung der Visitationsinstruktion gemahnt werden sollten⁵⁴.

⁵¹ Zum Beispiel Berichte über die Dekanate Blaubeuren, Breisach., Neunkirch EAF Ha 62 fol. 27, 32, 200.

⁵² Notandum, omnes ruralium capitulorum decanos de sui capituli statu iuxta statuta synodalia ad minimum semel in anno fiscali curiae Constantiensis in scriptis vel alias in praesentia teneri ad faciendam relationem, ad has fere sequentes quaestiones ex eisdem statutis synodalibus depromptas. GLAK 61/7321 fol. 348r, dort o. D. EAF Ha 61 fol. 183.

⁵³ EAF Ha 61 fol. 183.

⁵⁴ Catalogus Decanorum. [Um 1575]. GLAK 61/7321 fol. 355 f.; Liste ohne Überschrift. [um 1584]. Ebd. fol. 348. Ein Vergleich der Dekansnamen aus den Berichten mit denen in den Listen führt zur Datierung auf etwa 1575 und etwa 1584. Eine Gegenüberstellung der Daten der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Liste bereits eingegangenen Berichte und derer, die angemahnt wurden, also erst danach in Konstanz eintrafen, ergibt, dass die Listen nach dem 11. Juni 1575 und nach dem 6. Juni 1584 aufgestellt worden sein müssen. In beiden Fällen bildet das Datum des Berichts von Linzgau den Terminus post quem. Für 1584 nach dem 6. Juni spricht auch der Umstand, dass ein Dekansverzeichnis von 1578 am 10. Juni 1584 auf den neuesten Stand gebracht wurde (GLAK 61/7321 fol. 351–354), wobei die Verbesserungen mit der undatierten Liste übereinstimmen; außerdem trägt ein

Weitere Listen dieser Art liegen zwar nicht mehr vor, doch ist anzunehmen, dass in anderen Jahren ähnlich verfahren wurde⁵⁵. Diese Kontrolle scheint recht wirksam gewesen zu sein. Allein die bis heute erhaltenen Berichte aus den vierzig Dekanaten im deutschen Bistumsteil zeigen auf, dass jeweils mindestens 75 % (1584/85) bis 95 % (1590) der Dekane ihrer Pflicht nachgekommen sind⁵⁶. Berücksichtigt man, dass ein Teil der Berichte heute verloren ist⁵⁷, dann sind die Bemühungen der bischöflichen Kurie im letzten Viertel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts als erfolgreich zu bezeichnen. Über die Effektivität solcher Visitationen für die Durchsetzung der Kirchenreform sagt die hohe Rücklaufquote allerdings noch nichts aus.

Die meisten Dekansvisitationen erstreckten sich insgesamt über gut ein Jahr. Die in Konstanz durchgeführten Befragungen fanden in der Regel vom späten Frühjahr bis zum Herbst statt mit einer Sommerpause von Ende Juli bis Ende August. Es wurde also die Zeit gewählt, zu der das Reisen zumindest von den Witterungsverhältnissen her nicht so beschwerlich war. Berichte außerhalb dieses Zeitraums wurden meist schriftlich bei der Kurie eingereicht; nur nahe bei Konstanz wohnende Dekane trugen ihn dort mündlich vor⁵⁸. Visitationsort war vermutlich das Haus des Fiskals⁵⁹. Dort

Exemplar der Visitationsinstruktion den Präsentationsvermerk „20. Juni 1584“ (Vgl. A. FRANTZ, Visitationsinstruktion).

- ⁵⁵ So wurden im März 1582 Dekan und Kämmerer des Kapitels Haigerloch vom Konstanzer Fiskal gemahnt, freilich versehentlich, denn sie hatten dem Generalvikar schon längst ihren Bericht gesandt. GLAK 61/7321 fol. 164 f.
- ⁵⁶ 1574/76: 31 Berichte (80 %), 1581/82: 34 Berichte (85 %), 1584/85: 30 Berichte (75 %), 1590: 38 Berichte (95 %), 1597: 35 Berichte (87,5 %), 1608/09: 35 Berichte (87,5 %). Aus den Jahren 1583 und 1588 liegen allerdings nur 15 (40 %) und 4 (10 %) Berichte vor; bei diesen Visitationen ist aber nicht klar, ob sie dem ganzen Bistum galten.
- ⁵⁷ Zum Beispiel bezog sich der Endinger Dekan Gervasius Bezinger in seinem Visitationsbericht auf jenen vom 12. Sept. 1588, der aber nicht überliefert zu sein scheint. 1590 nach April 26. EAF Ha 61 fol. 599–603.
- ⁵⁸ Zum Beispiel schriftlich: Dekanat Breisach: 1576 Jan. 15. GLAK 61/7321 fol. 187–196; Dekanat Wurzach: 1584 Dez. 8. EAF Ha 61 fol. 183 f.; Dekanat Ehingen: 1584 Dez. 10. Ebd. fol. 195–198; Dekanat Neuenburg: 1588 Febr. 23. EAF Ha 73 fol. 527–532. Mündlich: Dekanat Stein: 1584 Dez. 6. EAF Ha 61 fol. 188–194; Dekanat Teuringen: 1575 Jan. 18. GLAK 61/7321 fol. 91 f.
- ⁵⁹ Allerdings findet sich in den Protokollen lediglich 1575/76 ein Hinweis auf diesen Visitationsort: *Hermann Wenckli Parochus in Ravensburg et Decanus c[apituli]*

wurde an einem Tag meist nur ein Dekan von den Visitatoren verhört. Selten waren es zwei Dekane, die am selben Tag ihren Bericht ablegten und dann meist solche aus benachbarten Dekanaten, die bei gemeinsamer Reise vermutlich Kosten sparten und in Gesellschaft wohl auch angenehmer reisten⁶⁰.

Schriftliche und mündliche Berichterstattung

Bei den ersten Visitationen scheint die Kurie am persönlichen Erscheinen der Dekane stark interessiert gewesen zu sein. So gingen 1575/76 von 31 erhaltenen Berichten lediglich drei schriftlich ein⁶¹, und 1581/82 unterließen nur sechs von 34 Dekanen die Reise nach Konstanz⁶². In Begleitschreiben zu ihren Berichten entschuldigden sie ihr Nichterscheinen zum Teil mit Krankheit oder Altersschwäche⁶³. Aber schon 1583 gingen sieben der fünfzehn überlieferten Berichte schriftlich beim Fiskal ein⁶⁴, und ein Jahr spä-

ruralis ibidem . in domo Sigilli erschienen (GLAK 61/7321 fol. 72a). Da der Siegler und Fiskal auch bei den folgenden Visitationen beim Verhör regelmäßig anwesend war bzw. den Vorsitz führte, ist zu vermuten, dass der Ort für diese Visitationen sein Haus blieb.

⁶⁰ Zum Beispiel Dietenheim und Laupheim: 1575 Juli 14. GLAK 61/7321 fol. 95 ff.; Biberach und Laupheim: 1581 Mai 10. EAF Ha 61 fol. 16 ff.; Breisach und Neuenburg: 1590 Mai 23. Ebd. fol. 593 ff.; Neunkirch und Stühlingen: 1590 Mai 20. Ebd. fol. 586–589, 589 f.; Ravensburg und Teuringen: 1590 Mai 10. Ebd. fol. 660–663; Meßkirch und Biberach: 1590 Juni 6. Ebd. fol. 624 f., 656 f.; Blaubeuren und Ehingen: 1590 Mai 25. Ebd. fol. 630 f., 632 f.

⁶¹ Berichte über die Dekanate Freiburg, Breisach und Isny. GLAK 61/7321 fol. 174–177, 179, fol. 187–196 und fol. 79, 86 f., 80–84.

⁶² Es waren die Dekane von Freiburg, Isny, Dornstetten, Trochtelfingen und Stein. Außerdem muss auch vom Dekanat Haigerloch ein schriftlicher Bericht nach Konstanz gegangen sein.

⁶³ So der Dekan von Dornstetten: Wiewol ich auch laut vorberierets beuelchs eigener Person meiner verrichtung Relation thun sollen, so sind aber wie meniglich bewist vnd offentlich am tag meine sachen hohen Alters halb dermassen beschaffen, das Ich nit weit von hauß khomen kan, vnnd mir solche reiß zuerichten nicht wol möglich. (EAF Ha 61 fol. 62v). Ähnlich auch die Dekane von Trochtelfingen (GLAK 61/7321 fol. 158 f.) und Stein (ebd. fol. 200.).

⁶⁴ Es handelte sich um die Berichte von Freiburg, Rottweil, Biberach, Laupheim, Trochtelfingen, Ravensburg, Teuringen (EAF Ha 61 fol. 66–104.). Die Dekane von

ter stellte dieser in seinem Ausschreiben den Dekanen frei, schriftlich oder mündlich zu berichten. Die Visitation 1584/85 zeigte deutlich, dass die Dekane die häufigen Reisen nach Konstanz als Last empfunden hatten, denn nur noch jeder Vierte machte sich in diesem Jahr auf den Weg zur bischöflichen Kurie: Es waren die relativ nahe bei Konstanz wohnenden Dekane von Stein, Wurmlingen, Linzgau, Meßkirch und Mengen, dazu auch jene von Riedlingen und Munderkingen. Die übrigen nahmen die Möglichkeit schriftlicher Berichterstattung offensichtlich gern wahr und ersparten sich die beschwerliche und kostspielige Reise. Seitdem war der schriftliche Bericht die Regel⁶⁵.

Ihren Niederschlag haben die Visitationen der Jahre 1575–1588 zum einen in den Protokollen gefunden, die der bischöfliche Notar unmittelbar bei der Befragung der persönlich erschienenen Dekane niederschrieb und in chronologischer Folge aneinanderreihete. Diese Protokolle sind entweder ganz lateinisch oder in einer Mischung aus lateinischen und deutschen Redewendungen abgefasst. Die schriftlich eingereichten Berichte wurden zum Teil abgeschrieben, meist aber exzerpiert⁶⁶, so dem Schema der Befragungsprotokolle angepasst und unter dem Präsentationsdatum eingereiht. Die Protokolle sind visitationsweise in ursprünglich selbständigen Heften zusammengefasst, foliiert und mit einem Register versehen⁶⁷. Vom

Stockach und Stiefenhofen überbrachten ihre schriftlichen Berichte persönlich.
5. Dezember 1628. Ebd.

⁶⁵ Eine Ausnahme stellte die Visitation von 1590 dar, die noch einmal 85 % der Dekane persönlich nach Konstanz führte (EAF Ha 61 fol. 586–680). 1597 fällt als Vergleichsjahr aus, da die Übergabe der Berichte offensichtlich mit der Dekanssynode dieses Jahres zusammenfiel, die vom 4. bis zum 8. März stattfand (Geistl. Rat Prot. 1597 März 8. EAF Ha 207 p. 220–240). Die Dekane brachten entweder zusammenfassende Berichte über das ganze Dekanat (so Eendingen, EAF Ha 61 fol. 280–289; Breisach, ebd. fol. 562–564) oder Einzelberichte der jeweiligen Ortspfarrrer (so Freiburg, EAF Ha 61 fol. 224–271) mit nach Konstanz.

⁶⁶ In diesen Fällen ist lediglich der Eingangsformel zu entnehmen, ob es sich um einen schriftlichen oder mündlichen Bericht handelte. Mit Variationen wurde dabei folgendes Schema eingehalten: ‚[Datum] comparuit N. N. Decanus Capituli X & sequentia retulit‘ oder ‚[Datum] in scriptis sui Capituli X relationem fecit N. N. Decanus‘ oder ‚Relatio N. N. Decani capituli X in scriptis praesentata [Datum]‘. GLAK 61/7321 und EAF Ha 61 pass.

⁶⁷ Erst wesentlich später, vermutlich im 19. Jahrhundert, band man diese Hefte zu dicken Bänden zusammen und zählte neu durch.

Protokoll von 1590 liegt eine schön geschriebene Reinschrift vor, die von der chronologischen Ordnung der Einträge abweicht und nach Archidiakonen gegliedert ist⁶⁸. Mit Zunahme der schriftlichen Berichte ging man allmählich dazu über, diese im Original in die Protokollhefte zu übernehmen. Als dann 1597 und 1608 die Berichte nur noch schriftlich eingingen, wurden die formal sehr unterschiedlichen Stücke samt Beilagen einfach zusammengebunden, 1597 ohne erkennbare Ordnung, 1608 in grob alphabetischer Folge, ebenfalls foliiert sowie mit einem Register versehen.

Die schriftlichen Berichte der Dekane – je nach Vermögen deutsch oder lateinisch – durchbrachen nach Form wie nach Inhalt das bei den ersten Visitationen streng eingehaltene knappe Protokollschema mit seiner Beschränkung auf Stichworte. Teils sind sie äußerst knapp gehalten, teils sehr ausführlich und oft durch beigelegte Inventare, Einkommensverzeichnisse, Vertragsabschriften und ähnliches ergänzt⁶⁹. Die Protokolle und Berichte wurden von den Visitatoren durchgearbeitet und mit Marginalien versehen, die besonders Bemerkenswertes, vor allem zu verbessernde Tatbestände oder schuldhaftes Verhalten der Geistlichen festhielten und Zitationen oder Geldstrafen vermerkten. War der Zitation Folge geleistet oder die Geldbuße bezahlt, wurde auch dies marginal vermerkt⁷⁰.

Durchführung seitens der Dekane

Wie sich die Dekane Kenntnis von den Verhältnissen in ihren Sprengeln verschafften, geht aus den Berichten nur selten hervor. Zwei Möglichkeiten standen ihnen zu Gebot: Sie konnten die Interrogatorien auf einem Kapiteltag vorlegen oder versuchen, an Ort und Stelle Einblick in die Verhältnisse der Pfarreien zu gewinnen suchen. Manchmal wurden auch

⁶⁸ EAF Ha 61 fol. 586–680.

⁶⁹ Der unterschiedliche Informationsgehalt der mündlich vorgetragenen und protokollierten und der schriftlich erstatteten Berichte zeigt sich besonders deutlich bei den frühen Visitationen, bei denen beide Formen nebeneinander vorkamen. Schon äußerlich zeichnet sich die Entwicklung zur Ausführlichkeit am Umfang der Protokollhefte ab: Beanspruchte das Protokoll von 1581 rund 55 Blatt (EAF Ha 61 fol. 1–54, 61 f.), so ergaben die schriftlichen Berichte von 1608 mit 500 Blatt einen ganzen Band (EAF Ha 62).

⁷⁰ EAF Ha 61 passim.

beide Formen verbunden. So schrieb zum Beispiel der Dekan von Dietenheim 1597, er habe das bischöfliche Mandat mit seinen *confratribus fleisig verricht wie auch hernacher ire kirchen wie sich gebirt visitiert*. Das dürfte der Intention der Kurie entsprochen haben, enthielten die Interrogatorien doch meist auch solche Fragen, die sich nur an Ort und Stelle befriedigend beantworten ließen, wie nach Bauzustand und Ausstattung der Kirche oder nach der Meinung der Obrigkeit und des Kirchenvolks über den Geistlichen⁷¹. Zunächst jedoch, zumindest bis 1590, scheinen die meisten Dekane sich mit der Befragung ihrer Amtsbrüder auf dem Kapiteltag begnügt zu haben. Dies geht aus den Berichten hervor, die sich zu dieser Zeit oft auf solche Informationen beschränkten, die von den Klerikern auf dem Konvent referiert werden konnten und nicht der eigenen Anschauung des Dekans bedurften⁷².

Zudem geben auch beiläufige Bemerkungen Aufschluss über das Vorgehen der Dekane. Der Dekan von Teuringen hatte sich bei der Visitation von 1585 mit der Befragung auf dem Kapitelskonvent zufrieden gegeben, denn er gab in Konstanz zu Protokoll, seine Amtsbrüder *haben ime gesagt capitulariter, sie haben all sampt vnd sonder concubinas*⁷³. Noch deutlicher drückte sich der Pfullendorfer Dekan bei dieser Visitation aus, der sich für seine Unkenntnis über die Haushaltungen der Kleriker seines Sprengels damit entschuldigte, *er kund nit in alle flecken lauffen, sey in vilen nie gewäsen*⁷⁴. Auch andere Dekane oder ihre Vertreter zeigten sich manchmal so schlecht informiert über die Verhältnisse in ihren Dekanaten, dass schon von daher eine persönliche Visitation der Pfarreien und eine intensive Beschäftigung mit jedem Geistlichen auszuschließen ist. So konnte zum Beispiel der Dekan von Haigerloch 1575 einige Fragen der Visitatoren über Patronatsrechte, Konkubinat oder Pfründeneinkommen nicht beantworten⁷⁵. Ähnlich unwissend zeigte sich 1576 der Dekan von Wurmlingen, der nicht einmal die Namen aller seiner Pfarrer angeben

⁷¹ EAF Ha 61 fol. 388.

⁷² Visitationsberichte 1574–1576 (GLAK 61/7321 passim), 1581 (EAF Ha 61 fol. 1–54, 61 f.) und 1584 (ebd. fol. 104–220).

⁷³ 1575 Jan. 1. GLAK 61/7321 fol. 91 f.

⁷⁴ 1575 Juni 11. GLAK 61/7321 fol. 88 ff.

⁷⁵ 1575 April 14, ebd. fol. 74 f.

konnte⁷⁶. Dafür, dass der Vertreter des Dekans von Ebingen 1584 nicht erschöpfend Auskunft geben konnte, zeigte die Visitationskommission Verständnis⁷⁷, nicht zufrieden war sie aber 1590 mit der Bemerkung des Freiburger Dekans Joachim Landolt, Beschwerden des Freiburger Pfarrers Dr. Georg Henlin seien ihm *unbewiest. Warum fragt er nit?*, vermerkte der Visitor in der Marginalie⁷⁸. Auch verschiedentliche Nachträge zu den Berichten zeigen, dass nicht immer alle Fragen in Konstanz vollständig beantwortet werden konnten und die Dekane oft erst zu genaueren Nachforschungen aufgefordert werden mussten⁷⁹.

Lassen sich für das Jahr 1576 nur drei von Dekanen durchgeführte Visitationen nachweisen, nämlich die der Dekane von Freiburg, Breisach und Isny⁸⁰, so waren es 1581 mindestens fünf, die ihre Amtssprengel persönlich visitierten, nämlich die Dekane von Freiburg, Isny, Dornstetten, Trochtelfingen und Stein⁸¹. Die Berichte der Jahre 1583 und 1584/85 geben über

⁷⁶ W. THOMA, Kirchenpolitik, 119.

⁷⁷ Cum capituli non sit decanus neque ita omnium rerum cognitionem habeat, in multis incerto respondit. EAF Ha 61 fol. 531.

⁷⁸ 1590 Mai 23. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b fol. 2.

⁷⁹ Zum Beispiel der Bericht des Saugauer Dekans auf einige aus Konstanz an ihn gerichtete Fragen (1581 Juli 5. GLAK 61/7321 fol. 157). Die Informationen aus diesem Ergänzungsbericht – vor allem Namen von Klerikern und Kollatoren, Angaben über erfolgte Investituren usw. – sind im Protokoll über den Bericht vom 5. Mai 1581 nachgetragen, die alten Einträge zum Teil gestrichen (EAF Ha 61 fol. 10 ff.). Eine ähnliche ergänzende Funktion kam wohl auch dem Bericht über das Dekanat Freiburg zu, der am 23. Mai 1590 in Konstanz präsentiert wurde, acht Tage, nachdem der Dekan in Konstanz persönlich referiert hatte (EAF Ha 61 fol. 595–598 und oben Anm.).

⁸⁰ Freiburg: Qui defectus obseruati per visitationem in Capitulo Decanatus Friburgensis Anno Domini 1576 (GLAK 61/7321 fol. 174–177). Breisach: Visitatio omnium ecclesiarum parochialium atque beneficiorum capituli Brisacensis per decanum et camerarium facta. (ebd. fol. 187–196). Isny: Visitatio ecclesiarum in capitulo Isnensi. Bei jedem Ort wird vermerkt: Ecclesiam visitauimus (ebd. fol. 79–84 und 86 f.).

⁸¹ Freiburg: 1581 April 4. GLAK 61/7321 fol. 167–170; Isny: 1581 April 10–17. Ebd. fol. 144–149; Dornstetten: 1581 Mai 1. EAF Ha 61 fol. 61 f.; Stein: 1581 Juli. GLAK 61/7321 fol. 200–204. – Der Trochtelfinger Dekan Franz Faudinger konnte krankheitshalber nicht persönlich visitieren und beauftragte den Kämmerer Georgius

die Art der Visitation meist keinen Aufschluss⁸², während man in den für 1588 nachweisbaren vier Berichten jeweils einen Hinweis darauf findet, dass die Dekane von Ort zu Ort gereist sind⁸³. 1590 scheint der Generalvikar in seinem Visitationsmandat vom 19. April von den Dekanen keine Lokal-Visitation gefordert zu haben, denn der Saulgauer Dekan M. Othmarus Bersauter betonte in seinem Bericht, dass er, um dem in den Synodalstatuten festgelegten bischöflichen Auftrag nachzukommen, zwar gerne häufiger visitieren wollte, aber ohne in dieser Sache von neuem einen ausdrücklichen Befehl zu haben, fürchte er, [von den Pfarrern] abgewiesen zu werden⁸⁴. So wurde in Saulgau wie auch in anderen Dekanaten⁸⁵ die Visitation 1590 auf einem Kapitelstag abgewickelt. 1596/97 hielten sich Lokalvisitationen und bloße Befragung der Pfarrer etwa die Waage⁸⁶, und erst 1608/09 scheinen alle Dekane ihre Sprengel persönlich bereist zu haben. Dieses Verfahren führte oft zu recht umfangreichen Berichten, die ausführlich auf die Interrogatorien eingingen, Zeugenbefragungen festhielten und mit einem Begleitschreiben sowie verschiedenen Beilagen versehen waren⁸⁷.

Beck und den *Consiliarius Capituli* M. Melchior Hecht mit der Visitation.
1581 Mai 12. Ebd. fol. 158 f.

⁸² Lediglich von den Dekanaten Wurzach und Freiburg steht fest, dass hier 1584 auf den Kapiteltagen eine *Inquisition* abgehalten wurde. Wurzach: 1584 Dez. 8. EAF Ha 61 fol. 183; Freiburg: 1584 Nov. 16. ebd. fol. 173–179. 1585 dagegen unternahm Dekan Joachim Landolt eine Reise durch das Dekanat Freiburg. 1585 Aug. 24. EAF Ha 63 p. 1139–1152.

⁸³ Breisach: 1588 März 28–29. EAF Ha 63 p. 431–452; Stein: 1588 März 14., EAF Ha 76 fol. 362 f.; Biberach: 1588 April 19. EAF Ha 63 p. 13–17. Über die Visitation im Dekanat Endingen konnte kein Bericht ermittelt werden. Dekan Gervasius Bezinger bezog sich jedoch in seinem Bericht von 1590 auf die Visitation, die er 1588 in seinem Dekanat vorgenommen habe (EAF Ha 61 fol. 599).

⁸⁴ 1590 Jan. 10. EAF Ha 61 fol. 646 f.

⁸⁵ Zum Beispiel Menggen (EAF Ha 61 fol. 638–644) und Linzgau (ebd. fol. 671–680).

⁸⁶ Lokalvisitationen zum Beispiel Isny (ebd. fol. 570); Breisach (ebd. fol. 562 ff.); Endingen (ebd. fol. 280–289); Ravensburg (ebd. fol. 438 ff.). In Dietenheim wurde beides durchgeführt. Befragungen zum Beispiel Hechingen (ebd. fol. 399 ff.); Munderkingen (ebd. fol. 435 ff.); Biberach (ebd. fol. 372); Trochtelfingen (ebd. fol. 432 f.).

⁸⁷ EAF Ha 62 fol. 1–500.

2.3 Probleme

Behinderungen durch Obrigkeit und Patronatsherren

Erschienen die Dekane gelegentlich erst längere Zeit nach Empfang des Visitationsbefehls in Konstanz oder verzögerten sich ihre Berichte, so lag dies oft nicht am mangelnden Eifer, sondern – wie sie glaubhaft versicherten – an anderen Hindernissen und Problemen. Widerstand weltlicher oder geistlicher Patronatsherren führten die Dekane als Entschuldigung ins Feld, aber auch finanzielle Schwierigkeiten, Arbeitsüberlastung, Krankheit und ungünstige Witterung.

Solange sich die meisten Dekane damit begnügt hatten, die Visitation auf eine Inquisition der Geistlichen ihres Sprengels an einem Kapiteltag zu beschränken, wurden kaum Klagen laut über Behinderungen durch Patrone oder weltliche Herrschaften. Das änderte sich jedoch, als die Lokalvisitation allgemein üblich wurde.

Zwar scheinen die meisten Herrschaften die Visitation gestattet zu haben, wie zum Beispiel der Rottweiler Rat, der erklärte, die Visitation sei ihm *nit zuwider*⁸⁸, oder die Herren im Dekanat Blaubeuren, die mit Ausnahme der Grafen von Helfenstein die Visitation als *guot, nützlich, auch loblich* befürworteten⁸⁹, aber nicht überall stand man dem Visitationswerk wohlwollend gegenüber. Meist widersetzten sich Patronats- oder Ortsherren allerdings nur der Visitation der Kirche – häufig hatten sie die Baulast –, nicht jedoch der des Geistlichen; es handelt sich also auch hier um Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiet der Temporalien.

Bereits 1576 hatte die Inhaberin der Ortsherrschaft in Biengen, Anastasia von Pfirt, der Visitation der Pfarrkirche durch den Dekan ganz entschieden widersetzt: *sy künde yhr Kirchen selber wol vißitieren, den mehreren Theil, waß in der Kirchen sey, hab sy darein gethon, wan aber der Bischoff auch so vil yn die kirchen gebe, müge er allsdann dasselbig vißitieren lassen, sy frag gar nichts nach dem Bischoff*⁹⁰.

⁸⁸ 1608 Okt. 21. EAF Ha 62 fol. 220.

⁸⁹ 1608 Sept. Ebd. fol. 27.

⁹⁰ Dekanat Breisach: 1576 Jan. 15–16. GLAK 61/7321 fol. 193 f. Hier scheint noch das Selbstbewusstsein der mittelalterlichen Eigenkirchenherrn vorhanden gewesen zu sein.

1608 beklagte sich der Dekan von Dornstetten, Johannes Offterdinger, über vielfältigen Widerstand von Adel und Patronatsherren⁹¹. Im Dekanat Blaubeuren gab der schon erwähnte Graf von Helfenstein, Rudolf VI., keine Erlaubnis zur Visitation in seinem Ort Westerheim⁹², im Dekanat Stühlingen konnte wegen Schwierigkeiten mit den Grafen von Fürstenberg nicht visitiert werden⁹³, und im Dekanat Waldshut gebot der Kaiserliche Hofrat, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, Johann Jakob von Haydeck, der Visitation Einhalt, *biß nach Beschaidtserholung von Ensisheim*. Der Dekan unterbrach zwar daraufhin seine Arbeit, *weilen aber nach langem Verzug dessen wir keinen Bericht empfangen, haben wir auch die übrigen Capitulares besucht, deme sich dan noch biß dato niemandt widersetzt*⁹⁴.

Unter Berufung auf ihre Exemtion verweigerten die Ritterorden den Dekanen grundsätzlich die Inspektion der Pfarrhäuser sowie den Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der inkorporierten Pfarreien. Außerdem erschwerte der Deutsche Orden die Visitation dadurch, dass er den Visitatoren keine freie Verköstigung gewährte⁹⁵. Auch andere Orden sperrten sich oft gegen die Visitation der inkorporierten Kirchen, und selbst die Regularkleriker, die dort die Seelsorge ausübten und zumindest in ihrer Amtsführung der bischöflichen Aufsicht unterstanden, wollten sich der Visitation durch den Dekan oft nicht unterwerfen und verwiesen darauf, der Visitation durch ihre Äbte zu unterstehen. So weigerte sich zum Beispiel der Pfarrer von Krozingen, sich ohne vorherige Benachrichtigung seines Patronatsherrn, des Abtes von St. Trudpert, vom Dekan visitieren zu lassen – allerdings ohne Erfolg. Auch der Mesner, der unter Berufung auf das Verbot der Ortsherrschaft den Visitatoren die Kirche nicht aufschließen wollte, gewährte diesen erst Einlass, als sie mit dem Interdikt drohten. Ein

⁹¹ Begleitschreiben zum Bericht 1609. EAF Ha 62 fol. 58.

⁹² 1608 Sept. EAF Ha 62 fol. 27. – Dagegen hatte Graf Rudolf V. von Helfenstein (gest. 1601) bereits 1596 in einem Schreiben an Generalvikar Pistorius zwar betont, er würde die Visitation im Hinblick auf den Zustand des Klerus am liebsten jährlich sehen (1596 Okt. 21. StadtA Stein am Rhein VA 231). Er hatte dabei aber lediglich die Visitation des Klerus im Auge, nicht die von Kirche und Pfarrhaus.

⁹³ 1608. EAF Ha 62 fol. 199.

⁹⁴ 1608 Dez. 8. Ebd. fol. 368.

⁹⁵ Vgl. unten S. 78

Essen, das der Dekan und seine Begleiter dem Keller des Ortsherrn und den Kirchenpflegern gaben, glättete endlich die Wogen⁹⁶.

Finanzprobleme

Finanzielle Schwierigkeiten taten sich in vielen Dekanaten auf. So erklärte der Wurzacher Dekan Bartholomäus Kiblin in seinem Bericht vom 8. Dezember 1594, er hätte den Visitationsbefehl schon längst *gehorsamblich exequiert, aber auß deliberatione Domini Camerarii et deputatorum, vergeblichen vncosten zu uerhuetten*, habe er *solche exequition biss vff gewonliche Capitulß Celebration tag bedachtlich [...] vffgezogen*⁹⁷. Der Dekan von Rottweil, M. Johann Brenneißer, klagte im Begleitschreiben zu seinem Bericht vom 9. März 1609, für die Visitationsreise, die er zusammen mit seinem Kämmerer unternommen habe, hätten sie 30 fl. aufbringen müssen, obwohl sie samt ihren Pferden in den meisten Pfarreien verköstigt worden seien⁹⁸ und bescheiden gelebt hätten. Die Summe von 30 fl. sei allein für Ross und Botenlohn, Schmied und Sattler aufzuwenden gewesen. Der Dekan suchte in Konstanz um Erstattung dieses Betrages nach, denn das Rottweiler Dekanat habe *ghar ein geringes einkommen, das wir allein aus vnuermöglichkeit vnserre Capitulares conuentus nit jürlich alle halten kinden*. Sofern die Visitationen in Zukunft jährlich stattfinden sollten, stehe dem Kapitel der finanzielle Ruin bevor⁹⁹.

Auch für das Kapitel Wiesental waren Visitation und Konvent eine schwere finanzielle Belastung. Das Einkommen des Kapitels, früher über 200 fl. jährlich, betrug gerade noch 4 fl. Das lag nicht nur an der Einführung der Reformation in den zur Markgrafschaft Baden gehörenden Orten

⁹⁶ Dekanat Breisach 1608 Sept. [10]–Okt. 10 (Nov. 5). EAF Ha 62 fol. 29–55, hier: 34–37. Auch schon 1576 hatte es bei der Visitation in Krozingen Schwierigkeiten mit dem Abt von St. Trudpert gegeben. Vgl. Dekanat Breisach 1576 Jan. 15. GLAK 61/7321 fol. 193.

⁹⁷ Ebd. fol. 183.

⁹⁸ Diese Kosten mussten die Pfarrer zumindest im Rottweiler Landgebiet aus eigener Tasche bezahlen, denn obwohl Rottweil die Visitation zugelassen hatte, war es ihnen nach einem Schreiben des Rottweiler Pürschvogts vom 21. 10. 1608 (ebd. fol. 220) verboten, die Visitatoren auf Kosten der Kirchenfabriken zu verpflegen.

⁹⁹ Ebd. fol. 223 f.

des Dekanats, wo nun das Geld *den laidigen predicanten* zufließt, sondern auch daran, dass in katholischen österreichischen Orten die Zehnten nicht bezahlt wurden¹⁰⁰. Die Armut des Kapitels zwang den Dekan, die ihm entstandenen Kosten statt wie sonst aus der Kapitelskasse aus eigener Tasche zu bezahlen. Nicht überall erhielten die Visitatoren nämlich Kost und Logis. So hatte z. B. der Landkomtur von Altshausen den Angehörigen seines Ordens die Verköstigung der Visitatoren verboten¹⁰¹. Während der zwei Tage dauernden Visitation der dem Deutschen Orden inkorporierten Pfarreien im Dekanat Wiesental mussten der Dekan und seine Begleitung genauso auf eigene Kosten leben wie bei der Lokalvisitation, die sie durch etliche *Lutterisch flecken* führte, wo sie auch essen und übernachten mussten. Deshalb hielt Dekan M. Georg Leyprand jährliche Visitationen für unmöglich¹⁰².

Arbeitsüberlastung, Wetter, Krankheit

Auch Arbeitsüberlastung, Krankheit und widrige Witterung wurden als Gründe für die Verzögerung des Visitationsgeschäfts genannt. Georg Pfeiffer, Dekan von Riedlingen, entschuldigte die Verspätung seines Berichts damit, dass er zusammen mit dem Kämmerer mit der Visitation *biß schier vff die Aduents Zeit ze schaffen gehabt* habe, und anschließend seien gleich *Indulgentiae plenariae vnd volgendts die heilige beschloßene fest-täg eingefallen*¹⁰³. Der Dekan von Wiesental, M. Georg Leyprand, berichtete 1608, kurz nach dem Empfang des Befehls sei *vff die fünff wochen ahneinander ghar vnstett naß regen wetter gewesen, also das man weder*

¹⁰⁰ Der Kämmerer Theodor Baumann bat deshalb den Bischof, sich bei der österreichischen Regierung zu Innsbruck oder Ensisheim oder auch beim Markgrafen von Baden dafür zu verwenden, dass dem Kapitel gewährt werde, was ihm zustehe. Dabei verwies er auf die übrigen Dekanate im Breisgau, wo *ein division geschehen vnnd einem jeden Theil etwas zugethailt worden*. Begleitschreiben zum Bericht von 1608 Okt. 31. EAF Ha 62 fol. 374 f. Vgl. auch die Klage des Endinger Dekans Gervasius Bezinger in seiner Vorrede zum Bericht 1584, die vorderösterreichische Regierung sei für die katholische Kirche genauso schädlich wie die protestantischen Herrschaften (EAF Ha 61 fol. 152).

¹⁰¹ An den Komtur zu Beuggen. Altshausen 1608 Juli 27. Ebd. fol. 370 f.

¹⁰² EAF Ha 62 fol. 375.

¹⁰³ 1609 Jan. 8. EAF Ha 62 fol. 286 ff.

*schier zuo ross noch zů füoß niehnen hatt hin kinden reÿsenn. Alß sich nuhn ein Schöne erhebt, da ist die ernd darvyff erfolgt, da haben wir auch nichts künden vssrichten*¹⁰⁴. Als der Dekan anschließend noch sechs oder sieben Wochen krank lag, entschloss er sich, den Visitationsbefehl an seinen Kämmerer und einen Kapitelsgeschworenen zu delegieren¹⁰⁵.

Ermüdungserscheinungen

Aber nicht nur rechtliche Streitfragen oder finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten hinderten die Dekane bei oder an der Visitation, auch allgemein menschliche Probleme erschwerten ihnen ihr Amt. Hatte schon 1574 der österreichische Kommissar Franz Beer, der ja immerhin als Vertreter der Obrigkeit kam, geklagt, er habe bei der vergangenen Visitation *beÿ geistlichen vnd weltlichen grossen vndank verdient vnd dazüvil neid vnd hass* auf sich geladen¹⁰⁶, so waren die Dekane in einer weit schwierigeren Position. Sie waren lediglich ‚*primi inter pares*‘, hatten ihr Amt oft nur auf Zeit inne und waren darauf angewiesen, auch nach der Visitation mit ihren Amtsbrüdern auszukommen. Solange Kontrolleur und zu Kontrollierende im Prinzip auf einer Ebene und im gleichen sozialen Zusammenhang standen, konnte ein Kontrollsystem nicht funktionieren¹⁰⁷. Vielleicht wurde dies den bischöflichen Beamten mit der Zeit klar, und vielleicht hat diese Erkenntnis auch zur späteren Bedeutungsinderung der organisierten Dekansvisitation beigetragen.

Der Freiburger Dekan Dr. Joachim Landolt argwöhnte 1584 in seinem Mängelverzeichnis über das Archidiakonat Breisgau, ein einzelner Dekan, der alle aufgeführten Mängel abstellen wollte, müsste für sein Leben fürchten¹⁰⁸. Auch der Dekan von Saulgau, M. Othmar Bersauter, der grundsätzlich gerne häufiger visitieren wollte, hatte die Sorge, bei seinen

¹⁰⁴ Die Geistlichen mussten ihren Zehnt meist selbst einsammeln und waren somit zur Erntezeit sehr beschäftigt.

¹⁰⁵ 1608 Okt. 31. EAF Ha 62 fol. 374 f.

¹⁰⁶ An Regenten und Kammerräte zu Innsbruck. 1574 März 21. GLAK 81/44 Fasz. 12.

¹⁰⁷ Vgl. P. MÜNCH, Kirchenzucht und Nachbarschaft. Ähnlich problematisch war die Rolle der Laien bei den Visitationen in englischen Bistümern. Vgl. R. O'DAY, Kirchenvisitation, 206 f.

¹⁰⁸ 1584 Nov. 16. EAF Ha 61 fol. 177 ff.

Amtsbrüdern als Aufpasser oder gar Denunziant zu gelten¹⁰⁹. Und schon 1550 hatte er skeptisch gefragt, wer eigentlich *die doben* visitiere?¹¹⁰

Von einigen Ausnahmen abgesehen¹¹¹ scheint sich bei den Dekanen wohl schon bald eine gewisse Visitationsmüdigkeit ausgebreitet zu haben. Seit 1584 beriefen sich bei jeder Visitation etliche Dekane auf die Berichte der Vorjahre, indem sie angaben, seit der letzten Visitation habe sich an den Verhältnissen im Dekanat nichts oder nur sehr wenig geändert. Wenn es nicht nur bei dieser Bemerkung blieb, schickten sie allenfalls einen Kurzbericht, manchmal aber auch wortwörtlich den alten Bericht nach Konstanz¹¹².

Im Gegensatz zu solchen Ermüdungserscheinungen an der Basis gab es an der Kurie Bestrebungen, das System der Dekansvisitation weiter auszubauen und zu festigen. Beabsichtigt war, die Visitation tatsächlich jährlich durchführen zu lassen¹¹³ und zudem einen Vertreter aus Konstanz als Beobachter und Berater zu jedem Kapitelskonvent zu schicken¹¹⁴. Dadurch hätte die bischöfliche Verwaltungsspitze einen besseren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Dekanate gewonnen und gleichzeitig ihren Anordnungen durch die Anwesenheit eines Kurienmitglieds größeres Gewicht geben können.

Allein, dieses Vorhaben scheiterte wie so oft (auch) am Geld. Joh. Jakob Ifflinger beispielsweise, Dekan des nahe bei Konstanz gelegenen Dekanats Neunkirch, erklärte sich zwar bereit, dem Generalvikar den Termin

¹⁰⁹ 1590. EAF Ha 61 fol. 648.

¹¹⁰ GLAK 82a/B4 (unfol.).

¹¹¹ Wie der bereits erwähnte Bersauter erkundigte sich der Dekan von Dornstetten im März 1610 bei dem bischöflichen Fiskal Dr. iur. utr. Georg Benz, ob man in diesem Frühjahr wieder visitieren solle (1610 März 13. EAF Ha 62 fol. 2 f.). Eine Antwort auf diese Anfrage konnte nicht ermittelt werden.

¹¹² 1584 zum Beispiel die Dekane von Villingen (Juni 12, EAF Ha 61 fol. 114–120), Rottweil (Juni 26, ebd. fol. 126), Wurzach (Dez. 8, ebd. fol. 183 f.), Mengen (Okt. 28, ebd. fol. 100), 1590 die Dekane von Endingen (ebd. fol. 599) und Wurzach (ebd. fol. 651 f.).

¹¹³ Vgl. Berichte der Dekanate Wiesental (1608 Okt. 31. EAF Ha 62 fol. 374) und Rottweil (1609 März 9, ebd., fol. 223).

¹¹⁴ Berichte der Dekanate Neunkirch (1609 Febr. 3. EAF Ha 62 fol. 200) und Wiesental (1608 Okt. 31. EAF Ha 62 fol. 374).

des nächsten Konvents rechtzeitig mitzuteilen¹¹⁵, aber andere, wie etwa die Dekane von Rottweil und Wiesental, sahen sich außerstande, aus der Kapitelskasse auch noch Boten nach Konstanz zu bezahlen¹¹⁶. Es finden sich auch keine Anzeichen dafür, dass die von Konstanz angekündigten Maßnahmen durchgeführt worden wären¹¹⁷.

3. Dekanssynoden

Neben den Dekansvisitationen fanden in Konstanz auch Dekanssynoden statt. Von zwei solcher Synoden sind uns Nachrichten überliefert. Jeweils durch Mandate ausgeschrieben, wurden sie am 14. Januar 1578 und vom 4. bis 8. März 1597 abgehalten. Während von 1578 lediglich ein Namensverzeichnis der Teilnehmer erhalten ist, aus dem hervorgeht, dass alle Dekane der Diözese entweder persönlich erschienen waren oder wenigstens einen Vertreter geschickt hatten¹¹⁸, finden sich über die Synode von 1597 reichlichere Nachrichten¹¹⁹. In seinem Statusbericht nach Rom 1595 hatte Bischof Kardinal Andreas in Aussicht gestellt, nach Pfingsten 1596 einen Partikularkonvent aller Dekane aus Schwaben und Breisgau zu veranstalten. Er sollte ein Ersatz sein für eine Diözesansynode, die nach Aussage des Bischofs wegen des ungeklärten Verhältnisses zum Schweizer Bistumsteil nicht einberufen werden konnte¹²⁰. Der Geistliche Rat bereitete diese Zusammenkunft, die vor dem 26. Februar 1597 ausgeschrieben wor-

¹¹⁵ 1608. EAF Ha 62 fol. 200.

¹¹⁶ Auch das Kapitel in Dornstetten hatte finanzielle Schwierigkeiten: 1597 musste Dekan Jakob Berner die Reise zur Dekanssynode in Konstanz selbst bezahlen. EAF Ha 61 fol. 402.

¹¹⁷ Im Bistum Würzburg dagegen begannen die Geistlichen Räte schon 1575, in Kommissionen von je zwei Mitgliedern die Kapitelversammlungen zu besuchen (H. E. SPECKER, *Reformtätigkeit*, 179).

¹¹⁸ GLAK 61/7321 fol. 351–354. Da dieses Verzeichnis von zweiter Hand ([15]84 Juni 10) auf den neuesten Stand gebracht wurde, ist zu fragen, ob in diesem Jahr eine weitere Synode stattfand oder ob die Aktualisierung der Liste einem anderen Zweck diente.

¹¹⁹ Geistl. Rat Prot. 1597 Febr. 26 – 1597 März 8. EAF Ha 207 p. 220–240.

¹²⁰ J. SCHMIDLIN, *Zustände*, 20.

den war, gründlich vor¹²¹. Ihre Hauptanliegen waren die Vorbereitung einer Diözesansynode und die Beratung von Beschwerden der Dekane gegen weltliche Herrschaften¹²² wie gegen bischöflich-konstanzische Behörden, vor allem das Konsistorium. Das Ausschreiben für diese Synode ist zwar nicht erhalten, aber aus den überlieferten Akten ist zu schließen, dass die Dekane vorab eine Visitation ihrer Kapitel durchführen und außerdem mit den weltlichen Herrschaften über die Erlegung der Türkensteuer verhandeln sollten. Berichte und Briefe wurden entweder vor der Synode nach Konstanz geschickt, oder die Dekane brachten die Unterlagen mit¹²³. Auch diese Synode war gut besucht. Lediglich von Neuenburg, Wiesental, Neunkirch und Biberach liegen keine Akten vor. Der Hechinger Dekan Franz Buckhenmeyer schickte nur einen kurzen Bericht, da er *seines alters, schwach- vnd bledigkeit halb* nicht persönlich erscheinen konnte¹²⁴. Den Beratungen im Geistlichen Rat zufolge spielten die Visitationsberichte jedoch nur eine untergeordnete Rolle. In der Diskussion ging es ausschließlich um die oben genannten Punkte.

4. Dekansvisitationen von 1608/09 bis 1700

Der Abbruch der Überlieferung

Die dichte Überlieferung der Dekansberichte bricht nach 1608/09 ab. Dies ist um so erstaunlicher, als ja gerade auf der Diözesansynode von 1609 erneut bestimmt wurde, dass die Dekane ihre Amtssprengel einmal jährlich visitieren sollten¹²⁵. Wären die Dekane dieser Forderung nachgekommen, dann müssten auch in den folgenden Jahren zahlreiche Berichte entstanden sein. Aus den fünfzehn Jahren zwischen 1610 und 1624 sind aber insgesamt nur 42 Berichte aus dem deutschen Bistumsgebiet überliefert, aus den

¹²¹ EAF Ha 207 p. 222–224.

¹²² In erster Linie ging es um den Einzug der Türkensteuer, wofür der Bischof von Konstanz die Zuständigkeit beanspruchte, weshalb den Geistlichen untersagt wurde, die Steuer an eine weltliche Herrschaft zu zahlen.

¹²³ EAF Ha 61 fol. 224–585.

¹²⁴ 1597 Febr. 25. EAF Ha 61 fol. 399.

¹²⁵ Constitutiones 1609 Pars IV Tit. VIII. Cap. I. Diese Bestimmung bereits in den Synodalstatuten 1567 Pars II Tit. XIX.

knapp 25 Jahren zwischen 1625 und 1648 lediglich vierzehn und aus der Zeit zwischen 1650 und 1700 nur etwa 90 Berichte. Dieser Bruch in der Überlieferung lässt sich nicht ohne weiteres erklären. Zwar ist vorauszusetzen, dass während des Dreißigjährigen Krieges und der Kriege in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gar nicht oder nur sehr unregelmäßig visitiert werden konnte und dass Visitationsakten aus dem 17. Jahrhundert verloren gegangen sind¹²⁶. Dennoch drängt sich die Frage auf, ob es nur die äußeren Umstände gewesen sein können, die die Visitationstätigkeit behinderten oder den Aktenbestand so sehr dezimierten.

Nachlässigkeit oder besonderer Amtseifer einzelner Dekane?

So wird man bei der Lektüre eines Mängelverzeichnisses von 1623, das die Ergebnisse der Visitation in Breisgau und Schwarzwald zusammenfasst¹²⁷, hellhörig. Es enthält nämlich schwere Vorwürfe gegenüber den Dekanen und macht sie für die Missstände bei Klerus und Kirchenvolk verantwortlich. Vor allem wird ihnen zur Last gelegt, nicht jährlich visitiert und so beim Klerus Sittenverfall und Nachlässigkeit hervorgerufen oder zumindest gefördert zu haben¹²⁸.

¹²⁶ Dies ist bei dem wechselvollen Schicksal der Konstanzer Archive wohl keine Frage. Vgl. B. OTTNAD, *Archive*, passim. – Aus dem Breisgau finden sich aus den Jahren 1678–1697 außer den Protokollen der bischöflichen Generalvisitation von 1681 (EAF Ha 72 fol. 106–111, Ha 63 p. 1291–1294, Ha 64 p. 1201–1221, Ha 66 fol. 145–147) nur drei Dekansberichte aus dem Dekanat Wiesental, während aus den Dekanaten Freiburg und Neuenburg aus dieser Zeit lediglich Kompetenzverzeichnisse (1679/80) überliefert sind, die als Grundlage für den Beitrag des Klerus zu den Kontributionszahlungen an Frankreich dienen sollten (EAF Ha 66 fol. 1–80). Aus den Dekanaten Breisach und Endingen, die von den Kriegereignissen besonders schwer betroffen waren, konnten weder Berichte noch Verzeichnisse ermittelt werden.

¹²⁷ *Defectus in Visitatione Cleri per Hercyniam Sylvam et Brisgoviam comp[er]ti. Anno 1623. Et primo circa illa, quae adversantur Jurisdictioni Episcopali et immunitati Ecclesiasticae.* EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

¹²⁸ *Si visitatio annua, qua Decanis incumbit, tam circa statum materiale Ecclesiarum, quam personale instituta fuisset, si delictis gravioribus innodati in relationibus Decanorum annuis Domino Fiscali denuntiati fuissent, non tanta in Clero morum corruptio, nec tam supina in Parochis incuria et negligentia irrepsisset. At quod omnis mali fons est et scaturigo, Decanorum visitatio mere fuit umbrabilis, uti ex confessione Decanorum propria, et ex evidentia facti compertum est.* Ebd. fol. 1. – Auch wenn dies

Wie häufig oder wie selten in den Dekanaten visitiert wurde, gibt das Mängelverzeichnis nicht an, aber dass die bischöfliche Verwaltung mit dem Eingang der Berichte höchst unzufrieden war, steht außer Frage. Auch Bischof Jakob Fugger unterstrich dies 1623 in seinem Visitationsmandat¹²⁹, worin er an erster Stelle die Dekane und deren Pflichtvergessenheit gegenüber Bischof und Kirche tadelte¹³⁰. Noch 1657 ließ Bischof Johann von Praßberg dieses Mandat unverändert nachdrucken, was nahelegt, dass die Kurie um die Mitte des 17. Jahrhunderts immer noch mit dem Fluss der Berichte unzufrieden war¹³¹.

Wenn es nicht nur rhetorische Übertreibung war, dann liegt die Vermutung nahe, dass die geringe Zahl überlieferter Berichte aus dem 17. Jahrhundert auch dem mangelnden Visitationseifer vieler Dekane geschuldet ist. Für diese Vermutung scheint folgende Beobachtung zu sprechen: Zwischen den heute ganz vereinzelt stehenden Berichten aus dem ganzen Bistum fallen bei einigen Dekanaten kleine Reihen relativ dicht aufeinander

kaum als einzige Ursache der Missstände beim Klerus gelten kann, zeigt diese Schlussfolgerung doch sehr deutlich, welche Bedeutung gerade der regelmäßigen Visitation durch die Dekane beigemessen wurde.

¹²⁹ Mandatum Episcopale Visitationem Cleri constantiensis tam subiecti quam exempti ab Ordinarii Iurisdictione concernens. Constantiae ex Typographia L. Straub, 1623. GLAK 82/577 fol. 33–41 (Druck).

¹³⁰ „Gravi cum querela animique nostri maerore nuper Nobis expositum fuit, qualiter complures ex iis, quibus a nobis visitandi ac reformandi munus serio quidem demandatum est, officii sui fideique nobis et ecclesiae datae parum memores, non solum annuas quas visitationes, si non prorsus neglexisse, saltem oscitanter nimis ac mere superficialiter sive ad oculos duntaxat hominum adimplendos obivisse.“ Ebd., Punkt 1.

¹³¹ Neudruck des Mandats von 1623 (Vgl. S. oben Anm.), Konstanz 1657 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1). – Es ist allerdings möglich, dass der Hauptgrund für die Wiederveröffentlichung des Mandats die erneute Publikation der zusammen mit diesem Mandat veröffentlichten Constitutio Gregors XV. von 1623 über die Privilegien der Exemten war (S. D. N. D. Gregorii Papae XV. Constitutio de exemptorum privilegiis circa animarum curam et sacramentorum administrationem, Sanctimonialium monasteria et praedicationem Verbi Dei. Romae ex Typographia reverendae camerae Apostolicae 1623), die dem Bischof u. a. ausdrücklich das Visitationsrecht kraft apostolischer Delegation auch über Exemte einräumt, sofern Seelsorge und Sakramentsverwaltung berührt sind.

folgender Berichte auf¹³². Diese Erscheinung kann zufällig sein, doch zeigen sich bei näherer Betrachtung interessante Gemeinsamkeiten dieser kleinen Berichtsserien. Sie sind jeweils von einem oder direkt nacheinander amtierenden Dekanen abgefasst, so dass der Eindruck entsteht, die stellenweise dichte Überlieferung stehe mit deren persönlichem Engagement in Zusammenhang. So scheint sich etwa der Lindauer Dekan M. Johannes Sorg besonders eingesetzt zu haben: Obwohl er sich nicht der besten Gesundheit erfreute – zweimal, 1615 und 1620, musste er seinen Visitationsauftrag wegen Krankheit an seinen Kämmerer und an Kapitelsdeputierte delegieren¹³³ – hat er regelmäßig visitiert. Sein Beispiel hat vielleicht noch weiter gewirkt, denn einer der wenigen erhaltenen Dekanatsberichte aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges¹³⁴ stammt von M. Jacobus Stehele, Dekan zu Lindau, der als Kämmerer 1620 und 1623 M. Sorg bei seinen Visitationen begleitet hatte.

¹³² Je drei bzw. vier Berichte vom Dekanat Engen 1614–1624 und 1683–1687: 1614 (EAF Ha 64 p. 67–126); 1615 (EAF Ha 65 p. 157–160, 169–170); 1618 (Ebd. p. 177–178, 195); 1624 (Ebd. p. 201–210); 1683 (Ha 64 p. 237–258); 1684 (Ebd. p. 269–290); 1686 (Ebd. p. 293–323); 1687 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation Nr. 20). – Zwei Berichte vom Dekanat Laupheim 1614–1616: 1614 (EAF Ha 69 p. 385–387); 1616 (Ebd. p. 389–390). – Sieben Berichte vom Dekanat Lindau 1612–1623: 1612 (Ebd. p. 1261–1275); 1614 (Ebd. p. 1383–1389); 1615 (Ebd. p. 1287–1308); 1617 (Ebd. p. 693–697); 1618 (Ebd. p. 1391–1394); 1620 (Ebd. p. 1277–1286, 1311–1317); 1623 (Ebd. p. 703–710); 1641 Ebd. p. 1461–1466). – Fünf Berichte vom Dekanat Linzgau 1612–1620: 1612 (EAF Ha 70 fol. 220–231); 1614 (Ebd. fol. 478–490); 1616 (Ebd. fol. 348 f. (342–344, 352–356)); 1616/1617 (Ebd. fol. 346 f.); 1620 (Ebd. fol. 232–265). – Vier Berichte vom Dekanat Neuhausen 1618–1623: 1618 (EAF Ha 71 fol. 885); 1620 (Ebd. fol. 890); 1621 (Ebd. fol. 892); 1623 (Ebd. fol. 918–928). – Je vier Berichte vom Dekanat Neunkirch 1613–1625 und 1649–1658: 1613 (EAF Ha 72 fol. 2–5); 1621 (Ebd. fol. 7 f., 11, 15–17); 1624 (EAF Ha 73 fol. 261–272); 1625 (Ebd. fol. 276–277); 1649 (Ebd. fol. 124–126); 1655 (Ebd. fol. 145–150); 1656 (Ebd. fol. 68–73); 1658 (EAF Ha 72 fol. 41). – Zwei Berichte vom Dekanat Riedlingen 1619 und 1621: 1619 (EAF Ha 75 fol. 309–318); 1621 (Ebd. fol. 293 f., 319, 322, 295–297). – Drei Berichte vom Dekanat Trochtelfingen 1612–1615: 1612 (EAF Ha 76 fol. 656–659); 1614 (Ebd. fol. 660–664); 1615 (Ebd. fol. 665–667).

¹³³ 1615 Juli. EAF Ha 69 p. 1287–1308; 1620 Juli 1 – Aug. 12. Ebd. p. 1277–1286, 1311–1317.

¹³⁴ 1641. EAF Ha 69 p. 1461–1466.

Ähnlich scheint das Beispiel der Dekane zu Neunkirch auf ihre Kämmerer gewirkt zu haben; in den Jahren 1649–1658 wechselten die Inhaber des Dekanats sehr rasch, indem jeweils der Kämmerer dem Dekan im Amt nachfolgte; mit dem Amt übernahmen die Kämmerer anscheinend auch den Visitationseifer ihres Amtsvorgängers, so dass immerhin viermal in kurzen Zeitabständen im Dekanat Neunkirch visitiert wurde.

In anderen Dekanaten scheint das Interesse an der Visitation dagegen mit Resignation oder Tod eines Dekans zunächst erloschen zu sein. So zum Beispiel im Dekanat Engen, wo der letzte von drei überlieferten Berichten des Dekans Johannes Modelius, der am 7. August 1619 verstarb¹³⁵, vom 24. Februar 1618 datiert, der nächste erhaltene Bericht aber erst wieder von 1624; dieser wurde von Dekan M. Rathold Morstein verfasst¹³⁶, von dem kein weiterer Bericht mehr vorliegt. Von seinem späteren Amtsnachfolger M. L. Georg Schwab sind vier Berichte von 1683 bis 1686 überliefert¹³⁷. Da viele Dekane ihr Amt nur einige Jahre bekleideten, besteht Anlass zu der Vermutung, dass Schwab als Dekan seiner Visitationspflicht in vorbildlicher Weise nachgekommen ist.

Ob hier tatsächlich Beispiele besonders intensiver Visitationstätigkeit vorliegen oder nur eine Gunst der Überlieferung gerade diese Berichte bewahrt hat, ist schwer zu entscheiden, zumal es Beispiele dafür gibt, dass Dekane ihre rege Visitationstätigkeit hervorhoben oder dafür gelobt wurden, obwohl heute kein schriftliches Zeugnis ihrer Arbeit mehr vorliegt¹³⁸. Es gibt also sicher noch andere Gründe für die spärliche Überlieferung.

¹³⁵ Totenbuch Engen. EAF Mikrofilm 886 469, S. 40.

¹³⁶ [1624]. EAF Ha 65 p. 161–168, 179–189.

¹³⁷ Ein weiterer Bericht von 1687 enthält keinen Namen (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation Nr. 20). Seit wann und wie lange Schwab, der das Pfarramt in Engen 1676 übernahm, das Dekanat innehatte, konnte nicht ermittelt werden. Die Pfarrei in Engen verließ er spätestens 1693, denn seit August 1693 nahm ein anderer Geistlicher die Einträge in die Kirchenbücher vor (Ehebuch Engen S. 120; Totenbuch Engen S. 110, 157; EAF Mikrofilm Nr. 886 469).

¹³⁸ Johannes Agricola zum Beispiel, Pfarrer und Dekan zu Eendingen, berichtete 1655, er visitiere sein Dekanat jährlich zusammen mit dem Kämmerer und melde dann die Mängel nach Konstanz (an die vorderösterreichische Regierung, 1655 Jan. 29. GLAK 81/21). Da aber der letzte erhaltene Bericht über das Eendinger Dekanat von 1609 stammt (EAF Ha 62 fol. 85–92), muss eine ganze Reihe von Berichten verloren gegangen sein. – 1671 lobten die Visitatoren im Rezess für das Dekanat Villingen den

Veränderter Stellenwert der Dekansvisitation?

Auch eine veränderte geschäftsmäßige Behandlung der Berichte bei der bischöflichen Verwaltung im 17. Jahrhundert könnte eine Rolle gespielt haben. Auf jeden Fall wurden sie nicht mehr wie früher nach Abschluss der Visitation zu Heften zusammengebunden, denn sie sind nun meist vereinzelt überliefert oder, wenn kleine Reihen gebildet wurden, nicht mehr visitations-, sondern dekanatsweise zusammengefasst¹³⁹.

Außerdem sind die Berichte vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts häufiger als zuvor mit mehr oder minder umfangreichen Marginalien des Generalvikars versehen¹⁴⁰. Einer Bemerkung des Dekans und Pfarrers zu Endingen, Johannes Agricola, der erklärte, die Dekane erhielten auf ihren Bericht einen Rezess aus Konstanz¹⁴¹, ist zu entnehmen, dass diese Randbemerkungen als Grundlage für die Abfassung der Rezesse dienten. Aus einem Schreiben des Breisacher Dekans M. Michael Reichlin geht dagegen hervor, dass die mit Marginalien versehenen Berichte einfach an die Dekane zurückgeschickt wurden¹⁴². Während im ersten Fall die Berichte an der Kurie zurückblieben und damit nicht nur die Visitationsergebnisse dokumentierten, sondern zugleich auch Konzept für die Rezesse waren, gab die Kurie im zweiten Fall sämtliche Unterlagen über die Dekansvisitation aus der Hand¹⁴³. Das Nebeneinander dieser beiden Verfahrensweisen erklärt zumindest für die Zeit nach 1650 die nur bruchstückhafte Überlieferung von Dekanatsberichten bei der Kurie. Hinzu kommt, wie noch zu zeigen ist, dass die Dekansvisitation im 17. Jahrhun-

einzigartigen Fleiß von Dekanen und Kämmerern im Abfassen schriftlicher Berichte (GLAK 184/424 fol. 41); der letzte erhaltene Dekansbericht stammt jedoch aus dem Jahr 1652 (EAF Ha 77 fol. 58–73).

¹³⁹ Hierbei kann es sich allerdings auch um eine archivische Ordnungsmaßnahme des 19. Jahrhunderts handeln.

¹⁴⁰ Generalvikar Joseph v. Ach arbeitete die Berichte besonders gründlich durch.

¹⁴¹ 1655 Jan. 29. GLAK 81/21.

¹⁴² M. Michael Reichlin, Dekan des Dekanats Breisach, an den Herrn v. Bollschweil (Copia litterarum ex remissae relationis factae visitationis parochiae Weittnaw marginalibus desumptarum directae ad praenobilem de Bollschwil etc.). 1672 Dez. 12. EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Wittnau.

¹⁴³ In diesem Fall wäre die Überlieferung nicht im Archiv des Ordinariats, sondern in den heute kaum mehr auffindbaren oder rekonstruierbaren Dekanatsarchiven zu suchen.

dert ihre einst große Bedeutung weitgehend eingebüßt hat. So wäre es denkbar, dass man in Konstanz auch den Akten selbst nicht mehr so viel Bedeutung beimaß und sie bei Platzmangel einfach vernichtete¹⁴⁴. Die Überlieferung eines Teils der Berichte wäre dann ein Produkt des Zufalls. Zusammenfassend lässt sich für die nur spärliche Überlieferung von Dekansberichten aus der Zeit nach 1608/09 eine Reihe von Gründen anführen: Die Kriegseignisse, die Südwestdeutschland im 17. Jahrhundert heimsuchten und die Visitation außerordentlich erschwerten, mangelndes Pflichtbewusstsein und nachlassendes Engagement bei den Dekanen, eine veränderte geschäftsmäßige Behandlung der Berichte beim bischöflichen Ordinariat, der veränderte Stellenwert der Dekansvisitation, schließlich wie auch immer verursachte Aktenverluste. Vermutlich wirkten alle diese Faktoren zusammen. Festzuhalten bleibt aber, dass ungeachtet der bischöflichen Klagen wohl weit mehr visitiert wurde, als die Zahl der an zentraler Stelle überlieferten Berichte vermuten lässt.

5. Zusammenfassung

Die 1574/75 einsetzende, zentral organisierte und jeweils die ganze Diözese erfassende Dekansvisitation war – abgesehen von einigen darüber hinausgehenden Versuchen um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert¹⁴⁵ – für rund ein halbes Jahrhundert die vorherrschende Form der Generalvisitation im Bistum Konstanz. Die Visitationen des 16. Jahrhunderts, die zusammen mit weltlichen Kommissaren durchgeführt wurden, galten dagegen nie dem ganzen Bistum. Auch wenn die Dekansvisitation nur ein schwacher Ersatz für die eigentliche bischöfliche Generalvisitation sein konnte, gewährte sie einen Einblick in die Zustände im Bistum und war geeignet, den Kontakt zwischen dem Landklerus und der Kurie herzustellen. Dies war eine Voraussetzung für den Erfolg der Reform. Den Dekanen kam dabei eine Mittlerrolle zu. Lag die Leitung der Visitationen anfangs weitgehend in der Hand der Fiskale und Siegler, so scheint die Funktion

¹⁴⁴ Von einer eigentlichen Archivorganisation im Bistum Konstanz kann man erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sprechen. Vgl. B. OTTNAD, *Archive*, 318–337.

¹⁴⁵ Vgl. unten v. a. S. 90–91

des Visitators bei den Dekansvisitationen allmählich auf den Generalvikar übergegangen zu sein. Dies geht aus den Adressen und den zahlreichen Bearbeitungsspuren in den Berichten hervor.

Rund dreißig Jahre vergingen, bis die Kurie für die Dekansvisitation eine endgültige und allgemein verbindliche Form gefunden hatte. Danach wurde es den Dekanen zur Pflicht gemacht, jährlich einen ausführlichen Bericht nach Konstanz zu schicken, der auf einer Befragung der Geistlichen ihres Sprengels und einer anschließenden Lokalvisitation basierte. Das war ungleich aufschlussreicher als das Vorgehen in den ersten Jahren, als die Dekane in der Regel nur mündlich vortrugen, was sie von den Amtsbrüdern auf Kapiteltagen erfragt hatten, ohne sich selbst an Ort und Stelle ein Urteil gebildet zu haben. Waren die Protokolle über die mündlichen Berichte zudem sehr knapp und schematisch abgefasst, hatten die Dekane in den schriftlichen Berichten außerdem die Möglichkeit, besondere Probleme ihres Dekanats darzustellen. Dies erhöhte den Informationswert erheblich.

Einen vertieften Kontakt mit dem Landklerus und noch intensivere Einsichtnahme in die Verhältnisse der Dekanate durch Anwesenheit eines Vertreters aus Konstanz bei den Kapiteltagen konnte die Kurie allerdings nicht durchsetzen.

Die recht dichte Überlieferung von Visitationsberichten bricht nach 1608/09 aus heute nicht mehr eindeutig zu klärenden Ursachen ab. Die Kurie begann ohnehin 1623 damit, im ganzen Bistum Generalvisitationen im Sinne des Tridentinums durchzuführen, bei denen Vertreter des Bischofs sich auf die Reise durch die Diözese begaben. Von da an scheint die Dekansvisitation ihre einst so wichtige Rolle weitgehend verloren zu haben. Sie war nun nicht mehr Ersatz für die bischöfliche Generalvisitation und wurde von der Kurie auch nicht mehr organisiert. Die Dekane sandten ihre Berichte nach Konstanz, wann immer sie visitierten. Die Berichte wurden dort zwar durchgearbeitet und die Dekane erhielten daraufhin den Rezess, aber das eigentliche Interesse scheint nun den Protokollen der bischöflichen Generalvisitationen gegolten zu haben, die seit 1623/24 und 1651 den umfangreichsten Teil der überlieferten Visitationsakten ausmachen.

Kapitel 4: Bischöfliche Generalvisitationen

1. Erste Ansätze

unter Bischof Mark Sittich von Hohenems (1561–1589)

Im letzten Viertel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als die Dekansvisitation die beherrschende Visitationsform war, finden sich im deutschen Bistumsgebiet nur vereinzelt Beispiele für Visitationen durch bischöfliche Kommissionen ohne weltliche Beteiligung¹: So Mitte November 1575 eine Visitation des Konstanzer Klerus² und 1577 unter Führung von Weihbischof Balthasar Wurer eine Visitation im Kinzigtal³.

Im August 1579 griff der päpstliche Nuntius Felician Ninguarda in das Visitationsgeschehen im Bistum Konstanz ein. Von der Schweiz kommend, wo viele Beschwerden gegen die Konstanzer Kurie, vor allem wegen der Unterlassung von Visitationen, an ihn herangetragen worden waren, schrieb er am 16. August 1579 an den in Rom weilenden Bischof Mark Sittich, er wolle die Konstanzer Kirchen und Klöster visitieren. Bereits am 20. August erschien er dort mit einer Apostolischen Vollmacht und einem Mandat Erzherzog Ferdinands⁴ vor dem Domkapitel. Diesem Mandat glaubten die Domherren nicht ohne weiteres folgen zu müssen,

¹ Klostersvisitationen wie zum Beispiel die im April 1587 von Weihbischof Balthasar Wurer versuchte Visitation auf der Reichenau (GLAK 61/7324 fol. 64 und 61/7245 p. 263 ff.), die vom Konvent unter Berufung auf seine Immunität verweigert wurde, werden im Folgenden ausgeklammert. Es handelte sich hierbei wie auch bei den Klostersvisitationen der folgenden Jahre meist um Einzelvisitationen, die mit denen der siebziger und achtziger Jahre nicht zu vergleichen sind.

² Visitatoren waren Domdekan und bischöflicher Statthalter Philipp von Freyberg, Weihbischof Balthasar Wurer, Generalvikar Dr. iur. utr. Andreas Wendelstein und der bischöfliche Notar Johann Götz. 1575 Nov. 14. GLAK 61/ 7321 fol. 280–292; Nachträge und Ergänzungen von 1575, 1576 und 1592. Ebd. fol. 294 f., 298, 301–305 und 268–279).

³ W. THOMA, Kirchenpolitik, 119.

⁴ Innsbruck 1579 März 26. GLAK 82/576.

weil die Vollmacht sich nicht ausdrücklich auf die Visitation in Konstanz erstreckte⁵. Erst nach längeren Verhandlungen mit den Kanonikern und auf die Zusicherung, weder Rechte noch Immunitäten des Domkapitels anzutasten, lenkten sie ein. Ninguarda hatte argumentiert, dass er zwar die päpstliche Vollmacht habe, alle Kirchen auf österreichischem Boden sowie weltliche und Ordenskirchen in ganz Süddeutschland zu visitieren, jedoch bei der Geistlichkeit überall auf Widerstand stoße, solange nicht die Domkirche visitiert sei. Ja, die Schweizer hätten sogar mit der Wahl eines eigenen Bischofs gedroht⁶. Während seines Aufenthalts visitierte der Nuntius bis Ende September außer dem Domkapitel auch den Klerus der Stadt und nahegelegene Klöster, besonders intensiv Petershausen und St. Georgen in Stein am Rhein⁷.

Mark Sittich, der trotz päpstlicher Mahnungen und Kritik von „auswärtigen Reformkreisen“ an seinem wenig geistlichen Lebensstil fern von seinem Bistum festhielt⁸, erachtete gleichwohl gerade die Reform des Domkapitels und des gesamten Klerus in Konstanz ihres Beispielcharakters wegen für vordringlich. Es befremdete ihn zwar, dass Ninguarda bei seinem Begehren auf ein erzherzogliches Mandat Bezug genommen, ihn, den Bischof, aber nicht erwähnt habe⁹, doch begrüßte er die Visitation vor allem in der Hoffnung, so dem *großen geschrai(s), das vber die Clerissey zu Costantz vnnd Insonderhaidt Vber eüch herren des Thumb-Cappitels* gangen, den Boden zu entziehen. Er befahl, die *Reformation* solle *steiff, starckh vnnd vnverletzt gehalten werden* und beauftragte Weihbischof und Generalvikar, darüber zu wachen¹⁰.

⁵ GLAK 61/7245 p. 278.

⁶ 1579 August 20. GLAK 61/7245 p. 277–279.

⁷ Vgl. K. SCHELLHAB, *Gegenreformation*, v. a. 5–10, 21–61, 77–359, zum Verlauf der Visitation v. a. S. 11–19, 61–72. – Auch auf seiner anschließenden Reise nach München galten Ninguardas Visitationen nur Klöstern und Stiftern. Vgl. dazu K. SCHELLHAB, Felician Ninguarda.

⁸ A. STRNAD, Mark Sittich, 399.

⁹ Nach K. SCHELLHAB (*Gegenreformation*, 62) in einem Schreiben an den Kardinalstaatssekretär Como vom 14. September 1579.

¹⁰ Mark Sittich an das Domkapitel. Rom 1579 Sept. 15. GLAK 82/577 fol. 1. Vgl. auch 1579 Nov. 20. Ebd. fol. 3.

Auch später, in einem Schreiben an die Domkapitulare vom 24. Januar 1586, hieß Mark Sittich die inzwischen in der Schweiz begonnene Visitation¹¹ zwar gut¹², mahnte aber, darauf zu sehen, dass *bey Euch vnd vnserm Clero zue Costantz kein mangel erscheine und vor eingang der eidgenossischen Reformation vnsern Clerum zue Costantz durchaus zue visitieren vnd in ein Priesterliches Leben vnd wesen zue pringen*¹³. Er war der Ansicht, bei der Visitation sei eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten: zuerst die Domkirche und der Klerus in Konstanz, dann die Eidgenossenschaft, die dem Bischof wegen ihrer Abspaltungsbestrebungen und ihrer heftigen Beschwerden über die bischöfliche Untätigkeit besonders wichtig war, schließlich das deutsche Reichsgebiet¹⁴. Im Juli 1588 visitierte erneut ein Nuntius das Domkapitel, im Einvernehmen mit dem Bischof, der sich dabei allerdings gegen Eingriffe in seine Rechte verwahrte¹⁵. Abgesehen von den Visitationen in der Schweiz ist es jedoch unter Bischof Mark Sittich nicht mehr zu einem umfassend angelegten Visitationswerk im Bistum Konstanz gekommen.

¹¹ In der Schweiz kam es somit früher als im deutschen Bistumsteil zu bischöflichen Visitationen. Dort visitierten zum Beispiel 1586 die beiden Pfarrer Pyringer und Fuchs (O. VASELLA, Visitationsprotokoll) und 1588 Balthasar Wurer (Wurers Bericht vor dem Domkapitel. 1588 April 22. GLAK 61/7245 p. 354 f.).

¹² GLAK 82/577 fol. 5–8.

¹³ Mark Sittich an das Domkapitel. Rom 1586, 24. Jan. GLAK 82/577 fol. 5–8, hier fol. 6. Der Bischof verwies wieder auf die Beschwerden, die er *yederzeit alhie ewer oder ewrethalb [habe] verschlucken mueßen, auch der Miller, von wegen des notorischen concubinats ettlicher eweren Capitularen, alhie bey ansehnlichen Personen*. (ebd.). Zu dem 1579–1585 an Visitationen in Konstanz beteiligten und wegen seines strengen Durchgreifens abgesetzten Domprediger Dr. Jakob Miller vgl. SEILER, Miller. Sein Name begegnet in den hier ausgewerteten Visitationsakten sonst nicht.

¹⁴ Ebd., fol. 6

¹⁵ Bischof Mark Sittich an das Domkapitel. Innsbruck 1587 Aug. 22 (GLAK 82/577). Die Visitation durch den Nuntius von Luzern, Octavian Paravicini, diente in erster Linie den Verhandlungen mit dem Domkapitel über die Bischofswahl (R. REINHARDT, Beziehungen, Beziehungen, 36).

2. Visitationen unter Bischof Andreas von Österreich (1589–1600)

2.1 Die Visitation von 1591/92

Die erste größer angelegte Visitation durch eine bischöfliche Kommission fand 1591–1592 in Breisgau und Schwaben statt. Die Kurie hatte sie gut vorbereitet und 1591 eine Visitationsordnung in Gestalt eines umfangreichen Interrogatoriums¹⁶ erlassen, das die Visitatoren in aller Ausführlichkeit anwandten¹⁷. Außerdem brachte die bischöfliche Verwaltung am 1. Oktober 1591 eine sogenannte Visitationscharta heraus, die inhaltlich mit den späteren, allgemein gültigen Rezessen¹⁸ vergleichbar ist und in erster Linie Verhaltensmaßregeln und Gebote für Lebens- und Amtsführung der Geistlichen enthält¹⁹.

Verordnete bischöfliche Kommissare für Breisgau und Schwarzwald²⁰ waren Generalvikar Pistorius sowie die Freiburger Universitätsprofessoren Dr. theol. Jodocus Lorichius und Dr. theol. Georg Hänlin, der auch das Amt des Münsterpfarrers in Freiburg innehatte. Im weiteren Verlauf waren Weihbischof Dr. Joh. Jakob Mirgel und Dr. Jonas die Mitvisitatoren des Pistorius.

Der Anfangstermin der Visitation ließ sich nicht feststellen. Möglicherweise wurde sie im Spätsommer 1591 begonnen, denn am 29. Oktober 1591 berichtete Pistorius an Erzherzog Ferdinand, er habe bereits den ganzen Breisgau und einen Teil Schwabens visitiert. Von weltlicher Beteiligung ist dabei nicht die Rede. Vielmehr brachte der Generalvikar viele Gravamina gegen schwäbische und breisgauische Herren vor und klagte über vielfältige Behinderungen der Visitation²¹. Anfang Oktober muss er Klöster und Stifter in Konstanz aufgesucht²² und beabsichtigt haben, an-

¹⁶ Abgedruckt bei M. HUBER, Tridentinische Reform, 111.

¹⁷ Vgl. die Protokolle über die Visitation in den Dekanaten Riedlingen (1592 Nov. 3. EAF Ha 75 fol. 282–289) und Linzgau (1592 Dez. 10. EAF Ha 70 fol. 158–182).

¹⁸ Vgl. unten S. 124 f.

¹⁹ Lateinische Fassung: EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a. Deutsche Fassung abgedruckt bei M. HUBER, Tridentinische Reform, 114–120.

²⁰ Vgl. den Visitationsbescheid für das Kloster Allerheiligen in Freiburg vom Jahre 1591. EAF Ha 65 p. 1341–1368. Abgedruckt bei W. MÜLLER, Visitationsbescheid, hier 131.

²¹ 1591 Okt. 25 und 29. J. SCHMIDLIN, Zustände, 7, Anm. 2 und 11, Anm. 2.

²² Domkap. Prot. 1591 Okt. 11. GLAK 61/7246 fol. 37.

schließlich zusammen mit dem Domdekan das Domkapitel zu visitieren. Diesem Ansinnen widersetzten sich die Domherren indessen erfolgreich²³. Im April 1592 visitierte dann der Bischof persönlich das Kapitel²⁴.

Da von der 1591 begonnenen Visitation, deren treibende Kraft Pistorius gewesen sein muss, nur wenige Zeugnisse erhalten sind und Protokolle fehlen, kann über ihren tatsächlichen Verlauf und ihre Reichweite nur sehr wenig ausgesagt werden, doch ist anzunehmen, dass es die Absicht des Generalvikars war, die ganze Diözese zu erfassen.

2.2 Widerstände von weltlicher Seite

Österreich

Trotz ihres großen Engagements für die katholische Reform trat die österreichische Regierung der Visitation des Pistorius zunächst mit dem Vorwurf entgegen, *dass man hierin das rechte mittl überschreiten sollte*. Man argwöhnte, der Generalvikar habe es *mit unterlaufendem praejudicio E[uer] F[ürstlichen] D[urchlaucht]* mehr auf die ‚temporalia‘ als auf die ‚spiritualia‘ und die Reform des Klerus abgesehen²⁵. Österreich sah in der Visitationsinitiative des Bischofs einen Angriff auf seine althergebrachten Rechte, denn Kardinal Andreas und sein Generalvikar strebten energisch danach, die bischöfliche Jurisdiktion gemäß dem kanonischen Recht und den tridentinischen Dekreten auszubauen²⁶. So ist der österreichische Widerspruch im Zusammenhang mit dem damals beginnenden Jurisdiktionsstreit mit dem Bischof zu sehen. Auch die Klagen des Generalvikars in seinem Bericht an den Erzherzog über mannigfache Behinderungen der Visitation und Übergriffe auf die bischöfliche Jurisdiktion durch breisgauische und schwäbische Herren sind hier einzuordnen.

²³ Vgl. die Äußerung des Kapitulars von Königseck bei der Sitzung des Domkapitels am 29. November 1591: ... *das man sich ernstlich werde deß Herrn Pistorii vorhabender Visitation widersetzen*. GLAK 61/7246 fol. 38r.

²⁴ Beratung des Visitationsergebnisses vgl. Domkap. Prot. 1592 April 10. GLAK 61/7246 fol. 58 f.

²⁵ TLRA AdFD 1591 fol. 509, zit. nach J. HIRN, Ferdinand II., Bd. I, 271, Anm. 3.

²⁶ Vgl. v. a. R. REINHARDT, Beziehungen, 37–40 mit weiteren Literaturangaben.

Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium

Nach Abschluss der Visitation auf vorderösterreichischem Gebiet begann Pistorius im Dezember 1591, mit Mitgliedern des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums über das Vorhaben zu korrespondieren²⁷. Am 10. Dezember kündigte Kardinalbischof Andreas den beiden ausschreibenden Grafen, Fürstenberg und Hohenzollern-Sigmaringen, die Visitation in den Gebieten der Kollegiumsmitglieder an und legte ihnen gleichzeitig eine Liste mit den sechs Hauptforderungen bezüglich der geistlichen Jurisdiktion vor²⁸. Auf dem Riedlinger Grafentag im Januar 1592 lehnten die Grafen und Herren das Visitationsbegehren rundweg ab und empfahlen dem Bischof sehr bestimmt, sie nicht *weiter solcher gestalt damit zu belestigen oder zu beladen*²⁹. Durch die übrigen Forderungen sahen sich die Grafen und Herren in ihren bisher ausgeübten Rechten aufs äußerste bedroht. Deshalb erklärte das Kollegium, die Visitation sei *den wenigsten thail vff gemeine seelsorg vnnnd seligkait* ausgerichtet und, da sie nur *vff den Fiscum* abziele, nicht geeignet, *dem zerrissnen schafstal Christi, der zertrenten Kirchen Gottes* wirksam wieder aufzuhelfen. Lediglich eine Visitation, deren Kosten die bischöfliche Kurie übernehme und die sich auf das beschränke, was *die Kirchen, Seelsorg vnnnd Gaistlichkait anlangen thut*, schien ihnen das *hochnotwendige lobliche werg vnnnd mittel* zur Förderung

²⁷. Vgl. den Schriftwechsel im StadtA Stein am Rhein, VA 217 (41 Schreiben und Berichte 1591–1593).

²⁸ M. HUBER, Tridentinische Reform, 31–33: 1. Präsentation der Geistlichen, Übertragung der Pfründe erst nach der Investitur; 2. Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen und des bischöflichen Rechts zur Inventarisierung von Klerikernachlässen sowie zur Beerbung unehelich geborener Priester im besonderen; 3. Alleiniges Recht des Bischofs zur Erhebung der ‚primi fructus‘ und anderer Abgaben von den Geistlichen; 4. Konstanz als Austragungsort für Rechtsstreitigkeiten, die nach kanonischem Recht vor ein bischöfliches Gericht gehörten; 5. Restitution aller entfremdeten geistlichen Güter und 6. Rechnungslegung über Vermögen und Einkommen von Pfarreien, Kirchen und sonstigen geistlichen Institutionen vor Vertretern des Bischofs. Dies sind Punkte, die auch später vor allem in den Interrogatorien und Rezessen immer wieder vorkommen.

²⁹ Grafen, Herren und Banksverwandte an Kardinal Andreas von Österreich. Riedlingen 1592 Jan. 28. StadtA Stein am Rhein VA 217.

der katholischen Kirche zu sein, zu dem sie mit allem *ersprießlichen guotten fürschrub vnnnd befürderung* beitragen wollten³⁰.

Die Verhandlungen, die Kardinal Andreas dann bereits am 13. Februar 1592 aufnahm³¹, zogen sich bis in den Herbst hin, als es mit einigen Mitgliedern des Reichsgrafenkollegiums zu einem Vergleich über Jurisdiktionsfragen kam³². Dieser beinhaltete wohl auch die Visitationserlaubnis oder zog sie wenigstens nach sich, denn die Visitation des Dekanats Hechingen war bereits am 23. Oktober 1592 abgeschlossen³³, und im Dekanat Riedlingen wurde Anfang November visitiert³⁴. Auch Rudolf V., Graf von Helfenstein, zeigte sich einer Visitation nicht mehr grundsätzlich abgeneigt und versprach sogar, in diesem Punkt auf Joachim von Fürstenberg positiv einzuwirken³⁵. Schon im Dezember fand dann eine Visitation im Dekanat Linzgau statt, die auch fürstenbergische Orte erfasste³⁶. Ob es in den helfensteinischen Gebieten zur Visitation kam, muss jedoch offen bleiben; entsprechende Akten konnten nicht ermittelt werden. Unklar bleibt auch, ob bzw. wie weit Pistorius sein Visitationswerk weitertreiben konnte. Das Fehlen einschlägiger Quellen für die Zeit nach 1592 zwingt aber nicht zu der Annahme, die Visitation sei im Sande verlaufen, da sich

³⁰ Ebd.

³¹ Kardinal Andreas von Österreich an die Grafen Joachim von Fürstenberg, Eitelfriedrich von Hohenzollern, Rudolph von Helfenstein und *andere consortes*. 1592 Febr. 13 (Konzept mit Marginalien von Generalvikar Pistorius, S. 1). StadtA Stein am Rhein VA 217.

³² M. HUBER, Durchführung, 33 f. Abgesehen von einigen späteren kurzen Hinweisen auf den Vergleich ist über dessen Inhalt nichts bekannt. Auch ist ziemlich unwahrscheinlich, dass er ratifiziert wurde. Ebd. 34 mit Anm. 36.

³³ StadtA Stein am Rhein VA 217. Nach HUBER (Durchführung, 27) fand im Dekanat Hechingen 1593 eine Visitation statt, von der aber kein Protokoll ermittelt werden konnte. Huber gibt nur die Fundstelle des undatierten Rezesses an: FAS HAH R. 78/K. XI/F. II/Nr. 12 o. d. Möglicherweise handelt es sich dabei um den Rezess auf die Visitation von 1592.

³⁴ EAF Ha 75 fol. 282–289.

³⁵ Rudolf Graf von Helfenstein an Generalvikar Pistorius. Wiesensteig 1592 Nov. 27. StadtA Stein am Rhein VA 217.

³⁶ 1592 Dez. 10. EAF Ha 70 fol. 158–182. Die Feststellung J. MEISTERS (Kirchenpolitik, 29), man habe nach dem ablehnenden Bescheid des Riedlinger Grafentages von der Abhaltung der Visitation nichts mehr gehört, trifft also nicht zu.

auch über die sicher belegten visitorischen Aktivitäten des Generalvikars im Jahr 1592 heute nur noch wenige Nachrichten finden.

Die Streitigkeiten über die bischöfliche Jurisdiktion dauerten bis ins 18. Jahrhundert fort³⁷. Visitationen scheinen die Mitglieder des Reichsgrafenkollegiums aber nichts mehr in den Weg gelegt zu haben, denn nahezu alle bischöflichen Visitationen des 17. Jahrhunderts bezogen auch die Dekanate im Herrschaftsbereich der Kollegiumsmitglieder ein.

2.3 Widerstand des Domkapitels und des Geistlichen Rats

Nicht nur weltliche Herrschaften legten der Visitation Hindernisse in den Weg, auch im Domkapitel und im Geistlichen Rat gab es Widerstände und Bedenken³⁸. Die Domherren widersetzten sich nicht nur einer Visitation durch den Generalvikar, sie beschwerten sich auch zum Beispiel darüber, dass Pistorius die ‚Charta visitatoria‘ noch *scherpfer* gemacht und die Zitationen vermehrt habe³⁹. Mit seinen übrigen Neuerungen waren die Domkapitulare ebensowenig einverstanden, so mit der Einführung des Römischen Katechismus und des Römischen Breviers, die sie mit dem Vorwand ablehnten, es werde damit gehen *exemplo Chartae Visitatoriae, welche von Herrn Pistorio publicirt vnd nitt vil nutz gebracht*⁴⁰.

Fürchteten die weltlichen Herren, die Visitation könnte ein Hebel sein, sie aus ihren althergebrachten Rechten zu verdrängen und die bischöfliche Jurisdiktion zu stärken, so sahen die Domherren wohl vor allem ihre alten Gewohnheiten und ihre bisherige Lebensweise in Gefahr. Auch der Geistliche Rat verhielt sich einem neuen Visitationsvorhaben gegenüber abwartend: Als Pistorius bei der Sitzung am 14. November 1594 anfragte, *wehr pro visitatione per Episcopatum möchte gebraucht werden können* und über zehn Kandidaten dafür nannte, verschob man die Entscheidung, *weill*

³⁷ M. HUBER, Tridentinische Reform, 34 f.

³⁸ Vgl. A. FRANZEN, Innerdiözesane Hemmungen.

³⁹ Domkap. Prot. 1592 April 1. GLAK 61/7246 fol. 58 f. Ob mit der ‚Charta visitatoria‘ der Rezess gemeint ist, den der Nuntius dem Domkapitel nach seiner Visitation 1579 übergeben hatte (verlesen vor dem Domkapitel 1579 Aug. 24. GLAK 61/7245 p. 279), oder die 1591 erschienene Visitationscharta oder ob hier ein Vergleich zwischen beiden gezogen wurde, ist nicht ganz klar.

⁴⁰ 1592 Mai 29. GLAK 61/7246 fol. 41.

*die, so beneficia curata haben, nicht wohl solange absein können*⁴¹. Obwohl dieses Argument einleuchtet, erscheint es andererseits nicht gerade als ein Zeugnis guten Willens, eine Visitation in Gang zu bringen. Auch Weihbischof Johann Jakob Mirgel⁴², der bei den Visitationen 1592 mitgewirkt hatte und der fraglichen Sitzung beiwohnte, sprach sich offenbar nicht für eine Visitation aus.

Vielleicht lag es an der Person des Generalvikars, dass seine Reformversuche und Aktivitäten auch auf dem Gebiet der Visitation auf so viel Widerstand stießen. Härte und Geldgier wurden Pistorius vorgeworfen und ihm sogar nachgesagt, Reformmaßnahmen könne man bei ihm in barer Münze abgelden⁴³. So ist nicht auszuschließen, dass die Unbeliebtheit des Generalvikars die ohnehin vorhandenen Widerstände gegen Reformmaßnahmen jeder Art verstärkt hat und viele Betroffene von vornherein allem, was damit zusammenhing, skeptisch gegenüberstanden. Abgesehen von der Dekanatsynode 1597 und der damit in Zusammenhang stehenden Dekansvisitation findet sich aus der Amtszeit des Pistorius und der Regierungszeit des Kardinals Andreas von Österreich keine Nachricht über weitere Visitationsinitiativen im Bereich der Pfarrvisitation.

2.4 Widerstände der Ritterorden

Im 16. und 17. Jahrhundert vereinigten der Deutsche Orden und der Johanniterorden in den Dekanaten Freiburg und Breisach 17 Kirchen in ihrer Hand; zehn davon gehörten den Johannitern. Schon seit dem 12. Jahrhundert war es zwischen den privilegierten Orden und dem Bischof zu Streitigkeiten wegen der Jurisdiktion gekommen, die 1420 mit zwei Verträgen bereinigt wurden⁴⁴. Nach dem Tridentinum jedoch, als der Bischof mit neuem Jurisdiktionsanspruch auftreten konnte, kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Verträge. Ein Streitpunkt war auch die Visitation.

⁴¹ Geistl. Rat Prot. 1594 Nov. 14. EAF Ha 207 p. 18.

⁴² Über ihn z. B. K. HOLL, Fugger, v. a. S. 189–194.

⁴³ Vgl. R. REINHARDT, Erwiderung, 378 f.

⁴⁴ Vgl. H. BAIER, Exemption, 159–166 (für den Johanniterorden); EAF Ha 411, p. 1–11 (Abschrift) (für den Deutschen Orden).

Der Deutsche Orden⁴⁵

Ein auf dem Vertrag von 1420 basierender neuer Vertrag, den Kardinal Bischof Andreas von Österreich mit dem Deutschordenslandkomtur Hugo Dietrich von Hohenlandenbergr 1592 abschloss⁴⁶, ging auf die Visitation nicht ausdrücklich ein, sondern schloss lediglich mit der Formel, dass der Bischof *mit geistlichen Ecclesiasticis causis bey seiner ordentlichen gewöhnlichen undt geistlichen Jurisdiktion unperturbirt verbleiben solle*⁴⁷. Dies war bisher nicht immer der Fall gewesen. So hatte Weihbischof Balthasar Wurer 1586 vor dem Domkapitel berichtet, bei der Visitation in Freiburg habe *der teutsch Orden seine Priester nit wellen lassen visitieren*⁴⁸, das Deutschordenshaus zu Beuggen allerdings *habe ihn wol empfangen vnnd gestattet, daß sie die priester habent examinieren mögen*⁴⁹.

In der Folgezeit kam es zwar immer wieder zur Visitation von Deutschordenspfarreien durch Dekane oder bischöfliche Visitatoren, aber die Geistlichen Räte bemängelten noch 1666, die Ordens- und Weltpriester auf Deutschordenspfarreien unterwürfen sich der Visitation nicht⁵⁰. Im April des folgenden Jahres waren die Räte einem neuen Abkommen nicht abgeneigt, aber eine Liste der strittigen Punkte sollte dem Bischof zeigen, *wie weit man noch voneinander*⁵¹. Im August 1669 kam es dann doch zum Vertrag, der abgesehen von einer kleinen Einschränkung wegen der Pfarrhäuser allgemein und der Pfarrei Altshausen im besonderen dem Bischof das volle Visitationsrecht einräumte⁵². Unterdessen hatte der Deutsche Orden selbst eine rege Visitationstätigkeit entwickelt, die aber in der Regel nicht in die Rechte des Bischofs eingriff. So visitierte der Orden im Jahr 1626

⁴⁵ Zum Deutschen Orden v. a. in Süddeutschland vgl.: W. Frhr. v. BABO, Deutschordenskommende Mainau; B. DEMEL, Der Deutsche Orden; O. FEGER, Deutsch-Ordens-Kommende Mainau; H. SCHMID, Der Deutsche Orden in Freiburg (mit weiterer Literatur); R. TEN HAAF, Deutschordensstaat und Deutschordensballeien; J. VOIGT, Geschichte.

⁴⁶ GLAK 82/485 p. 6–10 (Abschrift).

⁴⁷ Ebd. p. 9.

⁴⁸ GLAK 61/7245 p. 183.

⁴⁹ Ebd. p. 185.

⁵⁰ Geistl. Rat Prot. 1666 Dez. 17. EAF Ha 213 p. 136.

⁵¹ Geistl. Rat Prot. 1667 April 6. Ebd. p. 190.

⁵² EAF UZ/334; Ha 411 p. 17–35 (Abschrift).

Pfarreien der Kommende Mainau⁵³ und 1602, 1608, 1627, 1651 und 1669/70 Deutschordenspfarreien im Breisgau⁵⁴.

Der Johanniterorden⁵⁵

Nach einem Breve von Papst Pius V. von 1571 verblieb dem Bischof beim Johanniterorden – entgegen dem Tridentinum – das Visitationsrecht nur „in his, quae animarum curam illiusque exercitium et sacramentorum administrationem respiciunt“⁵⁶. Daneben durfte der Orden selbst auch Visitationen vornehmen⁵⁷. 1586 erhielt der Johanniterkomtur von Freiburg kurz vor Beginn der bischöflichen Visitation vom Großprior in Heitersheim die Weisung, sich der Visitation unter Hinweis auf seine Ordensobere und die päpstliche Exemption keinesfalls zu unterwerfen und, falls doch etwas vorgenommen werde, dem *der gebür protestando zu begegnen* und den Großprior zu verständigen⁵⁸. Auch auf den Widerstand des Freiburger Johannitermeisters ging Weihbischof Wurer nach der Visitation in seinem Bericht vor dem Domkapitel ein⁵⁹.

Als der Bischof zwei Jahre später daran dachte, alle Johanniterpfarreien visitieren zu lassen, kam es erneut zu Schwierigkeiten und endgültig zum Zusammenstoß, als Generalvikar Pistorius 1591 versuchte, sich über die Privilegien des Ordens hinwegzusetzen⁶⁰. Der Freiburger Johannitermeister erkannte das bischöfliche Visitationsrecht zwar grundsätzlich an, nahm aber für den Klerus seines Ordens in Anspruch, *in quasi possessione exemptionis* zu sein⁶¹. Längere Zeit blieb die Sache in der Schwebe⁶². 1598

⁵³ GLAK 93/280; vgl. REPERTORIUM, Bd. 2, I, 346 f.

⁵⁴ HStAS B 344 Bü 36–46, B 347 Bü 313 f.

⁵⁵ Zum Johanniterorden v. a. im Breisgau vgl.: A. Graf v. KAGENECK, Malteser; DERS., Ende; MAURER, Johanniter; H. MEISNER, Johanniterbriefe; H. v. ORTENBURG, Ritterorden; W. G. RÖDEL, Großpriorat; W. SCHNEIDER, Fürstentum; P. STEINERT, Fürstentum.

⁵⁶ H. BAIER, Exemption, 170.

⁵⁷ Ebd. 171.

⁵⁸ GLAK 79/985 fol. 9 f.

⁵⁹ GLAK 61/7244 p. 185.

⁶⁰ H. BAIER, Exemption, 171 f.

⁶¹ Ebd. 172.

⁶² Ebd. 172–177.

ließ der Großprior von Heitersheim die Pfarrei Kirchzarten visitieren, wobei der Schwerpunkt gerade auf der Visitation des dem Bischof vorbehaltenen Bereichs der Seelsorge lag⁶³, was einen direkten Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion darstellte. Erst der Vertrag von 1610 gestand dem Bischof endgültig das Visitations- und Strafrecht in Bezug auf die Seelsorge zu⁶⁴. Von da an scheint es keine Probleme mit der Visitation mehr gegeben zu haben; die Inhaber von Johanniterpfarreien wurden fortan bei den bischöflichen Visitationen meist mitvisitiert.

3. Bischof Georg von Hallwyl als Visitor (1601–1604)

Bischof Georg von Hallwyl, seit langen Jahren wieder der erste geweihte Bischof, wird allenthalben wegen seines frommen Lebenswandels und seines Einsatzes für die Sache der katholischen Kirche gerühmt⁶⁵. Die politische Seite des Bischofsamtes stand bei ihm im Hintergrund⁶⁶, wenngleich er, freilich erfolglos, die Auseinandersetzung um die bischöfliche Jurisdiktion mit dem Schwäbischen Reichsgrafenkollegium fortsetzte⁶⁷. Besonders hervorgehoben wird stets seine rege Visitationstätigkeit. Begleitet von einem Jesuiten⁶⁸ habe er in seiner kurzen Amtszeit die ganze Diözese visitiert und dadurch entscheidend zur Besserung der Disziplin des Klerus beigetragen. Diese Visitationen sind allerdings nur indirekt belegt⁶⁹, und merkwürdigerweise ist von ihnen auch kein einziges Schriftstück überliefert. Will man nicht annehmen, alle Zeugnisse seien verloren, muss dies einen anderen Grund haben. Möglicherweise hatten die Visitationen Hall-

⁶³ Ebd. 172.

⁶⁴ F. Geier, Durchführung, 246.

⁶⁵ K. HOLL, Fugger, 11, Anm. 1, 45 f.; H. METZGER, Vorstudien, 62–71; vgl. auch R. REINHARDT, Beziehungen, 41–44.

⁶⁶ R. REINHARDT, Beziehungen, 44.

⁶⁷ M. HUBER, Tridentinische Reform, 34.

⁶⁸ Hallwyl hatte an der Jesuitenuniversität Dillingen studiert (H. METZGER, Vorstudien, 62).

⁶⁹ *Historia provinciae Societatis Jesu Germaniae Superioris* p. III dec. VII, 348. Außerdem wurde Hallwyl von Papst Clemens VIII. für die Diözesanvisitation gelobt (1602 Juni 15: Vat. Archiv Ann. 44 t. 46, n. 178 nach J. SCHMIDLIN, Zustände, 23). Vgl. auch J. BÖLSTERLI, Visitationen, 57 f.

wyls einen völlig anderen Charakter als die seiner Vorgänger und Nachfolger. Er visitierte persönlich, nur von einem Pater, nicht von Beamten begleitet. So liegt die Vermutung nahe, es seien weniger Inquisitionen als seelsorgerliche Besuche gewesen, bei denen kein Protokoll geführt wurde; dies mag den Klerus mehr beeindruckt und überzeugt haben als eine bischöfliche Kommission. Wie umfassend Hallwyls Visitationen wirklich waren, muss aber offen bleiben.

4. Visitationen unter Bischof Jakob Fugger (1604–1626)

4.1 Die Visitation von 1608 und die Folgen der Diözesansynode von 1609

Die erste Visitation, die der Nachfolger Hallwyls, Jakob Fugger, ins Werk setzte, war die Dekansvisitation von 1608, über deren Ergebnisse auch die Diözesansynode im Oktober 1609 beraten sollte, die letzte Konstanzer Diözesansynode⁷⁰ überhaupt. Wohl von den Erfahrungen der vergangenen vierzig Jahre geleitet, modifizierten die Synodalen die Visitationsbestimmungen der Synodalstatuten von 1567. Für die bischöfliche Visitation sollte die ausgedehnte Diözese in vier Bezirke eingeteilt und von je einem Visitor jährlich visitiert werden⁷¹. Dem entsprach aber die Praxis in der Folgezeit kaum. Auch aus den folgenden Amtsjahren Fuggers sind nur Dekansberichte überliefert, und diese waren längst nicht mehr so zahlreich wie zu den Zeiten, als die Dekansvisitationen noch in Form von Generalvisitationen organisiert waren.

Bischöfliche Kommissare visitierten nur einige Male und zwar in erster Linie in der Schweiz⁷². 1608, 1611 und 1616 visitierte dort Weihbischof Johann Jakob Mirgel⁷³, 1614 Johann Blarer von Wartensee und Joh. Hugo

⁷⁰ Einen Überblick über die Konstanzer Diözesansynoden gibt K. MAIER, Konstanzer Diözesansynoden.

⁷¹ Constitutiones 1609 Pars IV Tit. VIII Cap. I.

⁷² Daneben wurden auch noch Kollegiatstifter von bischöflichen Kommissaren visitiert. Zum Beispiel Ehingen 1609 (EAF Ha 75 fol. 659–664) und 1614 (ebd. fol. 675–678), Horb 1617 (EAF Ha 66 fol. 509–511, nur Rezess), Säckinggen 1620 (EAF Ha 76 fol. 96–114).

⁷³ J. BÖLSTERLI, Visitationen, 57–60. – Zu Mirgel vgl. W. HAID, Weihbischöfe, 8 f.

Kessler⁷⁴; eine weitere bischöfliche Visitation in der katholischen Eidgeossenschaft muss 1621 stattgefunden haben⁷⁵.

Am 18. Februar 1616 kündigte Fugger auch dem Domkapitel eine Visitation an, die vom 29. Februar bis zum 3. März von Weihbischof Johann Jakob Mirgel, dem Geistlichen Rat Carl Fugger, Generalvikar Johannes Hausmann und dem bischöflichen Notar Johann Andreas Dornspurger durchgeführt wurde⁷⁶. Die Visitation des Kollegiatstifts St. Johann in Konstanz schloss sich an⁷⁷.

4.2 Die Generalvisitation von 1623/24

Eine Generalvisitation fand im deutschen Bistumsgebiet erst 1623/24 statt, also vierzehn Jahre nach der Diözesansynode von 1609 und fast zwanzig Jahre nach Fuggers Amtsantritt. So scheint die Klage des Nuntius d'Aquino 1612 über dessen Untätigkeit auf dem Gebiet der Visitation doch nicht ganz unbegründet oder nur von persönlicher Abneigung bestimmt gewesen zu sein⁷⁸. In einem Begleitschreiben zu dem Dekret, das der Bischof nach Abschluss der Visitation im Oktober 1624 erließ⁷⁹, versäumte es Fugger denn auch nicht, die lange Verzögerung zu entschuldigen. Zwar habe die Synode aufgrund der Ergebnisse der Lokal- und Personalvisitation der Jahre 1608/09 regelmäßige Visitationen dringend vorgeschrieben, allein Pest, Teuerung, der Aufstand in Böhmen, der Deutschland in Kriegswirren hineinriss⁸⁰, und andere widrige Umstände hätten ihn genötigt, dieses

⁷⁴ J. BÖLSTERLI, Visitationen, 59.

⁷⁵ Jakob Fugger, Bischof von Konstanz, Begleitschreiben zum Dekret. 1624 Okt. 12. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c. Bei J. BÖLSTERLI, Visitationen, findet sich kein Hinweis darauf.

⁷⁶ GLAK 82/577 fol. 43; EAF Ha 68 p. 1109–1130, 1135–1142, 1153 f.

⁷⁷ EAF Ha 68 p. 843–852. – Zum Kollegiatstift St. Johann vgl. K. BEYERLE, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz, in: FDA 31 (1903) 1–140, 32 (1904) 1–139, 36 (1908) 1–165.

⁷⁸ So H. SCHREIBER, Taschenbuch IV, 1844, 42). K. HOLL dagegen (Fugger, 119 ff.) nimmt den Bischof gegen die Anschuldigungen des Nuntius in Schutz und begründet die Tatsache, dass Fugger tatsächlich kaum persönlich visitierte, mit der deutschen Tradition und den Kosten bischöflicher Visitationsreisen.

⁷⁹ 1624 Okt. 12. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁸⁰ Mit den Kriegswirren kann Fugger nur den Pfälzischen Krieg 1621/22 gemeint haben, der sich zwar hauptsächlich in Pfalz und Unterelsass abspielte, zeitweilig aber auch

fromme und heilsame Werk gegen seinen Willen auf ruhigere Zeiten zu verschieben. Das habe die Verwirrung unter dem Volk vergrößert und die Zunahme des Sittenverfalls bei Klerus und Volk gefördert. Um nicht zu viele *fremde Sünden auf sich zu laden*, habe er endlich 1623 in seinem Bistum eine Visitation eingeleitet⁸¹.

Den Bestimmungen des Tridentinums und der Bulle Gregors XV. von 1622 gemäß sollten Exemte und nicht Exemte in gleicher Weise erfasst werden, und zwar nicht Exemte kraft bischöflicher Gewalt und Exemte aufgrund der in der Bulle übertragenen Vollmacht⁸². Auf Anraten des Geistlichen Rats ließ Fugger Mitte August 1623 die Bulle zusammen mit einem Mandat publizieren, das Widerstrebenden schwere geistliche Strafen androhte. Um der Sache größeren Nachdruck zu verleihen, empfahlen die Räte, den Visitatoren das Original der Bulle mitzugeben⁸³.

Vorbereitung

Seit dem 3. August 1623 beriet der Geistliche Rat über Ablauf, Visitationsmodus und Visitatoren⁸⁴. Wie in den Synodalstatuten festgelegt, teilten die Räte die Diözese in vier Regionen ein – Schwaben, Allgäu mit Bregenzwald, Breisgau mit Schwarzwald und die Schweiz – die nacheinander systematisch gemäß der Anleitung der ‚Charta visitatoria‘⁸⁵ und den Synodalstatuten visitiert werden sollten. Als Visitatoren wurden neben dem

das Oberelsass ergriff und durch Kriegsrüstungen des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, Kontributionen für die katholische Liga sowie Durchmärsche kaiserlicher und spanischer Truppen die Lage im Bistum Konstanz unsicher machte.

Vgl. E. W. HEYDENDORFF, Vorderösterreich, v. a. 84–87.

⁸¹ Er verwies dabei auch auf die bereits 1621 in der Schweiz durchgeführte Visitation.

⁸² GLAK 82/577 (Druck).

⁸³ Geistlicher Rat an den Bischof, Konstanz 1623 Aug. 3 (Konzept). EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1. Dem bischöflichen Mandat und der päpstlichen Bulle von 1622 ist noch eine zweite von 1621 über die Einsetzung von *Iudices conservatores* in jeder Diözese angehängt.

⁸⁴ Geistl. Rat Prot. EAF Ha 208 p. 420, 422 und 1624 ebd. p. 436, 449, 456.

⁸⁵ Damit ist vermutlich die Visitationsordnung von 1591 gemeint. Die Bezeichnung ‚Charta visitatoria‘ wird manchmal für die Visitationsordnung und manchmal für den Visitationsrezess verwendet.

Weihbischof Johann Anton Tritt von Wildern⁸⁶, der die überall anstehenden Weihen und Firmungen vorzunehmen hatte⁸⁷, die Geistlichen Räte Dr. Andreas Dornspurger und Dr. Leonhard Hammerer vorgeschlagen. Sie sollten den Weihbischof abwechselnd begleiten⁸⁸. Die führende Rolle scheint dabei Dornspurger zugekommen zu sein, denn er erhielt bereits am 3. August sein Kreditiv als Generalvisitator⁸⁹. Die Visitation in Konstanz – so empfahlen die Räte – möge der Bischof jedoch persönlich vornehmen, um der Sache ein gutes Ansehen zu verleihen⁹⁰. Die Visitatoren waren gehalten, ihre Protokolle selbst zu verfassen und dem Geistlichen Rat vorzulegen. Entsprechende Sitzungen waren zweimal wöchentlich vorgesehen⁹¹.

Es war geplant, 1623 zunächst in Konstanz und daran anschließend in Breisgau und Schwarzwald zu visitieren, im Frühjahr 1624 im Allgäu und im Bregenzerwald, im Herbst desselben Jahres in Schwaben und 1625 in

⁸⁶ Er wird im Protokoll lediglich als *Suffraganeus junior* bezeichnet. Am 17. April 1619 hatte Bischof Fugger den Chorherrn von St. Stephan und Geistlichen Rat J. A. Tritt von Wildern zum Weihbischof ernannt (Bestätigung durch Papst Paul V. 1619 Okt. 19) zur Unterstützung des schon gebrechlichen Johann Jakob Mirgel (gest. 1629). K. HOLL, Fugger, 194.

⁸⁷ Beschlussprotokoll des Geistlichen Rats 1623 Aug. 3. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1.

⁸⁸ Den Visitatoren wurde für ihre Arbeit und besondere Ausgaben wie zum Beispiel wegen verstärkter Kleiderabnutzung eine Entschädigung durch den Bischof zugesagt. Zur Kosteneinsparung wollte man eine eigene Kutsche und Reitpferde benutzen, anstatt sie von Ort zu Ort zu mieten (ebd.).

⁸⁹ Mit Dr. jur. utr. Andreas Dornspurger beginnt die Reihe der ausdrücklich als solche bezeichneten Generalvisitatoren. Vgl. dazu P. Th. LANG, Generalvisitatoren, in: *Helvetia Sacra* Abt. I, Bd. 2, Teil 2, 662; eine Liste der Konstanzer (General)Visitatoren seit 1550 bis zum Ende des Bistums ebd. 665–672.

⁹⁰ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1.

⁹¹ Für die dadurch entstehende Mehrarbeit wurde dem Sekretär des Geistlichen Rates eine *additio* zugesagt (Geistl. Rat Prot. 1624 Mai 29. EAF Ha 208 fol. 449). Entsprechende Protokolle liegen zum Beispiel vor vom 29. Mai 1624 im Anschluss an die Visitation in den Dekanaten Hechingen, Ebingen, Lindau und im Kollegiatstift Ehingen (EAF Ha 208 fol. 449) und vom 30. Juli 1624 nach der Visitation in den Dekanaten [Neuhausen] und Geislingen sowie im Kollegiatstift Wiesensteig (ebd. fol. 459). Auch später fanden immer wieder Sitzungen über Visitationsergebnisse statt, wenn auch nicht so häufig wie 1623 geplant. Der Geistliche Rat tagte allerdings im Durchschnitt nur alle zwei Wochen, in den Jahren nach 1615 etwas häufiger (G. WIELAND, Geistliche Zentralverwaltung, 72).

der Schweiz. Für die ersten Abschnitte wurden den Visitatoren je zwei Regionen zugeteilt: Dornspurger war für Breisgau und Schwaben zuständig, Hammerer für Bregenzerwald und Schweiz. Außerdem sollten die Dekane der Visitation ihrer Sprengel beiwohnen⁹².

Durchführung

Der Verlauf der Visitation lässt sich heute nicht mehr vollständig rekonstruieren. Breisgau und Schwarzwald wurden wie vorgesehen noch 1623 besucht, Konstanz hingegen erst Anfang März 1624⁹³. Die Archidiakonate vor Wald und Allgäu kamen teils 1623, teils im folgenden Jahr an die Reihe⁹⁴. Über die für 1624 vorgesehene Visitation in der Region Schwaben mit den Archidiakonaten Illergau und Alb liegen heute weder Protokolle noch sonstige Akten vor⁹⁵, so dass offen bleiben muss, ob damals dort visitiert worden ist.

⁹² Geistl. Rat Prot. 1624 April 13. EAF Ha 208 fol. 436.

⁹³ Bischof Jakob Fugger kündigte dem Domkapitel und den Konstanzer Stiftern St. Johann und St. Stephan die Visitation auf den 4. März an (1624 Febr. 19. GLAK 82/577 fol. 42), damit sich *kheiner ohne vnser vorwißen vnnd bewilligen absentieren solle*. Als dennoch ein Kanoniker beim Visitationstermin fehlte, beschloss der Geistliche Rat, dass ihn der Domdekan im Namen des Bischofs *abstraffen* solle. Geistl. Rat Prot. 1624 Juli 30. EAF Ha 208 fol. 456.

⁹⁴ Nicht von allen Dekanaten dieser Bezirke, in denen nachweislich visitiert wurde, sind Protokolle erhalten: Laut Einbestellung der Pfarrer zur Visitation muss z. B. im Dekanat Rottweil 1623 vom 18. bis 20. Oktober visitiert worden sein (M. Johannes Jacobus Herderer, Dekan des Dekanats Rottweil, an die Priesterschaft der Herrschaft Hausen im Kinzigtal. FFA Donaueschingen, Eccl. 2, Vol. XIII), ein Protokoll ist aber nicht überliefert (Vgl. auch W. THOMA, Kirchenpolitik, 175, Anm. 211). Auch über die Visitation in Radolfzell (Dekanat Stockach) 1623 ist nur noch das anschließend ausgestellte Memorial des Fiskals Dr. Hammerer zu ermitteln (GLAK 219/18). Auf die Visitation im Dekanat Neuhausen im Juli 1624 weist heute nur noch eine Notiz in den Protokollen des Geistlichen Rats hin (1624 Aug. 3. EAF Ha 208 fol. 459).

⁹⁵ Das Protokoll über das Dekanat Geislingen im Archidiakonat Alb vom 17. Juli 1624 (EAF Ha 64a p. 35–58) kann hier nicht als Gegenbeispiel angeführt werden, denn Geislingen wurde wegen seiner Nähe zum Dekanat Neuhausen im Archidiakonat vor Wald immer mit diesem zusammen visitiert (Geistl. Rat Prot. 1624 Juni 30. EAF Ha 208 fol. 456). Die beiden Dekanate bildeten zwei nördliche Exklaven der Diözese inmitten von württembergischem protestantischem Gebiet. Weitere gemeinsame Visitationen: 1651 Aug. 3 Geislingen (EAF Ha 64a p. 78–99) und 1651 Aug. 6.

Die Visitation von 1623/24 war eine Personalvisitation, das heißt, sämtliche Kleriker eines Dekanats wurden an einem zentralen Ort, in der Regel am Hauptort des Sprengels oder am Sitz des Dekans, auf einen bestimmten Tag zusammengerufen und ihre Anwesenheit mit einer Namensliste überprüft. Die Geistlichen mussten den Beamten nicht nur über ihre eigene Person und Pfarrei sondern auch über ihre Amtsbrüder Auskunft geben. Solche Aussagen wurden unter einer eigenen Rubrik ‚De confratribus‘ oder sogar in einem besonderen Protokoll festgehalten⁹⁶. Meist hielt der Protokollführer hier auch die Strafen fest, die den Klerikern zum Beispiel wegen Trunk- und Streitsucht, nachlässiger Amtsführung oder Konkubinat auferlegt werden sollten. Bei leichteren Vergehen konnten dies Wallfahrten zu einem nahegelegenen Wallfahrtsort sein, bei schwereren wie Konkubinat oder Unterlassung des Katechismusunterrichts waren es Geld- oder Haftstrafen.

Geistliche und Laien nutzten die Visitation, um den bischöflichen Beamten ihre gegenseitigen Gravamina schriftlich vorzulegen⁹⁷. Die Visitatoren ihrerseits legten sogenannte Mängelverzeichnisse an und ließen dem Dekan in der Regel einen Rezess mit dem Befehl zurück, die darin aufge-

Neuhausen (EAF Ha 71 fol. 929–931); 1663 Sept. 13 Neuhausen (EAF Ha 71 fol. 943–947) und 1663 Sept. 16 Geislingen (EAF Ha 64a p. 113–115); 1680 Sept. 13 und 14 Geislingen (EAF Ha 64a p. 487–494, 557, 561 f., 573–577) und 1680 Sept. 16 Neuhausen (EAF Ha 71 fol. 983–989); 1696 Juni 1 – Juni 3 Geislingen (EAF Ha 64a p. 683–694, 715–719, 711–713, 665–670, 725–729) und 1696 Juni 7 Neuhausen (EAF Ha 72 fol. 329, 334–337).

⁹⁶ Zum Beispiel 1623 Sept. 27 Dekanat Wurmlingen Generalvisitation (EAF Ha 78a fol. 2–31). – 1623 Okt. 21 Dekanat Villingen Protokoll (EAF Ha 77 fol. 7–26 (5) und [1623] Niederschrift der Befragung über die Amtsbrüder (EAF Ha 76 fol. 925–966). – 1624 Jan. 18 Dekanat Engen Protokoll (EAF Ha 65 p. 329–340, 265–268, 343–368) mit Zeugenbefragung (ebd. p. 212–248). – 1624 Juli 17 Dekanat Geislingen (EAF Ha 64a p. 35–58), hier war die Zeugenbefragung im Protokoll bereits vorbereitet, aber es gab nur wenige Eintragungen (ebd. p. 3–19). – 1624 Aug. 29 Dekanat Stein (EAF Ha 76 fol. 254–267), Zeugenbefragung fol. 280–297.

⁹⁷ Zum Beispiel Gravamina des Kollegiatstifts Wiesensteig gegen die Grafen von Helfenstein. [1624]. EAF Ha 77 fol. 504. – Gravamina des Ruralkapitels Meßkirch gegen weltliche Obrigkeiten und Patronatsherren. 1625. EAF Ha 71 fol. 771–787. – Auch in späteren Jahren finden sich Gravaminalisten in großer Zahl. Vgl. dazu Repertorium, Bd. 2, I, 193–332, pass.

stellten Maßnahmen auszuführen; manchmal sind rezessartige Anordnungen auch in den Protokollen selbst enthalten.

Zur Ergänzung der Personal- war eine Lokalvisitation vorgesehen. Da der Aufwand dafür während der Generalvisitation zu groß geworden wäre, wurde sie den Dekanen und Kämmerern aufgetragen. Das Dekret vom 12. Dezember 1624, das Fugger nach Beendigung der Generalvisitation erließ, enthält das dafür vorgesehene Interrogatorium und verpflichtete die Dekane, vorgefundene Mängel mit Hilfe der Patronatsherren und Prokuratoren abzustellen. Diese *Visitationes materialis status* sollten zwischen Ostern und Pfingsten 1625 stattfinden⁹⁸. Aus diesem Zeitraum finden sich allerdings nur Berichte der Dekanate Neunkirch und Biberach⁹⁹. Weitere sieben Dekansberichte, die im Zusammenhang mit der Generalvisitation 1623/24 verfasst wurden, entstanden jeweils kurz vor oder nach dem Besuch der Visitatoren¹⁰⁰.

Nach dieser ersten umfassenden Visitation durch eine bischöfliche Kommission setzten die seit 1631/32 auch auf Südwestdeutschland übergreifenden Ereignisse des Dreißigjährigen Kriegs jeglicher geregelter Visitationstätigkeit im Konstanzer Bistum vorläufig ein Ende¹⁰¹. Bis zum Jahr 1645 gab es offensichtlich nur wenige bischöfliche Visitationen¹⁰² und

⁹⁸ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁹⁹ Begonnen 1625 Mai 5 und 1625 Mai 12. EAF Ha 73 fol. 276 f. und Ha 63 p. 19–28.

¹⁰⁰ 1623 Neuenburg (EAF Ha 72 fol. 86–91). – 1623 Juli 11 Lindau (EAF Ha 69 p. 703–710). – [1623/24] Villingen (EAF Ha 77 fol. 124 f.). – 1623 [um Weihnachten] Neuhausen (EAF Ha 71 fol. 918–928). – 1624 Febr. 20 Engen (EAF Ha 65 p. 201–210). – 1624 Mai 23 Wurmlingen (EAF Ha 78a fol. 50–57). – 1624 Juli 8 Stein (EAF Ha 76 fol. 298–301).

¹⁰¹ 1625 und 1626 sind noch Visitationen im Dekanat Meßkirch ([1625] EAF Ha 71 fol. 771–787) und in den Kollegiatstiften Ehingen und Horb (1626 Mai 11 – 16. EAF Ha 75 fol. 679–692; 1626 Juli 7. EAF Ha 66 fol. 550–555) nachzuweisen, wo schon 1624 visitiert worden war. Ob darin ein Ansatz zur zweijährigen Visitation nach tridentinischer Vorschrift zu sehen ist oder ob dort aus bestimmten zwingenden Gründen visitiert wurde, muss offen bleiben, da über die näheren Umstände keine Nachrichten vorliegen.

¹⁰² Überliefert sind Protokolle vom Kollegiatstift St. Stephan in Konstanz 1631 (EAF Ha 68 p. 389–403) und von den Dekanaten Neunkirch und Hochdorf 1635 (EAF Ha 72 fol. 37–40 und EAF Ha 67 fol. 861–867, 877–882) sowie ein Rezess für das Kollegiatstift Wiesensteig 1642 (EAF Ha 77 fol. 582 f.).

vereinzelte Dekansberichte, die meist an den jeweiligen Generalvikar gerichtet waren.

5. Die Visitation 1651

unter Bischof Johann von Praßberg (1645–1689)¹⁰³

Gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs war im Südwesten Deutschlands noch keineswegs Ruhe eingekehrt. 1646/47 befand sich von Vorderösterreich nur Konstanz und Umgebung sowie Vorarlberg in kaiserlicher Hand¹⁰⁴. Trotzdem kam seit 1646 das bischöfliche Visitationswerk allmählich wieder in Gang: Außer dem Kollegiatstift Horb und dem Dekanat Hechingen, die beide im August 1646 visitiert wurden, galten die Besuche des Generalvikars den von Konstanz nicht allzu weit entfernten Dekanaten Villingen, Stein, Neunkirch und Waldshut. Aber erst zwei Jahre nach dem Westfälischen Frieden wurde wieder eine Generalvisitation in Angriff genommen. Sie war Bischof Johann von Praßberg und Generalvikar Martin Vogler ein großes Anliegen. Der Generalvikar betonte in einem Ausschreiben an die Dekane, es gehe vor allem darum, *daß wir vnserer schaaf mittels einer Visitation, welche wegen deß bestendigen krieges von so villen Jahren hero zuerugg gelassen worden müssen, widerumben erkennen*¹⁰⁵. Der Bischof, durch *die langgewehrte Kriege an seinen bischöflichen functionibus bis dahero in vilem verhindert*, hoffte nun, das Versäumte nachholen zu können und wollte zunächst eine Generalvisitation vornehmen¹⁰⁶.

Vorbereitung

Für eine bessere Vorbereitung wollte sich die Kurie in Konstanz nach der langen Kriegszeit einen Überblick über den äußeren Zustand der Pfarreien

¹⁰³ Zu Praßberg vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen, 72–77*. Trotz seiner langen Regierungszeit gibt es über Bischof von Praßberg noch keine Monographie.

¹⁰⁴ E. W. HEYDENDORFF, *Vorderösterreich, 190–193*.

¹⁰⁵ Generalvikar Vogler an die Dekane von Linzgau, Reichenau und Stockach.

1650 Dez. 16. GLAK 219/18. Vgl. auch das gleiche Schreiben an die Dekane der Kapitel Rottweil, Villingen, Ebingen und Wurmlingen. 1650 Nov. EAF Ha 78a fol. 87.

¹⁰⁶ Domkap. Prot. 1650 Dez. 30. GLAK 61/7260 p. 691.

verschaffen. Bevor die Visitatoren ihre Reise durch das Bistum antraten, sandte deshalb der Generalvikar seit Ende November 1650 einen 26 Punkte umfassenden Fragenkatalog¹⁰⁷ an die Dekane mit dem Befehl, jeder solle *diße vnnndt andere Mehr beschwerdten mit gueter vernunft, vnnndt beschaidenheit*¹⁰⁸, *aufs getrewlichist vermercken, vnnndt spezifizieren, auch selbige vnnß, so geschwindt alß möglich, Vnnder seinem Pitschafft verschlossen, Vberschickhen*¹⁰⁹. Von dieser großangelegten Befragung der Jahre 1650/51 zeugen heute allerdings nur sieben Berichte, wobei sich kein Grund für diese magere Überlieferung erkennen lässt¹¹⁰.

Durchführung

Die bischöfliche Visitation begann am Dreikönigsfest 1651 in Konstanz. Der gesamte Weltklerus der Stadt geleitete den Bischof von seinem Palais zur Kathedrale, wo er persönlich das Hochamt zelebrierte. Allen, die diese Messe besuchten und den bischöflichen Segen empfangen, wurde kraft eines päpstlichen Breve ein vollkommener Ablass zuteil¹¹¹. Er galt auch für diejenigen, die an der Teilnahme am Hochamt verhindert waren, aber an diesem Tag in der Kathedrale *vmb erhöhung der Catholischen Kirchen*,

¹⁰⁷ Es handelt sich um die später jeder Generalvisitation vorausgehenden ‚*Quaestiones praeliminare ad visitationem episcopalem generalem*‘, die in den beiden erhaltenen Schreiben einmal deutsch, einmal lateinisch wiedergegeben sind. Die lateinische Fassung des Begleitschreibens des Generalvikars gibt auch Aufschluss über die Weiterleitung der Quaestiones im Schneeballsystem: *Qui decanorum suprapositorum capitulorum has litteras nostras receperit easdem sumptis sibi copiis protinus ad viciniorem, ille ad tertium et quartum decanum dirigat*. EAF Ha 78a fol. 87.

¹⁰⁸ ‚Beschaidenheit‘, im Sinne von Bescheid(wissen), Sachverstand.

¹⁰⁹ GLAK 219/18.

¹¹⁰ Über die Dekanate Breisach (1650. EAF Ha 63 p. 471–525), Biberach (um 1650. EAF Ha 63 p. 43–48), Trochtelfingen ([1650/51]. EAF Ha 76 fol. 676–694), Villingen (1651 Jan. EAF Ha 77 fol. 34–57), Teuringen (1651 März 2 – April 26. EAF Ha 65 p. 81–127), Wurmlingen ([1651 Okt. 16 – Okt. 17]. EAF Ha 78a fol. 87–101, 76–85), Riedlingen (1651 Nov. 23. EAF Ha 75 fol. 345 f.).

¹¹¹ *Promulgatio Visitationis ex Cathedris* (Konzept) (1651. EAF Ha 68 p. 1209/10), bis Sonntag, den 1. Januar 1651 in den Konstanzer Kirchen verkündet (Domkap. Prot. 1650 Dez. 30. GLAK 61/7260 p. 691).

*einigkheit der Christlichen Potentaten vnd außbreithung der Ketzereyen Gott pitten, zuuor aber beichten vnd communizieren werden*¹¹². Im Anschluss an den Gottesdienst visitierte der Bischof persönlich die Kathedrale in Anwesenheit der Domherren, des Generalvikars und des Volkes, und am Nachmittag spendete er selbst das Sakrament der Firmung¹¹³. Nach dieser feierlichen Eröffnung visitierten Bischof und Generalvikar am 7. Januar das Domkapitel¹¹⁴. Am selben Tag wurde auch der niedere Klerus in Konstanz visitiert¹¹⁵, und zwischen dem 14. und 27. Januar kamen die Kollegiatstifter St. Stephan und St. Johann sowie die Pfarrkirchen in der Vorstadt Stadelhofen an die Reihe. Visitatoren waren Lic. theol. Andreas Wisser, Kanoniker an der Kathedralkirche, Dr. theol. Johannes Joachim Molitor, Kanoniker zu St. Stephan, und Dr. theol. Johannes Wirtlin, Fiskal¹¹⁶.

Fortgesetzt wurde die Visitation spätestens am 15. Juni 1651¹¹⁷ in Meßkirch. Bis zum 18. August wurden nacheinander folgende Dekanate und Kollegiatstifter in den Archidiakonaten vor Wald und Alb visitiert: Mengen, Trochtelfingen, Riedlingen, Biberach, Ehingen, Munderkingen, Laupheim, Geislingen, Neuhausen, Ehingen bei Rottenburg, Hechingen, Haigerloch und Horb. Von dort kehrten die Visitatoren, Generalvikar Dr. theol. Martin Vogler und der bischöfliche Notar Lic. iur. utr. Leonardus Frey vermutlich zunächst nach Konstanz zurück, um am 1. September in Villingen die Visitation fortzuführen¹¹⁸. Es folgten die Dekanate Freiburg

¹¹² Promulgatio. Ebd. p. 1209.

¹¹³ Bericht über den ersten Visitationstag. 1651 Jan. 6. EAF Ha 68 p. 1195.

¹¹⁴ EAF Ha 68 p. 1195–1227. – Der an diesem Tag abwesende Domkapitular Franz Herbstheim wurde 1651 Jan. 24 vom Bischof nachträglich verhört (ebd. p. 1215 f.). Am 27. März stellte der Bischof den Rezess aus, die ‚Charta Visitatoria‘ (GLAK 5 Nr. 523), die am 3. März im Domkapitel diskutiert worden war (Domkap. Prot. GLAK 61/7260 p. 742/43).

¹¹⁵ EAF Konstanz Generalia Fasz. 178. Die Visitatoren sind nicht genannt.

¹¹⁶ Ebd. und EAF Ha 68 p. 263–271. – Zum Stift St. Stephan vgl. O. FEGGER, Übereignung Th. HUMPERT, Chorherrenstift; H. MAURER, Stift St. Stephan.

¹¹⁷ Dies ist das früheste Datum der erhaltenen datierten Protokolle (EAF Ha 71 fol. 879–883). Das undatierte Protokoll über das Dekanat Teuringen muss hier unberücksichtigt bleiben. (EAF Ha 63 p. 791–815).

¹¹⁸ Über Villingen liegt lediglich ein Visitationsrezess vom 2. September vor (GLAK 184/424 fol. 15 ff.). Da die Visitatoren meist einen Tag lang visitierten und am

einschließlich der Münsterpräsenz und Neuenburg, das Kollegiatstift Säckingen, die Dekanate Waldshut, Engen, Wurmlingen und am 19. Oktober Stein. Damit scheint die Generalvisitation abgeschlossen gewesen zu sein. Im Juni 1652 besuchten dieselben Visitatoren noch die Kollegiatstifter Überlingen und Radolfzell¹¹⁹ sowie im Juni/Juli 1653 das Dekanat Linzgau¹²⁰.

Nacharbeit

Am 31. Januar 1652 erstattete der Generalvikar, der aus den Protokollen einen zusammenfassenden Extrakt hergestellt hatte, vor dem Geistlichen Rat einen Bericht¹²¹, da die Räte über die Gravamina und vor allem über deren Abstellung beraten wollten. Sie waren in erster Linie deshalb daran interessiert, *Weilen es daß ansehen gemein, daß das remedium Executionis durch die Decanis Capitulorum [...] sufficient vndt verfangend sey*¹²². Als Beispiel wurde der Fall des Dekans von Stockach angeführt, der die Beschwerden seines Kapitels den zu Steißlingen versammelten Ritterschaftsständen vorgelegt und um Abstellung gebeten, *hingegen aber schlechte antworth erhalten habe*¹²³. Die allgemein verbreiteten Klagen, die der Generalvikar aufzählte, betrafen vor allem Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktion und Eingriffe in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarreien durch weltliche Obrigkeiten¹²⁴. Die geistlichen Räte kamen überein, dass der Generalvikar dem Bischof die Gravamina schriftlich vorlegen und um *Remedierung* bitten solle¹²⁵.

folgenden Tag den Rezess aufsetzen, ist anzunehmen, dass in Villingen am 1. September visitiert wurde.

¹¹⁹ EAF Ha 77 fol. 472–479, Ha 74 fol. 253–264.

¹²⁰ EAF Ha 70 fol. 522–541.

¹²¹ EAF Ha 212 p. 135–138.

¹²² Ebd. p. 136.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Die Beratung weiterer Punkte wurde auf den nächsten Tagungstermin verschoben; jedoch kam bei den folgenden Beratungen die Visitation nicht mehr zur Sprache. Geistl. Rat Prot. EAF Ha 212 p. 138 ff.

¹²⁵ Der Generalvikar legte das Konzept dieses Schreibens dem Geistlichen Rat am 7. Februar vor. EAF Ha 212 p. 138.

6. Generalvisitationen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Die Visitation von 1651 diente inhaltlich der Bestandsaufnahme nach dem Dreißigjährigen Krieg. Formal lehnte sie sich eng an diejenige von 1623/24 an, nahm die meisten Elemente dieser Visitation auf, vereinfachte manches – zum Beispiel entfielen die offiziellen Zeugenbefragungen der Laien über die Geistlichen – und wurde zum Vorbild für sämtliche Generalvisitationen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Drei Visitationsabschnitte

Die Visitation wurde jeweils in mehreren Abschnitten vorgenommen, zunächst waren dies die Personalvisitation und die sogenannte Materialvisitation. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ging diese jener in der Regel voraus und wurde durch die Beantwortung der ‚*Quaestiones praeliminares*‘ erledigt. Jeder Geistliche hatte die Fragen schriftlich zu beantworten und seinem Dekan zu übergeben, der die Antworten gesammelt oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Konstanz sandte. Später legten die Geistlichen ihre Antworten oft selbst den bischöflichen Kommissaren vor. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts scheinen die Visitatoren zuweilen aufgrund der eingesandten Einzelberichte und der Protokolle früherer Visitationen unmittelbar vor dem erneuten Besuch eines Gebiets Mängelverzeichnisse verfasst zu haben. Es sind in der Regel recht knappe Aufzeichnungen, die meist nur wenige Pfarreien eines Dekanats erwähnen – eben vermutlich solche, in denen auf besondere Mängel zu achten war¹²⁶. Als dritter und letzter Abschnitt sollte eine Lokalvisitation durch die Dekane hinzukommen.

¹²⁶ Beispiele: Für die Dekanate Reichenau, Stockach, Stein am Rhein, Frauenfeld [1670] bzw. 1670 Nov. 2 – 26. (EAF Ha 74 fol. 436 f., 275–280). Für die Dekanate Meßkirch, Trochtelfingen, Hechingen, Rottenburg, Dornstetten, Haigerloch und die Kollegiatstifter Horb und Ehingen – nur als zu visitieren erwähnt sind die Dekanate Ebingen, Rottweil und Villingen – [1671] Sept. 22 (EAF Ha 64a p. 413–428). Die Visitation dieser Dekanate und Stifter fand zwischen dem 23. September 1671 und dem 10. Oktober 1671 statt.

Die Visitationskommission

Erst nach Abschluss der Materialvisitation setzte die eigentliche Arbeit der Generalvisitatoren ein. Die Kommission bestand im allgemeinen aus dem Weihbischof, der bei dieser Gelegenheit die vielerorts notwendigen Weihen und Firmungen vornahm¹²⁷, dem Generalvisitor, der vom Bischof ernannt wurde, und einem weiteren Visitor oder einem bischöflichen Notar, der das Protokoll führte. Der Bischof stellte den Visitatoren Beglaubigungsschreiben¹²⁸ aus, die zugleich den weltlichen Obrigkeiten die Visitation ankündigen und sie aufforderten, den Visitatoren im Bedarfsfall *gebührende handreichung vnnnd assistenz oder vorschub* zu leisten¹²⁹. Wie schon im 16. Jahrhundert bekamen die Visitatoren eine Instruktion mit auf den Weg, die ihre Aufgaben und Befugnisse umriss, Sinn und Zweck der Visitation aufzeigte sowie Umfang und Dauer angab¹³⁰. Von 1666 an erhielt der Generalvisitor auf Vorschlag des Geistlichen Rates eine feste Besoldung, *weilen [...] bey diesem officio niemandt gratis servieren wirdt wollen*. Diese 100 fl und das Fuder Wein waren aber nach dem Urteil der Räte gut angelegt, denn sie erhofften sich von der Kontrolle der kirchlichen

¹²⁷ Weihetagebücher von Weihbischöfen sind aus dieser Zeit nicht bekannt. Das erste der von J. A. KRAUS veröffentlichten ‚Tagebücher dreier (Weih)Bischöfe‘ (FDA 83/84 (1962/63) 330–405) umfasst zwar die Jahre 1642 – 1681, aber es handelt sich hier um das Tagebuch des Franz Johann von Praßberg, der bereits 1645 zum Bischof von Konstanz geweiht wurde und an den großen Visitationsreisen nie teilgenommen hat.

¹²⁸ Für Dr. theol. Martin Vogler (An die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg, 1657 Juni 3, bestätigt mit Schreiben vom 9. Mai 1657 unter Bezug auf ein Schreiben vom 3. Mai. Vermutlich hatte sich also der bischöfliche Schreiber im Monat geirrt. GLAK 81/21); für Dr. theol. Johannes Blau (An die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg, 1666 Mai 28, lt. Bestätigungsschreiben der Regierung: 1666 Juni 8. EAF Ha 64 p. 1125); für Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, Weihbischof, Dr. theol. Michael Waibel, Kanoniker an St. Stephan zu Konstanz, und Dr. theol. Johann Gresser, Pfarrer zu Ravensburg und Dekan daselbst (An Bürgermeister und Rat zu Radolfzell. 1695 April 16. GLAK 219/18); für C. F. Geist von Wildegg, Weihbischof und Generalvikar, Dr. theol. Johann Hugo Kessler, Offizial und Generalvisitor, und Dr. theol. Ludovicus Julier, Kommissar, Pfarrer und Dekan zu Freiburg (1699 Mai 2. GLAK 106/118).

¹²⁹ GLAK 81/21 (1657 Juni 3).

¹³⁰ Vgl. die Visitationsinstruktion für Dr. Johannes Blau (1666 Jan. 15. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1).

Einkünfte bei der Visitation eine Verbesserung der finanziellen Situation der Pfarreien und damit auch des Bistums¹³¹.

Die Reiserouten

Die Routen der Visitatoren richteten sich nach der Archidiakonats- oder der Quarteeinteilung wie nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, so dass während eines Reiseabschnitts oft auch benachbarte Dekanate besucht wurden, obwohl sie verschiedenen Archidiakonaten angehörten¹³². Seit etwa 1663/65 ging man dazu über, die Generalvisitation wieder wie 1623/24 auf mehrere Jahre zu verteilen. Dabei sollte jeweils eine ‚Quart‘ pro Jahr¹³³ visitiert werden, ein Prinzip, das in der Praxis immer wieder zugunsten der alten Archidiakonats-einteilung oder zugunsten einer zweckmäßigen Reiseroute durchbrochen wurde. Überschreitungen der Archidiakonatsgrenzen kamen aber im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts nur selten vor¹³⁴.

Zentrale Personalvisitation

Kurz vor dem Eintreffen der bischöflichen Delegation erhielten die Geistlichen des jeweiligen Sprengels die schriftliche oder mündliche Aufforde-

¹³¹ Geistl. Rat Prot. 1666 Jan. 9. EAF Ha 213 p. 24 f.

¹³² Ein solches Vorgehen zeigen die Visitationsreisen von 1651 und 1663/65. Hier scherten die Visitatoren an geeigneter Stelle immer wieder aus dem Archidiakonat Vorwald aus, um Dekanate des Archidiakonats Alb zu visitieren, oder sie visitierten 1666 auf dem Weg ins Breisgau auch das Dekanat Stein, aus dem Archidiakonat Vorwald, dessen Hauptteil bereits 1663 visitiert worden war, ferner die Dekanate Neunkirch und Waldshut (Archidiakonat Klettgau), die ebenfalls am Weg lagen.

¹³³ Es sind Schwaben, Allgäu mit Bregenzerwald, Breisgau mit Schwarzwald und Schweiz. Vgl. die Visitationsinstruktion für Dr. Johannes Blau (1666 Jan. 15. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1).

¹³⁴ So wurden die Dekanate Trochtelfingen und Riedlingen (Archidiakonat Alb), Ebingen und Hechingen (Archidiakonat vor Wald) wegen ihrer räumlichen Nähe meist zusammen visitiert, z. B. 1671 Sept. 25 Ebingen (EAF Ha 65 p. 745–778), 1671 Sept. 28 Trochtelfingen (EAF Ha 76 fol. 772–781, 791), 1671 Okt. 1 Hechingen (EAF Ha 67 fol. 538–543). – 1695 Okt. 30/31 Trochtelfingen (EAF Ha 76 fol. 839–849), 1695 vor Nov. 5 Ebingen (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation Nr. 15). Für Neuhausen und Geislingen vgl. Anm. 95.

nung, sich zum festgesetzten Termin einzufinden¹³⁵. Einkommensregister von Kirchen und Pfarreien, ihre Briefe über Investitur und Zulassung zur Seelsorge sowie die Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterberegister sollten sie zur Vorlage bereithalten und Gravamina schriftlich einreichen. Außerdem hatten sie das Kirchenvolk auf die Firmung vorzubereiten¹³⁶. Die Visitatoren machten in den Dekanaten meist am Amtssitz des Dekans, in größeren Dekanaten auch an zwei zentralen Orten Station. Visitationslokal waren in der Regel Kirche und Sakristei oder auch die ‚Kapitelstube‘ im Pfarrhaus.

Am Visitationstag fand zunächst ein Gottesdienst statt. Anschließend begann nach der Vereidigung der Geistlichen¹³⁷ deren Befragung – einzeln und unter der Pflicht zur Verschwiegenheit. Das Verhör erstreckte sich nicht nur auf den jeweils Befragten, sondern auch auf die Amtsbrüder. Diese Aussagen machten aber nicht wie 1623/24 einen eigenen Protokollteil aus, sondern gingen in das Hauptprotokoll ein. Der Protokollführer¹³⁸, meist ein bischöflicher Notar, fertigte ein Wortprotokoll und machte sich daneben Notizen für die Rezesse. Deren Übergabe an die Dekane mit dem Auftrag, für die Beseitigung der Mängel zu sorgen, war die letzte Amtshandlung der Visitationskommission.

Lokalvisitation

Je nach Größe des Dekanats dauerten die Befragungen ein bis drei Tage und schlossen nur in Ausnahmefällen Lokalvisitationen durch die Gene-

¹³⁵ Vgl. Vorladung von Kapitelsangehörigen des Dekanats Rottweil zur Generalvisitation in Schramberg (1623 Okt. 15. FFA Donaueschingen Eccl. 2 Vol. XIII fasc. 9).

Mindestens teilweise mündlich ergingen die Einladungen 1694: Am 20. Juni fragte M. Michael Eble, Pfarrer zu Hauerz im Dekanat Wurzach, bei seinem Amtsbruder in Dietmanns wegen des Visitationsorts und -termins an, denn der Schulmeisterbub und der Pedell hatten unterschiedliche Angaben gemacht (EAF Ha 78a fol. 482).

¹³⁶ FFA Donaueschingen Eccl. 2 Vol. XIII fasc. 9.

¹³⁷ Eidesformeln finden sich in den Protokollbänden immer wieder, zum Beispiel EAF Ha 68 p. 301 oder EAF Ha 66 fol. 174.

¹³⁸ Im allgemeinen war für eine Generalvisitation ein Hauptprotokollführer zuständig, aber immer wieder taucht auch eine zweite Hand in den Protokollen auf, was bedeutet, dass der Schreiber manchmal abgelöst wurde.

ralvisitatoren selbst ein¹³⁹. Diese verwiesen meist auf Zeitmangel und andere drängende Aufgaben und übertrugen Vollmacht und Auftrag zur Lokalvisitation mit der *commissio visitandi localiter* auf die Dekane und Kämmerer¹⁴⁰, die dabei gemäß kanonischem Recht, den Bestimmungen des Konzils von Trient und den Synodalstatuten vorgehen sollten. Die Inspektion der Kirchen- und Pfarrgebäude und eine Befragung der Ältesten aus dem Kirchenvolk zu Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen waren der Hauptinhalt dieser Visitation. Kleinere Mängel konnten die Dekane selbst korrigieren, größere waren mit dem Visitationsbericht nach Konstanz zu melden.

Auswertung

Wie zahlreiche Beispiele zeigen, reisten die Visitatoren nach dem Besuch eines Archidiakonats oder auch nur mehrerer Dekanate nach Konstanz zurück, um dem Geistlichen Rat zu berichten und die Ergebnisse zu beraten¹⁴¹. Dieser Nacharbeit war schon 1624 große Bedeutung beigemessen worden, denn die Räte hatten die Teilnahme der Visitatoren an den min-

¹³⁹ Schon das bischöfliche Dekret von 1624 hatte festgestellt, dass nichts schwieriger sei, als Personal- und Lokalvisitation zusammen durchzuführen. Damals wurde vorgeschlagen, die Dekane jeweils vor der Personalvisitation ihre Berichte nach Konstanz schicken zu lassen (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c).

¹⁴⁰ Zum Beispiel für den Dekan von Neuhausen (1668 Juni 13. EAF Ha 71 fol. 942), für Johann Jacob Hag, Dekan, und M. Joh. Martin Seigger, Kämmerer des Dekanats Wurmlingen (1673 Mai 14. EAF Ha 78 fol. 167) sowie Vollmacht zur Visitation des Dekanats Neunkirch für Fridolin Wildt, Dekan von Waldshut (1681 Sept. 12. EAF Ha 73 fol. 106 f.); diese Vollmacht trägt den Dorsalvermerk des Dekans über die Durchführung der Lokalvisitation vom 12.–14. September, also direkt im Anschluss an die Personalvisitation im Dekanat Neunkirch und noch während der Personalvisitation im Dekanat Waldshut, die erst am 13. September abgeschlossen war (EAF Ha 78 fol. 283–289).

¹⁴¹ Geistl. Rat Prot. 1652 Jan. 31 und Febr. 7 (EAF Ha 212 p. 135–138), 1666 Juni 23 (EAF Ha 213 p. 69–73), 1685 Sept. 12 und Okt. 2 (EAF Ha 214 p. 307–316, 355 f. und 360), 1688 Jan. 14 und Febr. 29 (EAF Ha 215 p. 297–300), 1700 März 10 (EAF Ha 216 p. 168 f.). Die Protokolle für 1669–1673 fehlen. 1672 wurde ein Auszug aus dem Protokoll über die Visitation des Dekanats Geislingen angefertigt und dem Geistlichen Rat vorgelegt (Vgl. EAF Ha 64a p. 535). Die Notizen von 1700 März 10, die vor allem die Dekanate Freiburg und Breisach betreffen, sind besonders interessant, da von der Visitation Breisach 1699 das Protokoll nicht zu ermitteln ist.

destens alle zwei Wochen stattfindenden Sitzungen gefordert. Das war in der Praxis schwer durchführbar, als praktikabel erwies sich aber die regelmäßige Berichterstattung in größeren Abständen. Dabei waren allgemein verbreitete Missstände wie Jurisdiktionsstreitigkeiten, mangelhafter Katechismusunterricht oder die Priesterausbildung vorrangige Beratungsgegenstände. Die Räte erhofften sich von den Besprechungen nicht nur gute Lösungen, sondern glaubten durch Einschaltung des Bischofs ihren Anliegen größeres Gewicht geben zu können¹⁴².

7. Zusammenfassung

Die erste Konstanzer Generalvisitation ohne jegliche Beteiligung weltlicher Kommissare ließ Bischof Kardinal Andreas von Österreich in den Jahren 1591 und 1592 von seinem Generalvikar Johannes Pistorius durchführen. Bischof und Generalvikar verstanden es, den Widerstand weltlicher und geistlicher Herren durch Verhandlungen zu überwinden und die Visitation in ihrem Sinn abzuhalten. Dennoch fand die nächste Generalvisitation erst dreißig Jahre später statt; Bischof Jakob Fugger war der Initiator. 1623/24 visitierte Dr. Andreas Dornspenger, der erste ausdrücklich als solcher bezeichnete Generalvisitator, mit dem Weihbischof und weiteren Visitatoren nach den Vorgaben der Diözesansynode. Dafür wurde das Bistum in vier Regionen eingeteilt, die nacheinander bereist wurden. Es war eine Personalvisitation, bei der sämtliche Geistliche eines Dekanats an einem zentralen Ort systematisch befragt wurden. Die ergänzende Lokalvisitation war anschließend Aufgabe des Dekans.

Die Visitation von 1623/24 wurde zum Vorbild für die bischöfliche Generalvisitation im Bistum Konstanz; sie fiel aber in eine ungünstige Zeit. Ehe nämlich die bischöflichen Beamten den Visitationsmodus vervollkommen konnten, machte der Dreißigjährige Krieg einer geregelten Visitationstätigkeit ein Ende. Allerdings bildeten die Erfahrungen der zwanziger Jahre eine Grundlage für die erste Generalvisitation nach dem

¹⁴² Die Verfolgung einzelner Fälle über die Behandlung im Geistlichen Rat hinaus war im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

Friedensschluss. Sie wurde 1651 durchgeführt und war wegweisend für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Generalvisitation war nun in drei aufeinanderfolgende Abschnitte eingeteilt: in die Materialvisitation in Form der schriftlich zu beantwortenden ‚*Quaestiones praeliminares*‘, die Personalvisitation durch die bischöfliche Kommission vor Ort, schließlich die Lokalvisitation durch die Dekane. Dieser Ausbau der Visitation führte zu einer beträchtlichen Aktenfülle und zu einer Menge vergleichbarer Informationen. Es kam aber auch zu einer gewissen Formalisierung der Akten, die oft die Lebendigkeit vermissen lassen, die den Berichten und Protokollen des 16. Jahrhunderts zuweilen zu eigen ist. Die Visitation war nun zu einer Routineangelegenheit geworden.

An Generalvisitationen im Zweijahresabstand, wie sie das Tridentinum vorschrieb, oder an die jährliche Visitation der vier ‚*Quarte*‘ durch Spezialvisitatoren, wie die Synodalstatuten es vorsahen, war allerdings schon wegen der großen Ausdehnung der Diözese und der enormen Kosten nicht zu denken. Dennoch brachten Bischof und Ordinariat Regelmäßigkeit in das Visitationswesen. So gab es zwischen 1652 und 1700 fünf Generalvisitationen, die sich meist über mehrere Jahre erstreckten: 1663–1666, 1670–1673, 1680–1687, 1695–1697 und 1699. Daneben wurde, aus welchen Gründen auch immer, außerhalb der großen Reisen punktuell visitiert. So verging in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kein Jahr, in dem nicht irgendwo und irgendwann eine Visitationskommission im Bistum Konstanz unterwegs war.

Kapitel 5: Visitationsinterrogatorien und Visitationsrezesse

1. Die Interrogatorien von 1550 und 1566

Als die Kirchenvisitation ihren festen Platz im Leben der Kirche erhalten hatte, wurden bald Vorschriften und Richtlinien erarbeitet, die dem Visitor seine Aufgabe erleichtern und eine vergleichbare Kontrolle der Pfarreien gewährleisten sollten. Bereits Regino von Prüm stellte 906 einen 96 Punkte umfassenden Leitfaden zur Durchführung der Kirchenvisitation auf¹, und auch Gerson verfasste zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein solches Fragenformular². Für die nachtridentinischen Visitationen wurde eine Vielzahl von Interrogatorien angelegt, teils einander sehr ähnlich, teils aber auch erheblich voneinander abweichend. Grundsätzlich wurden seit jeher bei der Kirchenvisitation vier Bereiche unterschieden: *loca* (kirchliche Verhältnisse), *res* (kirchliche Sachen), *munera* (kirchliche Verrichtungen) und *personae* (kirchliche Personen)³. Die Fragen waren jedoch fast nie gleichmäßig auf diese Bereiche verteilt. So lassen sich an den Schwerpunkten der Fragenkataloge bestimmte Zielsetzungen ablesen⁴.

Aus dem Bistum Konstanz konnten für den Untersuchungszeitraum 18 verschiedene Interrogatorien ermittelt werden⁵. Die frühesten stammen aus den Jahren 1550 und 1566 und lagen einer bischöflichen und einer Dekansvisitation zugrunde. Von 1550 erfährt man, der Visitor habe sich über *doctrina, administratione sacramentorum et vita, moribus ac conversati-*

¹ W. HELLINGER, Pfarrvisitation, 2.

² G. BACCABÈRE, Visite canonique, p. 1520 f.

³ W. PLÖCHL, Kirchenrecht, Bd. 3, 339.

⁴ Vgl. auch z. B. R. O'DAY, Kirchenvisitation, 193, P. Th. LANG, Reform, 138–147. – Eine umfassende Auswertung von 65 Interrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts findet sich bei P. Th. LANG, Reform, v. a. 159–187 (Tabellen).

⁵ P. Th. LANG (Reform, 132) zählt nur 14. Bei ihm fehlen das Interrogatorium von 1550, das im Bericht über die Visitation in Schopfheim, Dekanat Wiesental, eher beiläufig wiedergegeben ist (GLAK 82a/B4 [fol. 5]), das Kurzinterrogatorium von 1671/73 (EAF Ha 78a fol. 207, 257) sowie die beiden Interrogatorien für die Dekansvisitationen von 1581 (GLAK 61/7321 fol. 201) und 1583 (EAF Ha 63 p. 7 f.).

one Cleri informiert sowie die Kirchengenausstattung und deren Zustand inspiziert⁶. Im Interrogatorium von 1566, das der Freiburger Dekan Joseph Rör zur Beantwortung erhielt, sind sechs von sieben Fragen der Person der Geistlichen, eine dem Kollator gewidmet⁷. Der Schwerpunkt dieser beiden frühen Interrogatorien und damit auch der Visitationen lag also eindeutig auf der Geistlichkeit, wobei 1550 der Lehre große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, während 1566 fast ausschließlich die Person der Geistlichen interessierte.

Bei diesen recht kurzen Fragelisten, die zudem zusammen mit den Akten überliefert sind, lässt sich die Anwendung leicht überprüfen, was bei späteren, umfangreicheren Katalogen oft nicht möglich ist. Meist lässt sich nicht einmal mehr klar feststellen, nach welchem Interrogatorium eine Visitation abgehalten wurde. Nur selten sind nämlich die Fragen mit den Akten überliefert und zudem ist es meist unmöglich, die Fragpunkte aus den Antworten zu rekonstruieren, da die Geistlichen oft nur mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ antworteten oder zuweilen auch überhaupt nur das aufgezeichnet wurde, was den Visitatoren wesentlich erschien⁸.

2. Interrogatorien bei Dekansvisitationen

Die Interrogatorien der Visitationen 1574–1597

Den Dekansvisitationen der Jahre 1574 bis 1597 müssen verschiedene Interrogatorien zugrunde gelegen haben. Die Berichte von 1574/76, die keine Fragen wiedergeben, deuten darauf hin, dass bei dieser Visitation ein 25 Punkte umfassendes Schema als Leitfaden diente. Es geht in bunter Folge auf Klerus, Patronatsrechte, Ehesachen und weitere kirchenrechtliche und wirtschaftlich-rechtliche Belange ein. Mit elf Fragen nach der Person des Geistlichen, seinen Rechtstiteln zur Ausübung der Seelsorge, seiner Amts-

⁶ GLAK 82a/B4 [fol. 5]

⁷ ... mit was Personen disse hernach geschribne pfarren versehen werden, wie die mit iren tauf vnd zünamen haissen, ob s̃y ehlicher geburt oder nit, ob s̃y investyrt oder nit seÿen vnd wie lang s̃y dieselbige versehen haben, wer Jeder Pfarr Collator seie, ob sich die Priester wol halten, an Concubinarii. EAF Ha 63 p. 1129.

⁸ Vgl. auch P. Th. LANG, Reform, 132.

führung und beruflichen Disziplin und seinem Lebenswandel – von der Frage nach Konkubinat und Kinderzahl über Beichthäufigkeit bis zu Kleidung, Haar- und Barttracht – liegt der Schwerpunkt auf diesem Bereich⁹, wenn auch z. B. die Komplexe priesterliche Kleidung (Punkte 13–16) und Ehesachen (Punkte 19–21) nicht immer berücksichtigt oder wie bei den Dekanaten Freiburg und Breisach nur pauschal abgehandelt wurden¹⁰.

Die Visitation 1581 scheint dagegen im wesentlichen nach einem Fragenschema abgelaufen zu sein, das der Dekan von Stein am Rhein seinem Kapitel vorgelegt hatte. Es umfasst zwanzig Fragen in lateinischer Sprache nach Kirchengenausstattung, Kollator, Investitur, Benefizium, Katechismusunterricht und Sakramentenverwaltung gemäß den Synodalstatuten, nach Führung der Kirchenbücher, Beschwerden gegen Magistrat und Kirchenvolk, nach dem Lebenswandel der Geistlichen, Bücherbesitz und Beichte¹¹. Andere Dekane gaben das Interrogatorium nicht wieder, aber ihren Antworten ist zu entnehmen, dass auch sie im wesentlichen nach dem gleichen Fragenkatalog verfahren. Allerdings ging nicht jeder Bericht auf alle Punkte ein¹².

Die *Fragstück*, auf die Dekan Jakob Schulthais und Kämmerer M. Mathias Fasnacht aus dem Dekanat Biberach sich 1583 in ihrem Bericht bezogen, waren recht knapp. Sie fragten danach *erstlich, wievil pfarren und andere beneficia in unserem decanat seiend, wer dieselbigen besitz und inhab, ob sie investiert oder per commissionem versehen werdend etc. Zum andern, ob alle und jede, sovil vnss betrifft, sich den statutis synodalibus gemeiß, in der ler, exemplarischen leben vnd vleiss erzaigen vnd sonderlich, welche concubinariii seiend*¹³. Neben den rechtlichen Verhältnissen

⁹ GLAK 61/ 7321 fol. 3 f. Abdr. bei M. Gmelin, Visitationsprotokolle, 145–149. – P. Th. LANG (Reform 137, 160–186) kommt hier zu einer Vielzahl von Fragen, da er die Punkte nach Einzelfragen aufschlüsselt. Er datiert dieses möglicherweise aus zwei oder drei Teilen bestehende Interrogatorium auf 1586, doch stammen alle drei Teile von der Hand des Johann Götz, der bereits 1576/77 starb.

¹⁰ GLAK 61/7321 fol. 174–177, 179 (Freiburg) und fol. 167–170 (Breisach)

¹¹ GLAK 61/7321 fol. 201. Abdr. bei M. GMELIN, Visitationsprotokolle, 187 f.

¹² Breisach: 1582 Mai 8. EAF Ha 61 fol. 51–54; Trochtelfingen: GLAK 61/ 7321 fol. 158–159; EAF Ha 61 fol. 61 f; Freiburg: GLAK 61/7321 fol. 167–170.

¹³ EAF Ha 63 p. 7 f. An diesen Fragen ist auch der Freiburger Bericht ausgerichtet. EAF Ha 61 fol. 87–89.

galt das Interesse mithin der Amtsführung und dem Lebenswandel der Geistlichen.

Sehr viel ausführlicher ist ein Interrogatorium aus dem folgenden Jahr, das den Dekanen als Leitfaden für die Visitation auf einem Kapiteltag übersandt wurde¹⁴. Die 35 Fragpunkte betreffen Bildungsstand und Lebenswandel des Pfarrers, Ehesachen in der Gemeinde, das Vorhandensein der Synodalstatuten und den Erhaltungszustand der liturgischen Bücher, die Zahl der Pfründen, den Kollator, das jährliche Einkommen und etwaige Beschneidungen des Einkommens durch diesen. Die Frage, *ob neue Bräuche innerhalb der Kirche oder Pfarr seien*, zielt vermutlich auf protestantische Einflüsse.

Wie eng ein Dekan bei der Visitation diesem Leitfaden folgte oder wie weit er sich davon entfernte, hing sicher auch weitgehend von ihm selbst ab. So fasste beispielsweise der Freiburger Dekan Landolt 1584 die Antworten auf eine Reihe von Fragen in einem Verzeichnis der *vornembsten* Mängel am Ende seines Berichts zusammen¹⁵. Ähnlich verfuhr der Dekan von Stockach, der den Bericht mit der Feststellung schloss, hinsichtlich der weiteren, im Bericht angesprochenen Punkte keine Mängel vorgefunden zu haben¹⁶. Der Endinger Dekan schließlich brachte das Interrogatorium

¹⁴ GLAK 98/784, [15]84 (Reinschrift), mit einer Liste der Dekane, die das Schreiben erhalten sollten, auf der Rückseite. – GLAK 61/7321 fol. 348 (Konzept), Abdr. bei M. GMELIN, Visitationsprotokolle (ohne Liste) 202/203. Er weist das undatierte Konzept irrtümlicherweise dem Jahr 1586 zu. Vgl. auch P. Th. LANG, Reform, 189. Fast identisch mit einem Interrogatorium aus dem FFA Donaueschingen (Eccl. 2 Vol. XIII/4) mit Präsentationsvermerk vom 20. Juni 1584. Abdr. bei A. FRANTZ, Visitationsinstruction, 438 f.

¹⁵ EAF Ha 61 fol. 177–179. Es handelt sich dabei um Amtsführung (Predigt und Sakramente), jurisdiktionelle Fragen (Verhältnis zwischen Orden und Bischof), Lebenswandel (Konkubinat, Kleidung), Kirchengestaltung und -einkommen.

¹⁶ ... de reliquis vero interrogatoriis, de libris scilicet, statutis, synodalibus, missaliis, directoriis, obsequialibus et aliis in Ecclesia Romana necessariis et de Parochiis sive pastoribus super his diligenter exquisitis, nec minus de reformatione Matrimonii, iuxta Statuta Synodalia observare, docere ac perficere, ullum aliquem invenire defectum, neque possumus, neque veritatis testimonio negare, immo confirmare, semper debemus. 1584 Nov. 14 (prä.). EAF Ha 61 fol. 172.

auf den einfachen Nenner, er habe zu berichten, *welchermaßen die Cleri-sey in irem leben und wesen gestaltet sei*¹⁷.

Bei den Visitationen der folgenden Jahre (1588, 1590, 1596/97) beriefen sich die Dekane in ihren Berichten regelmäßig auf die ihnen von Konstanz für die Visitation zugesandten Artikel, die aber nur in seltenen Fällen ganz oder teilweise wiedergegeben wurden und nicht mehr rekonstruierbar sind. 1596/97 wurden bei der Visitation die drei großen Bereiche *De templo* (Kirchenbau und –ausstattung), *De Presbyterorum vita* und *De Clericorum gravaminibus* unterschieden¹⁸, zum Teil noch näher aufgeschlüsselt in ein Interrogatorium mit sieben¹⁹ oder fünfzehn Punkten, aber weit mehr Einzelfragen²⁰. Meist wurden diese Fragen 1597 längst nicht alle beantwortet.

Die ‚forma visitandi‘ von 1608

Wo die Dekane bei der Visitation des Jahres 1608 Angaben über das ihrem Bericht zugrundeliegende Schema machten, sprachen sie von der ‚Charta Visitationis‘²¹, von der ‚forma‘ zu visitieren, die ihnen vorgeschrieben sei²², oder sie nannten wie schon 1597 einfach die drei Hauptkapitel, nach denen sie vorgegangen waren: 1. *Visitatio personarum ecclesiasticarum*, 2.

¹⁷ 1584. EAF Ha 61 fol. 162.

¹⁸ Vgl. Bericht Riedlingen EAF Ha 61 fol. 415–418.

¹⁹ 1. *De parochiis, capellanis, earum collatoribus personis, personarum moribus, vita et doctrina*. 2. *De investitura*. 3. *De concubinato*. 4. *De legitima nativitate*. 5. *De ornatibus, structura ecclesiarum, missalibus et obsequialibus*. 6. *De gravaminibus*. 7. *De contributione Turcica*. Vgl. Bericht Laupheim. Ebd. fol. 524 f.

²⁰ 1. Ortsname, Name des Pfarrers, Konkubinarier? absolviert? Beichtvater. 2. Haushalt, *famula*, Verwandte. 3. Legitime Herkunft? 4. Investitur? 5. Kollator. 6. Amtszeit im Ort. 7. Vikar? Koadjutor? Sacellan? 8. *Admissio administranda Sacramenta*? 9. Hohe und niedere Gerichtsbarkeit. 10. Türkensteuer – wieviel und von wem erhoben? 11. *Gravamina*. 12. Kirche: Bauzustand. 13. Kircheninventar (*luminaria, altaria, paramenta, ornamenta, libri, imagines, vascula Sacramentorum*). 14. *Missalia, Obsequialia*. 15. Lebenswandel und Amtsführung des Pfarrers – erfragt von geistlichen und weltlichen Personen, benachbarten Amtskollegen, Pfarrkindern. Vgl. Bericht Stein. Ebd. fol. 447–453.

²¹ Vgl. Bericht Endingen. EAF Ha 62 fol. 85–92, hier 85, 90.

²² Vgl. Bericht Dietenheim. EAF Ha 62 fol. 56.

Visitatio Laicorum, 3. Visitatio Ecclesiarum, Beneficiorum et eorundem Proventuum²³. Das Interrogatorium selbst konnte zwar nicht ermittelt werden, aber anhand des Berichts des Dekans von Ebingen, der seinen Vor- und Zwischenbemerkungen zufolge genau nach Vorschrift vorging, lässt sich das Fragenschema in etwa rekonstruieren²⁴. Ein Vergleich mit einer viel jüngeren, gedruckten Visitationsanleitung für die Dekane aus dem Jahr 1700²⁵ führt überdies zu dem Ergebnis, dass 1608 und 1700 nicht nur die Haupttitel, sondern im Wesentlichen auch die Einzelfragen, zum Teil bis in die Reihenfolge, übereinstimmen. Man kann also davon ausgehen, dass spätestens 1608, unter Jakob Fugger, für die Dekansvisitation ein Interrogatorium entwickelt war, das mit nur geringfügigen Änderungen hundert Jahre lang gültig blieb²⁶.

Trotzdem lassen viele Berichte der Folgezeit kaum erkennen, dass die Visitationen anhand dieser ‚forma‘ durchgeführt worden sind. Das mag unter anderem daran liegen, dass in den Diözesanstatuten von 1609 den Dekanen empfohlen wurde, nur die schwerwiegenden Mängel nach Konstanz zu berichten, das andere aber selbst zu korrigieren²⁷. Später scheint man daraus in Konstanz die Konsequenz gezogen und einen Kurz-Fragenkatalog aufgestellt zu haben, der die Punkte enthielt, die unter allen Um-

²³ Vgl. Berichte Freiburg. EAF Ha 62 fol. 141. Ebingen. Ebd. fol. 94–97.

²⁴ EAF Ha 62 fol. 94–97.

²⁵ Forma et modus visitandi episcopatum Constantiensem. Constantiae. Typis et Formis Episcopalis apud Joann. Adam Köberle Typographum Ordinarium, Anno MDCC. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1.

²⁶ Außerdem gibt der Dekan von Lindau 1608 an, *formam et modum visitandi Episcopatum Constantiensem* empfangen zu haben (EAF Ha 62 fol. 159). Das deutet darauf, dass dieses Interrogatorium schon 1608 in Gebrauch gewesen sein könnte. Auch ein undatiertes Interrogatorium (GLAK 184/424 fol. 1–6), das P. Th. LANG (Reform, 190) auf 1646 datiert, trägt diesen Titel. Es ist fast völlig identisch mit dem gedruckten Fragenkatalog. – Erst eine Visitationsanleitung aus den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts, enthalten in der ‚Instructio pro ruralium Capitulum Decanis‘ (hg. unter Bischof Kasimir Anton von Sickingen 1743–1750), weist größere Abweichungen von diesem Visitationsschema auf. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1 (Abschrift, undatiert).

²⁷ Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. IV und VIII. Die Vorrede zur ‚forma‘ von 1700 enthält dagegen die Anordnung, dass die Dekane der bischöflichen Kurie nach verrichteter Visitation innerhalb eines Monats einen gewissenhaften Bericht samt den Zeugenaussagen und allen Akten vorzulegen hätten (‚forma‘, Bl. A 3).

ständen angesprochen werden mussten: Personalien der Geistlichen, Rechtstitel für die Ausübung der Seelsorge, Pfründeinkommen, Pflichten und Verpflichtungen sowie Gravamina²⁸. Damit wurde der ausführliche Visitationsleitfaden, der bis nach 1700 galt, nicht außer Kraft gesetzt, aber die kurze Fragenliste konnte für einen Dekan, der sein Visitationsgeschäft kannte, eine Gedächtnisstütze sein; weitere Fragen ergaben sich von selbst. Allerdings zeigte sich die Kurie weiterhin mit den Berichten der Dekane unzufrieden. So beschloss der Geistliche Rat 1694, jedem Dekan ein gedrucktes *Visitations-Exemplarium* zu schicken, *damit sie fürterhin den modum visitandi besser ergreifen vnd die jederweilige relationes fein succinde darnach einrichten khönnen*²⁹.

3. Interrogatorien bei bischöflichen Generalvisitationen

Die Interrogatorien der Visitationen 1571–1651

Die zusammen mit den Akten der landesherrlich-bischöflichen Visitation von 1571/73 überlieferten Interrogatorien³⁰ scheinen damals nicht benutzt worden zu sein. Dies ist insofern verständlich, als diese Visitation – dem ursprünglichen Plan entgegen – fast nur Klöstern galt und man nicht nach den auf die Visitation von Pfarreien zugeschnittenen Fragenkatalogen vorgehen konnte. Es muss den Visitatoren aber ein mindestens 88 Punkte umfassendes Interrogatorium vorgelegen haben, wie die höchste Ziffer einer

²⁸ Vgl. Puncta adm[odum] R[everen]di Nobilis clarissimi Domini Domini Doctoris Blau Visitatoris Generalis scripta Capitulo 1671 die 19 Septembris praesentata 1 Octobris: 1. Nomen 2. Cognomen 3. Patriam 4. Aetatem 5. Ubi et quamdiu sit beneficiatus et an investitus vel admissus exportetque secum Visitoribus exhibendum suum Titulum admissionis ab ordinario acceptum. 6. Qui sint proventus beneficii et vnde? 7. Quae vice sint eius onera et obligationes? 8. Quae alia habeat gravamina, quas quaerelas. Haec et similia notabilia in scriptis tradant. 1671 Sept. 19. EAF Ha 78a fol. 207; vgl. auch 1673, ebd. fol. 257.

²⁹ Geistl. Rat Prot. 1694 Dez. 7. EAF Ha 216 fol. 2.

³⁰ GLAK 61/7321 fol. 3–5, 342–345. Abdr. bei M. GMELIN, Visitationsprotokolle, 145–154. Diese Interrogatorien sind undatiert, weisen aber durchweg in die Zeit unmittelbar nach dem Tridentinum. Sie sind von den bischöflichen Notaren Johannes Götz und Johann Leonhard Götz geschrieben. Darauf verweist schon M. GMELIN, ebd. 133, 154.

Antwort im Protokoll über Villingen³¹ ausweist. Weihbischof Balthasar Wurer ging seinem Kurzbericht vor dem Domkapitel zufolge bei seiner Visitation im Breisgau 1586 ebenfalls nach diesem lateinischen Frage-schema vor, von dem im Protokoll des Domkapitels freilich nur die sechs Kapitelüberschriften wiedergegeben sind³². Pistorius verwandte bei seiner Visitation 1591/92 eine Visitationsordnung mit 68 Punkten, die er, wie die Protokolle zeigen, auch tatsächlich durchgefragt haben muss³³.

Von der bischöflichen Generalvisitation 1623/24 konnte kein Interrogatorium ermittelt werden³⁴. Die Protokolle lassen aber erkennen, dass diese Visitation neben den bisher fast regelmäßig angesprochenen Bereichen auch auf das Kirchenvolk einging. Zumindest wurde nach der Zahl der Pfarrkinder und Kommunikanten und nach häretischen Gemeindegliedern gefragt; außerdem kam die Frage nach Lehrer und Hebamme hinzu. Möglicherweise hat sich diese Visitation im großen und ganzen nach der eigentlich für die Dekansvisitation konzipierten Ordnung („forma visitandi“) abgespielt³⁵.

Auch von den Generalvisitationen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich keine Interrogatorien oder vergleichbare Aufzeichnungen. Die Protokolle der Visitation von 1651, der ersten Generalvisitation nach dem Dreißigjährigen Krieg, deuten darauf hin, dass etwa die gleichen Themen zur Sprache kamen wie 1623. Allerdings verlangte die Situation andere Schwerpunkte: Zustand und Ausstattung kirchlicher Gebäude so-

³¹ GLAK 61/7321 fol. 1–12.

³² 1. De templo et eius pertinentibus. 2. De parochianis. 3. De cultu divino. 4. De vita, doctrina et moribus Cleri. 5. De fructibus, beneficiis et Juribus Episcopalibus. 6. De patrono beneficiorum. In monasteriis adiunxis superioribus quod de Voto et religione discuti [?] possunt (GLAK 61/7245 p. 181). – Inwieweit Wurer die Einzelfragen des Katalogs angewandt hat, lässt sich anhand des Berichts nicht feststellen, da er im allgemeinen nur die Mängel aufzählt (Ebd. p. 180–186). Die Visitation 1586 in der Schweiz ging nach der Untersuchung O. VASELLAS nach einem Frageschema vor, das am ehesten dem 25 Punkte umfassenden Interrogatorium entsprach. Vgl. O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 23 und M. GMELIN, Visitationsprotokolle, 145–148.

³³ Abdr. bei M. HUBER, Tridentinische Reform, 111–113; dasselbe in lateinischer Sprache abgedr. bei P. Th. LANG, Reform, 148–150. – Dieses Interrogatorium war auch 1592/93 Grundlage für die Visitation im Dekanat Hechingen (HUBER, ebd. 28).

³⁴ Ein solches liegt nur für die anschließende, den Dekanen aufgetragene Nacharbeit vor.

³⁵ Vgl. S. 115.

wie Angaben über Pfarr- und Kircheneinkommen in zum Teil ausführlichen Auflistungen. Trotz dieser zeitbedingten Schwerpunkte ist die Visitation in ihrer Anlage den vor dem Krieg entwickelten Konzeptionen zu vergleichen.

Die Interrogatorien der Visitationen 1651–1700

Hatte man bisher bei den bischöflichen Visitationen versucht, alle Bereiche kirchlichen Lebens mehr oder weniger intensiv zu erfassen, so richtete sich ab 1663–1665 das Interesse zunehmend auf alles, was in unmittelbarer Beziehung zum Klerus stand: Bildung, Amtsführung und Disziplin, aber auch persönliche Beschwerden gegen Ortsherrschaft, Patron oder Kirchenvolk. Wichtig wurde auch die Frage nach dem Verhalten der Amtsbrüder, die mit beharrlicher Regelmäßigkeit gestellt wurde und der man offensichtlich viel Beachtung schenkte, denn lediglich an dieser Stelle wurden auch Fehlanzeigen vermerkt.

Äußerlich zeigt sich diese Schwerpunktverschiebung daran, dass seit 1651/52 die Protokolle nicht mehr wie bisher nach den visitierten Orten, sondern nach den visitierten Geistlichen gegliedert sind. Die bischöfliche Generalvisitation war zu einer reinen Personalvisitation geworden; außerdem war sie nicht mehr nur eine bloße Befragung, sondern ein Gespräch, in dem der Geistliche mit den Visitatoren über seine besonderen Probleme reden konnte. Die Lokalvisitation wurde – wie bereits dargelegt – den Dekanen übertragen; der jurisdiktionelle und wirtschaftliche Bereich aber wurde, sofern er unproblematisch war, vollständig mit der Beantwortung der ‚*Quaestiones praeliminares ad visitationem episcopalem generalem*‘ erledigt.³⁶

³⁶ P. Th. LANG (Reform im Wandel, 145) kommt bei der quantitativen Auswertung von 65 Interrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts zu dem Ergebnis, dass sich der Schwerpunkt der Fragen und damit der Visitationen im 17. Jahrhundert vom personellen auf den materiellen Bereich verlagert hat, so dass sie sich nun etwa die Waage hielten. Sofern man die ‚*quaestiones praeliminares*‘ einbezieht, trifft dies auch auf die Diözese Konstanz zu. Misst man aber den einzelnen Visitationsabschnitten verschiedenes Gewicht bei, dann scheint das Hauptinteresse der Konstanzer Kirchenleitung weiterhin auf der Person der Geistlichen gelegen zu haben, denn mit ihnen beschäftigten sich die Generalvisitatoren persönlich.

Der Wunsch nach oder auch der Zwang zur Vereinfachung und Zeiterparnis mag diese Entwicklung begünstigt haben, denn eine Generalvisitation in der so großen und weitläufigen Konstanzer Diözese blieb selbst bei einer Verteilung auf mehrere Jahre ein zeitaufwendiges und kostspieliges Unternehmen. So beschränkte man sich auf Fragen, die – wie der personelle Bereich – einer mehr oder weniger starken Wandlung unterworfen waren und die unter Umständen eines persönlichen Gesprächs bedurften. Dass die rein informativen Fragen zur kirchlichen Organisation, zum Kirchenbau und zur Wirtschaftslage auf die ‚Quaestiones‘ verlagert wurden, sparte nicht nur Zeit, sondern minderte auch die Zahl der Fehler, etwa beim Protokollieren mündlich vorgetragener Einkommensangaben.

Spätestens seit 1663/65 spielte sich also die Generalvisitation auf zwei Ebenen ab: Auf einer mündlichen, der ‚visitatio personalis‘, und einer schriftlichen, der ‚visitatio materialis‘, die der mündlichen unmittelbar vorausging. Erst beide Teile zusammen ergeben die ganze Visitation. Hinzu kam als dritter Teil die Lokalvisitation durch die Dekane.

Die ‚Quaestiones praeliminare ad Visitationem Episcopalem Generalem‘ Seit der Visitation von 1651/52 und, nach der Überlieferung zu schließen, generell seit der Visitation von 1663/65, wurden den Dekanen vor der Visitation die ‚Quaestiones praeliminare‘ zugesandt, die sie dann den Geistlichen ihres Sprengels mitteilten. Die Antworten darauf wurden entweder nach Konstanz geschickt oder – vor allem gegen Ende des 17. Jahrhunderts – bei der Visitation vorgelegt. Dass sie als Bestandteil der Generalvisitation angesehen wurden, geht auch daraus hervor, dass sie an der bischöflichen Kurie zusammen mit den Visitationsprotokollen überliefert sind, eine Verzahnung, die in den Protokollen selbst zum Ausdruck kommt, wenn die Visitierten bei der Visitation immer wieder auf die ‚responsiones‘ Bezug nehmen: *ad cetera puncta se refert ad praeliminare*.

Solche Fragebögen, wie sie vereinzelt schon aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem von Visitationen von Kollegiatkirchen überliefert sind³⁷, umfassten für Pfarreien in der Regel 27–28 Punkte; Fragebögen

³⁷ Zum Beispiel 1624 bei der Visitation der Kollegiatstifter in Ehingen am Neckar und Horb – (EAF Ha 75 fol. 706 f.; Ha 67 fol. 242 ff.) und 1641 bei der Visitation des

für Kaplaneien waren oft weniger umfangreich. Bereits 1671 war aber auch schon ein Fragenschema mit 50 Punkten im Gebrauch, und zu Beginn des 18. Jahrhunderts benutzte man eines mit 74 Punkten³⁸.

Die Fragenkataloge wurden nicht nur immer detaillierter, sondern es ergaben sich auch neue Schwerpunkte. Betrafen bei dem ersten der Interrogatorien 18 Fragen, also zwei Drittel, den wirtschaftlichen und jurisdiktionellen Bereich, wobei neben rein informativen Fragen die Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Kompetenz besonders wichtig war, so galten diesem Komplex bei dem Fragebogen von 1671 nur sechs, also knapp ein Achtel aller Fragen. Beim 27-Punkte-Katalog bezogen sich die übrigen neun Fragen auf Zahl und Art der Benefizien und etwaige Vakanz, die Namen von Pfründeninhabern und Kollatoren, den Bauzustand und die Baulast sowie die Zahl der Pfarrkinder und etwaiger Häretiker. Beim 50-Punkte-Katalog zeigen sich folgende Schwerpunkte: rechtliche Grundlagen zur Ausübung des Amtes, Amtsdisziplin der Geistlichen, Kirchenvolk und dessen religiöse Disziplin sowie Kirchengestaltung und Behandlung liturgischen Geräts.

Von 1651 an, als die ‚*Quaestiones praeliminares*‘ zum ersten Mal in größerem Umfang angewandt wurden, nahmen sie bis zum Ende des Jahrhunderts immer breiteren Raum ein. Nicht nur wurden sie seit 1663/65 Bestandteil jeder Generalvisitation, sie nahmen auch immer größere Teile der

Kollegiatstifts Wiesensteig (EAF Ha 74 fol. 652–660). Aber auch schon von 1613 liegen von der Kaplanei St. Peter und Paul in Kaiserstuhl und von der Pfarrei Rheinheim ‚*Responsiones ad Quaestiones praeliminares*‘ vor (EAF Ha 72 fol. 6 ff.).³⁸ 28 Punkte (undatiert). EAF Konstanz *Generalia Kirchenvisitation* 6a; 1650. GLAK 98/754 und ebd. 184/424; Dekanat Breisach [1666] EAF Ha 63 p. 629–763; Dekanat Blaubeuren 1696 EAF Ha 63 p. 583625, 713–722. – 50 Punkte z. B. Dekanat Neuenburg 1671. EAF Ha 71 fol. 445 f.; [1685?] [1673?]. EAF Ha 78a fol. 290 f. – Daneben gab es von diesen Schemata leicht abweichende Fragebögen, die aber im wesentlichen doch dasselbe beinhalteten wie die allgemein gebräuchlichen, z. B. ein Interrogatorium mit 12 Punkten, dessen Einzelfragen aber dafür umfangreicher waren. 1680. EAF Ha 64a p. 601. – Leicht verkürzte Interrogatorien wurden häufig für Kaplaneien benutzt (z. B. Kaplanei St. Veit in Munderkingen [1680?]. EAF Ha 71 fol. 437). Vgl. auch ein unvollständiges, undatiertes Konzept eines nicht durchnummerierten Fragebogens, dessen Schwerpunkt allerdings auf der Person des Geistlichen lag (EAF Ha 71 fol. 995).

eigentlichen Visitation in sich auf, entlasteten diese und ermöglichten so die gründlichere Behandlung der speziellen Probleme einzelner Geistlicher. Die ‚Responsiones‘, sofern sie rechtzeitig bei der bischöflichen Kurie eintrafen, waren zudem für die Visitatoren das geeignete Vorbereitungs-material.

Anfangs gingen die Befragten mit den teilweise noch recht weit gefassten ‚Quaestiones praeliminare‘ unterschiedlich um. Sie beantworteten die Fragen teilweise einzeln – auch mit ‚non‘ oder ‚nullus‘ –, griffen nur die sie betreffenden Fragen heraus oder wichen ganz vom Schema ab und benutzten es lediglich als Gerüst für einen selbständig gestalteten Bericht. Mit zunehmender Anzahl und Detaillierung der Fragen blieb ihnen aber nicht mehr viel Spielraum, den Antworten ein persönliches Gepräge zu geben. So zeigt sich auch hier wie bei den Protokollen deutlich die Tendenz zur Schematisierung. Spätestens seit der Jahrhundertwende zwang auch die äußere Form der ‚Quaestiones‘ zur knappen Formulierung der Antworten, denn jetzt wurden die Fragen einspaltig geschrieben oder gedruckt; so blieb für die Antworten, die in die andere Spalte zu setzen waren, wenig Raum³⁹.

Schwerpunkte

Das Interesse der bischöflichen Kurie konzentrierte sich nicht nur unmittelbar nach dem Tridentinum, sondern das ganze 17. Jahrhundert hindurch auf die Geistlichkeit. Dies zeigen etliche auf den Klerus ausgerichtete Interrogatorien genauso wie die Tatsache, dass bischöfliche Visitatoren auch bei breiter angelegten Fragenkatalogen doch immer wieder den personellen Bereich besonders ausführlich behandelten und viele Dekane die ihnen vorgelegten Interrogatorien auf die Geistlichkeit hin interpretierten.

Die Reformbemühungen im Bistum Konstanz setzten also im Geist der tridentinischen Reform, die der Seelsorge einen hervorragenden Platz ein-

³⁹ Allgemein üblich wurden gedruckte Fragebögen erst im 18. Jahrhundert. Ein undatiertes Druck, der im EAF ermittelt werden konnte, scheint allerdings aus dem 17. Jahrhundert zu stammen (Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a). – Auch im Bistum Münster wurden seit 1656 schriftlich zu beantwortende Interrogatorien benutzt, die dem Visitor zu übergeben waren (M. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, 130 f.).

räumte, beim Seelsorger ein und zwar zunächst bei dessen eigener Person, um dann auch seine Amtsfunktionen und seine Lebensbedingungen einzuschließen. Dogmatische Fragen wie beispielsweise in den bayerischen Interrogatorien von 1558 und 1568⁴⁰ spielten hier fast keine Rolle, denn abgesehen von den württembergischen und baden-durlachschen Gebieten war im Bistum Konstanz in nachtridentinischer Zeit die protestantische Bewegung weitgehend zurückgedrängt.

Fast regelmäßig sprechen die Interrogatorien drei weitere Bereiche an, die mit dem Klerus in unmittelbarem Zusammenhang standen oder für die kirchliche Organisation von großer Bedeutung waren: Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die geordnet sein mussten, sollten sie dem Geistlichen eine sichere Existenzgrundlage bieten, und die kirchenrechtlichen Verhältnisse, bei denen Fragen nach dem Inhaber des Kirchenpatronats, nach den Rechtstiteln der Geistlichen zur Ausübung der Seelsorge und nach etwaigen weltlichen Eingriffen in die kirchliche Rechtssphäre darauf hinweisen, dass es im Interesse der Kurie lag, ebenfalls tridentinischen Dekreten gemäß die bischöfliche Jurisdiktion herzustellen. Auch wenn sie schon vorher immer wieder aufgetaucht waren, gewannen Fragen zur Kirchengestaltung erst ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allgemein größere Bedeutung, nachdem in anderen Bereichen eine gewisse Beruhigung eingetreten war und die äußeren Lebensbedingungen sich nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder zu normalisieren begannen⁴¹.

4. Visitationsrezesse

Der Zweck der Visitation, Gutes zu fördern und Schlechtes auszumerzen, konnte nur dann erreicht werden, wenn die Kurie auf die Berichte reagierte. Dies geschah in Form von Rezessen, die genaue Anweisungen zur Behe-

⁴⁰ Vgl. A. KNÖPFLER, *Kelchbewegung*, 48–54; E. REITER, *Martin von Schaumberg*, 335–339.

⁴¹ Dieser Komplex wird im Interrogatorium von 1716 sogar mit 28 der 74 Fragen bedacht. Zum Beispiel EAF Ha 64 p. 1383–1388.

bung von Mängeln enthielten⁴². In verschiedener Form müssen Rezesse schon immer fester Bestandteil jeder Visitation gewesen sein, auch wenn die Überlieferung heute lückenhaft erscheint.

Mängelverzeichnisse

Schon seit 1550 wurden bei oder nach Visitationen gelegentlich Mängelverzeichnisse erstellt, die allgemein verbreitete Missstände in einem Dekanat oder Archidiaconat oder auch besonders schwere Mängel in einem Ort festhielten⁴³. Sie umfassten Klagpunkte aus dem kirchlichen Bereich wie Gravamina gegen weltliche Obrigkeiten; solche Beschwerden wurden später, vor allem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, häufig in besonderen Gravaminalisten zusammengefasst. Diese Mängelverzeichnisse sind eher den Notizen für die Rezesse zu vergleichen und geben keine Anweisungen zur Behebung von Missständen.

Visitationsrezesse im 16. Jahrhundert

Rezesse auf Visitationen des 16. Jahrhunderts konnten nur wenige ermittelt werden, während sie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts recht zahlreich überliefert sind. Das ist wohl nicht nur ein Zufall der Überlieferungsgeschichte, vielmehr scheint die Übergabe schriftlicher Rezesse im 16. Jahrhundert noch nicht allgemein üblich gewesen zu sein. Dies mag an der noch wenig entwickelten Form der Visitation gelegen haben, die sich, abgesehen von Bericht oder Protokoll, vor allem mündlich vollzog.

⁴² Die Visitation war eine Verwaltungstätigkeit des Bischofs: Die Maßnahmen, die er oder in seinem Auftrag der Visitor anordnete, und die Strafen, die er verhängte, waren außerordentliche und sollten von Milde geprägt sein. Sie hatten volle Rechtskraft, galten aber nicht als Urteil (Vgl. W. PLÖCHL, Kirchenrecht, Bd. 3, 339), deshalb gab es gegen sie auch keine wirksame Appellation, auch nicht beim Papst (Vgl. G. PHILLIPS, Kirchenrecht, 233 f.; K. HOFMANN, Rechtliche Bedeutung, 289 f.; vgl. CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. XIII c. 8 De ref.).

⁴³ Zum Beispiel die Mängelliste von 1550. GLAK 82a/B4. – Verzeichnuß der gemeinen defect vnd mengell, so leider nit allein in meinem anbeuolnen capitull, sonder in dem gantzen Brýßgawschen Archidiaconat befunden werden. 1584. EAF Ha 61 fol. 177–179. – Ähnlich auch 1576. GLAK 61/7321 fol. 174; 1581. Ebd. fol. 170; 1585. EAF Ha 63 p. 1151 f.

1550 wurden die Geistlichen am Ende der Visitation meist „mit einer schönen lateinischen Oration vätterlich, senfftmütiglich vnd freündtlich gestrafft“ und ermahnt, den aufgedeckten Lastern zu entsagen. Im Einzelfall sprach der Visitator allerdings auch ganz konkrete Befehle aus⁴⁴. Erst aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind einige schriftliche Rezesse überliefert, so aus dem Jahr 1571 für zwei Klöster in Villingen⁴⁵ und von 1572 der „Vorschlag zu helfen“ für Pfarrkirche und Münsterpräsenz in Freiburg⁴⁶, außerdem die Nachricht über die Übersendung eines Rezesses von der Kurie an Bürgermeister und Räte von Radolfzell nach der Visitation von 1578⁴⁷.

Rezesse auf Visitationsberichte der Dekane

Dass für Visitationen, zu denen die Dekane persönlich in Konstanz erscheinen mussten⁴⁸, keine schriftlichen Rezesse erhalten sind, ist nicht verwunderlich, denn es ist anzunehmen, dass ihnen allgemeine Anweisungen entsprechend dem Verfahren von 1550 gleich mit auf den Weg gegeben wurden. Einzelne straffällig gewordene Geistliche wurden, wie zahlreiche Marginalien in den Protokollen zeigen, ebenfalls nach Konstanz zitiert. Auch auf die schriftlichen Dekansberichte finden sich in der Überlieferung der bischöflichen Kurie keine eigentlichen Rezesse, weder im Original noch als Konzept oder Abschrift. Man versah die Berichte an der Kurie lediglich mit mehr oder weniger ausführlichen rezessartigen Marginalien und sandte sie so bearbeitet an die Dekane zurück, oder diese erhielten einen anhand der Marginalien erstellten eigenen Rezess.

⁴⁴ GLAK 82a/B4 [fol. 4r].

⁴⁵ GLAK 61/7321 fol. 18.

⁴⁶ EAF Ha 63 p. 1105–1123.

⁴⁷ Philipp von Freiberg, Statthalter des Hochstifts Konstanz, und Balthasar Wurer, Weihbischof, an Bürgermeister und Räte der Stadt Radolfzell. 1578 Juli 21. GLAK 219/18.

⁴⁸ Vgl. v. a. S. 71 f.

Rezesse auf bischöfliche Generalvisitationen

Bei den bischöflichen Generalvisitationen begann sich im frühen 17. Jahrhundert die Übergabe schriftlicher Rezesse einzubürgern. Erste Rezesse liegen vor für das Kollegiatstift St. Mauritius in Ehingen sowie für das Domkapitel und das Kollegiatstift St. Stephan in Konstanz auf die bischöflichen Visitationen von 1614 und 1616⁴⁹. Bei Generalvisitationen in den Dekanaten begann die regelmäßige Ausstellung von Rezessen 1623/24⁵⁰ und setzte sich mit der Generalvisitation von 1651 durch⁵¹. Schließlich gingen die bischöflichen Generalvisitatoren dazu über, den Dekanen im Anschluss an die Visitation zwei verschiedene schriftliche Rezesse zur Durchführung zu übergeben, den „*Recessus communis*“ und den „*Recessus particularis*“, ein Verfahren, das bei der Generalvisitation 1651 einsetzte und 1663/65 allgemein üblich wurde.

Partikular- und Kommunrezess

Der Partikularrezess wurde auf Grund von Notizen abgefasst, die der Schreiber während der Visitation parallel zum Protokoll aufzeichnete. Dies geht aus Protokoll und Rezessnotizen für das Dekanat Freiburg von 1666 hervor⁵². Er griff konkrete Mängel in einzelnen Orten und bei einzelnen Geistlichen auf und gab Anweisungen für deren Korrektur.

Der Kommun- oder Universalrezess dagegen galt für das gesamte Dekanat, erfasste alle wichtigen Bereiche und folgte teilweise wörtlich den

⁴⁹ Kollegiatstift St. Mauritius. 1614 Okt. 3. EAF Ha 75 fol. 668–670, 675–678; Domkapitel und Kollegiatstift St. Stephan 1616 nach der Visitation von Febr. 29 – März 8. EAF Ha 68 p. 1109–1130, 1153 f., 1135–1142, 771–787, 843–852. Es liegen jeweils auch Mängelverzeichnisse bei.

⁵⁰ Für diese Visitation konnten Rezesse ermittelt werden von den Dekanaten Wiesental (EAF Ha 77 fol. 668–679), Neuhausen (EAF Ha 71 fol. 918–928), Villingen (EAF Ha 77 fol. 5–26. Dieses Schriftstück ist zwar nicht als Rezess, sondern als *Designatio multarum Clero Capituli Villingensis iniunctarum* bezeichnet, kommt aber inhaltlich den Rezessen nahe), Wurmlingen (EAF Ha 78a fol. 2–31), Isny (GLAK 65/292), Lindau (EAF Ha 69 p. 715–832), Neunkirch (EAF Ha 73 fol. 261–272).

⁵¹ Zwar konnten von 1651 nicht für alle Dekanate Rezesse ermittelt werden, aber aus der Dichte der Überlieferung ist auf eine durchgehende Versorgung mit Rezessen zu schließen.

⁵² EAF Ha 64 p. 1037–1039 (Rezessnotizen) und p. 999–1004, 1145–1166 (Protokoll).

Tridentinischen Dekreten, Synodal- und Kapitelstatuten⁵³. Deshalb gliedern sich nicht nur die während einer Generalvisitation ausgestellten Kommunrezesse sehr stark, sondern selbst im Verlauf von fast hundert Jahren ergaben sich – von einigen Akzentverschiebungen abgesehen – kaum Unterschiede in ihren Grundelementen. Lediglich an Umfang und Untergliederung der Punkte nahmen die Rezesse im Lauf des Jahrhunderts zu.

Der erste umfassende Kommunrezess scheint die ‚Charta Visitatoria‘ von 1591 gewesen zu sein⁵⁴; sie liegt in deutscher und lateinischer Fassung vor. Aus dem Untertitel der deutschen Fassung⁵⁵ ist zu schließen, dass die ‚Charta Visitatoria‘ ein allgemeingültiger Rezess auf die Visitation des Jahres 1590 ist. Sie gibt in fünf Kapiteln Anweisungen für die Aufnahme und Amtseinssetzung von Geistlichen, für die Amtsausübung der Pfarrer, für deren Lebenswandel, für die Verwaltung der Kirchengüter und für das religiöse Leben des Kirchenvolks. Wie alle späteren Kommunrezesse stellt die ‚Charta‘ somit ein umfassendes Reformprogramm auf, indem sie die wichtigsten, die Kirchen auf dem Land berührenden Themen aufgriff und tridentinischen Dekreten und Synodalstatuten entsprechend abhandelte. Auch das bischöfliche Dekret von 1624⁵⁶ ist inhaltlich ein Universalrezess,

⁵³ So z. B. in der Beschreibung des Visitationsziels die Kommunrezesse für die Dekanate Haigerloch 1665 (EAF Ha 67 fol. 183), Breisach 1666 (EAF Ha 63 p. 733), Endingen 1680 (EAF Ha 65 p. 1219), Meßkirch 1685 (EAF Ha 69 p. 1725), Breisach 1699 (GLAK 79/985 fol. 13).

⁵⁴ Charta visitatoria. 1591. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

⁵⁵ Verzeichnis so auß hohen bevelch dess hoch würdigsten etc. unseres gnedigsten fürsten und herrn, den landdechanen und capiteln in Brisgöw nach gehalter Visitation, durch die verordnete visitatores gegeben worden. FFA Donaueschingen R 78/K. XXII/F. XIV/ Nr. 622. Zit. nach M. HUBER, Tridentinische Reform, 28, Anm. 16. – E. KELLER (Erlass, 17–30) referiert den Text der lateinischen Fassung nach einem Exemplar im Stadtarchiv Konstanz (Kirchensachen, Bd. 120. G II A). Keller bezeichnet die ‚Charta visitatoria‘ als Visitationsanweisung. Dies rührt wohl daher, dass die ihm vorliegende lateinische Fassung keinen Untertitel trägt und die Quelle ohne weiteren Kontext nur schwer einzuordnen ist. Im Vergleich mit den Rezessen des 17. Jahrhunderts ist die ‚Charta‘ inhaltlich wie formal (z. B. Gebrauch des Konjunktiv Präsens) jedoch eindeutig den Rezessen zuzuordnen.

⁵⁶ Decretum Domini Episcopi Jacobi de dato 12. Octobris 1624, quo eliminantur abusus et reformantur defectus in visitatione per totam dioecesim detecti (Dorsalvermerk). EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

verfasst im Anschluss an die Generalvisitation von 1623/24 und auf Grund des 1623 zusammengestellten Mängelverzeichnisses⁵⁷. Die Tendenz zur Vereinheitlichung der Texte gipfelte in dem 1681 von der bischöflichen Kurie veröffentlichten umfassenden Musterrecess, aus dem jeweils die für ein Dekanat zutreffenden Punkte herausgezogen werden sollten⁵⁸. In die für alle gleichlautenden Passagen musste nur noch der Name des jeweiligen Dekanats eingesetzt werden.

Diese Kommunrezesse stellten eine Art Quintessenz dessen dar, was aus Dekreten und Statuten für die Seelsorger auf dem Land von besonderer Wichtigkeit war. Dennoch wurde den Geistlichen die Lektüre der tridentinischen Dekrete, der Statuten sowie früherer Rezesse beständig ans Herz gelegt. Damit war der Kanon kirchlicher Vorschriften für Klerus und Kirchenvolk stets gegenwärtig, so dass sich der Erlass einer besonderen Kirchenordnung, wie sie andere Diözesen⁵⁹ besaßen, erübrigte.

5. Zusammenfassung

Jeder Visitation lag ein Interrogatorium zugrunde, ein Fragenschema, das in der Regel mehrere Komplexe umfasste: Kirchenrechtliche Verhältnisse, Disziplin, Amtsführung und (Aus)Bildung des Klerus, wirtschaftliche Verhältnisse, Zustand und Ausstattung kirchlicher Gebäude und das Kirchenvolk. Je nach Intention einer Visitation wurden Schwerpunkte gesetzt. Im Bistum Konstanz galt das Hauptinteresse stets der Geistlichkeit, wobei sich das Gewicht im 17. Jahrhundert allmählich vom Lebenswandel auf Amtsführung und Bildung verlagerte. Vor allem im 16. Jahrhundert schenkten die Visitatoren auch kirchenrechtlichen Fragen wie Patronatsherrschaft, Investitur und Kapitelsmitgliedschaft besondere Aufmerksamkeit, während in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der wirtschaftliche Bereich breiten Raum einnahm.

⁵⁷ Defectus circa vitam et mores Cleri, nec non quoad officia parochialia. 1623. Ebd.

⁵⁸ Recessus generalis puncta non omnia singulis Capitulis, sed alia his, alia aliis pro locorum, rerum et personarum ratione in Visitatione generali Anno 1681 peracta praescripta. EAF Ha 68 p. 285–299.

⁵⁹ Zum Beispiel Diözese Würzburg, Kirchenordnung von 1589 (H. E. SPECKER, Reformtätigkeit, 89–96).

Nach vergeblichen Versuchen mit großangelegten Interrogatorien gingen die Ansprüche an die Fragenpläne zunächst auf ein Minimum zurück. Seit der Einteilung der Visitation in drei Abschnitte – Material-, Personal- und Lokalvisitation – wurden auch drei verschiedene Interrogatorien benutzt. Die Erhebung des statistischen Materials erledigten die Geistlichen schriftlich anhand der umfangreichen Kataloge der „*Quaestiones praeliminaries*“, die Fragen zur Person der Geistlichen stellten die Visitatoren bei der Personalvisitation. Den Dekanen, denen die Lokalvisitation aufgetragen war, lag zwar ein ausführlicher Leitfaden vor. Diesen konnten sie aber je nach Gegebenheiten durch einen wesentlich kürzeren Fragenplan ersetzen. Wurden alle diese einander ergänzenden Interrogatorien angewandt, erhielt die bischöfliche Kurie ein umfassendes Bild kirchlichen Lebens in Stadt und Land.

Nachdem im 16. Jahrhundert anhand der Visitationsergebnisse meist nur Mängelverzeichnisse erstellt worden waren, begannen die Visitatoren im 17. Jahrhundert, den Dekanen Rezesse zu übergeben. Partikular- und Kommunrezesse stellten je auf ihre Art einen wichtigen Teil jeder Visitation dar und spielten für die Durchführung der Reform eine bedeutende Rolle. Sie gaben Anweisungen zur Behebung aktueller Mängel und Missstände und sollten den Geistlichen die wichtigsten Reformziele beständig ins Gedächtnis rufen. Zusammen mit den tridentinischen Dekreten und den Synodalstatuten konnten die Kommunrezesse auch als Kirchenordnung für das Bistum gelten.

Teil 2: Ausgewählte Visitationsergebnisse am Beispiel der Dekanate Freiburg und Breisach

Kapitel 6: Die bischöfliche Jurisdiktion

1. Die Situation nach dem Tridentinum

Das Konzil von Trient hatte den Bischof zum „Hauptträger der kirchlichen Reform“¹ gemacht. Es genügte dabei aber nicht, wenn er persönlich vom Reformgedanken erfasst und tatkräftig genug war, die als notwendig erkannten Reformen einzuleiten; er musste auch über die entsprechenden Machtmittel für die Verwirklichung solcher Pläne verfügen. Ein Grundanliegen des Konzils war es deshalb, die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt zu festigen und den Einfluss konkurrierender Kräfte zu beschneiden². Im Verhältnis zwischen Bischof und weltlicher Macht war es das ‚forum mixtum‘, wo bei der Besetzung geistlicher Ämter, der Verwaltung des Kirchenguts oder auf dem Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit und Immunität bischöfliche und im weitesten Sinne staatliche Interessen aufeinanderstießen. Aber auch Domkapitel, exemte Stifte, Klöster und die geistlichen Ritterorden wehrten sich gegen eine Stärkung der bischöflichen Gewalt, der zu entziehen ihnen weitgehend gelungen war³. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich in den Visitationsakten diese Auseinandersetzung in einigen Aspekten widerspiegelt: Danach scheinen die Konstanzer Bischöfe zu Beginn ihrer Visitationstätigkeit diesem Problem zumindest die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt zu haben wie etwa dem Klerus und dessen seelsorgerlichen Aufgaben⁴. Die der tridentinischen Reform zugrundeliegende Wende zur Seelsorge wurde dabei zunächst kaum sichtbar⁵.

¹ K. HOFMANN, Kirchenrechtliche Bedeutung, 284.

² Ebd. 282 ff.

³ Vgl. auch H. E. FEINE, Rechtsgeschichte, 516; A. FRANZEN, Innerdiözesane Hemmungen, pass.

⁴ Vgl. Kap. 5. – Vgl. z. B. auch die Aufzählung der bei der Trierer Visitation 1569/70 angesprochenen Punkte bei H. MOLITOR, Generalvisitation, 170 f.

⁵ H. JEDIN, Visitation, 138.

Trotz ihrer Bedeutung hatten die Konzilsväter die Beziehung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt nur am Rande behandelt⁶. Auf diesem Feld begannen die Bischöfe allmählich, ihre Rechte selbst geltend zu machen. Im Bistum Konstanz arbeiteten als Erste die Bischöfe Kardinal Andreas von Österreich und Jakob Fugger darauf hin, das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt nach den Vorstellungen des kanonischen Rechts zu regeln und Einschränkungen der bischöflichen Jurisdiktion – im deutschen Südwesten meist mit dem Herkommen begründet – nicht mehr zu dulden⁷.

Am Ende dieser Auseinandersetzungen kam es zwischen Kardinal Andreas und Friedrich von Fürstenberg im Jahr 1600 zu einem Vergleich über bischöfliche Gerichtsbarkeit, Besteuerung, Novalzehnt, Verwaltung des Kirchengutes und die Priesterhinterlassenschaften in der Grafschaft Heiligenberg⁸, und 1629 schlossen Bischof Johannes von Waldburg-Wolfegg und das Haus Habsburg ein Konkordat, das strittige Fragen im ‚Forum mixtum‘ grundsätzlich regelte⁹.

Im innerkirchlichen Bereich legte das Konzil das Verhältnis zwischen Bischof und anderen geistlichen Gewalten und Institutionen im Bistum neu fest. Die althergebrachten Rechte und Privilegien von Orden und Kapiteln – allen voran die Exemtionen – blieben zwar unangetastet, aber für viele Bereiche übertrugen die Konzilsväter dem Bischof die päpstliche Gewalt: Er sollte nun kraft päpstlicher Delegation auch über exemte Kirchen und Kapitel das volle Visitationsrecht ausüben, bei Ordensleuten, die eine Pfründe innehatten, die Aufsicht über Lebenswandel und Erfüllung der

⁶ Vgl. K. HOFMANN, Kirchenrechtliche Bedeutung, 295; L. PASTOR, Geschichte der Päpste, Bd. 7, 261 ff.

⁷ Vgl. R. REINHARDT, Beziehungen, v. a. 39–41, 46 f. und 232–304; H. TÜCHLE, Reformation, 114. Auch der Landklerus empfand den weltlichen Einfluss auf kirchliche Angelegenheiten als „ungerechtes Recht“ wie der Endinger Dekan Gervasius Bezinger, der im Vorspann zu seinem Visitationsbericht 1584 bemerkte: *und ist bey mir nit ein klein befremdung, das von den Jenigen, so der Fürstlichen Durchlaucht zue Österreich etc. als eines Catholischen Fürsten vnd des Geistlichen Stands Liebhabern, Lehen tragen, der Catholischen Kirche schier nit weniger dan derselben öffentlichen Feind zuwider vnd entgegen seind.* EAF Ha 61 fol. 152.

⁸ K. HOLL, Fugger 23; W. THOMA, Kirchenpolitik, 154–158.

⁹ Zum Vertrag Konstanz / Habsburg 1629 vgl. S. 59

Amtspflichten führen und für alle Fragen des Gottesdienstes und der Seelsorge in seinem Bistum zuständig sein. Außerdem sollte die Verwaltung kirchlicher Vermögen dem Bischof von nun an sogar bei inkorporierten Benefizien zustehen. Dieses erweiterte Visitations- und Aufsichtsrecht war ein wichtiges Instrument für die Durchsetzung von Reformen, denn gegen Maßnahmen, die der Bischof im Zuge von Visitationen verfügte, blieb eine Appellation wirkungslos, weil es sich hierbei um Verwaltungsakte und nicht um Gerichtsentscheidungen handelte¹⁰. Die Bedeutung der Visitation für die Wahrung der bischöflichen Aufsichtsbefugnisse betonten die Geistlichen Räte noch 1666: *Seye ein ordenliche Bestellung eines Visitatoris Generalis hoch vonnötten, weilen allenthalben gefarliche Mißbräuch vndt schädliche Eingriff in die geistliche Jurisdiction geschehen vndt durch Vnderlassung der Visitation vil Vnhail endtspringent*¹¹.

Trotz der Regelung durch das Konzil einerseits und Verträge andererseits kam es immer wieder zu Konflikten. Oft wurde das neu umschriebene bischöfliche Aufsichtsrecht von vornherein nicht anerkannt: So ließ manche weltliche Obrigkeit die Visitation erst gar nicht zu¹², und mancher geistliche Patronatsherr sperrte sich nicht nur gegen die Visitation inkorporierter Kirchen, sondern auch gegen die Visitation der von ihm bestellten Säkular- oder Regularpriester, die ja zumindest in ihrer Seelsorgetätigkeit unzweifelhaft der Aufsicht des Bischofs unterstanden. Weitere Bereiche, in denen der bischöfliche Jurisdiktionsanspruch auf Widerstand stieß, waren nach den Visitationsakten in erster Linie die Besetzung geistlicher Ämter, die Zulassung der Geistlichen zur Abhörnung der Kirchenrechnung als Stellvertreter des Bischofs und die Inventarisierung von Klerikernachlässen. Strittig waren oft auch die Zehnt- und Einkommensverhältnisse sowie die Baulastpflicht. Geistliche Immunität und Gerichtsbarkeit kamen erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts häufiger zur Sprache. Da in den Visitations-

¹⁰ K. HOFMANN, Kirchenrechtliche Bedeutung, 286–290. – Dies galt seit dem Tridentinum auch für andere Maßnahmen des Bischofs, so in Bezug auf Residenzpflicht, Seminarsteuer, Entfernung ungeeigneter Seminarlehrer, Einspruch gegen den Entscheid in Pfarrkonkursen sowie bei Maßnahmen gegen Konkubinarier; hier wurde der Bischof allein zuständig (K. HOFMANN, ebd. 290).

¹¹ Geistl. Rat Prot. 1666 Jan. 9. EAF Ha 213 p. 24.

¹² Für Beispiele vgl. S. 76 f.

akten nur die Ämterbesetzung und die kirchliche Vermögensverwaltung regelmäßig behandelt sind, eignen sich besonders diese beiden Bereiche zur vergleichenden Betrachtung.

Offensichtlich war es das Patronatsrecht¹³, das besonders viel Konfliktstoff in sich barg, denn fast alle der oben angesprochenen Probleme hängen damit zusammen. Das Konzil hatte zwar die daraus fließenden Rechte auf die im kanonischen Recht festgelegten Titel eingeschränkt: Danach war der Patronatsherr nicht zur Investitur, sondern lediglich zur Präsentation eines Kandidaten berechtigt, der sich dem Pfarrkonkurs zu unterziehen hatte und bei Nichteignung zurückgewiesen werden konnte. Außerdem sollte es ihm verwehrt sein, sich in Gottesdienstordnung und Visitation der Kirchengestaltung einzumischen¹⁴. Trotzdem mussten es die Bischöfe gerade in diesem Punkt, den schon Alexander III. geregelt und das Konzil neu verbindlich gemacht hatte, immer wieder hinnehmen, dass geistliche und weltliche Patronatsherren weit über die ihnen belassenen Rechte hinausgingen.

2. Die Besetzung geistlicher Ämter

Nach dem Vakantwerden einer Pfründe hatte der Patronatsherr sein vornehmstes Recht wahrzunehmen, nämlich innerhalb einer bestimmten

¹³ A. BRAUN, *Klerus*, 188, bezeichnet das Patronat als „Grundübel der spätmittelalterlichen Kirche, da der Bischof dadurch auf die Besetzung der Mehrzahl der Pfarren keinen oder nur wenig Einfluss hatte. Zum Patronat vgl. J. KRIEG, *Art. Patronat* (LThK 1. Aufl., Bd. 8); D. LINDNER, *Art. Patronat* (LThK 2. Aufl., Bd. 8H. E. FEINE, *Rechtsgeschichte*, 713; W. PLÖCHL, *Kirchenrecht*, Bd. 1, 2. Auflage 1971, 188 f., Bd. 2, 369 ff.; A. BRAUN, *Klerus*, v. a. 45–78; H. SCHINDLER, *Zur geschichtlichen Entwicklung*; G. KALLEN, *Oberschwäbische Pfründen*; L. PFLEGER, *Elsässische Pfarrei*, zeichnet ein besonders negatives Bild vom Laienpatronat. Vgl. auch F. ELSENER, *Kanonisches Recht*, 332–349. – Zu den Patronatsverhältnissen speziell im Archidiakonats Breisgau: A. LEHMANN, *Patronatsverhältnisse*.

¹⁴ K. HOFMANN, *Kirchenrechtliche Bedeutung* 287 f. *Constitutiones* 1609 Pars II Tit. XII.

Frist¹⁵ dem Bischof einen Geistlichen zu präsentieren¹⁶. Nach der Prüfung durch eine Kommission der bischöflichen Kurie musste der Präsentierte, sofern er für geeignet befunden wurde, vom Bischof oder Generalvikar an deren Amtssitz investiert, das heißt, in sein Amt eingesetzt werden. Nach kanonischem Recht war er erst dann zur „gültigen Ausübung aller Rechte“ befugt¹⁷, im vollen Besitz der Pfründe, hatte Anspruch auf das gesamte Pfründeinkommen und konnte in der Regel nicht mehr von seiner Pfründe entfernt werden. Als Gegenleistung zahlte er an den Bischof die ‚*primi fructus*‘, die gewöhnlich ein Jahreseinkommen ausmachten.

Bei Benefizien, die einer kirchlichen Institution ‚*pleno iure*‘, also in Bezug auf Temporalien und Spiritualien inkorporiert waren, musste der für die Versehung des Amtes bestellte Vikar vom Bischof wenigstens die ‚*institutio autorizabilis*‘, die Erlaubnis zur Ausübung der Seelsorge erhalten¹⁸. Ein nicht ordentlich investierter Geistlicher galt als Verweser, dem die Pfründe nur auf Zeit und widerruflich übertragen war. Er hatte für die Bestätigung im Genuss der Pfründe jährlich oder in bestimmten Zeitabschnitten, beispielsweise alle drei Jahre, einen bestimmten Betrag, das Kommissionsgeld, an den Bischof zu bezahlen¹⁹.

¹⁵ Weltliche Patronatsherren: Vier Monate, geistliche Patronatsherren: Sechs Monate. Vgl. *Constitutiones* 1567 Pars II Tit. VI Cap. I; 1609 Pars II Tit. XII Cap. III. Die Visitationscharta von 1591 reduzierte die Frist auf einen Monat. (Cap. I). EAF Konstanz *Generalia Kirchenvisitation* 6a.

¹⁶ Machte der Patronatsherr innerhalb dieser Frist von seinem Recht keinen Gebrauch, verlor er es für dieses Mal an den Bischof, dem nun die ‚*libera collatio*‘ zustand. Vgl. J. KRIEG, Art. Patronat, in: LThK 1. Aufl., Bd. 8 (1936), Sp. 5–9, hier: Sp. 8; H. Erharter, Art. Präsentation, in: LThK 2. Aufl., Bd. 3 (1963), Sp. 696.

¹⁷ A. HAGEN, Art. Investitur, in: LThK 2. Aufl., Bd. 5 (1960), Sp. 741; vgl. W. PLÖCHL, *Kirchenrecht*, Bd. 3, v. a. 460–464.

¹⁸ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 409. – J. KRIEG, Art. *Kirchenrecht* (LThK 1. Aufl., Bd. 5).

¹⁹ Ph. HERGENRÖTHER, Art. Abgaben (WWKL, Bd. 1). Allgemein wird hier von einer Verleihung ‚*in commendam*‘ gesprochen. HABERKERN-WALLACH, *Hilfswörterbuch*, Bd. 1, 113: *beneficium commendatum*, *commandaria*, *custodia*, *guardia*, *Kommende* und weitere Ausdrücke. In den Konstanzer Visitationsakten wird dagegen ausschließlich der Ausdruck ‚*per commissionem*‘ verwendet und deshalb im Folgenden ebenfalls gebraucht.

Ohne die kanonische Institution erlangt oder das Kommissionsgeld gezahlt zu haben, konnte ein Geistlicher keinen Anspruch auf die Pfründe und deren Einkünfte erheben und auch keine kirchenrechtlich gültigen Akte vornehmen²⁰. Er galt als ‚Intrusus‘, der gegen das kanonische Recht verstieß und die bischöfliche Jurisdiktion verletzte, wenn er trotzdem eine Pfarrei mit allen Amtsfunktionen versah.

2.1 Die Verhältnisse im Breisgau

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnte im Breisgau ein großer Teil der Pfründeninhaber weder die Investitur noch die Verleihung der Pfründe ‚per commissionem‘ nachweisen. Manche Geistlichen waren zu dieser Zeit nicht einmal präsentiert, wie sie den Visitatoren klagten²¹.

Nicht nur protestantische Patronatsherren weigerten sich, die Präsentation vorzunehmen, weil es ihnen widerstrebte, einen katholischen Geistlichen zu präsentieren, wie der Herzog von Württemberg für Bleichheim²², der Markgraf von Baden für Niederrimsingen und die von Schwendi für Munzingen²³. Auch katholische, ja sogar geistliche Patronatsinhaber wie das Kollegiatstift in Waldkirch für Biederbach, der Abt von Schuttern für Wippertskirch und der deutsche Orden für Glottertal unterließen die Präsentation.

Selten machte der Bischof von seinem Devolutionsrecht Gebrauch wie 1596 bei der Besetzung der Pfarrei Breisach. Der Patron, Herr von

²⁰ MARX, Art. Intrusus (WWKL, Bd. 6); K. GUGGENBERGER, Art. Intrusus (LThK 1. Aufl., Bd. 5); Der Ausdruck wird 1582 verwandt für die Geistlichen der Johanniterpfarreien Bremgarten (fol. 52), Gündlingen. (fol. 54), Oberrimsingen (fol. 52) sowie Scherzingen (zu Kloster Allerheiligen gehörend) (fol. 53) und von Biengen (zu Kloster St. Trudpert gehörend) (fol. 52) – alle im Dekanat Breisach. EAF Ha 61 fol. 52 ff.

²¹ Nicht präsentiert waren zum Beispiel die Pfarrgeistlichen zu Biederbach [1597] (EAF Ha 61 fol. 246), Bleichheim 1585 (EAF Ha 63 p. 1145), Glottertal 1613 (EAF Ha 62 fol. 10 (ungez.) nach fol. 141), Munzingen 1584 (EAF Ha 61 fol. 146), Niederrimsingen 1584 (EAF Ha 61 fol. 147) und 1596 (EAF Ha 61 fol. 562) sowie Wippertskirch 1584 (EAF Ha 61 fol. 146).

²² Als Rechtsnachfolger des Abts von Alpirsbach.

²³ Bis ca. 1608, hier gemeinsam mit dem Johanniterorden, nach 1623 Patronat an das Haus Habsburg

Rappoltstein, beschwerte sich zwar deswegen bei Kardinal Andreas von Österreich und verweigerte dem Pfarrer sein Einkommen, aber der Bischof wehrte diese Beschwerde ab und erklärte, der Pfarrer sei ‚ex iure devoluto‘ auf diese Pfarrei investiert worden und Rappoltstein habe *weiter nichts als vohr dißmahl sein Jus verschlaffen*²⁴. 1651 wurde vermerkt, Abraham Scheiplin sei gegen den Protest der *Executores Collegii Sapientiae* auf die Pfarrei Lehen investiert worden²⁵, und 1699 stellten die Visitatoren fest, dass Pfarrer Adam Vollherbst in Oberwinden gegen den Protest²⁶ des Kollegiatstifts in Waldkirch investiert worden war. Die geistlichen Räte waren wohl der Ansicht, die Bischöfe nutzten ihr Devolutionsrecht zu wenig, denn bei ihrer Beratung über die Ergebnisse der Visitation von 1650/51 forderten sie mit Nachdruck, der Bischof solle *ex iure devoluto* gegen die Grafen, Herren und Prälaten vorgehen, die Pfründen ohne Präsentation übertrugen oder sich weigerten, die Priester investieren zu lassen²⁷.

Während nicht präsentierte Geistliche Ausnahmen blieben, von denen bei den Visitationen im 17. Jahrhundert nur noch wenige Fälle registriert wurden²⁸, lagen die Verhältnisse bei der Investitur sehr viel ungünstiger: Schon bei der Visitation von 1550 wurde als allgemein verbreiteter Mangel festgestellt, dass viele *non investiti* und *absque commissione* die Pfarreien

²⁴ Geistl. Rat Prot. 1596 Sept. 4 und 1597 Jan. 4. EAF Ha 207 p. 172 f. und 211 f. Vgl. auch: Memoriale Ratione Parochi Brisacensis. [nach 1595]. EAF Ha 61 fol. 584.

²⁵ EAF Ha 63 p. 1235.

²⁶ EAF Ha 66 fol. 148. Das Stift brachte als Grund für seinen Protest keine rechtlichen Bedenken vor, sondern erklärte lediglich, es sei mit dem Investierten nicht zufrieden.

²⁷ Geistl. Rat Prot. 1652 Jan. 31. EAF Ha 212p. 135–138.

²⁸ So in Bleichheim, wo 1661 gar kein Pfarrer vorhanden war, was bei der Visitation mit dem württembergischen Patronatsrecht begründet wurde. Damals versahen Franziskaner von Kenzingen die Pfarrei (Mai 1661. EAF Ha 63 p. 1176). Der Geistliche, der 1666 die Pfarrei versah, war von Herzog Eberhard III. trotz mehrfacher Aufforderungen nicht präsentiert worden, weswegen er bat, der Bischof möge mit geeigneten Rechtsmitteln gegen den Herzog vorgehen ([1666], EAF Ha 64 p. 1001). Ob dies geschah, war nicht zu klären, aber 1681 saß auf der Pfarrei Bleichheim ein ordentlich investierter Pfarrer (EAF Ha 66 fol. 146). Für Heimbach gab der Abt von Schutterthum vor, er sei nicht verpflichtet, zu präsentieren (Rezessnotizen 1666. EAF Ha 64 p. 1037 ff.). Vgl. A. BRAUN, Klerus, 62: Einsetzung von Vikaren und Pfarrern ohne vorherige Präsentation beim Bischof angeblich auf Grund päpstlicher Privilegien.

und Kaplaneien versähen²⁹. Bis zur Jahrhundertwende änderte sich an diesen Verhältnissen nichts Entscheidendes, wie sich auch am Beispiel der beiden Dekanate Freiburg und Breisach zeigt³⁰.

In anderen Teilen des Bistums lagen die Dinge ähnlich, teilweise noch ungünstiger: So war im fürstenbergischen Gebiet des Kapitels Villingen um 1575 etwa die Hälfte der Geistlichen ohne Investitur, 1582 waren es in den Kapiteln Villingen und Wurmlingen fast zwei Drittel³¹, und noch 1649 vermerkte der Geistliche Rat in seinen Notizen für die Statusrelation nach Rom, dass in der Schweiz ein Großteil des Landklerus nicht nach kanonischen Grundsätzen investiert sei³². Mit verschiedenen Maßnahmen versuchten die Bischöfe, der Lage Herr zu werden: Geistliche, die weder Investitur noch Kommission vorweisen konnten, wurden sämtlich nach Konstanz zitiert³³, wo sie die entsprechenden Briefe abzuholen und die erforderliche Taxe zu zahlen hatten. Dem kamen die Geistlichen nicht immer nach – etliche sind über Jahre hinweg als nicht investiert registriert – und manchmal war dem bischöflichen Bemühen auch nur ein vorübergehender Erfolg beschieden: Ließ sich ein Geistlicher investieren oder wenigstens mit der Kommission versehen³⁴, fehlten seinem Nachfolger bei den nächsten Visitationen dann wieder dieselben Titel.

Daneben versuchten die Bischöfe, über die Dekane, denen sie immer wieder einschärften, auf die ordnungsgemäße Einsetzung ihrer Geistlichen

²⁹ 1550. GLAK 82a/B4 (ungez., letztes Blatt, Notiz von zweiter zeitgenössischer Hand). – Auch auf der Baar und im Schwarzwald waren die Pfarrer zwar präsentiert, konnten aber größtenteils keine bischöfliche Investitur aufweisen (W. THOMA, Kirchenpolitik, 103 f., 200).

³⁰ Vergleiche Tabelle 1 (S. 137).

³¹ W. THOMA, Kirchenpolitik, 104; vgl. auch M. HUBER, Durchführung, 37 f. – Etwas besser scheinen die Verhältnisse im Kapitel Ebingen gewesen zu sein. Vgl. P. Th. LANG, Landkapitel Ebingen, 214 ff.

³² Geistl. Rat Prot. 1649 Okt. 23. EAF Ha 212 p. 76.

³³ Regelmäßig erscheint hier in den Visitationsakten bei den betroffenen Geistlichen die Marginalie *cit[etur]*. Manchmal wurden die Nichtinvestierten aus einem Dekanat auch in einer Liste erfasst und auf einen Tag nach Konstanz zitiert wie 1583 Geistliche aus dem Dekanat Breisach (EAF Ha 61 fol. 18 und 83).

³⁴ 1583 Sept. 19 wurde der Pfarrer von Bleichheim ohne Kommission angetroffen (EAF Ha 61 fol. 87). Nachtrag 1584 April 26: Pleban Christoph Rechtlin zahlt an der Konstanzer Kurie für drei Kommissionen 3 fl.

zu achten und ‚Ungehorsame‘ nach Konstanz zu melden, auf den Klerus einzuwirken³⁵. Manche Dekane kamen dabei auch zum Ziel: So zum Beispiel Dr. Joachim Landolt von Freiburg, der 1583 die Pfarrer von Kenzingen und Reute aufforderte, sich die Kommission zu verschaffen³⁶, und 1590 den Pfarrer von Siegelau, der die Pfarrei ohne Kommission versah, zur Verantwortung zog³⁷. Außerdem bekräftigten die Bischöfe ihre jurisdiktionellen Ansprüche wie schon lange vor dem Konzil³⁸ in allgemeinen Dekreten und Mandaten³⁹. Die Kommunezesse des 17. Jahrhunderts enthielten häufig ebenfalls einen entsprechenden Passus⁴⁰, und der Universalrezess von 1681 untersagte gleich im ersten Abschnitt, eine Pfründe ohne kanonische Investitur innezuhaben⁴¹. Allmählich scheint dieses Bemühen Früchte gezeitigt zu haben, denn die Zahl der Geistlichen ohne Titel nahm mit Ausnahme von 1590 kontinuierlich ab und hat 1665 einen absoluten Tiefpunkt erreicht⁴².

Was mögen die Gründe für die Nichtbeachtung des kanonischen Rechts gewesen sein? Da dieses Problem zwei verschiedene Personenkreise betrifft, einmal die Patronatsherren oder Kollatoren⁴³ und zum an-

³⁵ Decretum Constantiensis Episcopi ad decanos pro reformando Clero. Anno 1605. GLAK 98/754; Constitutiones 1567 Pars. II Tit. V; Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. IV und Tit. XIII; vgl. auch Kommunezesse des 17. Jahrhunderts.

³⁶ 1583 erhielt Nikolaus Baur von Reute die Auflage, sich die Kommission beim bischöflichen Kommissar in Freiburg zu erbitten. Nachtrag von zweiter Hand: 1584 Juni 4 hat er nach nochmaliger Mahnung durch den Pleban von Zähringen 14 Batzen für die Kommission in Reute bezahlt (EAF Ha 61 fol. 87 f.).

³⁷ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b.

³⁸ A. BRAUN, Klerus, 48. – R. REINHARDT, Beziehungen, 234

³⁹ Die Visitationscharta von 1591 verbot dem Präsentierten vor Erlangung der Investitur oder Kommission bei Strafe der Exkommunikation jegliche Amtshandlungen (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b). Decretum Constantiensis Episcopi ad decanos pro reformando Clero. Anno 1605. GLAK 98/754.

⁴⁰ Vgl. z. B. Rezesse für Dekanat Wiesental 1623. EAF Ha 77 fol. 665; Dekanat Isny 1624. GLAK 65/292; Dekanat Villingen 1651. GLAK 184/424; Dekanat Breisach 1666. EAF Ha 63 p. 735; Dekanat Villingen 1671. GLAK 184/424; Dekanat Wurmlingen 1685. Ebd.; Dekanat Waldshut 1695. GLAK 187/28; Dekanat Breisach 1699. GLAK 79/985.

⁴¹ EAF Ha 68 p. 285.

⁴² Vgl. Tabelle 1 (S. 137).

⁴³ Zu dieser Bezeichnung in den Konstanzer Visitationsakten vgl. Kap. 2.

deren die Geistlichen, ist es auch von diesen zwei Standpunkten aus zu betrachten.

2.2 Die Patronatsherren

Obwohl das Trienter Konzil in Anlehnung an das kanonische Recht die umfassenden Rechte der Kollatoren eindeutig auf das Präsentationsrecht beschränkt und sie zu bloßen Patronatsherren gemacht hatte⁴⁴, beriefen sich diese noch lange auf das Herkommen und waren keineswegs bereit, dem Bischof sein Recht bei der Besetzung geistlicher Ämter, vor allem die Prüfung der Kandidaten und die kanonische Investitur, zuzugestehen. Während Österreich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts – besonders auf das energische Vorgehen von Kardinal Andreas und seines Generalvikars Pistorius hin – die Pfründen seiner Patronate korrekt besetzte⁴⁵, waren es häufig die kleinen Patronatsherren, die sich widersetzten und alte Rechte für sich in Anspruch nahmen⁴⁶.

Aber auch Klöster und Stifte, die im vorderösterreichischen Breisgau drei Viertel aller Kirchenpatronate⁴⁷ innehatten – in den Dekanaten Freiburg und Breisach war der Anteil etwas geringer – hielten ihre Geistlichen oft von der Investitur ab.

Der investierte Geistliche unterschied sich vom nicht investierten durch seinen kirchenrechtlich abgesicherten Status: Er war im Prinzip inamovibel und konnte nur noch auf Grund eines Prozesses von seiner Pfründe

⁴⁴ Die Ehrenrechte der Patronatsherren waren nur gewohnheitsrechtlich festgelegt.

⁴⁵ Für die langwierige Entwicklung bis zur Durchsetzung der kanonischen Investitur auf Pfarreien österreichischen Patronats vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 232–238. – In den Dekanaten Freiburg und Breisach hatte Österreich nur zwei Patronate inne: Die Pfarreien in Kenzingen und Staufen.

⁴⁶ Bei Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, Patronatsherr der Pfarrei Wittnau, der noch 1666 nicht nur die Jurisdiktion in temporalibus, sondern auch in spiritualibus beanspruchte (EAF Ha 63 p. 620), wird es sich allerdings um eine Ausnahme gehandelt haben.

⁴⁷ W. MÜLLER, *Verhältnisse*, 226. – Nach D. KURZE (*Klerus*, 282) war im Bistum Konstanz der Anteil der geistlichen Patronate seit etwa 1300 im Lauf von rund 200 Jahren von der Hälfte auf über zwei Drittel angestiegen. Dies entspricht einer allgemeinen Entwicklung, nach der vor allem der niedere Adel seine Patronate an geistliche Institute abgab. Vgl. auch A. LEHMANN, *Patronatsverhältnisse*.

entfernt werden. Vor allem hatte er Anspruch auf das volle Pfründeinkommen, das sonst meist der Kollator einzog, um dem Pfarrverweser lediglich einen Anteil, die ‚portio congrua‘, zuzuweisen. In diesem Zusammenhang wurde im bischöflichen Dekret von 1624 die Klage laut, geistliche und weltliche Patronatsherren versuchten zu ihrem Nutzen und nicht zum Heil der Seelen Geistliche zu bevorzugen, die mit einem kleineren Stipendium zufrieden seien, weswegen dann oft keine gebildeten und sittlich-moralisch untadeligen Priester die Ämter innehätten⁴⁸. Mit der Gefahr, auf diese Weise viele untaugliche Priester in der Diözese zu haben, war auch eine wirtschaftlich-finanzielle Gefahr verbunden: Geistliche, die froh waren, überhaupt eine Pfründe zu erhalten, gingen nicht selten mit dem Kollator sogenannte ‚reversales‘ ein, Verträge, in denen sie auf bestimmte Teile des Einkommens verzichteten, die dann der Pfründe oft für immer verloren waren, oder sie gaben andere Versprechungen ab, etwa über ihre Amtspflichten oder über die Möglichkeit, vom Patron gekündigt zu werden⁴⁹. Das Mängelverzeichnis über die Verhältnisse im Archidiaconat Breisgau 1581 stellte fest, dass sich die Geistlichen der weltlichen Gewalt und ihren Kollatoren *praeter omnem aequitatem* unterwürfen⁵⁰, und im *Verzeichnuß der gemeinen defect vnd mengell* 1584 aus dem Dekanat Freiburg ist zu lesen, dass viele Priester ihre Kollatoren mehr respektierten als ihre *ordentliche Obrigkeit*, den Bischof⁵¹.

Der nicht investierte Geistliche konnte, selbst wenn er sich auf den Bischof berief, gegen seinen Kollator nicht viel ausrichten, er war ihm ausgeliefert und musste, falls er ihm nicht gehorchte, mit Absetzung oder zumindest Einkommenskürzung rechnen. Mancher Geistliche musste etwa dulden, dass der Kollator die Untertanen an Feiertagen zu Frondiensten heranzog oder die Gottesdienstzeiten nach seinem Gutdünken festlegte.

⁴⁸ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁴⁹ Bereits die Visitationscharta von 1591 (EAF Ebd. 6a) hatte die Unterzeichnung von Reversen verboten (Cap. I). Die Frage nach dem Abschluss von Reversalien ist aber noch ein fester Bestandteil der ‚Quaestiones praeliminares‘ des 17. Jahrhunderts. – Zu den Reversalien vgl. F. ELSENER, Kanonisches Recht, 346 f., Anm. 48 mit zahlreichen Beispielen und Literaturangaben; M. THOMA, Durchführung, 38.

⁵⁰ GLAK 61/7321 fol. 170.

⁵¹ EAF Ha 61 fol. 178.

1568 klagten die Dekane des Archidiakonats Breisgau, die Priester ihrer Sprengel wüssten zwar, dass allein der Bischof ihr Herr sei und Laiengebot und -verbot sie nichts angehe, aber die Priester seien von der Laienherrschaft völlig abhängig und es sei ganz aussichtslos und gefährlich, zu versuchen, bischöfliches Recht durchzusetzen⁵².

Noch hundert Jahre später war solche Laienherrschaft für den Herrn von Bollschweil selbstverständlich: Er wollte auf seiner Pfarrei keinen Weltpriester, der investiert werden musste, sondern lieber einen Ordensgeistlichen, den er, falls er nicht mit ihm auskam, wieder ins Kloster zurückschicken konnte⁵³. Mehr Klagen kamen allerdings von Priestern auf Pfarreien mit geistlichen Patronatsherren: Noch 1666 verweigerte der Deutschordenskomtur zu Freiburg dem Pfarrer von Kappel die Investitur, obwohl dieser ordentlich proklamiert war, und drohte, ihn abzusetzen⁵⁴. Auch der Abt von St. Trudpert, ließ den Pfarrverweser Paulus Merckt in Tunsel nicht investieren, gab ihm aber die schriftliche Zusage, ihn zeitlebens auf der Pfarrei zu lassen. Als sich Merckt jedoch weigerte, in einer zivilen Streitsache vor der Kanzlei des Klosters zu erscheinen, da er allein dem Bischof unterstehe, wollte ihn der Abt absetzen⁵⁵. Er verhinderte auch die Investitur von Kaspar Andreas Metzger in Biengen, obwohl er sie zunächst versprochen hatte⁵⁶. Mit der Begründung, das habe er nicht nötig, hatte der Abt von Schuttern den Pfarrverweser von Heimbach nicht einmal präsentiert⁵⁷.

Wirtschaftliche Motive konnten bei den geistlichen Instituten für die Ablehnung einer Investitur nur eine geringe Rolle spielen, denn die Pfrün-

⁵² Dekane und Kämmerer der vier Kapitel des Archidiakonats Breisgau an die Geistlichen Räte. Freiburg 1568 März 25. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b. – Seit dem Spätmittelalter scheint sich also nicht viel geändert zu haben: Schon die ‚Epistola de miseria curatorum seu plebanorum‘ von 1475 nennt unter neun Plagegeistern, die den Geistlichen ständig quälen, den Kollator an erster Stelle. D. KURZE, Klerus, 271 f. und 281 f. mit Literaturhinweisen.

⁵³ Von Bollschweil erkannte die Pflicht zur Investitur also an, wollte sie aber geschickt umgehen. 1672 Okt. 24. EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Wittnau.

⁵⁴ 1666. EAF Ha 63 p. 595 f. und Rezessnotizen Breisach 1666. Ebd. p. 751.

⁵⁵ 1666. Ebd. p. 601 f.

⁵⁶ 1666. Ebd. p. 583.

⁵⁷ Rezessnotizen Breisach 1666. EAF Ha 64 p. 1037.

den waren ihnen meist inkorporiert, was bedeutete, dass das gesamte Einkommen ohnehin den jeweiligen Einrichtungen zufluss. Außerdem waren die zahlreichen Pfarreien der Ritterorden im Breisgau mit wenigen Ausnahmen von der Zahlung der ‚*primi fructus*‘ und teilweise auch von weiteren Abgaben an den Bischof befreit⁵⁸. Hier mögen in erster Linie der mit der Investitur verbundene Treueid⁵⁹ des Priesters gegenüber dem Bischof und die Pflicht, den jährlich mindestens einmal stattfindenden Kapiteltag zu besuchen, also sich den Anordnungen des Dekans zu unterwerfen, die Widerstände verursacht haben. Beides hätte die Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion durch die Orden bedeutet, wozu diese zunächst keineswegs bereit waren. Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts kamen Verträge vor allem mit den Ritterorden zustande, die diese Probleme regelten und unter anderem für die Ordensgeistlichen besondere Eidesformeln festlegten, die der Jurisdiktion der Orden keinen Abtrag taten⁶⁰. Überhaupt nahm die Missachtung kirchlichen Ämterrechts durch geistliche und weltliche Patronatsherren allmählich ab, wobei die weltlichen eher etwas früher einlenkten als die geistlichen, wie Tabelle 1 zeigt.

⁵⁸ Die ‚*primi fructus*‘, eine Abgabe, die Neuinvestierte an den Bischof abzuführen hatten, bestanden ursprünglich in einem Jahreseinkommen (*fructus primi anni*) (HABERKERN-WALLACH, *Hilfswörterbuch*, Bd. 1, 41), im 16. Jahrhundert war die Höhe dieser Abgabe sehr unterschiedlich. Vgl. M. HUBER, *Durchführung*, 37. – Zahlungspflichtig waren in den Dekanaten Freiburg und Breisach die Deutschordenspfarreien Glottertal, Herdern und Pfaffenweiler sowie die Johanniterpfarreie Gündlingen. Die Johanniterpfarreien waren außerdem von der Zahlung der ‚*subsidia charitativa*‘ befreit; sie bezahlten dafür jährlich insgesamt 40 fl. (Vertrag zwischen Bischof Jakob Fugger und dem Johanniterorden 1610, abgedr. bei F. GEIER, *Durchführung*, 244–248).

⁵⁹ Pars. II Tit. XIII Cap. VII. Vgl. *Synodalstatuten* 1609.

⁶⁰ ... *spondeo ac iuro obsequium, reverentiam ac honorem insuperque obedientiam in iis, quae ecclesiam mihi commissam et curam animarum concernunt et aliis, in quibus salva exemptione ordinis et citra praeiudicium concordatorum obedire teneor, quae omnia fideliter exequar, sic me Deus etc.* Aus dem Vertrag zwischen Franz Johann von Praßberg, Bischof von Konstanz, und Hartmann von Roggenbach, Deutschordenskomtur zu Altshausen. 1669 Aug. 1 (EAF UZ/334). – Vertrag mit dem Johanniterorden. 1610 (wie Anm. 58).

Tab. 1: Geistliche mit Investitur, Kommission oder ohne Titel

Jahr	Geistliche/ Patronate		davon ohne / mit Angaben		Investierte		Inhaber von Kommissio- nen		Geistliche ohne Titel	
					abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1576	G	41	7	34	14	41 %	3	9 %	17	50 %
	w	19	5	14	4	29 %	1	7 %	9	64 %
	g	22	2	20	10	50 %	2	10 %	18	40 %
1581	G	59	5	34	18	35 %	2	6 %	14	41 %
	w	14	3	11	9	23 %	1	9 %	1	9 %
	g	25	2	23	9	39 %	1	4 %	13	57 %
1584	G	43	9	34	17	50 %	4	12 %	13	38 %
	w	15	2	13	7	54 %	4	31 %	2	15 %
	g	28	7	21	10	48 %	–	–	11	52 %
1590	G	34	4	30	6	20 %	7	23 %	17	57 %
	w	10	3	7	1	14 %	4	57 %	2	29 %
	g	24	1	23	5	22 %	3	13 %	15	65 %
1665	G	44	5	39	20	51 %	18	46 %	1	3 %
	w	16	–	16	12	75 %	4	25 %	–	–
	g	28	3	23	8	35 %	14	61 %	1	4 %
1681	G	11	–	11	7	64 %	2	18 %	2	18 %
	w	3	–	3	2	67 %	1	33 %	–	–
	g	8	–	8	5		1		2	25 %
1699	G	12	1	11	8	73 %	1	9 %	2	18 %
	w	3	–	3	3	100 %	–	–	–	–
	g	9	1	8	5	62,5 %	1	12,5 %	2	25 %

G: Gesamtzahl der Geistlichen, w: weltliches Patronat, g: geistliches Patronat. – Berücksichtigt sind nur Pfarrer und Pfarrverweser, da zu den Kaplänen nur unvollständige Angaben vorliegen. – Die Angaben zu den Visitationen 1681 und 1699 sind nur bedingt vergleichbar, da vollständige Protokolle vom Dekanat Freiburg vorliegen und die betreffende Frage nicht regelmäßig angesprochen bzw. protokolliert wurde. Die Visitationen der Jahre 1608, 1623 und 1650/51 blieben ganz unberücksichtigt, weil hier die Frage nach der Investitur in den untersuchten Dekanaten nur eine untergeordnete Rolle spielte. – Die Prozentangaben beziehen sich auf die Zahl der Geistlichen, zu denen Angaben vorliegen.

2.3 Die Geistlichen

Da die Investitur den Geistlichen eine rechtlich und finanziell abgesicherte Position verschaffte, mussten sie selbst größtes Interesse daran haben. Dies war aber keineswegs immer der Fall, besonders nicht, wenn sie beabsichtigten, eine Stelle bald wieder zu verlassen, wie zum Beispiel 1590 Friedrich Schonhart die Pfarrei zu Siegelau und der Pfarrer von Simonswald, Georg Hürlinger, der beabsichtigte, ab Johannis seinerseits die Pfarrei von Siegelau zu übernehmen⁶¹, oder 1666 Johann Georg Franz Schmidlin, der vor allem wegen des geringen Einkommens und des schlechten Pfarrhauses nicht auf der Pfarrei Kenzingen bleiben wollte⁶². Auch der Freiburger Dekan Sebastian Villinger wollte sich nicht investieren lassen, bevor er sich eine gebührende ‚congrua‘ verschafft hatte. Generalvisitator Dr. Martin Vogler erkannte dieses Begehren an, machte die zukünftige Investitur aber auch zur Auflage⁶³.

War die ‚sustentatio‘, der Unterhalt eines Pfarrers, nicht gesichert, drang die bischöfliche Kurie im Interesse des Geistlichen nicht auf die Investitur, verlangte aber die Zahlung des Kommissionsgeldes. So entschied 1648 der Geistliche Rat, dass man im Schwabenland, wo in den Kriegzeiten die meisten Pfarreien wegen Mangel an einem angemessenen Einkommen nur ‚per commissionem‘ vergeben worden waren, auch noch weiter dabei bleiben solle, da sich kein Priester zu diesen gefährlichen Zeiten seiner Pfarrei sicher sei. Diese Entscheidung wurde selbst auf die Gefahr hin getroffen, damit den Wünschen der Grafen und Prälaten zu sehr entgegenzukommen⁶⁴.

Ein weiterer Grund, die Investitur nicht einzuholen, waren die Investiturgelder, die in Konstanz entrichtet werden mussten⁶⁵, sowie die Abgabe der ‚primi fructus‘ an den Bischof. Dies waren Belastungen, die mancher Pfarrer nicht tragen konnte: Allgemein war die Klage über zu geringe Ein-

⁶¹ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b.

⁶² EAF Ha 64 p. 1155.

⁶³ [1653] EAF Ha 63 p. 1209–1218.

⁶⁴ Geistl. Rat Prot. 1648 Juli 8. EAF Ha 212 p. 8 f.

⁶⁵ W. THOMA (Kirchenpolitik, 104) bezeichnet dies als einzigen Grund für den Verzicht auf die Investitur, was aber offensichtlich nicht zutrifft.

kommen. Andere sahen sich sogar außerstande, jährlich das relativ geringe Kommissionsgeld zu bezahlen und baten um eine unbefristete Kommission⁶⁶.

2.4 Zusammenfassung

Die Besetzung geistlicher Ämter war eng mit dem Patronat verknüpft, das sich aus dem Eigenkirchenrecht entwickelt hatte. Das vornehmste Recht des Patronatsherrn war, bei Vakantwerden einer Pfründe dem Bischof einen Geistlichen zu präsentieren. Viele Patronatsherren begnügten sich aber damit nicht, sondern setzten Priester nach Gutdünken ein oder auch ab, ohne Rücksicht auf die Rechte des Bischofs. In den untersuchten Dekanaten konnte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur rund die Hälfte aller Pfarrer einen Titel aufweisen. Die anderen versahen ihre Pfarreien ohne Investitur oder bischöfliche Erlaubnis (*per commissionem*). Damit waren sie den Patronatsherrschaften schutzlos ausgeliefert. Während weltliche Patrone die Investitur aus wirtschaftlichen Gründen verweigerten, lehnten die geistlichen Patronatsherren sie ab, um sich damit nicht der bischöflichen Jurisdiktion zu unterwerfen.

Nach anfänglichen Teilerfolgen zu Ende des 16. Jahrhunderts⁶⁷ konnten die Konstanzer Bischöfe ihren Rechtsanspruch in diesem Punkt erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verwirklichen. Jetzt war die bischöfliche Investitur oder die Bezahlung des Kommissionsgeldes allgemein durchgesetzt. Selbst bei den Ritterorden war dies weitgehend der Fall. Nun sprechen die Visitationsakten dieses Thema nicht mehr regelmäßig an, und auch in den Partikularrezessen finden sich keine entsprechen-

⁶⁶ Zum Beispiel wünschte Johann Jakob Kessler, Pfarrer von Buchheim, Hugstetten und Hochdorf für die beiden letzteren, seit Ende des 16. Jahrhunderts vereinigten Benefizien die Investitur, für Buchheim ‚*admissio*‘ oder ‚*commissio revocabilis*‘ ohne ‚*repetitio taxae*‘, da alle drei Benefizien zusammen nur 108 Mutt Getreide und 41 fl. abwarfen. Rezessnotizen 1666, Punkt 15. EAF Ha 64 p. 1038. Im Vertrag zwischen Bischof Franz Johann v. Praßberg und dem Deutschen Orden 1669 betrug die Taxe für den Investiturbrief 5 fl. 54 x, die für die jährliche Kommission 2 fl. 40 x. EAF Ha 411 p. 17.

⁶⁷ So gegenüber Österreich (vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 238) und in der Grafschaft Fürstenberg, aus der die Dekane nach 1600 nur noch selten fehlende Investitionen melden mussten (W. THOMA, *Kirchenpolitik*, 154).

den Einträge mehr⁶⁸. Lediglich in den Kommunrezessen kommen Kommission und Investitur noch häufig vor. Fehlte der Titel, drohte als Strafe die Amtsenthebung.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts sicherte die nun allgemein übliche Investitur dem Klerus eine so sichere Stellung, dass die Geistlichen Räte 1697 sogar überlegten, ob man die Priester nicht besser nur ‚per admissionem‘, also widerruflich, investieren solle, denn die ‚Clerici Investiti‘ würden bei ihren Pfarrkindern zum Teil durch ihr schlechtes Beispiel nicht viel *fructifizieren*; wären sie nicht fest installiert, könnten sie bei Untauglichkeit jederzeit wieder versetzt werden. Nur das Argument, dass die Investitur dem Klerus allgemein sehr zugute komme, bewog die Räte, die ordentliche Investitur beizubehalten, zumal sie bei *genugsamen Ursachen* eine Amovierung ja nicht ausschließe⁶⁹.

3. Das Ruralkapitel

Bereits in der Karolingerzeit gab es in den Landdekanaten oder über deren Grenzen hinweg Priestergemeinschaften, die zu Gebet und Totengedenken, aber auch zur Weiterbildung regelmäßig zusammenkamen⁷⁰. Sie können als Vorläufer der Ruralkapitel gelten, der „Vereinigungen des ländlichen Klerus zum Zwecke einer geordneten Verwaltung und Beaufsichtigung der Seelsorge in Unterordnung unter die Träger der kirchlichen Jurisdiktion“⁷¹. Dem Ruralkapitel gehörten in der Regel alle Seelsorge übenden Geistlichen eines Dekanats an, doch war die Mitgliedschaft zumindest im Mittelalter nicht überall verpflichtend⁷². In Anlehnung an die Kapitel entstanden wiederum geistliche Bruderschaften, die aber allmäh-

⁶⁸ Dekanat Breisach 1650. EAF Ha 63 p. 469 f. und 526; 1681 Ebd. p. 1021 f.; 1699. Rezess von 1699 abgedr. bei F. KERN, Dekret, in: FDA 80 (1960) 290–292.

⁶⁹ Geistl. Rat Prot. 1697 Juli 30. EAF Ha 216 p. 72.

⁷⁰ H. MAURER, Hegau-Priester; K. SCHMID, Bemerkungen.

⁷¹ J. AHLHAUS, Landdekanate, 177. – Die Ruralkapitel sind seit dem 11. Jahrhundert urkundlich nachweisbar. J. KRIEG, Art. Dekan, in: LThK 1. Aufl., Bd. 3 (1931), Sp. 188 f.

⁷² J. AHLHAUS, Landdekanate, 182 f.

lich vollständig mit den Kapiteln verschmolzen⁷³. Nach dem Tridentinum blieben diese nur in einigen deutschen Diözesen bestehen⁷⁴, darunter auch im Bistum Konstanz.

Die Kapitel, die in allen kirchlichen Angelegenheiten dem Bischof unterstanden, waren korporativ organisiert und gaben sich im Rahmen des Diözesanrechts eigene Statuten⁷⁵, die vom Bischof bestätigt und von Zeit zu Zeit auch den veränderten Bedürfnissen angepasst wurden. Dazu bestand nach dem Tridentinum überall Anlass⁷⁶. In den Statuten waren Rechte und Pflichten der Mitglieder und Amtsträger, deren Bestellung, die Verwaltung des Vermögens⁷⁷ und andere Angelegenheiten des Kapitels geregelt. An der Spitze des Ruralkapitels stand der Dekan; sein Stellvertreter war der Kämmerer, dem die Vermögensverwaltung oblag. Weitere Amtsträger waren vier Deputierte oder ‚iurati‘⁷⁸, die als Mitglie-

⁷³ J. AHLHAUS, Landdekanate, 234–250.

⁷⁴ W. PLÖCHL, Kirchenrecht, Bd. 3, 294.

⁷⁵ Nach J. AHLHAUS (Landdekanate, 107 f.) sind die Statuten des Kapitels Linzgau von 1324 die ältesten erhaltenen aus dem Bistum Konstanz.

⁷⁶ Vgl. z. B. Mängelverzeichnis Dekanat Wurmlingen [1623]. EAF Ha 78a fol. 41; Instruktion für Generalvisitator Dr. Johannes Blau. 1666 Jan. 15. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1; Kommunrezess Dekanat Meßkirch 1685. EAF Ha 69 p. 1727; Kommunrezess Dekanat Haigerloch 1685. Die zu revidierenden Kapitelstatuten stammen hier vom Jahr 1489. EAF Ha 67 fol. 386; Universalrezess 1681. EAF Ha 68 p. 299.

⁷⁷ Das Vermögen speiste sich unter anderem aus Aufnahmegebühren (Ingresstaxen), Strafgeldern, Sterbetaxen, Umlagen, Geschenken und Vermächtnissen, aber auch aus Zinsen, Darlehens- wie Pachtzinsen. Die Beiträge der Kapitelsmitglieder wurden oft zusammenfassend ‚iura capitularia‘ genannt (J. AHLHAUS, Landdekanate, 250–280). – Die Höhe der Taxen war von Kapitel zu Kapitel verschieden und richtete sich teilweise auch nach den Einkommensverhältnissen der Mitglieder. Die Ingresstaxe beispielsweise, die anstelle einer ursprünglich vom neu eintretenden Mitglied gereichten Mahlzeit entrichtet werden musste, betrug nach den Breisacher Statuten von 1355 ein Pfund Konstanzer Denare (ebd. 252), im Dekanat Hechingen drei Pfund Heller (1484) und im Dekanat Munderkingen vier Pfund Heller (1438) (ebd.). Ein Anhaltspunkt für die Höhe dieser Taxe im 16. und 17. Jahrhundert findet sich im Vertrag zwischen dem Bistum Konstanz und dem Deutschen Orden: Sie belief sich *in dem alten Tax* auf 3 fl. GLAK 79/2388 und 2392; abgedr. bei F. GEIER, Durchführung, 227–232.

⁷⁸ In den Dekanaten Breisach und Freiburg im allgemeinen so bezeichnet. Dies stellt J. AHLHAUS (Landdekanate, 167) auch für das Mittelalter fest.

schluss bezeichnet werden können und Dekan und Kämmerer in ihrer Arbeit unterstützten. Außerdem gab es einen Pedellen für Botendienste. Im Bistum Konstanz wurden die Amtsträger von der Kapitelversammlung gewählt, Dekan und Kämmerer meist auf Lebenszeit, die ‚iurati‘ für einen begrenzten Zeitraum⁷⁹. Hatte der Bischof die Wahl bestätigt, war sie gültig, und die Kapitelsmitglieder mussten den Neugewählten einen Treu- und Gehorsamseid leisten.

3.1 Kapitelskonvent

Wichtigstes Organ war die Kapitelversammlung oder der Konvent, die nach den Konstanzer Synodalstatuten von 1567 zwei- bis viermal, nach denen von 1609 zwei- oder wenigstens einmal jährlich stattfinden sollte⁸⁰. Der Kapiteltag begann mit einem feierlichen Gottesdienst, bei dem außer dem Dekan alle oder zumindest einige von ihm vorher dazu bestimmte Kapitelsgeistliche zelebrierten⁸¹. Die eigentliche Versammlung fand im Anschluss daran meist in der Sakristei statt⁸².

Je nach Anfall kamen allgemeine geistliche und weltliche Angelegenheiten zur Sprache⁸³, Bedürfnisse des Kapitels, Probleme und Gravamina

⁷⁹ Das Recht der Wahl des Dekans und des Kämmerers besaßen nicht alle Kapitel (vgl. H. E. FEINE, Rechtsgeschichte, 428), aber im Bistum Konstanz war das Wahlrecht allgemein.

⁸⁰ Constitutiones 1567 Pars II Tit. III Cap. V (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 550). – Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. IV.

⁸¹ 1681 erlaubte der Universalrezess, während der immer noch schwierigen Zeiten und solange die Kapitelseinkünfte noch nicht flössen, die Konvente nur einmal jährlich abzuhalten, doch unter der Bedingung, dass die Geistlichen die Messen, die sie sonst bei den Versammlungen lasen, in ihrer eigenen Kirche feierten. EAF Ha 68 p. 285–299, Punkt 36.

⁸² Zuweilen war dafür auch im Pfarrhaus ein eigener Raum vorhanden, so in Freiburg die *Stuba capitularis vulgo die pfaffenstuben*. EAF Ha 63 p. 1184.

⁸³ Vgl. den Universalrezess von 1681: Es ist zu verhandeln *de spiritalibus et temporalibus capituli necessitatibus corrigendis excessibus et examinandis moribus confratrum*. EAF Ha 68 p. 285–299. – Vgl. auch die Anweisung der Visitatoren für den Dekan des Dekanats Wurmlingen von 1623: *In capitulari annuo conventu, [...] tractantur quaedam negotia capitularia aut proponuntur gravamina. Nulla interim, fit inquisitio in vitam confratrum, nec unis post alterum a decano animadversitur.* (EAF Ha 78a fol. 40).

der Geistlichen. Regelmäßig wiederkehrende Punkte waren zum Beispiel die Verlesung der Synodalstatuten, die so aufgeteilt werden sollten, dass man in drei Jahren jeweils einen vollständigen Durchgang schaffte⁸⁴, Rechnungslegung durch den Kämmerer⁸⁵, Verlesung des letzten Visitationsrezesses und Verteilung von Kopien davon⁸⁶ sowie die Ankündigung der nächsten Visitation. Außerdem hatte sich der Dekan über die rechtsgültige Einsetzung der Geistlichen, ihren Lebenswandel, ihre Amtsführung und ihren Wissensstand zu unterrichten⁸⁷. Bei kleineren Mängeln und Missständen hatte der Dekan das Recht, selbst einzugreifen⁸⁸; schwerwiegende Vergehen musste er nach Konstanz melden⁸⁹. Der Dekan erteilte allgemeine Ermahnungen⁹⁰, oder er hielt sogar eine ganze Predigt über priesterliches Amt und priesterlichen Lebenswandel⁹¹.

⁸⁴ Constitutiones 1567 Pars II Tit. III Cap. V (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 550).

⁸⁵ Vgl. z. B. Kommunrezess für das Dekanat Waldshut 1647. GLAK 187/28; Universalrezess 1681, Punkt 74. EAF Ha 68 p. 297.

⁸⁶ Dekanat Breisach, Visitationsrezess 1666, Punkt 21. EAF Ha 63 p. 740.

⁸⁷ Dabei handelte es sich um ganz elementare Dinge: Nach der Visitationscharta von 1591 z. B. sollten die Dekane bei Bedarf prüfen, ob alle Kapitelsmitglieder die Absolutionsformel beherrschten (Pars II) (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a). Testate über die monatliche Beichte sollten sie sich vor allem von denen vorlegen lassen, *de quibus dubium esse potest*. (Kommunrezess für das Dekanat Waldshut 1647. GLAK 187/28). Allgemein schrieb dies auch das bischöfliche Dekret von 1624 vor. *Decretum Domini Episcopi Jacobi etc. 12 Octobris 1624, quo eliminantur abusus et reformantur defectus in visitatione per totam dioecesim, detecti* (Dorsalvermerk; Deckblatt fehlt). Die Bestimmungen über den Kapitelskonvent im Abschnitt ‚De officio parochi‘. (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c).

⁸⁸ Zum Beispiel Verstöße gegen Canones, gegen das tridentinische Konzil oder gegen die Synodalstatuten.

⁸⁹ Zum Beispiel Ehebruch, Totschlag, Unzucht, Konkubinat, Wirtshausbesuch und Spiel trotz vorheriger Ermahnung durch den Dekan, öffentliches Messelesen exkommunizierter Priester, Aufenthalt von Häretikern im Dekanat. (Constitutiones 1567 Pars II Tit. III Cap. VI, J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 550 f.; Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. V).

⁹⁰ Bericht über den Kapitelskonvent in Freiburg am 27. April 1626. 1626 Juli 12. EAF Ha 63 p. 1157.

⁹¹ Zum Beispiel ‚Concio in venerabili Capitulari Conventu Wurmlinga habita 1678‘ und ‚Conciones duae capitulares de sacerdoti dignitate‘. GLAK 184/424. Auch die Ermahnung des Dekans 1626 (wie Anm. 90) kann eine solche Predigt gewesen sein, denn sie dauerte immerhin eine halbe Stunde.

Weitere Tagesordnungspunkte konnten Wahl eines Dekans und Eidesleistung der Kapitelsmitglieder⁹² nach Eingang der Wahlbestätigung aus Konstanz oder die Aufnahme neuer Mitglieder sein. Auch diese mussten Gehorsam schwören, das Glaubensbekenntnis sprechen und geloben, die Kapitelsstatuten zu halten⁹³. Bei Strafe des Ausschlusses war über alle Verhandlungen beim Konvent Stillschweigen zu bewahren⁹⁴. Wie über die Visitationen mussten die Dekane auch über die Kapitelskonvente nach Konstanz berichten⁹⁵. Den Abschluss des Tages bildete ein gemeinsames Essen (*prandium*), das aus der Kapitelskasse finanziert wurde. Mitglieder jedoch, die wie die Inhaber von Johanniterpfarreien von der Leistung der ‚*iura capitularia*‘ befreit waren, hatten sich *auss ihrem selbst Eigenen Säckhel* zu verköstigen⁹⁶. Ständig war die Kurie besorgt, diese Mahlzeiten erhielten zu großes Gewicht und arteten zu Gelagen aus⁹⁷. Nach der Visitation von 1623 wurde für die ganze Diözese bemängelt, bei den Konventen sei bisher die *Inquisitio* über Amt, Leben und Sitten zugunsten von Essen und Trinken oft nur oberflächlich gehalten worden, so dass die Versammlungen noch keinerlei Frucht gezeigt hätten. Man dachte daran, für die Dekane Vorschriften über den Ablauf dieser Veranstaltungen zu ent-

⁹² Bericht des Dekans Johann Sebastian Feucht über seinen ersten Kapitelskonvent, bei dem er unter anderem die Bestätigung seiner Wahl durch die bischöfliche Kurie verlas und die Eide der Kapitelsmitglieder entgegennahm. 1626 Juli 12. EAF Ha 63 p. 1157 f.

⁹³ Kapitelskonvent in Freiburg 1661. EAF Ha 63 p. 1183–1190.

⁹⁴ Universalrezess 1681. EAF Ha 68 p. 291. Vgl. auch J. AHLHAUS, Landdekanate, 234.

⁹⁵ Constitutiones 1609 Pars II Tit. III Cap. VIII. Visitationsbericht und Bericht über den Konvent wurden häufig zusammen nach Konstanz geschickt – so z. B. 1626 und 1661 (wie Anm. und xx). Auch der Visitationsrezess von 1647 für das Dekanat Waldshut sah dies vor: *acta capitularia protocollo diligenter inserantur, ut suo tempore generalibus visitoribus exhiberi valeant*. GLAK 187/28.

⁹⁶ Vertrag zwischen Bischof Jakob Fugger von Konstanz und dem Johanniter-Großprior zu Heitersheim 1610 (Abdruck bei F. GEIER, Durchführung, 244–248, hier 248).

⁹⁷ Im Mängelverzeichnis für das Dekanat Wurmlingen von 1623 z. B. ist von großem Aufwand und schweren Ausschreitungen die Rede. EAF Ha 78a fol. 41. – Vermutlich forderten die Synodalstatuten von 1609 die Konvente auch deshalb nur noch einmal jährlich, um die Gelegenheit zu aufwendigen Gelagen und den damit verbundenen Kostenaufwand zu reduzieren.

wickeln⁹⁸, die dann das bischöfliche Dekret von 1624, das in den Kanon der regelmäßig zu verlesenden Schriften aufgenommen wurde, tatsächlich formulierte⁹⁹. Jedes Übermaß bei den Kapitelsmahlzeiten wurde verboten; es war nur noch ein frugales Mahl erlaubt¹⁰⁰. Dennoch wurden immer wieder Exzesse gerügt. Der offizielle Teil der Konvente scheint in der Folge aber nach den Vorstellungen der Kurie abgelaufen zu sein; zumindest wurden keine Klagen laut.

3.2 Mitgliedschaft im Kapitel

Neben den Visitationen spielte der Kapitelskonvent eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Reform im Bistum. Die Kontrolle der Kleriker durch den Dekan, der seinen Bericht nach Konstanz schickte, verschaffte der bischöflichen Kurie zusätzlich Einblick in die Verhältnisse auf den Landpfarreien, der Gehorsamseid band die Geistlichen über den Dekan an den Bischof und seine Weisungen, und die Verlesung von Synodalstatuten und Rezessen garantierte, dass der Klerus wenigstens einmal im Jahr mit den Reformzielen konfrontiert wurde. Deshalb musste der Bischof größtes Interesse daran haben, dass die Geistlichen den Kapiteln angehörten und deren Versammlungen besuchten.

Im Mittelalter war die Mitgliedschaft nicht überall verpflichtend, wurde aber von den meisten Geistlichen wegen der Teilhabe am Kapitelsvermögen und der geistlichen Vorteile wie Totenmesse und Jahrtagsfeier wahrgenommen. Eine Ausnahme machten lediglich die Regularkleriker, die als Angehörige einer geistlichen Gemeinschaft in der Zugehörigkeit zum Kapitel wohl keine weiteren Vorteile erblickten¹⁰¹. In den nachtridentinischen Synodalstatuten und in den einzelnen Kapitelstatuten des Bistums Kon-

⁹⁸ Defectus circa vitam et mores Cleri nec non quoad officia parochialia. 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁹⁹ In Bezug auf die Kapitelsversammlungen wiederholte das Dekret (wie Anm. 87) sinngemäß die Bestimmungen der Synodalstatuten.

¹⁰⁰ Dies sollte auch für Jahrtagsfeiern und Kirchweihen gelten.

¹⁰¹ Vgl. J. AHLHAUS, Landdekanate, 182 f. Nach AHLHAUS (ebd. 192) strebten im Spätmittelalter die Stiftskirchen allgemein danach, ihre Plebane durch Exemtionen der Gewalt der Landdekane zu entziehen, wobei es ihnen zunächst gelang, sie von der Pflicht des Besuchs der Kapitelversammlungen zu befreien, bis dann das Aufsichtsrecht des Dekans völlig ausgeschaltet war.

stanz konnten keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Pflicht zur Mitgliedschaft im Ruralkapitel gefunden werden¹⁰². Das bischöfliche Ordinariat setzte die Mitgliedschaft der Geistlichen jedoch offensichtlich als selbstverständlich voraus; sonst wäre dieser Punkt nicht so häufig bei den Visitationen angesprochen und bei Fehlanzeige gerügt worden. Die Visitationsfrage, ob ein Kleriker ‚Capitularis‘, also Kapitelsangehöriger, sei oder ob er die Konvente besuche, sprach nur zwei Seiten derselben Sache an, denn die Teilnahme am Konvent war ausschließliches Recht, aber auch unbedingte Pflicht jedes ordentlichen Kapitelsmitglieds¹⁰³. Wie die Visitationsergebnisse zeigen, war der Anteil der Mitglieder in den Dekanaten Freiburg und Breisach im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts aber nicht sehr hoch.

Es wurde allerdings nicht jeder unbesehen aufgenommen. Voraussetzung waren Investitur, Kommission oder ein anderer kanonischer Titel¹⁰⁴ und außerdem ein ordentlicher Lebenswandel. So sollte 1588 der Pfarrer von Ebringen, Leonhard Russe, obwohl er seine Magd weggeschickt hatte, nur so lange Mitglied bleiben dürfen, wie er sich *wohlverhielt*¹⁰⁵, und 1596 drohte dem Biengener Kaplan Johannes Tröscher und zwei Kaplänen von Breisach der Ausschluss, falls sie sich weiterhin dem Trunk ergäben¹⁰⁶.

In den meisten Fällen war die fehlende Mitgliedschaft aber weder im mangelnden Pflichtbewusstsein noch in der persönlichen Lebens- und

¹⁰² Lediglich die Visitationscharta von 1591 schrieb in ihrem fünften Kapitel ‚De externis‘ vor, dass alle Pfarrer, Kapläne und Regularen die mit der Seelsorge an nicht exemtem Kirchenvolk betraut waren, ohne Ausnahme zu Kapiteln und Synoden erscheinen sollten. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

¹⁰³ Vgl. J. AHLHAUS, Landdekanate, 188–195 und v. a. 209 f. – Nach P. Th. LANG war die Frage nach der Teilnahme an Kapitelsversammlungen „den Visitatoren selten der Kontrolle wert“ (Reform, 139). Auch bei der statistischen Auswertung (ebd. 162 f.) findet sich dieser Punkt nur insgesamt fünfmal, davon dreimal im Bistum Konstanz (1591, 1592, 1681) und je einmal in Paderborn (1586) und Würzburg (1688). Ungeachtet der Vernachlässigung der Frage in den Interrogatorien scheint sie aber den Konstanzer Visitatoren wichtig gewesen zu sein, denn sie kam bis ins 17. Jahrhundert regelmäßig zur Sprache.

¹⁰⁴ Im Spätmittelalter konnten mancherorts nur die Pfarrer Mitglieder werden. J. AHLHAUS, Landdekanate, 180–195.

¹⁰⁵ 1588. EAF Ha 63 p. 442.

¹⁰⁶ 1596. EAF Ha 61 fol. 562.

Amtsführung des Geistlichen, sondern in der Einstellung des Patronats Herrn zur bischöflichen Jurisdiktion begründet. Betrachtet man nämlich die Geistlichen mit weltlichem und geistlichem Patronats Herrn und in dieser Gruppe wiederum die mit einem Ritterordenskomtur als Kollator getrennt, so ergibt sich ein differenziertes Bild, wie Tabelle 2 am Ende dieses Abschnitts zeigt¹⁰⁷.

Es fällt auf, dass bei einer Mehrzahl der Kleriker mit weltlichem Patronats Herrn entweder eine positive Antwort oder keine Aussage vorliegt, was bedeuten kann, dass in diesen Fällen erst gar nicht nachgefragt wurde, dass also von bischöflicher Seite kein besonderes Interesse daran vorlag. Bei den Befragten mit geistlichem Kollator und hier vornehmlich dann, wenn diese einem der beiden geistlichen Ritterorden angehörten, ist dagegen eine sehr hohe Zahl negativer Aussagen und eine verhältnismäßig geringe Zahl fehlender Antworten zu verzeichnen. Dies legt die Vermutung nahe, dass den Visitatoren bei diesen Geistlichen die Frage nach der Kapitelsmitgliedschaft besonders wichtig war.

Auffallend ist weiter, dass in den zwanzig Jahren von 1576 bis 1596 bei den Geistlichen mit weltlichem Kollator der Prozentsatz der Mitglieder stetig stieg, um schließlich 100 % zu erreichen¹⁰⁸, während bei den Geistlichen mit einem Ritterordenskomtur als Patronats Herren die entgegengesetzte Entwicklung eintrat: Bereits 1584 waren sie alle ohne Mitgliedschaft; bei den Klerikern mit anderen geistlichen Patronats Herren dagegen blieb das Verhältnis von Mitgliedern und Nichtmitgliedern etwa gleich.

Die Mitgliedschaft im Kapitel und der Besuch der Kapitelsversammlungen, muss also speziell ein Problem zwischen der bischöflichen Kurie und den Ritterorden und nur in geringerem Ausmaß auch zwischen der Kurie und den anderen geistlichen Orden gewesen sein.

¹⁰⁷ Siehe S. 151.

¹⁰⁸ In den Dekanaten Freiburg und Breisach konnten keine Fälle festgestellt werden, wo ein weltlicher Patronats Herr dem Geistlichen die Mitgliedschaft verweigert hätte. Fürstenberg sah im 16. Jahrhundert die Teilnahme seiner Geistlichen am Kapiteltag allerdings nicht gern, wenn dieser außerhalb seines Territoriums stattfand, und protestierte schon im voraus gegen eigenmächtiges Handeln seiner Kleriker. Vgl. W. THOMA, Kirchenpolitik, 101.

3.3 Mitgliedschaft und Exemption

Das Problem um die Mitgliedschaft von Priestern auf Pfarreien geistlichen Patronats¹⁰⁹ war nicht erst nach dem Tridentinum entstanden. Bereits die Verträge von 1420 zwischen der bischöflichen Kurie und den beiden Ritterorden regelten auch diesen Gegenstand. Damals einigten sich die Parteien darauf, dass alle Welt- und Ordensgeistlichen auf Ordenspfarreien verpflichtet sein sollten, Synoden und Kapitelskonvente zu besuchen, die Synodalstatuten zu beachten und dem Bischof in allem Gehorsam zu leisten, was die Seelsorge am nicht exemten Kirchenvolk betraf. Im übrigen sollten diese Geistlichen dieselben Rechte und Vorteile genießen wie andere Kapitelsangehörige¹¹⁰. Diese Abmachung scheinen die Orden aber wenig beachtet zu haben. Die Konstanzer Bischöfe mahnten die Pfarrer der Johanniterpfarreien wiederholt, an bischöflichen Synoden und Kapitelskonventen teilzunehmen¹¹¹, und auch der Geistliche Rat musste sich immer wieder mit diesem Thema befassen.

Entsprechende Klagen ziehen sich wie ein roter Faden durch Berichte und Protokolle des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts: 1582 wird im Bericht über das Dekanat Breisach bei Wasenweiler bemerkt, man habe dort zwar die Visitation zugelassen, aber die Pfarrer der dem Deutschen Orden inkorporierten Kirche lehnten es ab, Kapitulare zu sein¹¹². 1584 heißt es von Thomas Seckler, Pfarrer in Glottertal: *Gibt auch nichts umb das Capitul; verlast sich uf seinen herrn des Teutschen Ordens*¹¹³. Über Gabriel Morhart, Pfarrer an der dem Johanniterorden inkorporierten

¹⁰⁹ Das Problem stellt sich bei den geistlichen Ritterorden und anderen Orden im Prinzip gleich, da aber die Überlieferung bei den Ritterorden zu diesem Thema ungleich breiter ist, soll es im wesentlichen an ihrem Beispiel dargestellt werden.

¹¹⁰ Vertrag zwischen Bischof von Konstanz und dem Deutschen Orden 1420. EAF Ha 41 Ip. 1–15, hier p. 7 f. (Abschrift). Für den Johanniterorden vgl. H. BAIER, Exemption, 164.

¹¹¹ Vgl. A. BRAUN, Klerus, 63.

¹¹² Bericht des Dekans Thomas Michel, Pleban zu Kirchhofen. 1582 Mai 8. EAF Ha 61 fol. 51–54, hier 51.

¹¹³ EAF Ha 61 fol. 173. – Das Mängelverzeichnis für den Breisgau 1584 stellte fest, dass den Priestern auf Pfarreien der Ritterorden die Teilnahme an Kapiteltagen generell verboten sei. Ebd. fol. 178.

Kirche in Kirchzarten, steht im Visitationsbericht desselben Jahres, er sei zwar investiert, *aber yetzund ist es ime wie auch den anderen Priestern, die under dem Johanniterorden sitzen, verboten, die capitell zue besuchen oder sich denselbigen underwierfflich zumachen*¹¹⁴. 1585 wurden die Deutschordenspriester aus Freiburg, die abwechselnd die Pfarrkirche in Herdern versahen, als diejenigen bezeichnet, *welche auch durchaus wöllent von unserem Capitul exempt und frey sein*¹¹⁵. Auch 1588 hatte sich noch nichts geändert, als der bereits erwähnte Morhart sowie der Pfarrer zu Bremgarten, Johannes Kon, bei der Visitation versicherten, das Kapitel nicht besuchen zu können, da sie nur ihrem Kollator zu gehorchen hätten¹¹⁶. Am Ende des Berichts von 1590, der zehn Geistliche auf Pfarreien der Ritterorden als Nichtmitglieder registrierte, liest man: *Commenthur zue Freyburg, Teutsch Ordens, eximiert seine priester wie zue sechen*¹¹⁷.

Auch Georg Zaltenbach, Dekan des Kapitels Breisach, teilte 1596 die Geistlichen seines Sprengels in Kapitelsmitglieder und *inobedientes* ein, unter denen er je fünf Priester auf Johanniterpfarreien und Deutschordenspfarreien aufzählte. Aber auch Kleriker auf Pfründen sonstiger geistlicher Kollatur waren unter den ‚Ungehorsamen‘¹¹⁸. Besonders klagte der Dekan darüber, dass noch die Vorgänger dieser Geistlichen Kapitelsmitglieder gewesen seien, dass aber die Mönche auf den Pfarreien allmählich alle *contumaces* würden – eine Erscheinung, die auch in anderen Dekanaten zu beobachten sei¹¹⁹. Er klagte weiter, der Abt von St. Trudpert habe ihm bei der letzten Vakanz in Tunsel und Biengen sogar den Dekansmonat verweigert; so gingen allmählich alle ‚iura episcopalia‘ verloren, auch dort, wo

¹¹⁴ EAF Ha 61 fol. 149 f.

¹¹⁵ EAF Ha 63 p. 1144.

¹¹⁶ EAF Ha 63 p. 440, 450. – Jakob Grimm, Priester an der Deutschordens-Pfarrei Wasenweiler, gab jedoch an, er habe das Kapitel nicht besucht, weil er wegen Konkubinat und Kind vorübergehend exkommuniziert gewesen sei (ebd. p. 446). Grimm schob also nicht die Exemption vor.

¹¹⁷ EAF Ha 61 fol. 595. Über einen weiteren Kleriker auf einer Ritterordenspfarre liegt keine Angabe vor.

¹¹⁸ Es waren Geistliche in Tunsel, Krozingen und Biengen, St. Ulrich und Sölden, St. Märgen und Scherzingen – Patronatskirchen der Klöster St. Trudpert, St. Peter und Allerheiligen zu Freiburg.

¹¹⁹ EAF Ha 61 fol. 563 f.

die Kirchen katholisch geblieben seien¹²⁰. 1596 protestierte der Deutschordenslandkomtur von Altshausen beim Geistlichen Rat dagegen, dass die beiden Deutschordenspfarrer von Pfaffenweiler und Kappel bei Strafe der Suspendierung dem Breisacher Dekan Gehorsam schwören und den Kapiteln beiwohnen sollten, wo doch der Vertrag dazu nicht verpflichtete. Diese Beschwerde wies der Geistliche Rat mit dem Hinweis auf den besonderen, allerdings nicht näher bezeichneten Status der beiden Pfarreien zurück¹²¹.

Auch noch im 17. Jahrhundert, nachdem die Orden mit dem Bischof 1592 und 1610 erneut Verträge abgeschlossen hatten, die beide dem Kapitelsbesuch einen Abschnitt widmeten, wobei im Prinzip die Regelung von 1420 weiterhin galt, waren die Schwierigkeiten nicht beseitigt¹²². 1618 zum Beispiel protestierte der Deutschordenslandkomtur von Altshausen wieder beim Geistlichen Rat, weil David Reusch, Pfarrer an der dem Deutschen Orden inkorporierten Kirche in Pfaffenhofen im Dekanat Linzgau, dem Kapitel beigetreten, den Eid geleistet sowie die *iura capitularia* und *diaconalia* bezahlt habe, was nach Reuschs Tod entdeckt worden war¹²³.

¹²⁰ Ebd. fol. 564. Bei Vakanz einer Pfründe standen dem Dekan die Einkünfte eines Monats als Entschädigung für seinen Arbeitsaufwand bis zur Wiederbesetzung zu.

¹²¹ Geistl. Rat Prot. 1596 Nov. 9. EAF Ha 207 p. 95. – Wenn im Zusammenhang mit den Verträgen von dem besonderen Status einer Pfarrei die Rede war, bedeutete das im allgemeinen die Ausnahme vom Privileg der Befreiung von den *primi fructus* und ähnlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie. Dabei galt 1379 als Grenzjahr. Alle von den Orden später erworbenen Pfarreien mussten die *primi fructus* bezahlen. Andere Vertragspunkte waren von dieser Regelung aber nicht berührt. So ist nicht deutlich, worauf der Geistliche Rat eigentlich anspielt. Außerdem war nur Pfaffenweiler nach 1379 erworben worden (Vertrag zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Konstanz. Vgl. Notiz darüber im Visitationsbericht des Dekanats Breisach 1666. EAF Ha 63 p. 619), Kappel ist im Vertrag von 1420 unter den privilegierten Pfarreien genannt (EAF Ha 411 p. 11). Mit dieser Festlegung wurden schon in den Verträgen von 1420 langwährende Streitigkeiten beseitigt.

¹²² Vertrag zwischen Kardinal Andreas, Bischof von Konstanz, und Hugo Dietrich von Hohenlandenberg, Deutschordenslandkomtur der Ballei Elsass und Burgund, Komtur zu Altshausen, 1592 März 18. GLAK 82/485 fol. 6–10 (Abschrift). – Vertrag zwischen Bischof Jakob Fugger von Konstanz und Arbogast von Andlau, Großprior zu Heitersheim, 1610 Juni 25 (Abgedr. bei F. GEIER, Durchführung, 244–248).

¹²³ Geistl. Rat Prot. 1618 Mai 15. EAF Ha 208 fol. 245. Reusch war zuvor Pfarrer auf der Deutschordenspfarre Wasenweiler. Der Bericht von 1608 verzeichnet seine Beschwerde, er sei nicht zum Kapitel eingeladen worden. Reusch scheint also schon

Im Protokoll über die Visitation im Dekanat Breisach von 1623 wurde über den Pfarrer an der Johanniterpfarre Gündlingen festgestellt, dass er die Kapitelsversammlungen nicht besuchte, obwohl er durch die Verträge zwischen Bischof und Orden dazu und zum Gehorsam gegenüber dem Kapitel verpflichtet sei¹²⁴. Das Verzeichnis der 1623 im Breisgau vorgefundenen Mängel stellt allgemein fest, dass die Pfarrer der Deutschordenskirchen sich unter Hinweis auf ihre Exemtion weigerten, zum Ruralkapitel zu erscheinen¹²⁵.

Probleme gab es auch immer wieder bei den Visitationen und Kapitelsversammlungen selbst. 1626 hatte der neugewählte Freiburger Dekan Johann Sebastian Feucht auf seinem ersten Kapitelskonvent alle Mühe, den Pfarrer der Deutschordenspfarre Buchheim und den Kaplan an der Deutschordenspfarre Glottertal, der in Vertretung des erkrankten Pfarrers erschienen war, zum Treueid zu bewegen. Sie hatten nämlich erklärt, sie könnten dem Konvent lediglich als Gäste beiwohnen und dem Dekan nicht Treue und Gehorsam geloben. Nur unter dem Vorbehalt, der Jurisdiktion des Deutschen Hauses damit keinerlei Abtrag zu tun, legten sie schließlich den Eid ab¹²⁶. Andere Pfarrer mit einer Pfründe geistlicher Kollatur, wie die von Heimbach (Kloster Schuttern) und Zähringen (Kloster Allerheiligen zu Freiburg) sowie von Simonswald, Elzach, Siegelau und Gütenbach (Stift Waldkirch) waren bereits Kapitelsmitglieder ohne *controversia*.¹²⁷

damals die Neigung zum Besuch der Versammlungen gehabt zu haben. Dekan M. Johannes Michael wies den Vorwurf allerdings zurück und betonte, die Breisacher Kapitulare wunderten sich ja ständig über das Ausbleiben Reuschs und der anderen Deutschordenspriester und wünschten nichts mehr, als dass gerade sie den Bischof anerkennen und ihm Gehorsam leisten würden. EAF Ha 62 fol. 53 f.

¹²⁴ Non frequentat capitulum rurale idque vigore concordatorum inter Episcopum et ordinem stabilitorum tamen ad id obligatum fore et capitulo obedientiam praestare debere eadem concordata volunt. EAF Ha 63 p. 758.

¹²⁵ Defectus circa Jurisdictionalia in districtu Decanatuum Hercynia Sylva et per Brisgoviam. 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

¹²⁶ Cum protestatione non laedendae domus in ulla habita et acquisita iurisdictione. EAF Ha 63 p. 1158.

¹²⁷ Bericht über Kapitelskonvent am 27. April 1626. 1626 Juli 12. EAF Ha 63 p. 1157 f. – Merkwürdigerweise waren aber zwei weitere Pfarrer Waldkircher Patronats, die Pfarrer von Ober- und Niederwinden und von Biederbach, nicht erschienen, da der Propst von Waldkirch sie daran gehindert habe.

Aus all diesen Berichten lässt sich schließen, dass die Orden nach dem Tridentinum in verstärktem Maße auf die Wahrnehmung ihrer hergebrachten Rechte und Privilegien bedacht und nicht gewillt waren, die dem Bischof vom Papst übertragene Jurisdiktionsgewalt ohne weiteres anzuerkennen; sie beriefen sich auch weiterhin auf die päpstlichen Privilegien, die sie in vortridentinischer Zeit erhalten hatten. So wies 1666 der Deutschordenslandkomtur zu Altshausen ihm übermittelte Beschwerden über die Verletzung der bischöflichen Jurisdiktion in einem Schreiben an den Geistlichen Rat zurück, *weilen der Orden von Päbsten mit sondern privilegien versehen und sonderlich Clemens VII. alle und jede ordenspriester und leüth ab ordinario tam quoad curam animarum als sonsten eximiret, wolle er noch ferners darob und daran sich halten, weilen sie crafft dises pabsts bullen dem ordinario qua tali nit, sondern allein tamquam sedis apostolicae delegato underworffen*¹²⁸.

Wie der Vertrag von 1420 verpflichteten die zwischen Kurie und Ritterorden geschlossenen Verträge von 1592 und 1610/12 die Welt- und Ordensgeistlichen zwar zum Besuch der Kapitel, zumindest soweit seelsorgerliche Fragen behandelt wurden. Nicht erwähnt ist dabei aber die Mitgliedschaft, und dies scheint der entscheidende Punkt gewesen zu sein, denn beide Parteien interpretierten den entsprechenden Abschnitt je aus ihrer Sicht. Die Orden wollten ihre Priester nur als Gäste auf den Konventen vertreten wissen. Die Dekane dagegen forderten als Voraussetzung für die Teilnahme am Konvent den Erwerb der Mitgliedschaft und kamen damit auch immer wieder zum Ziel. Nicht nur in den bereits genannten Fällen, sondern auch zum Beispiel 1661, als es dem Freiburger Dekan Sebastian Villinger auf dem Kapitelstag gelang, sieben Geistliche zum Eintritt ins Kapitel und zur Ablegung des Eides zu bewegen. Unter diesen Geistlichen waren der Pfarrer der Deutschordenspfarre Glottental, die Pfarrer von Simonswald und Gütenbach, Patronats- bzw. inkorporierte Kirchen des Stifts Waldkirch, der Pfarrer der dem Kloster Allerheiligen zu Freiburg inkorporierten Kirche zu Zähringen und der Pfarrer von Heim-

¹²⁸ Geistl. Rat Prot. 1666 Dez. 17. EAF Ha 213 p. 134–138, hier 137.

bach, Patronatskirche des Klosters Schuttern¹²⁹. Erst als die sieben neuen Mitglieder den Eid abgelegt und das Glaubensbekenntnis gesprochen hatten, durften sie bei den bereits anwesenden Kapitelsmitgliedern Platz nehmen, und erst danach eröffnete der Dekan die eigentliche Versammlung.

Vermutlich versuchten die Ordensoberen auch deshalb, ihre Geistlichen nach Möglichkeit am Besuch der Kapitel zu hindern, weil sie um den unvermeidlichen Konflikt wussten, der sich zwischen ihren und den bischöflichen Ansprüchen erhob, sobald die Geistlichen zum Kapitel erschienen, und weil die Erfahrung sie gelehrt hatte, dass diese dann oft dem Drängen des Dekans nachgaben und somit dem Orden an seiner Exemption ein Stück verloren ging.

Schließlich war die Mitgliedschaft im Kapitel mit der Entrichtung der ‚iura capitularia‘ verbunden. Auch dies war ein Grund, der die Orden davon abhielt, den Geistlichen auf Kirchen ihres Patronats den Besuch von Kapitelsversammlungen zu gestatten. Auffallenderweise verstummten nämlich zumindest in den Dekanaten Freiburg und Breisach die Klagen über ‚ungehorsame‘ Priester auf Johanniterpfarreien rasch, nachdem der Vertrag von 1610 sie zwar, soweit die Seelsorge betroffen war, zum Kapitelsbesuch verpflichtete, aber von der Abgabe sämtlicher *Capitels-Cösten und Anlagen* befreite¹³⁰. Der entsprechende Vertrag zwischen Bischof Kardinal Andreas und dem Deutschen Orden von 1592 enthielt dagegen kein derartiges Privileg. Daran änderte sich auch später nichts mehr; noch 1739 zahlten die Deutschordenspriester Abgaben¹³¹. Kein Wunder, dass man auf seiten des Deutschen Ordens versuchte, wenigstens in der Praxis zu ähnlichen Vorteilen zu gelangen wie die Johanniter. Dass dies jedoch nicht immer glückte, zeigt zum Beispiel die Kapitelsversammlung des Freiburger Dekanats von 1626 unter dem Vorsitz des Dekans Feucht. Am Ende seines Berichtes fragte dieser, mit welchem Recht der Deutsche Orden die Privilegien des Johanniterordens beanspruche, er könne dafür keine entsprechende Bestimmung finden¹³².

¹²⁹ Bericht über den Konvent des Ruralkapitels Freiburg 1661 Mai 5. EAF Ha 63 p. 1183–1190.

¹³⁰ Nach F. GEIER, Durchführung 248.

¹³¹ Vertrag von 1739. Ebd. 227–232, hier 231.

¹³² EAF Ha 63 p. 1158.

Auch andere geistliche Patronatsherren, so zum Beispiel das Stift in Waldkirch¹³³ oder das Kloster Allerheiligen¹³⁴, versuchten immer wieder, Priester auf ihren Pfarreien vom Kapitelsbesuch abzuhalten und sie dadurch der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen.

3.4 Zusammenfassung

Im Ruralkapitel schlossen sich in der Regel alle Seelsorge übenden Kleriker eines Dekanats zusammen. Die Mitgliedschaft war nicht vorgeschrieben, aber sie wurde vorausgesetzt und deshalb bei den Visitationen auch abgefragt. Dabei zeigte sich, dass Priester auf Pfarreien mit geistlichem Patronatsherrn und vor allem Priester auf Ritterordenspfarreien dem Kapitel fernblieben. Wie bei der Investitur beriefen sich die Orden auch hier auf ihre Privilegien; sie fürchteten, durch die Kapitelsmitgliedschaft ihrer Pfarrer ein Stück davon preiszugeben. Erst als die Verträge mit den Ritterorden (1592, 1610) auch diesen Punkt geregelt hatten, hörten die Klagen allmählich auf. Auch mit den anderen Orden scheint eine Einigung erzielt worden zu sein, so dass mit der Zeit kein Anlass zu regelmäßigen Nachfragen mehr bestand. 1699 kam das Thema bei der Visitation nicht mehr zur Sprache¹³⁵. Trotzdem wiederholten die Kommun-

¹³³ Bericht über das Dekanat Freiburg 1590 April 23. Hier behaupteten Propst und Kanoniker von Waldkirch, die Kirchen zu Ober- und Niederwinden, Biederbach, Gütenbach und Bleibach seien Filialen des Stifts bzw. diesem inkorporiert; da aber das Stift *gefreyet* sei, seien auch die Priester an diesen Kirchen dem Kapitel nicht unterworfen. Der Dekan, der dagegen auf den Eintrag dieser Kirchen in die Kapitelsmatrikel verwies, stellte die Entscheidung dem Bischof anheim (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b). Noch 1626 hinderte der Propst die Pfarrer von Ober- und Niederwinden und Biederbach am Kapitelsbesuch.

¹³⁴ Der Propst von Allerheiligen, Patronatsherr und gleichzeitig Inhaber der Pfarrpfünde in Scherzingen, erscheint nicht zum Kapitelskonvent. 1666 und 1681. EAF Ha 63 p. 725–728 und Ha 65 p. 1324.

¹³⁵ So erhält man 1608 und 1650 jeweils nur eine positive Aussage zum Kapitelsbesuch, 1665/66 sind es bei 44 befragten Geistlichen aus dem Dekanat Breisach eine positive und fünf negative Antworten: Mitglied war der Pfarrer von Merdingen (Deutscher Orden), Nichtmitglieder die Geistlichen von Pfaffenweiler (Deutscher Orden), Gündlingen (Johanniterorden), Tunsel (St. Trudpert), Scherzingen (Allerheiligen zu Freiburg – der Propst versah die Pfarrei selbst) und Adelhausen (Magistrat der Stadt Freiburg. Der Inhaber der Pfarrei, ein Augustinereremit, beanspruchte die Exemtion für seine Person). EAF Ha 63 p. 583–609, 615–625, 713–722.

rezesse beharrlich die Verpflichtung der mit der Seelsorge betrauten Regularpriester, wie alle übrigen Pfarrer für die *iura episcopalia* und *capitularia* aufzukommen und an den Kapitelskonventen teilzunehmen¹³⁶.

Tab. 2: Zugehörigkeit der Geistlichen zum Ruralkapitel

Jahr	Geistliche/ Stellen		Davon ohne/ mit Angabe		Mitglieder absolut / in %		Nichtmitglieder absolut / in %	
1567	G	41	21	20	8	40 %	12	60 %
	w	19	12	7	4	57 %	3	43 %
	g	10	6	4	1	25 %	3	75 %
	RO	12	3	9	3	33 %	6	67 %
1584	G	43	13	30	12	40 %	18	60 %
	w	15	6	9	7	78 %	2	22 %
	g	15	6	9	5	56 %	4	44 %
	RO	13	1	12	–	–	12	100 %
1585	G	14	6	8	3	37,5 %	5	62,5 %
	w	5	4	1	1	100 %	–	–
	g	6	2	4	2	50 %	2	50 %
	RO	3	–	3	–	–	3	100 %
1588	G	26	10	16	5	31 %	11	69 %
	w	10	7	3	2	67 %	1	33 %
	g	6	3	3	3	100 %	–	–
	RO	10	–	10	–	–	10	100 %
1590	G	34	16	18	5	28 %	13	72 %
	w	10	9	1	1	100 %	–	–
	g	13	6	7	4	57 %	3	43 %
	RO	11	1	10	–	–	10	100 %
1596	G	41	–	41	24	59 %	17	41 %
	w	15	–	15	15	100 %	–	–
	g	16	–	16	9	56 %	7	44 %
	RO	10	–	10	–	–	10	100 %

G: Gesamtzahl der Geistlichen bzw. Stellen; w: weltliches Patronat, g: geistliches Patronat (ohne Ritterorden), RO: Patronate des Deutschen oder des Johanniterordens. – Angaben zu den Kaplänen liegen nur für 1596 vor, im übrigen sind nur Pfarrer und Pfarrverweser berücksichtigt. – Für 1585 liegen Angaben nur für das Dekanat Freiburg, für 1588 nur für das Dekanat Breisach vor.

¹³⁶ Vgl. z. B. Kommunrezess für Villingen 1651, Punkt 35: Quandoquidem Regulares curam animarum saecularium intra et extra monasterium, familiaribus exceptis, exercentes, subsint Juribus Episcopalis et Capitularibus non aliter ac reliqui Parochi, proinde ad onera Capitularia supportanda et Capitulares Conventus visitantes teneantur. GLAK 184/424. Ähnlich im Universalrezess von 1681, Punkt 40. EAF Ha 68 p. 291 f.

Wichtigstes Organ der Ruralkapitel war der Kapitelskonvent, der in nachtridentinischer Zeit ein bis zweimal jährlich stattfand. Die Konvente waren nicht nur für die Mitglieder eine willkommene Gelegenheit zur Besprechung anstehender Fragen, sondern sie spielten auch eine wichtige Rolle für die Reform. Bei diesen Zusammenkünften wurden nämlich regelmäßig auch die Synodalstatuten und die letzten Rezesse verlesen sowie Gravamina des Klerus behandelt; sie stellten also auch eine Art Weiterbildungsveranstaltung dar. Die Berichte über die Konvente verschafften zudem der Kurie Einblicke in die inneren Verhältnisse der Dekanate.

4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens¹³⁷

4.1 Die Entwicklung bis zum Konkordat von 1629

Seit seiner Entstehung war das Kirchenpflegeramt ein Laienamt, obwohl ein Laienregiment den Gesetzen der Kirche widersprach. Bereits im 5. Jahrhundert war dieses Problem erkannt, aber erst im Spätmittelalter drängend geworden, als die kirchliche Vermögensverwaltung nahezu ganz auf laikale Kirchenpfleger übergegangen war¹³⁸.

Seit dem 15. Jahrhundert befassten sich zahlreiche Synoden mit den Laienpflegern und suchten der Kirche gewisse Aufsichtsrechte zu sichern. So sollten die Pfarrer bei der Bestellung der Kirchenpfleger mitwirken, deren Amtszeit jeweils auf ein bis zwei Jahre zu begrenzen war und die jährlich Rechnung legen sollten¹³⁹. Die Praxis wurde jedoch von solchen Beschlüssen kaum beeinflusst.

¹³⁷ Unter Kirchenvermögen ist hier nur das Fabrikgut zu verstehen. Die Verwaltung des Pfründguts unterstand nämlich seit der „Spaltung des einheitlichen Niederkirchen-(Benefizial-)Vermögens in Pfründgut und Fabrikgut“ dem Pfründeninhaber (H. E. FEINE, Rechtsgeschichte, 419). Zur Verwaltung des Kirchenvermögens allgemein vgl. A. SCHARNAGL, Art. Kirchenvermögen (LThK 1. Aufl., Bd. 5), v. a. Sp. 1050; J. LEDERER, Art. Kirchenvermögen (LThK 2. Aufl., Bd. 6); S. SCHRÖCKER, Kirchenpflegschaft, 70–94.

¹³⁸ S. SCHRÖCKER, ebd. 147; H. E. FEINE, Rechtsgeschichte, 419; F. X. KÜNSTLE, Pfarrei, 75–78. Zu verschiedenen Bezeichnungen für die Pfleger vgl. S. SCHRÖCKER, 172–208.

¹³⁹ S. SCHRÖCKER, ebd. 150–156.

Das Tridentinum beschränkte sich darauf, die Kirchenpfleger zur jährlichen Rechnungslegung vor dem Bischof zu verpflichten und ließ weiterhin auch Sonderrecht gelten¹⁴⁰. Die Konstanzer Synodalstatuten von 1567 und 1609 gingen konkreter auf das Problem ein und griffen das tridentinische Verwaltungsrecht auf¹⁴¹. Die Bischöfe erhoben den Anspruch, „omnium Ecclesiarum et rerum Ecclesiasticarum Civitatis et Dioecesis nostrae Constantiensis verus et unicus Ordinarius Iudex ac Superior“¹⁴² zu sein. Sie tadelten die Verwaltung der Fabrikgüter durch Laien ohne Mitwirkung des Pfarrers und lehnten es entschieden ab, das Vermögen mehrerer Kirchen oder ganzer Landesteile zusammenzufassen und einem Generalkirchenpfleger zu unterstellen, wie dies beispielsweise Österreich wünschte, da dies zu einer völlig ungeordneten Vermischung geistlicher Güter führe. Jede Pfarrkirche sollte eigene Pfleger aus dem Kreis des Kirchenvolks haben, und der Pfarrer sollte nicht nur bei der jährlichen Rechnungslegung anwesend, sondern auch unmittelbar an der Vermögensverwaltung beteiligt sein. In Vertretung des Bischofs sollte er zudem als Oberkirchenpfleger die Tätigkeit der Pfleger überwachen. Bei Entleihungen aus dem Vermögen der Kirchenfabrik sollten die Prokuratoren für die Rückführung des Kapitals haften, um Entfremdungen zu verhindern. Strengstens verboten wurden die am Tag der Rechnungslegung allgemein üblichen Ess- und Trinkgelage auf Kosten der Kirchenfabriken. Die Pfleger sollten stattdessen für ihre Arbeit einen Geldbetrag aus der Kirchenfabrik erhalten. Einkommensverzeichnisse, Urkunden, Geld und Wertgegenstände waren in einer Truhe (*cista*) aufzubewahren, die nur mit drei Schlüsseln geöffnet werden konnte, von denen der Pfarrer einen, die beiden Prokuratoren die anderen verwahren sollten¹⁴³. Diese Forderungen stießen auf den energischen Widerstand weltlicher Herrschaften, die ihrerseits versuchten, durch Schaffung zentraler geistlicher Verwaltungen nach protestantischem Muster das Kirchengut unter Kontrolle zu bringen¹⁴⁴. So kam es zwischen den Konstanzer Bischöfen und Österreich sowie

¹⁴⁰ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXII de ref. c. 9 und Sess. XXIV de ref. c. 3.

¹⁴¹ Constitutiones 1567 Pars II Tit. XIV (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 573 f.); Constitutiones 1609 Pars II Tit. XXIII (J. HARTZHEIM, Bd. VIII, 913 ff.).

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Vgl. M. HUBER, Durchführung, 23 f. und R. REINHARDT, Beziehungen, 251–259.

Mitgliedern des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums zu langwierigen Auseinandersetzungen, die in Verträgen wie denen von 1592/93¹⁴⁵, 1600¹⁴⁶ und 1629 nur einen vorläufigen Abschluss fanden.

Die Verhältnisse im Breisgau

In den untersuchten Visitationsakten wird die kirchliche Vermögensverwaltung erstmals 1585 in einem Mängelverzeichnis über die Visitation im Dekanat Freiburg erwähnt. Dort werden die Kirchenpfleger mehrerer Orte einer liederlichen Haushaltung bezichtigt, wodurch die Kirchen *in großen Abgang* gerieten: Gebäude, Ausstattung und jährliches Einkommen gingen zugrunde; oft fehle das ewige Licht; dies sei aber nicht die Schuld der Pfarrer, sondern der Kirchenpfleger¹⁴⁷. Zahlreichere Antworten zur Rechnungslegung tauchten dann bei der Dekansvisitation von 1597 auf¹⁴⁸. Die Interrogatorien für die frühesten nachtridentinischen Visitationen im Bistum Konstanz enthielten allerdings keine Fragpunkte zur Kirchenrechnung¹⁴⁹. Erst das bei der Visitation von 1608 vermutlich benutzte Interrogatorium¹⁵⁰ fragte an letzter Stelle, ob der Pfarrer Oberkirchenpfleger sei, ob die Laien ihr Prokurentenamt mit seiner Zustimmung führten und ob jährlich in seiner Ge-

¹⁴⁵ Ob der Vertrag zwischen Kardinal Bischof Andreas von Österreich und dem Reichsgrafenkollegium von 1592 (vgl. S. 92) der Kirchenrechnung einen Abschnitt widmete, muss offen bleiben, da der Vertragstext nicht erhalten ist. Der Verhandlungsvorschlag des Bischofs enthielt allerdings einen entsprechenden Passus (M. HUBER, Durchführung, 33). 1596 erhielt der Geistliche Rat vom Kanzler zu Meersburg die Abschrift eines Vertrages zwischen Kardinal Andreas und *dem von Landenberg* über die Ratifizierung der Kirchenrechnung (Geistl. Rat Prot. 1596 April 8 und Okt. 16. EAF Ha 207 p. 133, 186 f.). Hugo Gerwig von Landenberg war Orts- und Patronatsherr in Ebringen, Dekanat Breisach.

¹⁴⁶ Vertrag zwischen Kardinalbischof Andreas und Graf Friedrich von Fürstenberg wegen der Grafschaft Heiligenberg. 1600 Jan. 10. Vgl. dazu K. HOLL, Fugger, 23, Anm. 3.

¹⁴⁷ 1585 Aug. 24. EAF Ha 63 p. 1151 f.

¹⁴⁸ Dekanat Freiburg 1597. EAF Ha 61 fol. 224–271.

¹⁴⁹ Vgl. A. FRANTZ, Visitationsinstruktion 1584. – Interrogatorien des letzten Viertels des 16. Jahrhunderts. GLAK 61/7321 fol. 3–5, 342–345. Abdr. bei M. GMELIN, Visitationsprotokolle, 145–154)

¹⁵⁰ Forma et modus Visitandi Episcopatum Constantiensem. GLAK 184/424 (Abschrift). Vgl. S. 115.

genwart Rechnung gelegt werde¹⁵¹. Auch das Fragenschema für die Visitation von 1623/24 muss nach der Verwaltung des Kirchenvermögens gefragt haben. Dieser Punkt fehlte von nun an bei keiner Visitation mehr; fast alle Berichte und Protokolle des 17. Jahrhunderts geben – wenn auch oft knapp und zuweilen lückenhaft – Auskunft zu diesem Thema. Außerdem waren Fragen nach der Kirchenfabrik und deren Verwaltung seit 1651 bei den regelmäßig verwendeten ‚Quaestiones praeliminare‘¹⁵² fester Bestandteil des Fragenkatalogs¹⁵³.

Die bischöfliche Kurie begann also erst um die Jahrhundertwende, etwa vierzig Jahre nach Erlass der Synodalstatuten, sich für die Kirchenfabrikverwaltung intensiver zu interessieren. Nun zeigte sich, dass man überall weit davon entfernt war, die Forderungen der Synodalstatuten zu erfüllen. 1597 waren im Dekanat Freiburg von vierzehn Pfarrern acht nicht zur Rechnungslegung zugelassen¹⁵⁴. Im Nachbardekanat Endingen waren die Verhältnisse ähnlich, stellte doch Dekan Gervasius Betzinger in einem begleitenden Schreiben zum Visitationsbericht fest, dass in seinem Dekanat die Kirchenfabriken nicht nach den Vorschriften der Synodalstatuten verwaltet würden¹⁵⁵. 1608 stand es in den Dekanaten Freiburg und Breisach ähnlich: Nur elf von 23 Pfarrern durften der Abhörung der Kirchenrechnung beiwohnen¹⁵⁶. Die Pfleger fühlten sich dabei vollkommen im Recht wie zum Beispiel die in Buchheim, die ihrem Pfarrer den Schlüssel zur

¹⁵¹ GLAK 184/424.

¹⁵² Vgl. S. 119.

¹⁵³ Bei den im 17. Jahrhundert verwendeten ‚Quaestiones‘ mit 27 bzw. 28 Punkten widmeten sich fünf Fragen der Kirchenfabrik: Anzahl der Fabriken? Anwesenheit des Pfarrers bei der Rechnungslegung? Häufigkeit der Rechnungslegung und wer nimmt sie entgegen? Wer verwaltet die Fabriken? Gibt es Entfremdungen? – Die 74 Fragen umfassenden ‚Quaestiones‘, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Brauch waren, enthielten nur noch zwei Fragen zu diesem Thema. EAF Ha 64 p. 1383–1388.

¹⁵⁴ EAF Ha 61 fol. 224–271.

¹⁵⁵ 1597. EAF Ha 61 fol. 285 f.

¹⁵⁶ Über sechs weitere Pfarreien liegen keine Angaben vor. Dekanat Freiburg 1608 Aug. 20 – Sept. 2. EAF Ha 62 fol. 141 und fol. 1–9 (ungez.) nach fol. 141; Dekanat Breisach 1608 Sept./Okt. EAF Ha 62 fol. 29–55.

Geldbüchse mit der Begründung verweigerten, *wass mich [den Pfarrer] die schlüssel auf das Geld angangen, sie seyen pfleger*¹⁵⁷.

Das bischöfliche Dekret von 1624 und das Konkordat von 1629

Die Gravamina sind in einem speziell für Breisgau und Schwarzwald aufgestellten Mängelverzeichnis von 1623 zusammengefasst¹⁵⁸. Darin heißt es, an vielen Orten entstehe den Kirchenfabriken großer Schaden, weil die weltlichen Obrigkeiten die Verwaltung ganz an sich gerissen hätten, obwohl der Pfarrer im Namen des Bischofs der oberste *inspector* und *director* der Fabrik sein sollte. Durch aufwendige Gelage auf Kosten der Fabrik sei es mancherorts soweit gekommen, dass Wein und Getreide verkauft werden mussten, um Wachs zu beschaffen. In Villingen und Freiburg verfüge der Magistrat frei über die Fabrikgüter, und an zahlreichen Orten besitze der Pfarrer keinen Schlüssel zur *cista fabricae*. Diese Missstände seien auch deshalb eingetreten, weil die Pfarrer die bischöflichen und pfarrlichen Rechte nicht energisch genug vertreten hätten. Das im Anschluss an diese Visitation erlassene bischöfliche Dekret von 1624 nahm die entsprechenden Sätze aus den Synodalstatuten zusammenfassend auf, indem es die Anerkennung des Pfarrers als *supremus inspector* forderte, der die Verwaltung der Kirchenfabrik insgesamt überwachen und bei der Rechnungslegung anwesend sein solle¹⁵⁹.

Um so erstaunlicher ist es, dass sich das Ordinariat fünf Jahre später bei den Verhandlungen mit Österreich, die zum Vertrag von 1629 führten, damit zufrieden gab, dass die Pfarrer der Rechnungslegung beiwohnen und Ratschläge zur Beseitigung von Missständen erteilen durften. Von einer unmittelbaren Beteiligung des Pfarrers an der Vermögensverwaltung oder auch nur von einer Kontrollfunktion war nicht mehr die Rede. Es wurde lediglich noch vereinbart, die Unkosten so niedrig wie möglich zu halten und den Heiligenpflegern neben einer angemessenen Entschädigung in Geld höchstens einen *leidenlichen Zehrpfennig* zu reichen. Außerdem wur-

¹⁵⁷ Gravamina des Pfarrers von Buchheim [1597]. EAF Ha 61 fol. 230. Auch in der bereits genannten ‚Epistola‘ (vgl. S. 172) um 1475 sind die Kirchenpfleger als Plagegeister genannt.

¹⁵⁸ Defectus circa lurisdictionalia in districtu Decanatum Hercyniae Sylvae et per Brisgoviam. 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

¹⁵⁹ Bischöfliches Dekret 1624 Okt. 12. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

den auch die Rechnungen *der Hospitäler, Khürchen und anderer dergleichen Geistlichen Stiftungen* in den Vertrag einbezogen¹⁶⁰.

Mehr als dieses im Vergleich mit den Synodalstatuten bescheidene Verhandlungsergebnis konnte Österreich zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht abgerungen werden. Der Vertrag mit Fürstenberg von 1600 sprach dagegen dem Bischof die alleinige Verwaltung der Kirchengüter zu und erkannte die Pfarrer als oberste Kirchenpfleger an¹⁶¹. Mit den Verträgen waren aber noch längst nicht alle Probleme gelöst. Klagen der Geistlichen über Schwierigkeiten mit den Obrigkeiten wegen der Kirchenfabrik finden sich in nahezu allen Visitationsakten des 17. Jahrhunderts.

4.2 Die Entwicklung nach dem Dreißigjährigen Krieg

Zulassung zur Rechnungslegung

In den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg nahm der Anteil der zur Rechnungslegung zugelassenen Pfarrer deutlich zu, wie Tabelle 3 ausweist. Das weniger günstige Ergebnis von 1699 ist dabei wegen der relativ geringen Zahl an untersuchten Pfarreien nicht als repräsentativ anzusehen. Dennoch nahmen die altbekannten Gravamina kein Ende: Immer wieder liest man vom Ausschluss von Rechnungslegung und Vermögensverwaltung, von nachlässiger Aufbewahrung wichtiger Dokumente, Verschwendung und Entfremdung von Kirchengut; nicht selten befasste sich auch der Geistliche Rat mit solchen Problemen. Dabei wird deutlich, dass die bischöfliche Kurie sich nicht lange mit den Vereinbarungen des Konkordats von 1629 zufrieden gab, sondern letzten Endes doch die Synodalstatuten erfüllt sehen wollte¹⁶². Unzufriedenheit mit den herrschenden Verhältnissen brachte Bischof Johannes von Waldburg-Wolfegg noch im Jahr des Konkordats in seinem Statusbericht zum Ausdruck¹⁶³. Mit Recht wurde der Ausschluss des Pfarrers von der Rechnungslegung moniert, denn dem Konkordat zufolge sollte er ja stets anwesend sein. In Breisach und in Freiburgs Lehener Vorstadt ließ der Magistrat den

¹⁶⁰ Vertrag 1629 (vgl. S. 59), abgedr. bei R. REINHARDT, *Beziehungen*, 320–327, hier 325.

¹⁶¹ K. HOLL, *Fugger*, 23, Anm. 3.

¹⁶² Vgl. auch R. REINHARDT, *Beziehungen*, 256–258.

¹⁶³ Vgl. G. DORNHEGGE, *Zustände*, 69.

Pfarrer nicht zu¹⁶⁴, in Staufen und Elzach war dem Pfarrer die Teilnahme an der Rechnungslegung des Hospitals und des Leprosenhauses verwehrt¹⁶⁵, obwohl die Fabriken solcher Institute ausdrücklich in das Konkordat aufgenommen waren. Außerdem verbot der Inhaber der Herrschaft Staufen, Graf von Schauenburg, den Heiligenpflegern, über das Spitaleinkommen Auskunft zu geben. Während der Pfarrer in Krozingen 1650 noch an der Rechnungslegung teilnahm¹⁶⁶, wurde er 1666 von dem Vertreter der Herrschaft ausgeschlossen, der *de Jure et tamquam principalis* teilnehmen wollte¹⁶⁷. Der Propst von Waldkirch gestand dem Pfarrer die Anwesenheit bei der Rechnungslegung in Oberwinden nicht einmal *pro forma* zu, denn er behauptete, die dortige Kirche sei dem Waldkircher Stift inkorporiert¹⁶⁸. In Pfaffenweiler versuchte man, den Pfarrer dadurch auszuschalten, dass die Rechnungslegung auf Festtage, die Zeit des Katechismusunterrichts, des Rosenkranzes oder der Vesper gelegt wurde¹⁶⁹.

Tab. 3: Zulassung der Geistlichen zur Rechnungslegung

Jahr	Orte bzw. Fabriken	ohne / mit Angabe		zugelassen absolut / in %		nicht zugelassen absolut / in %	
1650/51	46	18	28	15	54 %	13	46 %
1665/66	41	2	39	31	79,5 %	8	20,5 %
1681	20	7	13	11	85 %	2	15 %
1699	18	5	13	9	69 %	4	31 %

Die Zahl der Orte bzw. Fabriken übersteigt die Zahl der Geistlichen, weil manche von diesen für mehrere Kirchen zuständig waren. Prozentangaben beziehen sich auf die Fälle, zu denen Angaben vorliegen. – Aus den Jahren 1681 und 1699 liegen Angaben nur für das Dekanat Freiburg vor.

¹⁶⁴ Breisach 1650. EAF Ha 63 p. 471 und 501; Lehener Vorstadt 1666. Ebd. p. 617.

¹⁶⁵ Staufen 1650. EAF Ha 63 p. 475 f.; Elzach 1681. Ebd. p. 1294.

¹⁶⁶ EAF Ha 63 p. 507. Krozingen stand im 17. Jahrhundert unter der Ortsherrschaft der Schauenburg, bis sie 1660 an die Pfirt übergang. Handbuch der Historischen Stätten, Bd. 6, 1965, 34.

¹⁶⁷ EAF Ha 63 p. 623. Im Protokoll ist bei der Stelle *fabricas ecclesiae, quas administrant duo Procuratores* der Zusatz *cum Domino Parocho* gestrichen.

¹⁶⁸ 1699. EAF Ha 66 fol. 148, 181.

¹⁶⁹ EAF Ha 63 p. 619 f. Die Kirche zu Pfaffenweiler war dem Deutschen Orden nicht inkorporiert; der Orden besaß nur das Patronatsrecht.

Der Ausschluss von der Rechnungslegung brachte manchen Pfarrer zu der Vermutung, dass die Kirchenpfleger mit den Einnahmen nach Gutdünken handelten¹⁷⁰ oder dass gar alles *vbel angewendet vnd mehr dem weltlichen als dem geistlichen weßen* zum Nutzen verwaltet werde¹⁷¹. Mancher beklagte sich auch, seit Jahren sei überhaupt keine Rechnung mehr gelegt worden. Zwischen den einzelnen Rechnungen waren Zeitabstände bis zu zehn Jahren keine Seltenheit. Von geordneter Verwaltung konnte in solchen Fällen keine Rede sein¹⁷².

Aufwand bei der Rechnungslegung

Auch die Klagen über üppige Mahlzeiten auf Kosten der Fabrik anlässlich der Rechnungslegung oder anderer Geschäfte wie der Besorgung von Wachs und Öl oder der Herstellung von Kerzen hielten nach Abschluss des Konkordats an. Die Verhältnisse in Kirchzarten mögen eine Ausnahme gewesen sein, wo das Essen bei der Rechnungslegung durchschnittlich 100 fl. verschlang¹⁷³, während das jährliche Einkommen der Kirchenfabrik 360 fl. betrug. Hier waren an diesem Tag außer den Prokuratoren noch Beamte des Johanniter-Großpriors aus Heitersheim, Deputierte vom Johanniterhaus in Freiburg, dem Patronatsherrn, sieben Vögte *aus den Tälern* und der Pfarrer zugegen¹⁷⁴. Aber auch in Bleichheim war die Rechnungslegung mit großem Kostenaufwand verbunden, denn der Amtmann von Kenzingen, der als Vertreter der vorderösterreichischen Regierung daran teilnahm,

¹⁷⁰ Breisach 1666. EAF Ha 63 p. 617.

¹⁷¹ Hinterzarten 1650. Ebd. p. 490.

¹⁷² Zum Beispiel Dekanat Breisach 1650. Kirchzarten: Rechnungslegung alle zehn bis zwölf Jahre; Pfaffenweiler: Seit dreizehn oder vierzehn Jahren keine Kirchenrechnung gelegt. EAF Ha 63 p. 510 f., 520. – Dekanat Freiburg 1681. Hecklingen: Seit sechs Jahren, Lehen: Seit fünf Jahren keine Kirchenrechnung gelegt. EAF Ha 66 fol. 146, Ha 64 p. 1177. – Dekanat Freiburg 1699. Hecklingen: Seit zehn Jahren keine Rechnung gelegt; Elzach: Alle vier Jahre. EAF Ha 66 fol. 150 und 208 f.

¹⁷³ Der Betrag relativiert sich jedoch bei der Seltenheit der Rechnungslegung.

¹⁷⁴ 1650. EAF Ha 63 p. 511. – Gemeint sind mit den ‚sieben Vögten‘ vermutlich der ‚Talvogt‘ der unter Freiburger Grundherrschaft stehenden ‚Talvogtei‘ mit Verwaltungssitz in Kirchzarten, die vier Vögte, die in den Hauptorten des Bezirks saßen, sowie die beiden ‚Talherren‘ oder ‚Talpfleger‘, Mitglieder des Freiburger Rats, die mit der Aufsicht über die Talvogtei betraut waren. Vgl. F. ARMBRUSTER, Die Freiburger Talvogtei im Dreisamtal, in: F. METZ, Vorderösterreich, 367–373.

brachte zum Essen immer gleich seine ganze Familie mit. Der Pfarrer sah die einzige Möglichkeit zur Vermeidung dieser Unkosten darin, die Rechnungslegung überhaupt zu verhindern¹⁷⁵. In St. Märgen wurde die Rechnung nur alle drei Jahre gelegt, ebenfalls, um Kosten zu sparen, denn jedesmal mussten bis zu 30 fl. aufgewandt werden¹⁷⁶. In Schlatt dagegen kostete die Rechnungslegung die Kirchenfabrik zwar ‚nur‘ sechs Gulden, was aber bei einem jährlichen Einkommen von 24 fl. auch ein stattlicher Betrag war¹⁷⁷. Die Visitatoren schlugen deshalb vor, allgemein statt eines Essens jedem Anwesenden 30 Kreuzer zu geben¹⁷⁸. Es zeugte von schlechter Vermögensverwaltung, wenn für Gastmähler und Trinkgelage mehr Geld aufgewendet wurde als für die Bedürfnisse der Kirche, die von der Beschaffung von Wachs für die Kerzen bis zur Verschönerung der Innenausstattung und je nach Baulastträger sogar bis zu baulichen Maßnahmen an Kirchengebäude und Pfarrhaus reichen konnten¹⁷⁹.

Entfremdung von Kirchengut

Ein häufiges Gravamen war auch die Entfremdung von Kirchengut durch Orts- und Patronatsherren, die bei der Kirchenfabrik Geld aufnahmen und weder zurückzahlten noch Zinsen gaben. Oft handelte es sich dabei um beträchtliche Summen wie in (Ober)Rimsingen, wo der Ortsherr, Erhard von Falckenstein, der Kirche 1000 fl. Kapital entzogen hatte¹⁸⁰, oder in Breitnau, wo die Witwe des Patronatsherren von Sickingen sogar 1300 fl. von der Kirche geliehen hatte¹⁸¹. Baron von Pfirt, der das Patronatsrecht über die Breitnauer Filialkirche St. Oswald *unter der Steig* beanspruchte,

¹⁷⁵ [1666]. EAF Ha 64 p. 1001.

¹⁷⁶ 1666. EAF Ha 63 p. 587–590.

¹⁷⁷ Rezessnotizen für das Dekanat Breisach [1666] Punkt 25. EAF Ha 63 p. 749–754. Das Essen machte vier Gulden aus, der Amtmann erhielt für seine Anwesenheit 1 fl. 30 Kreuzer, der Pfarrer 30 Kreuzer.

¹⁷⁸ Ebd. Punkt 11. Die Entschädigung in Geld geboten die Synodalstatuten (Constitutiones 1609 Pars II Tit. XXIII Cap. IX) und das Konkordat von 1629.

¹⁷⁹ Vgl. Neuershausen und Gütenbach [1666]: EAF Ha 64 p. 1026 f. und 1028.

¹⁸⁰ 1666. EAF Ha 63 p. 719.

¹⁸¹ 1666. Ebd. p. 591 f.

war der Kirchenfabrik ebenfalls 1000 fl. schuldig¹⁸². Auch in Biengen hatte von Pfirt als Ortsherr eine *namhafte* Summe aus der Kirchenfabrik empfangen und unter dem Vorwand, sie bald zurückzahlen zu wollen, keinerlei Sicherheit gegeben. Dadurch war das Kapital der Biengener Kirche auf 185 fl. zusammengeschmolzen¹⁸³. 1666 hatte die Kirchenfabrik in Staufen beim Ortsherren von Schauenburg Anspruch auf ausstehende Zinsen, die seit 1626 auf 3200 fl. angewachsen waren¹⁸⁴. Aber nicht nur die ‚Herren‘ betrachteten die Kirchenfabriken als billige Kreditinstitute, auch Bauern schuldeten diesen zuweilen Geld und zahlten keine Zinsen¹⁸⁵.

Die Kirchenfabriken waren solchem Zugriff praktisch wehrlos ausgesetzt, da Pfarrern und Pfliegern die Rechtsmittel fehlten, um das Geld einzutreiben. Sie konnten höchstens den Bischof bitten, die Schuldner zur Zahlung zu bewegen, was aber meist nicht zum Erfolg führte¹⁸⁶. Der Rezess für Breisach von 1666 und der Universalrezess von 1681 drohten außerdem jedem Schuldner von Kirchenfabriken an, ihn vor das geistliche Gericht zu ziehen¹⁸⁷, eine Drohung, die nicht viel gefruchtet haben mag, denn die Entfremdungen gingen weiter: Auch 1698 mussten die Geistlichen Räte die Pfarrer ermahnen, auf die Einkünfte der Kirchen besser zu achten, die Schuldner zur Zinszahlung anzuhalten und Ausstände einzutreiben. Das aber war in Konstanz leichter gesagt, als auf der Landpfarrei

¹⁸² 1666. Ebd. p. 594 f.

¹⁸³ 1666. Ha 63 p. 584 f.

¹⁸⁴ Dekanat Breisach Rezessnotizen 1666, Punkt 35. EAF Ha 63 p. 729–732. Die Schuld ist mit 2000 ‚Coronae‘ angegeben; nach einer Notiz in den ‚Responsiones‘ von Merzhausen, Dekanat Breisach, 1665 (EAF Ha 63 p. 703–706) hatte ein ‚coronatus‘ den Wert von 1 fl 9 Batzen; demnach betrug die Schuld 3200 fl.

¹⁸⁵ So z. B. 1665 in Pfaffenweiler, wo Bauern – Inhaber des Patronats an der Frühmesspfünde – zusammen mit dem Schultheißen der Kaplaneifabrik 100 fl. schuldeten und seit zwei oder mehr Jahren keine Zinsen mehr gezahlt hatten. EAF Ha 63 p. 711

¹⁸⁶ Der Abt von Schuttern z. B., Patronats- und Zehntherr zu Heimbach, schuldete 1666 der dortigen Kirchenfabrik 500 fl. zuzüglich Zinsen, weswegen der Bischof gebeten wurde, den Abt zum Zahlen zu bewegen. EAF Ha 64 p. 1157 f. Doch 1681 schuldete der Abt der Fabrik immer noch oder schon wieder 300 fl. und Zinsen für elf Jahre, was für die Fabrik, deren jährliche Einkünfte nur 81 fl. betrug, eine schmerzliche Einbuße bedeutete. EAF Ha 63 p. 1291 f.

¹⁸⁷ Breisach 1666, Punkt 12. EAF Ha 63 p. 737; Universalrezess 1681 Punkt 61. EAF Ha 68 p. 294.

getan¹⁸⁸. Andererseits hatte das Ordinariat durchaus Sinn für die Realität, denn der Universalrezess bestimmte auch, dass dann, wenn die Zinsrückstände ins Unermessliche gestiegen waren, mit dem Schuldner ein beiderseits akzeptabler Rückzahlungsmodus ausgehandelt werden sollte¹⁸⁹. Die Warnung an Pfarrer und Pfleger, bei Strafe des Schadenersatzes Geld nur gegen ausreichende Sicherheit zu leihen¹⁹⁰, konnte wohl nur dann wirken, wenn Exempel statuiert wurden; darüber jedoch berichten die Visitationsakten nicht.

Erfolge

Immerhin war inzwischen einiges erreicht worden, wie aus den Protokollen von 1666 und 1681 hervorgeht, die viel Negatives, aber auch erstaunlich viel Positives festhielten: Nach den Worten des Pfarrers der Deutschordenspfarre Kappel verlief die Rechnungslegung hier ganz nach den bischöflichen Vorstellungen, und das Vermögen wurde treu verwaltet¹⁹¹. Ebenso war es in Schlatt, Bremgarten, St. Georgen bei Freiburg und Staufen¹⁹². In der Johanniterpfarre Kirchzarten ging 1666 nicht nur die Rechnungslegung ordnungsgemäß vonstatten; Pfarrvikar M. Joh. Zienast betonte auch ausdrücklich, die Heiligenpfleger, zwei schreib- und lesekundige Bauern, gingen mit dem Geld der Kirchenfabrik verantwortlich um und hätten davon für die Kirche eine neue Uhr, einen neuen Altar und andere notwendige Dinge angeschafft¹⁹³. In Holzhausen hatte die Ortsherrschaft sogar das Vermögen der sehr armen Kirchenfabrik aufgestockt, und ohne Wissen und Zustimmung des Pfarrers wurde nichts ausgegeben¹⁹⁴. Diese Ergebnisse dürfen natürlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass wei-

¹⁸⁸ Geistl. Rat Prot. 1698 Aug. 13. EAF Ha 216 p. 120.

¹⁸⁹ EAF Ha 68 Punkt 30, p. 290.

¹⁹⁰ Ebd., Punkt 33, p. 290.

¹⁹¹ 1666. EAF Ha 63 p. 595 f.

¹⁹² 1666. Ebd. p. 599, 601, 603, 606.

¹⁹³ Responsiones Kirchzarten. 1666 April 19. EAF Ha 63 p. 647. Hier war innerhalb von fünfzehn Jahren eine deutliche Besserung eingetreten (vgl. Anm. 172). Die Anschaffung der Uhr mag allerdings weniger der Kirche als dem bürgerlichen Gemeinwesen zugute gekommen sein.

¹⁹⁴ Responsiones Holzhausen. [1681]. EAF Ha 64 p. 1175.

ter viele Probleme bestanden; Kurie und Bischof waren mit dem Erreichten grundsätzlich nicht zufrieden.

Weitere Forderungen der Kurie

Der Universalrezess von 1681 knüpfte unmittelbar an die Synodalstatuten an, ging also weit über das Konkordat von 1629 hinaus¹⁹⁵. Keine 40 Jahre nach dessen Abschluss war die bischöfliche Kurie nicht mehr bereit, sich mit der kleinen Lösung von damals zufrieden zu geben. Auch der Landklerus orientierte sich offenbar zunehmend an den Synodalstatuten. Ansatzweise zeigte sich dies schon bei der Visitation von 1666: Pfarrer Joh. Nikolaus Weissenfeger aus Merdingen zum Beispiel beklagte sich, er sei von Rechnungslegung und Verwaltung ausgeschlossen und könne nur hoffen, der Bischof werde den Ortsherrn von Wessenberg zwingen, dass er künftig seine Funktion als *inspector* und *director* wahrnehmen könne¹⁹⁶. Dekan Anton Opser aus Munzingen missfiel es, dass die Kirchenpfleger ohne Wissen des Pfarrers von weltlicher Seite bestimmt wurden und dass an vielen Orten dem Pfarrer - und das hieß letztlich dem Bischof - der Vorrang bei der Rechnungslegung verweigert wurde¹⁹⁷. Auch Michael Wiest, Pfarrer von Staufen, wehrte sich energisch, als er einmal beim Unterschreiben der Rechnung hinter den Schultheißen bzw. den Vertreter der Herrschaft gesetzt werden sollte: Um die Autorität des Bischofs zu wahren, setzte er sich an die erste Stelle¹⁹⁸. Hier zeigen sich wohl die ersten Früchte der Arbeit der Dekane und Visitatoren auf diesem Gebiet.

¹⁹⁵ Vor allem mit der Forderung, die Pfarrer sollten als *supremi directores et principales procuratores* den Ausschluss von der Rechnungslegung nicht dulden (Punkt 29), und mit dem Verbot, Generalkirchenpfleger einzusetzen (Punkt 31). EAF Ha 68 p. 290.

¹⁹⁶ 1666. EAF Ha 63 p. 615 f.

¹⁹⁷ 1666. Ebd. p. 713 f.

¹⁹⁸ Responiones 1666. EAF Ha 63 p. 640. – Vgl. auch Rezessnotizen für das Dekanat Breisach 1666 Punkt 8 (EAF Ha 63 p. 729–732): Die Pfarrer sollen bei der Rechnungslegung den Vorsitz haben und im Namen des Bischofs unterschreiben. – 1688 handelten die Pfarrer in den Dekanaten Wurmlingen und Ebingen unter Ausschluss des Generalheiligenpflegers mit dem Kirchengut, wogegen die vorderösterreichische Regierung unter Hinweis auf das Konkordat von 1629 protestierte (R. REINHARDT, Beziehungen, 257.)

Generalvisitator Dr. Joh. Blau, der am 23. Juni 1666 vor dem Geistlichen Rat über die Ergebnisse der letzten Visitation berichtete, kritisierte vor allem die Unkosten bei der Rechnungslegung und dass den Pfarrern praktisch jeder Einfluss auf die Vermögensverwaltung verwehrt sei. Was nütze es, wenn sie bei der Rechnungslegung anwesend sein und unterschreiben dürften, aber nicht einmal Einsicht in die Rechnungen nehmen, geschweige denn bei der Verwaltung des Vermögens mitsprechen könnten. Dies, so protestierte Blau bei der Vorderösterreichischen Regierung in Freiburg, sei gegen das Konkordat¹⁹⁹. Das traf zwar nicht zu, aber der Protest beweist, dass die Kurie nicht mehr gewillt war, staatlichen Einfluss zu dulden, wo dies mit kanonischem Recht nicht zu vereinbaren war.

Immer wieder, vor allem im Anschluss an bischöfliche Generalvisitationen, beschäftigte sich der Geistliche Rat mit der kirchlichen Vermögensverwaltung. So auch 1685, als Generalvisitator Dr. Joh. Christoph Krenckel über seine Visitationen referiert hatte; zwei von sechs Punkten waren diesem Thema gewidmet. Krenckel betonte, gerade in den vorderösterreichischen Landen werde den Pfarrern die Koadministration an den Kirchenfabriken verweigert. Der Geistliche Rat wollte daraufhin den Bischof bitten, sich mit seiner Autorität einzuschalten. Die Räte begründeten den Anspruch auf Mitverwaltung damit, dass der Pfarrer anstelle des Bischofs handeln solle; damit sei aber nicht die bloße Anwesenheit bei der Rechnungslegung gemeint, sondern die aktive Mitarbeit²⁰⁰.

Als Anwesenheit und Unterschrift vertraglich zugesichert und auch in der Praxis weitgehend durchgesetzt waren²⁰¹, ging die bischöfliche Kurie einen Schritt weiter und verlangte die Mitverwaltung, ja sogar den Vorsitz bei den Geschäften, wie es die Synodalstatuten bereits gefordert hatten. Laien sollten zwar zugelassen sein, aber nicht mehr die entscheidende Rolle spielen²⁰².

¹⁹⁹ Geistl. Rat Prot. 1666 Juni 23. EAF Ha 213 p. 69–73.

²⁰⁰ Geistl. Rat Prot. 1685 Sept. 12. EAF Ha 214 p. 307–316.

²⁰¹ Vgl. Tabelle 3 (S. 157).

²⁰² Vgl. auch R. REINHARDT, Verhältnis, 173 f.; DERS., Beziehungen, 256–258.

Generalheiligenpfleger

Ein weiteres Problem, das im Konkordat nicht geregelt worden war, mit dem sich aber der Geistliche Rat immer wieder auseinanderzusetzen hatte, war die Einführung von Generalheiligenpflegern, die schon die Synodalstatuten verboten hatten. 1652 beschloss die Räte, vor dem Grafenkollegium gegen diese *erneuerung* Protest einzulegen, denn sie fürchteten eine unheilvolle Vermischung kirchlichen Vermögens und eine willkürliche Verwaltung bis hin zur Entfremdung von Kirchengut²⁰³. Auch 1685 wollten sie deshalb bei der vorderösterreichischen Regierung Einspruch erheben wissen. Trotzdem mussten die Geistlichen Räte 1694 vorderösterreichische Generalheiligenpfleger tolerieren²⁰⁴, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Ortspfarrer der Rechnungslegung beiwohnen, die Rechnung unterschreiben und den dritten Schlüssel zur Truhe der Kirchenfabrik erhalten sollten²⁰⁵. Der Visitationsrezess für das Dekanat Freiburg von 1699 lautete ähnlich²⁰⁶.

4.3 Zusammenfassung

In den ersten dreißig Jahren nach dem Tridentinum scheint die Beteiligung der Kirche an der Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Konstanz noch keine zentrale Frage gewesen zu sein. Erst seit der Wende zum 17. Jahrhundert gewann sie zunehmend an Bedeutung.

Synodalstatuten und bischöfliche Dekrete orientierten sich am kanonischen Recht und beanspruchten die Federführung der Kirche bei der Vermögensverwaltung. Dieser Forderung stand aber eine Praxis entgegen, die

²⁰³ Geistl. Rat Prot. 1652 Jan. 31. EAF Ha 212 p. 136 f.

²⁰⁴ Da keine Ortsangaben gemacht sind, ist es möglich, dass es sich hier und 1652 um die Generalheiligenpfleger in Hohenberg handelte. Der Plan, in der Herrschaft Hohenberg 1615 eine Heiligenvogtei einzurichten, in der alle Heiligengüter zusammengefasst und zentral verwaltet worden wären, war am Einspruch von Bischof Jakob Fugger gescheitert. Auch Oberheiligenpfleger, die 1652 und Ende des 17. Jahrhunderts dort eingeführt wurden, konnten sich auf Dauer nicht halten. 1756 löste ein kaiserliches Dekret das Problem mit einem Kompromiss. Vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 255–259.

²⁰⁵ Geistl. Rat Prot. 1694 Dez. 7. EAF Ha 216 fol. 3.

²⁰⁶ Ebd.

weitgehend vom Herkommen und damit von der Dominanz weltlicher Herrschaft bestimmt war. Die Kurie war zunächst gezwungen, ihre Ansprüche einzuschränken. So wurde dem Konstanzer Bischof im Konkordat mit Habsburg-Österreich 1629 nur die Anwesenheit der Pfarrer bei der Kirchenrechnung und eine weitgehende Kostensenkung bei diesem Geschäft vertraglich zugesichert. Das war insofern ein Erfolg, als die Vereinbarung den Pfarrern einen, wenn auch bescheidenen Einblick in die Vermögensverwaltung gewährte und zudem dem bischöflichen Anspruch auf Mitwirkung Ausdruck verlieh. Der Vertrag blieb nicht ohne Wirkung, denn im letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts war zumindest in den Dekanaten Freiburg und Breisach den meisten Pfarrern die Anwesenheit bei der Rechnungslegung gestattet.

Freilich begnügte sich der Bischof nicht mit diesem Zugeständnis, sondern bemühte sich, gestützt auf das kanonische Recht, die aktive Mitarbeit bei der Vermögensverwaltung zu erreichen. Hier waren der Kurie aber nur Teilerfolge vergönnt. Schließlich musste sie zeitweise auch die Aufstellung von Generalheiligenpflegern dulden. Auch der Entfremdung von Kirchengut durch Orts- oder Patronatsherren konnte sie nicht wirksam entgegenreten. Was die bischöfliche Kurie nach etwa hundertjähriger Auseinandersetzung mit weltlichen Obrigkeiten erreicht hatte, ging kaum über das Konkordat von 1629 hinaus²⁰⁷.

²⁰⁷ Vgl. R. REINHARDT, *Beziehungen*, 258 f. mit einem Ausblick auf das 18. Jahrhundert.

Kapitel 7: Voraussetzungen und Ziele der Klerusreform

1. Herkunft der Geistlichen

Die geographische Herkunft

Bis etwa zum Dreißigjährigen Krieg kam – wie die Visitationsprotokolle zeigen – die Mehrzahl der in den Dekanaten Freiburg und Breisach amtierenden Geistlichen aus Schwaben, vor allem Oberschwaben, aus der Gegend um Riedlingen, Meßkirch, Saulgau, Ravensburg und Pfullendorf, aus dem Bodenseeraum, der Baar, dem Schwarzwald und der Schweiz. Der Anteil der Geistlichen aus diesen Gegenden lag 1550/1576 bei etwa 78 %, fiel bis zur Jahrhundertwende auf rund 54 % und stieg dann im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts noch einmal auf etwa zwei Drittel an¹. Nach der Mitte des 17. Jahrhunderts kehrte sich das Verhältnis um: Zwischen 1650 und 1700 stammten etwa zwei Drittel der Geistlichen aus dem Breisgau².

Weshalb der Zustrom aus Oberschwaben plötzlich so stark abnahm, ist schwer zu sagen. Es fällt jedoch auf, dass der Anteil der einheimischen Geistlichen sich gerade zu dem Zeitpunkt erhöhte, als im Bistum Konstanz der vorher zeitweise große Priestermangel³ einem allgemeinen Priesterüberschuss gewichen war. So könnte man annehmen, dass zu Zeiten des Priestermangels im Breisgau besonders wenige Geistliche zur Verfügung standen und man deshalb auf auswärtige angewiesen war, bei einem Überangebot von Bewerbern jedoch eher den einheimischen den Vorzug gegeben habe⁴. Diese Frage lässt sich allerdings ohne eingehende Untersuchung für das ge-

¹ Von 1550 bis 1670 liegen nur von rund zwei Dritteln der Geistlichen Herkunftsangaben vor, danach von gut vier Fünfteln. Darauf beziehen sich die Prozentangaben.

² Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt S. SCHEMMANN (Pfarrer, 54). Bis 1600 stammten sämtliche auf die Pfarreien Oberschwabens präsentierten Pfarrvikare aus einem Gebiet mit dem Zentrum Ehingen an der Donau, das auch bis 1600 knapp zwei Drittel der Geistlichen der Breisgaupfarreien und Ensisheims stellte.

³ Vgl. unten S. 193.

⁴ S. SCHEMMANN (Pfarrer, 55) bringt Beispiele aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

samte Bistum nicht klären. Festzuhalten bleibt: Der Priesternachwuchs rekrutierte sich zwischen 1550 und 1700 im wesentlichen aus dem Diözesangebiet⁵, wobei sich das Haupteinzugsgebiet zumindest für die beiden untersuchten Dekanate in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sogar auf einen regional begrenzten Raum einengte⁶.

Tab. 4: Herkunft der Geistlichen

	Geistliche insgesamt	Herkunft bekannt	aus Städten	aus Freiburg	aus anderen Städten	vom Dorf
1550–1580	92	64	46 (72 %)	8 (12 %)	38 (60 %)	18 (28 %)
1581–1600	167	121	83 (69 %)	19 (16 %)	64 (53 %)	38 (31 %)
1601–1650	76	52	42 (81 %)	20 (38 %)	22 (42 %)	10 (19 %)
1651–1670	94	67	56 (84 %)	29 (43 %)	27 (40 %)	11 (16 %)
1671–1700	65	53	43 (81 %)	25 (47 %)	18 (34 %)	10 (19 %)

Die Summe der Fallzahlen übersteigt die Gesamtzahl der erfaßten Geistlichen, weil deren Amtszeit in einigen Fällen in mehrere Zählperioden fiel. Die Prozentangaben sind gerundet und beziehen sich auf die Geistlichen, deren Herkunft bekannt ist.

⁵ Zu diesem Ergebnis kommt auch P. SCHMIDT (Alumni, 79–85, 104) für das 18. Jahrhundert.

⁶ Typische Beispiele für die Herkunft der Geistlichen in einzelnen Orten zwischen 1550 und 1700: Breisach (Kaplanei): 1550 Wittenheim/Oberelsass; 1576 Nürtingen; 1582/84 Konstanz; 1588 Umkirch; 1623 Waldkirch. – Breitnau: 1576 Villingen (Pfarrer) und Herberingen/Schwaben (Kaplan); 1650 Laupheim; 1666 Freiburg/Br. – Hecklingen: 1566 Rheinfelden; 1576 Langenenslingen; 1597 Freiburg/Br.; 1608 Haigerloch; 1661 Neuenburg; 1699 Freiburg/Br. – Hugstetten: 1576 Ehingen/Donau; 1581, 1590 Riedlingen; 1597, 1608 Hochdorf bei Hugstetten; 1666–1699 Freiburg/Br. – Kenzingen: 1576 Hohentengen; 1581/1608 Freiburg/Br.; 1651 Gruol bei Haigerloch; 1666 Freiburg/Br. – Kirchzarten (Pfarrei): 1576, 1588, 1590 Freiburg/Üe; 1623 Freiburg/Br.; 1650 Engen; 1666 Freiburg/Br. – Kirchzarten (Frühmesse): 1576 Schwaben; 1588; 1590 Überlingen; 1666 Freiburg/Br. – Kirchzarten (weitere Pfründe): 1576, 1588, 1590 Pfullendorf; 1666 Kirchzarten. – Lehen: 1566 Diözese Lausanne; 1581 Gailingen bei Schaffhausen; 1585 Binsdorf (Schwaben); 1590 Mengen; 1651 Kaiserstuhl (Schweiz); 1666 Freiburg/Br.; 1681 Freiburg/Br.; 1699 Bremgarten/Br. – Neuershausen: 1566 Luzern; 1576, 1608 Weiler im Albrechtstal/Bistum Straßburg; 1651 Freiburg/Br.; 1666 Oberkirch/Elsass; 1699 Freiburg/Br. – Ober und Niederwinden: 1566, 1576 Meßkirch; 1581 Wassen (Schweiz); 1597 Engen; 1608 Überlingen; 1699 Pfaffenweiler

Die soziale Herkunft

Rückschlüsse auf die soziale Herkunft der Geistlichen ließen die Konstanzer Visitationsakten nicht zu⁷. Bis auf ganz wenige Ausnahmen⁸ machten die Kleriker keine Angaben über den Beruf ihres Vaters. Der Herkunftsort jedoch – bei etwa zwei Dritteln der Geistlichen vermerkt oder nachweisbar – gibt immerhin Auskunft über das soziale Umfeld im weitesten Sinne, dem die Kleriker entstammten⁹. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg stammten mehr als zwei Drittel (1550–1600) bis vier Fünftel (1600–1700) der Geistlichen, deren Herkunftsort bekannt ist, aus der Stadt, also die überwiegende Mehrheit.

Da dieser Anteil, abgesehen von einer leichten Verschiebung nach oben, über rund 150 Jahre fast konstant blieb, ist anzunehmen, dass sich auch dann kein anderes Bild ergäbe, wenn von allen Geistlichen Herkunftangaben vorlägen¹⁰. Auffallend ist aber der starke Anstieg des Anteils derer, die aus Freiburg direkt stammten, von etwas mehr als einem Zehntel (1550–1580) auf nahezu die Hälfte im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts¹¹.

Der Zugang zum Priesteramt war also für Dorfkinder ungleich schwieriger als für Stadtkinder, von denen offensichtlich die Freiburger Söhne die

⁷ B. VOGLER berichtet dagegen, dass protestantische Geistliche der rheinischen Länder zwischen Straßburg und Koblenz zuweilen richtige Lebensläufe abliefern mussten mit all den Angaben, die den heutigen Historiker interessieren (Formation, 216).

⁸ Ausdrücklich vermerkt ist nur ab und zu ein *filius ecclesiae* wie zum Beispiel Anton Sick, Pfarrer in Simonswald, Dek. Freiburg, 1566. EAF Ha 63 p. 1133.

⁹ Wo die Angaben in den Visitationsakten fehlten, konnten sie teilweise aus Universitätsmatrikeln ergänzt werden.

¹⁰ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch J. SIEGLERSCHMIDT für das Dekanat Engen (Klerus, 121).

¹¹ Nach F. SCHAUB war es allerdings üblich, bei der Herkunft aus kleineren Orten den nächst größeren oder sogar den Hauptort der jeweiligen Landesherrschaft anzugeben (Matrikel, Bd. 2, 25 ff.). Demnach müsste wohl mancher, der hier unter ‚Stadt‘ und ‚Freiburg‘ gezählt wurde, eigentlich zum ‚Dorf‘ gerechnet werden. Da die Angaben in Visitationsakten und Matrikeln ab und zu abweichende Angaben enthalten, ist hier jedoch eine gewisse Korrekturmöglichkeit vorhanden.

besten Chancen hatten¹². Dies ist nicht verwunderlich, denn die Voraussetzungen waren auf dem Land schlechter. Lateinschulen gab es hier kaum, doch je größer die Stadt war, umso breiter war auch damals schon das Bildungsangebot. Freiburg mit seiner Universität bot angehenden Priestern natürlich die besten Bedingungen.

Leider geben die Quellen keinen Aufschluss darüber, welchen sozialen Schichten in den Städten die Geistlichen entstammten. Allgemein wird aber angenommen, es handle sich in der Regel um das städtische Bürgertum bzw. die städtische Mittelschicht, da normalerweise ein Minimum an Vermögen notwendig war, um die Ausbildung durchlaufen zu können. Dies wird auch auf die Konstanzer Kleriker zutreffen¹³. Bauernsöhne oder gar Söhne der städtischen Unterschichten wären demnach nur wenige auf den Landpfarreien zu finden.

2. Priestermangel und Priesterüberschuss

Während im 15. Jahrhundert überall in Deutschland eine zahlreiche Geistlichkeit vor allem in den Städten mit ihrer stiftungsfreudigen Bevölkerung

¹² H. BECKER-HUBERTI z. B. kam für das Bistum Münster zu dem gleichen Ergebnis: Zur Zeit des Bischofs Christoph Bernhard v. Galen (1650–1678) stammten etwa 50 % der Weltkleriker des Bistums aus Münster selbst (Tridentinische Reform, 218.)

¹³ L.-H. HALKIN betonte, dass die angehenden Geistlichen bzw. Seminaristen im 16. und 17. Jahrhundert vorwiegend aus den mittleren sozialen Schichten v. a. der Städte stammten (L.-H. HALKIN, *Formation*, 123). Nach D. KURZE stellten in den Städten Patrizier- und Handwerkerfamilien die meisten Priesterkandidaten (Klerus, 288). Einige Berufsangaben aus den Visitationsakten des 17. Jahrhunderts aus dem Dekanat Engen scheinen dies teilweise zu belegen: hier sind Schlosser, Schneider, Wirte und drei Priester als Väter von Geistlichen genannt (J. SIEGLERSCHMIDT, *Klerus*, 121). P. SCHMIDT dagegen weist für das 18. Jahrhundert darauf hin, dass vor allem kleinstädtische Notable ihre Söhne Priester werden ließen (Alumnen, 89 ff.). S. LITAK kam anhand von Visitationsakten, vor allem jedoch von Weihebüchern, zu dem Ergebnis, dass um 1600 etwa drei Viertel der Geistlichen in Polen aus dem städtischen Bürgertum kamen und nur ein Viertel vom Land war (Zur sozialen Herkunft, 231 f.). Auch A. VIALA wies anhand der Tischtitel für Frankreich nach, dass die Geistlichen von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aus wirtschaftlich und sozial besser gestellten Familien kamen, als bisher angenommen wurde (*Suggestions nouvelles*).

lebte¹⁴, herrschte seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch viele Jahrzehnte über das Tridentinum hinaus allenthalben großer Priestermangel¹⁵. Auf dem Salzburger Provinzialkonzil 1537 wurde zum Beispiel festgestellt, dass in Brixen in etwa zehn Jahren nur fünf Priester geweiht worden seien¹⁶, das Domkapitel in Eichstätt beriet 1560 über den außerordentlichen Priestermangel¹⁷, und 1566 schrieb Canisius an Nuntius Pavesi, Deutschland brauche erstens Priester (und zweitens katholische Drucker und Verleger)¹⁸. Auch die Diözese Konstanz blieb von dieser Erscheinung der Zeit nicht verschont. Im Gegenteil: 1533 waren 900 Pfarreien und Kaplaneien nicht besetzt¹⁹. Wie schwierig es war, vakante Pfründen mit geeigneten Geistlichen zu besetzen, zeigen zahllose Beispiele aus dem ganzen Bistumsgebiet²⁰.

Ein beredetes Zeugnis für die Zustände im Breisgau ist der Visitationsbericht von 1550. Dort klagte Wolff Klammerer, Kaplan an St. Nikolaus zu Freiburg²¹, *die pfründen werden vbel versehen, dann es sey grosser mangel an personen; ettwan werden welsche vnd ander landstriffer angenommen, die ire formata vnd abschid nit zeigen*²². Auch Dekan, Kämmerer

¹⁴ J. LÖHR, *Sittlichkeit*, 46–53, bringt Zahlenbeispiele für die großen Städte Deutschlands aus dem 15. Jahrhundert. – Jede Familie wollte ‚ihren‘ Kleriker in nächster Nähe haben (vgl. A. BRAUN, *Klerus*, 122). Vgl. auch B. MOELLER, *Spätmittelalter*, 9, 28; W. MÜLLER, *Mittelalterliche Formen*. – Auch im 16. und 17. Jahrhundert stammte ein Großteil der Präsenzgeistlichen aus der Stadt Freiburg selbst. Vgl. beispielsweise den Bericht über die Visitation der Freiburger Präsenz 1651 Sept. 4 (EAF Ha 63 p. 1272–1279).

¹⁵ H. JEDIN, *Leitbild*, 113 f.

¹⁶ A. FRANZEN, *Zölibat*, 73.

¹⁷ G. SCHREIBER, *Tridentinische Reformdekrete*, 408; vgl. auch E. REITER, *Eichstätt*, 110 f.

¹⁸ Nach H. TÜCHLE, *Reformation*, 100.

¹⁹ H. TÜCHLE, *Reformation*, 89.

²⁰ H. TÜCHLE, *Reformation*, 89. H. LAUER, *Bildung*, 121, Anm. 3. M. HUBER, *Durchführung*, 62 (für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts).

²¹ H. MAYER, *Matrikel*, Bd. 1, 166 Nr. 66.

²² GLAK 82a/B4 [fol. 13v]. – Die Patronatsherren stellten die Bewerber also ohne Rücksicht auf Herkunft, Ausbildung oder Zeugnisse an und übergaben auch das Ordinariat, dem Kandidaten aus auswärtigen Bistümern ein Schreiben über die Entlassung aus ihrem bisherigen Diözesanverband vorzulegen hatten.

und der Kapitelsgeschworene des Dekanats Freiburg beklagten sich über *welsche mercenarios, die nit ein wort teutsch könden*. Der Pfarrer von Emmendingen²³, Inhaber von vier Pfarrpfründen und selbst meist krank, stellte sie zur Versehung seiner Pfarreien an, behielt aber selten einen länger als einen Monat²⁴. In Waldkirch, wo das Stift für die Verwaltung der Pfarrei zwei Kooperatoren oder Helfer halten sollte, amtierte nur einer, *mangelhalb der Priester*²⁵. Ein ähnlicher Mangel stellte sich bei der Visitation 1576 in Breisach heraus: Dort standen dem Pfarrer statt eines Helfers und vier Kaplänen nur zwei Kapläne zur Seite, die dann auch zum Teil seelsorgerliche Pflichten, sonst Aufgabe des Helfers, zu übernehmen hatten²⁶. Gerade an Kaplänen und Frühmessern fehlte es im ganzen Dekanat Breisach, wie die Visitationen von 1588, 1590 und 1596 zeigten²⁷.

Vakante Pfründen, zweifelhafte Stellenbesetzungen, häufig wechselnde Priester mit zum Teil mangelhaften Sprachkenntnissen – das kennzeichnete die Situation um die Jahrhundertmitte und danach²⁸. Erzherzog Ferdinand II. sah deshalb die Seelsorge gefährdet und betonte in einem Schreiben an die Visitationskommissare zu Ensisheim 1570, es sei ihm sehr daran gelegen, dass die Pfarreien *mit Geistlichen, frommen, Catholischen Priestern* besetzt und diese mit einem angemessenen Lebensunterhalt ausgestattet würden²⁹.

Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts scheint es dann weniger an der Zahl als an der Qualität der Geistlichen gemangelt zu haben. Geeignete, verantwortungsbewusste Priester waren gefragt. Aber wie die Kaufleute zum Markt, so seien sie überall zu den Weihen geeilt in der Hoffnung auf

²³ Die Reformation wurde in der zu Baden-Durlach gehörigen Herrschaft Hachberg und damit auch in Emmendingen erst 1556 eingeführt.

²⁴ GLAK 82a/B4 [fol. 15]. – Die Vakanzzen zogen vermutlich zahlreiche Kleriker aus den katholisch gebliebenen Ländern (Vgl. H. JEDIN, Leitbild, 113) an. Welsch ist hier wohl mit französisch gleichzusetzen.

²⁵ GLAK 82a/B4 [fol. 16r].

²⁶ GLAK 61/7321 fol. 189r. – Bei der Visitation 1623 fehlten Kapläne, während die Stelle des Kooperators aus wirtschaftlichen Gründen unbesetzt bleiben musste (EAF Ha 63 p. 457).

²⁷ EAF Ha 63 p. 431–450; Ha 61 fol. 593 f. und fol. 562–564.

²⁸ Beispiele für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bei M. HUBER, Tridentinische Reform, 62.

²⁹ 1570 Dez. 5. GLAK 79/985 fol. 5.

ein ruhiges Leben und reiche Einkünfte, so ist dem allgemeinen Mängelverzeichnis von 1623 zu entnehmen³⁰. Allmählich scheint also der akute Mangel an Priestern überhaupt zurückgegangen zu sein³¹. Der Geistliche Rat zog 1634 schon in Erwägung, nur noch Kandidaten mit Aussicht auf ein regelmäßiges Einkommen zur Weihe zuzulassen, da *der Zeit khain not ist, vil priester zue ordinieren*³². Aber bereits zwei Jahre später, am 20. Februar 1636, überlegten die Räte, *wie dem kundbaren [...] großen Mangel der katholischen Priesterschaft zu steuern und abzuhelfen* sei³³. Jetzt, nachdem der Dreißigjährige Krieg auch Südwestdeutschland erfasst hatte, mangelte es schon wieder an Geistlichen. 1639 bat die Stadt Freiburg den Bischof, die Pfarrei mit *einem anderen tauglichen subiecto* zu besetzen, denn der Gottesdienst in der Stadt werde *gahr schlecht vnnd schläfferig versehen*³⁴. Der Geistliche Rat behandelte das Gesuch in seiner Sitzung am 23. März 1639 und kam zu dem Schluss, es werde überall im Reich bei der Verwaltung der Sakramente *ain gemainer defect verspürt*, und Freiburg müsse das eben auch ertragen. Außerdem seien ja auch noch Ordensleute in der Stadt, so dass die Notlage so groß nicht sein könne. Und da die Stadt keinem Pfarrer den notwendigen Unterhalt gewähren könne, solle sie sich in Geduld fassen³⁵.

Auch bei der Zusammenstellung der Punkte für die ‚Visitatio ad limina‘ 1649 wies der Geistliche Rat im Zusammenhang mit der Seminarfrage darauf hin, dass es das Bistum angesichts der Glaubensspaltung und des großen Mangels an Priestern und an theologischer Ausbildung schwer habe³⁶.

1650 waren im Dekanat Breisach von 26 Pfarrstellen fünf unbesetzt, ebenso zwei Helferstellen sowie zwölf Kaplaneien. Bei den Pfarreien hal-

³⁰ Defectus circa vitam et mores Cleri, 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

³¹ Vgl. auch M. HUBER, Tridentinische Reform, 65.

³² Geistl. Rat Prot. 1634 März 8. EAF Ha 209 fol. 149 f.

³³ Die Räte diskutierten die Absicht des Bischofs, allen Klerikern des Bistums zu gestatten, täglich zwei Messen zu lesen (EAF Ha 209 fol. 216. Abdruck: J. A. KRAUS, Priestermangel, 350).

³⁴ Geistl. Rat Prot. 1639 März 23. EAF Ha 209 p. 262.

³⁵ Ebd. p. 262 f.

³⁶ Geistl. Rat Prot. 1649 Okt. 23. EAF Ha 212 p. 73.

fen meist Ordenspriester aus; die Kaplaneien konnten teilweise auch wegen zu geringer Einkünfte nicht besetzt werden³⁷.

Ein Jahr später berichtete Sebastian Villinger, im Dekanat Freiburg seien 13 von 19 Pfarreien, die Kaplaneien zu Elzach und Kenzingen sowie drei Kooperaturen zu Freiburg vakant³⁸. Villinger, Dekan und zugleich Pfarrer am Freiburger Münster, klagte, er allein sei dem Ansturm der vielen Menschen nicht gewachsen, die wegen des großen Priestermangels nicht nur aus der Stadt, sondern aus dem ganzen Dekanat und sogar aus den Nachbardekanaten nach Freiburg strömten. Er bat deshalb Generalvikar Dr. Martin Vogler dringend, das Problem der Bezahlung eines Koadjutors, dem er selbst nur freien Tisch gewähren musste, für die Zukunft zu lösen. Sonst sehe er sich gezwungen, Freiburg zu verlassen³⁹. Villinger verwies auch auf seinen Amtsbruder Johannes Schütz, Pfarrer in Neuershausen, der noch sechs weitere Orte ‚per commissionem‘ versah: Holzhausen, Reute, Hochdorf, Hugstetten, Buchheim und Benzhausen⁴⁰. Schütz sei nicht imstande, alle diese Dörfer zu versehen⁴¹, habe deshalb resigniert und werde auf Johannis weggehen⁴². Ob und wann dies tatsächlich geschehen ist, wird jedoch nicht ganz deutlich⁴³. Auch 1654 hatte sich die Situation noch nicht gebessert: im Bistum Konstanz waren von 1064 Pfarreien kaum 600 be-

³⁷ EAF Ha 63 p. 471–525.

³⁸ Reihenfolge, 310.

³⁹ Sebastian Villinger an Generalvikar Vogler. 1651 Mai 12. EAF Ha 63 p. 1295 f.

⁴⁰ Visitationsbericht 1651 Sept. 6. EAF Ha 63 p. 1233.

⁴¹ Die Entfernungen zu den Dörfern von Neuershausen aus betragen zwischen etwa einem und sechs Kilometern. Die Zahl der Pfarrkinder lag im Jahr 1666 bei insgesamt etwa 960. Vgl. Responsiones [1666]. EAF Ha 64 p. 1022 und 1026 fol. 1651 dürften die Zahlen aber niedriger gewesen sein; für Holzhausen sind 70 Kommunikanten angegeben (EAF Ha 63 p. 1234) und für Neuershausen 60 parochiani (ebd. p. 1233). Hier ist nicht klar, ob zwischen parochiani und communicantes zu unterscheiden ist.

⁴² Sebastian Villinger an Generalvikar Vogler. 1651 Mai 12. EAF Ha 63 p. 1295 f.

⁴³ Nach S. SCHEMMANN war Schütz Pfarrer in Reute und in der March nördlich von Freiburg (sie umfasst die oben genannten Orte) von 1648 bis nach Ende 1653 (Pfarrer, 111) und in Reute und Neuershausen 1659–1676 (ebd. 112). Nach einem Visitationsprotokoll war Schütz aber 1661 Pfarrer in Reute und Holzhausen (EAF Ha 63 p. 1184), während in Neuershausen Petrus Meyer investiert war (ebd. p. 1185). Es ist allerdings möglich, dass Schütz 1659/61 Neuershausen vorübergehend versah, da Schemmann ein Senatsprotokoll von 1659 zugrundelegt.

setzt⁴⁴. Die vorderösterreichische Regierung sah angesichts der vielen Vakanzen im Breisgau das Seelenheil des Volkes in Gefahr und forderte von den Dekanen Berichte über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Sprengeln. Sie bot dem Bischof Unterstützung an, soweit es bei der weltlichen Obrigkeit liege – ein Angebot, das Bischof Franz Johann von Praßberg höflich, aber bestimmt ablehnte⁴⁵.

Erstaunlicherweise war auch rasch Abhilfe geschaffen. Die *Relatio de statu Dioecesis* von 1666 betonte, der Bischof habe für die Behebung des Priestermangels gesorgt und innerhalb von fünf Jahren über 550 Priester geweiht, so dass nun seit zwei oder drei Jahren mehr Priester als Benefizien vorhanden seien⁴⁶. Dass dies nicht beschönigt ist, wie man vielleicht bei einem Bericht ‚ad limina‘ annehmen könnte, zeigt eine Sitzung des Geistlichen Rats am 6. Juni 1666, auf der Generalvisitator Joh. Blau über die Ergebnisse der letzten Visitation berichtete. Im Vordergrund stand die Frage, wie die Missstände unter der Priesterschaft zu beheben seien, ein bei *solcher Menge jetziger Weltgeistlicher* schwieriges Problem. Um die Zahl der Priester zu verringern, die Qualität aber zu verbessern, wurde wie schon 1634 vorgeschlagen, im Normalfall nur noch ‚ad titulum beneficii‘ zu weihen und die Prüfungen zu verschärfen⁴⁷. Bereits ein Jahr später stand der gleiche Punkt auf der Tagesordnung einer Ratssitzung, wobei sich vor allem das Problem stellte, dass die Priester, die auf ein Beneficium warteten, dem Müßiggang verfielen, wie *leider täglich sich begebende Excess* bewiesen. Die Räte konnten jedoch nur auf das entsprechende Protokoll vom Vorjahr verweisen und schlugen außerdem Wartezeiten zwischen den geistlichen Weihen vor⁴⁸.

Mit solchen und ähnlichen Fragen hatte sich der Geistliche Rat bis zur Jahrhundertwende manches Mal zu beschäftigen; Priestermangel war je-

⁴⁴ H. TÜCHLE, Reformation, 162. – Zum Vergleich: In Württemberg war 1635 fast ein Drittel der Geistlichen an der Pest gestorben (Württembergische Kirchengeschichte hg. von Calwer Verlagsverein, Calw/Stuttgart 1893, 440.)

⁴⁵ Schriftwechsel Statthalter, Regenten und Räte zu Freiburg mit Bischof Franz Johann von Praßberg, 1655 Febr. 5 und 1655 März 24. GLAK 81/21.

⁴⁶ EAF Konstanz Generalia, Relationes de Statu dioecesis. 1666 (Abschrift).

⁴⁷ EAF Ha 213 p. 69–73.

⁴⁸ Geistl. Rat Prot. 1667 Aug. 9. EAF Ha 213 p. 236. Beide Protokolle abgedruckt bei J. A. KRAUS, Konstanzer Klerus, 352–354.

doch kein Thema mehr. Auch in den Visitationsprotokollen kommen keine vakanten Pfarreien mehr vor. Unbesetzt blieben am ehesten Frühmessen und Altarpründen, die oft ungenügend ausgestattet waren und zum Unterhalt eines Geistlichen nicht ausreichten.

3. Der Klerus vor der Reform

In seinem Bericht über die Visitation, die er im Sommer 1586 im Breisgau durchgeführt hatte⁴⁹, fasste Weihbischof Balthasar Wurer seinen Eindruck vom Klerus so zusammen: Die Pfarrer *Seyent gemeinlich Concubinarii vnnnd habent nimmer beichted oder gefastet, habent kheine Cathecismas, bettent nitt vnd berede sich der merertheil, sie dörrffent die Horas nitt sprechen, sie colobrierent*⁵⁰ *dann, khündent die Formam Absolutionis vnnnd sogar Baptismationis nitt, habent kheine Coronas vnnnd tragent Bärth*⁵¹. Eine erste Durchsicht von Konstanzer Visitationsakten aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint diese Schilderung zu bestätigen.

Unpriesterlicher Lebenswandel, grobe Unwissenheit und nachlässige Amtsführung waren keineswegs neue Probleme. Bereits im 14. und 15. Jahrhundert hatten Missstände in Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen Anlass zu Klagen gegeben. Eines der Grundprobleme war die außerordentliche Zahl der Kleriker, von denen nur ein kleiner Teil dem wirtschaftlich meist gut ausgestatteten höheren Klerus angehörte, die Mehrzahl aber den ärmeren niederen Klerus stellte. Mit zunehmender Geldentwertung bildete sich ein regelrechtes Klerikerproletariat⁵², das sich von seinem Pfründeinkommen kaum ernähren konnte und weltlichen Nebenbeschäftigungen nachgehen musste. Angehörige beider Gruppen

⁴⁹ Vgl. S. 55 f.

⁵⁰ Sie bringen die Gebete nur gemeinsam zustande, können sie nicht auswendig.

⁵¹ GLAK 61/7245 p. 183 f.

⁵² Vgl. A. FRANZEN, Zölibat, 20–22, 64 f.; für den württembergischen Raum z. B. H. HUMMEL, Hungertuch. – Dagegen betont W. MÜLLER, dass die neu erwachte Frömmigkeit zu Ende des 15. Jahrhunderts auch den Klerus ergriff und auch die Altaristen z. B. kein geistliches Proletariat gebildet hätten (Mittelalterliche Formen, 153 f.). – D. KURZE weist auf das Problem des Wertverfalls der ‚ewigen Zinsen‘ hin, die oft die Bezüge des niederen Klerus ausmachten (Klerus, 293).

brachten häufig nicht die theologischen und spirituellen Voraussetzungen mit, um den Forderungen zu genügen, die Kirche und Volk an sie stellten. Die Amtspflichten wurden vernachlässigt und die Lebensweise näherte sich oft der des weltlichen Standes – angefangen beim Berufsleben bis hin zur Kleidung und zum Umgang mit Frauen. Allerdings ist bei solchen Betrachtungen die Gefahr groß, den Klerus jener Zeit mit den Maßstäben einer späteren Zeit, an einem erst sich ausbildenden Priesterideal zu messen, die Lebensverhältnisse des Klerus und die der gesamten Bevölkerung – vor allem auf dem Land – aber außer Acht zu lassen⁵³.

Die 1475 anonym erschienene ‚*Epistola de miseria curatorum seu plebanorum*‘, eine bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts weit verbreitete Schrift, schildert sehr anschaulich das soziale Netz, in das der Pfarrer eingebunden war. Demnach hatte ein Geistlicher ständig mit neun Teufeln zu tun, die ihn bedrängten: der Kollator, der Küster oder Glöckner, die Köchin, der Kirchenpfleger, der Bauer, der bischöfliche Beamte, der Bischof selbst, der Kaplan und der Prediger oder der stationierte Mönch⁵⁴.

Es musste zunächst als fast unerreichbares Ziel anmuten, den Klerus aus diesen Abhängigkeiten und Verbindungen zu lösen. Zahlreiche Reformversuche der Bischöfe des 14., 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts blieben entweder schon in der Anfangsphase stecken, da es an der energischen Durchführung fehlte, oder es war ihnen kein bleibender Erfolg beschieden, weil die Missstände zu tief verwurzelt waren und die bestehenden Strukturen, in die der Klerus eingebunden war, wie Patronatswesen, Bildungssystem und Hierarchie, keine raschen Veränderun-

⁵³ Von den Zuständen im Klerus jener Zeit wurden einige recht einseitige Sittengemälde entworfen, so z. B. A. KLUCKHOHN, *Urkundliche Beiträge*; J. HASHAGEN, *Zur Sittengeschichte*; J. JANSSEN, *Geschichte des deutschen Volkes*. Erst allmählich wurden auch objektivere Bilder gezeichnet, so z. B. A. BRAUN, *Klerus*; J. LÖHR, *Sittlichkeit* (Löhr setzt sich u. a. kritisch mit Hashagen auseinander); O. VASELLA, *Konkubinat*; DERS., *Reform und Reformation*. – Zur Situation der Kirche und des Klerus in der Gesellschaft um 1500 zusammenfassend B. MOELLER, *Reformation*, v. a. 36–47; vgl. auch D. KURZE, *Klerus*. – Ausführliche neuere Darstellungen vorreformatorischer Bistümer z. B.: L. BINZ, *Vie religieuse*; F. RAPP, *Réformes et réformation*.

⁵⁴ Vgl. D. KURZE, *Klerus*, 273 f.; J. SIEGLERSCHMIDT, *Klerus*, 110–112. Kritische Edition durch A. WERMINGHOFF, *Die Epistola de miseria curatorum seu plebanorum*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 13 (1916) 200–227.

gen zuließen⁵⁵. Die Statuten und Reformvorschläge der Kölner und Salzburger Provinzialkonzile von 1536 und 1537 beispielsweise⁵⁶ und der zahlreichen Diözesansynoden zeitigten in der Praxis wenig Frucht⁵⁷. Außerdem galt es, Probleme wie die Frage nach Laienkelch und Priesterzölibat zu bewältigen, die nur ein allgemeines Konzil lösen konnte. Schließlich stand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Priester-mangel in den von der Reformation erfassten Ländern einer Reform insofern im Wege, als zu befürchten war, dass der nicht reformwillige Teil des Klerus im Falle zu strenger Maßnahmen zum Protestantismus überwechseln würde⁵⁸.

Erst das Konzil von Trient schuf mit seinen Dekreten, die bewusst auf die kanonische Gesetzgebung zurückgriffen, die Grundlage für eine Klerusreform. Nach einer Phase der Lähmung nach den Ereignissen der Reformation reifte in der katholischen Kirche ein Reformgeist, der immer mehr Bischöfe und Geistliche erfasste und zu einer allgemeinen Bewegung in der Kirche wurde, die der Reform schließlich zum Durchbruch verhalf.

4. Tridentinum und Priesterideal

Die Synodal- und Diözesanstatuten des späten Mittelalters enthalten fast alle ein Kapitel ‚de vita et honestate clericorum‘, das in der Regel nur aufzählt, was dem Priester verboten ist. Dazu gehörten vertraulicher Umgang mit Frauen, Wirtshausbesuch oder weltliche Kleidung. Ein positives Priesterbild wurde nicht gezeichnet. Nicht das priesterliche Amt stand im Vordergrund, sondern das Benefizium⁵⁹.

⁵⁵ Für das Bistum Konstanz vgl. v. a.: A. BRAUN, *Klerus*, 160–190; A. WILLBURGER, *Konstanzer Bischöfe*, v. a. 11–29. – Vgl. auch G. MAY, *Die deutschen Bischöfe*, v. a. 307–313.

⁵⁶ J. HARTZHEIM, *Bd. VI*.

⁵⁷ Nach A. FRANZEN (*Zölibat*, 71) beeinflussten die Statuten des Kölner Provinzialkonzils sogar das Trienter Konzil. Im Kölner Erzbistum selbst konnten sie aber zunächst nicht wirksam werden, da sich Erzbischof Hermann von Wied bald nach ihrem Erscheinen (1538) der Reformation zuwandte (ebd. 72).

⁵⁸ H. JEDIN, *Leitbild*, 113.

⁵⁹ H. JEDIN, *Leitbild*, 105–110; K. BAUMGARTNER, *Priesterbild*, 57; vgl. auch P. AUFDERBECK, *Spiritualität*, 343.

Ein Leitgedanke der tridentinischen Reform war dagegen die Hinwendung zur Seelsorge, mit der untrennbar das Bild des guten Hirten verknüpft war, der sich ganz der Aufgabe hingibt, für das Heil der Seelen zu wirken. Dieser Gedanke und dieses Bild ziehen sich durch die Bischofsspiegel des späten Mittelalters⁶⁰ und der frühen Neuzeit, um im Bischofsideal des ‚Stimulus pastorum‘ (1564), einer Abhandlung des Erzbischofs von Braga, Bartholomäus de Martyribus, einen Höhepunkt zu erreichen⁶¹. Das Ideal des Erzbischofs stellte zwischen dem Hirtenbild und den Erfordernissen der Zeit eine enge Verbindung her: Für Bartholomäus war der Bischof „Seelsorger und nur Seelsorger“⁶². Er beeinflusste mit seinen Ideen auch das Trienter Konzil, an dem er selbst teilnahm, und wirkte auf die Ausformung des von der Seelsorge bestimmten tridentinischen Bischofsideals⁶³. Während die Bischofsspiegel eine lange Tradition hatten, entstanden erst im 16. Jahrhundert Abhandlungen, die ein Priesterideal vorstellten, so die bedeutenden Werke des Jodocus Clichtoveus⁶⁴ und des Petrus Soto⁶⁵. Obwohl diese beiden Priesterspiegel weit verbreitet waren und Soto neben anderen, die in ähnlicher Richtung gearbeitet hatten, am Konzil teilnahm⁶⁶, enthalten die tridentinischen Dekrete keine entsprechende Darstellung. „Das Trienter Konzil definiert Dogmen und Gesetze, stellt aber kein pries-

⁶⁰ H. JEDIN, *Bischofsideal*. DERS., *Kampf*.

⁶¹ Ebd. 400–404.

⁶² Ebd. 401.

⁶³ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIII: Residenzpflicht und Beschreibung der bischöflichen Aufgaben (Messopfer, Predigt, Sakramentenspendung, gutes Beispiel, Sorge für die Armen); Sess. XXIV De ref. c. 1–4: Bischofswahl (neue Normen: digniores et ecclesiae magistiles), Provinzial- und Diözesansynoden, zweijährliche Visitation, Predigtamt. – Zum Bischofsideal und seiner Problematik vgl. auch E. GATZ, *Bischofsideal*, v. a. 204–207.

⁶⁴ *De vita et moribus sacerdotum*. Paris 1519. Die einzige deutsche Ausgabe dieses asketischen Werkes über Lebenswandel und Sitten der Priester erschien unter Bischof Fugger 1604 in Konstanz (Vgl. H. TÜCHLE, *Reformation*, 333, Anm. 9). Vgl. F. X. BANTLE, Art. Clichtoveus, Jodocus (LThK 2. Aufl., Bd. 2) (1958); P. FABISCH, Jodocus Clichtoveus (1472–1543); J.-P. MASSAUT, Josse Clichtove.

⁶⁵ *Tractatus de institutione sacerdotum, qui sub episcopo animarum curam gerunt*. Dillingen 1558. Vgl. F. STEGMÜLLER, Art. Petrus Soto (LThK 1. Aufl., Bd. 9); C. POZO, Art. Petrus Soto (LThK 2. Aufl., Bd. 9); H. JEDIN, *Leitbild*, 109.

⁶⁶ H. JEDIN, *Leitbild*, 110.

terliches Leitbild auf⁶⁷. Dennoch stand ihm ein solches vor Augen, auch hier das Leitbild des guten Hirten. Denn wenn es fortan alle Elemente des Bischofsideals – Darbringung des Messopfers, Predigt, Sakramentenspendung, gutes Beispiel, Sorge für die Armen – für die Priester verbindlich erklärte⁶⁸, dann bedeutet das ja nichts anderes als dessen Übertragung auf den Priester⁶⁹. Nun war es Aufgabe der Verantwortlichen, der Bischöfe, ihrer Berater und Beamten, die Reformdekrete und auch die vom Konzil formulierten Dogmen vom katholischen Priestertum⁷⁰ anzunehmen und daraus Anstöße für die Praxis abzuleiten.

Das erste Ziel auf dem Weg zum Priester, der sein Amt als Hirtenamt verstand, war die Neugestaltung des Lebenswandels der Geistlichen, denn aufgrund seines Vorbildcharakters kam diesem große seelsorgerliche Bedeutung zu⁷¹. Bischof Mark Sittich hoffte sogar, die von der katholischen Kirche Abgefallenen wieder gewinnen zu können, sobald die Missstände beim Klerus beseitigt seien⁷². Vierzig Jahre später fasste Bischof Jakob Fugger den Auftrag des Konzils an die Bischöfe so zusammen: dafür zu sorgen, dass *die Priesterschaft ihrem beruoff in allem nachkhome vnd den weltlichen mit ihrem Priesterlichen Exemplarischen leben vnd wandel wol vorleuchte*⁷³. Das Kirchenvolk achtete in erster Linie auf das, was es vor Augen hatte, und so konnte der Erfolg der besten Amtsführung durch einen anstößigen Lebenswandel leicht wieder zunichte werden⁷⁴. Die Verbesserung der Amtsführung und der Ausbildung war dann der nächste Schritt. Vorbild und Seelsorge sollten längerfristig auch zur religiösen und sittlichen Besserung des Kirchenvolks beitragen. An dieser Rangordnung, die

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd. 112 f.; CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. XXIII.

⁶⁹ A. FRANZEN, Zölibat, 87. – Im Bistum Paderborn z. B. war das Bild des guten Hirten der 1602 erschienenen Agende vorangestellt. P. AUFDERBECK (Spiritualität) wertet die Paderborner Kirchenordnungen und Synodalbeschlüsse zur Klerusreform ganz im Hinblick auf dieses Bild aus.

⁷⁰ V. a. CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. XXIII, Doctrina de sacramento ordinis.

⁷¹ M. ARNETH, Priesterbildung, XX f. – Dies war bereits im ersten Kapitel des Reformdekrets angesprochen worden auf Sessio XXII.

⁷² Vorrede zu den Synodalstatuten (J. HARTZHEIM, Bd. VII).

⁷³ Bischof Jakob Fugger an das Domkapitel. 1616 Febr. 18. GLAK 82/577 fol. 43.

⁷⁴ Constitutiones 1609 Pars II Tit. XVIII Cap. VI. Vgl. zum Beispiel K. BAUMGARTNER, Priesterbild, 7.

auch den Visitationsprotokollen zugrundezuliegen scheint, ist die Reihenfolge der folgenden Kapitel – Lebenswandel, Amtsführung und Bildung – ausgerichtet.

Kapitel 8: Die äußere Lebensführung des Klerus

Wie die Protokolle zeigen, legten die Visitatoren bei der Erforschung des Lebenswandels der Geistlichen den Schwerpunkt auf deren Verhältnis zu Frauen, speziell zu ihrer Haushälterin. Die anderen Bereiche des täglichen Lebens, von der Kleidung bis zum gesellschaftlichen Umgang, standen dagegen im Hintergrund.

1. Das Konkubinat

Zölibat und Priesterehe waren bekanntlich einer der Hauptpunkte bei der Auseinandersetzung zwischen katholischen und reformatorisch gesinnten Theologen und Laien im 16. Jahrhundert. Aber auch in der katholischen Kirche selbst kam es darüber zu harten Auseinandersetzungen, denn zahlreiche katholische Regenten wie Kaiser Ferdinand I. und später sein Sohn Maximilian II., die Bayernherzöge Wilhelm IV., Ludwig X. und Albrecht V. sowie der Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Wilhelm V., traten für die Priesterehe ein. Auch katholische Theologen hielten sie zumindest bedingt für möglich¹. Dies geschah in erster Linie aus praktischen Erwägungen. Da angesichts des allgemein verbreiteten Konkubinats kaum die Aussicht bestand, den Klerus rasch zu einem enthaltsamen Leben zu bewegen, schien es geraten, die zahlreich bestehenden ehedgleichen Verhältnisse zu legalisieren und damit ein Ärgernis und einen potentiellen Unruheherd zu beseitigen. Außerdem hätten Strafmaßnahmen wie Exkommunikation und Suspension vom Amt den Priestermangel ins Unerträgliche gesteigert. Aus diesem Grund hatten schon 1537 die Bischöfe der Kirchenprovinz Salzburg vor einer zu strengen Klerusreform gewarnt²,

¹ Vgl. A. FRANZEN, Zölibat, v. a. 52 ff.; G. DENZLER, Papsttum, v. a. Kapitel VIII und IX; O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 29 f.

² A. FRANZEN, Zölibat, 73.

und so hat auch zum Beispiel Nuntius Bonomi 1579 bei einer Visitation in der Schweiz konkubinarische Geistliche nicht suspendiert³.

Trotz solcher Ideen vor und während der dritten Tagungsperiode des Konzils kam es in Trient zu keiner Debatte über die Priesterehe. Lediglich in der letzten Sessio (XXV) am 3. und 4. Dezember 1563 wurde das Konkubinat erneut scharf verurteilt und mit strengen Strafen bis zur Exkommunikation belegt⁴. Versuche der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., nach dem Konzil die Päpste Pius IV. und Pius V. in dieser Frage wenigstens für die deutschen Länder zu Zugeständnissen zu bewegen, schlugen fehl⁵. Pius V. drängte vielmehr Kaiser Maximilian II. und alle katholischen Fürsten, die Bekämpfung des Konkubinats zu unterstützen, da erst nach dessen Beseitigung wieder Hoffnung für die Kirche bestehe⁶. Es war nun Aufgabe der Bischöfe und der weltlichen Obrigkeit, dieses Problem anzugehen.

1.1 Die Verhältnisse im Bistum Konstanz

am Beispiel der Dekanate Freiburg und Breisach 1550–1608

Allgemeiner Eindruck der Visitatoren

Ruft man sich das Urteil von Weihbischof Wurer von 1586 in Erinnerung, der feststellte, die Kleriker seien *gemeinlich alle Concubinarij*⁷, dann scheint der Eindruck des Nuntius Bartholomäus von Portia bestätigt, das Konkubinat sei im Bistum Konstanz besonders verbreitet und gelte weder als Schande noch mache man es jemandem zum Vorwurf⁸. Allerdings waren die Verhältnisse in anderen deutschen Diözesen unmittelbar nach dem Tridentinum ähnlich⁹.

³ G. DENZLER, Papsttum, 245.

⁴ Concilium Tridentinum Sess. XXV, 222.

⁵ Ebd. 224–235.

⁶ 1566 Juni 12 (Nach G. DENZLER, ebd. 235, Anm. 9).

⁷ Vgl. S. 171.

⁸ Portia an Weihbischof Wurer 1576 Juni 5. Nach K. SCHELLHAB, Gegenreformation, 17.

⁹ G. DENZLER (Papsttum, v. a. 234–252) zählt eine Menge von Beispielen auf. Vgl. auch z. B. E. REITER, Eichstätt, v. a. 229 ff.; H. MOLITOR, Trier, 138 f.; A. FRANZEN, Visitationsprotokolle, 123–126; M. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, 165–

Die Ergebnisse der Visitationen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprechen eine ähnliche Sprache: Der Bericht von 1550 nannte das Konkubinat einen Hauptmangel¹⁰. Die Liste der 1581 bei der Visitation im Breisgau fast überall vorgefundenen Mängel hob beim Lebenswandel besonders das Konkubinat und die Kleidung hervor¹¹.

Nach seiner Visitation im November 1584 erstellte der Freiburger Dekan Joachim Landolt ein *Verzeichnuß der gemeinen defect vnd mengell* für den ganzen Breisgau, das unter anderem¹² den ärgerlichen Lebenswandel der Geistlichen rügte, die ihre Konkubinen wie Ehefrauen auf die Märkte und in die Wirtshäuser mitnahmen, ja sogar, *mitt gunst, ins bad*. Deshalb werde die Priesterschaft von den *Feinden, under denen wir wonen*, verspottet und verachtet. Obwohl Landolt einräumte, dass man diese Mängel nicht bei allen Priestern gefunden habe, schien es ihm unmöglich, dass sie ein Dekan allein abstellen könne; nötig sei vielmehr *ein gewalt und ernstliche Visitation*¹³. Bereits ein Jahr später berichtete er allerdings über seine Visitation im Dekanat Freiburg nach Konstanz, die Priesterschaft dort sei mit zwei Ausnahmen ohne Mangel an Person und Amtsführung¹⁴.

Auch in seinem Bericht von 1590 griff Landolt als allgemeines Gravamen nur den Ungehorsam und die Unordnung beim ordensangehörigen Pfarrklerus auf; dass fünf von 26 befragten Weltgeistlichen im Konkubi-

176: Der Kampf gegen das Konkubinat war die erste aller Galenschen Reformmaßnahmen (168). – Der Herzog von Jülich-Kleve-Berg machte 1561 Nuntius Commendone klar, in seinen Ländern gebe es kaum fünf Priester, die nicht öffentliche Konkubinarier seien (A. FRANZEN, Zölibat, 82). – J. KÖHLER, Tridentinische Erneuerung, v. a. 189–194.

¹⁰ GLAK 82a/B4. Weitere Mängelpunkte waren Fehlen eines kanonischen Titels zur Ausübung eines geistlichen Amtes, Trunksucht und Wirtshausbesuch, unpriesterliche Kleidung, Waffentragen, unpriesterliches Benehmen.

¹¹ 1581 April 4. GLAK 61/7321 fol. 167–170.

¹² Genannt sind Missstände auf dem Gebiet der geistlichen Jurisdiktion, nachlässige Amtsführung und unpriesterliche Kleidung.

¹³ 1584 Nov. 16. EAF Ha 61 fol. 177–179. Acht von 15 Geistlichen waren Konkubinarier, einer war in seiner Amtsführung äußerst liederlich, fünf dagegen *on clag*.

¹⁴ 1585 Aug. 24. EAF Ha 63 p. 1151–1152.

nat lebten, war für ihn offensichtlich nicht mehr so gravierend angesichts der Tatsache, dass die übrigen ihre Pfarrei *wol, ordentlich und on alle ergernus* versahen oder *unclagbar* befunden wurden¹⁵. Der Bericht des Breisacher Dekans Sebastian Breimelber aus demselben Jahr machte – mit einer Ausnahme – keine Aussagen zu Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichkeit. Dies stieß im Ordinariat auf Misstrauen und war nach Ansicht eines bischöflichen Beamten lediglich auf das diplomatische Geschick des Dekans zurückzuführen, der das Thema zu vermeiden wusste. Neben der Bemerkung, dass *desselbigen Capittel [...] kain Concubinarius, deren doch viel seindt, referiert* werde, steht marginal die Notiz: *ratione quia ipse Decanus est concubinarius*¹⁶. Die Visitationsergebnisse anderer Dekanate aus dem Jahr 1590 lauteten längst nicht so positiv¹⁷.

Die Visitationsergebnisse im Überblick

Die bisher genannten Visitationsergebnisse gaben größtenteils den Gesamteindruck des Visitators wieder. Eine genauere Auswertung zeigt, dass der Anteil der Konkubinarier von 1566 bis 1584 unverändert hoch blieb, bis 1583 sogar eine steigende Tendenz aufwies. Dann aber trat allmählich ein Rückgang ein, und seit der Jahrhundertwende scheint das Problem in seiner bisherigen Größenordnung endgültig beseitigt. In den Visitationsberichten seit 1623 einschließlich tauchen in den beiden Dekanaten Freiburg und Breisach nur noch Einzelfälle auf, so dass eine statistische Erfassung nicht mehr sinnvoll war.

¹⁵ 1590 Mai 14. EAF Ha 61 fol. 595–598; 1590 Mai 23. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b. – Mit solchen Prädikaten wurden die sich wohl verhaltenden Priester ausgezeichnet.

¹⁶ 1590 Mai 23. EAF Ha 61 fol. 593. – In dem Bericht wird nur ein *Concubinarius* erwähnt, der auf der Johanniterpfarre Breimgarten sitzende Weltpriester Johannes Khon. Er war wegen des Konkubinats exkommuniziert, aber auf Inhibition des Johannitergroßpriors von Heitersheim wieder losgesprochen worden (ebd. fol. 594).

¹⁷ EAF Ha 61 fol. 586–680.

Tab. 5: Verbreitung des Klerikerkonkubinats

Jahr	Beurteilte Geistliche	Angaben zum Lebenswandel		Konkubinarier	
		ohne / unbeanstandet	positives Urteil	absolut	in %
1566 (F)	19	5	6	8	42 %
1576 (F/B)	48	10	17	18 (21)	38 % (44 %)
1581 (F)	19	5	3	10 (11)	53 % (58 %)
1582 (B)	43	22	7	14	33 %
1583 (F)	15	6	–	9	60 %
1584 (F)	16	6	2	7 (8)	44 % (50 %)
1585 (F)	15	3	6	2 (6)	13 % (40 %)
1588 (B)	37	6	14	6 (17)	16 % (46 %)
1590 (F)	19	9	5	5	26 %
1596/97 (F)	14	2	11	– (1)	– (7 %)
1608 (F/B)	31	2	23	2 (6)	6 % (19 %)

F: Dekanat Freiburg, B: Dekanat Breisach. – Die Gesamtzahl der Geistlichen schwankt, weil nicht immer beide Dekanate gleichzeitig visitiert und dabei nicht immer sämtliche Geistliche eines Dekanats erfasst wurden – Bei den Angaben in Klammern sind zusätzlich zu den Konkubinariern auch die Kleriker berücksichtigt, die ihre Konkubine gerade weggeschickt oder Kinder hatten.

Es ist natürlich zu berücksichtigen, dass diese Ergebnisse nur auf den Erhebungen in zwei Dekanaten beruhen und die Verhältnisse im Bistum insgesamt etwas anders liegen mochten. Das hatte sich schon bei der Visitation 1590 gezeigt, bei der sich die Lage in anderen Dekanaten nicht so günstig darstellte. Auch ein Blick ins kleine Nachbardekanat Eendingen zeigt, dass dort der Anteil der Konkubinarier zwischen 1590 und 1623 wesentlich höher war¹⁸.

¹⁸ 1590: Bei 16 befragten Geistlichen sieben Konkubinarier (EAF Ha 61 fol. 599–604); 1597: Bei 14 Klerikern drei Konkubinarier und vier, die ihre Frau gerade weggeschickt hatten (ebd. fol. 280–289); 1608: Bei zehn Klerikern vier Konkubinarier (EAF Ha 62 fol. 85–92). Bis zum Jahr 1655 konnten keine Visitationsakten über das Dekanat Eendingen ermittelt werden, so dass weitere Vergleichsmöglichkeiten fehlen. Im

Ein weiteres Problem bei der Ermittlung der Konkubinarier war, dass die Visitierten zwar oft beteuerten, ihre Magd weggeschickt zu haben, sie nach der Visitation aber bald wieder bei sich aufnahmen. Beispiele dafür finden sich in nahezu allen Konstanzer Visitationsberichten bis zum Dreißigjährigen Krieg. Zum Beispiel erklärten 1583 bei einem *examen concubinariorum* in Konstanz sechs der 13 Vorgeladenen, ihre Magd sei wieder zurückgekommen, und sie hätten sie dann nicht mehr wegschicken wollen, vor allem nicht, wenn sie schwanger war¹⁹.

Die Zahlen müssen auch deshalb kritisch betrachtet werden, weil die Aussagen der Dekane immer unvollständig sind. Keiner der ausgewerteten Berichte enthält Angaben zu allen Geistlichen²⁰. Bei der Wichtigkeit der Frage könnte man vermuten, dass die Geistlichen, über deren Lebenswandel nichts vermerkt ist, weder positiv noch negativ auffielen. Andererseits ist denkbar, dass nicht alle Dekane gleich intensiv nachfragten, sondern hier Verständnis aufbrachten oder dort besonders scharf durchgriffen. So bleibt stets eine Unsicherheit bei der Interpretation der Angaben.

Gleichwohl lassen die ermittelten Zahlen einen allmählichen Rückgang der Konkubinate erkennen. Auch in anderen deutschen Diözesen nahm deren Zahl bis zur Jahrhundertwende deutlich ab²¹. Der Rückgang der Klagen über Verstöße gegen das Zölibatsgebot bei der päpstlichen Kurie seit etwa 1590²² ist möglicherweise ebenfalls ein Hinweis auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse.

Dekanat Engen dagegen waren die Verhältnisse kurz vor der Jahrhundertwende eher etwas besser als in den Dekanaten Freiburg und Breisach (J. SIEGLERSCHMIDT, *Klerus*, 118).

¹⁹ EAF Ha a61 fol. 65.

²⁰ Teilweise sind die nicht Beurteilten Ordensangehörige, bei denen dem Bischof die Aufsicht über den Lebenswandel nicht zustand, andererseits sind auch Ordensangehörige beurteilt, so dass sich keine Regel erkennen lässt.

²¹ Vgl. für Würzburg H. TÜCHLE, *Reformation*, 139. Danach war am Ende der Regierung Eichters (1617) das Konkubinat auch beim Landklerus praktisch beseitigt. Für Paderborn vgl. K. HENGST, *Kirchliche Reformen*, 92. Auch im Erzbistum Trier kamen im 17. Jahrhundert weniger Konkubinarier vor, die aber umso strenger bestraft wurden (A. HAHN, *Rezeption*, 365–379). Anders lagen die Verhältnisse im Bistum Münster, wo es erst 1670 kaum noch Konkubinarier gab. (M. BECKER-HUBERTI, *Tridentinische Reform*, 171).

²² G. DENZLER, *Papsttum*, 253–370.

Das Konkubinat im Urteil der Zeitgenossen

Das Leben der Geistlichen in eheähnlichen Verhältnissen war nicht nur allgemein verbreitet, sondern wurde zunächst auch vom Kirchenvolk weithin toleriert. An eine rasche Änderung war daher nicht zu denken, zumal das Dispenswesen der bischöflichen Kurie das Konkubinat eher noch begünstigte²³. Das Kirchenvolk nahm meist nur dann Anstoß, wenn Geistliche ihren Amtspflichten nicht nachkamen. So berichteten die Dekane öfter, ein Geistlicher lebe zwar im Konkubinat, aber sonst sei er *on clag*, oder es sei *kein mangel an versehung der kirchen*²⁴. 1581 verzeichnet der Bericht über das Dekanat Freiburg bei den Pfarrern von Zähringen und Simonswald zwar eine *famula suspecta*²⁵, aber an ihrer Amtsführung war nichts auszusetzen²⁶. Auch die beiden Mägde des Pfarrers Kaspar Forst von Krozingen, von denen die Vertreter des Kirchenvolks nicht genau wussten, ob sie ‚verdächtig‘ seien, wurden in gewisser Weise in Schutz genommen, denn sie seien friedfertig, aber neulich sei eine von ihnen verleumdet worden²⁷. Der Deutschordens-Priester David Reusch zu Wasenweiler erhielt bei der Visitation von 1608 trotz seiner *suspecta concubina* ein volles Lob für seine Amtsführung²⁸. Nur wenn diese gefährdet war oder wenn die Frauen, etwa wegen Streitsucht, auch sonst Anstoß erregten, beschwerten

²³ Vgl. z. B. A. FRANZEN, Zölibat, 92 f.; J. SCHMIDLIN, Zustände, 7; O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 28. Dagegen für das 15. Jahrhundert A. BRAUN, Klerus, v. a. 113–116.

²⁴ Zum Beispiel Valentin Ritter, Pfarrer zu Zähringen. 1584 Nov. 16. EAF Ha 61 fol. 173; Johannes Saffron, Pfarrer zu Neuershausen. 1590 Mai 23. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b. – Ähnlich war es auch in der Erzdiözese Köln, wie sich bei der Visitation von 1569 zeigte (A. FRANZEN, Visitationsprotokolle, 295 ff.; DERS., Zölibat, 9).

²⁵ Die katholischen Geistlichen bezeichneten die Frauen, mit denen sie in eheähnlichem Verhältnis lebten, als ‚famula‘, die protestantischen Geistlichen ihre Frauen als ‚uxor‘, was dann zu einem konfessionellen Unterscheidungsmerkmal geworden ist (Nach A. FRANZEN, Zölibat, 95).

²⁶ Johannes Muderer, Bacc. zu Zähringen: *Catholicus et syncerus in religione*; Anton Sick zu Simonswald: *diligentem navat operam in suae ecclesiae administratione*. GLAK 61/7321 fol. 167 f.

²⁷ 1608. EAF Ha 62 fol. 36 f.

²⁸ Ebd. fol. 53 f.

sich die Pfarrkinder. Vom Pfarrer von Elzach, Jakob Römer, heißt es zum Beispiel 1581, er für seine Person sei gut und versehe sein Amt getreulich, aber seine *famula* sei eine streitbare Person²⁹. Das Kirchenvolk nahm eher Anstoß an Trunksucht, Rauferei und Ehebruch, „nicht aber an der quasi-legitimierten Priesterehe“³⁰.

Auch die Geistlichen selbst hatten wenigstens vor dem Abschluss des Tridentinums und der Verbreitung seiner Dekrete und neuer Synodalstatuten Gewissensbedenken eher im Hinblick auf andere Laster als wegen des Konkubinats. So konnte der Kämmerer des Dekanats Neuenburg bei der Visitation 1550 erklären, *Ehr wüß kein grösser laster vnder der clerisey, denn das Zütrincken. Ehr hab ein junge magt vnd bȳ deren ettliche Kind*³¹. Geistliche und Kirchenvolk stellten also den Säufer dem Familienvater gegenüber und gaben diesem entschieden den Vorzug.

Tatsächlich fühlten sich viele Pfarrer ihren Frauen genauso in Treue verbunden wie einer legitimen Ehefrau. So sagte zum Beispiel Johannes Reuchlin, Pleban in Wehr im Dekanat Wiesental 1550, *Ehr hab ein magt, bȳ XL oder L Jaren alt, bȳ deren ein XjÄrige tochter, die könd er nit wol verlassen, dann sy haben einandern versprochen, ir leben lang bȳ einandern zü bliben und einandern testirt. Sȳ seȳ ein gütte hußhalterin, darzü könd und wüß er on ein dienerin nit hußzûhalten*. Reuchlin erklärte, er wolle *ee die pfründ verlassen, ee er die magt faren lasse*³².

Die Aufgaben der ‚famula‘

Reuchlin hatte hier einen Punkt angesprochen, der viele Pfarrer geradezu zwang, eine jüngere, arbeitsfähige Haushälterin zu haben, die auf dem Pfarrhof die Wirtschaft führte. Die meisten bezogen nämlich ihren Lebensunterhalt nicht nur aus Geld- und Naturalabgaben, sondern aus der Bewirtschaftung der zur Pfarrei gehörigen Güter. Dass sie dazu allein nicht imstande waren, liegt auf der Hand, und meist waren es die ‚famula‘ und die Kinder, die das Feld bestellten und das Vieh versorgten und damit in

²⁹ GLAK 61/7321 fol. 168. Ähnlich auch im Dekanat Engen. Vgl. J. SIEGLERSCHMIDT, Klerus, 118.

³⁰ A. FRANZEN, Zölibat, 93.

³¹ GLAK 82a/B4.

³² GLAK 82a/B4. Testamente zugunsten einer Konkubine verbot das Tridentinum.

entscheidender Weise zum Lebensunterhalt beitragen. So erklärte der bereits bekannte Neuenburger Kämmerer 1550, *die priester könden on magt nit hußhalten von wegen des viehs*³³. Auch die Dekane und Kämmerer der Breisgauer Dekanate erklärten 1568, die Geistlichen verschafften sich ihren Unterhalt durch saure Arbeit, *auch mehr mit hilff irer getrüwen diener, knecht und mägt, dann mit dem Inkhomenn*, wenn ihnen aber die jüngeren Haushälterinnen verboten würden, dann könnten sie sich aus dem Einkommen nicht mehr ernähren³⁴. Auch Schweizer Priester wandten sich im März 1577 mit einer Supplik an die Regierung in Luzern und legten dar, dass Frauen im Haushalt der Priester unerlässlich seien, wenn sie nicht den *gantzlichen undergang irer hushaltung vnd ynkommens* riskieren wollten. Sie erklärten auch, weshalb es mit den von Konzil und Synodalstatuten ‚erlaubten‘ Frauen in der Praxis schwierig sei: Die Mütter seien zu alt, Schwestern oder Basen zu jung oder verheiratet und Frauen über 50 Jahren könne man die harte Arbeit nicht zumuten³⁵. Ähnlich argumentierte der Saulgauer Dekan M. Othmarus Bersauter, Pfarrer in Aulendorf, in seinem Visitationsbericht von 1590. Er betonte zudem, dass viele Priester vor allem im Alter auf die Versorgung durch eine Magd angewiesen seien³⁶. Solche Stellungnahmen räumten daneben durchaus ein, dass vor allem jüngere Frauen im Klerikerhaushalt zum Problem werden konnten, denn es lag nahe, dass sie zur Lebensgefährtin des Geistlichen wurden³⁷.

³³ GLAK 82a/B4. – A. FRANZEN, Visitationsprotokolle, bringt viele Beispiele dafür aus der Visitation von 1569, z. B. 109 f. und 176 ff.

³⁴ Dekane und Kämmerer der Dekanate im Archidiakonat Breisgau an den Geistlichen Rat. Freiburg 1568 März 25. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b. Ähnlich auch Michael Bader, Kleriker in Konstanz, 1625 März. EAF Disziplin des Klerus.

³⁵ Zit. nach E. CAMENZIND, Wurer, 191. Eine vergleichbare Supplik richtete der Klerus des Bistums Basel an Bischof Blarer 1578, nachdem dieser in einem Mandat die Priester zur Entlassung ihrer Konkubinen aufgefordert hatte. A. CHÈVRE, *Après le concile*, 25–31 (Paraphrase), 124–129 (Text).

³⁶ 1590 Mai 18. EAF Ha 61 fol. 648. – Gerade der letzte Punkt erregte im Geistlichen Rat großen Anstoß, als über den kranken Pfarrer von Umkirch verhandelt wurde, den seine *unnütze Magdt* wie ein Kind *wüschien und wäschen müsse*. Es wurde beschlossen, den Kranken im Haus des Prokurators Vogelsang unterzubringen. 1628 Sept. 6. EAF Ha 211 p. 20.

³⁷ A. HAHN lässt entgegen der in der Literatur vorwiegend akzeptierten Auffassung ökonomische Gründe für die Entstehung konkubinarischer Verhältnisse nicht gelten.

1.2 Bischöfliche Maßnahmen gegen das Konkubinat

Mandate, Synodalstatuten, Rezesse

Am 13. Mai 1560 erging ein Reskript Papst Pius IV. an Bischof Metzler mit der Aufforderung, die Angelegenheiten seiner Kirche zu regeln, vor allem die Sitten des Klerus zu korrigieren und sie zu besserer Amtsführung anzuhalten³⁸. Wie bereits erwähnt, mahnte Papst Pius V. im Juni 1566 die deutschen Bischöfe zur Durchführung von Visitationen und zu einer gründlichen Sittenreform des Klerus. Die rücksichtslose Entlassung aller Konkubinen sei dabei der einzige Weg zur raschen Beseitigung der herrschenden Zustände³⁹. Noch im selben Monat forderte ein Mandat Bischof Mark Sittichs zur Entlassung aller Konkubinen und ‚verdächtigen‘ Frauen innerhalb von vierzehn Tagen auf. Ungehorsamen wurde mit Suspension, Exkommunikation und Verlust des Benefiziums gedroht. Der Prokurator des Fiskus, Jakob Rust, sollte für entsprechende Aufpasser sorgen.

Das Mandat fand auch Eingang in die Synodalstatuten, wo es seinen Platz nach dem Kapitel ‚De concubinariis‘ erhielt⁴⁰. Für Konkubinarier sind dort folgende Strafen vorgesehen: Für die erste Absolution vom Konkubinat sollte der dritte Teil eines Jahreseinkommens erlegt, aber nicht dem bischöflichen Fiskus, sondern der Kirchenfabrik oder einem anderen guten Zweck zugewendet werden⁴¹; auf dem Wiederholungsfall standen die befristete Suspension und als Geldstrafe die Einkünfte eines ganzen Jahres. Wurde ein Kleriker ein drittes Mal straffällig, so hatte er mit dau-

Er sieht diese einzig als Folge mangelnder theologischer und spiritueller Bildung, ohne dass deutlich würde, warum die beiden Erklärungen einander ausschließen sollen (Rezeption, 378 f.)

³⁸ GLAK 5 Nr. 523.

³⁹ 1566 Juni 6. GLAK 5 Nr. 523. – Daraufhin wurden in vielen Diözesen Visitationen begonnen (vgl. S. 42).

⁴⁰ Synodalstatuten 1567 in Pars II Tit. I, als Anhang zu Cap. XI De concubinariis. Vgl. J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 542–545.

⁴¹ Diese Bestimmung sollte wohl dem Vorwurf begegnen, der Fiskus bereichere sich am Konkubinat. – Ähnlich scheint es in einigen englischen Bistümern gewesen zu sein. Vgl. R. O'DAY, *Kirchenvisitation*, 197.

ernder Enthebung von Amt und Pfründe zu rechnen⁴². Ein Schreiben des Bischofs anlässlich der Veröffentlichung der Synodalstatuten betonte, wie ernst es ihm gerade mit dieser, aber auch anderen, auf den Lebenswandel der Geistlichkeit abgestellten Bestimmungen war; es nennt als Ziel die *widererbawung und Pflanzung unser wahren, alten unzweiffenlichen, aber bißhero inn mancherlai weg zerrißenen und angefochtenen Religion* und die *abstellung des ergerlichen unexemplarischen Lebens, Wesens und Wandels der Priesterschaft und mehrer einfürung zucht und Gottsforcht*⁴³.

Mit einem Verbot allein konnte das Konkubinat nicht aus der Welt geschafft werden. So glaubte etwa Nuntius Felician Ninguarda, es lasse sich nur mit Hilfe des weltlichen Arms beseitigen, denn bei der Visitation in Konstanz 1579 seien seine Versuche, es mit Kirchenstrafen auszurotten, erfolglos geblieben⁴⁴. Schon sechs Jahre zuvor hatte auch Erzherzog Ferdinand II. einen Befehl an den Konstanzer Rat ausgehen lassen, alle Konkubinen zu verhaften und aus der Stadt zu verweisen⁴⁵, was offenbar ebenfalls ohne Erfolg geblieben war.

Ein so reformeifriger Weihbischof wie Balthasar Wurer wünschte natürlich, auf diesem Gebiet Erfolge zu sehen. In seinem Visitationsbericht 1586 brachte er vor, er habe die österreichische Regierung zu einem Mandat gegen die Konkubinen veranlasst und damit werde die weltliche Regierung hier Abhilfe schaffen, noch ehe die geistliche Regierung sich darum kümmern und *gegen die ohngehörtsamen procedieren werde*⁴⁶. Auch Wurer versprach sich also von Maßnahmen der weltlichen Regierung mehr als von denen des bischöflichen Ordinariats, obwohl dies ein Eingriff in die bischöfliche Jurisdiktion war. Vielleicht dachte er dabei an seine Er-

⁴² In den Synodalstatuten von 1609 ist von den harten materiellen Strafen nicht mehr die Rede, wohl aber von Exkommunikation in hartnäckigen Fällen. Die Dekane wurden außerdem zur Anzeige verpflichtet. Constitutiones 1609 Pars II Tit. XVII.

⁴³ 1569 Juni 6. EAF UH/52.

⁴⁴ Felician Ninguarda an Erzherzog Ferdinand, 1579 Dez. 10. Innsbruck. Statthaltereia, Ferdinandeum 374. Zitiert nach J. SCHMIDLIN, Zustände, 8, Anm. 1. – Über ein Vorgehen der weltlichen Seite konnte in den herangezogenen Quellen nichts ermittelt werden.

⁴⁵ 1573 Jan. 9. GLAK 61/7245 p. 125 f.

⁴⁶ GLAK 61/7245 p. 182.

fahrungen in der Schweiz, wo die Stadtmagistrate, allen voran Luzern, energisch und oft mit drastischen Strafen vorgingen⁴⁷.

Die ‚Charta Visitatoria‘ von 1591 ging erneut auf das Problem ein: Konkubinen und überhaupt alle ‚verdächtigen‘ Frauen sollten bei Strafe der sofortigen Amtsenthebung durch den Dekan und einer Meldung an die Kurie binnen vierzehn Tagen weggeschickt werden. Das Amt dürfe danach nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Generalvikars wieder aufgenommen werden, die aber kaum erteilt werde. Um jeglichem Ärgernis von vornherein vorzubeugen, gebot die ‚Charta‘ den Geistlichen, mit ihren Mägden, die entweder Verwandte oder ‚maturae aetate‘ – mindestens 40 Jahre alt – sein sollten, nicht zu vertraulich umzugehen. Den Dekanen wurde empfohlen, in den Dörfern Wächter zu bestellen, die alle Missstände ans Licht ziehen sollten. Dadurch waren sie aber von ihrer Anzeigepflicht nicht entbunden. Falls Ortsobrigkeit oder Patronatsherren Straffällige früher anzeigen sollten, hätten sie selbst mit Strafe zu rechnen⁴⁸.

Ein Dekret, das 1605 im Auftrag von Bischof Jakob Fugger erschien, machte folgerichtig die Dekane für die verderbten Sitten bei Klerus und Laien verantwortlich. Sie hätten die Mängel weder korrigiert, noch nach Konstanz gemeldet. Deshalb, so heißt es unter anderem, lebten viele Kleriker und darunter auch Pfarrer zum Ärgernis von Katholiken und ‚Häretikern‘ im Konkubinat. Daher wurden nun Dekane, die ihre Aufsichtspflicht versäumten, mit denselben Strafen bedroht wie die Übertreter der Gesetze. Um Missständen vorzubeugen, werde künftig zu höheren Weihen nur noch zugelassen, wer neben einem Studienzeugnis ein vom Pfarrer unterschriebenes und von der Ortsobrigkeit besiegeltes Sittenzeugnis vorlegen könne⁴⁹.

Auch das Dekret von Bischof Jakob von 1624 schob alle Schuld für die anhaltenden Missstände beim Klerus auf Nachlässigkeit und mangelnde Visitationstätigkeit der Dekane, die oft willentlich vor den Zuständen die

⁴⁷ E. CAMENZIND, Wurer, v. a. 182–200; O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 30 und 43.

⁴⁸ Charta Visitatoria 1591. Cap. III De vita Parochorum. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

⁴⁹ 1605 Juli 1. GLAK 98/754. – Das Dekret geht ferner auf Verletzungen der bischöflichen Jurisdiktion sowie auf die Zulassungsbedingungen für die höheren Weihen ein.

Augen verschlossen hätten. Sie hatten nun einen Bericht über alle Mängel beim Klerus ihres Sprengels nach Konstanz zu senden. Die nächste Visitation werde erweisen, ob sie die Wahrheit gesagt hätten⁵⁰.

Es fehlte also in den ersten sechzig Jahren nach dem Tridentinum nicht an Dekreten und Statuten gegen das Konkubinat. Diese hätten auch allen Klerikern bekannt sein müssen, denn Besitz und Lektüre der Synodalstatuten war ihnen aufgetragen⁵¹. Trotzdem wurden seit dem Dekret von 1605 immer wieder die Dekane für die Missstände verantwortlich gemacht, denen in der ‚Charta Visitatoria‘ die Überwachung befohlen worden war. Ihre Situation war indessen nicht beneidenswert: Sie sollten die Forderungen der Kurie durchsetzen und mussten doch auch mit den Amtsbrüdern auskommen. So ist es verständlich, wenn sie ab und zu versuchten, sich mit diplomatischem Geschick aus der Affäre zu ziehen, wie es bereits 1590 der Breisacher Dekan tat. Auch der Freiburger Dekan Joachim Landolt mochte sich nicht immer ganz direkt ausdrücken, wenn er z. B. gegen den Pfarrer von Zähringen, Valentin Ritter, zwar *kein sonderbare clag* vorzubringen hatte, jedoch hinzufügte, man sage, *doch wais ichs nit eigentlich, so hat er sein magt wider zů haus*⁵².

Strafmaßnahmen: Zitationen, Taxen, Exkommunikation, Suspension

In seiner Statusrelation von 1595⁵³ vertrat Kardinalbischof Andreas die Ansicht, das Konkubinat könne eher durch Furcht vor Strafe als durch Liebe zu Gott und zur Keuschheit beseitigt werden. Die in den Synodalsta-

⁵⁰ 1624 Okt. 12. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁵¹ Vgl. Mark Sittichs Schreiben zur Veröffentlichung der Synodalstatuten 1569 Juni 6. EAF UH/52: Jeder Geistliche soll ein Exemplar der Synodalstatuten erwerben, das beim Prokurator des Konsistoriums in Konstanz *inn zimlichem, leidenlichem failen Kauf zu finden*. Wer keines besitzt, hat bei der nächsten Visitation mit einer bischöflichen Strafe zu rechnen.

⁵² 1590 Mai 23. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b. Die Problematik des Denunziationswesens zeigte sich auch bei den General- und Personalvisitationen des 17. Jahrhunderts. Auf die Mängel dieses Systems weist auch schon J. LÖHR (Sittlichkeit, 10) hin.

⁵³ EAF Konstanz Generalia, Relationes de statu dioecesis (Abschrift). Ausführlich paraphrasiert bei J. SCHMIDLIN, Zustände, 1–23.

tuten von 1567 und in der ‚Charta Visitatoria‘ von 1591 angedrohten Strafen waren ja auch recht massiv. Die Erkenntnis, dass eine gründlichere theologische und spirituelle Bildung des Klerus das Konkubinat eher zurückdrängen könne als Strafen, was einem Kurieren an den Symptomen gleichkam, hatte sich offensichtlich noch nicht durchgesetzt.

Bis etwa zur Jahrhundertwende wurden aufgrund der Visitationsberichte sehr viele Kleriker nach Konstanz zitiert, vor allem wegen des Konkubinats oder wegen fehlender Investitur oder Kommission. Dies beweisen die zahlreichen marginalen *cit[etur]* in den Berichten, die oft ein Datum als Erledigungsvermerk tragen⁵⁴. Das Zitationswesen nahm schließlich solche Ausmaße an⁵⁵, dass sich die Dekane auf einer Synode 1597⁵⁶ bitter darüber beklagten. Oft würden die Falschen zitiert. Oft habe der Fiskal Hunderte von Zitationen im Namen, aber ohne Wissen des Generalvikars hinausgehen lassen. Oft habe er Exkommunikationen ausgesprochen, obwohl er nur Geldstrafen verhängen dürfe. Oft würden die zitierten Priester unter hohem Kostenaufwand in Konstanz lange aufgehalten, und manchmal werde ihnen das Strafgeld sogar zweimal abverlangt⁵⁷.

Ob aufgrund dieser Beschwerden oder bedingt durch andere Umstände, auf jeden Fall lassen im 17. Jahrhundert die Zitationsvermerke in den Visitationsakten deutlich nach. In vielen Fällen – auch beim Konkubinat – ging die Strafgewalt zumindest in erster Instanz an den Dekan über. Nur hartnäckige Fälle oder dem Bischof vorbehaltene Strafsachen mussten weiterhin nach Konstanz gemeldet und auch dort verhandelt werden.

Schon im 15. Jahrhundert war es in allen deutschen Bistümern zur Gewohnheit geworden, das Klerikerkonkubinat mit Geldbußen zu belegen, die

⁵⁴ Das Protokoll über einen Zitationstermin ist zwischen die Visitationsakten des Jahres 1583 geheftet. Es handelt sich um ein *examen concubinariorum Constantiensium*, das am 6. März 1583 in *hypocausto officii* stattfand (EAF Ha 61 fol. 65), wo sich im Konkubinat lebende Priester zu verantworten hatten. Alle versprachen, ihre Frauen wegzuschicken und sich zu bessern. Nur bei einem Geistlichen ist ein Strafgeld von 10 Gulden vermerkt.

⁵⁵ Bei der Visitation von 1566 z. B. wurden 11 von 19 befragten Geistlichen zitiert. EAF Ha 63 p. 1129–1133.

⁵⁶ Zu dieser Synode vgl. S. 81 f.

⁵⁷ Der Fiskal Martin Mager IUD (1595–1597) bat dieser Punkte wegen um Bedenkzeit und versprach, sich schriftlich zu verantworten (EAF Ha 207 p. 245).

auch für jedes Kind bezahlt werden mussten⁵⁸. Diese Gelder waren für die bischöfliche Finanzverwaltung eine willkommene Einnahme, bewirkten aber kaum eine Änderung des der Kirche unerwünschten Zustands, sondern verliehen ihm im Gegenteil sogar noch eine gewisse Legitimität. Gerade in der Reformationszeit wurde diese Praxis daher immer wieder polemisierend aufgegriffen und der katholischen Kirche vorgeworfen, das Zölibatsproblem vor allem aus wirtschaftlichem Blickwinkel zu betrachten⁵⁹. Kritik kam aber auch aus den eigenen Reihen: 1595 warfen oberschwäbische Benediktiner in ihrem Bericht ‚De statu Episcopatus Constantiensis‘ der bischöflichen Verwaltung vor, mit dem Taxenwesen das Konkubinat nicht zu beseitigen, sondern eher zu fördern⁶⁰. Dennoch hielt man im Bistum Konstanz auch nach dem Tridentinum an dieser Praxis fest. So wurde bei den Visitationen des 16. Jahrhunderts regelmäßig nach der etwaigen Kinderzahl der Kleriker gefragt und genau nachgeforscht, ob auch für alle die für die Absolution erforderliche Taxe erlegt sei, wobei es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Visitatoren und Visitierten kam.

Im Spätmittelalter betrug die Taxe für die Absolution wegen Konkubinats oder eines daraus hervorgegangenen Kindes üblicherweise vier Gulden⁶¹. Einige Notizen deuten darauf hin, dass dieser Betrag im 16. und 17. Jahrhundert zumindest in Einzelfällen auf zehn bis zwölf Gulden er-

⁵⁸ A. FRANZEN, Zölibat, 31 und 92. Vgl. auch A. KLUCKHOHN, Urkundliche Beiträge, 595 (päpstlicher Legat Campeggi an Abgeordnete des Straßburger Magistrats 1524).

⁵⁹ Vgl. A. KLUCKHOHN, Urkundliche Beiträge, 596 f.; O. VASELLA, Reform 28 und 61; A. FRANZEN, Zölibat, 31 f.

⁶⁰ Dieser Bericht (Abgedr. bei R. REINHARDT, Erwiderung, 377–380), der die Zustände im Bistum Konstanz in ziemlich düsteren Farben schildert, ist ein Gegenbericht oberschwäbischer Benediktinerprälaten zur Statusrelation des Bischofs Kardinal Andreas von 1595, die besonders die Missstände in den Klöstern und deren Pfarreien anprangerte, um die bischöflichen Maßnahmen dagegen positiv abzuheben. Beide Berichte sind also äußerst subjektiv gefärbt. Die fragliche Stelle, die auf die Schilderung der Hochzeit einer Pfarrerstochter in der Kirche ihres Vaters folgt, lautet: *Similiter quamvis passim parochos et sacerdotes invenias plurimis liberis donatos et alia miserime viventes, vix tamen alia poena statuitur, nisi quod fisco solvant suam taxam, quo modo nutriuntur abominationes, non tolluntur* (ebd. 378).

⁶¹ Im Erzbistum Köln schwankten die Taxen im 15. Jahrhundert zwischen einem halben und zwei Gulden oder mehr (J. LÖHR, Sittlichkeit, 88–102).

höht wurde⁶². Angesichts der oft schmalen Einkommen⁶³ waren diese Geldbußen für viele der betroffenen Kleriker eine schwere finanzielle Belastung⁶⁴. Über den Eingang der Gelder wachten die bischöfliche Finanzverwaltung und die Dekane. Bei der Visitation 1613 konnte der Pfarrer von Reute, Martin Demler, der im übrigen *ohnstrafflich befunden* wurde, für sein Kind nur ein *testimonium absolutionis quoad forum interiozem* aufweisen. Dem Dekan, der damit nicht zufrieden war, versprach Demler, sich beim Fiskal die Absolution *quoad forum exteriorem* zu erbitten, die offensichtlich durch die Erlegung der Taxe erlangt werden konnte⁶⁵.

Keineswegs immer beschränkte sich das Ordinariat auf die Verhängung von Geldstrafen: 1583 wurde in der Liste der nicht Investierten im Dekanat Breisach über Johannes Kroneisen, Pfarrer in Munzingen, in einer

⁶² 1583 wurde einer der beim *examen concubinariorum* in Konstanz befragten Kleriker wegen Unzucht zu 10 fl. Strafe verurteilt (EAF Ha 61 fol. 65). – 1623 wies der Visitationsrezess den Dekan des Dekanats Wurmlingen an, zu untersuchen, ob die neue Magd des Pfarrers von Nendingen ‚verdächtig‘ sei und bereits mit einem inzwischen verstorbenen Pfarrer ein Verhältnis gehabt habe. Falls dies zutrefte, solle der Geistliche sie entlassen und eine Strafe von 10 fl. bezahlen [1623]. EAF Ha 78a fol. 40. 1666 erhielt Kaplan M. Melchior Schwanberger zu Kirchhofen wegen Unzucht eine Strafe von 12 fl. EAF Ha 63 p. 720.

⁶³ Vgl. dagegen J. SIEGLERSCHMIDT, der am Beispiel des Landkapitels Engen nachweist, dass die Einkommen der Geistlichen im Vergleich gar nicht so gering waren (Klerus, 120 f.). 10–12 fl. entsprechen 4–5 % des von ihm ermittelten durchschnittlichen Jahreseinkommens von 245 fl. (Dekanat Engen 1608/1624).

⁶⁴ So hatte z. B. Valentin Reitter, der 1583 kurz vor der Visitation auf der Pfarrei Zähringen aufgezogen war, für *primi fructus* eine Summe von 32 Gulden zu bezahlen und für Konkubinat und Kinder acht Gulden. Er versprach, diese Gelder in drei Raten an Weihnachten 1584 sowie an Ostern und Weihnachten 1585 einzulösen (1583 Sept. 19. EAF Ha 61 fol. 88). Reitter rechnete also trotz eines Pfründeinkommens von jährlich 200 Gulden damit, für die Abbezahlung von 40 Gulden zwei Jahre zu benötigen (1584 Nov. 16. Ebd. fol. 173). Auch in diesem Fall entsprach die Strafe von vier Gulden 4 % eines Jahreseinkommens. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt J. LÖHR (Sittlichkeit, 10) auch für das Erzbistum Köln.

⁶⁵ 1613 Febr. 14. EAF Ha 62 nach fol. 141 (ungez.). Zur Unterscheidung von ‚forum internum‘ und ‚forum externum‘ unter bußtheologischem und kirchenrechtlichem Aspekt vgl. FRIES, Forum in der Rechtssprache, München 1963 (= Münchener theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 17. Bd.). – Das vorliegende Beispiel ist ein sehr früher Beleg für die Unterscheidung der beiden fora in der kirchlichen Verwaltungssprache (vgl. ebd. 215).

Notiz noch eigens vermerkt, er sei schon zweimal exkommuniziert worden, wobei allerdings der Grund nicht angegeben ist⁶⁶. Da aber im Visitationsbericht vom 8. Mai 1582 über ihn zu lesen ist, er habe eine Konkubine und 36 Kinder⁶⁷, wird der Grund für die Exkommunikation auf der Hand liegen.

Jakob Grimm, Deutschordenspriester zu Wasenweiler, wurde von der Exkommunikation erst absolviert, nachdem er nach der Visitation von 1588 in Konstanz unter Eid versichert hatte, er habe nicht drei Kinder, sondern nur eines, für das er absolviert sei, und er habe auch keine Konkubine⁶⁸. Auch Johannes Khon, Welpriester auf der Johanniterpfarrei Bremgarten, war wegen Konkubinats exkommuniziert worden. Die Appellation des Johannitergroßpriors von Heitersheim bewirkte dann allerdings eine Inhibition gegen den Generalvikar und den Prokurator des bischöflichen Fiskus⁶⁹. Hier hatte der Johanniterorden vermutlich geltend gemacht, dass die Geistlichen auf seinen Pfarreien der bischöflichen Jurisdiktion nur in Bezug auf die Seelsorge, nicht aber in Bezug auf ihren Lebenswandel unterworfen seien.

1608 erklärten die zur Visitation herangezogenen Zeugen über Sebastian Demling, Pfarrer zu Gütenbach, dieser sei wegen verschiedener Laster und *scandala* vom Patronatsherren, dem Propst zu Waldkirch, zu Recht von der Pfarrei entfernt worden⁷⁰. In Wittnau wurde 1672 den Visitatoren berichtet, vor dem Krieg sei hier ein Pfarrer entlassen worden, als er Vater wurde⁷¹. Auch gegen Dekane wurde eingeschritten. Am 30. Juli 1624 behandelte der Geistliche Rat den Fall des Dekans von Neuhausen, der ein Verhältnis mit einer verheirateten Magd gehabt hatte und seine Amtspflichten vernachlässigte. Er war bereit, für den äußerst notwendigen Bau einer Schule 1500 Gulden zu stiften. Damit war die Sache jedoch nicht

⁶⁶ 1583. EAF Ha 61 fol. 83.

⁶⁷ *Joannes Kroneisen habet concubinam cum 36 prolibus*. Ob diese Zahl, die ohne Zweifel so zu lesen ist, stimmt, ist natürlich fraglich. EAF Ha 61 fol. 52.

⁶⁸ Marginal beim Eintrag über Wasenweiler. EAF Ha 63 p. 446.

⁶⁹ 1590 Mai 23. EAF Ha 61 fol. 594.

⁷⁰ Mit ‚scandalum‘ wird oft das Konkubinat umschrieben. 1608 Aug. 27. EAF Ha 62 nach fol. 141 (ungez.).

⁷¹ 1672 Okt. 24. EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Wittnau.

abgetan. Der Geistliche Rat beschloss, das Bußgeld anzunehmen, den Dekan zur Generalbeichte nach Konstanz zu zitieren und aufzufordern, in einigen Monaten sein Dekanat zu resignieren⁷². Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass die bischöfliche Kurie in Konkubinatsachen allmählich über das als unwirksam verpönte Taxenwesen hinausging und strenger einschritt.

Nach dem Tridentinum war dem noch weit verbreiteten Konkubinat mit drastischen Strafmaßnahmen, wie sie die Synodalstatuten von 1567 forderten, zunächst nicht beizukommen. Zu viele Kleriker wären davon betroffen gewesen, die solche Strafen wohl als ungerecht empfunden hätten, denn ein entsprechendes Unrechtsbewusstsein war damals häufig noch nicht vorhanden. Zu viele Probleme, menschliche und soziale und ganz praktische, wirtschaftliche standen einer raschen Lösung im Weg. Amtsenthebungen oder Exkommunikationen hätten zudem den ohnehin herrschenden Priestermangel verschärft. Dies hätte die geistliche Versorgung des Kirchenvolks noch mehr gefährdet⁷³ und damit der tridentinischen Leitidee von der Vermehrung der Seelsorge genauso widersprochen, wie der Bruch des Zölibats einen Widerspruch zu tridentinischen Reformdekreten darstellte. Es war eine pragmatische Entscheidung, das Taxenwesen vorläufig beizubehalten. Erst als das Konkubinat zur Jahrhundertwende hin zahlenmäßig zurückgegangen war und eine neue Priestergeneration heranwuchs, konnte im Einzelfall strenger vorgegangen werden.

2. Trunksucht und Kleidung

Neben dem Konkubinat wurden in Synodalstatuten, Mandaten, Rezessen und Mängelverzeichnissen vor allem Trunksucht und Völlerei, unpriesterliche Kleidung und gelegentlich auch Streitsucht moniert⁷⁴. Die ‚Charta

⁷² 1624 Juli 30. EAF Ha 208 fol. 456.

⁷³ Vgl. auch O. VASELLA, Visitationsprotokoll, 32.

⁷⁴ Constitutiones 1567 Pars II Tit. I De vita et honestate Clericorum (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 537–545); Constitutiones 1609 Pars II Tit. I De vita et honestate Clericorum; Dekret 1605. GLAK 98/754; Dekret 1624. EAF Konstanz Generalia

visitatoria‘ zum Beispiel gebot den Geistlichen, zurückgezogen zu leben, öffentlichen Gelagen und Hochzeitsfeiern fernzubleiben oder sich dabei wenigstens nicht zu betrinken, nicht zu streiten, zu tanzen oder zu spielen, Jagd, Vogelfängerei und Betätigung in der Landwirtschaft zu unterlassen, priesterlich einfache, schwarze Kleidung, eine große, auffallende Tonsur und höchstens einen kleinen Bart zu tragen. Kurz, sie sollten in Kleidung und Auftreten ein Beispiel an Bescheidenheit, Mäßigkeit und Heiligkeit geben und sich vom Kirchenvolk abheben⁷⁵.

Die untersuchten Visitationsakten berichten nicht allzuviel über diese Themen. 1576 zum Beispiel wurde der Pfarrer von Reute, M. Abraham Gutterer, als streitsüchtig bezeichnet⁷⁶. 1581 heißt es von Johannes Hag, dessen *ergerliche haushaltung* und nachlässige Amtsführung während seiner ganzen Amtszeit in Hugstetten getadelt wurde, er trage keine Tonsur, dafür aber einen Bart wie ein fahrender Spielmann⁷⁷. Auch der Bart seines Amtsbruders in Ober- und Niederwinden wurde beanstandet⁷⁸. Verstöße gegen Kleidervorschriften scheinen zu dieser Zeit entweder nicht vorgekommen oder nicht geahndet worden zu sein.

Dem Wein waren die Geistlichen jedoch nicht abgeneigt; schließlich machte er bei denen, die in Weinbaugebieten lebten, auch einen Teil ihres Einkommens aus. Schon 1550 hatte der Neuenburger Dekan das Trinken als größtes Laster beim Klerus bezeichnet⁷⁹, und in den Akten finden sich immer wieder Beispiele von Trunksucht. 1584 berichtete Dekan Landolt, er habe den Pfarrer von Kenzingen, M. Matthias Weißhaar, nach Waldkirch zum Konvent gerufen, aber Weißhaar sei so betrunken gewesen, dass er nicht mit ihm habe reden können⁸⁰. Der Pleban von Ebringen, Jodokus Remp, wurde nach Konstanz zitiert, weil er sich in Freiburg auf der Straße im Rausch ganz unge-

Kirchenvisitation 6c; Universalrezess 1681. EAF Ha 68 fol. 285–299 (v. a. Punkt 26, 27, 37, 76); Dekret 1692. GLAK 98/754.

⁷⁵ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

⁷⁶ GLAK 61/7321 fol. 174.

⁷⁷ Ebd. fol. 169.

⁷⁸ Ebd. fol. 167.

⁷⁹ GLAK 82a/B4.

⁸⁰ EAF Ha 61 fol. 175.

büßlich aufgeführt und dann ohne Absolution zelebriert hatte⁸¹. Auch im Dekanat Breisach gab es immer wieder Kleriker, die regelmäßig und viel tranken. 1596 zum Beispiel galt der Inhaber der Deutschordenspfarre Pfaffenweiler, Johannes Schweiger, als *egregius potator*⁸², und bei der Visitation von 1608 berichtete das Kirchenvolk über zwei von zwanzig Priestern, dass diese ab und zu betrunken seien und dann auch fluchten oder sich sonst unwürdig benähmen⁸³.

Diese Beispiele ließen sich zwar vermehren, doch scheinen, wie die Visitationsberichte seit 1576 zeigen, Trunksucht und andere Laster oder Nachlässigkeiten nicht die Regel gewesen zu sein. Während die Visitationsakten bis zum Dreißigjährigen Krieg fast regelmäßig positive oder negative Auskunft über das Konkubinat geben, bieten sie nur spärliche Informationen über andere Lebensbereiche. Dies lässt vermuten, dass die angezeigten Einzelfälle die auffälligsten waren und den Visitatoren in der ersten Zeit nach dem Tridentinum das Zölibat mehr am Herzen lag, als der Weinkonsum oder die Kleidung eines Geistlichen⁸⁴.

3. Positive Äußerungen über den Klerus vor dem Dreißigjährigen Krieg

Viele Schilderungen der Zustände im Klerus der frühen Neuzeit vermitteln den Eindruck, als ob die Geistlichen dieser Zeit durchweg im Konkubinat gelebt, ihre freie Zeit bestenfalls der Landwirtschaft, noch lieber aber dem Trunk gewidmet und ihr Amt außerordentlich schlecht versehen hätten. Dass dieser Eindruck durch die Eigenart und die ursprüngliche Zweckbestimmung der überlieferten Quellen bedingt ist, liegt auf der Hand. Die Visitationsprotokolle haben aber auch immer wieder positive Eindrücke festgehalten.

⁸¹ Nota im Anschluss an den Visitationsbericht über das Dekanat Freiburg 1584 März. EAF Ha 61 fol. 89.

⁸² EAF Ha 61 fol. 563.

⁸³ EAF Ha 62 fol. 34 und 53.

⁸⁴ Die Kleidervorschriften nahmen im 17. und 18. Jahrhundert zu, als andere Mängel im bisher bekannten Ausmaß behoben waren.

Gerade die Visitationsberichte, die viele Konkubinarier verzeichnen, sprechen sich über die anderen oft lobend aus. So betonte der Freiburger Dekan Joseph Rör 1566 bei sechs von neunzehn Geistlichen ausdrücklich, dass sie einen ehrenwerten Lebenswandel führten oder dass ihre *famula bona et honesta* sei⁸⁵. Selbst bei der Visitation von 1584, deren Ergebnis den Freiburger Dekan Joachim Landolt so sehr deprimiert hatte, war doch über einige Geistliche Erfreuliches zu vermerken, so zum Beispiel über Dr. Georg Hänlin von Freiburg und Anton Sick von Simonswald⁸⁶. Der Bericht des folgenden Jahres ist sogar voll des Lobes über den Lebenswandel des Klerus im Dekanat Freiburg. Dem Pfarrer in Glottertal, Thomas Lettstatt, wurde ein *feiner ehrlicher priesterlicher Wandell* bescheinigt; Leonhard Hegelbach zu Siegelau, *ein guter, armer, gehorsamer Prüester*, verhielt sich *ohnklagbar* wie auch Mag. Johannes Wurm zu Lehen; Jakob Römer zu Elzach wurde für *wol und ohne alle klag und ergernus* befunden. Mit solchen Prädikaten zeichnete Dekan Landolt sechs der fünfzehn visitierten Geistlichen aus. Auch 1591 lobte Landolt nicht nur die Amtsführung einiger Geistlicher, sondern bei manchen auch den Lebenswandel wie zum Beispiel bei Kaspar Brentzing Kenzingen, oder bei Joh. Hartmann, Pfarrer zu Reute, den er als *boni exempli sacerdos* bezeichnete⁸⁷.

Ob es nun dem Freiburger Dekan trotz seiner anfänglichen Skepsis⁸⁸ tatsächlich gelungen war, innerhalb eines Jahres in seinem Amtssprengel soviel Gutes zu bewirken, oder ob er 1585 die Visitation – vom Vorjahr her gewarnt – mit weniger hohen Ansprüchen durchführte, sei dahingestellt. Aber auch Landolts Nachfolger Johannes Armbruster, Dekan seit 1591⁸⁹, verstand es, die Amtsbrüder zu lenken. Über den Pfarrer von Hecklingen, Johannes Zwirner, der im Konkubinat gelebt hatte und absolviert worden war, schrieb er, sein Lebenswandel sei nun gut, man müsse Zwirner eben auf den richtigen Weg bringen⁹⁰. Auch bei Johannes Saffron, Pfarrer zu Neuershausen, der seit 1581 im Konkubinat gelebt hatte, waren

⁸⁵ EAF Ha 63 p. 1129–1133.

⁸⁶ EAF Ha 61 fol. 173 und 176.

⁸⁷ GLAK 61/7321 fol. 169.

⁸⁸ EAF Ha 61 fol. 179. .

⁸⁹ Reihenfolge, 309.

⁹⁰ [1597]. EAF Ha 61 fol. 235.

1608 schließlich *vita et mores optime*⁹¹. Der Breisacher Dekan, M. Joh. Michael, sorgte ebenfalls dafür, dass sich die Geistlichen seines Sprengels unsträflich verhielten, wenn er zum Beispiel dem Pfarrer zu Bollschweil, Georg Schöpf, 1608 auferlegte, seine Magd, obwohl sie nicht ‚verdächtig‘ war, wegen ihrer Jugend und Schönheit zu entlassen⁹².

Ob aus Furcht vor Strafe oder dank der Arbeit der Dekane nahm im Lauf von dreißig Jahren nicht nur die Zahl der Konkubinarier ab, sondern gleichzeitig die Zahl der Pfarrer zu, deren Lebenswandel ausdrückliches Lob erhielt. Dieses Lob erscheint aus heutiger Sicht allerdings übertrieben, denn man hat den Eindruck, als erfüllten die Gelobten eben die geforderte Norm. Im ganzen scheint aber um die Jahrhundertwende im Klerus ein Wandel eingesetzt zu haben, und sicher hätten sich bald noch mehr sichtbare Erfolge eingestellt, wenn nicht der Dreißigjährige Krieg vieles wieder zunichte gemacht hätte.

4. Die Verhältnisse nach dem Dreißigjährigen Krieg

Wohl als Vorinformation für die Visitatoren stellte der Breisacher Dekan Anton Opser, Pfarrer in Munzingen, 1666 eine Liste des Klerus in seinem Amtssprengel auf und setzte fast bei jedem eine kurze Bemerkung zu Lebenswandel und Amtsführung hinzu⁹³. Dabei beurteilte er 21 Geistliche als gut bis sehr gut⁹⁴, bei fünf war er sich nicht ganz klar, da sie noch nicht lange im Amt waren⁹⁵, drei tadelte er⁹⁶, und bei weiteren fünf verzichtete

⁹¹ EAF Ha 62 nach fol. 141 (ungez.).

⁹² Ebd.

⁹³ *Designatio omnium Dominorum parochorum et Capellanorum Venerabilis Capituli Brysacensis*. 1666. EAF Ha 63 p. 725–728.

⁹⁴ Zum Beispiel Michael Wiest, Pfarrer in Staufen: *vir bonus contra quem nihil habeo* (EAF Ha 63 p. 725); Thomas Weber, Kaplan in Pfaffenweiler: *habet bonum nomen, quem et ego laudo* (ebd.); P. Mantz in Lehen: *de quo nil nisi bene* (ebd. p. 726).

⁹⁵ Zum Beispiel Franz Hecht, Pfarrer in Kappel (ebd.); Heinrich Hartmann, Pfarrer in Gündlingen (ebd.).

⁹⁶ Melchior Schwanberger, Kaplan zu Kirchhofen, von dem der Dekan glaubte, es sei besser, wenn er noch nicht investiert sei (ebd. p. 725); Jakob Zenger, Kaplan zu Kirchzarten, von dem der Dekan hoffte, er lebe in Zukunft lobenswerter als bisher

er auf eine Aussage. Auffallend ist, dass Opser zwar nicht alle Kleriker unterschiedslos lobte, mit Kritik aber äußerst sparsam war. Er enthielt sich sogar eines Urteils über den bei der Visitation allgemein beschuldigten Pfarrer von Kirchhofen, Joh. Jakob Schmid. Auch über Antonius von Vивиaco, Pfarrer von Feldkirch, dem die Visitatoren, aus welchen Gründen auch immer, das Urteil über seine Entlassung gleich mitbrachten, machte er keine Bemerkung⁹⁷.

Die Auskünfte über den Lebenswandel der Geistlichen erhielten die Visitatoren nun allerdings nicht mehr ausschließlich vom Dekan, sondern vielmehr von den Geistlichen des ganzen Kapitels, die über ihre Amtsbrüder ausgefragt wurden. Dabei haben sich viele recht diplomatisch ausgedrückt: Sie gaben an, sehr zurückgezogen zu leben oder erst seit kurzem im Ort zu sein und damit die anderen kaum zu kennen, aber insgesamt nichts Negatives über sie zu wissen, oder es heißt ganz einfach, sie könnten ihre Amtsbrüder empfehlen. Nur der bekannt anstößige Lebenswandel einiger weniger Geistlicher kam dabei zur Sprache, wobei sicher auch Klatschsucht mit im Spiel war⁹⁸. Bei den Generalvisitationen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Frage nach dem Lebenswandel der Geistlichen auch nur noch eine unter vielen, und vermutlich wurde, wo keine Mängel zu notieren waren, nichts vermerkt. Lediglich auffallend positiven, vor allem aber negativen Einzelfällen schenkten die Visitatoren mehr Aufmerksamkeit.

(ebd. p. 726); Kaspar Meister aus dem Kloster Schuttern, der die Pfarrei Wippertskirch versah. Dieser hatte sich schon im Kloster *inutilis* aufgeführt (ebd. p. 727).

⁹⁷ Der Dekan hatte schon seit über drei Jahren Schwierigkeiten mit Viviaco und wird dessen Absetzung in Konstanz betrieben haben; da diese nun perfekt war, glaubte er vielleicht, über ihn nichts mehr bemerken zu müssen. Der Beschluss vom 22. März 1666 wurde am 26. Mai übergeben (EAF Ha 63 p. 679 f.).

⁹⁸ 1666 Dekanat Breisach (EAF Ha 63 p. 583–609, 615–625, 713–722); 1666 Dekanat Freiburg (EAF Ha 64 p. 999–1004 (1145–1166); 1681 Dekanat Breisach (mit Neuenburg zusammen) (EAF Ha 72 fol. 106–111); 1681 Dekanat Freiburg (EAF Ha 63 p. 1291–1294, Ha 64 p. 1201–1221, Ha 66 fol. 145–147); 1699 Dekanat Freiburg (EAF Ha 66 fol. 148–157). – Der häufig wiederkehrenden Formel *confratres commendat* kann natürlich eine ausführliche Antwort des Visitierten zugrundeliegen, die der Protokollschreiber dann sinngemäß in diesem Satz zusammenfasste.

Trunk- und Streitsucht⁹⁹, Wirtshausbesuch mit den Bauern¹⁰⁰ und sonstiges ungebührliches Verhalten wie gegenseitiges Duzen – *sie dautzen einander wie die Rossbuben*¹⁰¹ – wurden 1666 gerügt. Dabei fürchteten vor allem die beispielhaft lebenden Geistlichen, diese Laster ließen die Bauern den Klerus gering schätzen. Den Ärger des Kirchenvolks riefen aber eher Verstöße gegen die Residenzpflicht hervor¹⁰². Anstößiger Umgang mit Frauen scheint 1666 kaum vorgekommen zu sein. Eine Ausnahme war der Pfarrer von Kirchhofen, Joh. Jakob Schmid, dessen enges Verhältnis zu den Bauern, zum Amtmann des Ortes, aber vor allem zu dessen Frau und zu anderen Frauen dem gesamten Klerus im Dekanat Breisach außerordentlich missfiel. Im ganzen Dorf gehe das Gerücht um, und man nehme Anstoß an diesem öffentlichen Skandal, berichtete der Kirchhofener Kaplan, Melchior Schwanberger; das Kirchenvolk wünsche den Weggang Schmid¹⁰³.

Obwohl die Protokolle 1666 vom Lebenswandel der Geistlichen in den untersuchten Dekanaten ein eher erfreuliches Bild zeichnen, beriet der Geistliche Rat am 25. Oktober des folgenden Jahres, wie man mit den vielen straffällig gewordenen Priestern verfahren solle. Entweder waren die Verhältnisse anderswo ungünstiger als im Breisgau oder die Anforderungen waren inzwischen so gestiegen, dass ein Fehlverhalten wie etwa Trunkenheit, das um die Jahrhundertwende noch als relativ harmlos gegolten hatte, nun streng geahndet wurde. Der Generalvikar hatte vorgetragen, es gebe unter der Priesterschaft *so vil und grosse excess und daher kommende Scandala, dass man bald nit mehr wüsse, wie man die selbe condigne straffen und coërcieren solle*. Relegationen und Suspensionen blieben wirkungslos; Suspensionen auf Lebenszeit seien auch nicht anwendbar, da sie

⁹⁹ EAF Ha 63 p. 585, 603, 620, 624.

¹⁰⁰ EAF Ha 64 p. 1150, 1153, 1157, 1159, 1165.

¹⁰¹ EAF Ha 63 p. 599, 620. – Das Duzen war den Geistlichen stets als ihres Standes unwürdig verboten.

¹⁰² EAF Ha 64 p. 1153, 1154, 1157.

¹⁰³ EAF Ha 63 p. 598 f., 720 f. und 583–609, 615–625, 713–719 passim in den Aussagen der Kleriker über einander. Auffallend ist, dass der allgemein beschuldigte Schmid selbst aussagte, er habe keine Beschwerde gegen seine Amtsbrüder, aber er kenne sie auch kaum. Ebd. p. 716. Vgl. für ein ähnliches Verhalten der Geistlichen im Dekanat Engen (J. SIEGLERSCHMIDT, Klerus, 120).

die Betroffenen leicht zur Verzweiflung bringen könnten, Degradationen und Übergabe an den weltlichen Magistrat kämen bei Priestern schwerlich in Betracht, die Verurteilung zu den Galeeren sei nicht mehr im Gebrauch, für längere Kerkerstrafen sei in Konstanz keine Anstalt, und die Unterbringung von Häftlingen in Klöstern bringe *gar grosse difficulteten* mit sich¹⁰⁴. Die meisten Straffälligen seien *schlechte*¹⁰⁵, *haillose, arme gesellen, welche nichts haben*; das bedeute, dass der bischöfliche Fiskus die Kosten für die Zeit der Kerkerhaft aufbringen müsse. Der Geistliche Rat schlug deshalb vor, *auff der pfalz* einen bis drei Kerker zu bauen, einen strenger als den anderen, um dort die Sträflinge ein Vierteljahr bis lebenslänglich einsperren zu können. Der Unterhalt sei in diesem Fall vom Pfalzvogt aufzubringen und dem bischöflichen Fiskus blieben nur noch die Kosten für den Pedellen¹⁰⁶.

Die Protokolle von 1681 verzeichnen nur wenige Mängel im Lebenswandel der Geistlichen in den Dekanaten Freiburg und Breisach. Einige Fälle von Trunksucht¹⁰⁷ und eine schwangere Pfarrmagd¹⁰⁸ waren die auffälligsten Vorkommnisse. Auch 1699 scheinen im Dekanat Breisach keine besonderen Exzesse der Geistlichen entdeckt worden zu sein, denn der Par-

¹⁰⁴ Zur Problematik der Einkerkierung von Geistlichen v. a. in Klöstern im 18. Jahrhundert vgl. L. MIKOLETZKY, Klosterkerker.

¹⁰⁵ ‚Schlecht‘ im Sinne von ‚schlicht, einfach‘. Vgl. M. LEXER, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 33. Auflage Stuttgart 1972, 197.

¹⁰⁶ 1667 Okt. 25. EAF Ha 213 p. 248 f. – Der Tagesordnungspunkt wurde am 25. Oktober nicht zu Ende diskutiert, sondern an die weltlichen Räte zur Beratung weitergeleitet.

¹⁰⁷ Zum Beispiel Jakob Gärtner, Pfarrer in Reute, notorischer Trinker. Er war zum Ärgernis der ‚A catholicischen‘ in Emmendingen (Markgrafschaft Baden-Durlach) häufig derart betrunken, dass er nicht mehr gehen konnte (EAF Ha 64 p. 1205). – Ein Kaplan, der sich beim Konvent des Ruralkapitels Breisach betrunken, Streit angefangen und am nächsten Tag ohne vorherige Beichte zelebriert hatte, sollte mit 12 fl. bestraft werden. Alle anderen, die sich ebenfalls betrunken hatten, sollten 4 fl. bezahlen (Notanda de Visitatione praeterito Anno 1681 peracta. EAF Ha 63 p. 1021). – Im Universalrezess von 1681 erhielten die Dekane den Auftrag, darauf zu achten, dass die Pfarrer die Wirtschaftshäuser nicht häufiger aufsuchten als die Beichtstühle (EAF Ha 68 p. 296). Bei einem Universalrezess bleibt aber offen, ob eine größere Zahl konkreter Fälle Anlass zu dieser Mahnung gab.

¹⁰⁸ Kirhhofen 1681. EAF Ha 63 p. 1022.

tikularrezess¹⁰⁹ geht in keinem Punkt auf diesen Bereich ein. Im Dekanat Freiburg wurden im selben Jahr ebenfalls nur wenige Geistliche wegen ihres Lebenswandels zur Verantwortung gezogen: Der Pfarrer in Lehen, Joh. Michael Rümmelhardt, hatte Probleme mit seinen zwei Mägden, die *frech, schluderich [und] impudent* seien, den Kleriker völlig beherrschten, und mit denen ein Verhältnis zu haben er bezichtigt wurde¹¹⁰. Auch Joh. Heinrich Ruoff, Präsentarier in Freiburg, stand unter dem Regiment seiner Haushälterin¹¹¹, und einige andere Mitglieder der Präsenz waren wegen ihrer Magd in Verruf oder tranken zuweilen zu viel¹¹². Besonders aufgebracht waren Kaplan und Kirchenvolk zu Glottertal gegen den dortigen Pfarrer Lützelschwab. Die Pfarrkinder wünschten sich schon längst einen anderen, exemplarisch lebenden Geistlichen. Lützelschwab errege nur Ärger, seine Manieren stünden eher einem Soldaten an, und sein Verhalten sei eher das eines Kaufmanns als das eines Priesters¹¹³. Die Genannten waren aber unter mehr als zwanzig weiteren Geistlichen im Dekanat Freiburg Ausnahmen.

5. Zusammenfassung

Zwischen 1550 und 1700 kam die Priesterschaft im allgemeinen aus dem Diözesangebiet; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts amtierten in den untersuchten Dekanaten sogar hauptsächlich Geistliche aus dem Breisgau. Sie stammten in ihrer Mehrzahl aus den Städten und scheinen zumeist wenigstens der Mittelschicht angehört zu haben. Priestermangel und Priesterüberschuss wechselten im Untersuchungszeitraum mehrere Male, wobei der ständige Mangel des 16. Jahrhunderts erst zu Beginn des 17. Jahrhun-

¹⁰⁹ Annalium Bolswilarum ab anno 1147 tomus I, 268/69 (GLAK Copialbuch 1289); abgedr. bei F. KERN, Dekret, 290–292. – Das Visitationsprotokoll selbst konnte nicht ermittelt werden.

¹¹⁰ EAF Ha 66 fol. 150.

¹¹¹ Ebd. fol. 151.

¹¹² Ebd. fol. 151 f.

¹¹³ Lützelschwab wurde beschuldigt, nicht selten für eine Messe das dreifache Stipendium bezogen, den Messwein für sich verwendet und die für die Erhaltung des Kaplanshauses bestimmten Gelder für die Kirche und das Pfarrhaus verwendet oder in Zins gegeben zu haben. EAF Ha 66 fol. 199 f.

derts grundsätzlich behoben war. Der Dreißigjährige Krieg verursachte allerdings noch einmal einen schweren Rückschlag. Die so entstandene Lücke auf lange Frist zu schließen, beanspruchte jetzt aber nur noch knapp zwanzig Jahre.

Bereits im 14. und 15. Jahrhundert hatten Missstände bei der Geistlichkeit in Lebenswandel und Amtsführung Anlass zu Klagen gegeben; Reformversuche der Bischöfe blieben jedoch ohne Erfolg. Erst das Konzil von Trient schuf die Grundlage für eine Klerusreform. Es stellte zwar kein Priesterideal auf, aber das Leitbild des guten Hirten und die Betonung der Seelsorgerrolle des Priesters sind in den entsprechenden Dekreten deutlich erkennbar. Es war nun Aufgabe der Bischöfe, ihren Klerus auf dieses Ziel hin zu reformieren.

Das Konstanzer Ordinariat schlug bei der Klerusreform mehrere Wege ein: Es ergriff vorbeugende Maßnahmen, indem es Mandate erließ, Synodalstatuten und Kommunrezesse verbreitete und bei Nichtbefolgung Sanktionen androhte. Es kontrollierte durch Visitationen und Kapitelskonvente, wobei es voraussetzte, dass das Denunziantensystem funktionierte, und es ergriff Strafmaßnahmen. Dass diese Anstrengungen allmählich zum Erfolg führten, zeigen die Visitationsakten.

Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entsprach der Großteil des Klerus keineswegs den Vorstellungen der Konzilsväter. Ein fast weltlicher Lebenswandel, Konkubinat und Unwissenheit waren allgemein verbreitet. Dies ist jedoch in den Visitationsakten jener Jahre meist nur knapp referiert. Als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Auffälligkeiten im Lebenswandel zahlenmäßig abnahmen, finden sich oft breite Schilderungen von Fehlern und Lastern. Das rührt daher, dass jeder Geistliche über seine Amtsbrüder befragt wurde und so derselbe Fall oft mehrmals zur Sprache kam. Beim flüchtigen Durchlesen eines Protokolls konnte und kann dadurch leicht ein insgesamt negativer Eindruck entstehen. Erst eine genaue Durchsicht zeigt, dass es jeweils nur wenige waren, die sich von der Mehrheit der unbeanstandeten Priester deutlich abhoben.

Es bleibt festzuhalten: Die Visitationsakten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigen den Klerus in einem besseren Licht als je zuvor. Konkubinat und sonstige Verstöße gegen die Regeln priesterlichen Lebenswandels waren keine allgemeine Erscheinung mehr. Abweichungen

von der Norm wurden angeprangert; das Gewissen war geschärft. Furcht vor Geringschätzung durch das Kirchenvolk und Verantwortungsbewusstsein ihm gegenüber spornten die Geistlichen ebenfalls zu einem exemplarischen Leben an.

Der positiven Entwicklung entspricht, dass die Partikularrezesse diesen Bereich nur noch selten ansprachen. In den Kommunrezessen dagegen kommen Ermahnungen und Vorschriften unverändert regelmäßig vor. Dies entsprang auch hier weniger einem aktuellen Bedürfnis als dem Bemühen der Kurie, dem Klerus die tridentinischen Grundsätze fest einzuprägen.

Obwohl die Visitationsakten nur sehr selten über priesterliche Kleidung im Alltag berichten, sind die Kommunrezesse der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts voll davon. Zusammen mit den um und nach 1700 erlassenen bischöflichen Dekreten mit genauen Kleidervorschriften¹¹⁴ haben wir einen Hinweis darauf, dass dieses Thema der Kurie sehr wichtig war. Mit den Vorschriften sollte eine einheitliche priesterliche Kleidung durchgesetzt werden, eine Berufskleidung, die den Klerus von der übrigen Bevölkerung abhob. Das bedeutet aber auch, dass sich die Kirchenleitung nun eher zweitrangigen Fragen zuwenden konnte, nachdem beim Lebenswandel die ärgsten Missstände beseitigt waren.

¹¹⁴ Dekret Bischof Marquardt Rudolph, 1692 Nov. 15. GLAK 98/754. Neben der Bekanntmachung einer neuen Zulassungsbedingung für den Empfang der Subdiakonatsweihe schärft das Dekret erneut die Verbindlichkeit des Artikels ‚De Vita et Honestate Clericorum‘ der Synodalstatuten ein (Pars II Tit. I) und stellt dann eine Kleiderordnung für den Klerus auf. Ebenfalls mit der Kleidung beschäftigen sich zahlreiche Reformdekrete des Bischofs Johann VIII. Franz Schenk von Stauffenberg 1713, 1738, 1739 (Abgedr. in: Oberrheinisches Pastoralblatt 38 (1936) 10–16 und 52–56).

Kapitel 9: Amtspflichten und Amtsführung des Klerus

1. Die Amtsführung allgemein

Wie beim Lebenswandel ist es auch bei der Amtsführung eher so, dass die Dekane die Situation insgesamt negativ einschätzten, während bezogen auf einzelne Kleriker positive Aussagen deutlich überwogen. Das gilt für den gesamten Untersuchungszeitraum, wie Tabelle 6 zeigt¹. So war es schon bei der Visitation des Freiburger Dekans Landolt, der 1581 bei den Geistlichen im Breisgau zwar allgemein unziemlichen Umgang mit den Sakramentalien sowie die Unterlassung der Letzten Ölung und des Stundengebetes bemängelte², aber dennoch einzelne Priester lobend hervorhob: Johannes Muderer von Zähringen als *catholicus et syncerus in religione*, Christoph Rechtlin von Bleichheim als *bonus, pius ac fidelis*³, Anton Sick, von Simonswald dem er bescheinigte, *diligentem navat operam in suae ecclesiae administratione*⁴, und Laurentius Bresser, den er als *diligens [...] in suo officio*⁵ befand. Auch 1584, als Landolt allgemein nachlässige Amtsführung feststellte, waren vier von sechzehn befragten Geistlichen in ihrer Amtsführung *on clag* oder sogar *fein, ordentlich*⁶. Einer jedoch, Johannes Hag, der Buchheim, Hugstetten und Hochdorf versah, war so *ungeschickt*, dass Landolt klagte: *jämmerlich wuert gehandelt mit disen dreyen kirchen*⁷. Diesen Geistlichen sowie Gregor Gaisfelder tadelte Landolt auch ein Jahr später wegen ihrer Nachlässigkeit⁸, während er die übrigen zwölf Visitierten durchweg lobte als Geistliche, die ihr Amt *wol*

¹ Siehe S. 216 am Ende dieses Kapitels.

² 1581 April 4. GLAK 61/7321 fol. 167–170.

³ Ebd. fol. 167.

⁴ Ebd. fol. 168.

⁵ Ebd. fol. 170.

⁶ EAF Ha 61 fol. 177–179.

⁷ Ebd. fol. 176.

⁸ Hag hatte es z. B. unterlassen, dem Kirchenvolk einen Ablass zu verkünden. EAF Ha 63 p. 1149.

und ordentlich versahen, fleißig in Verrichtung der Gottesdienste oder gute Prediger waren⁹.

Ähnlich lautete Landolts Lob auch 1590 für zehn von neunzehn befragten Geistlichen. Über acht liegt keine Beurteilung vor. Nur die bereits erwähnten Johannes Hag und Gregor Gaisfelder, Pfarrer von Bombach und Heimbach, fielen wieder aus dem Rahmen. Der Dekan duldete grobe Nachlässigkeit nicht in seinem Dekanat und erreichte, dass beide von ihren Kollatoren, dem Abt von Schuttern und Ulrich Stürtzel, dem Ortsherrn von Buchheim, abgesetzt wurden¹⁰. Im Jahr 1597, als die Geistlichen des Freiburger Kapitels ihrem Dekan, Johannes Armbruster, über ihre Pfarreien berichteten, gab dieser in vielen Fällen jeweils in einem Dorsalvermerk sein Urteil über Lebenswandel und Amtsführung des betreffenden Geistlichen ab, bevor er die Berichte nach Konstanz weiterleitete. Demnach war keiner von den vierzehn zu tadeln, acht erhielten zum Teil großes Lob, über sechs Geistliche sagte Armbruster nichts aus¹¹.

Eine Änderung trat mit der Visitation von 1608 ein, als man erstmals durchgängig verschiedene Bereiche der Amtsführung wie Sakramentenverwaltung, Katechismusunterricht und Predigt, Beichtthäufigkeit und Führung der Kirchenbücher unterschied. Neben der Beichte galt dem Katechismusunterricht dabei das Hauptinteresse; die Predigtstätigkeit wurde seltener beurteilt, die anderen Punkte meist nur am Rande¹². Allge-

⁹ Mit solchen und ähnlichen Prädikaten zeichnete der Dekan 1585 fast alle Priester aus. 1585 Aug. 24. EAF Ha 63 p. 1139–1152.

¹⁰ Gaisfelder, den der Abt bereits nach der Visitation von 1585 *in allen Vngraden beurlaubt vnd abgeschafft* hatte, erhielt in Forchheim, Dekanat Endingen, eine neue Pfarrstelle. 1585. EAF Ha 63 p. 1144. – Hag musste auf Befehl Stürtzels 1590 abziehen. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b.

¹¹ Joh. Streiflin in Kenzingen war *diligentissimus in suo officio* (EAF Ha 61 fol. 245), Matthäus Schreiber in Simonswald ein *vir omni commendatione dignus* (ebd. fol. 259).

¹² Dies gilt zumindest für die Dekanate Freiburg und Breisach. – Zur Vielfalt des Bildes trugen bei den Visitationen 1608 und 1623 die Aussagen der Laien bei; meist waren es der Schultheiß und die Kirchenpfleger oder Mitglieder des Dorfgerichts. 1608 äußerten sie sich im Dekanat Freiburg über ihre Pfarrer im allgemeinen zufrieden: Sie seien in ihren Amtsgeschäften *satis versatus* oder sogar *optime*, lautete das Urteil der Befragten fast durchgängig (EAF Ha 62 fol. 141 und fol. 1–9 (ungez.) nach fol. 141). Ähnlich war es im Dekanat Engen (vgl. J. SIEGLERSCHMIDT, Klerus, 119). Nach dem

meine Beurteilungen fehlen aber auch in der Folgezeit nicht; sie scheinen bei den Dekanen weiterhin beliebt gewesen zu sein.

Ein vernichtendes Urteil über den Klerus seiner Zeit sprach 1653 Sebastian Villinger, Münsterpfarrer zu Freiburg und Vizedekan. Trotz großer Arbeitsbelastung wollte er keinen Helfer annehmen, den er auch noch aus eigener Tasche hätte bezahlen müssen, denn er war der Ansicht: *Wie aber der Zeit die geistlichkeit beschaffen, ist mereres zu beweinen, als vil darvon zu schreiben. Sapientibus pauca*. Besonders skeptisch war er wegen der dreimonatigen Kündigungsfrist für Helfer, die gewährleisten sollte, dass die Stellen immer besetzt waren. Villinger meinte, es seien *leider der zeit merer theiles subiecta solicher gestalten bestellt, das ich lieber gar keinen habe, als trey Monat zuwartten wolt*¹³. Bis zur Visitation von 1666 müssen sich die Verhältnisse aber insgesamt entweder entscheidend gebessert haben, oder die Beurteilung der Kleriker hing stark vom Beurteilenden ab. Geht man nämlich die bereits bekannte Liste des Breisacher Dekans Anton Opser von 1666¹⁴ durch, dann bestechen die Qualitäten und die vorbildliche Amtsführung der Geistlichen dieses Kapitels. Für 21 der 34 Kleriker fand der Dekan lobende Worte, so für Martin Kauffmann, Pfarrer von Pfaffenweiler, den er als *bonus et zelosus in divinis* bezeichnete¹⁵, oder für P. Lukas Grau, Mönch aus St. Gallen, der zwar *parvus figurae sed magnus diligentiae et bona laude* die Pfarrei Ebringen versah¹⁶. P. Carolomannus Hanselmann aus St. Peter, Pfarrer in Breisach, erhielt gar das Prädikat *plus quam laudatus*¹⁷, und Paul Merkt, Pfarrer in Tunsel, galt als *verus Nathanael, in quo dolus nullus*¹⁸.

Aber nicht nur der Dekan, auch die Geistlichen untereinander stellten sich gegenseitig gute Zeugnisse aus. So empfahl Franziskus Friedrich Hecht, Pfarrer in Kappel, den Visitatoren vor allem seinen Amtsbruder in

Dreißigjährigen Krieg mussten anstelle der Laien die Geistlichen selbst ihre Amtsbrüder beurteilen.

¹³ [1653 nach Mai 5]. EAF Ha 63 p. 1216.

¹⁴ EAF Ha 63 p. 725–728. Vgl. S. 192.

¹⁵ Ebd. p. 725.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd. p. 727.

¹⁸ Ebd. p. 728. Dies war nach Joh. 1,47 eine beliebte Formel, mit der rechtschaffene Männer ausgezeichnet wurden.

Kirchzarten, den er als *vir zelosus, pius et doctus* bezeichnete¹⁹, mit dem er, der noch nicht lange auf seiner Pfarrei war, manch schwierigen Fall aus der Praxis besprechen konnte. Fridolin Drueb, Pfarrer in St. Georgen bei Freiburg, sagte über seinen Kollegen in Merzhausen, dieser sei zwar krank, aber ein *vir doctus et bonus, nimis parochialium acuratus defensor*²⁰. Auch der Dekan des Kapitels Freiburg scheint sich nach dem Urteil des Kämmerrers, Johannes Heinrich Rueff, zum Schaden seiner Gesundheit zu intensiv für seine dienstlichen Aufgaben engagiert zu haben²¹. Wie unsicher andererseits mancher Geistliche in Fragen der rechten Amtsführung war, zeigt das Beispiel von P. Vincent Reichersdorffer, der die Pfarrei Glottertal versah: Er gab keine detaillierte Antwort, sondern beteuerte nur, er glaube, sich in der Amtsführung nichts zuschulden kommen zu lassen²².

2. Residenzpflicht

Zum oft beschworenen Bild des guten Hirten gehörte vor allem, dass der Geistliche seine Herde weidete, das heißt, dass er als Hirte mitten unter ihr lebte und seinen Pflichten gewissenhaft nachkam²³. An erster Stelle stand deshalb die Forderung nach Erfüllung der Residenzpflicht, die das Konzil auf seiner 23. Session den Bischöfen vorschrieb²⁴. Da deren pastorale Aufgaben „nahezu uneingeschränkt auch für die Seelsorgepriester“ galten²⁵, war sie auch für diese verbindlich. Obwohl Verletzung der Residenzpflicht und Pfründenhäufung im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert auch im Bistum Konstanz allgemein verbreitet waren²⁶ und auch bei der Visitation im Breisgau 1550 mehrfach zur Sprache kamen²⁷, scheinen die Visitatoren in den Dekanaten Freiburg und Breisach in der Folgezeit dieser Erschei-

¹⁹ 1666. EAF Ha 63 p. 596.

²⁰ Ebd. p. 604.

²¹ 1681. EAF Ha 64 p. 1212.

²² 1666. EAF Ha 65 p. 1163.

²³ Vgl. z. B. P. AUFDERBECK, *Spiritualität*, passim.

²⁴ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIII can. 1.

²⁵ H. JEDIN, *Leitbild*, 112.

²⁶ Vgl. z. B. A. BRAUN, *Klerus*, v. a. 69–78.

²⁷ GLAK 82a/B4, passim.

nung nicht allzu oft begegnet zu sein oder ihr keine große Bedeutung beigemessen zu haben. Lediglich bei der Freiburger Münsterpräsenz werden Nichtresidenz oder Pfründenhäufung immer wieder erwähnt²⁸. Sonst scheint sich beides auf Einzelfälle beschränkt zu haben.

3. Beichte

Weihbischof Balthasar Wurer hatte in seinem zusammenfassenden Bericht über die Visitation im Breisgau im Jahr 1586 nicht zuletzt die fehlende persönliche Heiligung des Klerus beklagt²⁹. Von den dabei angesprochenen Punkten kommt in den untersuchten Visitationsakten jedoch nur die Beichte vor. Während die Synodalstatuten von 1567 die Beichte der Geistlichen nicht erwähnten, schrieben sie die Visitationscharta von 1591³⁰ und das bischöfliche Dekret von 1624³¹ wenigstens einmal monatlich vor; die Synodalstatuten von 1609 verlangten die Beichte von den Priestern alle zwei, von den übrigen Klerikern alle vier Wochen³². Die Rezesse des 17. Jahrhunderts forderten sie in der Regel zweimal im Monat³³. Fast alle entsprechenden Bestimmungen verpflichteten die Geistlichen, sich einen Beichtvater zu wählen, von dem sie sich nur aus triftigem Grund wieder lösen sollten. Außerdem waren beim Kapitelskonvent dem Dekan Beichttestate vorzulegen³⁴. Durch die häufige Beichte sollten diejenigen, die

²⁸ Zum Beispiel 1572 mit Marginalien von 1660. EAF Ha 63 p. 1095–1123. – Vgl. im Gegensatz dazu z. B. die Verhältnisse im Erzbistum Trier (A. HAHN, *Rezeption*, v. a. 286–296).

²⁹ GLAK 61/7245 fol. 183 f.

³⁰ Charta Visitatoria 1591. Cap. II. De officio Parochorum. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

³¹ Dekret 1624. De officio Parochorum. Ebd. 6c.

³² Constitutiones 1609 Pars I Tit. X Cap. III.

³³ Zum Beispiel die Rezesse für die Dekanate Waldshut 1651 (EAF Ha 78 fol. 269), Endingen 1666 (EAF Ha 63 p. 1001), Freiburg 1681 (EAF Ha 64 p. 1199) und der Universalrezess 1681 (EAF Ha 68 p. 289). – Ausnahmen sind der Rezess für das Dekanat Waldshut von 1647 (GLAK 187/28), der von monatlicher Beichte ausging, und der Rezess für das Dekanat Geislingen von 1696 (EAF Ha 64a p. 700), der die Beichte alle acht bis vierzehn Tage forderte.

³⁴ So das Dekret von 1624.

selbst Beichte hörten und ständig mit heiligen Dingen umgingen, ihr Reden und Handeln besser unter Kontrolle halten können.

Angaben über die Beichthäufigkeit finden sich in den Visitationsberichten ab 1608 in größerer Zahl, aber in keinem Bericht oder Protokoll sind sie vollständig³⁵. Außerdem ist oft nur die Beichthäufigkeit oder nur der Beichtvater, nicht aber beides angegeben, so dass sich kein einheitliches Bild abzeichnet. 1608 gaben von neunzehn Geistlichen vier an, monatlich zu beichten, einer beichtete wöchentlich; vierzehn, also knapp drei Viertel, gingen nur fünf- bis sechsmal jährlich zur Beichte, an hohen Festtagen, an den Quatembertagen oder nur bei Gelegenheit, weil sie sehr abgelegen wohnten³⁶. 1623 gaben zwei Geistliche *oft* an³⁷. 1666 versicherten zwölf von achtzehn Klerikern, alle acht oder vierzehn Tage zu beichten³⁸. 1681 waren es zehn von vierzehn, die ein- bis zweimal im Monat zu beichten pflegten³⁹. 1699 gab nur ein Geistlicher an, wöchentlich zu beichten, während die anderen nur ihre Beichtväter nannten⁴⁰.

War es 1608 nur etwa ein Viertel der dazu befragten Geistlichen, die wenigstens monatlich beichteten, so gingen 1666 und 1681 jeweils rund zwei Drittel regelmäßig alle acht oder vierzehn Tage zur Beichte. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fingen die Geistlichen also an, ihrer Beichtpflicht zu genügen. Wenn 1699 nur noch ein Priester angab, wie häufig er beichtete, die anderen aber nur ihren Beichtvater nannten, mag dies auch ein Hinweis darauf sein, dass bei den meisten die Regelmäßigkeit außer Frage stand. Die Kommunrezesse forderten ja die Dekane zuweilen auf, sich vor allem von den Amtsbrüdern Testate vorlegen zu lassen, bei denen dies zweifelhaft war⁴¹.

³⁵ 1608: 19 von 31; 1623: 2 von 14; 1666: 18 von 55; 1681: 14 von 28; 1699: 7 von 17.

³⁶ Dekanat Freiburg: EAF Ha 62 fol. 141 und fol. 1–8 (ungez.) nach fol. 141; Dekanat Breisach: Ebd. fol. 29–43, 51–55.

³⁷ Dekanat Breisach: EAF Ha 63 p. 455–466, 757–760.

³⁸ Dekanat Freiburg: EAF Ha 64 p. 999–1004, 1145–1166; Dekanat Breisach: Ha 63 p. 583–609, 615–625, 713–722.

³⁹ Dekanat Freiburg: EAF Ha 63 p. 1291–1294, Ha 64 p. 1201–1221, Ha 66 fol. 145–147; Dekanat Breisach: EAF Ha 72 fol. 106–111.

⁴⁰ Dekanat Freiburg: EAF Ha 66 fol. 148–157.

⁴¹ Zum Beispiel Kommunrezess für Breisach 1699. GLAK 79/985.

Als Beichtväter waren Mönche und Regularkleriker sehr beliebt, vor allem die Franziskaner zu Kenzingen und Freiburg, seltener die Zisterzienser zu Tennenbach; Jesuiten und Kapuziner standen nicht so hoch in der Gunst des Klerus. Das Mängelverzeichnis von 1623 argwöhnte, dass viele nur deshalb Kapuziner und Jesuiten mieden, weil sie strenger seien als andere Beichtväter⁴². Erst an zweiter Stelle standen – aus naheliegenden Gründen – benachbarte Amtsbrüder. Die Kapläne beichteten jedoch oft dem Ortspfarrer.

4. Predigt

Zwar besaß in Südwestdeutschland fast jede Stadt schon am Ende des 14. Jahrhunderts eine Prädikatur, und im 15. Jahrhundert entfalteten Prädikanten, Bettelmönche und auch Pfarrer eine rege Predigtstätigkeit, aber das Niveau der Predigten war nicht sehr hoch⁴³. Der Erfolg reformatorischer Ideen bei Klerus und Kirchenvolk hatte dann deutlich gezeigt, dass die katholische Kirche neue Wege beschreiten musste, wenn sie nicht noch mehr an Boden verlieren wollte. Dazu gehörte auch eine Unterweisung des Kirchenvolks, das meist nicht einmal imstande war, katholische und evangelische Lehre auseinanderzuhalten. Bereits die kaiserliche Reformationsformel von 1548 hatte gefordert, dass auf eine Pfarrstelle nur gesetzt werden solle, wer bereit sei, das Volk zu unterrichten und es verstehe, ihm das Wort Gottes in fasslicher Weise zu predigen⁴⁴. Predigt und Katechismusunterricht waren die Mittel, das Kirchenvolk aus seiner religiösen Unwissenheit herauszuführen, es wenigstens mit den Grundelementen christlichen Glaubens bekannt zu machen, aber auch, es gegen protestantische Einflüsse zu immunisieren.

⁴² EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁴³ „Ad Ecclesias Parochiales nemo provehatur, nisi sciat, & velit populum docere, & Verbum Dei pro captu suorum praedicare.“ J. HARTZHEIM, Bd. VI, 744.

⁴⁴ B. MOELLER, Spätmittelalter, 22–27. – Zur Geschichte der katholischen Predigt vgl. J. B. SCHNEYER, Geschichte. Zur Predigt der Barockzeit vgl. z. B. F. M. EYBL, Predigt-Sammlung.

Das Konzil schrieb die regelmäßige Predigt des Pfarrers an Sonn- und Feiertagen vor⁴⁵, und die Konstanzer Synodalstatuten von 1567 und 1609 nahmen diesen Punkt auf⁴⁶. Die Pfarrer waren verpflichtet, an Sonntagen und höheren Festtagen sowie während der Adventszeit und während der Zeit des vierzigtägigen Fastens täglich oder wenigstens dreimal die Woche zu predigen. Als Predigtinhalte waren vorgeschlagen: die Sakramente, das Messopfer, die Zehn Gebote und die Gebote der Kirche, kirchliche Bräuche und Zeremonien sowie der Gehorsam gegen geistliche und weltliche Obrigkeit. Auf die Diskussion schwieriger Fragen oder ‚häretischer‘ Ansichten sollten die Prediger ebenso verzichten wie auf die Erörterung von Lastern; außerdem war ihnen bei Verlust des Predigtamts und anderer Strafen verboten, auf der Kanzel Witze, lächerliche Geschichten oder zweifelhafte Histörchen zu erzählen. Sie sollten dem Kirchenvolk vielmehr christliche Disziplin und Gehorsam gegenüber der Obrigkeit einpflanzen und es zur häufigen Teilnahme an der Kommunion ermahnen. Bei alledem müsse natürlich gerade bei einem Prediger Lehre und Leben übereinstimmen, denn sonst werde das, was er mit Worten aufgebaut habe, durch seine Taten gleich wieder zunichte⁴⁷. Die ausführlichen Bestimmungen der Synodalstatuten zeigen, dass der Predigt für die Zukunft eine besonders große Bedeutung beigemessen wurde. Näheres zu den Predigtinhalten selbst ist aus den Visitationsakten allerdings nicht zu erfahren.⁴⁸

Mehr als nur zufällige Angaben finden sich im Untersuchungszeitraum lediglich in den Protokollen der Jahre 1666 und 1681⁴⁹. 1666 gaben in den Dekanaten Freiburg und Breisach achtzehn von vierzig befragten Geistlichen an, jeden oder zumindest fast jeden Sonn- und Feiertag eine Predigt zu halten⁵⁰. Drei weitere Pfarrer predigten nicht regelmäßig: So bekannte

⁴⁵ CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. V de ref. c. 2 und Sess. XXIV de ref. c. 4.

⁴⁶ Constitutiones 1567 Pars I Tit. XIX und 1609 Pars I Tit. XVIII.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Anders war es im Erzbistum Trier. Hier wurden schon 1558 und 1560 Recherchen angestellt, um die Predigtstätigkeit der Pfarrer zu erfassen. Auch bei den Visitationen des 16. und 17. Jahrhunderts war die Frage nach dem Predigtamt fast immer eingehend beantwortet. Vgl. A. HAHN, *Rezeption*, 332–344.

⁴⁹ Vgl. zum Folgenden Tabelle 6 (S. 215).

⁵⁰ Dekanat Freiburg [1666]. EAF Ha 64 p. 1007–1031; Dekanat Breisach 1666. EAF Ha 63 p. 583–609, 615–625, 713–722.

Joh. Christoph Helbling zu Lehen, an den Sonntagen alternierend zu predigen oder Katechismusunterricht zu halten, denn zu mehr hielt er sich bei seinem knappen Einkommen nicht verpflichtet⁵¹. Ähnlich argumentierte auch M. Joh. Kaspar Schechtelin, Pfarrer von Herdern, der die Predigt manchmal ausfallen ließ, vor allem dann, wenn er keine Zeit hatte, sich vorzubereiten⁵². Der Pfarrer von Siegelau betete statt der Predigt zuweilen den Rosenkranz⁵³.

1681 erfährt man nur von fünf Geistlichen aus dem Dekanat Freiburg etwas über die Predigtstätigkeit. Die einen predigten sonntäglich⁵⁴, die anderen alternierend mit dem Katechismusunterricht⁵⁵. Pfarrer Joh. Jakob Müller von Buchheim, der grundsätzlich nur alle zwei Wochen predigte, musste wegen unterlassener Predigten einen Dukaten an den bischöflichen Fiskus zahlen⁵⁶. Zwar wurde diese Strafe nur ihm auferlegt; es ist aber fraglich, ob man daraus schließen darf, bei den anderen sei das Predigtwesen völlig in Ordnung gewesen.

Beim Kirchenvolk war die Predigt wohl nicht sonderlich beliebt, denn die Geistlichen Räte baten den Bischof 1685 um ein Dekret, das im ganzen Bistum zur Predigtzeit jeden anderen Gottesdienst verbieten sollte, damit die Predigt nicht verdrängt werde⁵⁷.

5. Katechismusunterricht

5.1 Vortridentinische Katechismen

Im Mittelalter war die Katechese vor allem Sache der Eltern und Paten, aber es gab bereits außerhäuslichen Katechismusunterricht. Dieser beschränkte sich in der Regel auf die Vermittlung grundlegender Hauptstü-

⁵¹ EAF Ha 64 p. 1159.

⁵² Ebd. p. 1003. – Er bat die Visitatoren, sich für ihn wegen einer Erhöhung seiner Kompetenz zu verwenden. EAF Ha 64 p. 1037.

⁵³ Ebd. p. 1152.

⁵⁴ Hecklingen und Bleichheim. EAF Ha 66 fol. 146; Glottertal. EAF Ha 64 p. 1203.

⁵⁵ Lehen. EAF Ha 64 p. 1216.

⁵⁶ Müller hatte außer Buchheim auch noch Hochdorf und Hugstetten zu versehen. EAF Ha 64 p. 1205.

⁵⁷ 1685 Okt. 2. EAF Ha 214 p. 356.

cke wie das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser und die Zehn Gebote, die jeden Sonntag nach der Predigt von der Kanzel verlesen werden sollten. Auch Katechismuspredigten waren im 14. und 15. Jahrhundert nicht selten⁵⁸. Es war aber „nur ein Minimum an katechetischer Arbeit“, die in vortridentinischer Zeit geleistet wurde⁵⁹. Der Anstoß zu intensivem, in erster Linie auf die Jugend zugeschnittenen Katechismusunterricht kam von den Reformatoren. Seit Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts erschien eine ganze Reihe protestantischer Katechismen, unter denen Luthers Kleiner Katechismus sich allmählich durchsetzte⁶⁰.

Rasch erkannte die katholische Kirche den Nutzen und den Erfolg protestantischen Katechismusunterrichts und bemühte sich ihrerseits, ihm in der Seelsorge einen festen Platz einzuräumen⁶¹. Etliche katholische Katechismen erschienen noch vor der Mitte des Jahrhunderts⁶², aber erst die Katechismen des Petrus Canisius kamen denen Luthers an Qualität gleich. Sein Großer Katechismus erschien 1555 und war für Gelehrte bestimmt; eine Kurzfassung, der sogenannte ‚Kleinste Katechismus‘ für Kinder und einfaches Volk, kam 1556 heraus und erfuhr die größte Verbreitung. Auch eine dritte, 1558 gedruckte Form, die vor allem für Gymnasiasten bestimmt war, erlebte viele Auflagen. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts blieb die Vorherrschaft der Katechismen des Canisius unangetastet⁶³. 1566 erschien

⁵⁸ M. KERKER, Predigtwesen; F. COHRS, Katechismen, 136 f.; vgl. auch A. BRAUN, Klerus, 134–139. – Zur Geschichte des Katechismusunterrichts vgl. J. A. JUNGSMANN, Katechetik, 5 ff., 19; zum Katechismusunterricht allgemein: E. PAUL, Katechismus (mit zahlreichen Literaturhinweisen); DERS., Geschichte. – Speziell zur nachtridentinischen Katechetik vgl. W. CROCE, Katechetik. – Zur Geschichte des nachtridentinischen Katechismusunterrichts im Bistum Bamberg vgl. W. MAHLMEISTER, Bamberger Diözesankatechismus.

⁵⁹ F. X. ARNOLD, Dienst am Glauben, 18.

⁶⁰ Vgl. ZEEDEEN, Entstehung, 15; F. COHRS, Katechismen, 139–141; E. PAUL, Katechismus, 8–10.

⁶¹ G. SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete, 440.

⁶² So z. B. von Erasmus von Rotterdam, Georg Witzel, oder Johann Gropper, dessen ‚Enchiridion‘ (1538) „als das bedeutendste dogmatische Werk der vortridentinischen Zeit“ gilt. Vgl. G. J. BELLINGER, Art. Katechismus II (TRE, Bd. 17), 729. – Bei MOUFANG, Katholische Katechismen, sind vierzehn Katechismen des 16. Jahrhunderts abgedruckt, von denen sechs vor Canisius erschienen sind.

⁶³ F. X. THALHOFER, Entwicklung, 1–4; ZEEDEEN, Entstehung, 125 f.; E. PAUL, Katechismen, 13.

der sogenannte Catechismus Tridentinus oder Catechismus Romanus, den die Konzilsväter bzw. der Papst veranlasst hatten. Auch er war sehr verbreitet, kam aber nicht in die Hand des Volkes, sondern blieb Lehr- und Handbuch für die Geistlichen⁶⁴.

5.2 Tridentinische Bestimmungen, Synodalstatuten und bischöfliches Mandat

Das Konzil bestimmte, dass die Pfarrer die Jugend jeden Sonntag im Katechismus unterrichten sollte⁶⁵. Außerdem sollten sie vor die Spendung der Sakramente für alle Gläubigen eine Erklärung stellen⁶⁶. Es war also nicht nur an eine Unterweisung der Jugend, sondern auch der Erwachsenen gedacht. In den auf das Tridentinum in zahlreichen deutschen Diözesen folgenden Synoden wurde dieser Beschluss in Synodalstatuten und Mandate aufgenommen und dabei meist den jeweiligen Umständen entsprechend modifiziert⁶⁷.

Die Statuten der Konstanzer Diözesansynode von 1567 nannten als Grundlage für die Christenlehre den Katechismus des Michael Helling⁶⁸ oder den kleinen Katechismus des Petrus Canisius⁶⁹. Den Pfarrern wurde der Catechismus Romanus zur Lektüre und zur Vorbereitung auf Predigt und Unterricht empfohlen⁷⁰.

Bischof Mark Sittich präziserte und erweiterte diese Bestimmungen in einem Mandat vom 14. Januar 1578⁷¹. Er beklagte darin, dass den Synodalstatuten bisher noch wenig Folge geleistet worden sei, wobei es vor allem auch am Katechismusunterricht fehle, dem doch für die Erhaltung der Kirche eine so große Bedeutung zukomme. Welche Erfolge ein guter Ka-

⁶⁴ F. X. THALHOFER, *Entwicklung*, 9 f.; E. PAUL, *Katechismen*, 12; G. J. BELLINGER, *Art. Catechismus Romanus* (TRE, Bd. 7) (mit weiteren Literaturangaben).

⁶⁵ CONCILIIUM TRIDENTINUM Sess. XXIV de ref. c. 4.

⁶⁶ Ebd. c. 7.

⁶⁷ Vgl. G. SCHREIBER, *Tridentinische Reformdekrete*, 440–442.

⁶⁸ Abdruck bei Chr. MOUFANG, *Katholische Katechismen*, 365–414.

⁶⁹ 1587 schrieb Erzherzog Ferdinand II. den Katechismus des Canisius zur Benutzung in seinen Landen verbindlich vor. 1588 erschien ein ‚Speculum Cathedismi‘ als Anleitung für den Unterricht. J. HIRN, *Ferdinand II.*, 219.

⁷⁰ *Constitutiones 1567 Pars I Tit. XIX* (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 463).

⁷¹ EAF UZ/365.

techismusunterricht haben könne, sehe man am besten an den Protestanten, *vnsere widerwertige, die sich bißanher auch zum höchsten beflissen vnd bearbeitet haben, ire vermainte opinionones durch allerhandt außgangne schriften vnd buecher (vnder denen auch fürnemblichen ire Catechismi seyen) by meniglichen vnd insonderhait bey der zarten leichtglaubenden Jugent dermassen einzupflanzen, das es sich leider ansehen lasset, alls ob solichem feur, das es nit weiter grassiere vnd einreiße, khümerlich khönde vnd möge begegnet vnd gewhert werden.* Der Bischof hatte dementsprechend 1577 einige tausend Exemplare des Kleinen Katechismus in deutscher und lateinischer Sprache drucken lassen⁷², die nun an Pfarrer und Lehrer kostenlos verteilt werden sollten.

Die Pfarrer sollten die Kinder an einem bestimmten Tag in der Woche in der Kirche versammeln und sie aus diesem Katechismus lehren. Die Schulmeister wurden ebenfalls aufgefordert, einmal wöchentlich den ‚Canisius‘ vorzulesen, den die Kinder auswendig zu lernen hatten. Zur Vorbereitung der Katechismuspredigt, die von der Advents- bis zur Fastenzeit zum Beispiel Glaubensartikel, Bußsakrament und Eucharistie erklären sollte, verwies das Mandat der Synode gemäß auf den Römischen Katechismus. Jede Nachlässigkeit auf diesem Gebiet sollte dem Bischof gemeldet werden, der auch den weltlichen Arm um Unterstützung anrief und ankündigte, durch Visitation und Inquisition über die Befolgung seines Mandats wachen zu wollen.

5.3 Der Katechismusunterricht vor dem Dreißigjährigen Krieg

Die Visitationen bis 1608

Der erste Visitationsbericht, der auf den Katechismusunterricht eingeht, ist der von 1581 über das Dekanat Freiburg. Drei Jahre nach der Veröffentlichung des Katechismusmandats Bischof Mark Sittichs fand hier in mindestens sieben von 19 Pfarrkirchen regelmäßig Katechismusunterricht statt⁷³. Ein Geistlicher, der später wegen nachlässiger Amtsführung abgesetzte Gregorius Gaisfelder, Pfarrer in Bombach und Heimbach, versprach,

⁷² Druck in Ingolstadt. Vgl. H. TÜCHLE, Bistum Konstanz, 190.

⁷³ GLAK 61/7321 fol. 167–170.

ihn in Zukunft zu halten⁷⁴, ein anderer, der positiv als *bonus, pius ac fidelis* beurteilte Christoph Rechtlin in Bleichheim, erklärte, er würde den Unterricht gerne halten, aber die Eltern schickten ihre Kinder nicht⁷⁵.

1585 ergibt sich bereits ein differenzierteres Bild; von elf der vierzehn visitierten Pfarrer liegen Angaben zur Kinderlehre vor⁷⁶. Zwei davon wurden wegen ihrer nachlässigen Amtsführung getadelt⁷⁷; von den übrigen neun Geistlichen verrichteten vier den Katechismusunterricht bisher jeden Sonntag nach der Mittagessenszeit⁷⁸, während fünf, bereit den Unterricht zu halten, sich zum Teil bitter über das Kirchenvolk beklagten. Jakob Römer von Elzach zum Beispiel gab zu Protokoll, dass er vor zwei Jahren begonnen habe, den Kleinen Katechismus und den Römischen Katechismus seinen Predigten zugrunde zu legen. Über diese Katechismuspredigten sei das Kirchenvolk aber unwillig geworden und den Predigten fern geblieben. Die Obrigkeit habe nichts getan, um die Untertanen zum Besuch der Predigten anzuhalten. Er selbst würde es an Mühe nicht fehlen lassen, dieses nützliche Werk zu verrichten⁷⁹. Auch die Pfarrer von Zähringen, Glottertal, Siegelau und Simonswald waren bereit, sonn- und feiertags Katechismus zu unterrichten, aber hier hielt angeblich die Abgelegenheit der Höfe die Kinder davon ab, am Nachmittag nochmals die Kirche zu besuchen. Diesem Umstand wollten die Pfarrer dadurch Genüge tun, dass sie in der Predigt jeweils einen Punkt aus dem Römischen Katechismus auslegten und besonders darauf achteten, was der Jugend diene und *in glau-bens sachen vnd bösserung ieres lebens nützlich vnd heülsam sein mag*⁸⁰. Christoph Rechtlin dagegen, der 1581 noch geklagt hatte, dass die Kinder nicht zum Katechismusunterricht erschienen, berichtete 1585, dass er neben dem Unterricht für die Jugend in seiner Predigt *nach gelegenheit der Zeit*, also vermutlich zu den Fastenzeiten und vor den Hochfesten, einen Punkt aus dem Großen Katechismus auswähle, *den er fein [...] dem volck-*

⁷⁴ GLAK 61/7321 fol. 168.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ EAF Ha 63 p. 1139–1152.

⁷⁷ EAF Ha 63 p. 1144, 1149.

⁷⁸ Einer von ihnen, Nikolaus Sauter von Hecklingen, war allerdings zum Zeitpunkt der Visitation durch Krankheit gehindert. EAF Ha 63 p. 1147.

⁷⁹ Ebd. p. 1142.

⁸⁰ Ebd. p. 1140.

*hlin expliciret*⁸¹. Die Christenlehre fand also noch keineswegs in zufriedenstellendem Umfang statt. Inzwischen hatte sich allerdings herausgestellt, dass dies nicht nur an den Geistlichen, sondern auch am Kirchenvolk lag.

Die ‚Charta visitatoria‘ von 1591 wiederholte in aller Kürze die Bestimmungen der Synodalstatuten und ordnete an, der Unterricht solle sonntags in der Zeit nach dem Mittagessen stattfinden. Als Ansporn zum Besuch diente die Drohung, dass keine Ehe, keine Taufe oder Kommunion zugelassen werde, wenn die Beteiligten nicht zuvor gebeichtet, das Glaubensbekenntnis gesprochen und somit bewiesen hätten, dass sie den Katechismus kennen⁸².

Die nächsten Berichte, die über den Katechismusunterricht Auskunft geben, stammen von 1608. Zehn von sechzehn Pfarrern im Dekanat Freiburg hielten diesen danach regelmäßig, zwei allerdings nur während des 40-tägigen Fastens. Nur vier unterließen die Christenlehre. Einen davon, Joh. Kleinwalter, Pfarrer von Hugstetten, Buchheim und Hochdorf, nahm der Dekan aber gleich in Schutz und vermutete, hier liege es nicht am Pfarrer, sondern an den Pfarrkindern, die den weiten Weg zur Pfarrkirche scheuten⁸³. Die Bemerkungen über den Pfarrer von Oberbiederbach, Christian Weiser, sind ebenfalls kritisch zu betrachten, denn hier steht Aussage gegen Aussage. Die Heiligenpfleger gaben an, Weiser sei in Gottesdienst und Sakramentenspendung nicht sehr erfahren und von der Christenlehre wüssten sie nichts. Den Ansprüchen dieses Dorfes genüge der Pfarrer allerdings. Dieser wiederum beklagte sich, die beiden Heiligenpfleger seien in den vier Wochen seit seinem Aufzug in Oberbiederbach höchstens ein oder zweimal in der Predigt gewesen und hätten keine Messe besucht⁸⁴. Anders lagen die Verhältnisse in Gütenbach. Dort war das Kirchenvolk mit Lebenswandel und Amtsführung seines Pfarrers, Sebastian Demling, unzufrieden, wozu auch die Unterlassung des Katechismusunterrichts bei-

⁸¹ Ebd. p. 1145 f.

⁸² Charta Visitatoria Cap. II. De officio parochorum. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a.

⁸³ EAF Ha 62 fol. 1 (ungez.) nach fol. 141.

⁸⁴ Ebd. fol. 7 (ungez.) nach fol. 141.

trug⁸⁵. Auch im Dekanat Breisach äußerten sich 1608 die Befragten in vierzehn Dörfern meist positiv über die Amtsführung ihrer Pfarrer. Nur die von Niederrimsingen, Krozingen und Umkirch wurden beschuldigt, sie vernachlässigten den Unterricht⁸⁶.

Erweiterte Bestimmungen 1609 und 1624

Die Synodalstatuten von 1609 nahmen das Thema wieder sehr ausführlich auf⁸⁷ und schrieben vor, dass der Katechismusunterricht dort, wo dies nicht an jedem Sonntag möglich sei, wenigstens einmal im Monat, in der Advents- und der Fastenzeit aber an jedem Sonn- und Feiertag stattfinden solle. Diese Regelung galt entsprechend auch für den Winter, wenn den Kindern der zusätzliche Weg von weit entfernten Dörfern nicht zugemutet werden konnte. An diesen Tagen sollten die Pfarrer die Predigt um die Hälfte kürzen und stattdessen den Katechismus lehren, sicher nicht zum Schaden der Älteren, die eine Unterweisung ebenso nötig hätten wie die Jungen. Öffentlich und privat sollten die Pfarrer die Eltern ermahnen, ihre Kinder zum Katechismusunterricht zu schicken, wenn sie nicht riskieren wollten, dass ihnen Kommunion und Eheschließung wegen Unwissenheit in Glaubensdingen verweigert würden. Um der Jugend den Gang zum Unterricht zu erleichtern, sollte die weltliche Obrigkeit Tänze und andere Belustigungen während der Zeit des Katechismusunterrichts untersagen.

Stünde nur der Statusbericht Bischof Jakob Fuggers von 1610 als Quelle zur Verfügung, so könnte man annehmen, der Katechismusunterricht sei zu dieser Zeit schon fast überall eingeführt und habe auch schon sichtbare Erfolge bewirkt⁸⁸. Andere Quellen, deren Absicht weniger darin bestand, Erfolge zu melden, als zur gewissenhaften Durchführung bischöflicher Reformmaßnahmen anzuspornen, sprechen eine andere Sprache und relativieren das positive Bild. So beklagt das Mängelverzeichnis über die

⁸⁵ Ebd. fol. 8 (ungez.) nach fol. 141. Demling besaß verschiedener Mängel wegen auch keine ‚litterae admissionis‘. Er wurde vom Kollator, dem Propst von Waldkirch, von der Pfarrei entfernt.

⁸⁶ EAF Ha 62 fol. 33 f.; 33–37; 51.

⁸⁷ Constitutiones 1609 Pars I Tit. XIX.

⁸⁸ J. SCHMIDLIN, Zustände, 28.

Visitation von 1623⁸⁹ die Vernachlässigung des Katechismusunterrichts durch die Pfarrer. Deshalb herrsche bei Jung und Alt eine solche Verderbtheit der Sitten und erschreckende Unwissenheit. Nur wenige der Erwachsenen wüssten, was zum Heil notwendig sei, und zur Beichte seien sie nicht einmal in der Osterzeit zu bewegen. Nur wenige Pfarrer – obwohl zum Teil gelehrte und gute Männer – seien bereit, Katechismusunterricht zu halten; die anderen entschuldigten sich damit, dass die Kinder nicht kämen: Sie seien in mehreren Orten zerstreut und würden im Sommer ohnehin sonntags nach dem Mittagessen, also zur Zeit des Unterrichts, zur Gartenarbeit geschickt. So wie die Eltern früher selbst vernachlässigt worden seien, so vernachlässigten sie jetzt ihre Kinder. Das Mängelverzeichnis nennt die altbekannten Mittel, um dem Missstand beizukommen: für die Eltern bei Versäumnis Strafe durch die Obrigkeit und Geschenke für die fleißig erscheinenden Kinder. Damit hatten schon die Jesuiten gute Erfolge erzielt. Über die Art der Geschenke erfahren wir aus den Visitationsakten nichts; sie werden aber ähnlich gewesen sein wie im Erzbistum Köln.⁹⁰

In dem auf das Mängelverzeichnis folgenden Dekret vom Oktober 1624 wiederholte Bischof Jakob Fugger die Bestimmungen über den Katechismusunterricht in den Synodalstatuten von 1609. Für deren Durchführung machte er voll und ganz die Dekane verantwortlich, die selbst den Unterricht vernachlässigt hätten und ihren Amtsbrüdern gegenüber zu nachsichtig gewesen seien. Für ein solches Verhalten würden sie in Zukunft streng bestraft⁹¹.

Rückblick

Weshalb mag es so schwer gewesen sein, den Katechismusunterricht bei den Geistlichen und bei der Jugend einzuführen? Als ordentliche Hirten-

⁸⁹ Defectus circa vitam et mores Cleri, nec non quoad officia parochialia. 1623. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁹⁰ Über die Art der Geschenke erfahren wir aus den Visitationsakten nichts; sie werden aber ähnlich gewesen sein wie im Erzbistum Köln: ... *ein schönes Bildlein, ein Römischen Rosenkranz, ein schönes Beicht- oder Sakramentsbüchlein, ein Creutz, darin S. Johannis Evangelium ist, item ein Agnus Dei und dergleichen Ding.* (A. FRANZEN, Wiederaufbau, 206).

⁹¹ Dekret 1624. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

pflicht war der Unterricht für die Pfarrer neu, denn bisher hatte er als „mehr oder weniger freiwillige Sonderleistung“ gegolten⁹². Im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert waren die Geistlichen mit der Erteilung der Christenlehre auch vielfach überfordert. Sie hatten häufig keine gründliche Ausbildung genossen, besaßen oft selbst nur geringe Kenntnisse der Theologie und in Fragen des Glaubens und hatten es erst recht nicht gelernt, den Stoff kindgerecht zu vermitteln. So waren Unterrichtsinhalte und Methoden denkbar einfach: Vaterunser, Englischer Gruß und Glaubensbekenntnis, ferner die Zehn Gebote und die Gebote der Kirche waren der verlangte Stoff⁹³. Sie wurden vorgesprochen, von den Kindern nachgesprochen und auswendig gelernt, dann wieder abgefragt⁹⁴. Erklärungen sollten die Geistlichen nur geben, soweit es das Alter zuließe. So beschränkte sich der Unterricht aufs Auswendiglernen, bei dem das Verstehen oft genug auf der Strecke blieb⁹⁵.

Eine fruchtbare Christenlehre erforderte nicht nur besser ausgebildete Geistliche, sondern auch lernfähige und lernwillige Kinder. Die Visitato-

⁹² A. FRANZEN, Wiederaufbau, 207.

⁹³ Ein tieferes Einsteigen in die Materie hätte sicher Geistliche und Kinder überfordert. Vgl. z. B. F. J. KÖTTER, Eucharistiekatechese. – Höher waren die Anforderungen im spanischen Erzbistum Toledo, wo seit dem 15. Jahrhundert ein ausreichender Katechismusunterricht angestrebt wurde: Hier sollten die Kinder zum Beispiel auch die Sakramente, die Werke der Barmherzigkeit, die Tugenden und verschiedene Gebete, die bei der Messe vorkamen, auswendig wissen und zwar oft lateinisch und kastilisch. Diese Anforderungen wurden aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder zurückgeschraubt (J.-P. DEDIEU, *Christianisation*, v. a. 266 f.). – Auch in der Agende des Erzbistums Trier war der Katalog der katechetischen Themen umfangreicher (A. HAHN, *Rezeption*, 118).

⁹⁴ Vgl. z. B. E. W. ZEEDEN, *Entstehung*, 126; E. PAUL, *Katechismus*, 14–16. Zur Methode des Katechismusunterrichts: K. SCHREMS, *Methode*. Schrems referiert und analysiert 21 private und amtliche Anleitungen zum Katechisieren aus dem 16.–18. Jahrhundert.

⁹⁵ Vgl. z. B. J.-P. DEDIEU, *Christianisation*, 267 f. – Vermutlich genossen die von den Jesuiten unterrichteten Kinder in und um Köln einen weit besseren Unterricht, der zudem durch die jährlich abgehaltenen Katechismusspiele einen Höhepunkt erhielt, an den sich die Kinder und auch die zuschauenden Erwachsenen sicher noch lange erinnerten. Vgl. A. FRANZEN, *Wiederaufbau*, 212–214; Th. v. OORSCHOT S. J., *Kölner Katechismusspiele*. Zur Katechese der Jesuiten allgemein vgl. B. DUHR, *Jesuiten*, Bd. 2,2, S. 9–25.

ren verlangten deshalb die Einrichtung von Schulen oder wenigstens die Anstellung von schreib- und lesekundigen Mesnern auch an abgelegenen Orten, denn ohne Unterricht im Lesen und Schreiben könnten sich die Kinder auch die Grundelemente des Glaubens nicht einprägen⁹⁶. Erst wenn die Voraussetzungen bei Klerus und Kindern gegeben seien, darin waren sich beispielsweise die Visitatoren und der Freiburger Dekan einig, werde dieses so notwendige *exercitium* unter dem Kirchenvolk viele Irrtümer ausräumen, und wenn es die Geistlichen mit Liebe und Eifer trieben, werde es sie auch befriedigen⁹⁷.

5.4 Der Katechismusunterricht nach dem Dreißigjährigen Krieg

Die Visitation 1651

In den Berichten von 1651 sind Angaben zur Amtsführung der Geistlichen seltener als sonst. Für das Dekanat Breisach fehlen sie ganz. Aus dem Dekanat Freiburg erfährt man aus insgesamt fünfzehn Pfarreien nur sechsmal etwas über den Katechismusunterricht. In einer Pfarrei wurde er nicht gehalten, in fünf Pfarreien regelmäßig oder wenigstens so oft wie möglich. Der Pfarrer von Kenzingen zum Beispiel, Simon Wollensack, konnte in seiner Pfarrei nicht immer unterrichten, da er wegen des großen Priestermangels noch die Kirchen in Bleichheim und Nordweil zu versehen hatte⁹⁸. In Freiburg nahmen die Dominikanerpatres dem Münsterpfarrer Sebastian Villinger den Katechismusunterricht ab⁹⁹.

Die Visitation 1666

Die Visitationsprotokolle von Freiburg und Breisach aus dem Jahr 1666 zeichnen ein im ganzen eher positives Bild: Von 40 visitierten Pfarreien wird man über die Amtsführung von 25 Pfarrgeistlichen unterrichtet. Nur über Sebastian Reutti, Pfarrer von Elzach, ist eine bloß allgemein positive

⁹⁶ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c. – Über das Vorhandensein von Schulen erfährt man aus den Visitationsakten der Dekanate Freiburg und Breisach äußerst wenig.

⁹⁷ Visitation Dekanat Freiburg 1626 (hier Glottertal) Mai 15. EAF Ha 63 p. 1164.

⁹⁸ EAF Ha 63 p. 1237.

⁹⁹ Ebd. p. 1232.

Beurteilung notiert¹⁰⁰; von den übrigen 24 Pfarrern hielten zwölf den Unterricht regelmäßig jeden Sonntag, zwölf weitere während des Sommers oder wenigstens während der vierzigtägigen Fasten. Die Kirchen in den Schwarzwaldtälern hatten oft einen großen Pfarrbezirk und die Wege zur Kirche waren weit; dort war es den Kindern, die wegen der Armut der Eltern meist nur dürftig gekleidet waren, winters nicht zuzumuten, den Weg zur Kirche nach dem Mittagessen nochmals zurückzulegen¹⁰¹. Der Pfarrer von Simonswald, Johannes Im Hoff, verwendete deshalb im Winter einen Teil der Predigtzeit auf die Erklärung eines Artikels aus dem Katechismus¹⁰². Im Sommer mussten die Kinder vielerorts das Vieh hüten; deshalb konnten sie auch dann die Christenlehre nicht besuchen. So beschränkten sich die Pfarrer mit dem Unterricht auf die Advents- und Fastenzeit¹⁰³. Trotzdem beklagte sich der Pfarrer von Heimbach, Jodokus Kepp, über den schwachen Besuch der Pfarrkinder¹⁰⁴.

Weshalb nur zu 25 von den 40 befragten Pfarrern Angaben über die Amtsführung im Protokoll verzeichnet sind, lässt sich nicht erklären¹⁰⁵. Die Visitatoren scheinen jedenfalls in beiden Dekanaten mit den Geistlichen im Wesentlichen zufrieden gewesen zu sein; dies zeigt sich auch an den Rezessen. Der Spezialrecess für das Dekanat Freiburg monierte im Zusammenhang mit der Amtsführung lediglich, dass der Katechismusunterricht nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Feiertagen zu halten sei; im Winter sollten die Pfarrer ein- bis zweimal im Monat anstelle der Predigt Katechismusunterricht halten, und schließlich sollten die weltlichen Obrigkeiten die Untertanen zum fleißigen Besuch der Christenlehre bewegen¹⁰⁶. Auch der Kommunrecess für das Dekanat Breisach ging auf den

¹⁰⁰ EAF Ha 64 p. 1153.

¹⁰¹ So argumentierten die Pfarrer von Zähringen (EAF Ha 64 p. 1002), Gütenbach (ebd. p. 1150 f.) und Kenzingen (ebd. p. 1155).

¹⁰² Ebd. p. 1147.

¹⁰³ Siegelau (EAF Ha 64 p. 1152), Breitnau (EAF Ha 63 p. 591), St. Märgen (ebd. 587–590), Kappel (ebd. p. 596).

¹⁰⁴ EAF Ha 64 p. 1157.

¹⁰⁵ Es lassen sich unter diesen Geistlichen keine Gemeinsamkeiten feststellen: Es handelt sich um Welt- und Ordensgeistliche auf Pfarreien mit weltlichen und geistlichen Patronatsherren.

¹⁰⁶ EAF Ha 64 p. 1038, 1044.

Katechismusunterricht ein und wiederholte die altbekannten Forderungen¹⁰⁷. Neu war hier die Drohung, dass jeder Pfarrer, der den Unterricht unterlasse, für jede ausgefallene Christenlehre einen Gulden an den bischöflichen Fiskus zu zahlen habe¹⁰⁸. Hier wird deutlich, dass dem Ordinariat in Sachen Amtsführung am meisten am Katechismusunterricht lag.

Hart ging allerdings der Geistliche Rat bei der Diskussion der Visitationsergebnisse am 23. Juni 1666 mit der Priesterschaft ins Gericht¹⁰⁹. Alenthalben zeige sich, wie wenig theologisch gebildet die Geistlichen seien und wie wenig sie sich dem Weiterstudium widmeten; stattdessen verlegten sie sich aufs Trinken, Spielen und Faulenzen. Deshalb seien ihre Predigten und Kinderlehren auch *ganz nuechter vnd ohne fruecht*¹¹⁰. Stellt man dieses Urteil den allgemein lobenden Worten des Dekans von Breisach über den Klerus in seinem Dekanat gegenüber¹¹¹, ist man geneigt, die Wahrheit irgendwo in der Mitte zu suchen¹¹². Diese Mitte findet sich wohl am ehesten in den Visitationsprotokollen der bischöflichen Visitatoren¹¹³. Zumindest die Protokolle über Freiburg und Breisach von 1666 scheinen ein wahrheitsgetreues Bild zu zeichnen: Man sieht, dass noch nicht überall alles zum Besten bestellt ist, aber man sieht auch das Bemühen der Geistlichen und erkennt erhebliche Erfolge gegenüber den Ergebnissen früherer Visitationen.

Die Visitation 1681

Diese positive Entwicklung setzte sich in der Folgezeit fort, wie die Ergebnisse von 1681 zeigen¹¹⁴. Aus den Protokollen ist zu schließen, dass bei der Frage nach der Amtsführung wieder der Katechismusunterricht im

¹⁰⁷ EAF Ha 63 p. 733–740.

¹⁰⁸ Ebd., Punkt 10.

¹⁰⁹ EAF Ha 213 p. 69–73.

¹¹⁰ Ebd. p. 69.

¹¹¹ Vgl. S. 198.

¹¹² Es sei denn, die Verhältnisse im übrigen Bistum Konstanz seien so gewesen, wie es der Geistliche Rat darstellte.

¹¹³ Was die Dekane über ihre Amtsbrüder berichteten, ist vielleicht teilweise geschönt.

¹¹⁴ Dekanat Freiburg 1681 Okt. 1–9. EAF Ha 63 p. 1291–1294, Ha 64 p. 1201–1221, Ha 66 fol. 145–147; Dekanat Breisach 1681 Sept. 23–25 (zusammen mit Dekanat Neuenburg). EAF Ha 72 fol. 106–111.

Vordergrund und die Predigtstätigkeit an zweiter Stelle stand. Von den 18 visitierten Seelsorgern erfährt man von neun, dass sie den Katechismusunterricht jeden Sonntag hielten. In Kirchzarten wurde er vom Kaplan gehalten, von den Pfarrkindern aber kaum besucht¹¹⁵. Der Pfarrer von Pfaffenweiler, M. Johannes Brazinger, hielt nach Aussage seines Kaplans Joh. Jakob Hauser sommers jeden Sonntag Katechismusunterricht, im Winter betete er stattdessen manchmal den Rosenkranz¹¹⁶. Es stand also auch 1681 nicht so schlecht um die geistliche Versorgung des Kirchenvolkes in den zwei Dekanaten, denn etwa zwei Drittel der visitierten Geistlichen kamen ihren Amtspflichten im großen und ganzen nach. Über die Qualitäten des übrigen Drittels lässt sich allerdings wie immer nur spekulieren.

Erstaunlich ist auch nach dieser Generalvisitation die Wiedergabe des Gesamteindrucks über die vorherrschenden Verhältnisse durch den Generalvisitor Joh. Christoph Krenkel vor dem Geistlichen Rat¹¹⁷. An erster Stelle seiner Visitationsgravamina klagte er darüber, dass *an den Kinderlehren universaliter ein grosser abgang* festzustellen gewesen sei¹¹⁸. Dies stimmt mit den Ergebnissen aus den Dekanaten Freiburg und Breisach nicht überein, wo seit der letzten Visitation eher eine leichte Verbesserung der Verhältnisse eingetreten war. Es stellt sich also auch hier die Frage, ob die Beschreibung Krenkels auf wesentlich schlechteren Erfahrungen in anderen Bistumsteilen oder seiner besonders kritischen Haltung beruhte, oder ob er Inhalte und Methoden der Kinderlehre bemängelte. Wie dem auch sei, der Geistliche Rat befasste sich in seiner Sitzung am 2. Oktober 1685 ausführlich mit diesem Thema, das er für eine Sache von Importanz hielt. Die Räte schlugen deshalb dem Bischof vor, das schon einmal herausgegebene Mandat Mark Sittichs von 1578 über den Katechismus erneut zu publizieren¹¹⁹, die Dekane zu veranlassen, vierteljährlich die im Katechismusunterricht nachlässigen Pfarrer nach Konstanz zu melden und zur Überwachung der Pflichterfüllung der Dekane wiederum über diese in je-

¹¹⁵ Ebd. p. 1201.

¹¹⁶ EAF Ha 72 fol. 108.

¹¹⁷ 1685 Sept. 12. EAF Ha 214 p. 307–316.

¹¹⁸ Ebd. p. 307.

¹¹⁹ Vgl. S. 205.

der ‚Quart‘ des Bistums einen Spezialvisitator zu setzen, wobei alle, die ihrer Pflicht nicht nachkommen sollten, mit strenger Strafe zu rechnen hätten. Außerdem empfahlen sie, die Obrigkeiten aufzufordern, ihre Untertanen zu fleißigem Kinderlehr- und Predigtbesuch anzuhalten und gegebenenfalls an die Innsbrucker Regierung zu schreiben, ob sie an alle *vorgesetzte ämpter befelch erthailt hetten, die Vnderthonen auch dahin mit ernst anzuhaltten*¹²⁰. Den geistlichen Räten war es also sehr ernst mit der Durchsetzung des regelmäßigen Katechismusunterrichts in der ganzen Diözese.

Die Visitation 1699

Wieviel Frucht dies in den kommenden Jahren getragen hat, lässt sich aus dem letzten Visitationsbericht des 17. Jahrhunderts aus dem Dekanat Freiburg nur vage ablesen, denn von sechzehn Pfarreien sind nur bei vieren Bemerkungen über den Katechismusunterricht festgehalten¹²¹. Danach hielten zwei Pfarrer die Kinderlehre regelmäßig¹²², während sich die beiden anderen über den mangelnden Besuch der Kinder beklagten¹²³. Der Pfarrer von Simonswald, Johannes Georg Furtwengler, betonte, zwar würden so nicht alle Kinder in rechter Weise unterrichtet, aber da sie nicht kämen und auch kein Lehrer im Ort sei, fühle er sich nicht schuldig¹²⁴. Die Visitatoren waren jedoch anderer Meinung: Sie vermerkten in den Rezessnotizen, die Pfarrer unterließen Predigt und Katechese, oft sogar am Sonntag; sie sollten darin fleißiger sein und sich gut darauf vorbereiten¹²⁵.

Der Kommunrezess für das Dekanat Freiburg¹²⁶ wiederholte noch einmal die Verpflichtung zu Predigt und Katechismusunterricht. Besonders hervorgehoben wird, dass gerade im Breisgau, wo man in Nachbarschaft

¹²⁰ Geistl. Rat Prot. 1685 Okt. 2. EAF Ha 214 p. 360.

¹²¹ 1699. EAF Ha 66 fol. 148–184.

¹²² Joh. Michael Vogler, Pfarrer zu Heimbach (ebd. fol. 150), und Joh. Jakob Miller, Pfarrer zu Hochdorf, Hugstetten und Buchheim (ebd. fol. 152).

¹²³ Joh. Georg Furtwengler, Pfarrer zu Simonswald (edd. fol. 149), und Andreas Nitz, Pfarrer zu Biederbach (ebd.).

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Rezessnotizen 1699. EAF Ha 66 fol. 164.

¹²⁶ EAF Ha 66 fol. 218–223.

zu Nichtkatholiken lebe, die Unterweisung der Jugend wichtig sei. Wenn die weltliche Obrigkeit die Jugend bei Strafe zum Besuch des Unterrichts anhielte, sei dies auch in ihrem Interesse, denn die Kinder sollten dabei ja auch zum Gehorsam gegen sie erzogen werden.

Im Dekanat Breisach, über das von 1699 nur ein Visitationsrezess vorliegt, muss dagegen ein einigermaßen geregelter Katechismusunterricht stattgefunden haben, der aber dadurch für die Kinder attraktiver werden sollte, dass der Pfarrer Geschenke an sie verteilte¹²⁷.

6. Ehedekret und Kirchenbücher

Ein das Kirchenvolk unmittelbar betreffendes Problem war das Eherecht. Das Konzil ging darauf mit den Dekreten über die Eheschließung ein¹²⁸. Die Klandestinehen wurden verboten; die Einsegnung durfte nur der zuständige Pfarrer vornehmen und zwar erst, wenn die Namen der Ehemwilligen an zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen öffentlich verkündet worden waren und ein Eintrag ins Pfarrbuch erfolgt war. Außerdem wurden die Verwandtschaftsgrade, die ein Ehehindernis darstellten, näher definiert. Dieses Ehedekret sollten die Pfarrer nun ein- bis zweimal jährlich von der Kanzel verlesen¹²⁹. Inwieweit dies geschah, ist den untersuchten Akten jedoch meist nicht zu entnehmen¹³⁰. Lediglich 1666 gaben neun von vierzig Geistlichen an, das Dekret jährlich ein- bis zweimal zu verlesen. Die Führung der Kirchenbücher wurde bei den Visitationen der Dekanate Freiburg und Breisach so selten angesprochen, dass dazu überhaupt keine Aussage möglich ist. Ob man das als Zeichen dafür nehmen kann, dass die Pfarrer diese Pflicht pünktlich erfüllten, oder ob die Visitatoren andere Gründe hatten, den Punkt zu vernachlässigen, muss offen bleiben.

¹²⁷ GLAK 79/985 fol. 13–16.

¹²⁸ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIV Decretum de reformatione matrimonii. Vgl. dazu H. CONRAD, Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, in: G. SCHREIBER, Weltkonzil, Bd. 1, 297–324.

¹²⁹ Das Ehedekret ist in den Synodalstatuten jeweils in lateinischer und deutscher Sprache abgedruckt: 1567 vgl. J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 510 ff. 1609 vgl. J. HARTZHEIM, Bd. VIII, p. 939–947.

¹³⁰ Vgl. dagegen die Visitationsakten über das Dekanat Engen (J. SIEGLERSCHMIDT, Klerus, 122).

7. Zusammenfassung

Die Visitationsakten des 16. Jahrhunderts berichten allenfalls pauschal über die Amtsführung des Klerus. Dabei fiel das Urteil der Dekane, von Ausnahmen abgesehen, eher positiv aus. Erst seit 1608 fragten die Visitatoren gezielt einzelne Bereiche ab, und auch ihr Urteil wurde differenzierter. Die für die Dekanate Freiburg und Breisach aus den Visitationsakten erhobenen Angaben sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 6: Amtsführung der Geistlichen

Jahr	Geistliche insgesamt/ Angaben zur Amtsführung		Gesamturteil positiv / neg.		Predigt ja	Katechismus- Unterricht ja / nein		Ehe- dekret ja
1581 (F)	19	11	5	–		7	2	
1584 (F)	16	5	4	1		–	–	
1585 (F)	14	14	12	2		4 (5)	5	
1590 (F)	19	11	10	1		–	–	
1597 (F)	14	8	8	–		–	–	
1608 (F/B)	30	27	8	–		10 (2)	7	
1623 (B)	11	4	–	–		4	–	
1651 (F)	15	6	–	–		4 (1)	1	
1666 (F/B)	40	25	21	–	18 (3)	12 (12)	–	9
1681 (F/B)	18	1 2	–	–	4 (1)	9 (3)	–	
1699 (F)	16	4	–	–		2 (2)	–	

F: Dekanat Freiburg, B: Dekanat Breisach. – Für zwei der 1581 und drei der 1585 wegen ihrer Amtsführung insgesamt positiv beurteilten Geistlichen fehlen Angaben zum Katechismusunterricht. – Angaben in Klammern bedeuten beim Katechismusunterricht, dass dieser nicht regelmäßig, sondern nur zu gewissen Zeiten oder als Katechismuspredigt gehalten oder gar nicht gehalten wird, weil keine Kinder kommen. Bei der Predigt bedeuten die Angaben in Klammern, dass mit Rosenkranz oder Katechismusunterricht abgewechselt wird

Während Sakramentenverwaltung, Predigt, Beichtthäufigkeit und Führung der Kirchenbücher bei den Visitationen seltener oder sogar nur am Rande behandelt wurden, galt dem Katechismusunterricht dabei das Hauptinteresse. Rasch hatte nämlich die katholische Kirche den Nutzen des Katechismusunterrichts erkannt, von dem sie sich vor allem eine Festigung im katholischen Glauben, gewissermaßen eine Immunisierung der Pfarrkinder gegen protestantisches Gedankengut versprach. Dass es jedoch nicht so einfach war, die zumindest in diesem Umfang und mit diesem Anspruch neue Einrichtung im Bewusstsein von Klerus und Laien zu verankern, zeigen auch die Protokolle der Dekanate Freiburg und Breisach. Die offiziellen Verlautbarungen der bischöflichen Kurie, Kommunrezesse, Statuten und Dekrete erwecken mit ihrem stets gleichen Tenor sogar den Eindruck, innerhalb von hundert Jahren habe sich wenig geändert. Die Visitationsprotokolle lassen dagegen eine positive Entwicklung erkennen, so unvollständig und ungleichmäßig die Angaben oft auch sind. Waren Katechismusunterricht und Predigt zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch kaum Thema, gewann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Frage danach bei den Visitationen immer mehr an Bedeutung.

Offen bleibt die Frage, weshalb bei so vielen Visitationen die Angaben trotzdem lückenhaft sind, während kirchenrechtliche Probleme und der Lebenswandel weit vollständiger abgehandelt wurden. Vermutlich kann man dort, wo nichts vermerkt ist, von der Zufriedenheit der Visitatoren ausgehen. Dafür sprechen indirekt auch die Spezialrezesse. Wenn zum Beispiel 1666 im Dekanat Freiburg moniert wurde, der Katechismusunterricht solle nicht nur sonntags, sondern auch feiertags abgehalten werden, oder wenn 1699 im Dekanat Breisgau die Kirchenpfleger Geschenke für die zu unterrichtenden Kinder besorgen sollten, dann könnte das darauf hindeuten, dass die Grundanforderungen erfüllt waren; sonst hätten sich die Visitatoren wohl kaum mit solchen eher nachrangigen Fragen aufgehalten. Über die Erfolge des Unterrichts bei Kindern und Jugendlichen schweigen die Visitationsakten allerdings.

Kapitel 10: Ausbildung und Studium des Klerus

1. Bildungsanforderungen vor dem Tridentinum

Weder ein Universitätsstudium noch der Erwerb bestimmter theologischer Kenntnisse waren im Spätmittelalter notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Priesterweihe¹. Päpstliche Dekretalen, Synodalstatuten oder Ordenskonstitutionen enthielten keine entsprechenden Vorschriften². Die Ansprüche, die an die Bildung der Weiekandidaten gestellt wurden, waren äußerst gering und zudem nicht einheitlich³. Im allgemeinen genügten Kenntnisse in Gesang und Latein sowie in der Praxis der Sakramenten-spendung⁴. Diese Kenntnisse konnten sich die angehenden Priester in den städtischen Lateinschulen und in Kloster-, Stifts- oder Domschulen aneignen⁵, oder sie konnten bei einem amtierenden Geistlichen ‚in die Lehre‘ gehen⁶. Ende des 15. Jahrhunderts waren auch Schriften für die Einzelausbildung und das Selbststudium reichlich vorhanden⁷. Weitere Ausbildungsstätten waren die seit dem 15. Jahrhundert zahlreicher werdenden Universitäten, denen die Scholaren vor den herkömmlichen Schulen allmählich den Vorzug gaben. So studierten im 14. und 15. Jahrhundert insgesamt 6000 Studenten, vor allem angehende Kleriker, aus dem Bistum Konstanz an den Universitäten des Reiches. Nicht wenige waren sogar in

¹ W. Müller, *Entwicklung*, 46.

² F. W. OEDIGER, *Bildung*, 64.

³ Die Päpste überließen die Aufstellung entsprechender Kataloge Bischöfen, Theologen und Kanonisten (F. W. OEDIGER, *Bildung*, 50).

⁴ Ebd. 47–50. Vgl. H. LAUER, *Bildung*, 115.

⁵ Ebd. 68–70. – Zu Domschule, Stifts- und Klosterschulen im Bistum Konstanz vgl. A. BRAUN, *Klerus*, 80–91.

⁶ Es gab auch regelrechte Pfarrschulen. Im Bistum Konstanz stiftete Truchseß Eberhard zu Waldburg 1475 eine solche Schule zu einer Messpfründe in die Kapelle bei der Pfarrkirche in Scheer. Außerdem versammelte nachweislich um 1548 ein Kaplan in Blumberg auszubildende Geistliche um sich. A. BRAUN, *Klerus*, 86; vgl. auch H. LAUER, *Bildung*, 115.

⁷ H. LAUER, *ebd.*

Paris, Bologna oder Krakau immatrikuliert⁸. Die meisten der angehenden Priester beschränkten sich auf das Studium der Philosophie und verließen die Universität, ohne das Bakkalaureat oder den Magistergrad erworben zu haben⁹. Ein Theologiestudium nahmen die allerwenigsten auf. Dies lag einmal daran, dass ein solcher Studiengang in der Regel auf den Erwerb des Magister- oder Doktorgrades und auf das Lehramt hinzielte, mit der Praxis im Kirchendienst aber recht wenig zu tun hatte¹⁰. Zum anderen lag es an der Länge des Studiums, für das insgesamt etwa dreizehn Jahre zu veranschlagen waren¹¹.

Nach der wie auch immer gestalteten Ausbildung sollten allerdings nur diejenigen zur Priesterweihe zugelassen werden, die vor einer bischöflichen Kommission eine Prüfung abgelegt hatten. Nicht alle bestanden jedoch auf Anhieb, obwohl die Anforderungen aus heutiger Sicht gering waren¹². Auch finden sich im 15. und 16. Jahrhundert allenthalben Klagen über den niedrigen Bildungsstand der Geistlichkeit¹³. So scheinen diese Prüfungen nicht die gewünschte positive Auslese herbeigeführt zu haben.

⁸ A. BRAUN, *Klerus*, 93–97. – F. W. OEDIGER gibt an, in Süddeutschland ließen sich nach 1500 regional verschieden ein Drittel bis die Hälfte der bekannten Geistlichen in den Universitätsmatrikeln nachweisen (*Bildung*, 66). Für das 13. Jahrhundert: W. MÜLLER, *Kleriker*.

⁹ W. MÜLLER, *Entwicklung*, 46. Nach C. BRAUN, *Heranbildung*, Bd. 1, 66 schloss im 15. Jahrhundert etwa ein Viertel aller Immatrikulierten mit dem Bakkalaureat ab, jeder Sechzehnte erwarb den Magistergrad. Nach F. W. OEDIGER sollen es noch 1500 kaum drei Zehntel der Immatrikulierten zum Bakkalaureus gebracht haben (*Bildung*, 67).

¹⁰ H. LAUER, *Bildung*, 118.

¹¹ Ebd. 135. Der humanistische Kurs dauerte etwa vier Jahre, der philosophische rund drei und das Theologiestudium selbst ungefähr sechs Jahre. Nach Oediger (63 f.) schloss sich an den fünfjährigen Kurs in der Artistenfakultät ein acht- bis zwölfjähriges Theologiestudium an.

¹² A. BRAUN, *Klerus*, 99 f.; F. W. OEDIGER bringt eine ganze Reihe von Beispielen (*Bildung*, v. a. 80–97).

¹³ Vgl. F. W. OEDIGER, 133 f. – Sie fanden z. B. Eingang in die Reformation Kaiser Sigismunds (Vgl. H. E. FEINE, *Rechtsgeschichte*, 410 f.) und in die ‚*Epistola de miseria curatorum*‘ (Vgl. S. 172). In der ‚*Formula reformationis*‘ des Jahres 1559 wird die Unwissenheit der Priester als Ursache allen Übels bezeichnet. Tit. I. (J. HARTZHEIM, Bd. VI, p. 743, Anm. (f) zur ‚*Formula*‘ von 1548.) – Zu methodischen Ansätzen zur Erforschung dieses Komplexes vgl. J. van LAARHOVEN, *Formation*.

2. Neue Ansätze durch das Tridentinum

Um eine Verbesserung der Seelsorge zu bewirken, war ein vorbildlich lebender, gut ausgebildeter Pfarrstand die erste Voraussetzung. Diesen heranzubilden, musste deshalb zu einem Hauptelement kirchlicher Reform werden¹⁴. Entsprechende Pläne, die die Konzilsväter bereits 1546 diskutierten und die vor allem auf ein für alle Priesteramtskandidaten verbindliches, intensives Bibelstudium als beste Grundlage für die Seelsorge zielten, mündeten schließlich siebzehn Jahre später in das bekannte Seminardekret¹⁵. Die vom Konzil geforderten Unterrichtsinhalte beschränkten sich allerdings ähnlich wie bisher auf die längst als ungenügend erkannte Vermittlung von Grundwissen zum Beispiel in Grammatik, Gesang, kirchlichem Rechnungswesen und Kenntnis der Heiligen Schrift sowie die Praxis der Sakramentspendung und der Zeremonien. Unterricht in eigentlich theologischen Fächern war nicht vorgesehen¹⁶, obwohl nur Lehrer mit abgeschlossenem Studium an den Seminaren unterrichten sollten. Trotzdem ist dieses Dekret „der Ausgangspunkt für eine neue Entwicklung in der Priesterausbildung geworden“, denn zum ersten Mal sollte sie nun auf Diözesanebene organisiert werden¹⁷. Damit waren die Bischöfe zum Handeln herausgefordert, und „nirgends erwies sich so deutlich wie in der tätigen Sorge für den geistlichen Nachwuchs, was von der kirchlichen Gesinnung eines Bischofs [...] zu halten war“¹⁸.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Bistümer im 16. und 17. Jahrhundert war eines der größten Probleme bei der Errichtung von Seminaren deren Finanzierung. Oft stellte sich die Frage, ob überhaupt ein Seminar errichtet werden sollte oder ob es nicht sinnvoller sei, Universitäten, Schulen und Studienstiftungen auszubauen. Fast alle Diözesen be-

¹⁴ Vgl. M. ARNETH, *Priesterbildung*, 179; E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, 125.

¹⁵ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIII de ref. c. 18. – Über die Hintergründe berichtet ausführlich A. ALLGAIER, *Konzil und Studium*; J. A. O'Donohoe, *Tridentine Seminary Legislation*; DERS., *Seminary Legislation*; H. JEDIN, *Domschule*; H. TÜCHLE, *Seminardekret*.

¹⁶ W. MÜLLER, *Theologische Fakultät*, 47.

¹⁷ E. HEGEL, *Organisationsformen*, 645.

¹⁸ E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, 125.

schritten dabei einen eigenen, ihren Verhältnissen und Möglichkeiten angepassten Weg¹⁹.

3. Die Verhältnisse im Bistum Konstanz

Bereits 1567 beabsichtigte Bischof Mark Sittich, ein Seminar einzurichten²⁰, scheiterte aber aus Geldmangel. Auch seine Nachfolger, Kardinal Andreas von Österreich, Georg von Hallwyl und Jakob Fugger, konnten das Seminarprojekt gegen den Widerstand von Ordens- und Weltklerus nicht durchsetzen²¹. Die Chance, einen gewissen Ersatz für das Priesterseminar durch die Einführung des Bartholomäer Instituts, einer vor allem in Süddeutschland wirkenden Gesellschaft in Gemeinschaft lebender Weltpriester, zu erhalten, lehnte Bischof Johann von Praßberg im Gegensatz zu den Bischöfen benachbarter Diözesen entschieden ab. Er war nicht einmal bereit, aus einem solchen ‚Institut‘ hervorgegangene Priester im Bistum Konstanz zuzulassen. Vielleicht sah er darin die Gefahr der Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion²². Erst 1735 gelang es Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg, das Seminar in Meersburg zu eröffnen²³.

¹⁹ Vgl. z. B. E. HEGEL, Organisationsformen. Er gibt einen Überblick über die verschiedenen Entwicklungen in einzelnen Diözesen. Für das Bistum Breslau: J. KÖHLER, Tridentinische Erneuerung, 163–171; für das Bistum Eichstätt: E. REITER, Eichstätt, 110–205; für das Bistum Münster: M. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform, 188–220; für das Bistum Würzburg: C. BRAUN, Heranbildung (ausführliche Darstellung) und H. E. Specker, Reformtätigkeit (zusammenfassender Überblick). M. ARNETH, Priesterbildung, schildert Wege der Priesterbildung in Frankreich, sowie die Geschichte des 1643 gestifteten und nach ihrem Gründer Bartholomäus Holzhauser (1613–1658) benannten Bartholomäer Instituts in Deutschland. Einen kurzen Überblick über die Verhältnisse in Italien, Spanien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden gibt L.-H. HALKIN, Formation, v. a. 118–123.

²⁰ Constitutiones 1567 Pars. I Tit. V. De Seminario (J. HARTZHEIM, Bd. VII, p. 466–472). Paraphrase der 20 Kapitel bei J. G. SAMBETH, Constanzer Synode, 1. Teil, 130–137.

²¹ Vgl. F. HUNDSNURSCHER, Grundlagen, 1–35; H. TÜCHLE, Bistum Konstanz, v. a. 183–185, und DERS., Seminardekret. Die verschiedenen Pläne für ein Seminar in Freiburg umreißen Th. KURRUS, Jesuiten, Bd. 1, 22–37, sowie J. KÖHLER, Universität, 123–129.

²² M. ARNETH, Priesterbildung, 275.

²³ Vgl. dazu: F. HUNDSNURSCHER, Grundlagen, 36–161.

Bis dahin blieb man im Bistum Konstanz auf andere Lösungen angewiesen.

Der Besuch des Collegium Germanicum, das 1552 in Rom errichtet worden war, kam nur für wenige, besonders hervorragende Studenten in Frage²⁴. Mehr bedeuteten schon die 24 Freiplätze für je zwölf Studierende aus dem schweizerischen und dem deutschen Teil der Diözese, die Bischof Mark Sittich 1582 am Collegium Helveticum in Mailand stiftete, das Bischof Karl Borromäus 1576 für Theologen aus der Schweiz gegründet hatte²⁵. Ebenfalls für die Schweiz hatten die Jesuiten 1578 in Luzern als erste Niederlassung in der Diözese Konstanz ein Kolleg eingerichtet²⁶. Nach Konstanz kamen die ersten Jesuiten 1592, wo sie 1604 ein Kolleg eröffneten²⁷. Hier sollen während der nächsten 100 Jahre die meisten Weltpriester der Diözese Konstanz ihre Ausbildung erfahren haben, sofern sie nicht die Universitäten in Freiburg oder Dillingen besuchten²⁸.

Gerade die 1554 eröffnete Universität in Dillingen war für unseren Raum von Bedeutung. Die Jesuiten übernahmen die Hochschule 1563 und führten dort wie überall an ihren Schulen den ‚kleinen theologischen Kurs‘ oder Kasuskurs ein, der in der Regel zwei Jahre dauerte (‚casus conscientiae per biennium‘) und vor allem in praktische Moraltheologie und Kontro-

²⁴ Dort studierten von 1554–1571 zum Beispiel nur neun Alumnus aus dem Konstanzer Bistum (H. LAUER, *Bildung*, 124). Von 1570–1600 waren es 75, von 1600–1655 zählte man 103, und von 1655–1700 besuchten 85 Kandidaten aus dem Bistum Konstanz das Collegium (A. STEINHUBER, *Collegium*, Bd. I, 268, 403; Bd. II, 80). Außer Sebastian Villinger, von 1646 bis 1661 Münsterpfarrer in Freiburg und ab 1654 Dekan, hat keiner der Geistlichen der beiden Landkapitel Freiburg und Breisach das Collegium Germanicum besucht (P. SCHMIDT, *Collegium Germanicum*, 217–321).

²⁵ H. LAUER, *Bildung*, 140.

²⁶ Ebd. 141 f.

²⁷ K. GRÖBER, *Jesuitenkolleg*; vgl. auch K. HOLL, *Fugger*, v. a. 83–96; F. HUNDSNURSCHER, *Grundlagen*, 22–31. In Molsheim, wo später auch vereinzelt angehende Priester aus der Diözese Konstanz studierten, hatten die Jesuiten bereits 1580 ein Kolleg gegründet und ihm 1592 ein Seminar angegliedert. Vgl. dazu R. METZ, *Séminaire*. – Zur Gründung von Jesuitenuniversitäten bzw. zur Übernahme von Universitäten durch Jesuiten vgl. z. B. K. HENGST, *Jesuiten*; E. SCHUBERT, *Typologie*.

²⁸ R. REINHARDT, *Restauration*, 184 f.; H. LAUER, *Bildung*, 145; K. GRÖBER, *Jesuitenkolleg*. – Das Domkapitel unterhielt am Konstanzer Jesuitenkolleg 24 Studienfreiplätze (E. KELLER, *Erlasse*, 31).

verstheologie einführte. Der Kasuskurs war auf die Bedürfnisse des angehenden Seelsorgeklerus zugeschnitten und der erste Schritt auf dem Weg, das Theologiestudium an diesen auszurichten²⁹. Die Dillinger Hochschule wurde nicht nur von zahlreichen Studenten aus der Konstanzer Diözese besucht³⁰, sie war auch Vorbild bei der Reform der Freiburger Universität, der einzigen katholischen Hochschule im Diözesangebiet³¹.

Bereits seit Anfang der fünfziger Jahre gab es Bestrebungen, die theologische Fakultät der Universität Freiburg³² durch Wiederbesetzung der zweiten und Schaffung einer dritten Professur auszubauen³³. Eine neue Studienordnung räumte 1578 den biblischen Wissenschaften neben der Scholastik größeres Gewicht ein, und schließlich wurden 1604 der Kasuskurs und die Kontroverstheologie eingeführt³⁴. Damit war nun auch die Freiburger Theologische Fakultät imstande, ihre Studenten auf den Beruf des Seelsorgers vorzubereiten.

Der Tatsache, dass die Praxisnähe der Klerikerausbildung eines der wichtigsten Erfordernisse der Zeit war, trug auch die Diözesansynode von 1609 Rechnung, indem sie den Lehrern der Theologie empfahl, die Vorlesungen dem Fassungsvermögen der Zuhörer anzupassen und vor allem solche Stoffe zu behandeln, die den zukünftigen Pfarrern in ihrem Beruf von Nutzen sein könnten³⁵. Die Vorlesungen fanden nachmittags statt, um auch

²⁹ J. J. BAUER, Theologische Fakultät, 204.

³⁰ Auch der Konstanzer Bischof Georg von Hallwyl war Dillinger Jesuitenschüler.

³¹ Nach der Einführung der Reformation in Württemberg hatte auch die Tübinger Universität konfessionellen Charakter erhalten. Zu den Folgen der Konfessionalisierung für die Hochschulen vgl. E. W. ZEEDEN, Philosophische Fakultät, v. a. 11–13.

³² Zur Geschichte der Universität Freiburg vgl. R. BÄUMER, Art. Freiburg im Breisgau, Universität (TRE, Bd. 11), mit zahlreichen Literaturangaben; darüber hinaus die ältere Darstellung von H. SCHREIBER, Geschichte

³³ J. J. BAUER, Theologische Fakultät, 202.

³⁴ H. LAUER, Bildung, 135. über Reformversuche an der Freiburger Universität vor den Jesuiten vgl. J. BÜCKING, Reformversuche; über die Reform der philosophischen Fakultät seit 1577 nach jesuitischem Vorbild vgl. Th. KURRUS, Bonae Artes; zur philosophischen Fakultät im 16./17. Jh. vgl. auch E. W. ZEEDEN, Philosophische Fakultät, v. a. 11–27.

³⁵ Constitutiones 1609 Pars I. Tit. XVII.

bereits amtierenden Geistlichen die Teilnahme zu ermöglichen³⁶. Außerdem war es diesen erlaubt, für Studienzwecke ihre Pfarrei auch für längere Zeit zu verlassen; sie hatten allerdings für einen Stellvertreter zu sorgen. Trotz des tridentinischen Seminardekrets war es vielen Geistlichen nur als Inhaber einer Pfründe möglich, ein Universitätsstudium aufzunehmen oder abzuschließen³⁷.

Als Erzherzog Leopold von Österreich im November 1620 die Universität den Jesuiten übertrug, übernahmen diese die humanistischen Fächer und reformierten zunächst die philosophische und einen Teil der theologischen Fakultät. Am theologischen Fächerkanon änderte sich allerdings nichts wesentliches. Die Jesuiten übernahmen neben der Scholastik den Kasuskurs; Bibelwissenschaft und Kontroverstheologie unterrichteten zwei Weltkleriker. Wie bei allen streng konfessionell ausgerichteten Hochschulen erhielt sich auch in Freiburg die noch aus dem Mittelalter stammende Vorrangstellung der theologischen Fakultät; diese erhielt sogar eher noch ein größeres Gewicht, da sie nun für die Ausbildung des Klerus zuständig war³⁸.

Fehlte dem Bistum Konstanz auch das Priesterseminar, so bestanden mit den Universitäten in Freiburg und Dillingen sowie dem Jesuitenkolleg in Konstanz doch Bildungsstätten in- und außerhalb der Diözese, an denen sich angehende Geistliche das Grundwissen für ihren Beruf aneignen konnten³⁹. Es lag nun an den zukünftigen Priestern, von diesem Angebot Gebrauch zu machen, und es war Sache des Ordinariats, Maßnahmen zu ergreifen, um die zukünftigen Priester zum Studium zu bewegen.

³⁶ W. MÜLLER, *Entwicklung*, 47.

³⁷ Th. KURRUS, *Jesuiten*, Bd. 2, 359.

³⁸ E. W. ZEEDEEN, *Philosophische Fakultät*, 11 f.; zur Geschichte der Freiburger Universität unter den Jesuiten am umfassendsten Th. KURRUS, *Jesuiten*; vgl. auch K. HENGST, *Jesuiten*; J. KÖHLER, *Universität*, v. a. S. 129 f. und 154 ff.

³⁹ Dazu kamen noch die ordenseigenen Kollegs oder Hochschulen, zum Beispiel des Deutschen Ordens in Altshausen (seit 1562) und Mergentheim (seit 1607) sowie der Benediktiner in Salzburg (seit 1617) und Rorschach (1624–1666 und 1692–1699) (H. LAUER, *Bildung*, 146–150, 155–157; H. TÜCHLE, *Reformation*, 135 f.). Über die Schaffung von ‚Studien‘ durch die Benediktiner v. a. im schwäbischen Raum: Joh. Bapt. SÄGMÜLLER, *Das philosophisch-theologische Studium*. Vgl. auch W. FREI, *Liebe zu den Wissenschaften*, v. a. 253–265.

4. Synodalstatuten und bischöfliche Dekrete des 17. Jahrhunderts

1605 erließ Bischof Jakob Fugger ein Dekret zur Klerusreform⁴⁰. Er betonte darin unter anderem, dass in Zukunft niemand ohne Prüfung vor einer bischöflichen Kommission zu einem seelsorgerlichen Amt zugelassen werde und verwies dabei auf das entsprechende tridentinische Reformdekret⁴¹. Den Aufwand einer Reise nach Konstanz zur Erlangung höherer Weihen könne sich jeder sparen, der neben den sonstigen erforderlichen Zeugnissen⁴² nicht nachweisen könne, Rhetorik und Dialektik absolviert sowie ein volles Jahr ‚casus conscientiae‘ studiert zu haben. Es sei nämlich ein großer Schade für die Kirche, wenn solche zu den Weihen strebten, die kaum die unterste Stufe der scholastischen Bildung erreicht hätten. Es war also 1605 noch nicht erreicht, was in der Statusrelation von 1595 behauptet wurde: Nur diejenigen würden geweiht, die perfekt Latein kannten und eine genügende Grundlage an theologischem Wissen besäßen⁴³.

Die Diözesansynode von 1609 bestätigte und erweiterte diese Bestimmungen, indem sie den Empfang der Subdiakonatsweihe an den Nachweis des Studiums band und außerdem die Teilnahme am Kasuskurs auf zwei volle Jahre ausdehnte⁴⁴. Die Prüfung sollte sich zusätzlich auf die Beherrschung des Kirchengesangs erstrecken⁴⁵. Nach der universitären Ausbildung, der Prüfung und der Subdiakonatsweihe sollte der Diakon eine praktische Ausbildung bei einem amtierenden Pfarrer absolvieren, der dann der Kurie ein gründliches Zeugnis über den Kandidaten vorlegen

⁴⁰ GLAK 98/754. Vgl. auch oben S.

⁴¹ CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. XXIV de ref. c. 18.

⁴² Nachweis ehelicher Geburt, Bestätigung des für die Weihe erforderlichen Mindestalters, Taufzeugnis, Sitten- und Leumundszeugnis.

⁴³ Relationes de statu Dioecesis 1589–1600, 1595. EAF Konstanz Generalia. Vgl. auch J. SCHMIDLIN, Zustände, 11.

⁴⁴ Constitutiones 1609 Pars I Tit. XIV Cap. XII. Vgl. CONCILIUM TRIDENTINUM Sess. VII de ref. c. 13, Sess. XXIII de ref. c. 7, Sess. XXIV de ref. c. 18.

⁴⁵ Constitutiones 1609 Pars I Tit. XIV Cap. XV. Es wird hier allerdings nicht klar, ob diese Prüfung bereits vor der Subdiakonats- oder erst vor der Priesterweihe erfolgen sollte. Bereits 1601 machte das Domkapitel zu Konstanz die Zulassung zu den Pfründen und Kaplaneien am Münster von der ausreichenden Ausbildung im *cantus quam figuralis quam choralis* abhängig. 1601 Aug. 21. GLAK 5 Nr. 485.

musste, wollte dieser zur Ordination zugelassen werden⁴⁶. Mit diesen Bestimmungen waren die bildungsmäßigen Mindestanforderungen für lange Zeit festgelegt. Noch 1701 wiederholte Bischof Marquardt Rudolf von Rodt im wesentlichen die Forderungen der Synode⁴⁷.

Allerdings war auch klar, dass gut ausgebildete Pfarrer nicht mit schlecht dotierten Pfarreien vorlieb nehmen wollten. Die bischöfliche Kurie sah sehr wohl einen Zusammenhang zwischen dem niedrigen Bildungsstand eines Pfarrers und dem geringen Einkommen einer Pfarrei. Sie beschuldigte die Patronatsherren, regelmäßig gerade diejenigen als Pfarrer anzunehmen, die mit einem kleinen jährlichen Stipendium zufrieden waren und höchstwahrscheinlich zu den ungebildeteren gehörten. So war für angehende Priester nicht unbedingt ein Anreiz geschaffen, eine fundierte Ausbildung anzustreben⁴⁸.

Für eine umfassende Klerusbildung fehlte im Bistum Konstanz ohnehin immer noch das Seminar, ein Ort, an dem sich die Studenten auch spirituell auf ihren Beruf vorbereiten konnten. Die zahlreichen Stiftungshäuser in Freiburg, in denen zum großen Teil religiöses Leben praktiziert wurde, waren nicht auf Theologiestudenten beschränkt und konnten immer nur wenige Studenten aufnehmen⁴⁹. Auch die von den Jesuiten in Konstanz 1605/06 und in Freiburg 1620/21 ins Leben gerufenen Kleinen und Großen Marianischen Priesterkongregationen für Gymnasiasten, Studenten und Geistliche sowie das Konvikt der Benediktinerkongregation (errichtet

⁴⁶ Constitutiones 1609 Pars I Tit. XIV Cap. X belegt Manipulationen bei der Abfassung der Zeugnisse mit Gefängnis bei Wasser und Brot sowie mit befristetem oder völligem Ausschluss von der Ordination.

⁴⁷ StadtA Konstanz, Kirchensachen Band 120. G II A. Mitgeteilt von E. KELLER, Erlasse, 45–47. Ob und in welcher Form die Prüfungen stattfanden, geht aus den Visitationsakten nicht hervor.

⁴⁸ Bischöfliches Dekret 1624. De officio parochi, Punkt 2. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c. Ähnlich auch die Visitatio ad limina 1649. EAF Ha 212 p. 73–77. – Inwieweit zwischen dem Bildungsstand der Geistlichen und dem Einkommen einer Pfarrei tatsächlich eine Beziehung bestand, lässt sich genauer erst sagen, wenn auch die wirtschaftliche Lage der Pfarreien untersucht ist.

⁴⁹ A. WEISBROD, Sapienz, v. a. 28–31. – Die Sapienz beispielsweise gewährte in den Jahren zwischen 1500 und 1700 je nach Finanzlage drei bis fünfzehn Studenten ein Stipendium (A. WEISBROD, Sapienz, 76, 83, 194 f.).

1624) und ein kleines Seminar der Jesuiten (errichtet 1627) in Freiburg⁵⁰ – jeweils nur für Ordensangehörige – boten keinen ausreichenden Ersatz. Denn hier wurde ebenfalls nur ein Teil der angehenden oder bereits amtierenden Priester erfasst. Ein bischöfliches Seminar, das alle zukünftigen Pfarrer zu durchlaufen hatten, war noch in weiter Ferne. Ein erster, sehr bescheidener Schritt in diese Richtung war die Bestimmung des schon erwähnten Bischofs Marquardt Rudolph von 1692, dass zur Subdiakonatsweihe nur zugelassen werden solle, wer im Kreis frommer Männer mindestens acht Tage lang geistliche Exerzitien mitgemacht habe⁵¹.

5. Studierverhalten der Geistlichen 1550–1699

Betrachtet man die Konstanzer Visitationsprotokolle des 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts allgemein, so findet man dort – abgesehen von pauschalen Bemerkungen wie denen Balthasar Wurers – keine Informationen über den Bildungsstand der Geistlichen⁵². Die Kurie hatte daran offensichtlich zunächst wenig Interesse; jurisdiktionelle Fragen und der Lebenswandel des Klerus standen im Vordergrund. Das zeigen auch die Interrogatorien dieses Zeitraums, von denen nur ein undatiertes, vermutlich zwischen 1576 und 1586 entstandenes eine Frage nach Studium oder Weiterbildung anklingen lässt⁵³. Erst die Protokolle über die Visitation von 1623/24 enthalten entsprechende Angaben; sie sind allerdings nicht für je-

⁵⁰ H. LAUER, *Bildung* 146, 151.

⁵¹ Mandat 1692. GLAK 98/754. – Daneben bekräftigt das Mandat vor allem das Kapitel ‚De vita et honestate Clericorum‘ der Synodalstatuten von 1609 (Pars II Tit. I).

⁵² Ähnlich war es zum Beispiel im Erzbistum Trier, wo man diesem Thema bei den ersten nachtridentinischen Visitationen kein Interesse schenkte (A. HAHN, *Rezeption*, 111–113; H. MOLITOR, *Trier*, 136 f.).

⁵³ GLAK 61/7321 fol. 3 f. Abgedr. bei M. GMELIN, *Visitationsprotokolle*, 146–149. Insgesamt scheint das Interesse der Kirchengewalt an diesem Thema nicht allzu groß gewesen zu sein. In den späteren Interrogatorien kommt der Punkt Bildung nur noch einmal vor, nämlich 1681 (GLAK 107/162), in den bischöflichen Visitationen wird der Bereich aber dennoch angesprochen. Auch in den 65 von P. Th. LANG untersuchten Visitationsinterrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts aus dem deutschsprachigen Raum tauchte die Frage nach dem Studium insgesamt nur fünfzehnmal auf, in den Jahren 1536 bis 1619 in sieben von 34 Interrogatorien (Reform, 160 f.).

des Dekanat erhalten⁵⁴ und informieren auch nicht alle so umfassend wie beispielsweise die Protokolle über das Dekanat Wurmlingen⁵⁵. Regelmäßig erfasst wird der Ausbildungsgang der Geistlichen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Dies geschah aber nur bei den bischöflichen Generalvisitationen; von den Dekansvisitationen sind in der Regel keine Bemerkungen zu diesem Thema festgehalten. Um wenigstens einen Eindruck vom Studierverhalten der angehenden Kleriker über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg zu gewinnen, wurden deshalb Universitätsmatrikeln als Ergänzung herangezogen⁵⁶. Sie bieten allerdings nur unvollkommenen Ersatz, denn eine Reihe von Geistlichen war wegen der weiten Verbreitung ihrer Vor- und Zunamen nicht zu identifizieren. Außerdem erhalten wir aus den Matrikeln keine Hinweise auf eine außeruniversitäre Ausbildung, und schließlich lässt sich mit ihrer Hilfe nicht immer der ganze Studiengang der Immatrikulierten nachweisen. Eine Zusammenstellung dieser Daten erlaubt es jedoch, zumindest Tendenzen in der Studierhäufigkeit angehender Geistlicher aufzuzeigen⁵⁷.

Die in den Jahren 1550 bis 1576⁵⁸ amtierenden und visitierten Geistlichen hatten ihre Ausbildung zum größten Teil noch vor Abschluss des Tridentinums oder unmittelbar danach erfahren, so dass sich hier vortridentinische Zustände widerspiegeln können. Von den 93 in den Vi-

⁵⁴ Für Freiburg fehlt das Protokoll, für Breisach ist es nur fragmentarisch erhalten.

⁵⁵ H. LAUER, *Bildung*, 152–155, 160–162.

⁵⁶ In erster Linie die Matrikeln der Universitäten Freiburg, Dillingen und Ingolstadt. Die Matrikeln entfernterer Universitäten oder Kollegs wie Wien, Mailand, Mainz oder auch Innsbruck wurden nicht systematisch durchgesehen, da Stichproben nur eine geringe Erfolgsquote versprachen.

⁵⁷ Siehe Tabelle 7 (S. 229). Für jeden bei den einzelnen Visitationen feststellbaren amtierenden Geistlichen wurde anhand von Visitationsakten und Matrikeln versucht, Daten über seinen Ausbildungsgang zu erhalten, wobei dicht aufeinanderfolgende Visitationen zusammengefasst wurden, um Doppel- und Mehrfacherfassungen zu vermeiden. Trotzdem ergaben sich Überschneidungen, zum Beispiel, wenn ein Geistlicher 1608 schon und 1623 noch im Amt war. Zugrunde liegen folgende Universitätsmatrikeln: H. MAYER, Freiburg 1460–1656; F. SCHAUB, Universität Freiburg 1656–1806; G. v. PÖLNITZ, Ingolstadt; Th. SPECHT, Dillingen.

⁵⁸ Der Auszählung 1550–1576 liegen folgende Visitationsakten zugrunde: 1550 (GLAK 82a/84); 1566 (EAF Ha 63 p. 1129–1133); 1572 (EAF Ha 63 p. 1095–1123); 1576 (GLAK 61/7321 fol. 174–177, 179, 187–196).

sitationsakten dieser Zeit festgestellten Geistlichen konnte für 52 (rund 55 %) ein Universitätsstudium nachgewiesen werden; dazu kommen noch fünf Ordensangehörige, von denen anzunehmen ist, dass sie an einer kloster- oder ordenseigenen Hochschule ausgebildet worden waren. Damit läge der Anteil der Studierten noch etwas höher (rund 61 %). Das Studium beschränkte sich allerdings wie im Spätmittelalter meist auf den Besuch der Artistenfakultät, die oft nicht einmal ganz durchlaufen wurde. Zwölf der Philosophiestudenten hatten mit dem Magistergrad abgeschlossen. Nur sieben – 7,5 % der Geistlichen insgesamt und 13,5 % der Studenten⁵⁹ – sind in den Matrikeln der theologischen Fakultät nachweisbar. Zwei davon brachten es zum ‚baccalaureus theologiae‘ (bacc. theol.) und drei zum ‚licentiatus theologiae‘ (lic. theol.) bzw. ‚doctor theologiae‘; einer der Studenten hatte den Grad eines ‚doctor iuris utriusque‘ (dr. iur. utr.) erreicht.

In die drei Jahrzehnte zwischen 1581 und 1608 fielen die ersten, allein von der bischöflichen Kurie veranstalteten nachtridentinischen Visitationen, vor allem die Dekansvisitationen⁶⁰. Die Visitatoren fragten mit Ausnahme von Weihbischof Balthasar Wurer noch nicht nach dem Ausbildungsstand, denn dafür gab es noch keine Vorschrift des Ordinariats. Die Zahl derer, für die ein Studium nachgewiesen werden kann, beträgt knapp zwei Drittel (rund 61 %)⁶¹, liegt also nicht sehr viel höher als im Zeitraum davor. Der Anteil der Abschlüsse des Philosophiestudiums mit dem Magistergrad ist von 23 % auf knapp 38 % angestiegen, der Anteil der Absolventen der theologischen Fakultät jedoch ist mit knapp 8 % der Geistlichen insgesamt und rund 13 % der Studenten fast gleich geblieben.

⁵⁹ Mit ‚Studenten‘ sind die Geistlichen gemeint, bei denen ein Studium nachgewiesen werden konnte.

⁶⁰ Zugrunde liegen folgende Visitationsakten: Dekanat Freiburg 1581 (GLAK 61/7321 fol. 167–170); 1583 (EAF Ha 61 fol. 87 ff.); 1584 (EAF Ha 61 fol. 173–179); 1590 (ebd. fol. 595–598); 1590 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b); 1597 (EAF Ha 61 fol. 224–271); 1608 (EAF Ha 62 fol. 141 und fol. 1–9 (ungez.) nach fol. 141). – Dekanat Breisach 1582 (EAF Ha 61 fol. 51–54), 1583 (ebd. fol. 83); 1584 (ebd. fol. 143–151); 1588 (EAF Ha 63 p. 431–452); 1590 (EAF Ha 61 fol. 593 ff.); 1596 (ebd. fol. 562 ff.) und 1608 (EAF Ha 62 fol. 29–55).

⁶¹ Rechnet man die 11 Ordensangehörigen, von denen keine Angaben vorliegen, zu den Geistlichen mit universitärem oder vergleichbarem Abschluss, dann erhöht sich der Anteil der Studenten auf genau zwei Drittel.

Nur einer der sechzehn Geistlichen, die Theologie studiert hatten, besaß keinen Grad, während sechs als Bakkalaureus und neun als Doktor die Universität verlassen hatten. Zwei wiesen den Grad eines Doktor iur. utr. auf.

Über die Visitation von 1623⁶² liegt aus unserem Raum nur ein Bruchstück aus dem Dekanat Breisach vor, und auch in dem erhaltenen Teil sind die Angaben nicht ganz vollständig: allerdings fehlen nur bei einem von fünfzehn Geistlichen die Angaben ganz. Die übrigen vierzehn hatten studiert, wobei drei nicht über die ‚humaniora‘ hinausgekommen waren, sieben aber den Magistergrad erworben hatten. Außerdem hatten sechs Geistliche den Kasuskurs mitgemacht, zwei davon allerdings nur ein Jahr. Einer hatte sich privat mit der Kasus-Lehre beschäftigt, ein anderer zusätzlich ein Jahr Theologie studiert und ein Dritter hatte Theologie wohl anstelle des Kasuskurses gewählt. Vierzehn Jahre nach dem Erlass der Synodalstatuten hatten also fast alle studiert und acht von fünfzehn Geistlichen (rund 53 %) hatten sich mit der Theologie beschäftigt⁶³. Die geringe Zahl der Fälle erlaubt es allerdings kaum, weitergehende Schlüsse zu ziehen.

1666⁶⁴ wurde erstmals nach dem Dreißigjährigen Krieg bei einer Visitation wieder nach der Ausbildung der Kleriker gefragt; die älteren unter ihnen hatten sie noch während des Krieges erfahren. Von 105 der zwischen 1650 und 1666 amtierenden Geistlichen waren 82 an der Universität gewesen (78 %; bei Hinzuziehung der Ordensangehörigen 94 %). Von diesen hatten 17 Kasus und 32 Theologie studiert, acht hatten sich außerdem mit dem kanonischen Recht beschäftigt. Damit hatten sich immerhin rund 47 % der Geistlichen insgesamt und etwa 60 % der Geistlichen, für die ein

⁶² Zugrunde liegt folgendes Visitationsprotokoll: Dekanat Breisach. EAF Ha 63 p. 455–466, 757–760.

⁶³ Die Verhältnisse sind also weniger günstig als im Dekanat Wurmlingen, wo H. LAUER 1623 für 19 von 25 Geistlichen ein Kasus-Studium nachweist (= 76 %); vier hatten noch zusätzlich scholastische Theologie studiert (Bildung, 152–155).

⁶⁴ Zugrunde liegen folgende Visitationsakten: Dekanat Freiburg 1666 (EAF Ha 64 p. 999–1004 (1145–1166)); Dekanat Breisach 1666 (EAF Ha 64 p. 583–609, 615–625, 713–722).

Studium nachgewiesen werden kann, der Theologie gewidmet⁶⁵; das Studium von ‚Kasus‘ und Theologie hatte seit der Jahrhundertmitte an Bedeutung gewonnen.

Im Zeitraum zwischen 1681 und 1699⁶⁶ war mit rund 75 % der Prozentsatz der nachweislichen Studenten zwar etwas niedriger als im Zeitraum davor, dafür waren aber alle diese Geistlichen Absolventen des Kasuskurses oder hatten Theologie oder auch Kanonisches Recht studiert; etliche hatten sogar beides hinter sich. Das heißt, dass jetzt rund drei Viertel (bei Hinzunahme der Ordensangehörigen etwa 90 %) der amtierenden Geistlichen theologisch gebildet waren. Vier besaßen außerdem den Grad eines Bakkalaureus und sieben den eines Doktors der Theologie.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die Priesterausbildung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunächst noch kaum von der des Spätmittelalters unterschied. Hatten Geistliche ein Studium absolviert, so handelte es sich meist um das Studium der Philosophie, nicht aber der Theologie. Der Anteil der Geistlichen mit Studium insgesamt stieg dann, wie Tabelle 7 zeigt, bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts von gut der Hälfte auf knapp zwei Drittel, der Anteil der Abschlüsse des Studiums mit dem Grad des ‚Magister artium‘ von einem Drittel auf knapp die Hälfte. Erst im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts setzte sich allmählich das Theologiestudium durch, wobei sich Kasuskurs und Scholastik etwa gleicher Beliebtheit erfreuten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts fanden sich dann in den Dekanaten Freiburg und Breisach vorwiegend theologisch gebildete Geistliche. Es hatte also knapp hundert Jahre gedauert, bis der für die Qualität des Seelsorgeklerus so bedeutende Synodalbeschluss von 1609 in der Praxis durchgesetzt war⁶⁷.

⁶⁵ Auch jetzt lagen die Verhältnisse im Dekanat Wurmlingen günstiger: Dort konnten 1673 alle 22 visitierten Geistlichen ein Studium aufweisen, wobei sechs nicht nur Kasus, sondern auch Scholastik studiert hatten (H. LAUER, *Bildung*, 160–162).

⁶⁶ Zugrunde liegen folgende Visitationsakten: Dekanat Freiburg 1681 (EAF Ha 63 p. 1291–1294, Ha 64 p. 1201–1221, Ha 66 fol. 145–147; 1699 (EAF Ha 66 fol. 148–157); Dekanat Breisach 1681 zusammen mit Dekanat Neuenburg (EAF Ha 72 fol. 106–111).

⁶⁷ St. SCHEMMANN kommt in seiner Untersuchung über die Pfarrer inkorporierter Pfarreien der Universität Freiburg zu etwas anderen Ergebnissen: Er weist nach, dass abgesehen von einem extrem hohen Anteil von ca. 50 % um das Jahr 1670 der Anteil

Tab. 7: Studierverhalten der Geistlichen der Dekanate Freiburg und Breisach 1555–1700

	Zeitraum	1550– 1576	1581– 1608	1623	1650– 1666	1681– 1699
1	Geistliche insgesamt	93	204	15	105	59
2	ohne Angaben	41 (5)	79 (11)	1	23 (17)	15 (9)
3	Studium	52	125	14	82	44
4	mgr. Art.	12	47	7	20	21
5	Kasuskurs	–	–	7	17	24
6	theol. fac.	7	16	2	32	26
7	theol. schol./spec.	–	1	2	13	15
8	bacc. theol.	2	6	–	2	4
9	dr./lic. theol.	3	9	–	6	7
10	ius. can.	–	–	–	8	10
11	dr. iur. utr.	1	2	–	1	–
12	Universität Freiburg	45	114	12	72	41
13	Sonstige Hochschule	2	8	2	12	8

Zeile 1: Gesamtzahl der in den Visitationsakten des jeweiligen Zeitraums erwähnten Geistlichen. *Zeile 2:* Zahl der Geistlichen, zu deren Bildungsstand weder die Visitationsakten noch die in Anm. 57 genannten Universitätsmatrikeln Angaben enthalten. In Klammern: Anteil der Ordensangehörigen. *Zeile 3:* Gesamtzahl der Geistlichen, für die in Akten oder Matrikeln ein Universitätsstudium nachgewiesen werden kann. *Zeile 4:* Geistliche, die den Grad eines magister artium besaßen. *Zeile 5:* Geistliche, die den ‚Kasuskurs‘ besucht hatten (z. T. anschließend noch Studium der Theologie oder des Kanonischen Rechts. *Zeile 6:* Gesamtzahl der Geistlichen, die in den Matrikeln einer theologischen Fakultät nachzuweisen sind oder angaben, Theologie studiert zu haben. *Zeile 7:* Geistliche, die ‚theologia scholastica‘, ‚speculative‘ oder ‚ius canonicum‘ oder beides als Studienfach angaben. Ihre Zahl ist in der Gesamtzahl der Geistlichen mit Theologiestudium (*Zeile 6*) mit enthalten. – *Zeilen 8–11:* Die Geistlichen, die einen dieser akademischen Grade besaßen, sind in der Gesamtzahl der Geistlichen mit Theologiestudium (*Zeile 6*) enthalten. *Zeilen 12 und 13:* Geistliche, die an der Universität Freiburg und/oder an sonstigen Universitäten studierten. Da teilweise zwei Universitäten besucht wurden, teilweise auch Angaben zum Studienort fehlen, obwohl ein Universitätsstudium eindeutig nachzuweisen ist, stimmen die Zahlen nicht mit denen in *Zeile 3* überein.

der nichtstudierten Pfarrer bei etwa 10–20 % lag, eine Quote, die er allerdings auch um 1700 feststellte (Vgl. Pfarrer, 152). Ein Schaubild über den Anteil der graduierten Pfarrer lässt sich nicht zum Vergleich heranziehen, da Schemmann seine Ergebnisse für die Jahre 1460–1805 zusammenfassend darstellt.

Studienort der Geistlichen in den beiden Dekanaten war im Untersuchungszeitraum 284mal Freiburg im Breisgau; andere Bildungsstätten wurden nur 32mal genannt. Unter diesen 32 Studenten waren zudem solche, die sowohl in Freiburg als auch an einem anderen Ort studierten. Ingolstadt mit neun und Dillingen mit acht Nennungen waren bei ihnen die beliebtesten auswärtigen Universitäten. Weitere Bildungsstätten kamen nur vereinzelt vor: Molsheim mit drei Nennungen, das Collegium Germanicum, Freiburg im Üechtland, Konstanz und Luzern mit je zwei Nennungen sowie Wien, Salzburg, Innsbruck und Tübingen mit je einer Nennung. Der Anteil der Abgänger der Freiburger Universität war mithin auffallend hoch. Er übersteigt sogar noch das von Schemmann errechnete Ergebnis für die Pfarrer an den der Universität Freiburg inkorporierten Pfarreien um ein wesentliches⁶⁸. Die Freiburger Universität erfreute sich also bei den katholischen Studenten, die später im Breisgau Priester wurden, außerordentlicher Beliebtheit, und das nicht erst seit Einführung des Kasuskurses 1604. Wie bereits festgestellt⁶⁹, stammte ohnehin die Mehrzahl dieser Geistlichen aus dem Diözesangebiet und ein großer Teil aus Freiburg und Umgebung. Damit bestätigt sich für die angehenden Priester in besonderem Maße, dass zum Haupteinzugsgebiet der Universität stets die Diözese Konstanz und die Universitätsstadt selbst gehörten⁷⁰.

6. Bücherbesitz und Lektüre

Nicht nur die Ausbildung, sondern auch und gerade die kontinuierliche Weiterbildung der bereits amtierenden Geistlichen lag der Kurie am Her-

⁶⁸ Nach S. SCHEMMANN haben von den 302 zwischen 1456 und 1806 amtierenden Geistlichen 181 die Universität Freiburg und 68 andere Bildungsstätten besucht (Pfarrer, 52).

⁶⁹ Vgl. S. 164 f.

⁷⁰ Vgl. H. MAYER (Matrikel, Bd. 1, LXXIX ff., Bd. 2, 30) sowie F. SCHAUB (Matrikel, Bd. 2, 25). – Nach MAYER (Matrikel, Bd. 2, 39 f.) stammte zwischen 1460 und 1656 die Hälfte aller Freiburger Studenten aus der Diözese Konstanz. Für die Zeit nach 1656 gibt F. SCHAUB in seiner Matrikeledition zwar keine genauen Zahlen an, aber er schätzt die Studenten aus Freiburg und dem Breisgau auf etwa die Hälfte aller Universitätsbesucher, so dass der Anteil der Studenten aus dem gesamten Bistumsgebiet weit über 50 % gelegen haben muss (Matrikel, Bd. 2, 28).

zen. Allein darin sah sie die Garantie für einen dem geistlichen Stande angemessenen Lebenswandel, eine verantwortliche Amtsführung und damit für eine ausreichende geistliche Versorgung des Kirchenvolks⁷¹.

Vorgeschriebene Bücher

Schon die Synodalstatuten von 1567 enthielten eine Liste von Büchern, die jedem Kleriker zum Erwerb und natürlich zur Lektüre empfohlen wurden⁷². Diese Liste, die leicht modifiziert auch in den Statuten von 1609 wiederkehrte⁷³, umfasste neben den Synodalstatuten, deren Besitz ohnehin verbindlich war, die Bibel, den ‚Catechismus Romanus‘, den ‚Catechismus Canisii‘, die Dekrete des Tridentinischen Konzils, die ‚Summa Casuum conscientiae‘ des Franz von Toledo (1532–1596), die ‚Nachfolge Christi‘ von Thomas a Kempis (1380–1471) und für die Predigtvorbereitung Eck, Clichtoveus, Nausea sowie einige bewährte Postillen⁷⁴. Diese Werke wurden allen Klerikern, auch den weniger gelehrten und begabten, dringend empfohlen. Die gelehrteren mochten sich darüber hinaus nach eigenem Geschmack noch weitere Werke anschaffen⁷⁵.

Nur selten finden sich in den Visitationsakten Bemerkungen zum Bücherbesitz oder zum Studium. Vereinzelt wurde das Fehlen von Büchern⁷⁶ oder die Nachlässigkeit eines Pfarrers gerügt, der nur wenige und zudem

⁷¹ Solche Weiterbildung war nichts Neues. Bereits zu Beginn des 9. Jahrhunderts z. B. hatte ein Priester aus Schienen den Priestern im Hegau zur persönlichen Weiterbildung eine Handschrift mit dem Liber Regulae Pastoralis Gregors des Großen geschenkt. (H. MAURER, Hegau–Priester, v. a. 40–43.)

⁷² Constitutiones 1567 Pars II Tit. II Cap. IV.

⁷³ Constitutiones 1609 Pars II Tit. XI.

⁷⁴ Johannes Eck (1486–1543) schrieb u. a. fünf Bände deutscher Predigten (E. ISERLOH, Art. Eck, Johannes, TRE, Bd. 9, 256). – Zu J. Clichtoveus vgl. S. 173. Außer dem Werk ‚De vita et moribus sacerdotum‘ (Paris 1519) schrieb er u. a. ein ‚Compendium veritatum ad fidem pertinentium contra erroneas Lutheranorum assertiones‘ (Paris 1529). – Friedrich Nausea (1480–1552 hinterließ u. a. seinen großen Catechismus catholicus (1542) und eine umfangreiche Predigtsammlung (Sylvae synodales) (F. KEPPLER, Art. Nausea, Calwer Kirchenlexikon, Bd. 2, 1941).

⁷⁵ Constitutiones 1609 Pars II Tit. XI.

⁷⁶ So zum Beispiel 1584 in Bombach: Synodalstatuten (EAF Ha 61 fol. 174); 1608 in Niederrimsingen: Breviarium reformatum Constantiense und Directorium (EAF Ha 62 fol. 33).

noch verstaubte und schadhafte Bücher besaß, wie 1608 in Bollschweil, wo angeblich des Pfarrers zahmer Rabe das Brevier zerfetzt hatte⁷⁷. Auch ein mit guten Büchern ausgestatteter Geistlicher wurde zuweilen hervorgehoben, wie 1661 Pater Bernhard Rottenbuecher in Gütenbach, der als *vir doctus* bezeichnet wurde⁷⁸.

Der einzige Visitationsbericht, der dieses Thema durchgängig behandelt, ist der von 1608 über das Dekanat Freiburg⁷⁹. Von den fünfzehn visitierten Geistlichen besaßen sieben alle vorgeschriebenen Bücher⁸⁰. Den anderen acht fehlten meist nur wenige. Der Pfarrer von Hugstetten besaß keine Synodalstatuten⁸¹; Michael Im Weg in Hecklingen hatte sich noch nicht alle Bücher verschaffen können, da er erst ein halbes Jahr im Amt war⁸². Auch in Siegelau, Ober- und Niederwinden sowie in Gütenbach fehlten vorgeschriebene Bücher, aber der Dekan meinte, die vorhandenen reichten hier aus⁸³. Nur Christian Wisser in Oberbiederbach konnte außer einer Postille nur den ‚Bintzfeldius‘⁸⁴ aufweisen, was er mit seiner schmalen Pfründe entschuldigte⁸⁵. Auch Martin Unger, Pfarrer in Bleichheim, besaß nicht jedes vorgeschriebene Buch, wurde aber wegen seiner fleißigen Lektüre gelobt⁸⁶.

Eine weitere Nachricht zum Bücherbesitz findet sich erst wieder 1666 in den Notizen zum Rezess für das Dekanat Freiburg, wo vermerkt ist, dass

⁷⁷ EAF Ha 62 fol. 41 ff.

⁷⁸ EAF Ha 63 p. 1173.

⁷⁹ EAF Ha 62 fol. 141 und fol. 1–9 (ungez.) nach fol. 141.

⁸⁰ Vermutlich sind damit die in den Synodalstatuten 1567 aufgelisteten Bücher gemeint oder die der reduzierten Liste der ‚Charta visitatoria‘: Concilium Tridentinum, Synodalstatuten, Librum de Casibus Conscientiae, Directorium, Catechismus Romanus, Postillen, Bibeln.

⁸¹ EAF Ha 62 fol. 1 (ungez.) nach fol. 141.

⁸² Ebd. fol. 4 (ungez.) nach fol. 141.

⁸³ Ebd. fol. 6–8 (ungez.) nach fol. 141.

⁸⁴ Gemeint ist wohl die ‚Theologia pastoralis Binsfeldii‘ des Peter Binsfeld (um 1546–1598). Vgl. F. J. HEYEN, Art. Binsfeld, Peter, in: LThK 2. Aufl., Bd. 2 (1958), Sp. 484.

⁸⁵ EAF Ha 62 fol. 7 (ungez.) nach fol. 141.

⁸⁶ Ebd. fol. 5 (ungez.) nach fol. 141.

sich alle Kapitelsmitglieder mit den Synodalstatuten versehen sollten⁸⁷. Einige Stichproben in Rezessen anderer Dekanate lassen darauf schließen, dass das Thema Bücherbesitz ab und zu, aber nicht regelmäßig zur Sprache kam. So findet sich zum Beispiel 1623 im Rezess für das Dekanat Wiesental die Aufforderung an den Dekan, den Bücherbestand seiner Amtskollegen auf Vollständigkeit gemäß den Synodalstatuten sowie auf häretische Bücher zu überprüfen⁸⁸. 1665 und 1666 wurden die Geistlichen der Dekanate Villingen, Haigerloch und Endingen aufgefordert, sich die in einem Neudruck zu Konstanz erschienenen Synodalstatuten zu beschaffen, sofern sie noch nicht vorhanden wären⁸⁹.

„Privata studia“ – Studium statt Müßiggang

Der schönste Bücherschatz nützte nichts, wenn er unbenutzt verstaubte, wie 1608 in Bollschweil. Wie ein roter Faden zog sich deshalb die bischöfliche Mahnung durch Dekrete und Rezesse, Mußestunden nicht mit Trinken, Spielen, Schlafen oder Faulenzen zu vergeuden, sondern für das Selbststudium zu nutzen⁹⁰. Dies schrieb bereits die „Charta visitatoria“ von 1591 vor⁹¹, eine Vorschrift, die nach Aussage des allgemeinen Mängelverzeichnisses von 1623 allerdings nicht befolgt wurde. Hier ist zu lesen, der Müßiggang sei unter den Klerikern weit verbreitet, denn sie meinten, mit dem einmal abgelegten Examen und der Übernahme einer Pfarr- oder Seel-

⁸⁷ Notae pro recessu Friburgensi 1666. EAF Ha 64 p. 1035 f. Auffallend ist diese Bemerkung im Partikularrezess, da in den Visitationsakten der Bücherbesitz nur in einem (positiven) Fall angesprochen ist.

⁸⁸ EAF Ha 77 fol. 665.

⁸⁹ Villingen 1665. GLAK 184/424 fol. 39; Haigerloch 1665. EAF Ha 67 fol. 186; Endingen 1666. EAF Ha 63 p. 1000.

⁹⁰ Geistl. Rat Prot. 1666 Juni 23. EAF Ha 213 p. 69. Die Ausrede, sie kämen aus Zeitmangel, z. B. wegen der Ackerbestellung oder der Eintreibung von Abgaben, nicht zum Studieren (vgl. E. W. ZEEDE, Entstehung, 103), brachten die Breisgauer Geistlichen nicht vor.

⁹¹ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a, Cap. II Punkt 4 und 5. – Ein regelrechtes Fortbildungsprogramm für den ungebildeten Klerus wurde in England in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen. Dabei erhielten die Geistlichen bestimmte Aufgaben wie Bibellektüre oder die Abfassung von Aufsätzen über theologische Themen, die sie von Synode zu Synode vorlegen mussten oder über die sie examiniert wurden. Vgl. R. PETERS, Training.

sorgestelle seien sie ein für alle Mal der Pflicht zum Studium enthoben. Weder die Kasuistik werde wiederholt, noch würden sonst für einen Pfarrer wichtige Autoren gelesen⁹². Um diesem Schlendrian beizukommen, kündigte das auf das Mängelverzeichnis hin abgefasste bischöfliche Dekret allen mit der Seelsorge betrauten Geistlichen ein Examen in Moralthologie an, das bei der nächsten Visitation stattfinden sollte. Zur Vorbereitung empfahl der Bischof das fleißige Studium der in den Synodalstatuten vorgeschriebenen Bücher. Damit wollte er nicht nur den Müßiggang abgeschafft sehen, sondern erhoffte sich auch bessere Predigten, fruchtbareren Katechismusunterricht und insgesamt bessere Seelsorger⁹³.

Dass in den unruhigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges in dieser Richtung etwas geschehen konnte, ist zu bezweifeln. Zumindest war die Situation 1666 nicht besser. Die Visitation dieses Jahres deckte jedenfalls im Dekanat Breisach so manchen Missstand in Bezug auf die (Weiter-)Bildung des Klerus auf. Vor allem betraf das die Kapläne⁹⁴. So wurde Franz Buckel, Kaplan in Umkirch, der als Student den Kasuskurs mitgemacht hatte, empfohlen, sich fleißig in der Kasuistik weiterzubilden, um der Seelsorge gewachsen zu sein⁹⁵. Auch der Kaplan in Staufen, Jakob Barmettler, hatte fast zwei Jahre Kasus studiert und dennoch war der Staufener Pfarrer mit seinen Leistungen nicht zufrieden: Weder in *pastoralibus exercitiis* noch in *ceremoniis ecclesiasticis* war er perfekt, so dass das Kirchenvolk die Sakramente nicht von ihm empfangen wollte⁹⁶. Nach Aussage des Dekans ein *vir bonus et simplex*⁹⁷, sollte er sich in den Zeremonien weiterbilden. Auch die Kapläne Zengerlin von Kirchzarten und Schwanberger von Kirchhofen, beide mit abgeschlossenem Kasus-Studium, entsprachen nicht den Anforderungen ihres Amtes⁹⁸. Beide sollten in Konstanz aufs neue

⁹² EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁹³ Dekret 1624. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c.

⁹⁴ Diese Mängel erscheinen zum Teil nur in den Rezessnotizen und der *Designatio omnium dominorum parochorum et capellanorum* des Dekans und nicht in den Visitationsprotokollen. EAF Ha 63 p. 729–732, 725–728.

⁹⁵ Ebd. p. 609.

⁹⁶ Ebd. p. 606.

⁹⁷ Ebd. p. 725.

⁹⁸ Ebd. p. 715, 719.

examiniert werden⁹⁹. Zu Schwanberger bemerkte der Dekan, bei dessen Unbildung sei es besser, dass er noch nicht investiert sei¹⁰⁰. Diese Beispiele zeigen, dass der Kasuskurs, also das von der Kurie verlangte Studium, keineswegs ausreichte, um den Anforderungen an den Seelsorger zu genügen, und dass die Weiterbildung der Geistlichen durchaus notwendig war. Im Kommunrezess wurde der Breisacher Dekan angehalten, diejenigen Geistlichen, die er als ungebildet und in ihrem Amt unerfahren kannte, nach Gutdünken zu prüfen¹⁰¹ und die Nachlässigen und Ungelehrten nach Konstanz zu melden¹⁰².

Offensichtlich lagen die Verhältnisse in anderen Dekanaten ähnlich. Aufgrund des Berichts, den der Generalvisitator Dr. Johannes Blau im Juni 1666 über die allgemeine Visitation 1665/66 abgab, schlugen die Räte sogar vor, alle amtierenden Geistlichen unterschiedslos zu einem unbestimmten Zeitpunkt nach Konstanz zum Examen zu berufen, so dass jeder jederzeit für das Examen gerüstet sein müsse¹⁰³. Ein Vorschlag, der ähnlich schon im Dekret von 1624 auftauchte, in der Praxis aber wohl nicht durchführbar war.

In späteren Visitationsakten finden sich derart kritische Bemerkungen über den Bildungsstand einzelner Geistlicher kaum noch¹⁰⁴. Sie lassen aber auch erkennen, dass die Ansprüche gestiegen waren; die Rezesse seit 1666 enthalten nämlich häufig einen entsprechenden Passus. Da wurde nicht nur die Lektüre der Synodalstatuten¹⁰⁵ oder wenigstens eine Stunde Studium pro Tag empfohlen, da wurde auch wieder mit dem Examen auf den Kapitelskonventen gedroht¹⁰⁶ und schließlich aufgezählt, was das Studium insgesamt beinhalten sollte: Vor allem Lektüre der Heiligen Schrift,

⁹⁹ Rezessnotizen für Breisach 1666. Ebd. p. 729.

¹⁰⁰ Ebd. p. 725.

¹⁰¹ Bereits die ‚Charta visitatoria‘ empfahl den Dekanen, bei den Konventen solche Prüfungen vorzunehmen.

¹⁰² Kommunrezess für das Dekanat Breisach 1666 Mai. EAF Ha 63 p. 734 f.

¹⁰³ Geistl. Rat Prot. 1666 Juni 23. EAF Ha 213 p. 69 f. Abgedr. bei J. A. KRAUS, Klerus, in: FDA 77 (1957) 352–354.

¹⁰⁴ Bei den Visitationen von 1666 ist die gute Aktenlage von Vorteil, denn die oben geschilderten Zusammenhänge ergeben sich erst bei der Zusammenschau der Akten.

¹⁰⁵ Rezess für das Dekanat Villingen 1671. GLAK 184/424 fol. 40.

¹⁰⁶ Rezess für das Dekanat Endingen 1666. EAF Ha 63 p. 1000.

Meditation, Predigtstudien und Wiederholung der Kasuistik¹⁰⁷. Den Dekanen blieb die Aufgabe, die Studien und den Bücherbesitz der Kleriker bei den jährlichen Visitationen zu kontrollieren. Außerdem hatten sie bei den Kapitelskonventen die Spezial- und Kommunrezesse sowie nach Möglichkeit einen Teil der Synodalstatuten zu verlesen oder durchzusprechen. Damit sollten die Konvente den Charakter von Fortbildungsveranstaltungen bekommen¹⁰⁸. Studium statt Müßiggang war und blieb die Devise.

Die Bildungsaufgaben, die die Dekane auf den Kapitelsversammlungen zu übernehmen hatten, waren also merklich anspruchsvoller geworden, wenn man bedenkt, dass die ‚Charta visitatoria‘ rund 80 Jahre vorher den Dekanen noch empfohlen hatte, den Geistlichen die Absolutionsformel abzuhören¹⁰⁹. In welchem Umfang ‚Weiterbildung‘ praktiziert wurde, darüber schweigen sich die Visitationsakten der Dekanate Freiburg und Breisach weitgehend aus. Dass es sie aber gab, auch ohne Reglementierung von oben und ganz im Stillen, zeigt die kurze Bemerkung des jungen Pfarrers Franz Hecht in Kappel, der regelmäßig seinen erfahrenen Amtsbruder M. Johannes Zienast in Kirchzarten besuchte¹¹⁰, um mit ihm schwierige Fälle aus seiner Pfarrei zu besprechen.

7. Zusammenfassung

Im Spätmittelalter wurden an die Bildung der Weihekandidaten äußerst geringe Ansprüche gestellt; die Bildungsanforderungen waren auch nicht einheitlich festgelegt. Als Bildungsanstalten standen städtische Lateinschulen, Kloster-, Stifts- und Domschulen oder auch die seit dem 15. Jahrhundert zahlreicher werdenden Universitäten zur Verfügung. Wer studierte, absolvierte in der Regel kein Theologiestudium, sondern höchstens ein Studium der Philosophie.

¹⁰⁷ Diesen Punkt enthalten vor allem die Rezesse ab 1695. Zum Beispiel Villingen 1695. GLAK 184/424; Breisach 1699. GLAK 79/985. Vgl. auch die Rezesse für Ehingen 1680 und Meßkirch 1685 (EAF Ha 65 p. 1220 und Ha 69 p. 1727).

¹⁰⁸ Vgl. A. BRAUN, Klerus, 101.

¹⁰⁹ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a, Cap. II Punkt 12.

¹¹⁰ 1666. EAF Ha 63 p. 595.

Das Tridentinum forderte zwar für jede Diözese ein Priesterseminar zur Vorbereitung des Seelsorgeklerus, den Unterricht in theologischen Fächern sah es aber nicht vor. Die Einrichtung eines Seminars scheiterte in zahlreichen Diözesen zunächst an der Finanzierung¹¹¹. Im Bistum Konstanz konnte es erst 1735 eröffnet werden. Bis dahin waren hier die angehenden Priester auf das 1604 in Konstanz eröffnete Jesuitenkolleg sowie auf die Universitäten Freiburg und Dillingen angewiesen; an diesen drei Bildungsstätten war überall der Kasuskurs eingerichtet, der vor allem in praktische Moraltheologie und Kontroverstheologie einführte.

Die Diözesansynode von 1609 schrieb als Mindestanforderung für die Zulassung zur Priesterweihe die zweijährige Teilnahme am Kasuskurs und eine praktische Ausbildung bei einem amtierenden Pfarrer verbindlich vor. Erst jetzt, als die Anforderungen an die Bildung der Geistlichen konkretisiert und für Bildungsunwillige Sanktionen festgelegt waren, gingen auch die Visitatoren dazu über, diesen Punkt regelmäßig abzufragen.

Trotzdem bleiben die Informationen lückenhaft, so dass zur Ergänzung der Visitationsakten die Universitätsmatrikeln herangezogen werden mussten. Auch damit ließen sich zwar keine exakten Zahlen ermitteln, aber immerhin Tendenzen ablesen: Während im 16. Jahrhundert nicht einmal für 10 % der Geistlichen ein Theologiestudium nachweisbar war, galt dies zu Ende des 17. Jahrhunderts für rund 75 % des Pfarrklerus. Freiburg war dabei für die Priester in den untersuchten Dekanaten stets mit Abstand der beliebteste Studienort.

Auch an der Weiterbildung des Klerus war die bischöfliche Kurie interessiert. Bücherbesitz und Selbststudium kontrollierten die bischöflichen Visitatoren aber auch im 17. Jahrhundert nicht regelmäßig. Vielmehr sollten die Dekane bei den jährlichen Visitationen die Amtsbrüder über ihre Studien befragen, und auch die Kapiteltage sollten den Charakter von Fortbildungsveranstaltungen erhalten. Noch fehlte aber das Seminar, wo sich die angehenden Priester auch spirituell auf ihren Beruf hätten vorbereiten können.

¹¹¹ Vgl. F. HUNDSNURSCHER, Grundlagen, 162–239.

Kapitel 11: Das Kirchenvolk

Waren Sittlichkeit und Bildung des Klerus im 15. und 16. Jahrhundert auf einem Tiefstand, so traf dies genauso oder noch mehr auf die Bevölkerung und zwar vor allem auf die Landbevölkerung zu¹. Hier rasch und durchgreifend Abhilfe zu schaffen, war unmöglich. So verwundert es wenig, dass das Interesse zunächst der Geistlichkeit galt, kam ihr doch im gesamten Reformprozess eine Schlüsselposition zu². Bereits die Konstanzer Interrogatorien zeigten dies. Dem Kirchenvolk war dagegen in den Fragebögen zu keiner Zeit so viel Raum gewidmet wie dem Klerus oder den wirtschaftlichen Verhältnissen³, und die Informationen fließen deshalb eher unregelmäßig und spärlich. Nennenswerten Umfang erreichen sie erst bei der Visitation von 1608. Was zuvor zur Sprache kam, war meist zufällig, von den speziellen Beschwerden eines Geistlichen abhängig. Trotzdem lohnt es, einzelne Punkte, die häufiger begegnen, über den Untersuchungszeitraum hin zu verfolgen.

1. Demographische Angaben in den Visitationsakten

Obwohl nur ein einziges Interrogatorium nach der Zahl der Pfarrkinder fragt⁴, finden sich in den Visitationsakten weit häufiger entsprechende Angaben: Aus dem Dekanat Breisach 1623 und aus beiden Dekanaten Freiburg und Breisach fast regelmäßig seit 1651 und 1666. Die Angaben für Elzach von 1576 und für Simonswald von 1597 stellen eine Ausnahme

¹ E. W. ZEEDEEN, Entstehung, 102. Beispiele v. a. 109–112. Vgl. DERS., Geschichte der deutschen Kultur in der frühen Neuzeit.

² DERS., Entstehung, 112.

³ Nach der Auswertung von P. Th. LANG entfielen in den Konstanzer Interrogatorien von 1566–1700 auf die Themenbereiche Klerus 2–86 % (im Durchschnitt: 41,3 %), wirtschaftliche Verhältnisse 4–64 % (25,3 %), Kirchengebäude und -ausstattung 2–45 % (15,7 %), Gemeinde 2–18 % (11,4 %) und Rechtliche Verhältnisse 1–23 % (7 %). (Reform im Wandel, 159–187).

⁴ EAF Ha 78a fol. 290 f. Ein Schriftvergleich erlaubt die Annahme, dass es 1673/1685 benutzt worden sein könnte.

dar⁵. Exakte Bevölkerungszahlen dürfen hier allerdings nicht erwartet werden⁶, denn oft sind nur Annäherungszahlen angegeben, und immer wieder stößt man auf Widersprüche. So zählte nach dem Visitationsprotokoll von 1666 die Pfarrgemeinde in Bollschweil 300 Kommunikanten, während in den ‚*responsiones*‘ desselben Jahres nur ca. 170 *parochiani* angegeben sind⁷. Der Pfarrer in Glottertal gab 1699 zu Protokoll, er habe etwa 725 *parochiani communicantes* in seinem Sprengel, während der Kaplan angab, es seien über 800⁸.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der wechselnden Bezeichnung der Pfarrkinder. In der Regel werden sie als ‚*parochiani*‘ oder ‚*communicantes*‘, seltener als ‚*parochiani communicantes*‘ oder ‚*Parochiani adulti*‘ bezeichnet⁹. Hier bleibt oft unklar, was mit diesen Bezeichnungen gemeint ist, ob die ‚*parochiani*‘ die ganze Pfarrgemeinde umfassen, während die ‚*communicantes*‘ nur den kommunikationfähigen Teil des Kirchenvolkes oder sogar nur die ‚*communicati*‘ darstellen oder ob hier nicht unterschieden wurde. Manche Geistliche gebrauchten die Begriffe syno-

⁵ Elzach, 1300 *communicantes*. GLAK 61/7321 fol. 176; Simonswald ca. 800 *communicantes*. EAF Ha 61 fol. 258.

⁶ Erst kürzlich hat A. TURCHINI auf die geringe Verlässlichkeit solcher Daten in den Visitationsakten hingewiesen (Visitationsakten, 85).

⁷ [1666]. EAF Ha 63 p. 593; *responsiones* [1666]. Ebd. p. 630.

⁸ EAF Ha 66 fol. 199 f. und 202.

⁹ Vgl. zu den verschiedenen Bezeichnungen der Pfarrgemeinde K. S. BADER, *Universitas subditorum* (mit weiterführenden Literaturangaben). – Die Bezeichnung ‚*subditi*‘ entstand wohl in Analogie zur Bezeichnung ‚Herren‘ für die Geistlichen seit dem 14. bis zum 16. Jahrhundert (Vgl. dazu D. KURZE, *Klerus*, 297 f.). In den Visitationsakten konnte die Bezeichnung ‚*subditi*‘ nur selten festgestellt werden, obwohl K. S. BADER sie auch im deutschen Teil des Bistums Konstanz für das 16. Jahrhundert nachweist (*Universitas subditorum*, v. a. 22 f.). Das bischöfliche Dekret von 1624 beispielsweise spricht von *subditi parochiani* (EAF Konstanz *Generalia Kirchenvisitationen* 6c), und vom Pfarrer von Hecklingen, Nikolaus Sutor, heißt es 1581: *non admodum bene vivit inter suos subditos*. (GLAK 61/7321 fol. 169). Vgl. auch: *seine und[er]thon* wollen dem Pfarrer zu Lehen nicht beichten (A. WEISBROD, *Sapientz*, 135 f.).

nym¹⁰, während andere genau unterschieden¹¹. Eindeutig ist der Begriff ‚parochiani communicantes‘, eine Bezeichnung, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts häufiger wird, was darauf hinweist, dass sich auch hier eine gewisse Einheitlichkeit und Exaktheit einstellte. Es gilt also, bei der Benutzung der demographischen Angaben solche Unregelmäßigkeiten im Auge zu behalten. Immerhin sind diese Zahlen geeignet, Tendenzen in der Bevölkerungsbewegung aufzuzeigen.

2. Das Kirchenvolk und die Geistlichen

Das Urteil des Kirchenvolks über die Geistlichkeit fiel mitunter recht kritisch aus. Allerdings richtete sich nicht überall und zu jeder Zeit der Volkszorn so direkt gegen den Klerus, wie das 1550 bei der Visitation in Freiburg zu Tage kam. Dort, so wurde berichtet, sei das Volk über einige besonders übel beleumdete Priester so aufgebracht, dass kein Geistlicher des Nachts gefahrlos die Straße betreten könne. Neulich erst sei einer überfallen und verwundet worden, dabei habe es sich aber um einen ehrbar lebenden Kleriker gehandelt, der verwechselt worden war¹². Und wenn bei derselben Visitation von 1550 ein Bürger von Teningen¹³ aussagte, der

¹⁰ Der Pfarrer von Bleichheim gab [1666] 223 parochiani an, ein Jahr später 220 communicantes (EAF Ha 64 p. 1012 und 1001).

¹¹ 1666 meldete der Pfarrer von St. Peter bei Freiburg 100 ‚communicantes‘ und 140 ‚non communicantes‘ (EAF Ha 63 p. 667); 1699 gehörten zur Pfarrei Elzach nach Auskunft der *responsiones* 2622 parochiani, aber nur 1928 communicantes (EAF Ha 66 fol. 208 f.). 1666 umfasste die Pfarrgemeinde in Kirchhofen 1000 *communicantes maiores* und 400 *infantes seu minores* (EAF Ha 63 p. 689).

¹² GLAK 82a/B4 [fol. 13r]. – Eine ähnliche Stimmung muss in Bayern in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts geherrscht haben. Denn die Bauern drohten, *sy wöllten die Pfaffen all zu tod schlahen*, weil sie sich so unpriesterlich hielten (1522 Febr. 25. ARC, I. S. 7 nach A. FRANZEN, Zölibat, 64).

¹³ Teningen gehörte zwar zum Dekanat Freiburg, lag aber im Gebiet der zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Herrschaft Hachberg. Da diese mit kurzer Unterbrechung 1584–1590 seit 1556 protestantisch war, taucht der Ort in den späteren Visitationen nicht mehr auf.

Henker sei *andächtiger* als der Pfarrer¹⁴, womit er den Pfarrer mit dem niedrigsten Stand überhaupt, mit einem verfeimten Beruf, in Verbindung brachte, dann zeigt auch das, wie tief der Klerus in den Augen des Volkes stand, und dass sich seit dem Spätmittelalter hieran nichts geändert hatte.

Das geringe Ansehen der Geistlichkeit im 15. und 16. Jahrhundert¹⁵ hing zumindest in der Stadt mit deren niedrigem Bildungsstand zusammen, über den das Bürgertum inzwischen erhaben war¹⁶. Auf dem Dorf spielte die wirtschaftlich schwache Position des Klerus eine Rolle. Außerdem war das Kirchenvolk trotz des Aufschwungs der Frömmigkeit im späten 15. Jahrhundert oft völlig unwissend in Glaubensdingen und wünschte nun im Geistlichen eine Person, die seine religiösen Bedürfnisse befriedigte, das heißt, in Amtsführung und Lebenswandel geistlich geprägt war¹⁷. Wurde diese Hoffnung enttäuscht, konnte das in Verachtung umschlagen¹⁸. Es musste deshalb das Ziel der Klerusreform sein, beim Kirchenvolk ein neues Pfarrerbild aufzubauen und damit einhergehend Voraussetzungen für eine gesicherte wirtschaftliche Existenz und eine bessere Ausbildung der Geistlichen zu schaffen.

2.1 Wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Kirchenvolk¹⁹

Dorfgeistliche waren in einer schwierigen Position: Einerseits sollten sie über dem Kirchenvolk stehen, Respektspersonen sein, andererseits waren sie eingebunden ins dörfliche Leben, führten in der Regel eine eigene kleine Landwirtschaft und waren zudem auf die Zehntabgaben ihrer Pfarrkinder angewiesen. Streit um wirtschaftliche Fragen gab es deshalb zu al-

¹⁴ GLAK 82/B 4 ungez. – D. KURZE (Klerus, 296 f., Anm. 78) bringt ein ähnliches Beispiel: Der Pfarrer „gelte nicht mehr als der Henker oder Abdecker“, wobei es sich um ein geflügeltes Wort handele.

¹⁵ Vgl. E. W. ZEEDEN, Entstehung, 103; D. KURZE, Klerus, 296 f.

¹⁶ Vgl. H. JEDIN, Leitbild, 104 und B. MOELLER, Frömmigkeit, 28 f.

¹⁷ Vgl. J. BÜCKING, Johann Rasser, 4 f.: „Die Glaubenshaltung des Volkes war ‚ad personam‘ gerichtet.“

¹⁸ Vgl. D. KURZE, Klerus, 297; Beispiele für Priesterhaß bietet J. HIRN, Ferdinand II., 91 f.

¹⁹ Da es hier weniger um die wirtschaftliche Situation der Pfarreien an sich geht, werden die Probleme, die zwischen Pfarrer und Kirchenvolk entstanden, an einigen Beispielen veranschaulicht; die Verhältnisse lagen aber überall ähnlich.

len Zeiten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nahmen die Klagen des Klerus über finanzielle Schmälerung der Pfründen in den Visitationsakten jedoch einen besonders breiten Raum ein. Dabei wird deutlich, dass die Geistlichen sich ihren Lebensunterhalt oft regelrecht erkämpfen mussten. Im Dreißigjährigen Krieg waren Urkunden verlorengegangen und zehntpflichtige Güter in Abgang gekommen. Die Situation war oft so schwierig, dass Geistliche ihre Pfarrei wegen mangelnder Einkünfte zu verlassen drohten oder sie tatsächlich auch verließen²⁰. Die Visitatoren standen diesem Zustand meist machtlos gegenüber und konnten bestenfalls weiteren Zugriffen auf geistliches Gut entgegenwirken, indem sie die Geistlichen anwiesen, Kompetenzverzeichnisse mit allen Ansprüchen der Pfründe anzulegen. Außerdem sollten sie den Patronatsherren keine *reversales litterae* ausstellen, das heißt, sie sollten ihnen keinerlei Zugeständnisse wirtschaftlicher oder sonstiger Art machen, um in den Genuss einer Pfründe oder einer Art von Altersversorgung zu gelangen²¹. Dies waren sicher wichtige Maßnahmen für die Zukunft, aber zunächst hatten die Kleriker vor Ort manchen Kampf auszustehen.

Zehntstreitigkeiten

Häufig zogen Orts- oder Patronatsherren den Zehnten ein und gaben dem Pfarrer, wenn überhaupt, nur eine kleine Entschädigung²². Oder sie entrichteten von ihren eigenen Gütern unter dem Vorwand der Zehntfreiheit keine oder nur unvollständige Abgaben²³. Da half auch nicht, wenn die

²⁰ So 1666 der Pfarrer von Wittnau, falls der Kollator den entfremdeten Zehnten nicht zurückgebe (EAF Ha 63 p. 620–622). – Vgl. ferner die Supplik des Pfarrers J. C. Bley zu Staufeu um Reichung seines Unterhalts, da sonst die Versorgung des Ortes gefährdet sei ([1677]. GLAK 81/21). – Pfarrer Vöglin von St. Georgen bei Freiburg resignierte seine Pfründe mangelnden Einkommens halber ([1681]. EAF Ha 65 p. 1321–1326).

²¹ Geistl. Rat Prot. 1698 Aug. 13. EAF Ha 216 p. 120.

²² In Hecklingen zum Beispiel entzog die Patronatsherrin den Zehnten von vierzig Joch Ackerland; der Prior von Rippoldsau entzog den Zehnten der dortigen Weinberge (1666. EAF Ha 64 p. 1156 f.). Auch in Bollschweil entzog der Ortsherr verschiedene Pfarreinkünfte ([1666]. EAF Ha 63 p. 629).

²³ Zum Beispiel Sebastian Stürtzel von Buchheim, der nach Mitteilung des Pfarrers auf bestimmten Äckern 80 bis 90 Muth Getreide erzielte, aber keinen Zehnt reichte (Hochdorf 1661. EAF Ha 63 p. 1185).

Regierung zur Zahlung aufforderte²⁴. Verbreitet war die Umwandlung von Wiese in Ackerland oder von Ackerland in Rebland, wobei diese Umwandlung auch benutzt wurde, die Zehntpflicht zu umgehen, denn vom neuen Acker konnte man keinen Heuzehnt und von den Reben keinen Kornzehnt geben²⁵. In anderen Fällen wollten Adlige, die Bauerngüter gekauft hatten, als neue Inhaber von den bisher zehntpflichtigen Gütern keine Abgaben mehr entrichten²⁶. Vielleicht half hier die Klage vor dem Geistlichen Gericht, was die Visitatoren zum Beispiel den betrogenen Geistlichen in Hochdorf und Holzhausen empfahlen; bei der Visitation von 1681 wurden solche Beschwerden jedenfalls nicht mehr vorgebracht²⁷.

Bei Streitigkeiten mit dem gemeinen Kirchenvolk ging es meist um den kleinen Zehnten, der in Garten- und Feldfrüchten wie Erbsen, Bohnen, Rüben, Obst, Kraut, Hirse, Nüssen, Flachs, Hanf und Heu oder auch Ferkeln bestehen konnte. Entweder entrichteten die Bauern überhaupt keine Abgaben, wie 1651 in Lehen festgestellt wurde²⁸, oder sie gaben nur einen Teil davon: So erhielt zum Beispiel der Pfarrer in Zähringen kein Obst aus den Weingärten²⁹, und der Pfarrer in Krozingen musste auf den Nusszehnten verzichten³⁰. Die Bauern von Umkirch, wollten nicht einsehen, dass die zur Pfarrpfünde gehörenden Widumgüter zehntfrei waren, solange der Pfarrer sie selbst bebaute, aber zehntpflichtig wurden, wenn dieser sie an Pfarrkinder verpachtete³¹. Wenn es darum ging, bei der Zehntabgabe dem Pfarrer ein Schnippchen zu schlagen, waren die Bauern erfinderisch. Es kam zum Beispiel vor, dass sie von sehr kleinen Äckern keine zehn Garben

²⁴ EAF Ha 63 p. 1185.

²⁵ Vgl. Holzhausen und Reute 1661. EAF Ha 63 p. 1184.

²⁶ Vgl. Hecklingen [1666]. EAF Ha 64 p. 1008–1011.

²⁷ EAF Ha 64 p. 1169–71 und 1173–1176. – Bereits 1620 war beispielsweise vor dem Geistlichen Rat der Streit zwischen dem Pfarrer von Hugstetten und Buchheim und seinem Patronatsherrn, Stürtzel zu Buchheim, verhandelt worden (EAF Ha 210, p. 82).

²⁸ EAF Ha 63 p. 1235.

²⁹ [1666]. EAF Ha 64 p. 1031.

³⁰ 1681. EAF Ha 72 p. 108.

³¹ Der Streit um diese Güter, von dem 1651 zum ersten Mal die Rede ist, war 1681 noch nicht ausgestanden. Umkirch 1651 und 1681. EAF Ha 63 p. 483 bzw. Ha 72 fol. 106 f.

ernteten, folglich, so meinten sie, könnten sie dem Pfarrer auch den Zehnten nicht abliefern³²; ebenso brachten sie ihm Weißwein statt Rotwein³³.

Den meisten Ärger hatten die Geistlichen mit dem Hanfzehnten. Um Samen zu bekommen, ernteten die Bauern nur eine Hälfte und ließen die andere ausreifen. Den Zehnten gaben sie aber nur von der Ernte, so dass die Pfarrer mit dem ‚Zwanzigsten‘ vorlieb nehmen mussten³⁴. 1699 brachte Andreas Nitz, Pfarrvikar von Oberbiederbach, wegen des Hanfzehnten Klage beim Geistlichen Gericht in Konstanz vor. Er beschwerte sich, 1696 und 1699 habe er keinen Hanf, sondern von jedem Bauern nur fünf Kreuzer bekommen, während seine Vorgänger Hanf in Rohform oder als *gemachtes Werg* erhielten – wie 1697 er selbst und zwar fünfzig Pfund. Nun müsse er das Werg für seinen Haushalt teuer kaufen³⁵.

Wollten die Pfarrer nicht allzu schlechte Früchte bekommen, mussten sie den Zehnt persönlich einsammeln³⁶, ein mühsames und zeitraubendes Geschäft. Setzten sie dafür einen Sequester ein, gab es ebenfalls Schwierigkeiten³⁷. Wieviel einem Geistlichen durch Zehntentzug entgehen konnte, zeigt ein Extrakt aus der Zehntrechnung der Pfarrei Bollschweil von 1653. Der Wert der aus den Jahren 1630 und 1631 noch ausstehenden Zehnten betrug, vermutlich einschließlich Zinsen, 279 Gulden, sechs Batzen und eineinhalb Pfennige. Auch 1667 waren die Schulden noch nicht

³² Lichtenec / Hecklingen 1666. EAF Ha 64 p. 1156 f.

³³ Lichtenec / Hecklingen 1666. Ebd. p. 1011.

³⁴ Zum Beispiel Hecklingen und Heimbach [1666]. EAF Ha 64 p. 1008–1011 bzw. p. 1013.

³⁵ [1699]. EAF Ha 66 fol. 189 f. Der Pfarrer von Elzach, auch zuständig für Unterbiederbach, hatte seinen Pfarrkindern die Zahlung des Zehnten in Geld gestattet. Da Nitz nicht nur Pfarrvikar in Oberbiederbach, sondern auch Kaplan in Elzach war, glaubten die Oberbiederbacher vermutlich, sie könnten von sich aus nach dem Elzacher Beispiel verfahren. Dies wollte sich Nitz aber nicht gefallen lassen, denn schließlich war Oberbiederbach eine eigene Pfarrei.

³⁶ Die Bauern von Siegelau beispielsweise gaben ihrem Pfarrer, der in der unwegsamen Gegend den Zehnten nicht selbst einsammeln konnte, nach Gutdünken. [1666]. EAF Ha 64 p. 1021 f.

³⁷ So lt. Sebastian Villinger, Pfarrvikar am Münster zu Freiburg, an die fürstlich Konstanzisch-Baslerischen Herren Kommissare. [1653]. EAF Ha 63 p. 1209–1218.

beglichen, und die Schuldner klagten über die hohen Zinsen. Es musste ein neuer Rückzahlungsmodus gefunden werden³⁸.

Dass aus solchen Streitigkeiten ernste Konflikte werden konnten, wird an zwei Beispielen deutlich: Als der Pfarrer von Wittnau, Joseph Wickhart, 1666 oder kurz zuvor die 30 Scheffel Getreide jährlich, die der Patronats-herr, Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, der Pfründe entzogen hatte, zurückverlangte, bedrohte ihn dieser mit Schlägen *oder noch schlimmerem*, wie sich der Pfarrer ausdrückte. Ohne Hoffnung darauf, sie wieder zu erlangen, wollte der Pfarrer lieber auf seine Pfründe verzichten. Er werde, so meinte er, bei den knappen Einkünften keinen Nachfolger bekommen. Das Wittnauer Kirchenvolk dagegen, das dem Pfarrer noch den kleinen Zehnt schuldete, weigerte sich, diesen zu entrichten, wenn er nicht verspreche, *ad certos annos* am Ort zu bleiben³⁹. Auch der Pfarrer von Neuershausen, Petrus Meyer, der 1661 auch Buchheim, Hochdorf und Hugstetten versah, wollte diese Dörfer nicht mehr versehen, wenn er nicht bis Johanni 1661 sein Gehalt von 26 Scheffel Getreide bekäme⁴⁰.

Probleme wegen sonstiger Einkünfte

Nicht nur um ihre Zehnten sahen sich manche Geistlichen betrogen, auch andere Einkünfte wie die Stolgebühren, die von Ort zu Ort verschieden hoch waren, flossen ihnen mitunter nur spärlich zu. So beschwerte sich der Pfarrer von Hecklingen, er bekomme für eine Bestattung einschließlich dreier Totenmessen nur vier Batzen, und für die Versehung von Kranken sowie für Taufen erhalte er gar nichts⁴¹. In Lehen zahlten die Pfarrkinder für eine Beerdigung und vier Messen vier Batzen zwei Pfennig⁴², während zur selben Zeit der Pfarrer in Buchheim, Hugstetten und Hochdorf die pfarrlichen Dienste umsonst verrichten musste, obwohl er arm war und sei-

³⁸ 1653 Jan. 29 und 1667 Sept. 19. EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Bollschweil.

³⁹ Wittnau 1666 Mai 25. EAF Ha 63 p. 620 ff. Leider liegt erst wieder für 1681 ein Visitationsbericht vor, so dass nicht festzustellen ist, wie Wickhart sich entschieden hat.

⁴⁰ Hugstetten 1661 Mai 5. EAF Ha 63 p. 1185.

⁴¹ 1666 Juni 7. EAF Ha 64 p. 1156 f.

⁴² [1665]. Ebd. p. 1029.

nen Lebensunterhalt kaum bestreiten konnte⁴³. Noch 1699 erhielt der Pfarrer von Elzach für eine Beerdigung lediglich 24 Kreuzer, während in Kenzingen dafür bereits ein Gulden bezahlt werden musste⁴⁴. Der Ortsgeistliche von Oberbiederbach empfing damals die Stolgebühren nicht in vollem Umfang⁴⁵, und ziemlich aufgebracht muss Joh. Bapt. Schockh, Pfarrer in Oberprechtal, gewesen sein: er erhielt zwar 24 Kreuzer für eine Taufe, für die Vernehmung von Kranken jedoch nur vier Kreuzer, was ihn offenbar so ärgerte, dass er zu seinem Mesner gesagt haben soll, die Pfarrkinder *sollen einander selbst vergraben*⁴⁶. An anderen Orten wurde das Opfer an den Hochfesten im Verhältnis zur Zahl der Einwohner immer geringer⁴⁷, und ab und zu wurde dem Geistlichen bei Hochzeiten ein Essen versagt⁴⁸, obwohl das sonst Brauch war. Um die ausstehenden Stipendien für Jahrtage zu erlangen, nahm Ambrosius Pflug, bis 1681 Pfarrer in Buchheim, Hochdorf und Hugstetten, kurzerhand die Dokumente über die Pfarrpründe, das Taufbuch und das Gefäß für das heilige Öl samt Inhalt mit in die Diözese Straßburg, wo er eine neue Stelle antrat. Er wollte Dokumente und Ölgefäß erst wieder herausgeben, wenn die Ausstände bezahlt seien⁴⁹.

Den Geistlichen auferlegte Lasten

Weit verbreitet war die Gewohnheit, den Pfarrern die Haltung des Zuchtviehs aufzuerlegen oder sie als Ersatz für den Erhalt des kleinen Zehnten zum Hütedienst heranzuziehen⁵⁰. Diese Dienste erwartete das Kirchenvolk

⁴³ [1668]. Ebd. p. 1147.

⁴⁴ 1699 Mai 11. EAF Ha 66 fol. 148 bzw. 184.

⁴⁵ 1699 Mai 11. Ebd. fol. 149.

⁴⁶ 1699 Mai 11. Ebd. fol. 150. Um solche Ungleichheiten zukünftig abzustellen und um die gesunkene Kaufkraft des Geldes auszugleichen, legte der Rezess für das Dekanat Endingen von 1699 fest, dass jeder Priester für eine Totenmesse sechs Batzen (= 24 Kreuzer) erhalten solle. GLAK 106/118.

⁴⁷ Simonswald 1666 Juni 4. EAF Ha 64 p. 1147 f.

⁴⁸ Ebd. und Gütenbach 1666 Juni 4. Ebd. p. 1150 f.

⁴⁹ Buchheim[1681]. EAF Ha 64 p. 1169 ff.

⁵⁰ Zum Beispiel Holzhausen und Reute [1666]. EAF Ha 64 p. 1021 f.; Heimbach 1661 Mai 5. EAF Ha 63 p. 1188; Hecklingen [1666]. EAF Ha 64 p. 1009 und [1681], ebd. p. 1235; Kirchzarten 1699 (Visitationsrezess), abgedruckt in: FDA 80 (1960) 291.

ganz selbstverständlich vom Ortspfarrer, den es als Glied seiner Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ansah⁵¹. 1697 beriet der Geistliche Rat, wie dieses in der ganzen Landvogtei Schwaben und nicht nur dort verbreitete, *dem Clero sehr ohnanständige onus* beseitigt werden könne. Die Räte sahen allerdings keine Möglichkeit, diese Gewohnheit in den Dörfern abzustellen⁵². Da kam ein Jahr später ein Lösungsvorschlag von einem Landpfarrer aus Wittnau: er hatte sich mit seinen Pfarrkindern verglichen und statt den ‚Wucherstier‘ zu halten, las er für die Gemeinde jährlich vier Messen ‚ad intentionem‘⁵³.

Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts klagten vor allem Pfarrer aus dem Dekanat Breisach, sie müssten an Fastnacht nicht nur den Kindern das *pastillum baccanarium*⁵⁴, sondern dem ganzen Kirchenvolk ein Essen ausrichten⁵⁵. Dies hatte sich 1650 an einigen Orten wenigstens auf Wein und Brot reduziert, aber die Pfarrgemeinde verzehrte es noch immer im Pfarrhaus. Auf eine Entschädigung mit vier Saum Wein, die der Pfarrer im Wirtshaus ausschenken lassen wollte, gingen zum Beispiel die Ebringer nicht ein⁵⁶. Im Februar 1652 beriet der Geistliche Rat, ob der alte Brauch, das Reichen der Fastnachtsküchlein, nicht abgestellt werden könne⁵⁷. Auch in dieser Sache konnten die Räte nur auf eine gütliche Einigung der Pfarrer mit ihren Gemeinden hoffen. Wo dies nicht möglich sei, sollte der Fiskal per Gerichtsentscheid feststellen, ob die Küchlein Pflicht seien oder nicht. Aber so einfach ließ sich ein alter Brauch nicht abstellen. Noch der Visitationsrezess von 1666 empfahl, wo sich der Weinausschank an Fastnacht als Gegenleistung für den Zehnten nicht vermeiden lasse, solle das Trinkgelage wenigstens nicht im Pfarrhaus stattfinden⁵⁸. Im Dekanat Freiburg scheint der Fastnachtsbrauch weniger verbreitet oder für den Pfarrer weni-

⁵¹ Vgl. D. KURZE, Klerus, 301 (mit weiterführender Literatur).

⁵² Geistl. Rat Prot. 1697 Nov. 6. EAF Ha 216 p. 84.

⁵³ Geistl. Rat Prot. 1698 Sept. 4. EAF Ha 216 p. 122.

⁵⁴ So z. B. in Krozingen 1608. EAF Ha 62 fol. 35.

⁵⁵ Feldkirch 1608 Sept. 17. (EAF Ha 62 fol. 34); Ebringen 1608 Okt. 7. (ebd. fol. 29); Feldkirch 1623 Nov. 17. (EAF Ha 63 p. 457).

⁵⁶ EAF Ha 62 fol. 29.

⁵⁷ Geistl. Rat Prot. 1652 Febr. 21. EAF Ha 212 p. 144.

⁵⁸ Rezess für das Dekanat Breisach 1666. EAF Ha 63 p. 740, Punkt 15.

ger beschwerlich gewesen zu sein⁵⁹; zumindest gab es hier nicht so viele Klagen.

Ein anderer, den Pfarrer zwar wirtschaftlich nicht belastender, aber doch störender Brauch wird ebenfalls aus Ebringen gemeldet: Da ging das junge Volk am Aschermittwoch unmittelbar nach dem Gottesdienst mit Handpauken durch das Dorf, sammelte Wein und Nüsse und zog damit anschließend ins Wirtshaus⁶⁰. Schließlich beschwerte manchen Pfarrer auch die Verpflichtung, seinen Pfarrkindern Osterkuchen (*placentae paschales*), Fleisch und geweihte Eier in die Häuser zu schicken⁶¹.

2.2 Abstand zwischen Klerus und Kirchenvolk

Im Gottesdienst und bei der Spendung der Sakramente sollten die Geistlichen mit Ehrfurcht, Ernst und in persönlicher Frömmigkeit dem Kirchenvolk die Heiligkeit dieser Handlungen vor Augen stellen und es dadurch zur Andacht anleiten⁶². Aber auch im Alltag sollten die Pfarrer sich so verhalten, dass ihr Lebensstil und ihr Pfarrdienst in Einklang standen. Die Synodalstatuten enthalten deshalb eine ganze Reihe von Vorschriften über das äußere Erscheinungsbild des Geistlichen sowie über den Umgang untereinander und mit Laien. Kleriker sollten sich stets ihrer Würde bewusst sein. Dies sollte sich in ihrer Kleidung, ihrer Redeweise und ihrem ganzen Wesen ausdrücken, das sich durch Ernsthaftigkeit, Bescheidenheit und Frömmigkeit auszeichnen und so von den Laien abheben sollte⁶³. Tonsur, schlichte dunkle Kleidung⁶⁴, der Verzicht auf das Tragen von Waffen, ein-

⁵⁹ Zum Beispiel 1608 in Umkirch an Aschermittwoch nur ein Saum Wein (EAF Ha 62 fol. 52). Hecklingen 1661 und 1665 ein Saum Wein und Fastnachtsküchlein (EAF Ha 63 p. 1187; Ha 64 p. 1010).

⁶⁰ 1608. EAF Ha 62 fol. 29.

⁶¹ Ebringen, 1608. EAF Ha 62 fol. 29. – Vielleicht sind Osterkuchen, Fleisch und geweihte Eier mit dem *Gesegneten* gleichzusetzen, von dem in Feldkirch an Ostern *auß jeder haußhaltung ein platten voll* geholt wurde (1623. EAF Ha 63 p. 457). Was mit dem ‚Gesegneten‘ gemeint ist, war auch W. MÜLLER (Mittelalterliche Formen, 171 und Anm. 203 f.) unklar. Er bringt u. a. Beispiele für Inneringen und Straßberg.

⁶² Universalrezess 1681. EAF Ha 68 p. 287 f., Punkt 15.

⁶³ Synodalstatuten 1609 Pars II Tit. I.

⁶⁴ Außer den pauschalen Angaben in den Synodalstatuten gab beispielsweise ein Mandat Bischof Marquardt Rudolphs eine sehr genaue Kleidervorschrift. 1692 Nov. 15. GLAK 98/754.

fache Mahlzeiten waren die äußeren Kennzeichen klerikalen Lebenswandels, frei vom Weltgeist. Dazu gehörte auch der Verzicht auf Titel⁶⁵. Schließlich sollten sich die Geistlichen davor hüten, einander zu *dautzen wie die Roßbueben* oder die Ochsenknechte, vor allem vor den Bauern⁶⁶.

Kurz, im täglichen Umgang sollte alles vermieden werden, was den Geistlichen ‚herabwürdigte‘ und dem gemeinen Mann gleichstellte. Im Fehlen von Standesschranken sahen die kirchlichen Oberen nämlich eine der größten Gefahren für das Ansehen des Klerus. Leider geben die untersuchten Visitationsakten keinen Aufschluss darüber, ob die Kleidervorschriften eingehalten wurden⁶⁷, und die Hinweise darauf, ob die Geistlichen einander duzten, sind ebenfalls spärlich⁶⁸.

Mehr erfahren wir über die Teilnahme von Geistlichen an weltlichen Veranstaltungen. Der Besuch von Wirtshäusern, Trinkgelagen, Tanzveranstaltungen, Theater, Turnieren und Hinrichtungen war ihnen genauso verboten wie Spielen und Müßiggang. Die Synodalstatuten setzten darauf Geld- und Freiheitsstrafen, in einigen Fällen sogar Amtsenthebung⁶⁹. Diese drohte Klerikern, die dreimal bei Trinkgelagen mit den Bauern im Wirtshaus angetroffen wurden⁷⁰. Bei solchen Gelagen kam es nicht selten zu Zwischenfällen. So trank der Pfarrer von Krozingen auf dem Rückweg von der Jahrtagsfeier im Wirtshaus in Biengen mit den Bauern. Dabei kam es zum Streit, der Pfarrer beschimpfte die Bauern und musste sich andernorts im Beisein des Amtmannes und des Ortspfarrers entschuldigen⁷¹. Der Pfarrverweser in Glottertal, ein Mönch, spielte mit den Bauern im Wirtshaus Karten, als der Pfarrer von Simonswald dazu kam und von einem

⁶⁵ Der Titel ‚Hochwürden‘ sollte nur noch Geistlichen zustehen, die durch besondere Würden ausgezeichnet waren. Ebd.

⁶⁶ Ebringen 1666 (EAF Ha 63 p. 587); Universalrezess 1681 (EAF Ha 68 p. 295, Punkt 66), dort wird das Duzen mit einem Gulden Strafe belegt.

⁶⁷ Ein Beispiel gibt A. WEISBROD (Sapienz, 135): Nikolaus Dromber, Präses der Freiburger Sapienz (1594–1596) und Pfarrer in Lehen, konnte man in *guot ganz sammet hosen und wammest* ausgehen sehen.

⁶⁸ 1608 duzte der Fröhmesser zu Kirchhofen den Kaplan zu Pfaffenweiler. EAF Ha 63 p. 620.

⁶⁹ Constitutiones 1609 Pars II Tit. I.

⁷⁰ Ebd. Punkt XVI.

⁷¹ 1666. EAF Ha 63 p. 585.

Glottertaler Bauern angegriffen wurde⁷². Auch der Pfarrer in Siegelau, Joh. Baumann, vergaß beim Trunk die *gravitas Clericalis* und gab den Spaßmacher⁷³. Solche Episoden waren sicher nicht dazu angetan, den Laien Respekt vor dem Klerus einzuflößen. Deshalb schärfte auch die Rezesse den Geistlichen stets neu das Verbot ein, mit den Bauern zu trinken⁷⁴. Schließlich sollte auch die Teilnahme an Bauernhochzeiten *per decretum generale* untersagt werden⁷⁵.

Generell fürchtete die Kurie einen zu vertraulichen Umgang des Klerus mit den Laien, was dem Respekt Abtrag tue⁷⁶. Geistliche sollten zwar ihren Pfarrkindern freundlich begegnen und keine harten Worte gebrauchen – auch darüber gab es Beschwerden des Kirchenvolks – doch dabei stets einen gewissen Abstand wahren. Dass zu diesem Thema einerseits in den Visitationsakten sehr wenig zu lesen ist, andererseits gerade gegen Ende des 17. Jahrhunderts ausführliche Vorschriften verfasst wurden, deutet ebenfalls darauf hin, dass im Bistum Konstanz diesem Bereich erst im 18. Jahrhundert größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, als auf anderen Gebieten der Klerusreform etwas erreicht war.

2.3 Die Geistlichen im Urteil des Kirchenvolks

Die Visitation von 1608 war die erste nachtridentinische Visitation im Bistum Konstanz, bei der das Kirchenvolk durchweg zu Wort kam. Dabei wurde nicht das ganze Dorf, sondern jeweils nur einige Vertreter befragt, meist der Heiligenpfleger, der Amtmann oder der Schultheiß, gelegentlich auch weitere Pfarrkinder, *testes* genannt⁷⁷. Bei dieser Visitation schnitten

⁷² 1666. EAF Ha 64 p. 1150. Der Grund für diesen Angriff ist nicht genannt.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Zum Beispiel Bischöfliches Dekret 1624 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c); Rezess für das Dekanat Breisach 1666 (EAF Ha 63 p. 733, Punkt 2); Rezessnotizen für Freiburg 1666 (EAF Ha 64 p. 1043, Punkt 7); der Universalrezess von 1681 wiederholte die schweren Strafen der Synodalstatuten (EAF Ha 68 p. 285–299, Punkt 39).

⁷⁵ Geistl. Rat Prot. 1698 Sept. 4. EAF Ha 216 p. 122.

⁷⁶ Breisach 1666 (EAF Ha 63 p. 736, Punkt 10); Rezessnotizen für Freiburg 1666 (EAF Ha 64 p. 1043, Punkt 6).

⁷⁷ Eine Befragung des Kirchenvolks sah höchstwahrscheinlich auch schon Regino von Prüm in seinem Visitationshandbuch vor (W. HELLINGER, Pfarrvisitationen, Bd. 1, 51).

die Geistlichen im großen und ganzen recht gut ab. An Lebenswandel und Amtsführung ihres Pfarrers hatten die wenigsten Pfarrkinder Wesentliches auszusetzen, gleichwohl gab es einiges, was sie ärgerte.

Wenn Johann Scheuch, Pfarrer in Umkirch, mit dessen Lebenswandel und Amtsführung sie leidlich zufrieden waren, seine Pfarrkinder von der Kanzel unterschiedslos als Schurken, Nichtsnutze und Windbeutel beschimpfte, dann mag das manch einen gestört haben, zumindest den Kirchenpfleger, der dies zu Protokoll gab⁷⁸. Wenn der Pfarrer von Wippertskirch, der sonst gelobt wurde, den Gottesdienst zu spät begann und dann auch noch in die Länge zog, verdross dies seine Pfarrkinder ebenfalls, während der Schultheiß des Ortes monierte, er wehre von der Kanzel zu wenig der Blasphemie und dem rebellischen und trotzigem Geist gegenüber der Obrigkeit⁷⁹. Wenn aber der Pfarrer von Krozingen wegen eines Streits um seine Hausmagd die Frau eines in diesen Streit ebenfalls verwickelten Dorfbewohners ohne Sterbesakramente sterben ließ, dann war das eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten⁸⁰.

Lebte ein Pfarrer im Konkubinat, gaben die Zeugen dies an, aber meist ohne viele Worte zu machen. Verhielt sich aber ein Geistlicher *suspect mit ehelichen weibs Personen*, wie es dem Pfarrer von Breisach vorgeworfen wurde⁸¹, oder pflegte er neben seiner Konkubine auch noch Verhältnisse mit anderen Frauen wie der Pfarrer von Biederbach, dann hatte die Toleranz des Kirchenvolkes ein Ende. So wurde in diesem Falle allgemein gewünscht, der Geistliche möge das Dorf verlassen, denn hier könne er in geistlicher Hinsicht doch nichts mehr ausrichten⁸².

Eine weitere Visitation mit Befragung des Kirchenvolkes war die Dekansvisitation im Dekanat Freiburg 1661⁸³, bei der die Geistlichen allgemein Lob ernteten. Die Praxis der Zeugenbefragung scheint dann im späten 17. Jahrhundert aber außer Brauch gekommen zu sein; vermutlich stand

⁷⁸ *fures, nequam, nebulones*. EAF Ha 62 fol. 51 f.

⁷⁹ Ebd. fol. 52 f.

⁸⁰ Ebd. fol. 34–37. Auch der Kaplan wollte die Frau aus Angst vor dem Pfarrer nicht versehen.

⁸¹ Dies kam als eine der seltenen Äußerungen des Volkes bei der Visitation von 1582 durch den Amtmann zur Sprache (EAF Ha 61 fol. 51).

⁸² 1626 Mai. EAF Ha 63 p. 1165.

⁸³ EAF Ha 63 p. 1173–1178.

der Zeitaufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis. Stattdessen machten nun die Geistlichen zumindest bei bischöflichen Generalvisitationen Aussagen über ihre Amtsbrüder, auch gelegentlich über deren Verhältnis zum Kirchenvolk.

Als der Pfarrer von Biengen von seinem Kollegen in Krozingen behauptete, dieser behandle das Kirchenvolk ungerecht, gewalttätig und schmähdlich, erfährt man wie in ähnlichen Fällen keine Einzelheiten⁸⁴. Nur der Fall des Pfarrers Schmid von Kirchhofen und sein angebliches Verhältnis mit der Frau des Amtmannes wird 1666 im Breisacher Protokoll von den Amtsbrüdern so ausführlich besprochen, dass man der Aussage des Pfarrers von Tunsel Glauben schenken darf, die Kirchhofener wünschten den Abzug ihres Pfarrers⁸⁵. Warum die Pfarrkinder von Kenzingen lieber von den Franziskanern als von ihrem derzeitigen Pfarrer versorgt werden wollten, geht aus den Akten nicht hervor, aber dieser fühlte sich selbst in der Stadt nicht wohl, wünschte auch zahlreicher Gravamina wegen keine Investitur⁸⁶.

2.4 Absetzung und Einsetzung von Geistlichen auf Betreiben des Kirchenvolks

Tatsächlich betrieben einige Pfarrgemeinden mit Erfolg die Absetzung ihres Pfarrers. So empfing im Mai 1666 Antonius von Viviaco, Pfarrer in Feldkirch, das Gerichtsurteil, dass er die Pfarrei auf Johanni zu verlassen habe, weil er mit Dekan, Patronatsherrn und weltlichem Magistrat sowie einigen Pfarrkindern zerstritten sei und seine Seelsorge ohne Frucht bleibe⁸⁷.

1684 wandten sich Präsident und Ausschuss des vorderösterreichischen Ritterstands im Breisgau im Namen der Pfarrgemeinde von Wittnau an die bischöfliche Kurie. Die Wittnauer besaßen nämlich zu ihrem Pfarrer Joh. Michael Rummelhardt wegen seines unexemplarischen Lebens kein

⁸⁴ 1666. EAF Ha 63 p. 624. Ähnlich für Elzach 1681. EAF Ha 64 p. 1214 und Ha 66 fol. 145.

⁸⁵ Tunsel 1666. EAF Ha 63 p. 601–603.

⁸⁶ Kenzingen 1666 (EAF Ha 64 p. 1155 f.). Er beklagte zum Beispiel auch, dass seine Pfarrkinder zu den Franziskanern ausliefen.

⁸⁷ EAF Ha 63 p. 697 f.

Vertrauen mehr und hatten deshalb den Orts- und Patronatsherrn Wolfgang Wilhelm von Bollschweil um dessen Absetzung gebeten⁸⁸. Diese Bitte war erfolgreich, denn spätestens 1687 ist Rümmelhardt als Pfarrer in Lehen nachzuweisen⁸⁹.

In Glottertal hatte sich 1699 zwischen Pfarrer und Kaplan ein regelrechter Existenzkampf entsponnen. Da die Kaplanei jahrelang unbesetzt gewesen war, hatte der Pfarrer auch deren Einkünfte genossen und wollte nun eine Schmälerung seines Einkommens nicht hinnehmen⁹⁰. In diesem Streit stellte sich die Gemeinde hinter den Kaplan, Andreas Franz Füesslin, an dem der schon erwähnte Joh. Kaspar Lützelschwab wiederum kein gutes Haar ließ. Die Bruderschaftspfleger⁹¹, Vögte und Kirchenpfleger wandten sich mehrmals schriftlich an den Weihbischof, baten um Anerkennung der Rechte des Kaplans und vor allem um Absetzung Lützelschwabs, denn die Pfarrgemeinde habe *gegen [...] den Pfarrer [...] wegen seinem bishero straff mässigen wandel vnd ergerlich geführten leben allen trost vnd vertrawen gantzlich verlohren*⁹².

Das Kirchenvolk war also keineswegs immer mit den von den Patronatsherren eingesetzten Pfarrern einverstanden, versuchte aber auch ab und zu, eine Stellenbesetzung schon im Vorfeld zu beeinflussen. Dies wird besonders am Beispiel von Umkirch mit der Filiale Gottenheim deutlich. Patronatsherr war hier der Bischof von Basel. Nach dem Tod des Pfarrers Hieronymus Leffler im Jahr 1580 baten Ortsherrschaft, Vögte und Gericht beider Orte in mehreren Schreiben den Patronatsherrn, er möge den bisherigen Helfer und Kaplan Hans Kuhn einsetzen, der acht Jahre lang seinen Dienst gut versehen habe. Die Besetzung mit Johannes Leuchtlin, Kaplan des Domstifts zu Basel, gefiel dem Kirchenvolk gar nicht, weil er in keiner Weise den guten Empfehlungen entsprach, mit denen der Bischof ihn eingeführt hatte. Der damalige Ortsherr von Gottenheim, Johann von Landsberg, beschwerte sich auch darüber, dass der Bischof bei dieser Einsetzung

⁸⁸ Staufen 1684 Nov. 16. EAF Ha 66 fol. 175.

⁸⁹ EAF Ha 66 fol. 152 und 170.

⁹⁰ EAF Ha 66 fol. 183, 197–202.

⁹¹ Die Bruderschaft war Patronatsherr der Kaplanei.

⁹² Der gesamte Schriftwechsel 1698/99 in EAF Ha 66 fol. 226–241. Ob Lützelschwab tatsächlich abgesetzt wurde, ließ sich nicht ermitteln.

gegen den alten Brauch gehandelt hatte, zuvor Obrigkeiten und Kirchenvolk zu hören. Der Bischof gab aber nicht nach; Leuchtlin blieb Pfarrer in Umkirch, stellte allerdings spätestens 1588 einen Verweser an, als er selbst Pfarrer und Dekan in Kolmar wurde⁹³.

1630 wünschte das Umkircher Kirchenvolk nach dem Tod seines Pfarrers den seitherigen Kaplan M. Johannes Dalhammer, bis 1628 Präses der Sapienz zu Freiburg, als Pfarrer, da bis jetzt alle in jeder Beziehung mit ihm zufrieden gewesen waren. Diesmal entsprach der Bischof der Bitte⁹⁴. Schließlich wehrten sich Umkircher und Gottenheimer 1696 gegen einen bereits präsentierten Priester aus dem Elsass. Sie wollten nach Krieg und Kontribution mit keinem *Frantzösischen Subjecto oneriert* werden⁹⁵. So gar das Haus Österreich schaltete sich ein und nahm in einem Schreiben an den Geistlichen Rat ebenfalls Stellung gegen den elsässischen Priester. In diesem Fall wurde die Pfarrereinsetzung also fast zu einem Politikum. Daraufhin und auf die Umkircher Supplik an den Geistlichen Rat beschloss dieser auf seiner Sitzung am 24. Januar 1697, dass *von dem Pfarrherrn abstrahirt* und mit dem Bischof verhandelt werden solle⁹⁶.

2.5 Verlangen nach ausreichender geistlicher Versorgung

Vor allem das Kirchenvolk von Filialorten beklagte sich oft über schlechte geistliche Versorgung. So zeigten sich 1590 die Pfarrkinder von Hochdorf und Hugstetten, zweier Dörfer, die während des ganzen Untersuchungszeitraumes vom Pfarrer von Buchheim in Personalunion versehen wurden⁹⁷, *übel zufrieden* damit, dass auf Wunsch des Orts- und Patronatsherren von Stürtzel, der in Buchheim residierte, an den Sonntagen nur dort Gottesdienst gehalten wurde⁹⁸. 1661, über 70 Jahre später, war die Situation noch schwieriger. Nicht nur hatten jetzt zwei Mitglieder der Familie Stür-

⁹³ AEB Pruntrut 67 M1, Nr. 16–38.

⁹⁴ Ebd. Nr. 54, 56–64. Vgl. auch A. WEISBROD, Sapienz, 212.

⁹⁵ AEB Pruntrut 67 M1, Nr. 74.

⁹⁶ Geistl. Rat Prot. 1697 Jan. 24. EAF Ha 216 fol. 64.

⁹⁷ Vgl. A. LEHMANN, Patronatsverhältnisse, FDA 40 (1912) 41 f. Im 15. Jahrhundert jedoch gehörte nur Buchheim zum Dekanat Freiburg (ebd. (5), während Hochdorf und Hugstetten zum Dekanat Breisach zählten. Hochdorf war damals Umkirch inkorporiert und hatte Hugstetten als Filiale (ebd., FDA 39 (1911) 281).

⁹⁸ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b [fol. 5] und Ha 61 fol. 597.

zel, Sebastian und Joh. Wilhelm, Hugstetten gemeinschaftlich bzw. im jährlichen Wechsel inne, sie lagen auch noch untereinander im Streit⁹⁹. Dies belastete den zuständigen Geistlichen, Petrus Mayer, so sehr, dass er erwog, Hugstetten und Hochdorf aufzugeben und neben dem von ihm ebenfalls versehenen Neuershausen nur Buchheim zu behalten, da die Ortsherren dieser Dörfer gut miteinander auskamen¹⁰⁰. Dagegen wehrte sich aber das Kirchenvolk, denn es fürchtete, dann ganz verlassen zu sein; außerdem war es mit seinem Pfarrer sehr zufrieden¹⁰¹.

Auch das nach Umkirch eingepfarrte Kirchenvolk von Gottenheim wollte geistlich besser versorgt werden. 1608 beschwerte sich der Schultzeiß beim Dekan, der Pfarrer, M. Johannes Scheuch, dessen Amtsführung die Umkirchener sonst einigermaßen zufriedenstellte, sei nachlässig und nicht zur Stelle, wenn man ihn brauche: Die Frau des Amtmannes sei ohne Sterbesakramente gestorben, und zur Osterzeit, wenn man zur Kommunion gehe, komme er zu spät zum Gottesdienst¹⁰². 1697, fast hundert Jahre später, hatten die Gottenheimer immer noch Grund zur Klage: Bei Überschwemmungen seien sie von der Mutterkirche abgeschnitten, Gottesdienst könne nicht gehalten und Sakramente könnten nicht gespendet werden *zue gröster bekhümmernuss besonders der sterbenden*. Außerdem falle der Katechismusunterricht aus, und die Rosenkranzbruderschaft sei in Gefahr. Die Filiale habe im übrigen 600 Seelen, Umkirch dagegen nur 300. Deshalb baten die Pfarrkinder um einen eigenen Pfarrer für Gottenheim¹⁰³. Nach Beratungen im Geistlichen Rat¹⁰⁴ war die Sache 1700 beim Offizial anhängig¹⁰⁵. Eine Pfarrpründe wurde in Gottenheim aber erst 1837 errichtet¹⁰⁶.

Die Leute von Bombach, deren Mutterkirche in Heimbach lag, verlangten vom Pfarrer, er müsse wenigstens einmal in der Woche bei ihnen zelebrieren. Der Pfarrer dagegen war der Ansicht, wenn er zur Predigt nach

⁹⁹ EAF Ha 63 p. 1185.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ EAF Ha 63 p. 1177.

¹⁰² EAF Ha 62 fol. 51 f.

¹⁰³ AEB Pruntrut 67 M1, Nr. 74.

¹⁰⁴ Geistl. Rat Prot. Zuerst 1697 Jan. 24. EAF Ha 216 fol. 64.

¹⁰⁵ Ebd. fol. 168.

¹⁰⁶ Vgl. Erzbistum Freiburg, 1910, 82.

Bombach kommen könne, dann sei es recht und billig, dass die Pfarrkinder sich zur Messe nach Heimbach bequemten¹⁰⁷. Die katholischen Untertanen in Prechtal, einem Filial von Elzach, beschwerten sich, sie seien ohne Messe an Feiertagen und ohne geistlichen Trost in letzter Not. Der Pfarrer von Haslach (in der Diözese Straßburg) wohne zwei Stunden entfernt, der Patronatsherr, der Propst von Waldkirch, ziehe alle Zehnten und Einkünfte ein, sorge aber nicht für sie¹⁰⁸.

Mit welcher Hartnäckigkeit eine Pfarrgemeinde auf bessere geistliche Versorgung dringen konnte, zeigt schließlich auch Bleibach. Als Filial von St. Peter zu Waldkirch kam es 1431 mit der Mutterkirche durch Inkorporation an das Stift Waldkirch, das damit auch Bleibach zu versorgen hatte¹⁰⁹. Mit dieser Versorgung waren die Bauern aber keineswegs zufrieden. 1674 und 1676 beklagte sich der Pfleger des Stifts beim Offizial zu Konstanz, dass diese – selbst bei Androhung der Exkommunikation – die dem Stift zustehenden Zehnten zurückhielten¹¹⁰. Auf einen Zahlungsbefehl des Offizials antworteten die Bauern, sie wollten die Zehnten zwar grundsätzlich entrichten, aber da diese als Gegenleistung für die Seelsorge gedacht seien, die nicht gewährt werde, fühlten sie sich zur Zahlung nicht verpflichtet. Etwa 300 Seelen¹¹¹ seien ohne eigenen Pfarrer, die Jugend ohne Katechismusunterricht und auch ohne weltliche Erziehung, bei den Erwachsenen schwinde die fromme Sitte, bei Taufen und Beerdigungen müsse dafür bezahlt werden, dass der Kaplan überhaupt nach Bleibach komme, und ohne Geistlichen komme auch die St. Georgs- und Wendelinsbruderschaft außer Brauch. Sei dem alten Priester der Weg nach Bleibach zu beschwerlich, dann falle die Messe, die ohnehin nur alle 14 Tage

¹⁰⁷ 1681 Okt. 1. EAF Ha 63 p. 1292.

¹⁰⁸ Geistl. Rat Prot. 1698 April 3. EAF Ha 216 p. 104. Der Geistliche Rat beschloss, das Prechtaler *Memorial* dem Propst vorzulegen und über Besserungsvorschläge zu verhandeln.

¹⁰⁹ Vgl. A. LEHMANN, Patronatsverhältnisse, FDA 40 (1912) 56 f.

¹¹⁰ Prokurator des Kollegiatstifts Waldkirch an den Offizial zu Konstanz. 1674 [vor Jan. 13]; Propst, Dekan und Kapitel des Kollegiatstifts zu Waldkirch an den Offizial. 1676 Juli 2. EAF Dekanat Freiburg, Ortsakten Pfarrei Bleibach.

¹¹¹ Darin ist wohl Mußbach eingeschlossen, das sich an dem Protest beteiligte, obwohl es sonst nie als Dekanatsort vorkommt. Nach A. LEHMANN, war es dem Kloster Tennenbach inkorporiert (Patronatsverhältnisse, FDA 40 (1912) 48).

gelesen werde, ganz aus. Außerdem seien sie bei Überschwemmungen gänzlich von jeder geistlichen Versorgung abgeschnitten. Deshalb baten sie um einen eigenen Pfarrer, dem sie das Pfründhaus wieder aufbauen und angemessenen Unterhalt zahlen wollten¹¹². In einem Dekret erläuterte daraufhin Generalvikar Joseph von Ach den Filialstatus von Bleibach, aber auch die Pflicht des Stifts, Bleibach mit Messe, Predigt, Katechismusunterricht, Seelsorge, Krankenversehung, Beerdigungen und Halten der Jahrtage zu versorgen. 1677 untersuchte eine bischöfliche Kommission die örtlichen Gegebenheiten. Sie fanden die Kirche in gutem Zustand und mit allem Notwendigen ausgestattet; der Marsch von Waldkirch nach Bleibach daure eine Stunde, von Überschwemmungen sei nur die Landstraße betroffen, der Fußweg sei frei. Die Kommissare kamen zu dem Schluss, es sei unklug, Bleibach einen residierenden Priester zu gewähren, denn damit werde ein Präzedenzfall geschaffen. Die benachbarten Orte verlangten ebenfalls Priester, und das sei zum Schaden der Mutterkirche wie des Zehntherrn, also des Stifts¹¹³. Die Sache zog sich noch bis 1680 hin und wurde schließlich unter Bezug auf das Dekret von 1676 abgeschlossen: Bleibach blieb ohne eigenen Pfarrer¹¹⁴. Zwanzig Jahre später wurde unter Verweis auf die mangelhafte seelsorgerliche Versorgung erwogen, eine Franziskanerniederlassung in Bleibach zu errichten¹¹⁵. Eine eigene Pfarrei erhielt das Dorf jedoch erst 1792¹¹⁶.

Die Beispiele zeigen, dass vor allem im 17. Jahrhundert bei Filialgemeinden der Wunsch nach einem eigenen Priester laut wurde. Das Kirchenvolk verlangte sonntäglichen Gottesdienst, sah den Nutzen des Katechismusunterrichts und wollte gerade in Notfällen nicht ohne geistlichen Beistand sein. Hinter dem Wunsch nach einem eigenen Priester steckte sicher auch ein gewisses Prestigedenken: Filialgemeinden empfan-

¹¹² Schultheiß und gesamte Gemeinde in Bleibach und Mußbach an den Offizial zu Konstanz. [1676]. EAF Dekanat Freiburg, Ortsakten Pfarrei Bleibach.

¹¹³ Gutachten von Johann Heinrich Máz IUD, apostolischer Protonotar, Pfarrer und Dekan zu Villingen, und Dr. theol. Johann Jakob Walk, Pfarrer in Löffingen und Kämmerer des Dekanats Villingen. Waldkirch 1677 Okt. 20. Ebd.

¹¹⁴ Bischof Franz Joh. von Praßberg an die vorderösterreichische Regierung. 1680 Juni 22. Ebd.

¹¹⁵ 1699/1700. Ebd.

¹¹⁶ Vgl. Erzbistum Freiburg, 840.

den sich gewissermaßen als Kirchenvolk zweiter Klasse – ein Zustand, dem sie mit allen Mitteln und zahllosen Argumenten abhelfen wollten. Ruft man sich nun den Anschlag auf einen Geistlichen 1550 ins Gedächtnis zurück, dann wird deutlich, dass das Kirchenvolk seine Einstellung zum Klerus grundlegend geändert hatte: Die Verachtung war einem hohen Ansehen gewichen; der eigene Pfarrer wertete ein Dorf auf.

3. Das Kirchenvolk im Urteil der Geistlichen

Beurteilungen des Kirchenvolks durch den Pfarrer finden sich in den Visitationsakten vor allem seit Beginn des 17. Jahrhunderts. Dies konnte mit einem Nebensatz abgetan sein, indem der Pfarrer die Zahl der Pfarrkinder angab und hinzufügte, er sei mit ihnen zufrieden – eine Aussage, die über das ganze 17. Jahrhundert hinweg oft vorkam; die Passage konnte aber auch sehr ausführlich werden, besonders dann, wenn der Geistliche Beschwerden vorzubringen hatte. Es ging hier darum, ob die Gläubigen die von der Kirche geforderten Normen erfüllten, in erster Linie um ihre Teilnahme am kirchlichen Leben.

3.1 Allgemeine Beurteilungen

Die Pfarrkinder seien *optimi catholici* oder in Leben und Sitten *sine macula*, so liest man im Bericht über das Dekanat Freiburg, 1608¹¹⁷. Schwieriger scheinen zur selben Zeit die Verhältnisse in Forchheim im benachbarten Dekanat Endingen gewesen zu sein. Hier forderte der Ortsgeistliche, Joh. Jakob Schärer, seine Pfarrkinder angesichts der bevorstehenden Visitation von der Kanzel aus auf, *sie sollen gut mann mit ime, also wolle er auch gegen inen sein*¹¹⁸. Schärer, der nach Aussage des Amtmanns von Lichteneck bis zum Zeitpunkt der Visitation mit seinen Pfarrkindern nicht besonders gut ausgekommen war, betrachtete dieses Friedensangebot wohl als einzige Möglichkeit, beiden Seiten Scherereien zu ersparen. Die

¹¹⁷ Bombach und Heimbach. EAF Ha 62 fol. 6 (ungez.) nach fol. 141. – Neuershausen und Holzhausen. Hier störte nur der protestantische Adlige Johann Kaspar Wurmser das vollkommene Bild. Ebd. fol. 2–3 (ungez.) nach fol. 141.

¹¹⁸ 1608. EAF Ha 62 fol. 85.

Visitatoren mussten also davon ausgehen, dass sie ab und zu hinter Licht geführt wurden.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzten sich die eher pauschalen und knappen Beurteilungen fort, vor allem, wenn die Geistlichen nur Gutes sagen konnten oder wollten. P. Vincent Reichendorffer beispielsweise, Pfarrer in Glottertal, konnte sein Kirchenvolk nur empfehlen – zumindest zur Zeit¹¹⁹, der Pfarrer von Kappel kam ebenfalls gut mit den Eingepfarrten aus¹²⁰, und die Pfarrgemeinde von St. Märgen verdiente sogar Lob für ihren Eifer in der Religion¹²¹. Der Pfarrer von Bollschweil sah sich seiner Gemeinde offensichtlich in einer Art Schicksalsgemeinschaft verbunden. Er sagte, er habe keine Beschwerden gegen sie vorzubringen, denn sie trügen miteinander dasselbe Joch¹²².

Nicht zufrieden war dagegen der Pfarrer in Hecklingen mit seinen Pfarrkindern; vernichtend klingt sein Urteil über die Kindererziehung in seinem Bezirk: *barbare absque ulla devotione, disciplina, modestia, honestate, reverentia*¹²³. Auch P. Lukas Grau, der die Pfarrei Ebringen versah, war kritisch. Er hatte zwar keine Beschwerden, aber er wünschte sich doch eifrigere und frömmere Pfarrkinder¹²⁴. Dieser Stoßseufzer des Paters beinhaltete genau das, was auch andere Geistliche manchmal zu heftiger Klage über das Kirchenvolk veranlasste: Mangelnde Teilnahme an den Veranstaltungen der Kirche, dafür aber rege Beteiligung an weltlichen Belustigungen aller Art.

Trotz dieser verbreiteten pauschalen Klage kommen konkrete Einzelfälle in den untersuchten Akten nur selten zur Sprache. So begegnen während des ganzen Untersuchungszeitraum nur hin und wieder Beschwerden über öffentliches Tanzen ohne Erlaubnis des Pfarrers, doch vom Amtmann des Ortes gutgeheißen, womöglich zu verbotener Jahres- und Tageszeit¹²⁵.

¹¹⁹ 1666. EAF Ha 64 p. 1164.

¹²⁰ [1666]. EAF Ha 63 p. 596.

¹²¹ [1666]. EAF Ha 63 p. 590. Vgl. auch Biengen 1666. Ebd. p. 585.

¹²² [1666]. EAF Ha 63 p. 593.

¹²³ [1666]. EAF Ha 64 p. 1011.

¹²⁴ [1665/1666]. EAF Ha 63 p. 661.

¹²⁵ Vgl. Gravamina des Pfarrers von Buchheim[1597]: Er beschwerte sich über seine Pfarrkinder, dass sie singen, springen und tanzen nach der Betzeit. Er wollte das abstellen, wurde aber von der Ortsobrigkeit verklagt. EAF Ha 61 fol. 230–233. –

Auch Fälle von Fluchen, Blasphemie, Aberglaube und Unzucht oder Ehesachen werden kaum vermerkt, obwohl die Kirche seit dem 16./17. Jahrhundert begann, auf alle Lebensbereiche moralisierend einzuwirken¹²⁶.

3.2 Teilnahme am Leben der Kirche

Seit dem 13. Jahrhundert forderten die Synodalstatuten allgemein von den Gläubigen zumindest die Kenntnis von Vaterunser und Apostolischem Glaubensbekenntnis; später kamen noch der Englische Gruß und die Zehn Gebote dazu¹²⁷. Die Visitation von 1550 hatte aber gezeigt, dass das Volk nicht beten konnte¹²⁸, und auch im 17. Jahrhundert gab es noch Klagen über religiöse Unwissenheit. Mit konkreten Aussagen waren die Geistlichen jedoch ebenfalls meist recht sparsam. So können nur einzelne Beispiele Schlaglichter auf das kirchliche Leben in den Dörfern des 17. Jahrhunderts werfen; ein vollständiges Bild entsteht dabei nicht. Auffallend ist, dass die Protokolle über den Sakramentenempfang insgesamt äußerst wenig und, abgesehen von den spärlichen Angaben zu ‚communicantes‘ und ‚communicati‘, über die Teilnahme an der Kommunion fast nichts enthalten, obwohl doch gerade diese einen Katholiken als solchen auswies. Einiges wenige erfahren wir dagegen über die Firmung und die Letzte Ölung. Daneben berichteten etliche Geistliche über die Teilnahme der Jugend am Katechismusunterricht, über Gottesdienstbesuch, Sonn- und Feiertagsheiligung sowie über die Einhaltung der Fastengebote.

Firmung

Ob die Pfarrkinder das Sakrament der Firmung empfangen, hing weniger von ihrer eigenen Bereitschaft als davon ab, ob sie überhaupt die Gelegen-

Pfaffenweiler 1665: Es wurde über das Salveläuten (Grenzzeit für öffentliche Tänze) hinaus getanzt. EAF Ha 63 p. 637. – Elzach [1666]: Der Amtmann gestattete gegen den Willen des Pfarrers öffentliche Tänze an Weihnachten und Aschermittwoch. EAF Ha 64 p. 1019. – Bleichheim 1666: Tanz an Weihnachten mit Genehmigung des Amtmannes. EAF Ha 64 p. 1001. – Simonswald 1699: Tanzen ohne Genehmigung des Pfarrers. EAF Ha 66 fol. 149.

¹²⁶ Vgl. R. van DÜLMEN, Volksfrömmigkeit, 24; P. MÜNCH (Hg.), „Ordnung.

¹²⁷ Fr. W. OEDIGER, Bildung der Geistlichen, 51.

¹²⁸ GLAK 82a/B4 [fol. 14r].

heit dazu hatten. Wohl bestimmte die Synode von 1567, dass der Bischof oder der Weihbischof jährlich Firmungen in Konstanz vornehmen sollten – dies war jeweils für Pfingsten und einige weitere Termine vorgesehen – doch wer konnte von den entfernter wohnenden Gläubigen zur Firmung nach Konstanz reisen? Vielleicht wusste das Kirchenvolk mit der Firmung auch gar nichts anzufangen? Um diesen Mängeln abzuhelfen, sollten Bischof oder Weihbischof die Visitatoren auf ihren Reisen begleiten und dabei firmen sowie Kirchen, Friedhöfe und Altäre weihen¹²⁹. Die Pfarrer ihrerseits hatten die Aufgabe, die Firmlinge auf den Empfang des Sakraments vorzubereiten. Aber rund vierzig Jahre nach der Synode scheint zumindest im Dekanat Breisach noch nichts erreicht, denn 1608 stellten die Visitatoren beispielsweise bei Meringen und Ebringen fest, dass hier wie anderswo zu firmen sehr notwendig sei¹³⁰.

Die Synodalstatuten von 1609 wiederholten die Bestimmungen von 1567¹³¹, aber die ersten Visitations- und Firmreisen im Sinne der Statuten fanden erst in Verbindung mit der Generalvisitation 1623/24 statt. Bald setzte der Dreißigjährige Krieg jeder geregelten Reisetätigkeit ein Ende. Nach dem Krieg hatte sich die Lage noch verschärft, denn nun mussten nicht nur zahllose Firmungen nachgeholt, sondern auch viele in der Kriegszeit profanierte Gebäude, heiliges Gerät und Glocken geweiht werden¹³². Bischof und Weihbischof unternahmen zwar auch außerhalb der Visitationen Firm- und Weihereisen¹³³, aber die Diözese war zu groß, um all diesen Anforderungen rasch gerecht werden zu können.

Aus den Dekanaten Freiburg und Breisach haben wir aus dieser Zeit keine Zahlen über die zu firmenden Pfarrkinder; ein Blick auf die Zahlen aus anderen Dekanaten lässt aber vermuten, dass es im Breisgau ähnlich ausgesehen haben muss. So firmte Bischof Franz Johann von Praßberg bei-

¹²⁹ Pars I. J. HARTZHEIM, Bd. VII.

¹³⁰ EAF Ha 62 fol. 30, 55.

¹³¹ Constitutiones 1609 Pars I Tit. VII De Sacramento Confirmationis Cap. II und III.

¹³² Punkte für das *Memoriale pro visitatione Liminum*. 1649 Okt. 10 und Okt. 23. EAF Ha 212 p. 71, 73–77; hier v. a. 75 f. – Mit dieser ‚Visitatio‘ beauftragte der Bischof den Domdekan, da ihn selber tausenderlei Geschäfte, darunter auch zahlreiche Weihen und Firmungen, von der Romreise abhielten.

¹³³ Vgl. J. A. KRAUS, Tagebücher, v. a. 330–354.

spielsweise 1651 in Markdorf 596 Firmlinge¹³⁴, 1653 in Engen 2500¹³⁵, 1654 in Muri 1452¹³⁶, 1655 in Wangen 4268¹³⁷ und in Tettngang 1420¹³⁸. Im Breisgau standen noch 1699 in der Pfarrei Biederbach zum Beispiel von 230 Pfarrkindern 120 zur Firmung an¹³⁹, und in der weitläufigen Pfarrei Elzach waren es im selben Jahr 1119, manche schon 50 oder 60 Jahre alt¹⁴⁰. Das bedeutet, dass hier seit 40 Jahren nicht mehr gefirmt worden war. Alle diese Zahlen zeigen, dass die Firmpraxis wie die Visitationspraxis nicht den Bestimmungen der Synodalstatuten entsprach. Fünfzig Jahre später scheinen die Verhältnisse immer noch oder schon wieder ähnlich gewesen zu sein, denn 1749 hatte Weihbischof F. C. J. Fugger in Kenzingen 1167, in Staufen 1256 und in Feldkirch 367 Firmlingen das Sakrament zu spenden¹⁴¹.

Leider erfahren wir aus den Quellen nicht, wie die Gläubigen selbst zur Firmung standen, denn die spärlichen Informationen lassen keine Rückschlüsse auf die innere Haltung des Kirchenvolkes zu.

Die Heilige Ölung

Wie in vielen anderen Diözesen scheint die Letzte Ölung auch im Bistum Konstanz im 16. Jahrhundert außer Übung gekommen zu sein¹⁴². Bereits die Visitation von 1550 zeigte, dass zum Beispiel in Breisach seit acht Jahren niemand nach diesem Sakrament verlangt hatte¹⁴³. Auch das 1581 erstellte Verzeichnis der im Archidiakonats Breisgau verbreiteten Mängel vermerkte an zweiter Stelle, die Priester versähen die Kranken nicht mit der Letzten Ölung¹⁴⁴. Die Freiburger Mängelverzeichnisse von

¹³⁴ J. A. KRAUS, Tagebücher, 338.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd. 339.

¹³⁷ Ebd. 341.

¹³⁸ Ebd. 342.

¹³⁹ EAF Ha 66 fol. 188.

¹⁴⁰ Ebd. fol. 209.

¹⁴¹ Ebd. fol. 390 f.

¹⁴² Vgl. dazu A. FRANZEN, Konfessionsbewußtsein, Sp. 363, A. KNÖPFER, Kelchbewegung, 61 und A. L. VEIT/L. LENHART, Volksfrömmigkeit, 13, 24 f.

¹⁴³ GLAK 82a/B4 [fol. 10].

¹⁴⁴ GLAK 61/7321 fol. 167.

1584 und 1585 verwiesen darauf, die Heilige Ölung sei außerhalb von Freiburg und Waldkirch *gantz und gahr in abgang khommen*¹⁴⁵. Weihbischof Wurer stellte 1586 fest, dass sie *durchaus vff dem Lannd abgangen* sei¹⁴⁶.

In dieser Situation forderte die ‚Charta visitatoria‘ von 1591 die Priester auf, das Sakrament wieder einzuführen oder fleißig beizubehalten, die Kranken auch ungerufen zu besuchen und wenn sie gerufen würden, diese Pflicht nie zu versäumen¹⁴⁷. Auch die Synodalstatuten von 1609 enthalten ein eigenes Kapitel ‚de extrema unctione‘¹⁴⁸. Bei späteren Visitationen finden sich nur noch gelegentlich Fehlanzeigen¹⁴⁹, und nach dem Dreißigjährigen Krieg kommt der Punkt überhaupt nicht mehr vor. Im Gegenteil, jetzt beschwerten sich die Pfarrkinder, wenn der Pfarrer die Kranken nicht versah.

Katechismusunterricht

Seit der Einführung des Katechismusunterrichts durch das Mandat von 1578 gab der mangelnde Besuch der Jugend Anlass zur Klage¹⁵⁰. Die Erklärungen der Bauern, dass sie ihre Kinder im Sommer nicht schicken könnten, weil sie das Vieh zu hüten hätten, und im Winter nicht, weil die Wege zu beschwerlich und die Kleidung zu dürftig seien, klingen zwar zunächst einleuchtend, wiederholen sich aber so häufig, dass sie an Glaub-

¹⁴⁵ EAF Ha 61 fol. 177 und Ha 63 p. 1151 f.

¹⁴⁶ GLAK 61/7245 p. 184. – Wenn hier jeweils betont wird, sie sei auf dem Land nicht mehr verbreitet, dann ist das vielleicht ein Hinweis darauf, dass das Kirchenvolk dort noch unwissender war als in der Stadt und mit dem Sakrament nichts anzufangen wusste.

¹⁴⁷ Charta Visitatoria 1591 Cap. II Punkt 12. EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6a. Vgl. auch Kommunrezess für das Dekanat Freiburg 1699. EAF Ha 66 fol. 218–223, hier: Punkt 3.

¹⁴⁸ Pars I Tit. XII.

¹⁴⁹ Zum Beispiel Merdingen und Wipperskirch 1608. EAF Ha 62 fol. 55; Elzach 1626. EAF Ha 63 p. 1163. In Elzach wurde die letzte Ölung nur selten gewünscht. Ob sich hier der Einfluss der protestantischen Nachbardörfer bemerkbar machte? Zu dieser Zeit wäre das noch denkbar. Vgl. A. FRANZEN, Konfessionsbewußtsein, Sp. 363.

¹⁵⁰ Vgl. Kap. 9 Abschnitt 5.2.

würdigkeit verlieren¹⁵¹. Vom Versuch, die Kinder durch kleine Geschenke anzulocken oder die ältere Jugend durch das Absetzen jeglicher Lustbarkeit durch die weltliche Obrigkeit während der Unterrichtszeit zur Teilnahme zu bewegen, bis hin zur Androhung von Strafen für säumige Eltern¹⁵² reichten die Überlegungen. Aber die Androhung von Strafen – zum Beispiel Wachsabgabe an die Kirchenfabrik – blieb wirkungslos, wenn die weltliche Verwaltung dem Pfarrer das Recht aberkannte, Strafen aufzuerlegen, auch bei Vergehen, die vor das ‚forum ecclesiasticum‘ gehörten¹⁵³.

Bis 1665/66 war die Klage über den mangelnden Besuch des Katechismusunterrichts, verbunden mit den stets gleich lautenden Argumenten, allgemein¹⁵⁴. Die Notizen für den Partikularrezess von 1666 für das Dekanat Freiburg enthalten wie viele andere Rezesse noch einmal die Aufforderung an die weltlichen Obrigkeiten, die Untertanen zum Katechismusbesuch anzuhalten¹⁵⁵.

Nach 1681 jedoch werden die Klagen der Geistlichen seltener. Nur noch in Lehen scheint der Unterricht ganz ignoriert worden zu sein¹⁵⁶, in Simonswald ließ der Besuch zu wünschen übrig¹⁵⁷, und in Holzhausen kam die ältere Jugend nicht¹⁵⁸, was 1699 auch in Biederbach bemängelt wurde¹⁵⁹. Aber diese Fälle blieben in der Minderzahl. Vergleicht man dieses Ergebnis mit den Verhältnissen vor dem Dreißigjährigen Krieg, aber auch noch von 1666, dann kam das Kirchenvolk, hier speziell die Jugend, nun den Forderungen der Kirche eifriger nach als vorher.

¹⁵¹ Dies wurde vor allem 1626 im Dekanat Freiburg vorgeschlagen, zum Beispiel in Glottertal 1626. EAF Ha 63 p. 1164.

¹⁵² Wachs oder Öl für die Kirche: Neuershausen, Buchheim, Hochdorf und Reute 1626. EAF Ha 63 p. 1159 f.

¹⁵³ Zum Beispiel Elzach [1666]. EAF Ha 64 p. 1019.

¹⁵⁴ Eine Ausnahme war die Jugend von Ebringen, die laut Visitationsprotokoll von [1623] zahlreich zum Unterricht kam – wegen eines Mandats des Ortsherren, des Abtes von St. Gallen. EAF Ha 63 p. 760.

¹⁵⁵ EAF Ha 64 p. 1044.

¹⁵⁶ 1681. EAF Ha 64 p. 1217.

¹⁵⁷ Simonswald 1681. EAF Ha 66 fol. 147. – Auch 1699 kamen wegen der weiten Wege nicht alle Kinder. Ebd. fol. 149.

¹⁵⁸ Holzhausen 1681. EAF Ha 64 p. 1205.

¹⁵⁹ Kaplanei Elzach und Pfarrei Biederbach 1699. EAF Ha 66 fol. 149.

Gottesdienstbesuch

Während der mangelhafte Besuch des Katechismusunterrichts fast zur Standardbeschwerde der Geistlichen in den beiden Dekanaten geworden war, bis sich gegen die Wende zum 18. Jahrhundert eine deutliche Besserung einstellte, war die Klage über schlechten Gottesdienstbesuch weit weniger verbreitet. Ein Schwerpunkt der Gottesdienstabstinenz lag im Norden des Dekanats Freiburg sowie im Elztal. Hecklingen, Oberbiederbach, Bombach, Nordweil sowie Elzach sind die Orte, aus denen zwischen 1608 und 1665 Säumige gemeldet wurden¹⁶⁰. Erst 1681 ließ sich im Dekanat ein Lob finden, als in Simonswald der Predigtbesuch als gut bezeichnet wurde¹⁶¹.

Im Dekanat Breisach konnte nur 1608 ein Mann in Ebringen ermittelt werden, der trotz Ermahnung durch Pfarrer und Ortsobrigkeit weder am Gottesdienst noch an Beichte und Kommunion teilnahm¹⁶². In Merzhausen und Wittnau sowie in Ebringen war das Kirchenvolk lediglich an Feiertagen nicht zum Gottesdienst zu bewegen¹⁶³, weshalb der Ebringer Pfarrer an solchen Tagen nicht mehr predigte. Ein Lob erhielten 1623 die Pfarrkinder von Gündlingen, die nicht nur an Ostern, sondern auch an anderen höheren Festen im Jahr beichteten und kommunizierten¹⁶⁴. Leider enthalten die übrigen Protokolle keine vergleichbaren Einträge, so dass dieser Einzelfall nicht als Hinweis auf eine allgemeine Intensivierung der Frömmigkeit des Kirchenvolks gelten kann.

Sonn- und Feiertagsheiligung

Zur Sonn- und Feiertagsheiligung finden sich für den ganzen Untersuchungszeitraum immer wieder Aussagen, doch nur in geringer Zahl. So wurde im Mängelverzeichnis des Dekanats Freiburg von 1585 beklagt,

¹⁶⁰ Hecklingen 1608 (EAF Ha 62 fol. 4 (ungez.) nach fol. 141); Oberbiederbach 1608.

Dort wurden die Säumigen notiert (ebd. fol. 7 (ungez.) nach fol. 141); Bombach 1626 (EAF Ha 63 p. 1162) und Nordweil (ebd. p. 1161); Hecklingen [1666] (EAF Ha 64 p. 1011); Elzach (ebd. p. 1017).

¹⁶¹ EAF Ha 66 fol. 147.

¹⁶² Ebringen 1608. EAF Ha 62 fol. 29.

¹⁶³ [1623]. EAF Ha 63 p. 759 f.

¹⁶⁴ [1623]. EAF Ha 63 p. 758.

dass die Klosterleute auf den Pfarreien die Feiertage oft weder selbst einhielten noch dem Volk richtig geboten¹⁶⁵. Die Bergleute des Eisenbergwerks in Simonswald erregten in der Gemeinde großes Ärgernis, weil sie auf Befehl der Bergwerksbesitzer an vielen Feiertagen arbeiteten, zum Beispiel an Fronleichnam und an Matthaei¹⁶⁶. In Merdingen mussten die Leute an Sonn- und Feiertagen und auch an den Vigilien Fronarbeit leisten¹⁶⁷. Auch sonst verfügten Obrigkeiten auch *vsserhalb der Notdurfft* über Feiertage, auch wenn die Priester die Einhaltung geboten hatten. Die Untertanen des Barons von Bollschweil beispielsweise fuhren sonn- und feiertags Frucht zur Mühle und trugen vor dem Gottesdienst Obst zum Markt¹⁶⁸. Die Pfarrkinder in Elzach scheinen sogar an Feiertagen fast ausnahmslos gearbeitet zu haben¹⁶⁹. Außerdem wurden in der Herrschaft Waldkirch einige Feiertage nicht einheitlich begangen, so dass oft in benachbarten Orten oder sogar im gleichen Ort die einen feierten, die anderen arbeiteten, woran auch Nichtkatholiken großen Anstoß nahmen¹⁷⁰.

Schließlich wurde bemängelt, dass die Märkte, wenn die entsprechenden Tage auf einen Sonntag fielen, ohne Rücksicht darauf abgehalten würden und die Bauern dann sonntags zu Pferde zum Markt kämen¹⁷¹. Hier forderte das bischöfliche Dekret von 1624¹⁷², dass in solchen Fällen der Markt erst nach dem Gottesdienst beginnen dürfe. Würden nichtkatholische Orte besucht, müssten die Marktbesucher vorher die Messe gehört haben. Deshalb sollten die Pfarrer die Messe ein bis zwei Stunden vor der Predigt halten, damit dem kirchlichen Gebot genüge getan sei und die Pfarrkinder keinen wirtschaftlichen Nachteil hätten.

¹⁶⁵ EAF Ha 63 p. 1152.

¹⁶⁶ 1597. EAF Ha 61 fol. 258.

¹⁶⁷ 1608. EAF Ha 62 fol. 55.

¹⁶⁸ Punkte für den Baron zu Bollschweil. EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Bollschweil [1681].

¹⁶⁹ [1666]. EAF Ha 64 p. 1017.

¹⁷⁰ Elzach [1666]. EAF Ha 64 p. 1019.

¹⁷¹ Ebringen [1623]. EAF Ha 63 p. 760; Bleichheim und Simonswald 1681. EAF Ha 66 fol. 146 f.

¹⁷² De statu parochianorum et politicis abusibus, Punkt 6 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c).

Fastengebote

Nur vereinzelt geben die untersuchten Visitationsakten darüber Aufschluss, ob das Kirchenvolk die Fastengebote einhielt. Das Brechen der Gebote wird so selten erwähnt¹⁷³, dass offen bleiben muss, ob sie – wie streng auch immer – beachtet wurden, oder ob die Visitatoren diesem Punkt wenig Aufmerksamkeit schenkten.

4. Volksfrömmigkeit

Nach einem Blick auf die Frömmigkeit des Kirchenvolkes, verstanden als Erfüllung der von der Kirche geforderten Norm, sollen noch einige Aspekte der Volksfrömmigkeit aufgezeigt werden¹⁷⁴. Darunter sollen hier im Unterschied zu den Pflichten wie Sakramentenempfang oder Teilnahme am Katechismusunterricht, die die Kirche dem Kirchenvolk auferlegte, volkstümliche Frömmigkeitsformen verstanden werden¹⁷⁵. R. van DÜLMEN bezeichnet es zwar als Fehler, „breitenwirksame religiöse Angebote der Kirche“ als „Frömmigkeitsformen des Volkes auszugeben“¹⁷⁶. Dieser Begriff scheint jedoch Erscheinungsformen kirchlichen Lebens wie Heiligen- und Reliquienverehrung, Wallfahrten und das Bruderschaftswesen treffend zu beschreiben, denn hier war das Kirchenvolk in weit stärkerem Maße aktiv beteiligt als beispielsweise beim Empfang der Sakramente. Dies gilt trotz der Tatsache, dass die nachtridentinische Kirche versuchte,

¹⁷³ Zum Beispiel Dekanat Freiburg 1585: Das Volk isst zur Fastenzeit sonntags öffentlich im Wirtshaus und zuhause Fleisch. EAF Ha 63 p. 1152. – 1608 in Merdingen und 1666 St. Peter in Freiburg: Fleischessen während des vierzigstägigen Fastens. EAF Ha 62 fol. 55 und Ha 63 p. 617.

¹⁷⁴ Zum Begriff der Volksfrömmigkeit vgl. z. B. W. SCHIEDER, Volksreligiosität, Einleitung; R. van DÜLMEN, Volksfrömmigkeit; H. MOLITOR, Frömmigkeit.

¹⁷⁵ Vgl. dazu z. B.: L. A. VEIT / L. LENHART, Kirche und. Zu Ausdrucksformen nachtridentinischer Frömmigkeit vgl. z. B. auch E. W. ZEEDEN, Aspekte; J. KÖHLER, Barocke Kultur und Frömmigkeit.

¹⁷⁶ R. van DÜLMEN, Volksfrömmigkeit, 18. Er versteht unter Volksfrömmigkeit „die dem einfachen Volk eigene Religiosität, wie sie sich im alltäglichen Leben innerhalb und außerhalb des kirchlichen Lebens äußerte“, eine Frömmigkeit, die sich aus der mündlichen Tradition speiste und die stark magisch-abergläubisch geprägt war (ebd. 18–20).

den in diesem Bereich im Spätmittelalter entstandenen Wildwuchs zu beschneiden und die volkstümliche Bewegung in kirchliche Bahnen zu lenken und zu kontrollieren¹⁷⁷. Allerdings schweigen sich die Visitationsakten auch zu diesem Thema fast ganz aus. Das ist zu erwarten, denn die Visitationsinterrogatorien des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts enthalten dazu keine einzige Frage, und selbst in den umfangreichen Interrogatorien der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist diesem Komplex jeweils nur eine Frage gewidmet¹⁷⁸. In den Protokollen der Dekanate Freiburg und Breisach finden sich Einzelheiten in nennenswertem Umfang nur zum Bruderschaftswesen.

Bruderschaften

Die Entwicklung des Bruderschaftswesens beginnt im 12. Jahrhundert und erreichte bald einen Höhepunkt¹⁷⁹. Auch im 14. und 15. Jahrhundert blieben die Bruderschaften trotz des teilweisen Verfalls des kirchlichen und religiösen Lebens bestehen, denn sie entsprachen dem Frömmigkeitsbedürfnis des Kirchenvolkes¹⁸⁰; in den Städten blühten sie geradezu auf. In diesen Gemeinschaften hatten Laien, denen kirchliche Betätigung sonst verschlossen blieb, die Möglichkeit, religiöse Aufgaben zu erfüllen und gesellschaftlichen Anschluss zu finden¹⁸¹. So prägten die Bruderschaften das kirchliche und bürgerliche Leben des späten Mittelalters entscheidend mit¹⁸². In der Reformationszeit kamen diese allerdings vielfach außer Brauch und erlebten erst nach dem Tridentinum einen neuen Aufschwung;

¹⁷⁷ So z. B. Beim Bruderschaftswesen. Ebd.; E. W. Zeeden, Aspekte, 5 f.

¹⁷⁸ P. Th. LANG, Visitationsinterrogatorien, 170 f.

¹⁷⁹ G. KRAUSE / R. STUPPERICH, Art. Bruderschaften, TRE, Bd. 7, 197.

¹⁸⁰ Ebd.; R. EBNER, Bruderschaftswesen, v. a. 17–27, 43–128; R. HENGGELER, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz, Einsiedeln 1955; H. HÖRGER behandelt die Bruderschaften unter gesellschaftskritischem Aspekt (Kirche, 165–167).

¹⁸¹ F. SEIBT, Frömmigkeit, 20. – R. EBNER, Bruderschaftswesen, v. a. 147–231 für die Stadt Kitzingen. – Im Oberrheingebiet und in Hohenzollern begegnen Bruderschaften in größerer Zahl erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (H. HOBERG, Bruderschaftswesen, 238).

¹⁸² G. KRAUSE / R. STUPPERICH, Art. Bruderschaften, TRE Bd. 7, 197.

in manchen Gegenden wurden sie sogar zum Instrument der Gegenreformation¹⁸³.

Die nachtridentinischen Bruderschaften hatten jedoch einen anderen Charakter als die spätmittelalterlichen¹⁸⁴. Jetzt erst erhielten sie in einer Bulle Clemens VIII. eine verbindliche kirchenrechtliche Bestimmung¹⁸⁵. Die Konstanzer Synodalstatuten von 1609 forderten dazu auf, erloschene Bruderschaften zu restituieren, neue aber nur mit päpstlicher oder bischöflicher Genehmigung zu errichten¹⁸⁶. Der Universalrezess von 1681 empfahl die Gründung von Marienbruderschaften, sofern noch keine Rosenkranzbruderschaften bestünden¹⁸⁷.

Die Frage nach Bruderschaften, vielmehr ihren Fabriken, in den ‚Quaestiones praeliminaires‘ der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts¹⁸⁸ verschafft uns eine freilich wohl nur lückenhafte Kenntnis von diesen frommen Einrichtungen, denn in den Visitationsakten wird meist nur ihre Existenz erwähnt. Die Zahl der Nennungen ist schon deshalb gering, weil dort nicht alle Orte behandelt sind. Vor allem macht sich auch das Fehlen der Städte Freiburg und Breisach in den Protokollen bemerkbar. Denn in den Städten war das Bruderschaftswesen viel stärker ausgeprägt als auf dem Land. Auffallend ist aber das Überwiegen der Rosenkranzbruderschaften auch vor der offiziellen Empfehlung durch den Universalrezess von 1681.

Lediglich über die Rosenkranzbruderschaft in Glottertal wird ausführlicher berichtet: Diese stand zu Beginn des 16. Jahrhunderts in solcher

¹⁸³ A. COHAUSZ, *Wandel*, v. a. 318–322; R. EBNER, *Bruderschaftswesen*, v. a. 231–235; J. KOPIEC, *Bruderschaften*, 81–83; W. KATZINGER, *Bruderschaften*, v. a. 101–111; A. FRANZEN, *Wiederaufbau*, 217.

¹⁸⁴ H. HOBERG, *Bruderschaftswesen*, 249.

¹⁸⁵ 1604 Dez. 7. Vgl. G. KRAUSE / R. STUPPERICH, *Art. Bruderschaften*, TRE Bd. 7, 197.

¹⁸⁶ *Constitutiones 1609 Pars III Tit. V De Sodalitatibus seu Confraternitatibus Cap. I.*

¹⁸⁷ *Universalrezess 1681*, Punkt 45. EAF Ha 68 p. 292. Die erste Rosenkranzbruderschaft wurde 1475 in Köln gegründet (F. SEIBT, *Frömmigkeit*, 22). Im übrigen waren im 14. und 15. Jahrhundert besonders viele Heiligenbruderschaften gegründet worden (G. KRAUSE / R. STUPPERICH, *Art. Bruderschaften*, TRE Bd. 7, 197 f.). – In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts dagegen zählt W. KATZINGER zahlreiche testamentarische Zuwendungen an Rosenkranzbruderschaften (*Bruderschaftswesen*, 112).

¹⁸⁸ Punkt 21 des 28 Punkte umfassenden Fragenkatalogs von 1666. EAF Konstanz *Generalia Kirchenvisitation 6a* (Druck).

Blüte, dass sie sogar ein eigenes Benefizium ausstattete¹⁸⁹. Dann aber sei ein großer Teil des Vermögens in benachbarte ‚häretische‘ Orte übertragen worden, und schließlich waren nach dem Dreißigjährigen Krieg auch noch alle Dokumente verloren. Bis zum Jahr 1699 nahm die Bruderschaft aber wieder einen derartigen Aufschwung, dass die Mitglieder erneut eine Kaplanspründe ausstatten konnten, die sie dann mit dem bereits bekannten Füesslin besetzten¹⁹⁰.

1661 werden im Dekanat Freiburg eine St. Annabruderschaft in Neurershausen¹⁹¹, eine St. Blasius-Bruderschaft in Hugstetten¹⁹² und eine Rosenkranzbruderschaft in Elzach¹⁹³ erwähnt, von denen 1666 nur noch letztere genannt wird¹⁹⁴. Erstmals erwähnt wurden 1666 eine vom Bischof noch nicht bestätigte St. Veits-Bruderschaft in Siegelau¹⁹⁵, 1681 und 1699 weitere Rosenkranzbruderschaften in Gottenheim¹⁹⁶ und Kenzingen, die wiedererrichtete Bruderschaft in Glottertal und außerdem eine St. Sebastians-Bruderschaft in Simonswald¹⁹⁷.

Bei den 1665/66 genannten Bruderschaften im Dekanat Breisach in Staufen, Ebringen, Tunsel, Kirchzarten und Kirchhofen handelte es sich ausschließlich um Rosenkranzbruderschaften; nur in Staufen gab es daneben auch noch eine St. Anna-Bruderschaft¹⁹⁸.

Wallfahrten und Prozessionen

Über Wallfahrten und Prozessionen schweigen sich die Visitationsakten ebenfalls fast durchweg aus. Nur aus Kirchhofen erfahren wir 1650 von

¹⁸⁹ EAF Ha 64 p. 1015. Möglicherweise handelt es sich dabei um die Bruderschaft, die der Leutpriester, vier Vögte und weitere Personen 1469 auf einen eigens dazu errichteten Altar in der Kirche zu Glottertal gestiftet hatten. Vgl. H. HOBERG, Bruderschaftswesen, 240 f., 249–252 (Abdruck der Stiftungsurkunde).

¹⁹⁰ Ebd. Zu Füesslin vgl. S. 252

¹⁹¹ EAF Ha 63 p. 1233. Bereits 1651 erwähnt (ebd. p. 1177).

¹⁹² Ebd. p. 1177.

¹⁹³ Ebd. p. 1174.

¹⁹⁴ EAF Ha 64 p. 1026.

¹⁹⁵ EAF Ha 64 p. 1021.

¹⁹⁶ In Gottenheim, früher zum Dekanat Breisach gehörig, hatte einst eine St. Agathen-Bruderschaft bestanden. EAF Ha 63 p. 484.

¹⁹⁷ EAF Ha 72 fol. 107; Ha 66 fol. 184; Ha 64 p. 1015 und Ha 66 fol. 147.

¹⁹⁸ Ha 63 p. 641, 661, 664, 669, 688.

einer das ganze Jahr hindurch währenden zahlreichen Wallfahrt zur *Beata Virgo miraculosa*¹⁹⁹. 1666 beschwerte sich der Pfarrer von St. Märgen, dass seine Pfarrkinder gegen die alte Gewohnheit des Ortes jeden Sonntag und an verschiedenen Feiertagen auf einem sechsmaligen Prozessionsumgang um die Kirche bestünden, was er einige Jahre mitgemacht, aber nun wegen Zehntstreitigkeiten so lange eingestellt habe, bis er seine vollen Einkünfte bekomme. Der Visitator befahl dem Pfarrer aber, die fromme Übung nicht auszusetzen: *Es könnte sonst beim Kirchenvolk eine Verachtung des Klerus entstehen*²⁰⁰.

5. Zusammenfassung

Informationen über das Kirchenvolk in nennenswertem Umfang finden sich erst in den Visitationsakten von 1608. Demographische Angaben sind dabei aber nie ganz zuverlässig und Aussagen über das Verhalten in Bezug auf Kirche und Klerus eher spärlich. Tendenzen lassen sich jedoch erkennen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums scheint das Ansehen des Klerus nicht sehr hoch gewesen zu sein. Obwohl oft völlig unwissend in Glaubensdingen wünschte sich das Volk offensichtlich doch Geistliche, bei deren Lehre und Leben übereinstimmten.

Die Geistlichen indessen waren oft in keiner beneidenswerten Lage. Wirtschaftliche Schwierigkeiten und Streitereien machten ihnen das Leben schwer. Nicht nur, weil viele dadurch ihre Existenzgrundlage bedroht sahen, sondern auch – was vielleicht noch schwerer wog – weil sie sich ständig mit der Tatsache konfrontiert sahen, stark von Orts- und Patronatsherren und von ihren Pfarrkindern abhängig zu sein. Wirksame Mittel, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, fehlten ihnen in der Regel, sofern sie nicht illegale Wege beschritten. Die Dorfbewohner ihrerseits waren sich dessen bewusst und betrachteten den Pfarrer als einen der ihren, als Glied ihrer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, den sie ohne weiteres zum Hütedienst und zur Haltung des Zuchtviehs heranzogen.

Die Kurie war deshalb darauf bedacht, den Abstand zwischen Kirchenvolk und Klerus zu vergrößern. Den Gottesdienst sollten die Priester in

¹⁹⁹ Kirchhofen 1666. EAF Ha 63 p. 481.

²⁰⁰ St. Märgen [1666]. EAF Ha 63 p. 589.

Würde vollziehen, privaten Umgang mit dem Volk weitgehend vermeiden, sich stets ihres besonderen Standes bewusst sein und sich entsprechend verhalten und kleiden, kurz, sie sollten sich deutlich vom Volk abheben.

Das Kirchenvolk seinerseits stellte keine zu hohen Anforderungen an seine Geistlichen; es sparte meist nicht mit Lob. Auch hatten die Pfarrkinder gelernt zu differenzieren: Äußerlichkeiten störten sie nicht, wohl aber Verletzung der Amtspflichten oder zweifelhafter Umgang mit Frauen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts äußerte sich ihr Unmut aber nicht mehr in Tätlichkeiten, sondern es konnte vorkommen, dass eine Pfarrgemeinde sich um die Absetzung ihres Pfarrers bemühte. Bezeichnenderweise sind Pfarrabsetzungen auf Verlangen des Kirchenvolks nun häufiger; vorher geschahen sie meist auf Betreiben des Dekans, des Patronats- oder Ortsherrn. Nach dem Dreißigjährigen Krieg begegnet zudem vermehrt die Forderung nach besserer geistlicher Versorgung. Filialorte glaubten sich nicht ausreichend betreut und forderten einen eigenen Pfarrer, der immer zur Verfügung stand. Dies mag einem echten frommen Bedürfnis, aber auch einem gewissen Prestigedenken entsprochen haben.

Auch die Pfarrer stellten an das Kirchenvolk keine zu hohen Ansprüche. Die häufig nur pauschalen Urteile lassen fast den Schluss zu, das Volk habe im großen und ganzen die geforderten Normen erfüllt. Wo sich konkretere Aussagen finden, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Es zeigt sich, dass kurz vor 1600 die Letzte Ölung außer Brauch gekommen war und die Teilnahme am Katechismusunterricht sowie die Feiertagsheiligung zu wünschen übrig ließen. Aber gerade bei der Letzten Ölung und am Katechismusunterricht – nur hier sind die Quellen aussagekräftig – zeichnete sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eine deutliche Entwicklung hin zu selbstverständlicher Inanspruchnahme und Akzeptanz ab.

Volksfrömmigkeit ist in den untersuchten Visitationsakten nur schwach dokumentiert. Wo sie sich jedoch zeigt, in Bruderschaften, Wallfahrten und Prozessionen, ist auch hier ein wachsendes Interesse festzustellen. Wie letzte Ölung und Kommunion waren diese Ausdrucksformen der Frömmigkeit spezifisch katholisch und eigneten sich dazu, sich von protestantischen Nachbarn abzugrenzen; so entstand allmählich und wie selbstverständlich ein Konfessionsbewusstsein, das auch demonstriert wurde.

Kapitel 12: Katholiken und Nichtkatholiken

Als Kaiser Joseph II. am 13. Oktober 1781 das Toleranzpatent erließ, erhob sich im Breisgau bei der Geistlichkeit und in allen Ständen ein Sturm der Entrüstung. Eine Beschwerdeschrift an Kaiser Leopold von 1790 verlangte sogar, dass die Toleranzedikte im Breisgau nicht gelten sollten¹. Hier, wo alle derselben Konfession angehörten und somit niemand gezwungen war, sich mit Angehörigen anderer Konfessionen auseinanderzusetzen oder gar täglich mit ihnen zusammenzuleben, scheint die Intoleranz besonders groß gewesen zu sein².

In Vorderösterreich³ hatte die Regierung wie in Kenzingen und Waldshut reformatorische Bestrebungen von Anfang an unterdrückt, so dass die alte Kirche hier letztlich unangefochten geblieben war. So stellte sich das Problem nicht, dass das Kirchenvolk wie in vielen anderen Territorien⁴ nach dem Prinzip ‚cuius regio eius religio‘ oft sogar mehrere Male zwangsweise der einen oder anderen Konfession unterworfen wurde. Es blieb katholisch wie seine Pfarrer. Dies galt auch für Orte mit protestantischer Ortsherrschaft, denn die österreichische Landeshoheit unterband auch dort die Einführung der Reformation⁵. Zwar konnte die Regierung nicht verhindern, dass einige Ortsherrschaften Toleranz übten. Wo in den

¹ F. GEIER, Durchführung, 208. In der Beschwerdeschrift heißt es: „Dieses Land ist zur Zeit der Religionsunruhen durch den mächtigsten Schutz des durchlauchtigsten Erzhauses vor den in den angrenzenden Ländern eingerissenen Irrtümern bewahrt worden, und hat das Glück gehabt, seither ohne die mindeste Abänderung katholisch zu verbleiben. Keine politische Ursache scheint zur Einführung einer anderen Lehre anzuraten, eine dergleichen Einführung würde für den wahren Glauben die schädlichsten Folgen haben“ (Zit. nach F. GEIER, ebd.).

² Nach F. GEIER soll Ende des 18. Jahrhunderts ein Friseur in Freiburg der einzige Protestant im Breisgau gewesen sein (Durchführung, 208, Anm. 1).

³ In den untersuchten Dekanaten gehörten lediglich die Orte Nordweil und Prechtal nicht zu Vorderösterreich.

⁴ Zahlreiche Beispiele bei E. W. ZEEDEN, Konfessionsbildung, v. a. 80–91.

⁵ Vgl. W. SETZLER für die Herrschaft Lichteneck (Pfalzgrafen, 88).

untersuchten Orten Nichtkatholiken auftauchten, handelte es sich aber stets nur um ganz wenige Einzelfälle.

1. ‚Aatholici‘ in den Dekanaten Freiburg und Breisach

Die Frage nach Andersgläubigen, ‚haeretici‘ oder ‚aatholici‘ genannt, scheint bei den Visitationen meist gestellt worden zu sein. In den Dekanaten Freiburg und Breisach handelte es sich dabei, wie die Zusammenstellung am Schluss dieses Abschnitts⁶ ausweist, über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg jeweils nur um wenige Personen, wobei die Zahl oft nicht einmal angegeben wird. Außerdem hegten Geistliche bei diesem oder jenem Pfarrkind nur den Verdacht auf häretische Neigungen. Kriterium waren Teilnahme an Beichte und Kommunion oder Einhaltung der Fastengebote. Da hierin aber auch unverdächtige Katholiken oft nachlässig waren, reichte dies allein nicht hin, jemanden der Häresie zu überführen⁷.

Die Orte, aus denen Andersgläubige gemeldet wurden, lagen überwiegend an der Grenze zur protestantischen Markgrafschaft Baden-Durlach. Im Dekanat Freiburg waren dies im Norden Heimbach⁸ und Bombach⁹, Bleichheim¹⁰ und Nordweil¹¹, wobei letzteres unter württem-

⁶ Siehe unten S. 267 (Tabelle 8).

⁷ Zum Beispiel Hecklingen 1576: Beichte und Kommunion (GLAK 61/7321 fol. 175); Hecklingen 1608: Der Ortsherr, Graf von Tübingen, verführe seine Untertanen, die Messe nicht zu besuchen, so dass sich einige der Häresie verdächtig machten (EAF Ha 62 fol. 4 (ungez.) nach fol. 141); St. Peter in Freiburg 1666: Fleischessen während der vierzigtägigen Fastenzeit (EAF Ha 63 p. 617) und Betzenhausen 1666: Versäumnis der Osterkommunion unter dem Vorwand von Krankheit (ebd.).

⁸ Die Ortsherrschaft hatten seit 1527 die Stürzel von Buchheim; 1604 folgte das Kloster Tennenbach, 1622 die Herren von Landenberg, 1654 die Herren von Gollen. LBW, Bd. VI, 227.

⁹ Bombach kam 1369 an Österreich, war im 15. und 16. Jahrhundert mehrfach verpfändet und seit 1564 ganz in österreichischem Besitz. LBW, Bd. VI, 239 f.

¹⁰ Bleichheim kam nach 1369 an Österreich; seit 1680 hatten es die Freiherren bzw. Grafen von Kageneck inne. LBW, Bd. VI, 243.

¹¹ Nordweil kam nach 1369 an Österreich und 1567 mit dem Kloster Alpirsbach an Württemberg (bis 1806). Die hohe Gerichtsbarkeit hatte weiterhin Österreich inne. LBW, Bd. VI, 242.

bergischer Ortsherrschaft stand, ferner Hecklingen¹², wo bis 1634 die protestantischen Grafen von Tübingen die Ortsherrschaft besaßen, die Orte im oberen Elztal wie Elzach und Oberprechtal¹³, Siegelau und Simonswald, schließlich die Marchdörfer Buchheim, Hugstetten und Hochdorf, Neuershausen, Holzhausen und Reute¹⁴, endlich Betzenhausen nahe Freiburg. Im Süden des Dekanats Breisach fanden sich Nicht-Katholiken in Bremgarten und Schlatt, beide zur Johanniter-Herrschaft Heitersheim gehörig¹⁵, in Biengen¹⁶ unter der Familie von Pfirt, in Staufen, Offnadingen, Pfaffenweiler¹⁷ und Kirchhofen¹⁸, wo im 17. Jahrhundert die Fami-

¹² Die Ortsherrschaft über Hecklingen lag bis 1634 bei den Grafen von Tübingen und wurde 1660 an J. H. von Granier verkauft. LBW, Bd. VI, 240.

¹³ Oberprechtal gehörte zum fürstenbergisch-badischen Kondominat Prechtal, wo beide Mitbrigkeiten über etwa 100 Jahre hinweg versuchten, ihre Konfession zu begünstigen (W. THOMA, Kirchenpolitik, 83–96; E. W. ZEEDEN, Entstehung, 134 f.; DERS., Konfessionsbildung, 90 f., Anm. 59). – 1741 wurde die Religions- und Gewissensfreiheit formell anerkannt. LBW, Bd. VI, 210.

¹⁴ Buchheim, Hugstetten und Hochdorf wurden 1491 von David Schnewlin von Landeck die drei Orte an den kaiserlichen Kanzler Konrad Stürzel verkauft, in dessen Familie sie bis 1790 blieben. – Neuershausen: Ortsherrliche Rechte lagen in der Hand der Herren von Lichtenfels, der Stürzel von Buchheim, und von Baden-Hachberg. Von den Lichtenfels (bis 1601) kam die Grundherrschaft über die Kageneck an die Grafen Duran, 1779 an Schauenburg. Eine zweite Grundherrschaft hatten seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Rinck von Baldenstein inne. LBW, Bd. VI, 131. – Holzhausen kam 1549 an den kaiserlichen Vizekanzler Matthias Held, 1598 an Dr. Johannes Pistorius gen. Nidanus, den ehemaligen Konstanzer Generalvikar, und 1612 an die Familie von Harsch. LBW, Bd. VI, 129 f. Reute: Die Ortsherrschaft lag im 15. Jahrhundert bei Österreich, 1612 ging sie an die Familie von Harsch über. LBW, Bd. VI, 206.

¹⁵ Bremgarten und Schlatt gehörten seit 1366 bzw. 1371 zum Johanniter-Großpriorat Heitersheim und unterstanden österreichischer Landeshoheit. LBW, Bd. VI, 68 f.

¹⁶ Die Ortsherrschaft in Biengen hatten 1484–1592 und 1651–1812 die Herren von Pfirt inne. LBW, Bd. VI, 67.

¹⁷ Die Ortsherrschaft in Staufen, Offnadingen und Pfaffenweiler ging nach dem Aussterben der Herren von Staufen an den Oberlehns Herrn Österreich zurück, der die Orte an die Grafen von Schauenburg verlieh bzw. verpfändete. LBW, Bd. VI, 166 f., 83, 163 f.

¹⁸ Kirchhofen gelangte nach verschiedenen Besitzern 1570 an Lazarus von Schwendi (1522–1584), danach verpfändete es Österreich u. a. an die Grafen von Schauenburg. LBW, Bd. VI, 81.

lie von Schauenburg die Herrschaft innehatte, sowie in Krozingen¹⁹, Munzingen²⁰, und Niederrimsingen²¹.

Ein Sonderfall war Breisach, das nach dem Westfälischen Frieden von Frankreich besetzt blieb²². Der Visitationsbericht von 1650 klagt, dass Calvinisten, Lutheraner und Juden hier öffentlich ihre Gottesdienste abhielten, was vor dem Krieg undenkbar gewesen sei. Im Rat präsidiere ein lutherischer Generalauditor, und der Leiter der Lateinschule sei ebenfalls Lutheraner. Der übrige Magistrat, der Rat und die Bürger seien allerdings bis auf ein paar Frauen katholisch. Zwar sei zu hoffen, dass der lutherische Gottesdienst durch entsprechende Erlasse des französischen Königs bald ebenso abgestellt werde wie nach dem Tod des Herrn von Erlach der calvinistische²³: *Deo sit laus*. Doch herrsche keinerlei Ordnung in der Stadt, sondern ständiger Schrecken: *Beatus qui procul*²⁴. Sechzehn Jahre später berichten die ‚responsiones‘ jedoch, dass dank der Arbeit des Breisacher Pfarrers, Pater Hanselmann, nun fast alle Nichtkatholiken vertrieben seien²⁵.

¹⁹ 1542 erwarb Schnewlin von Landeck die Ortsherrschaft über Krozingen, 1624 ging sie an die Herren von Schauenburg und 1660 an die Herren von Pffür über. LBW, Bd. VI, 65 f.

²⁰ In Munzingen betrachtete sich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts Lazarus von Schwendi als Ortsherr, obwohl die Herren von Pffor Anfang des 16. Jahrhunderts das Schloss erworben hatten. Nach dem Tod v. Schwendis (1584) behaupteten sich die Herren v. Pffor in ihren orts- und gerichtsherrlichen Rechten bis zu ihrem Aussterben 1659. Danach teilten sich die Erben v. Reinach und v. Kageneck die Ortsherrschaft. LBW, Bd. VI, 36 f.

²¹ Niederrimsingen gehörte, von einer kurzen Verpfändung an die Üsenberger im 14. Jahrhundert abgesehen, bis 1806 zu Breisach. LBW, Bd. VI, 71–74.

²² Vgl. P. ROSMANN / F. ENS, Breisach, 422–433.

²³ Johann Ludwig von Erlach war Generalmajor des Herzogs Bernhard von Weimar, der im Dezember 1638 Breisach zur Kapitulation zwang. Nach des Herzogs Tod im Juli 1639 wurde der Protestant v. Erlach Oberstatthalter in Breisach. Er starb am 26. Januar 1650. Während seiner Statthalterschaft ergingen von der französischen Regierung mehrere Erlasse zum Schutz der katholischen Religion. Vgl. P. ROSMANN / F. ENS, Breisach, v. a. 369–423.

²⁴ EAF Ha 63 p. 474, 531.

²⁵ Ebd. p. 695.

Tab. 8: ‚Aatholicici‘ in den Dekanaten Freiburg und Breisach

Jahr	1576	1585	1597	1608	1613	1650	1661	1666	1681	1699
Visitirte Orte	43	17	17	28	11	40	15	47	12	18
Nennungen	1	2		1	1	7	1	11	4	2
Dekanat Freiburg										
Heimbach								n		
Bombach										
Bleichheim		2							n	
Nordweil			n							
Holzhausen										1
Reute										
Hecklingen	n			n				n		
Elzach		n						n	n	
Oberprechtal							n	n	n	n
Siegelau								2		
Simonswald								2		
Buchheim				1						
Hugstetten								2		
Hochdorf										
Neuershausen					1					
Betzenhausen								1		
Dekanat Breisach										
Breisach						n		n		
Gündlingen								3		
Bremgarten						1		1	n	
Schlatt								3		
Biengen						n				
Offnadingen						n				
Kirchhofen						n				
Krozigen				1						
Munzingen						1				
Niederrimsingen						1				

Angaben in Ziffern: Einzelpersonen oder Familien. ‚n‘: Hinweise auf protestantische Einflüsse oder eine unbestimmte Zahl von ‚verdächtigen‘ Personen.

Tolerante Ortsherrschaften

Nur wenige der oben genannten Orte wie Hecklingen und Nordweil oder zeitweilig auch Munzingen hatten eine protestantische Ortsherrschaft. Dass Protestanten unter ihren Untertanen Nichtkatholiken duldeten, liegt auf der Hand. Wie aber stand es um die Beweggründe katholischer Ortsherren? Ob die Familien von Schauenburg und von Pfirt²⁶ oder auch die von Pforr²⁷ und einige andere aus innerer Überzeugung oder aus praktischen Erwägungen, in erster Linie wohl ökonomischen Gründen, Toleranz übten, lässt sich nur vermuten²⁸. Auch bleiben die ‚Häretiker‘ meist anonym. In den wenigen Fällen, in denen sie aus der Anonymität heraustreten, handelte es sich meist um Handwerker²⁹. So war es beispielsweise 1608 in Krozingen ein Fremder, das *Schloßschneyderlin*, der seit fünf Jahren nicht mehr gebeichtet hatte³⁰, 1650 in Niederrimsingen ein Wirt³¹, 1666 in Betzenhausen, einer Filiale von St. Peter in Freiburg, ein Weber³², im selben Jahr in Bremgarten ein Müller³³ sowie in Schlatt drei Familien aus Bern, die in Weinstetten als Handwerker tätig waren³⁴, schließlich 1699 in Holz-

²⁶ Kirchhofen und Offnadingen 1650. EAF Ha 63 p. 469, 481; Biengen 1650. Ebd. 470.

²⁷ 1650 wurde die Ehe der Clara Anna von Pforr mit einem ‚häretischen‘ Baron als gefährliche Verbindung beklagt. EAF Ha 63 p. 482.

²⁸ Über die verschiedenen Motive für religiöse Toleranz vgl. H. R. GUGGISBERG, Argument; DERS., Religiöse Toleranz, v. a. 58–138.

²⁹ Eine Ausnahme war Joh. Kaspar Wurmser, ein Adliger in Neuershausen, der 1608 und 1613 erwähnt wurde (EAF Ha 62 fol. 3 (ungez.) und fol. 11 (ungez.) nach fol. 141). Möglicherweise war er ein Angehöriger der Familie der Wurmser von Vendenheim, eines Geschlechts in der Ortenau, die zur Reformation übergetreten waren. Vgl. A. WAGNER (Bearb.), Gesamtregister der Zeitschrift ‚Die Ortenau‘ (1910–1981), Offenburg 1983, 177.

³⁰ EAF Ha 62 fol. 37.

³¹ EAF Ha 63 p. 488.

³² EAF Ha 63 p. 617. St. Peter stand einst vor dem Lehener Tor und war bis mindestens 1508 Filiale der Kirche zu Umkirch (A. LEHMANN, Patronatsverhältnisse, 281).

³³ EAF Ha 63 p. 601.

³⁴ Ebd. p. 600. Weinstetten, eine Besitzung der Johanniterherrschaft Heitersheim, war einer Überschwemmung des Rheins zum Opfer gefallen; Ende des 15. Jahrhunderts standen hier nur noch ein Hof und eine Kapelle. A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch, Bd. II, Sp. 1400.

hausen oder Reute ein Büttner mit Familie³⁵. Es ist denkbar, dass diese Leute geduldet wurden, weil sie einen Spezialberuf ausübten und schwer entbehrlich waren³⁶. Bei den Familien aus Bern könnte es sich sogar um eine Aufnahme durch die Johanniter gerade wegen solcher Spezialkenntnisse gehandelt haben. Denn hier vermerkt das Protokoll ausdrücklich, dass der Amtmann die Leute nicht vertreiben wolle, weil sie in Weinstetten Handwerker seien³⁷.

Vor allem in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, aus der fast alle diese Beispiele stammen, siedelten sich, wie überall in Süddeutschland, auch im Breisgau zahlreiche Schweizer an, unter denen auch Nichtkatholiken waren. Dieser Zuzug war für den Wiederaufbau der Dörfer so notwendig, dass die Frage nach der Konfession wohl keine so große Rolle spielte. Mit einiger Vorsicht – denn theoretische Äußerungen zu diesem Problem finden in den Visitationsakten keinen Raum – kann man wohl davon ausgehen, dass die von katholischen Ortsherrschaften geübte Toleranz in erster Linie wirtschaftlichen Motiven entsprang.

2. Das Zusammenleben von Katholiken und Andersgläubigen

Zum Verhältnis zwischen Katholiken und Andersgläubigen finden sich in den untersuchten Visitationsakten nur selten direkte oder indirekte Hinweise. So beklagte 1585 der Pfarrer von Elzach, dass leider *Lutherische, Calfinische vnd annde[r] vnnitze leuth* unter seinen *Catholischen geliebten Pfarrkindern* wohnen³⁸. Diese jedoch scheint das weniger gestört zu haben, denn sie gingen noch achtzig Jahre später mit Protestanten Ehen ein³⁹. Auch im nahe gelegenen Oberprechtal konnte der Pfarrer Kontakte zwischen Lutheranern und Katholiken nicht unterbinden. Die beiden Mitobrig-

³⁵ EAF Ha 66 fol. 196. Holzhausen und Reute sind hier, wie gelegentlich auch sonst, zusammen behandelt, obwohl kein Filialverhältnis vorlag. Die Orte hatten aber seit 1612 eine gemeinsame Ortsherrschaft, die Familie von Harsch. LBW, Bd. VI, 130, 206.

³⁶ Vgl. E. HASSINGER, Wirtschaftliche Motive, passim.

³⁷ EAF Ha 63 p. 600.

³⁸ 1585 Aug. 23. EAF Ha 63 p. 1142.

³⁹ [1666]. EAF Ha 64 p. 1017.

keiten des fürstenbergisch-badischen Kondominats warben zudem ihrerseits bei den Gläubigen für ihr jeweils eigenes Bekenntnis⁴⁰. Zwei katholische Bauern aus dem benachbarten durlachischen Gebiet, die in Siegelau begütert waren, besuchten dort den katholischen Gottesdienst, erzogen ihre Kinder aber protestantisch gemäß dem obrigkeitlichen Befehl⁴¹. Eine konfessionelle Abgrenzung hatte also bei der Bevölkerung im Elztal auch nach dem Dreißigjährigen Krieg noch nicht oder nicht durchgängig stattgefunden⁴².

Auch von nachbarlichem Einvernehmen zwischen dem protestantischen Pfarrer Schöchlin in Broggingen in der Markgrafschaft Hachberg und seinem katholischen Kollegen in Bleichheim berichten die Akten: Schöchlin erbot sich, den protestantischen Untertanen im württembergischen Nordweil, der Filiale von Bleichheim, in Notfällen beizustehen – doch nur unter vorheriger Absprache mit dem Pfarrer und ohne Verletzung pfarrherrlicher Rechte⁴³.

Allerdings entstand zwischen diesen beiden Pfarrern bald darauf, im Frühsommer 1682, ein heftiger Streit, vermutlich anlässlich der Fronleichnamsprozession. Der Brogginger Pfarrer beklagte sich nämlich, der Bleichheimer Priester sei *mit fliegenden fahnen, auch öffentlichem gesang vndt klang* durch Broggingen nach Kenzingen gezogen. Dies sei gegen das alte Herkommen, denn früher habe er das evangelische Dorf *in der stille passiert*. Daraufhin schaltete sich Markgraf Friedrich Magnus ein und verlangte vom Bischof von Konstanz um Abstellung des neuen Brauchs⁴⁴. Einem zweiten Schreiben legte er außerdem eine Beschwerde gegen den Pfarrer von Ebringen bei, der in gleicher Manier durch den badischen Ort

⁴⁰ 1661. EAF Ha 63 p. 1174.

⁴¹ 1666 Juni 4. EAF Ha 64 p. 1153.

⁴² Dies ist bemerkenswert, denn häufig wird angenommen, der Prozess der Konfessionsbildung sei spätestens nach dem Westfälischen Frieden abgeschlossen gewesen (Vgl. z. B. H. SCHILLING, *Konfessionalisierung*, v. a. 24–30). E. W. ZEEDEN dagegen fasst den Zeitraum der Konfessionsbildung weiter und nimmt an, er habe je nach den territorialen Gegebenheiten bis um 1700 gedauert (Entstehung, v. a. 11 und passim). Dies scheint hier in einigen Einzelbeispielen bestätigt.

⁴³ 1682 Jan. 3. – Schöchlin bezog sich dabei auf einen entsprechenden Befehl des Herzogs von Württemberg von 1680 Nov. 20. EAF Dekanat Freiburg, Ortsakten Pfarrei Bleichheim.

⁴⁴ Friedrich Magnus Markgraf von Baden-Durlach an den Bischof von Konstanz. Karlsburg. 1682 Juni 16 bzw. 6. Ebd.

Wolfenweiler gezogen war. Unter Berufung auf den Westfälischen Frieden bat der Markgraf den Bischof um *vergnuegliche Satisfaction*⁴⁵. Eine vom Generalvikar vorgenommene Untersuchung des Falles ergab aus bischöflich-konstanzer Sicht, dass erstens der unglückliche Wortwechsel zwischen den beiden Pfarrern auf jenen von Broggingen zurückzuführen sei, dass zweitens Leute aus dem protestantischen Dorf die Kirchhofmauer in Bleichheim mit Füßen getreten hätten und dass drittens weitere Beschwerden gegen Nichtkatholiken in Nordweil vorlägen⁴⁶.

Zu einem Zwischenfall scheint es auch 1666 in Schlatt gekommen zu sein, denn bei der Visitation wurde eine Frau der erwähnten Berner Familien beschuldigt, den Priester öffentlich ausgelacht zu haben, als er das Sterbesakrament zu einer Kranken trug⁴⁷.

Diese wenigen Beispiele aus den beiden untersuchten Dekanaten zeigen, dass im vorderösterreichischen Breisgau nur wenige Nichtkatholiken lebten und es deshalb nur selten zu Berührungen mit Angehörigen anderer Konfession kam. Wo sich diese aber ergaben, vor allem an der Grenze zu baden-durlachischem oder württembergischem Gebiet, scheint den meisten Gläubigen beider Seiten an einem guten Verhältnis zu den anderen gelegen zu haben. Aber Toleranz und Intoleranz lagen dicht beieinander⁴⁸. Die erwähnten Fälle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind bezeichnend für eine Zeit, in der sich allmählich ein Konfessionsbewusstsein entwickelt hatte und die Angehörigen beider Konfessionen besonders das betonten, was sie sichtbar voneinander unterschied. Dazu gehörte auf protestantischer Seite die Ablehnung beispielsweise von Prozessionen und Sterbesakrament und auf katholischer Seite gerade die Pflege solcher religiöser Handlungen⁴⁹.

⁴⁵ 1682 Aug. 6 bzw. Juli 27 (ebd.). Ein weiteres Beispiel für Wolfenweiler bei E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, 133.

⁴⁶ Bischof von Konstanz an den Markgrafen von Baden, 1682 Nov. 16. (Konzept). Ebd. Wie der Streit ausging, berichten die Akten nicht.

⁴⁷ EAF Ha 63 p. 600.

⁴⁸ Vgl. z. B. auch B. VOGLER, *Konfessionsbewusstsein*, 281.

⁴⁹ Vgl. E. W. ZEEDEEN, *Entstehung*, v. a. 129–136; G. REINGRABNER, *Bedeutung*, 112 f.; G. SCHWAIGER, *Bewusstsein*, 174 f.

3. Die Reaktion der Kirche

Im Gegensatz zum Kirchenvolk war die katholische Kirche – wie *mutatis mutandis* die protestantischen Kirchen auch – weniger an einem guten Einvernehmen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken interessiert als an der Rückführung letzterer in die alte Kirche. Wo das nicht möglich war, sollten die eigenen Pfarrkinder wenigstens gegen Protestanten und protestantisches Gedankengut abgeschirmt werden, wobei die Vertreibung von Andersgläubigen aus katholischen Orten als radikalstes, aber auch wirksamstes Mittel galt. Dies empfahlen vor allem die Kommunrezesse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁵⁰. Dabei war die Kirche auf die Unterstützung der weltlichen Regierungen angewiesen. Am Hause Habsburg fand sie diese in uneingeschränktem Maße⁵¹. Sie konnte aber dort nicht greifen, wo die Ortsobrigkeit selbst protestantisch war, zum Protestantismus neigte oder aus welchen Gründen auch immer Toleranz übte. Obrigkeitliche Religionsmandate nutzten nicht viel, wenn die Ortsherrschaften, mit denen es die Pfarrer in der Regel zu tun hatten, diesen nicht nachkamen. So waren die Pfarrkinder in Nordweil, das zum Herzogtum Württemberg gehörte, nicht zu bewegen, Gottesdienst oder Katechismusunterricht in der Mutterkirche in Bleichheim zu besuchen⁵². In Prechtal, dem fürstbergisch-durlachischen Kondominat, waren Mischehen nicht zu vermeiden, weil der weltliche Magistrat durch die Finger sah⁵³.

Über Vertreibungen Andersgläubiger aus katholischen Orten berichten die untersuchten Visitationsakten nicht, wohl aber darüber, wie schwierig sich die Abschirmung des Kirchenvolks gestaltete. Vor allem im Grenzgebiet zu protestantischen Territorien ließen sich Kontakte kaum vermeiden;

⁵⁰ So zum Beispiel die Rezesse für die Dekanate Villingen und Waldshut (GLAK 184/424 und 187/28), das Dekanat Breisach 1666 (EAF Ha 63 p. 738) und der Universalrezess von 1681 (EAF Ha 68 p. 287).

⁵¹ 1586 konnte sich Weihbischof Balthasar Wurer bei seiner Visitation zur Bekräftigung seiner Argumente auf Regierungsmandate stützen, unter anderem auf das Mandat *wegen handthabung der Catholischen Religion*, das er dem Klerus einmal im Jahr zu verkündigen auftrug (GLAK 61/7245 p. 185). Hier ist wohl das Mandat von 1573 gemeint (GLAK 79/P 12 Nr. 5 fol 357).

⁵² 1597 und 1626. EAF Ha 61 fol. 242 und Ha 63 p. 1161.

⁵³ [1666]. EAF Ha 64 p. 1017.

das aber fürchteten Ortsgeistliche und Kirchenobere am meisten. Seit 1624 erging deshalb an die Priester die ständige Mahnung, eifrig darüber zu wachen, dass die Leute ihre Kinder nicht in den Dienst oder zur Erlernung eines Handwerks in protestantische Dörfer schickten, wo sie mit der neuen Lehre infiziert werden konnten. Wer schon dort beschäftigt war, sollte mit Hilfe des weltlichen Arms wieder zurückgerufen werden⁵⁴. Dass dies zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen konnte, zeigte sich 1666 in Siegelau, wo die Bauern erklärten, die Durlachischen kündigten ihnen die Nutzung ihrer Äcker auf, wenn sie ihre Kinder nicht mehr zum Viehhüten ins benachbarte durlachische Gebiet schickten⁵⁵. Deshalb versuchte der Ortspfarrer 1681, die Siegelauer Pfarrkinder mit weltlichen Mitteln und geistlichen Argumenten von dieser Praxis abzubringen: Einmal forderte er den Amtmann von Waldkirch auf, ernstlich durchzugreifen, zum andern deutete er von der Kanzel aus den plötzlichen Tod zweier Personen im Dorf als Zeichen Gottes⁵⁶. Ob dies das Kirchenvolk beeindruckte oder ob andere Gründe eine Änderung bewirkten, bleibt im Dunkeln, doch 1699 findet sich diese Klage der Geistlichen nicht mehr.

Die Geistlichen sollten nicht nur das Kirchenvolk im angestammten Glauben festigen, sondern möglichst auch Abgefallene wiedergewinnen⁵⁷. So heißt es schon 1590 über den in der Nähe der baden-durlachischen Grenze liegenden Ort Hecklingen, wo zudem die protestantischen Grafen von Tübingen Ortsherrschaft und Patronat innehatten, es sei *in sonderhait nottwendig, das der Pfarrer seinem amt alda genügthue*. Deshalb wollte man diesen in Konstanz besonders examinieren⁵⁸.

⁵⁴ Dieser Punkt zieht sich durch eine ganze Reihe von Kommunrezessen seit dem bischöflichen Mandat von 1624 (EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6c) bis zum Universalrezess von 1681 (EAF Ha 68 p. 287). Ähnlich war es auch in protestantischen Territorien (vgl. z. B. B. VOGLER, Konfessionsbewußtsein, 281).

⁵⁵ Notizen zum Partikularrezess für das Dekanat Freiburg. EAF Ha 64 p. 1043.

⁵⁶ EAF Ha 66 fol. 145. Vgl. auch E. W. ZEEDEEN, Entstehung, 108, mit Beispielen für ähnliche Beweisführung.

⁵⁷ Vgl. W. E. SCHWARZ, Visitation des Bistums Münster, XIX. – Allerdings sollten nur solche Protestanten in den katholischen Orten bleiben dürfen, bei denen eine Konversion wahrscheinlich war.

⁵⁸ EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 6b.

Auch der Kommunrezess für Freiburg von 1699 forderte vor allem für die Gegenden des Breisgaus, wo man in Nachbarschaft zu Nichtkatholiken lebte, eine besonders sorgfältige Unterrichtung der Jugend. Der Katechismusunterricht sollte hier auf jeden Fall das ganze Jahr über jeden Sonntag und in den Fastenzeiten zusätzlich an den Feiertagen gehalten werden⁵⁹.

Tatsächlich konnten einige Geistliche Erfolge ihrer Überzeugungsarbeit sehen – Fälle, die bei der Visitation von 1666 ans Licht kamen: In Biengen stand ein junger Mann kurz vor der Konversion⁶⁰, in Bremgarten der Müller⁶¹, und in Gündlingen waren erst neulich drei Personen zur katholischen Kirche zurückgekehrt⁶². Auch in Simonswald bestand bei zwei jungen Männern Hoffnung auf baldige Konversion⁶³. Diese Arbeit der Pfarrer, getragen von der Politik der österreichischen Regierung, war ein Stück Gegenreformation im kleinen.

4. Zusammenfassung

Die Visitationsakten über die beiden untersuchten Dekanate sagen über konfessionsspezifisches Verhalten wenig aus. Dennoch lässt sich einiges daran ablesen. Der größte Teil der Bevölkerung lebte hier in durchweg katholischem Gebiet. Die wenigen Nichtkatholiken, die manche Ortsherrschaften in ihren Dörfern duldeten, fielen kaum ins Gewicht. Wo es wie im badisch-fürstenbergischen Kondominat Prechtal zu regelmäßigen Kontakten mit Andersgläubigen kam, gab es bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Probleme. Auch Mischehen waren dort nicht außergewöhnlich und wurden von den weltlichen Regierungen auch nicht verboten. In solchen Gebieten bedurfte es intensiver Arbeit der Geistlichen, die Pfarrkinder davon zu überzeugen, dass der ständige Verkehr mit Protestanten gefährlich für sie war. Diese Überzeugungsarbeit geschah vor allem durch katechetische Unterweisung der Jugend und trug im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts zunehmend Früchte. Pfarrer und Kirchenvolk

⁵⁹ EAF Ha 66 fol. 218.

⁶⁰ EAF Ha 63 p. 585.

⁶¹ Ebd. p. 601.

⁶² Ebd. p. 719.

⁶³ EAB Ha 64 p. 1147 f.

beider Konfessionen traten selbstbewusster und offensiver auf, und es kam gelegentlich zu kleinen Zusammenstößen. Im 18. Jahrhundert war das Konfessionsbewusstsein im Breisgau schließlich so ausgeprägt, dass das Kirchenvolk gegen das Toleranzpatent Josephs II. von 1781 aufbegehrte. Es war ein langwieriger Prozess gewesen, das Kirchenvolk zu einem Konfessionsbewusstsein zu führen, nun aber war es ebenso schwierig, ihm den Toleranzgedanken nahezubringen.

Schluss

Im Bistum Konstanz kam die tridentinische Reform nur schleppend in Gang. Die Visitation, die geeignet gewesen wäre, der bischöflichen Kurie einen Überblick über die kirchlichen Zustände zu verschaffen, blieb lange Zeit in der Versuchsphase stecken. Bis sich ein wirksames Visitationssystem entwickelt hatte, das sich an den tridentinischen Dekreten orientierte und in der Praxis durchführbar war, vergingen fast hundert Jahre.

Mehrere Faktoren erschwerten die Kirchenreform im allgemeinen und die Visitation im besonderen. Zum einen waren es die ersten nachtridentinischen Bischöfe, die die Reform nicht energisch betrieben. Bischof Mark Sittich berief zwar bereits 1567 eine Diözesansynode ein, die ein umfassendes Reformprogramm beschloss. Es hätte nun gerade der Autorität des Bischofs bedurft, um die Reform in Gang zu bringen, aber Mark Sittich hielt sich in der Folge fast ständig in Rom auf. Da initiierte Erzherzog Ferdinand II. 1571 eine Visitation mit einer gemischt bischöflich-österreichischen Kommission im vorderösterreichischen Breisgau. Kompetenzstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Kommissaren ließen dieses Unternehmen jedoch genauso scheitern wie eine weitere gemeinsame Visitation, diesmal auf bischöfliche Initiative, im Jahr 1586. Mark Sittichs Nachfolger, Bischof Andreas von Österreich, der als Statthalter der ober- und vorderösterreichischen Lande in Ensisheim residierte, besuchte sein Bistum ebenfalls nur selten. Immerhin ließ er 1590 die tridentinischen Dekrete im Bistum Konstanz verkünden, was damals noch keineswegs in allen Diözesen geschehen war. Durch seinen Generalvikar Pistorius leitete er Reformen ein und ließ gegen den Widerstand von Domkapitel und weltlichen Herrschaften auch eine Generalvisitation durchführen, die aber vermutlich nicht die ganze Diözese erfasste. Außerdem kämpfte er mit Erfolg um die Durchsetzung tridentinischen Kirchenrechts.

Es lag nicht nur am Bischof, wenn Reformen nicht rasch vonstatten gingen. Gerade für Konstanz gilt, dass das Hochstift unbedeutend, die Diözese dagegen umso weitläufiger war. Das heißt, überall da, wo er refor-

mieren oder visitieren wollte, stieß der Bischof auf große und kleine geistliche und weltliche Herren, die zwar eine Kirchenreform wünschten, aber den eigenen Interessen den Vorrang gaben, wenn sie ihre althergebrachten Rechte bedroht sahen. So ist das Ringen des Bischofs Andreas von Österreich um die Stärkung der bischöflichen Gewalt durchaus auch als Beitrag zur Reform zu werten. Insgesamt entkrampfte sich die Situation gegen Ende des 16. Jahrhunderts und vollends mit dem Konkordat von 1629, mit dem einige Streitpunkte beigelegt wurden. Anlässe zu Auseinandersetzungen in jurisdiktionellen Fragen ergaben sich aber trotzdem immer wieder.

Die weitgehende Übertragung des Visitationsgeschäfts auf die Dekane durch Bischof Mark Sittich seit 1574 führte dazu, dass die Dekansvisitation mit wenigen Ausnahmen bis 1623 die wichtigste Visitationsform blieb. Erst 1623/24 konnte Bischof Jakob Fugger die erste umfassende bischöfliche Generalvisitation durchführen. Obwohl bald darauf der Dreißigjährige Krieg jeder geregelten Visitationstätigkeit ein Ende setzte, wurde diese Visitation zum Vorbild für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Diözese wurde dafür in vier ‚Quarte‘ eingeteilt, die nacheinander – eine pro Jahr – bereist wurden. Die Visitation selbst lief in drei Etappen ab: zuerst die Materialvisitation, die über ausführliche Fragebögen schriftlich abgehandelt wurde, dann die Personalvisitation durch die bischöfliche Kommission und schließlich die Lokalvisitation durch die Dekane. Auf diese Weise erhielt die bischöfliche Verwaltung eine Fülle von Informationen. Für jeden Abschnitt gab es ein spezielles Interrogatorium. Den Abschluss bildeten der Spezialrezess zur Behebung tatsächlich vorgefundener Mängel und der Kommunrezess, der eine Kurzfassung des gesamten Reformprogramms darstellte.

Dieses Visitationssystem war sehr zeitaufwendig und kostspielig, so dass an eine zweijährliche Visitation, wie das Tridentinum sie forderte, nicht zu denken war. Auch die jährliche Visitation wenigstens einer ‚Quart‘ gemäß den Synodalstatuten von 1609 kam in der Praxis nie zustande. Lediglich fünf Generalvisitationen, die sich jeweils über mehrere Jahre hinzogen, fanden zwischen 1652 und 1699 statt.

Obwohl das Visitationswesen im Bistum Konstanz also keineswegs den Idealvorstellungen des Tridentinums entsprach, fasste die Reform doch allmählich Fuß. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die

kanonische Investitur allgemein durchgesetzt und die Kapitelsmitgliedschaft nahezu aller Geistlicher in den Dekanaten gewährleistet. Dies bedeutete, dass über die Dekane der gesamte Pfarrklerus unter bischöflicher Kontrolle stand. Außerdem war die Verwaltung des Kirchenvermögens einigermaßen zufriedenstellend geregelt, auch wenn sich hier Bischof und Verwaltung nicht völlig gegen weltliche Einflussnahme hatten durchsetzen können.

Beim Klerus waren die ärgsten Anstöße, vor allem das Konkubinat, um 1600 weitgehend beseitigt, und die Mehrzahl der Geistlichen stellte hinsichtlich ihres Lebenswandels die Visitatoren zufrieden. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums konnte sich die bischöfliche Kurie mit Kleidervorschriften für den Klerus befassen, was zwar auch zum Reformprogramm gehörte, aber zunächst eher von nachrangiger Bedeutung gewesen sein dürfte.

Auch in ihrer Amtsführung, insbesondere mit regelmäßiger Predigt und Katechismusunterricht, entsprachen die Pfarrer gegen Ende des 17. Jahrhunderts zunehmend der geforderten Norm. Sie brachten nun auch eine wesentlich gründlichere Bildung und eine intensivere spirituelle Vorbereitung auf ihr Amt mit. Gegen 1700 hatten drei Viertel aller amtierenden Geistlichen wenn auch meist kein volles Universitätsstudium, so wenigstens den zweijährigen Kasuskurs absolviert, die meisten an einer von Jesuiten geführten Schule oder Universität. Dies war ein erheblicher Fortschritt im Vergleich mit den Verhältnissen rund hundert Jahre zuvor.

Das Verhältnis zwischen Geistlichen und Kirchenvolk veränderte sich in den 150 Jahren ebenfalls. Zwar ließ sich die Einbindung der Pfarrer in die dörflichen Wirtschaftsstrukturen nicht so leicht aufheben, aber gegen Ende des Untersuchungszeitraums gibt es Anzeichen für ein gestiegenes Ansehen des Klerus. Nicht zuletzt das höhere Bildungsniveau der Geistlichen führte dazu, dass sich der Abstand zwischen Pfarrer und Kirchenvolk vergrößerte.

Aber auch das Bildungsniveau des Landvolkes hatte sich inzwischen etwas gehoben. Obwohl die Breisgauer Visitationsakten kaum davon berichten, setzte nach dem Dreißigjährigen Krieg überall der Schulunterricht ein. Neben dem Katechismusunterricht trug er dazu bei, das Kirchenvolk, vor allem die jüngere Generation, aus seiner fast gänzlichen Unwissenheit

in Glaubenssachen herauszuführen. Nun war es eher bereit, an kirchlichen Veranstaltungen oder an frommem Brauchtum teilzunehmen. Dies führte wie selbstverständlich auch dazu, dass es nach besserer pfarrlicher Versorgung verlangte, nach einem Pfarrer vor Ort auch in den Filialen, allerdings meist ohne Erfolg.

Nicht nur in unmittelbarer Nachbarschaft zu den angrenzenden protestantischen Territorien, auch im Herzen des vorderösterreichischen Breisgaus, wo der Prozess der Konfessionsbildung kaum als Abgrenzung zu Andersgläubigen erscheinen konnte, hat sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, bewusst oder unbewusst, ‚Konfession‘ gebildet. Spezifisch Katholisches wurde fester Bestandteil des kirchlichen Lebens. Deutliche Zeichen dafür sind beim Klerus die grundsätzliche Durchsetzung des Zölibats und beim Kirchenvolk die regelmäßige Teilnahme an der Messe, die Inanspruchnahme der Letzten Ölung, das Aufleben oder die Neugründung von Bruderschaften und das Verlangen nach Prozessionen.

Am Ende des 17. Jahrhunderts war also auch im Bistum Konstanz in Sachen Kirchenreform einiges erreicht. Dass die Reform trotz der Mängel des Visitationssystems Fuß fassen konnte, deutet darauf, dass noch weitere Faktoren die Entwicklung befördert haben müssen. Neben der verbesserten Bildung des Pfarrklerus sind auch die Klöster zu nennen, die eigene Reformen durchführten und über ihre Geistlichen in die inkorporierten Pfarreien hineinwirkten. Die Ordensgeistlichen wurden zwar von den Dekanen und Visitatoren meist nicht besonders positiv beurteilt, aber dies hing wohl vor allem mit den jurisdiktionellen Problemen zusammen, die zwischen Orden und Bischof ungeklärt waren. Schließlich haben auch weltliche Amtleute im Sinn der Reform gewirkt, war es doch erklärtes Ziel der österreichischen Regierung wie der übrigen katholischen Herrschaften, der katholischen Religion (wieder) zu Ansehen zu verhelfen.

Aus überregionaler Sicht könnten sich weitere Erkenntnisse aus einem Vergleich mit der Entwicklung des Visitationswesens in anderen Diözesen ergeben. Parallelen und Unterschiede könnten die Konstanzer Ergebnisse relativieren und in einen größeren Zusammenhang stellen.

Ganz anders als im Bistum Konstanz verlief die Entwicklung des Visitationwesens beispielsweise im Bistum Würzburg¹. Julius Echter von Mespelbrunn, der dort 1573 das Bischofsamt antrat, vereinigte Reformgeist und Tatkraft mit einem außerordentlichen Verwaltungs- und Organisations-talent. Ihm gelang in seinem über vierzigjährigen Episkopat ein Reformwerk, das seinesgleichen suchte. Das Bistum Würzburg bot allerdings wesentlich günstigere Voraussetzungen, da der Bischof hier in weiten Teilen seiner Diözese nicht nur als geistlicher Oberhirte, sondern auch als Landesherr handelte. Er konnte so auch über Amtleute und Schultheißen direkt die Reform fördern, ohne auf konkurrierende Mächte Rücksicht nehmen zu müssen. Echter begann 1575 mit der Visitation, indem er je zwei Geistliche Räte in die Dekanate zu den Kapiteltagen schickte und den versammelten Klerus befragen ließ. Nach fünf Jahren hatte sich dies so gut eingespielt, dass die Aufgabe den Dekanen allein übertragen werden konnte. Da die nächste Visitation spätestens nach einem Jahr stattfand, war leicht festzustellen, ob die Auflagen der Rezesse erfüllt waren. Im Prinzip war dieses System der Konstanzer Dekansvisitation sehr ähnlich, aber die Anwesenheit bischöflicher Vertreter und die jährliche Wiederholung gab der Sache in Würzburg von vornherein größeres Gewicht. So wurden hier schon vor dem Dreißigjährigen Krieg ähnliche oder sogar noch günstigere Ergebnisse erzielt wie rund fünfzig Jahre später in Konstanz. Aber mit dieser Verspätung stand das Bistum Konstanz am Ende des 17. Jahrhunderts im Vergleich mit anderen Bistümern nicht zurück².

Auf lokaler und regionaler Ebene hält die vorliegende Arbeit Vergleichsdaten zu Einzelerhebungen bereit. So wäre es aus diesem Blickwinkel reizvoll, die Visitationsergebnisse aus dem Breisgau mit denen anderer Dekanate, etwa am Bodensee, in Oberschwaben oder auf der Alb zu vergleichen, um so einem abschließenden Urteil über den Verlauf der Kirchenreform im Bistum Konstanz näher zu kommen.

¹ Vgl. P. Th. LANG, Landkapitel Gerolzhofen; J. MEIER, Katholische Erneuerung; H. E. SPECKER, Reformtätigkeit; DERS., Nachtridentinische Visitationen.

² Vgl. z. B. Th. P. BECKER, Konfessionalisierung in Kurköln; H. BECKER-HUBERTI, Tridentinische Reform im Bistum Münster.

Sowohl überregionale als auch kleinräumige Untersuchungen sind geeignet, Bausteine zu einer Geschichte der Kirchenreform und der Konfessionsbildung in Deutschland beizutragen.

Anhang

Gedruckte Quellen

- BOSSERT, Gustav: Die Visitationsprotokolle der Diözese Konstanz von 1574–1581. In: BWKG 6 (1891) 1–5, 9–14, 17–19, 28–30, 36–38, 43–46, 51–53, 59–62. Zitiert: Visitationsprotokolle 1574–1581.
- CONCILIUM TRIDENTINUM. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum. Nova collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter catholicos Germaniae litterarum studiis. Tomus nonus. Actorum pars sexta. Friburgi Brisgoviae MCMXXIV. Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses.
- CONSTITUTIONES Synodi Dioecesanæ Constantiensis, Editæ et promulgatæ die 20. Octobr[is] Anno Domini MDCIX. Constantiæ, Typis Antonii Labhart, Eminentiss. Ordinarii Typogr. Aulici. 1761. Zitiert: Constitutiones 1609.
- DAS ERZBISTUM FREIBURG in seiner Regierung und in seinen Seelsorgestellen, hrsg. vom Erzbischöflichen Ordinariate, Freiburg im Breisgau 1910.
- FRANZ, Adolf: Constanzer Visitationsinstruction für die Ruraldecane von 1584. In: Zeitschrift für Kirchenrecht 19 (1884) 438–439.
- GERSON, Jean: Sermo de officio pastoris. In: Oeuvres complètes, hrsg. von P. Glorieux, Bd. 5, Paris / Tournai / Rom / New York 1963, 123–144.
- GERSON, Jean: De visitatione praelatorum vel de cura curatorum. In: Oeuvres complètes, hrsg. von P. Glorieux, Bd. 8, Paris / Tournai / Rom / New York 1971, 47–55.
- GMELIN, Moritz: Aus Visitationsprotokollen der Diözese Konstanz von 1571–1586. Ein Beitrag zur Geschichte des Klerus. In: ZGO 25 (1873), 129–204.
- Haid, Wilhelm (Hrsg.): Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275. In: FDA 1 (1865) 1–303.
- HARTZHEIM, Joseph / SCHANNATT, Johann Friedrich: Concilia Germaniæ, Bd. IV: Ab anno MCCXX ad MCCXC, Köln 1761.

- HARTZHEIM, Joseph / SCHANNATT, Johann Friedrich: *Concilia Germaniae*, Bd. VI: *Complectitur concilia ab anno MD ad MDLXIV*, Köln 1765.
- HARTZHEIM, Joseph / SCHANNATT, Johann Friedrich: *Concilia Germaniae*, Bd. VII: *Complectitur concilia ab anno MDLXIV ad MDLXXIX*, Köln, 1567.
- HARTZHEIM, Josef / SCHANNATT, Johann Friedrich: *Concilia Germaniae*, Bd. VIII: *Concilia ab anno MDLXXIX ad MDCX*, Köln 1769.
- KELLER, Erwin: *Bischöflich-konstanzische Erlasse und Hirtenbriefe. Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte im Bistum Konstanz*. In: FDA 102 (1982) 16–59.
- KERN, Franz: *Dekret der bischöflichen Visitatoren anlässlich der Generalvisitation, in Pfaffenweiler Dekanat Breisach, am 7. Juni 1699*. In: FDA 80 (1960) 290–292.
- KLUCKHOHN, August: *Urkundliche Beiträge zur Geschichte der kirchlichen Zustände, insbesondere des sittlichen Lebens der katholischen Geistlichen in der Diözese Konstanz während des 16. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 16 (1896) 590–625.
- KRAUS, Johann Adam: *Aus den Visitationsakten des ehemaligen Kapitels Trochtelfingen 1574–1709*. In: FDA 73 (1953) 145–181. Zitiert: *Visitationsakten Trochtelfingen 1574–1709*.
- KRAUS, Johann Adam: *Aus den Visitationsprotokollen des Kapitels Hechingen 1651–1709*. In: *Hohenzollerische Jahreshefte* 23 (1963) 160–170. Zitiert: *Visitationsprotokolle Hechingen 1651–1709*.
- KRAUS, Johann Adam: *Aus den Tagebüchern dreier (Weih)bischöfe von Konstanz*. In: FDA 82/83 (1962/63) 303–405; 84 (1964) 417.
- MAI, PAUL / POPP, MARIANNE (Hrsg.): *Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1508*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 18 (1984) 7–335;
- MAI, PAUL (Hrsg.): *Das Regensburger Visitationsprotokoll von 1526*, in: *Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg* 21 (1987) 23–314.
- MARMOR, J. (Hrsg.): *Constanzer Bisthums-Chronik von Christoph Schultzeiß*. Nach der Handschrift des Verfassers herausgegeben. In: FDA 8(1874) 1–102.
- MAYER, Hermann (Hrsg.): *Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Von 1460–1656*. 2 Bde. Freiburg i. B., Nr. 1907/1910.

- MERCK, M. Jacobus: Chronick deß Bisthumbs Costantz.
- MÜLLER, Wolfgang: Visitationsbescheid für das Kloster Allerheiligen in Freiburg vom Jahr 1591. In: FDA 89 (1969) 130–139.
- PÖLLNITZ, Götz Frh. v. (Hrsg.): Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München. Teil 1: Ingolstadt, 1472–1800, Bde. 1–3 München 1937–1941, 2 Registerbände. München 1981. Zitiert: Matrikel Ingolstadt.
- SCHAUB, Friedrich (Bearb.): Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. Von 1656–1806. 3 Bde. Freiburg 1944–1957.
- SEHLING, EMIL (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1: Sachsen und Thüringen, Leipzig 1902.
- SPECHT, Thomas: Die Matrikel der Universität Dillingen 1551–1695. (= Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, Bd. 2, 3/1, 3/2). 2 Bde. und Registerband Dillingen 1909–1914. Zitiert: Matrikel Dillingen.
- VASELLA, Oskar (Bearb.): Das Visitationsprotokoll über den Schweizer Klerus des Bistums Konstanz von 1586. (= Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. II. Abt. Akten, Bd. V). Bern 1963.
- WASSERSCHLEBEN, F. G. A. [Friedrich Wilhelm Hermann] (Hrsg): *Regionis Abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis etc.* Leipzig 1840.

Ungedruckte Quellen

Fürstlich-fürstenbergisches Archiv (FFA) Donaueschingen

FFA Eccl. 2, Vol. XII fasc. 9.

FFA Eccl. 2, Vol. XIII.

FFA Eccl. 2, Vol. XII/4.

Erzbischöfliches Archiv (EAF) Freiburg

EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Bollschweil.

EAF Dekanat Breisach, Ortsakten Pfarrei Wittnau.

EAF Dekanat Freiburg, Ortsakten Pfarrei Bleibach.

EAF Dekanat Freiburg, Ortsakten Pfarrei Bleichheim.

EAF Disziplin des Klerus.

EAF Ha 207–216 Protokolle des Geistlichen Rates.

EAF Ha 411.

EAF Ha 61–64, 64a, 65–78, 78a Visitationsakten.

EAF Konstanz Generalia Fasz. 178.

EAF Konstanz Generalia Kirchenvisitation 1, 6a–c, 15, 20

EAF Konstanz Generalia, Relationes de Statu dioecesis.

EAF Mikrofilm 469 Totenbuch, Mikrofilm 886 Ehebuch Engen.

EAF UH/52.

EAF Urkunde 14.

EAF Urkunde 280.

EAF UZ/334.

EAF UZ/365.

Tiroler Landesarchiv (TLRA) Innsbruck

TLRA Buch An die fürstliche Durchlaucht (AdFD).

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK)

GLAK 005 Nr. 275, Nr. 485, Nr. 523

GLAK 021 Nr. 41 f.

GLAK 061/7244–7246, 7260, 7321, 7324.
GLAK 065/292.
GLAK 068/754.
GLAK 078/581 Vis. des Konstanzer Domkapitels 1624.
GLAK 079/985–986, 2388, 2392.
GLAK 079 P 12 Nr. 5, Nr. 6.
GLAK 081/21, 44.
GLAK 082/485, 577, 1023, 1029.
GLAK 082a/134, B 4.
GLAK 093/280.
GLAK 095/163.
GLAK 098/754, 784.
GLAK 106/118.
GLAK 107/162.
GLAK 184/424.
GLAK 187/28.
GLAK 219/18.
GLAK 219/53.
GLAK Akten Breisgau Generalia 2388, 2392.

Archive de l'ancien Évêché de Bâle (AaEB), Pruntrut/Porrentruy

AaEB A 109 Visites Générales I Lit. B; 67 Ius Patronatus M 1 Nr. 16–38, 74.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)

HStAS B 344, B 347.

Stadtarchiv Stein am Rhein

StadtA Stein am Rhein VA 217.

StadtA Stein am Rhein Va 231.

Literaturverzeichnis

- AGRICOLA, Ignatius: *Historia provinciae Societatis Jesu Germaniae Superioris Pars tertia. Ab Anno 1601 ad 1610.* Augsburg 1734.
- AHLHAUS, Josef: *Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 109/110).* Stuttgart 1929.
- ALBERS, Bruno: *Felician Ninguardas Visitationstätigkeit in den österreichischen Kronlanden von Ende September 1572 bis März 1576.* In: *Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden* 23 (1902) 126–154.
- ALBERT, Peter P.: *Die bischöflich-konstanzischen Proklamationsregister 1435–1623. Eine noch wenig bekannte und beachtete Quelle der schweizerischen Kirchengeschichte.* In: *Aus Geschichte und Kunst. Zweihunddreissig Aufsätze Robert Dürer zur Vollendung seines sechzigsten Lebensjahres dargeboten.* Stans 1928, 173–184.
- ALBRECHER, Anton: *Die landesfürstliche Visitation und Inquisition von 1528 in der Steiermark. Edition der Texte und Darstellung der Aussagen über die kirchlichen Zustände (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 13).* Graz 1997.
- ALLGAIER, Arthur: *Das Konzil von Trient und das theologische Studium.* In: *Historisches Jahrbuch* 52 (1932) 313–339.
- ALLGAIER, Arthur: *Die Auflösung des Jesuitenkollegiums zu Freiburg i. Br. Im Jahre 1773.* In: *FDA* 40 (1912) 244–255.
- ARNETH, Michael: *Das Ringen um Geist und Form der Priesterbildung im Säkularklerus des 17. Jahrhunderts. (= Schriften zur Religionspädagogik und Kerygmantik, hrsg. von Th. Kampmann, Bd. VII).* Würzburg 1970.
- ARNOLD, Franz Xaver: *Dienst am Glauben. Das vordringlichste Anliegen heutiger Seelsorge. (= Zur Theologie der Seelsorge 1).* Freiburg 1948.
- AUFDERBECK, Paul: *Weltpriesterliche Spiritualität nach Paderborner Quellen des 17. Jahrhunderts.* In: *Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn.* Festschrift für Lorenz Kardinal

- Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, hrsg. von P.-W. Scheele. München/Paderborn/Wien 1972, 343–359.
- BABO, Werner Freiherr von: Die Deutschordenskommande Mainau in den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation und ihr Übergang an Baden. In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 72 (1953) 55–126.
- BACCABÈRE, Georges: Visite canonique. In: Dictionnaire de Droit Canonique, Bd. 7, Paris 1965, Sp. 1512–1619.
- BADER, Karl Siegfried: Universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen. Zu Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde. In: Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag. (= Erlanger Forschungen. Reihe A. Band 16). Erlangen 1965, 11–25.
- BADER, Karl Siegfried: Das alte Dekanat Wurmlingen-Geisingen. Ein geschichtlicher Überblick. In: FDA (1980) 129–141.
- BAUER, Clemens: Freiburgs Wirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Freiburg in der Neuzeit, hg. von W. MÜLLER, Bühl/Baden 1972. (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Nr. 31), 69–93.
- BÄUMER, Remigius: Art. Freiburg im Breisgau, Universität, in: TRE, Bd. 11, Berlin / New York 1983, 484–486
- BÄUMER, Remigius (Hrsg.): Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen. München/Paderborn/Wien 1972.
- BAIER, Hermann: Ein Beitrag zur Geschichte und Bedeutung der Exemption. In: ZGO 64 (1910) 158–180.
- BAIER, Hermann: Zur Konstanzer Diözesansynode 1567. In: ZGO 63 (1909) 553–574.
- BANTLE, Franz Xaver: Art. Clichtoveus, Jodocus, in: LThK 2. Aufl., Bd. 2 (1958) Sp. 1234 f. Historisches Jahrbuch 52 (1932) 313–339.
- BAUER, Clemens: 500 Jahre Freiburger Universität. Freiburg 1957.
- BAUER, Johann Joseph: Die ersten 160 Jahre der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. 1460–1620. In: Oberrheinisches Pastoralblatt 58 (1957) 201–204.
- BAUERMANN, Johannes: Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549. Ein Beitrag zur Geschichte des Interims in Westfalen. In: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 44 (1951) 113–146.

- BAUERMANN Johannes: Ein Paderborner Visitationsbericht vom Jahre 1575. In: *Studia Westfalica*, Bd. 4, Festschrift für Alois Schröer, hrsg. von M. Bierbaum, Münster 1973, 1–52.
- BÄUMER, Remigius: Art. Freiburg im Breisgau, Universität. In: *TRE*, Bd. 11, Berlin / New York 1983, 484–486.
- BÄUMER, Remigius: Art. Gerson. In: *LThK*, Bd. 4 (1960) Sp. 1036 f. Bäumer, Remigius: Konstanz und das Tridentinum. Um die Teilnahme der Bischöfe und Äbte des Bistums Konstanz am Konzil von Trient. In: *FDA* 100 (1980) 254–276.
- BAUMGARTNER, Eugen: *Geschichte und Recht des Archidiaconats der oberrheinischen Bistümer.* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 39). Stuttgart 1907.
- BAUMGARTNER, Konrad: *Der Wandel des Priesterbildes zwischen dem Konzil von Trient und dem II. Vatikanischen Konzil.* (= Eichstätter Hochschulreden 6). München 1978.
- BECKER, Thomas P.: *Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrgau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761* (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 43). Bonn 1989.
- BECKER-Huberti, Manfred: *Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform.* Münster (Westfalen) 1978.
- BELLINGER, Gerhard J.: Art. Catechismus Romanus. In: *TRE*, Bd. 7, Berlin / New York 1981, 665–668
- BELLINGER, Gerhard J.: Art. Katechismus II. In: *TRE*, Bd. 17, Berlin / New York 1988.
- BENEDIKT, Heinrich: Art. Andreas von Burgau. In: *NDB*, Bd. 3, 2. Auflage 1971, 43 f.
- BETZ-WISCHNATH, Irmtraud: *Das Visitationswesen im Bistum Konstanz und die vorderösterreichische Landesherrschaft.* In: *Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs*, hrsg. von F. Quarthal / G. Faix. Stuttgart 2000, 287–300.
- BETZ-WISCHNATH, Irmtraud: *Die erste württembergische Kirchenvisitation in Reutlingen 1803, mit einer Edition des Visitationsprotokolls.* In: *Reutlinger Geschichtsblätter*, N. F. 41 (2002), 343–378.

- BETZ-WISCHNATH, Irmtraud: Visitationsprotokolle – eine Quelle nicht nur zur Pfullinger Ortsgeschichte. In: N. Bickhoff / V. Trugenberger (Hrsg.), *Der fürnehmbste Schatz: Ortsgeschichtliche Quellen in Archiven. Vorträge eines quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 23. Oktober 1999 in Pfullingen*, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Stuttgart 2002, 61–70.
- BEYERLE, Konrad: Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. In: FDA 31 (1903) 1–140, 32 (1904) 1–139, 36 (1908) 1–165.
- BINZ, Louis: *Vie religieuse et réforme ecclésiastique dans le diocèse de Genève pendant le grand schisme et la crise conciliaire (1378–1450)*. (= *Memoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève*. T. 46). Tome premier, Genf 1973.
- BLAHA, Dagmar / SPEHR Christopher (Hrsg.): *Reformation vor Ort. Zum Quellenwert von Visitationsprotokollen. Beiträge der Tagung des Projektes ‚Digitales Archiv der Reformation‘ und des Lehrstuhls für Kirchengeschichte der Friedrich-Schiller Universität Jena. am 26. und 27. November 2014 in Jena* (= Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 21; Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg 29; Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 7). Leipzig 2016.
- BÖLSTERLI, Josef: Die bischöflich-konstanzischen Visitationen im Kanton Lucern vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: *Der Geschichtsfreund* 28 (1873) 48–178.
- BORNKAMM, Heinrich: Die religiöse und politische Problematik im Verhältnis der Konfessionen im Reich. In: H. Lutz (Hrsg.), *Toleranz*, 252–262.
- BRAUN, Albert: *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*. (= *Vorreformationsgeschichtliche Forschungen* 14). Münster (Westfalen) 1938.
- BRAUN, Carl: *Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart*. 2 Bde. Mainz / Würzburg 1887/1897.
- BREHM, Karl: *Zur Geschichte der letzten Konstanzer Diözesansynoden*. In: *Schwäbisches Archiv*

- BÜCKING, Jürgen: Das Visitationsprotokoll über die Teilvisitation des Baseler Klerus von 1586. In: *Archives de l'Église d'Alsace* NS. 19 (1971) 127–210.
- BÜCKING, Jürgen: Frühabsolutismus und Kirchenreform in Tirol (1565–1665). Ein Beitrag zum Ringen zwischen ‚Staat‘ und ‚Kirche‘ in der frühen Neuzeit. (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 66). Wiesbaden 1972.
- BÜCKING, Jürgen: Johann Rasser und die Gegenreformation im Oberelsaß. (= RST 101). Münster (Westfalen) 1970.
- BÜCKING, Jürgen: Reformversuche der Universität Freiburg um 1600. In: *FDA* 96 (1976) 74–93.
- BÜTTNER, Heinrich: Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 48 (1954) 225–274
- BURGER, Christoph: *Aedificatio, Fructus, Utilitas*. Johannes Gerson als Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris, Tübingen 1986.
- BURGER, Christoph: ‚Art. Gerson. In: *TRE*, Bd. 12 (1984), 532–538; BÜTTNER, Heinrich: Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 48 (1954), 225–274.
- CAMENZIND, Erich: Weihbischof Balthasar Wurer aus Konstanz 1574–1598 und die kirchliche Reformbewegung in den fünf Orten. (= *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* Beih. 21). Freiburg/U. 1968.
- CHAUNU, Pierre: Une histoire religieuse sérielle. A propos du diocèse de La Rochelle (1648–1724) et sur quelques exemples normands. In: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 1965, 5–34.
- CHÈVRE, André: Après le Concile de Trente l'Évêque de Bâle réforme son clergé. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 44 (1950) 17–36, 111–137.
- COHAUSZ, Alfred: Wandel der seelsorgerlichen Praxis in drei Jahrhunderten nach Urkunden in südwestfälischen Pfarrarchiven. In: *Vom christlichen Mysterium*. Gesammelte Arbeiten zum Gedächtnis von Odo Casel OSB, hrsg. von A. Mayer / J. Quasten / B. Neumeister OSB. Düsseldorf 1951, 315–336.

- COHRS, Ferdinand: Katechismen und Katechismusunterricht im Mittelalter und in der Neuzeit. In: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., Bd. 10, 1901, 135–164; Bd. 23, 1913, S. 44–746.
- CONRAD, Hermann: Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts. In: G. Schreiber (Hrsg.), Das Weltkonzil von Trient, Bd. 1, 297–324.
- COULET, Noël: Les Visites pastorales. (= Typologie des sources du moyen âge occidental. Fasc. 23). Turnhout 1977.
- CROCE, Walter: Die Katechetik zwischen dem Tridentinum und der Studienreform im Jahre 1774. In: F. Klostermann / J. Müller (Hrsg.), Pastoraltheologie. Ein entscheidender Teil der josephinischen Studienreform. 1777–1977, Wien 1979, 43–130.
- DEMEL, Bernhard: Der Deutsche Orden und seine Besitzungen im südwestdeutschen Sprachraum. In: ZWLG 31 (1972) 16–73.
- DEDIEU, Jean-Pierre: Christianisation en Nouvelle Castille. Catéchisme, communion, messe et confirmation dans l'archêvêché de Tolède, 1540–1650. In: Mélanges de la Casa de Velazques 15 (1979) 261–294.
- DENZLER, Georg: Das Papsttum und der Amtszölibat. Zweiter Teil: Von der Reformation bis in die Gegenwart. (= Päpste und Papsttum, Bd. 5, II). Stuttgart 1976.
- DER LANDKREIS REUTLINGEN, bearb. von der Außenstelle Tübingen der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Herausgegeben von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen. Sigmaringen, 2 Bände 1997. (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg).
- DICKMANN, Friedrich: Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert. In: H. Lutz (Hrsg.), Toleranz, 203–251.
- DIE BISCHÖFE VON KONSTANZ. Hrsg. von Elmar L. Kuhn, Eva Moser, Rudolf Reinhardt und Petra Sachs. Bd. 1: Geschichte, Bd. 2: Kultur. Friedrichshafen 1988.
- DOMMANN, Fritz: Der Einfluß des Konzils von Trient auf die Reform der Seelsorge und des religiösen Lebens in Zug im 16. und 17. Jahrhundert. (= Der Geschichtsfreund, Beih. 9). Stans 1966.

- DREHER, Theodor: Cardinal Andreas von Österreich, Bischof von Konstanz. In: FDA 1 (1865) 437–446.
- DREHER, Theodor: Die Wahl des Bischofs Sixtus Werner von Konstanz 1626–1627. In: Archivalische Beilage zum Freiburger Katholischen Kirchenblatt 1897, Nr. 1 und 2.
- DÜLMEN, Richard van: Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert. In: W. Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialwissenschaft. Göttingen 1986, 14–30.
- DUFT, Johannes: Die Glaubenssorge der Fürststäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen. Luzern 1944.
- DUHR, Bernhard: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. 4 Bde. Freiburg/Regensburg 1907–1928.
- EBNER, Robert: Das Bruderschaftswesen im alten Bistum Würzburg. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Bruderschaften der Stadt Kitzingen. (= Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte). Würzburg 1978.
- ECCLESIA PEREGRINANS. Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Karl Amon, Bruno Primetshofer, Karl Rehberger, Gerhard Winkler, Rudolf Zinnhobler. Wien 1986.
- EDER, Karl: Die Landesfürstliche Visitation von 1544/1545 in der Steiermark. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Innerösterreichs. (= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 15). Graz 1955.
- ELSENER, Ferdinand: Kanonisches Recht und Staatskirchenrecht in der spätmittelalterlichen Kleinstadt am Beispiel Rapperswil. In: ZWLG 41 (1982) 332–349.
- ENGFER, Hermann: Die kirchliche Visitation von 1608/09 im Bistum Hildesheim. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 32/33 (1964/65) 17–151.
- ERHARTER, Helmut: Art. Präsentation. In: LThK 2. Aufl., Bd. 3 (1963) Sp. 696.
- EYBL, Franz M.: Predigt – Sammlung – Literaturprogramm. Zu Florentius Schillings Predigtsammlung ‚Amaradulcis‘ (1658). In: J.-M. Valentin, Gegenreformation, 299–346.

- FABISCH, Peter: Jodocus Clichtoveus (1472–1543). In: *Katholische Theologen der Reformationszeit*, Bd. 2 (= *KLK Heft 45*), Münster 1985, 82–91.
- FEGER, Otto: *Die Deutsch-Ordens-Kommende Mainau. Anfänge und Frühzeit* (= *Schriften des Kopernikuskreises 2*). Lindau/Konstanz 1958.
- FEGER, Otto: *Die Übereignung von St. Stephan zu Konstanz an die Stadt 1527*. In: *FDA* 69 (1949) 237–244.
- FEINE, Hans Erich: *Kirchliche Rechtsgeschichte*. Köln/Wien 5. Aufl. 1972.
- FLATTEN, Heinrich: Art. *Send*. In: *LThK* 2. Aufl., Bd. 9 (1964) Sp. 658–661.
- FORER, Albert: *Die nachtridentinischen kirchlichen Verhältnisse in der Diözese Brixen (1570–1613) im Spiegel der Visitationsprotokolle* (Masch. Diss. phil. Innsbruck 1971).
- FRANZEN, August: Art. *Archidiakon*. In: *LThK* 2. Aufl., Bd. 1 (1957) Sp. 823 f.
- FRANZEN, August: *Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612–1650)*. (= *RST* 69/71). Münster (Westfalen) 1941.
- FRANZEN, August: *Die Herausbildung des Konfessionsbewußtseins und die Entstehung der Konfessionskirchen im 16. Jahrhundert als Aufgabe der Geschichtsschreibung*. In: *Theologische Revue* 63 (1967) Sp. 361–370.
- FRANZEN, August: *Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit*. (= *RST* 78/79). Münster (Westfalen) 1953.
- FRANZEN, August: *Die Visitation im Zeitalter der Gegenreformation im Erzstift Köln*. In: E. W. Zeeden, *Gegenreformation*, 142–154.
- FRANZEN, August: *Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzstift Köln unter Salentin von Isenburg 1569*. (= *RST* 85). Münster (Westfalen) 1960.
- FRANZEN, August: *Innerdiözesane Hemmungen und Hindernisse der kirchlichen Reform im 16. und 17. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung des Erzbistums Köln*. In: *Festgabe für Willhelm Neuss zur Vollendung seines 65. Lebensjahres dargeboten von Eduard Hegel*. (= *Colonia Sacra, Studien und Forschungen zur Geschichte der Kirche im Erzbistum Köln* 1). Köln 1947, 163–201.
- FRANZEN, August: *Zölibat und Priesterehe in der Auseinandersetzung der*

- Reformationszeit und katholischen Reform des 16. Jahrhunderts. (= KLK 29). Münster (Westfalen) 2. Aufl. 1969.
- FREI, Walter: ‚Liebe zu den Wissenschaften und ununterbrochene Fürsorge für die studierende Jugend‘ Zur Schulgeschichte des Klosters Zwiefalten. In: H. J. Pretsch (Hrsg.), 900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten. Ulm 1989, 243–270.
- FRIES, Bruno: Forum in der Rechtssprache. 1963 (= Münchener theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 17. Bd). München
- FRY, Karl: Giovanni Antonio Volpe. Seine erste Nuntiatur in der Schweiz 1560–1564. Basel und Freiburg 1931.
- GANZER, Klaus: Landesherrliche Rechte und Kirchenreform. Ein Wiener Gutachten zu den Reformvorlagen des Konzils von Trient. In: *Ecclesia peregrinans*, 179–184.
- GATZ, Erwin: Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts. Zum Quellenwert der Relationes Status. In: *Römische Quartalsschrift* 77 (1982) 204–228.
- GEIER, Fritz: Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. (Jur. Diss. Freiburg). (= Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 16/17). Stuttgart 1905.
- GELMI, Josef: Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols. Bozen 1984.
- GEMMERT, Franz Josef: Das Basler Domkapitel in Freiburg. In: *Schau-ins-Land* 84/85 (1966/67) 125–159.
- GERSON, Jean: *De visitatione praelatorum vel de cura curatorum*. In: *Oeuvres complètes*, hrsg. von P. Glorieux, Bd. 8. Paris 1971, 47–55.
- GESCHICHTE der deutschen Länder: ‚Territorienploetz‘ Bd. 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches. Hrsg. von G. W. Sante und Ploetz-Verlag. Freiburg/Würzburg 1964.
- GFRÖRER, Franz: Die katholische Kirche im österreichischen Elsaß unter Erzherzog Ferdinand II. In: *ZGO* 49 (1895) 481–524.
- GÖSSI, Anton: Die nachtridentinische Pfarrvisitation im Kanton Luzern. Ein kirchengeschichtliches Thema mit allgemeinesgeschichtlichem Charakter. In: *Itinera* 4 (1986) 77–90.
- GÖSSI, Anton / BANNWART, Josef: Die Protokolle der bischöflichen Visitationen des 18. Jahrhunderts im Kanton Luzern (= Luzerner historische Veröffentlichungen 27). Luzern 1992.

- GRÖBER, Konrad: Geschichte des Jesuitenkollegs und -gymnasiums in Konstanz. Konstanz 1904.
- GUGGENBERGER, Karl: Art. Intrusus, in: LThK 1. Aufl., Bd. 5 (1933), Sp. 441.
- GUGGISBERG, Hans R. (Hrsg.): Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung. (= Neuzeit im Aufbau. Darstellung und Dokumentation. Bd. 4). Stuttgart-Bad Cannstatt 1984.
- GUGGISBERG, Hans R.: Wandel der Argumente für religiöse Toleranz und Glaubensfreiheit im 16. und 17. Jahrhundert. In: H. Lutz (Hrsg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, S. 455–481.
- HABERKERN, Eugen und WALLACH, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. Taschenbuchausgabe. 2 Bde. 3. Aufl. München 1972.
- HACK, Hubert: Art. Visitation. In: LThK 2. Aufl., Bd. 10 (1965) Sp. 813.
- HAGEN, August: Art. Investitur. In: LThK 2. Aufl., Bd. 5 (1960) Sp. 741.
- HAHN, Alois: Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier. (= Publications de la Section Historique de l'institut G.-D. de Luxembourg Vol. XC). Luxembourg 1974.
- HAHN, Karl: Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: ZGO 65 (1911) 204–249, 501–543, 573–598.
- Haid, Wendelin: Die Constanzer Weihbischöfe von 1550–1813. (Nachträge zur ersten Abteilung.) In: FDA 7 (1873) 199–229; 9 (1875) 1–31.
- Halkin, Leon Ernest: La formation du clergé catholique après le concile de Trente. In: *Miscellanea historiae ecclesiasticae*, III. Colloque de Cambridge 1968. Louvain 1970, 109–126.
- HANDBUCH der historischen Stätten Deutschlands Bd. 6: Baden-Württemberg, hrsg. von Max MILLER. Stuttgart 1965.
- HASHAGEN, Justus: Zur Sittengeschichte des westfälischen Klerus im späteren Mittelalter. In: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 23 (1904) 102–149.
- HASSINGER, Erich: Wirtschaftliche Motive und Argumente für religiöse Duldsamkeit im 16. und 17. Jahrhundert. In: ARG 49 (1958) 226–246.

- HEGEL, Eduard: Organisationsformen der Diözesanen Priesterausbildung in Deutschland. Grundlinien ihrer geschichtlichen Entwicklung. In: Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festgabe für Joseph Kardinal Frings, Köln 1960, S. 645–666.
- HEINTZ, Albert: Art. Dekanat. In: LThK 2. Aufl., Bd. 3 (1959) Sp. 204 f.
- HEINTZ, Albert: Art. Dekan. In: LThK 2. Aufl., Bd. 3 (1959) Sp. 202 f.
- HELLINGER, Walter: Die Pfarrvisitation nach Regino von Prüm. Der Rechtsgehalt des I. Buches seiner ‚Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis‘. (Diss. Heidelberg 1955). In: ZSRG.K 48, 79 (1962) 1–116.
- HELVETIA SACRA, Abt. I, Erzbistümer und Bistümer, Bd. 2: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen, bearb. von Franz Xaver Bischof, Josef Brülisauer u. a., redigiert von Brigitte Degler-Spengler. 2 Teile. Basel / Frankfurt a. M. 1993.
- HENGELER, Rudolf: Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln 1955.
- HENGELER, Alois: Die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605–1798. Luzern 1909.
- HENGST, Karl: Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge Heft 2). Paderborn / München / Wien / Zürich 1981, 142–148.
- HENGST, Karl: Kirchliche Reformen im Fürstbistum Paderborn unter Dietrich von Fürstenberg: 1585–1618. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und katholischen Reform in Westfalen. München/Paderborn/ Wien 1974.
- HERGENRÖTHER, Philipp: Art. Abgaben. In: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, Bd. 1 (1882) Sp. 80.
- HEYDENDORFF, Walter Ernst: Vorderösterreich im 30jährigen Krieg. Der Verlust der Vorlande am Rhein und die Versuche zu deren Rückgewinnung. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 12 (1959) 75–142; 13 (1960) 107–194.
- HEYEN, Franz Josef: Art. Binsfeld, Peter. In: LThK 2. Aufl., Bd. 2 (1958) Sp. 484.
- HIRN, Josef: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. 2 Bde. 1885–1888.

- HIRSCHMANN, Gerhard: Die Kirchenvisitation im Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg 1560 und 1561. Quellenedition (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 68). Neustadt/Aisch 1994.
- HOBERG, H.: Das Bruderschaftswesen am Oberrhein im Spätmittelalter (einschließlich Hohenzollern). In: Historisches Jahrbuch 72 (1952) 238–252.
- HÖFER, Rudolf Karl (Hrsg.): Die landesfürstliche Visitation der Pfarren und Klöster in der Steiermark in den Jahren 1544/1545. Edition der Texte und Darstellung zu Nachrichten über das kirchliche Leben (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark. 14). Graz 1992.
- HÖRGER, Hermann: Kirche, Dorffreligion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalyse zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen. (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 5, 7) Teil 1 München 1978, Teil 2 München 1982.
- HOFFMANN, Hermann: Die Kirchenvisitation in neun Pfarreien südlich Mainz (1548/1549). In: Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte in der Neuzeit 477 (1973) 85–97.
- HOFMANN, Karl: Die kirchenrechtliche Bedeutung des Konzils von Trient. In: G. SCHREIBER, Weltkonzil, Bd. 1, 281–296.
- HOLL, Konstantin: Fürstbischof Jacob Fugger von Konstanz (1604–1626) und die katholische Reform der Diözese im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. (= Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 1). Freiburg i. Br. 1898.
- HUBER, Manfred: Die Durchführung der tridentinischen Reform in Hohenzollern (1567–1648). In: Hohenzollerische Jahresberichte 23 (1963) XV–XXIV, 1–131.
- HUMMEL, Heribert: Die meisten Geistlichen nagten am Hungertuch. ‚Geistliches Proletariat‘ im Landkapitel Geislingen am Vorabend der Reformation/Guter Nährboden für Reformideen. In: Heimatgeschichtliche Blätter zwischen Hohenstaufen und Helfenstein (Beilage der Göppinger Kreisnachrichten und der Geislinger Zeitung/NWZ. 1976 Heft 2). 7
- HUNDSNURSCHER, Franz: Die finanziellen Grundlagen für die Ausbildung des Weltklerus im Fürstbistum Konstanz vom tridentinischen Konzil bis zur Säkularisation mit einem Ausblick auf die übrigen nachtridentinischen Bistümer Deutschlands. Freiburg 1968.

- IMMENKÖTTER, Herbert: Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster (1601–1612). (= RST 104). Münster (Westfalen) 1972.
- HUMPERT, Theodor: Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. Konstanz 1957.
- ISERLOH, Erwin: Art. Eck, Johannes. In: TRE Bd. 9, Berlin / New York 1982, 249–258.
- JANSSEN, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, besorgt von L. Pastor. Freiburg 1897–1903.
- JEDIN, Hubert: Das Bischofsideal der katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts. (1942/66). In: E. W. ZEEDEEN (Hrsg.), Gegenreformation, 359–424.
- JEDIN, Hubert: Das Konzil von Trient in der Schau des 20. Jahrhunderts. In: Jahresbericht der Görres-Gesellschaft 1963, Köln 1964, 14–24.
- JEDIN, Hubert: Das Leitbild des Priesters nach dem Tridentinum und dem Vaticanum II. In: Theologie und Glaube 60 (1970), 102–124.
- JEDIN, Hubert: Delegatus Sedis Apostolicae und bischöfliche Gewalt auf dem Konzil von Trient. In: Ders. (Hrsg.), Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, 2 Bde. Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1966/67, Bd. 2, 414–428.
- JEDIN, Hubert: Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63. In: Remigius BÄUMER (Hrsg.), Concilium Tridentinum (= WdF CCCXIII). Darmstadt 1979, 408–431.
- JEDIN, Hubert: Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform. In: E. W. ZEEDEEN, Gegenreformation, 135–141.
- JEDIN, Hubert: Domschule und Kolleg. Zum Ursprung der Idee des Trienter Priesterseminars. In: Trierer theologische Zeitschrift 67 (1958) 210–233.
- JULIA, Dominique: La réforme posttridentine en France d'après les procès-verbaux des visites pastorales ordres et résistances. In: La société nell' età moderna (= Esperienza 25). Neapel 1973, 311–397.
- JULIA, Dominique: Le clergé paroissal dans le diocèse de Reims à la fin du XVIIIe siècle. In: Revue d'Histoire et contemporaine 13 (1966) 195–216.
- JULIA, Dominique / VENARD, M.: Répertoire des visites pastorales de la France. Première série: Les anciens diocèses (jusqu'en 1790). Tome 1: Agde-Bourges. Paris 1977; Tome 2: Cahors-Lyon. Paris 1980; Tome 3: Macôn-Riez. Paris 1983; Tome 4: La Rochelle-Ypres-Bâle 1985.

- JUNGMANN, Joseph A.: Katechetik. Freiburg i. Br. 2. Auflage 1955.
- KAGENECK, Alfred Graf von: Das Ende des Fürstentums Heitersheim. In: Schau-ins-Land 95 (1977) 11–27.
- KAGENECK, Alfred Graf von: Die deutschen Malteser und ihr Fürstentum Heitersheim. In: Deutsches Adelsblatt 56 (1938) 25.
- KALLEN, Gerhard: Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508). Ein Beitrag zur Pfründengeschichte vor der Reformation. Stuttgart 1907.
- KATZINGER, Willibald: Die Bruderschaften in den Städten Oberösterreichs als Hilfsmittel der Gegenreformation und Ausdruck barocker Frömmigkeit. In: Jürgen SYDOW (Hrsg.), Bürgerschaft und Kirche. (= Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 7). Sigmaringen 1980, 97–112.
- KAUSZ, Dieter: Nachtridentinische Visitationen im Straßburger Bistumsgebiet rechts des Rheines als Quelle für die katholische Reform. In: R. Bäumer (Hrsg.), Konstanz, 659–674.
- KEPLER, Friedrich: Art. Nausea. In: Calwer Kirchenlexikon. Kirchlich-theologisches Handwörterbuch, Bd. 2, Stuttgart 1941, 329.
- KERKER, Moritz: Zur Geschichte des Predigtwesens in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung auf das südwestliche Deutschland. In: ThQ 44 (1861) 267–301.
- KINDL, Harald: Die Generalvisitation Dietrich Adolfs von der Recke (1654–1656). In: P.-W. Scheele (Hrsg.), Paderbornensis Ecclesia, Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal Jaeger zum 80. Geburtstag am 23. September 1972. München / Paderborn / Wien 1972, 303–342.
- KNAUPP, Hubert: Jodocus Lorichius und die Reformversuche der Universität Freiburg. In: J. Vincke (Hrsg.): Zur Geschichte der Universität Freiburg (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 33). Freiburg 1966, 53–111.
- KNÖPFLER, Alois: Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des 16. Jahrhunderts. München 1891.
- KÖHLER, Joachim: Das Ringen um die tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau. Vom Abschluß des Konzils bis zur Schlacht am Weißen

- Berge 1564–1620. (= Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 12). Köln / Wien 1973.
- KÖHLER, Joachim: Die Universität zwischen Landesherr und Bischof. Recht, Anspruch und Praxis an der vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg (1550–1752). (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit. Heft 9). Wiesbaden 1980.
- KÖHLER, Joachim: Politische, wirtschaftliche und kirchliche Voraussetzungen barocker Kultur und Frömmigkeit. In: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 44 (1986) 47–65.
- KOENIGER, A. M.: Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I, 1907. Quellenband 1910.
- KOERNER, Ludwig: Die Güterpachtzinsen des Kapitels Freiburg im Jahre 1532. In: FDA 61 (1933) 186–190.
- KOERNER, Ludwig: Die Konsolationen und Bannalien aus dem ehemaligen Kapitel Freiburg im Jahre 153. In: FDA 61 (1933) 183–186.
- KÖTTER, Franz-Josef: Zur Eucharistiekatechese des 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Katechismen des Petrus Canisius und dem Catechismus Romanus. In: Reformatio Ecclesiae, 713–727.
- KOPIEC, Jan: Bruderschaften als Ausdruck barocker Frömmigkeit. In: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 44 (1986) 81–91.
- KRAUS, Johann Adam: Priesterangel 1636. In: FDA (1957) 350.
- Kraus, Johann Adam: Vom Konstanzer Klerus 1666. In: FDA 77 (1957) 352–354.
- KRAUSE, Gerhard / STUPPERICH, Robert: Art. Bruderschaften. In: TRE, Bd. 7. Berlin / New York 1981, 195–207.
- KRIEG, Julius: Art. Dekan. In: LThK 1. Aufl., Bd. 3, 188 f.
- KRIEG, Julius: Art. Kirchenrecht. In: LThK 1. Aufl., Bd. 5 (1933) Sp. 1022–1027.
- KRIEG, Julius: Art. Patronat. In: LThK 1. Aufl., Bd. 8 (1936) Sp. 5–9.
- KRIEGER, Adam: Das Kloster St. Blasien im Jahre 1591. In: ZGO 74 (1920) 449–452.
- KRIEGER, Albert (Bearb.): Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2 Bde. Heidelberg 1904/1905.
- KÜNSTLE, Franz Xaver: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zum Ausgang des Mittelalters. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen 20). Stuttgart 1905.

- KURRUS, Theodor: *Bonae Artes. Über den Einfluß des Tridentinums auf die philosophischen Studien an der Universität Freiburg i. Br.* In: R. Bäumer (Hrsg.), Konstanz, 603–633.
- KURRUS, Theodor: *Die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br. 1620–1773.* 2 Bde., Freiburg 1963/1977. (= BFWUG 21).
- KURZE, Dietrich: *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters.* In: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters.* Festschrift für Herbert Helbig, hrsg. v. Knut Schulz. Köln/Wien 1976, 273–305.
- LACKMANN, Heinrich (Hrsg.): *Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Johannes Hartmann und Petrus Nicolarius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613 bis 1631* (= *Westfalia Sacra* 14). Münster 2005.
- LACKMANN, Heinrich / SCHRÖRS, Tobias (Bearb.): *Katholische Reform im Fürstbistum Münster unter Ferdinand von Bayern. Die Protokolle von Weihbischof Arresdorf und Generalvikar Hartmann über ihre Visitation im Oberstift Münster in den Jahren 1613 bis 1616* (= *Westfalia Sacra* 16). Münster 2012.
- DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG. *Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden.* Bd. VI: *Regierungsbezirk Freiburg.* Hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Stuttgart 1982. Zitiert: LBW.
- VAN LAARHOVEN, J: *La formation des prêtres dans la première moitié du XVI siècle,* in: *Miscellanea Historiae Ecclesiasticae* III, 151–165.
- LANDERSDORFER, Anton: *Das Bistum Freising in der Bayerischen Visitation des Jahres 1560* (= *Münchener Theologische Studien, I. Hist. Abteilung*, Bd. 26). St. Ottilien 1986.
- LANG, Peter Thaddäus: *Dekanatseinteilung im Bistum Konstanz von der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (ohne die Schweizer Dekanate).* In: *FDA* 106 (1986) 57–73.
- LANG, Peter Thaddäus: *Die Bedeutung der Kirchenvisitation für die Geschichte der frühen Neuzeit. Ein Forschungsbericht.* In: *RJKG* 3 (1984) 207–212.
- LANG, Peter Thaddäus: *Die Generalvisitatoren.* In: *HelSac* Abt. I,2 Bd. 2, 665–672.
- LANG, Peter Thaddäus: *Die Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts. Der*

- Wandel vom Disziplinierungs- zum Datensammelinstrument. In: *Römische Quartalschrift* 83 (1988) 265–295.
- LANG, Peter Thaddäus: Die Kirchenvisitationsakten des 16. Jahrhunderts und ihr Quellenwert. In: *RJKG* 6 (1987) 133–153.
- LANG, Peter Thaddäus: Die tridentische Reform im Landkapitel Ebingen 1575–1679. In: *RJKG* 14 (1995) 213–237.
- LANG, Peter Thaddäus: Die tridentische Reform im Landkapitel Gerolzhofen. Kirchliches Leben im Spiegel der Visitationsberichte 1574–1619. In: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 52 (1990) 243–269.
- LANG, Peter Thaddäus: *Manuale incultum visitorum ecclesiarum*. Ein bisher unbekannter Visitationstraktat aus dem späten 15. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 79 (1985) 145–162.
- LANG, Peter Thaddäus: Reform im Wandel. Die katholischen Visitationsinterrogatorien des 16. und 17. Jahrhunderts. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang (Hrsg.), *Kirche und Visitation*, 131–190.
- LANG, Peter Thaddäus: Visitation. In: *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, S. 103–109.
- LANG, Peter Thaddäus: Visitationsakten. In: C. Keitel / R. Keyler (Hrsg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005, 127–137.
- LE BRAS, Gabriel: *Études de sociologie religieuse*, Bd. 1, Paris 1955, 102.
- LEDERER, Joseph: Art. Kirchenvermögen. In: *LThK* 2. Aufl., Bd. 6 (1961) Sp. 279–283.
- LAUER, Hermann: Die theologische Bildung des Klerus der Diözese Konstanz in der Zeit der Glaubenserneuerung. In: *FDA* 47 (1919) 113–164.
- LEHMANN, Andreas: Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau. 1275–1508. In: *FDA* 39 (1911) 249–317, 40 (1912) 1–66, 41 (1913) 1–28, 44 (1916) 77–162.
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Konrad Hofmann als Schriftleiter hrsg. von Michael Buchberger, Bd. 1–10. Freiburg i. Breisgau 1930–1938.
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, 3., völlig neu bearb. Auflage, hrsg. von Josef Höfer und Karl Rahner, Bd. 1–14. Freiburg i. Breisgau 1957–1968.
- LIEBE, Georg: Die Herausgabe von Kirchenvisitationsprotokollen. In: *Kor-*

- respondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 51 (1903) 47–49.
- LINDNER, Dominikus: Art. Patronat. In: LThK 2. Aufl., Bd. 8 (1963) Sp. 192–195.
- LINGG, Max: Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation. Kempten 1888.
- LITAK, Stanislaw: Die kirchlichen Visitationsberichte in Polen vom Ende des 16. Bis zum 19. Jahrhundert. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang (Hrsg.), Kirche und Visitation, 119–130.
- LITAK, Stanislaw: Zur sozialen Herkunft und Ausbildung der Geistlichkeit in Polen im 16.–18. Jahrhundert. In: *Miscellanea historiae ecclesiasticae*, III. Colloque de Cambridge 1968, Louvain 1970, 231–234.
- LÖHR, Joseph: Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters. (= RST 17). Münster (Westfalen) 1910.
- LUDWIG, Albert: Die evangelischen Pfarrer des badischen Oberlandes im 16. und 17. Jahrhundert. (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens 9). Lahr 1934.
- LUETOLF, Konrad: Zur Gegenreformation in der Konstanzer Diözese. In: *Katholische Schweizerblätter* 10 (1894) 453–477; 11 (1895) 313–338, 419–456.
- LUTZ, Heinrich (Hrsg.): Zur Geschichte der Toleranz und der Religionsfreiheit. (= WdF CCXLVI). Darmstadt 1977.
- MAHLMEISTER Wilhelm: Der Bamberger Diözesankatechismus von 1812. Eine Untersuchung zu Franz Stapfs theologischem Schaffen. Würzburg 1978.
- MAIER, Konstantin: Die Diözesansynoden. In: *Die Bischöfe von Konstanz*, 90–102.
- MAIER, Konstantin: Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit. In: *RJKG* 5 (1986) 53–70.
- MAIER, Konstantin: Nachtridentinische Diözesansynoden – Höhepunkte der Kirchenreform? Eine kritische Anfrage. In: *RJKG* (1986) 85–89.
- MAIER, Konstantin: Residenz, Koadjutorie oder Resignation. Der Kampf Erzherzog Ferdinands von Österreich um das Bistum Konstanz. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 96 (1985) 344–376.
- MARX: Art. Intrusus. In: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon*, Bd. 6, 1889 Sp. 842f

- MASSAUT, Jean-Pierre: *Josse Clichtove, l'humanisme et la forme du clergé*. 2 Bde. Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 183, Paris 1968.
- MAURER, Bernhard: *Die Johanniter im Breisgau*. Aus Geschichte und Gegenwart des Johanniter- und Malteserordens am Oberrhein, Freiburg i. Br. 1978.
- MAURER, Helmut: *Das Stift St. Stephan zu Konstanz (= Germania Sacra N. F. 15)*. Berlin/New York 1981.
- MAURER, Helmut: *Die Hegau-Priester*. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte des früheren Mittelalters. In: ZSRG.K 61, 92 (1975) 37–52.
- MAY, Georg: *Die deutschen Bischöfe angesichts der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts*. Wien 1983.
- MAYER, Johann Georg: *Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz*. 2 Bde. Stans 1901/1903.
- MEIER, Johannes: *Die katholische Erneuerung des Würzburger Landkapitels Karlstadt im Spiegel der Landkapitelversammlungen und Pfarreivisitationen 1579–1624*. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 33 (1971) 51–125.
- MEISNER, Heinrich: *Deutsche Johanniterbriefe aus dem 16. Jahrhundert*. Mit Einleitungen und Erklärungen. In: ZGO 49 (1895) 565–631.
- MEISTER, Joseph: *Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im 16. Jahrhundert*. In: FDA 37 (1909) 1–64.
- METZ, Friedrich (Hrsg.): *Vorderösterreich*. Eine geschichtliche Landeskunde. 3. Aufl. Freiburg 1977.
- METZ, Friedrich: *Freiburg und Vorderösterreich*. In: Ekkhart. Jahrbuch für das Badner Land 1969, S. 36–48.
- METZ, René: *Le plus ancien séminaire d'Alsace: le séminaire d'Ensisheim*. In: Archives de l'Église d'Alsace, Neue Serie 3 (1949/50) 183–210.
- METZGER, Hans: *Vorstudien zu einer Geschichte der tridentinischen Seelsorgereform im eidgenössischen Gebiet des Bistums Konstanz*. Thèse Théol. Freiburg i. Ue 1952.
- MIKOLETZKY, Lorenz: *Klosterkerker – Korrektionshäuser*. Aus der Geistlichen Hofkommission und der Vereinigten Hofkanzlei. In: Ecclesia peregrinans, 257–263.

- MILLER, Max (Hrsg.): Baden-Württemberg. (= Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 6). Stuttgart 1965.
- Miscellanea historiae ecclesiasticae III. Colloque de Cambridge 24–28 Septembre 1968. Édité par Derek Baker. (= Bibliothèque de la Revue d'Histoire ecclésiastique. Fascicule 50). Louvain 1970.
- MOELLER, Bernd: Deutschland im Zeitalter der Reformation. (= Deutsche Geschichte 4). Göttingen 1977.
- MOELLER, Bernd: Frömmigkeit in Deutschland um 1500. In: ARG 56 (1965) 5–31.
- MOELLER, Bernd: Spätmittelalter. (= Die Kirche in ihrer Geschichte. Bd. 2, Lieferung H. T. 1). Göttingen 1966.
- MOLITOR, Hansgeorg: Die Generalvisitation von 1569/70 als Quelle für die Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier. In: E. W. Zeeden, Gegenreformation, 155–174.
- MOLITOR, Hansgeorg: Frömmigkeit in Spätmittelalter und früher Neuzeit als historisch-methodisches Problem. In: Horst Rabe, Hansgeorg Molitor, H.-C. Rublack (Hrsg.), Festgabe für Ernst Walter Zeeden, (= RST Supplementband 2), Münster (Westfalen) 1976, 1–20.
- MOLITOR, Hansgeorg: Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation. Wiesbaden 1967.
- MOUFANG, Christoph (Hrsg.): Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache. Mainz 1881.
- MÜLLER, Georg: Visitationsakten als Geschichtsquelle. In: Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907) 287–316; 16 (1915) 1–32; 17 (1916) 279–309.
- MÜLLER, Wolfgang: Aus der Entwicklung der theologischen Fakultät. Ihr Verhältnis zur Klerusbildung. In: Oberrheinisches Pastoralblatt 58 (1957) 214–221, 59 (1958) 46–49.
- MÜLLER, Wolfgang: Bischof und Konzil. Die Rezeption des Tridentinums in Südwestdeutschland. In: Über das bischöfliche Amt. Festakademie anlässlich des 60. Geburtstages seiner Exzellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg DDr. Hermann Schäuferle. (= Veröffentlichungen der Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg Nr. 4). Karlsruhe 1966, S. 51–63.
- MÜLLER, Wolfgang: Die kirchlichen Verhältnisse. In: F. Metz (Hrsg.), Vorderösterreich, 205–227.

- MÜLLER, Wolfgang: Entwicklung der theologischen Fakultät. In: Ober-rheinisches Pastoralblatt 59 (1958) 46–49.
- MÜLLER, Wolfgang: Fünfhundert Jahre theologische Promotion an der Universität Freiburg i. Br. (= BFWUG 19). Freiburg i. Br. 1957.
- MÜLLER, Wolfgang: Kleriker der Konstanzer Diözese als Universitätsstudenten im 13. Jahrhundert. In: FDA 69 (1949) 52–65.
- MÜLLER, Wolfgang: Mittelalterliche Formen kirchlichen Lebens am Freiburger Münster. In: Freiburg im Mittelalter. Vorträge zum Stadtjubiläum, hrsg. von W. Müller. (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Nr. 29). Bühl / Baden 1970, 141–181.
- MÜLLER, Wolfgang: Art. Lorichius. In: LThK 2. Aufl., Bd. 6 (1961) Sp. 1145.
- MÜLLER, Wolfgang: Art. Pistorius. In: LThK 2. Aufl., Bd. 8 (1963) Sp. 525 f.
- MÜNCH, Paul: Kirchengzucht und Nachbarschaft. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang (Hrsg.), Kirche und Visitation, 216–248.
- MÜNCH, Paul (Hrsg.): ‚Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit‘. Texte und Dokumente zur Entstehung der ‚bürgerlichen Tugend‘, München 1984.
- MÜNCH, Paul: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert. Stuttgart 1978.
- NEUSTÄDTER, Max: Die Universität Freiburg i. Br. während der französischen Herrschaft (1677–1698) (= Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg. Beiheft 1). Bielefeld 1925.
- NORDSIEK, Hans: Die Kirchenvisitationsprotokolle des Fürstentums Minden von 1650. Mit einer Untersuchung zur Entstehung der mittelalterlichen Pfarrkirchen und zur Entwicklung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Minden (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 7). Münster 2013.
- O'DAY, Rosemary: Geschichte der bischöflichen Kirchenvisitation in England, 1500–1689. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang (Hrsg.), Kirche und Visitation, S. 191–215.
- O'DONOHUE James A.: Tridentine Seminary Legislation. Its Sources and its Formation, Löwen 1957.

- O'DONOHUE, James A.: The Seminary Legislation of the Council of Trent. In: *Il Concilio di Trento I*, Trento 1965.
- OECHSLER, Hermann: Beitrag zur Geschichte des Landkapitels Breisach. In: *Heimatklänge* (Beilage der Freiburger Tagespost) 1916, Nr. 6–12; 1917, Nr. 1–12; 1918, Nr. 1.
- OECHSLER, Hermann: Die Jahrtagsstiftung des Landkapitels Breisach. In: *FDA* 33 (1905), 245–257.
- OEDIGER, Friedrich Wilhelm: Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter. (= *Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters* 2). Köln 1953.
- OLDENDORFF, Karl Heinrich: Der vorderösterreichische Breisgau nach dem 30jährigen Kriege und seine Bedeutung für das Haus Habsburg-Österreich. *Phil. Diss.* Freiburg 1957 (masch.).
- OLDENDORF, Karl Heinrich: Die Errichtung des vorderösterreichischen Regiments in Freiburg nach dem Dreißigjährigen Krieg. In: W. Müller, (Hrsg.), *Freiburg in der Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts. Nr. 31). Bühl / Baden 1972, 24–47.
- OORSCHOT, Theo G. M. van: Die Kölner Katechismusspiele. Eine literarische Sonderform aus der Zeit der Gegenreformation. In: J.-M. Valentin (Hrsg.), *Gegenreformation*, 217–243.
- ORTENBURG, Heinrich von: *Der Ritter-Orden des heiligen Johannes von Jerusalem*, Regensburg 1866.
- OTTNAD, Bernd: Die Archive der Bischöfe von Konstanz. In: *FDA* 94 (1974) 270–516. PASTOR, Ludwig: *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. 7: *Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reform und Restauration. Pius IV. (1559–1565)*. Freiburg/Br. 1920; Bd. 8: *Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reform und Restauration. Pius V. (1566–1572)*. Freiburg/Br. 1920.
- PAUL, Eugen: Der Katechismus im Gesamt der Glaubensverkündigung. Zur Entstehung und Entwicklung bis zum ‚Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands‘ (1955). In: E. Paul, G. Stachel, W. Langer, *Katechismus – Ja? Nein? Wie? Drei Diskussionsbeiträge*. (= *Studien zur praktischen Theologie* 25). Zürich / Einsiedeln / Köln 1982, S. 7–29.
- PAUL, Eugen: *Geschichte christlicher Erziehung und Sozialisation. Zu einem Stiefkind der Forschung*. In: *Theologische Revue* 80 (1984) Sp. 178–186.

- PÉROUAS, Louis: *Le diocèse de La Rochelle de 1648 à 1724. Sociologie et pastorale*, Paris 1964.
- PETERS, Christian: Art. Visitation. In: TRE Bd. 35 (2003), 151–163.
- PETERS, Robert: The Training of the ‚Unlearned‘ Clergy in England during the 1580's: A Regional Study. In: *Miscellanea historiae ecclesiasticae III*, Colloque de Cambridge 1968, Louvain 1970, 184–197.
- PFLEGER, Luzian: *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung. Ein Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Kulturgeschichte*. Straßburg 1936.
- PHILLIPS, Georg: *Kirchenrecht Bd. 7,1–2*. Regensburg 1869–1872.
- PLÖCHL, Willibald: *Geschichte des Kirchenrechts*. 3 Bde. Wien/München 1953–1959.
- POZO, Cándido: Art. Petrus Soto. In: LThK 2. Aufl., Bd. 9 (1964) Sp. 898.
- QUITER, Raimund. J.: *Visitation und kirchliches Leben. Die Pfarrei St. Severinus zu Wenden im Spiegel der Visitationsprotokolle von 1594 bis zu ihrer Eingliederung in die Diözese Paderborn*. Siegen 1988.
- RAPP, Francis: *Reformes et réformation à Strasbourg. Eglise et société dans la diocèse de Strasbourg (1450–1575)*, Paris 1974.
- Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh*. Hrsg. v. Remigius Bäumer. Paderborn 1980. Regele, Oskar: *Zur Militärgeschichte Vorderösterreichs*. In: F. Metz (Hrsg.), *Vorderösterreich*, 123–137.
- REICHARDT, Rolf: ‚Histoire des mentalités‘. Eine neue Dimension der Sozialgeschichte am Beispiel des französischen Ancien Régime. In: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 3 (1978) 130–166.
- REINGRABNER, Gustav: *Zur Bedeutung von Religion und Konfessionalität im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *Österreich in Geschichte und Literatur* 25 (1981) 108–122.
- REINHARDT, Heinrich/ Steffens, Franz (Hrsg.): *Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient nebst ergänzenden Aktenstücken*. I. Abt.: *Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581*. Einleitung: *Studien zur Geschichte der katholischen Schweiz im Zeitalter Carlo Borromeo's*. Solothurn 1910.
- REINHARDT, Rudolf: *Das Archidiakonat auf dem Konzil von Trient*. In: ZSRG.K 61, 92 (1975) 84–100.

- REINHARDT, Rudolf: Die Archidiakone. In: *HelSac*, Abt. I,2, Bd. 2. Basel / Frankfurt a. M. 1992, S. 851–881.
- REINHARDT, Rudolf: Die Auswirkungen der nachtridentinischen Kirchenreform auf die wirtschaftliche Entwicklung der Klöster in Oberschwaben. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973) 124–138.
- REINHARDT, Rudolf: Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat. In: *Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestehen der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967*. München/Freiburg i. Br. 1967, 155–176.
- REINHARDT, Rudolf: Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems ‚Kirche und Staat‘. (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit. Heft 2). Wiesbaden 1966.
- REINHARDT, Rudolf: Die wissenschaftliche Bedeutung der Konstanzer Archive. In: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967) 84–102.
- REINHARDT, Rudolf: Eine Erwiderung auf die Konstanzer Statusrelation vom Jahre 1595. Zur Geschichte der Diözese unter Kardinal Andreas von Österreich. In: *ZGO* 114 (1966) 375–380.
- REINHARDT, Rudolf: *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567–1627*. (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B. Forschungen 11). Stuttgart 1960.
- REITER, Ernst: Martin von Schaumberg, Fürstbischof von Eichstätt (1560–1590) und die Trienter Reform. (= *RST* 91/92). Münster 1965.
- REPERTORIUM der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Walter Zeeden in Verbindung mit Peter Thaddäus Lang, Christa Reinhardt, Helga Schnabel-Schüle. Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband I. Der Katholische Südwesten, Grafschaften Hohenlohe, Wertheim, Reichsstadt Ulm. Hrsg. von Peter Thaddäus Lang. (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit). Stuttgart 1984.
- REPERTORIUM der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Walter Zeeden in Verbindung mit Peter Thaddäus Lang, Christa Reinhardt, Helga Schnabel-Schüle. Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband II. Der

- protestantische Südwesten. Hrsg. von Helga Schnabel-Schüle. (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit). Stuttgart 1987.
- RIECKENBERG, Hans Jürgen: Jakob Fugger, Bischof von Konstanz. In: NDB, Bd. 5, 2. Auflage 1971, 719 f.
- RÖDEL, Walter Gerd: Das Großpriorat Deutschland des Johanniterordens im Übergang vom Mittelalter zur Reformation, Köln 1972.
- ROHDE, Hans-Wilhelm: Evangelische Bewegung und katholische Restauration im österreichischen Breisgau unter Ferdinand I. und Ferdinand II. (1521–1595). Phil. Diss. Freiburg 1957 (masch.).
- ROSMANN, Pantaleon / ENS, Faustin: Geschichte der Stadt Breisach. Freiburg i. Br. 1851.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist: Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der Schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrhundert. In: ThQ 86 (1904) 161–207.
- SAMBETH, Johann Georg: Die Constanzer Synode vom Jahre 1567. I. Abtheilung: Äußerer Verlauf und Beschlüsse. In: FDA 21 (1890) 50–160.
- SAMBETH, Johann Georg: Die Constanzer Synode vom Jahre 1567. II. Abtheilung: Die zur Synode Geladenen. In: FDA 22 (1892) 143–242.
- SAUZET, Robert: Les procès-verbaux des visites pastorales du diocèse de Chartres au XVIIe siècle. A propos d'une source de l' 'histoire religieuse sérielle'. In: Archives des sciences sociales des religions 18 (1973) 45–56.
- SAUZET, Robert: Considération méthodologiques sur les visites pastorales dans le diocèse de Chartres pendant la première moitié du XVIIe siècle. In: Ricerche di storia sociale e religiosa 2 (1972) 95–137.
- SAUZET, Robert: Les visites pastorales dans le diocèse de Chartres pendant la première moitié du XVIIe siècle. Essai de sociologie religieuse (Thèse Univ. de Paris 1970). Rom 1975.
- SCHARNAGEL, Anton: Art. Kirchenvermögen. In: LThK 1. Aufl., Bd. 5 (1933) Sp. 1047–1051.
- SCHÄUFELE, Wolf-Friedrich: Kirchenvisitationen im hessischen Raum im Reformationsjahrhundert. In: Dagmar Blaha und Christopher Spehr: (Hrsg.): Reformation vor Ort, 228–261.
- SCHEIB, Otto: Das Religionsgespräch als Instrument der gegenreformatorischen Wirksamkeit des Konstanzer Generalvikars Johannes Pistorius (1546–1608). In: FDA 100 (1980) 277–288.

- SCHELLHAß, Karl: Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich. Bd. II: Felician Ninguarda als Nuntius 1578–1580. (= Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 18). Rom 1939.
- SCHELLHAß, Karl: Gegenreformation im Bistum Konstanz im Pontifikat Gregor 1572–1585. Karlsruhe 1925. (Zuvor erschienen unter dem Titel: Zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Konstanz. Visitation des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda, Bischofs von Scala, im Bistum Konstanz im August und September 1579. In: ZGO 71 (1917) 3–43, 187–240, 375–413, 493–514; 72 (1918) 316–347, 449–495; 73 (1919) 145–181, 273–299).
- SCHEMMANN, Steffen: Die Pfarrer inkorporierter Pfarreien und ihr Verhältnis zur Universität Freiburg (1456–1806). In: FDA 92 (1972) 5–160.
- SCHIEDER, Wolfgang (Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialwissenschaft. (= Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 11). Göttingen 1986.
- SCHILLING, Heinz: ‚Konfessionsbildung‘ und ‚Konfessionalisierung‘ (Literaturbericht). In: GWU 42 (1991) 447–463, 779–794. Schilling, Heinz: Die Konfessionalisierung im Reich. In: Historische Zeitschrift 246 (1988) 1–45.
- SCHINDLER, Hans: Zur geschichtlichen Entwicklung des Laienpatronats und des geistlichen Patronats nach germanischem und kanonischem Rechte. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 85, 3. Folge IX (1905) 489–515 (Zur Geschichte des Laienpatronats bis zum 13. Jahrhundert).
- SCHMID, Hermann: Der Deutsche Orden in Freiburg (1263–1806). Aus Anlass des teilweisen Wiederaufbaus des ehemaligen Ritterhauses. In: FDA 106 (1986) 75–89 (mit weiterer Literatur).
- SCHMID, Karl: Bemerkungen zum Konstanzer Klerus der Karolingerzeit. Mit einem Hinweis auf religiöse Bruderschaften in seinem Umkreis. In: FDA 100 (1980) 26–58.
- SCHMIDLIN, Joseph: Der Visitationsstreit der Bischöfe von Basel mit der österreichischen Regierung um das Oberelsaß vor dem 30jährigen Krieg. In: Archiv für elsäßische Kirchengeschichte 3 (1928) 115–158.
- SCHMIDLIN, Joseph: Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den hei-

- ligen Stuhl. (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. v. Ludwig Pastor, Bd. VII, Heft 1/2–5/6). Freiburg 1908–1910.
- SCHMIDLIN, Joseph: Johann Pistorius als Propst im Elsaß. In: Historisches Jahrbuch 29 (1908) 790–804.
- SCHMIDLIN, Joseph: Katholische Restauration im Elsaß am Vorabend des dreissigjährigen Krieges. Freiburg 1934.
- SCHMIDLIN, Joseph: Kirchliche Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus während des 30jährigen Krieges. Freiburg i. Br. 1940.
- SCHMIDT, Peter: Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars. (1552–1914). (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Rom 56). Tübingen 1984.
- SCHMIDT, Peter: Die Priesterausbildung. In: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1, S. 135–142.
- SCHMIDT, Peter: Herkunft und Werdegang der Alumnen des Priesterseminars Meersburg. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Weltgeistlichkeit im deutschen Anteil des Fürstbistums Konstanz im 18. Jahrhundert. In: FDA 97 (1977) 49–107.
- SCHMITT, Franciscus Salesius: Art. Gilbertus Crispinus. In: LThK 2. Aufl., Bd. 4 (1960) Sp. 892.
- SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Siehe: Repertorium II.
- SCHNABEL-SCHÜLE Helga: Kirchenleitung und Kirchenvisitation in Territorien des deutschen Südwestens. In: Dies (Bearb.), Repertorium, Bd. 2: Baden-Württemberg, Teilband II, 13–104, v. a. 69–87.
- SCHNEIDER, Walter: Das Fürstentum und Johannitergroßpriorat Heitersheim und sein Anfall an Baden, Diss. iur. Freiburg i. Br. 1950.
- SCHNEYER, Johann Baptist: Geschichte der katholischen Predigt, Freiburg/Br. 1969.
- SCHÖFFMANN, Peter: Das Bistum Gurk im konfessionellen Zeitalter. Synoden, Visitationen und kirchliche Erneuerung von 1521–1648. Klagenfurt 1989.
- SCHOTTENLOHER, K.: Bibliographie zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung 1517–1585, Bd. IV, Stuttgart 2. Auflage 1957; Bd. VII. Das Schrifttum von 1938–1960, bearb. von Ulrich Thürauf, Stuttgart 1966.

- SCHREIBER, Georg (Hrsg.) Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken. 2 Bde. Freiburg 1951.
- SCHREIBER, Georg: Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern. In: ZSRG.K 38, 69 (1952) 395–452.
- SCHREIBER, Heinrich (Hrsg.): Die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz. 1612. In: Heinrich Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, 4 (1844) 27–102.
- SCHREIBER, Heinrich: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1857–1860.
- SCHREMS, Karl: Die Methode katholischer Gemeindekatechese im deutschen Sprachgebiet vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Aus dem Nachlass hrsg. von Wolfgang Nastainczyk, Frankfurt/M. u. a. 1979 (Habilitationsschrift von 1933).
- SCHROD, Karl: Art. Visitation, kanonische. In: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon Bd. 12. 2. Aufl. 1901 Sp. 1013 f.
- SCHRÖCKER, Sebastian: Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. (= Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft. Heft 67). Paderborn 1934.
- SCHUBERT, Ernst: Zur Typologie gegenreformatorischer Universitätsgründungen: Jesuiten in Fulda, Würzburg, Ingolstadt und Dillingen. In: Universität und Gelehrtenstand 1400–1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz, Limburg 1970, 85–105.
- SCHWAIGER, Georg: Das konfessionelle Bewußtsein von der Reformation zur Aufklärung. In: *Ecclesia peregrinans*, 169–178.
- SCHWARZ, Wilhelm Eberhard: Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571–1573). (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 7). Münster (Westfalen) 1913.
- SEHLING, Emil (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 1: Sachsen und Thüringen, Leipzig 1902.
- SEIBT, Ferdinand: Die Krise der Frömmigkeit – die Frömmigkeit aus der Krise. Zur Religiosität des späteren Mittelalters. In: 500 Jahre Rosenkranz, Köln 1975, 11–29.
- SEILER, Joachim: Art. Miller, Jakob, in: NDB, Bd. 17, 1994, 521 f.
- SETZLER, Wilfried: Die Grafen von Tübingen als Herren von Lichteneck

- 1356–1634. In: H. DECKER-HAUFF, F. QUARTHAL, W. SETZLER (Hrsg.), *Die Pfalzgrafen von Tübingen, Sigmaringen* 1981, 78–95.
- SIEGLERSCHMIDT, Jörn: *Der niedere Klerus um 1600. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel des Landdekanats Engen*. In: *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1, 110–124.
- SPECK-NAGEL, Dieter K.: *Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, Teil 1: Zu Geschichte, Institution und Wirkungsbereich der Landstände in Elsa, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald*. Diss. phil. Tübingen 1991.
- SPECKER, Hans Eugen: *Die Reformtätigkeit der Würzburger Fürstbischöfe Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617)*. In: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 27 (1965) 29–125.
- SPECKER, Hans Eugen: *Nachtridentinische Visitationen im Bistum Würzburg als Quelle für die katholische Reform*. In: E. W. Zeeden (Hrsg.), *Gegenreformation*, S. 175–189.
- STEGMÜLLER, Friedrich: *Art. Petrus Soto*. In: *LThK* 1. Aufl., Bd. 9 (1937) Sp. 683.
- STEINERT, Paul: *Das Fürstentum Heitersheim und das Johannitermeister-tum in Deutschland*, masch. Druck (Selbstverlag) Berlin 2. Auflage 1962.
- STEINHUBER, Andreas: *Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom*. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1895.
- STIEVERMANN, Dieter: *Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts. Ein bedeutendes landeskirchliches Strukturelement des Spätmittelalters und ein Kontinuitätsstrang zum ausgebildeten Landeskirchentum der Frühneuzeit*. In: *ZWLG* 44 (1985) 65–103.
- STRNAD, Alfred A.: *Die Hohenemser in Rom. Das römische Ambiente des jungen Marcus Sitticus von Hohenems*. In: *Innsbrucker Historische Studien* 2 (1980) 61–130.
- STRNAD, Alfred A.: *Kardinal Marcus Sitticus von Hohenems und die Hohenemser in Italien*. In: *Montfort* 37 (1985) 18–36.
- STRNAD, Alfred A.: *Markus Sittich von Hohenems und Andreas Kardinal von Österreich*. In: *Die Bischöfe von Konstanz*, 396–403. Auch in: *HelSac* Abt. I, 2, Bd. 1, 401–418.
- TEN HAAF, Rudolf: *Deutschordensstaat und Deutschordensballeien*. Unter-

- suchung über Leistung und Sonderung der Deutschordensprovinzen in Deutschland vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. 1951 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 5). Göttingen.
- THALHOFER, Franz Xaver: Entwicklung der katholischen Katechismen in Deutschland von Canisius bis Deharbe. Freiburg i. Br. 1899.
- THEINER, Johann Anton / THEINER, Augustin: Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und deren Folgen. 2 Bde. Altenburg 1828
- THOMA, Werner: Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1560–1660). Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreform und Konfessionsbildung. (= RST 87). Münster 1963.
- THUDICHUM, Friedrich: Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Speyer, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Dekanate und Pfarreien. (= Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte I,2). Tübingen 1906.
- TÜCHLE, Hermann: Das Bistum Konstanz und das Konzil von Trient. In: Georg SCHREIBER (Hrsg.), Weltkonzil, 171–191.
- TÜCHLE, Hermann: Das Seminardekret des Trienter Konzils und Formen seiner geschichtlichen Verwirklichung. In: ThQ 144 (1964) 12–30.
- TÜCHLE, Hermann: Von der Reformation bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart. Ostfildern 1981.
- TURCHINI, Angelo: Studium, Inventarisierung, Regestenbildung und Edition der Visitationsakten des 15. und 16. Jahrhunderts: Italienische Erfahrungen und offene Probleme. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang (Hrsg.), Kirche und Visitation, 76–118.
- VALENTIN, Jean-Marie (Hrsg.): Gegenreformation und Literatur. Beiträge zur interdisziplinären Erforschung der katholischen Reformbewegung. (= Beihefte zum Daphnis 3). Amsterdam 1979.
- VASELLA, Oskar: Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Glaubensspaltung. (= KKK 16). Münster (Westfalen) 1958.
- VASELLA, Oskar: Über den Konkubinat des Klerus im Spätmittelalter. In: Mélanges d'histoire et de littérature à Charles Gilliard. Lausanne 1944.
- VEIT, Andreas Ludwig: Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Taubergau im Jahre 1549. In: FDA 45 (1917) 179–193.

- VEIT, Andreas Ludwig/ LENHART, Ludwig (Hrsg.): Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. Freiburg i. Br. 1956.
- VENARD, Marc: Die französischen Visitationsberichte des 16. bis 17. Jahrhunderts. In: E. W. Zeeden, P. Th. Lang, Kirche und Visitation, 36–75.
- VIALA, André: Suggestions nouvelles pour une histoire sociale du clergé aux temps modernes. In: Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel LeBras, Tome II, Paris 1965, 1471–1481.
- VOGLER, Bernard: Die Ausbildung des Konfessionsbewußtseins in den pfälzischen Territorien zwischen 1555 und 1619. In: H. Rabe, H. Molitor, H.-C. Rublack (Hrsg.), Festgabe für Ernst Walter Zeeden. (= RST Supplementband 2), Münster (Westfalen) 1976, 281–288.
- VOGLER, Bernard: Formation et recrutement du clergé protestant dans les Pays Rhénans de Strasbourg à Coblenz au XVIe siècle. In: Miscellanea historiae ecclesiasticae III, Colloque de Cambridge 1968, Louvain 1970, 216–221.
- VOIGT, Johannes: Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, 2 Bde. Berlin 1857–185.
- WAGNER, Anton (Bearb.): Gesamtregister der Zeitschrift ‚Die Ortenau‘ (1910–1981), Offenburg 1983.
- WEISBROD, Adolf: Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kehler von Wertheim. (= BFWUG 31). Freiburg i. Br. 1966.
- WELTI, Ludwig: Graf Hannibal von Hohenems 1530–1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954.
- WERKMANN, Lorenz: Historisch-statistisches über das Dekanat Neuenburg im Breisgau (bis 1556). In: FDA 6 (1871) 159–177.
- WERMINGHOFF, Albert: Die Epistola de miseria curatorum seu plebanorum. In: Archiv für Reformationsgeschichte 13 (1916) 200–227.
- WIDMOSER, Eduard: Kardinal Andreas von Österreich, Markgraf von Burgau. In: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 4 (1955) 249–259.
- WIELAND, Georg: Die geistliche Zentralverwaltung des Bistums. In: Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1, 64–75.
- WILLBURGER, August: Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Hohenlandenberg, Balthasar Mercklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung. (= RST 34/35). Münster (Westfalen) 1917.

- WUNDER, Bernd: Der Bischof im Schwäbischen Kreis. In: Die Bischöfe von Konstanz, 189–198.
- WUNDER, Bernd: Ludwig XIV. und die Konstanzer Bischofswahl 1689. In: ZGO 114 (1966) 381–391.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Aspekte katholischer Frömmigkeit in Deutschland im 16. Jahrhundert. In: Reformata Reformanda. Festgabe für Hubert Jedin, hrsg. v. Erwin Iserloh und Konrad Repgen, 2. Teil (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Supplement 1,2), Münster (Westfalen) 1965, S. 1–18.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Deutsche Kultur in der frühen Neuzeit. (= Handbuch der Kulturgeschichte Abt. 1, Bd. 5). Frankfurt am Main 1968.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. München/Wien 1965.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Die Freiburger Philosophische Fakultät im Umbruch des 18. Jahrhunderts. Von der thesianischen Reform bis zum Übergang des Breisgaus an Baden (1805). Ein Stück Universitätsgeschichte. In: C. Bauer, E. W. Zeeden, H.-G. Zmarzlik, Beiträge zur Geschichte der Freiburger Philosophischen Fakultät (= BFWUG 17). Freiburg i. Br. 1957, S. 1–139.
- ZEEDEN, Ernst Walter (Hrsg.): Gegenreformation. (= WdF CCCXI). Darmstadt 1973.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe. In: Historische Zeitschrift 185 (1958) 249–299, Wiederabdruck in: Ders., Konfessionsbildung, 67–112.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform. (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit 15). Stuttgart 1985.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (Literaturbericht). In: GWU 13 (1962) 254–268; 15 (1964) 182–194; 16 (1965) 717–727; 20 (1969) 427–448; 26 (1975) 393–402, 639–658; 30 (1979) 40–64, 114–128; 36 (1985) 853–870.
- ZEEDEN, Ernst Walter: Zu Periodisierung und Terminologie des Zeitalters der Reformation und Gegenreformation. Ein Diskussionsbeitrag. In:

- GWU 7 (1956) 433–437, Wiederabdruck in: Ders., *Konfessionsbildung*, 60–66.
- ZEEDEN, Ernst Walter / LANG, Peter Thaddäus: *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa.* (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14). Stuttgart 1984.
- ZEEDEN, Ernst Walter / Lang, Peter Thaddäus/ Reinhardt, Christa/ Schnabel-Schüle, Helga (Hrsg.) siehe: *Repertorium der Kirchenvisitationsakten.*
- ZEEDEN, Ernst Walter / Molitor, Hansgeorg (Hrsg.): *Die Visitation im Dienste der kirchlichen Reform.* (= KLK 25/26). Münster (Westfalen) 1967 [mit Bibliographie], 2. Aufl. Münster (Westfalen) 1977 [mit Übersicht über die Archive].
- ZIMMERMANN, Wolfgang: *Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment. Der Prozeß des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548–1637.* (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. XXIV). Sigmaringen 1994.
- ZUR REIHENFOLGE der Decane des Landcapitels Freiburg. In: *Freiburger Katholisches Kirchenblatt* 33 (1889) 227–229, 308–310, 387 f.

Abkürzungsverzeichnis

AaEB	Archives de l'ancien Évêché de Bâle
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
BFWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
BFWUG	Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte
Bt.	Bistum
Dass.	Dasselbe
CT	Concilium Tridentinum
Ebd.	Ebenda
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
f., ff.	folgende Seite(n)
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
FFA	Fürstlich Fürstenbergisches Archiv
fol.	folio
Geistl. Rat Prot.	Protokolle des Geistlichen Rats
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HelSac	Helvetia Sacra
Hrsg.	Herausgeber
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
KLK	„Katholisches Leben und Kämpfen“ bzw. „Katholisches Leben und Kirchenreform“
Kt.	Kanton
LBW	Das Land Baden-Württemberg
LKr.	Landkreis
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
NDB	Neue Deutsche Biographie
p.	pagina
RJKG	Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
Sess.	Sessio

StadtA	Stadtarchiv
Stkr.	Stadtkreis
ThQ	Theologische Quartalschrift
TRE	Theologische Realenzyklopädie
Vgl.	Vergleiche
WdF	Wege der Forschung
WWKL	Wetzer und Welte's Kirchenlex
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZSRG.K	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Tabellen

Tab. 1 (S. 176)	Inhaber von Pfarrstellen geistlichen und weltlichen Patronats mit Investitur oder Kommission
Tab. 2 (S. 194)	Zugehörigkeit der Inhaber von Pfarreien geistlichen und weltlichen Patronats zum Ruralkapitel
Tab. 3 (S. 201)	Zulassung der Geistlichen zur Rechnungslegung
Tab. 4 (S. 212)	Herkunft der Geistlichen
Tab. 5 (S. 231)	Verbreitung des Klerikerkonkubinats
Tab. 6 (S. 278)	Amtsführung der Geistlichen
Tab. 7 (S. 295)	Studierverhalten der Geistlichen der Dekanate Freiburg und Breisach 1555–1700
Tab. 8 (S. 345)	Akatholiken in den Dekanaten Freiburg und Breisach

Personenregister

- Ach, Joseph von, Generalvikar 324
Agricola, Johannes, Pfarrer und Dekan zu Endingen 108
Albrecht V., Herzog von Bayern 227
Altensumerau und Praßberg, Johannes Franz, Vogt von, Bischof von Konstanz 47, 76, 106, 132 f., 137, 175, 178, 219, 284, 324, 328
Altensumerau und Praßberg, Sixt Werner, Vogt von, Bischof von Konstanz 32, 47
Alexander III., Papst 166
Andlau, Arbogast von, Großprior des Johanniterordens 189
Andreas von Österreich, Kardinal, Bischof von Konstanz und Brixen 32, 47 f., 73 f., 85, 88, 103, 113, 116 f., 118 f., 121 f., 141, 168-170, 172, 189, 192, 197, 239, 241, 284, 355 f.
Armbruster, Johannes, Dekan zu Freiburg 247, 256
- Baden-Durlach, Markgrafen von
- Karl 20, 86
- Friedrich Magnus 348 f.
- Georg Friedrich 127
Bader, Michael, Kleriker zu Konstanz 235
Barmettler, Jakob, Kaplan in Staufen 300
Bartholomäus a Martyribus, Erzbischof von Braga 223
Baumann, Joh., Pfarrer zu Siegelau 317
Baumann, Theodor, Kämmerer des Landkapitels Wiesental 100
Baur, Nikolaus, Pfarrer zu Reute 171
Beck, Georgius, Kämmerer des Landkapitels Trochtelfingen 95 f.
- Beer (Bär), Franz d. Ä.; österr. Schaffner zu Thann, Visitationskommissar 64, 67-69, 101
Beer, Franz d. J., Weihbischof im Bistum Basel 72
Benz, Georg, Dr. iur. utr., bischöflicher Fiskal 102
Berner, Jakob, Dekan zu Dornstetten 103
Bersauter, Othmarus, M., Pfarrer zu Aulendorf, Dekan von Saulgau 96, 101 f., 235
Bezinger (Betzinger), Gervasius, Dekan zu Endingen 90, 96, 100, 164
Binsfeld, Peter, Weihbischof von Trier, Hexenverfolger 298
Blarer von Wartensee, Jakob Christoph, Bischof von Basel 71, 74, 235
Blarer von Wartensee, Johann, Visitor 125
Blau, Johannes, Dr. theol., Generalvisitor 45, 137 f., 149, 180, 207, 219, 301
Bley, J. C., Pfarrer zu Staufen 309
Bollschweil, Herren von *siehe* Schnewlin
Bonomi, Giovanni Francesco, Nuntius 228
Borromäus, Karl, Erzbischof von Mailand 285
Brazinger, Johannes, M., Pfarrer zu Pfaffenweiler 275
Breimelber, Sebastian, Dekan zu Breisach 230
Brenneißer, Johann, M., Dekan von Rottweil 99
Brentzing, Kaspar, Pfarrer zu Kenzingen 247
Bresser, Laurentius, Pfarrer im Landkapitel Freiburg 255
Bruckfelder, Sebastian, Propst zu Thann, österr. Visitationskommissar 62

- Buckel, Franz, Kaplan in Umkirch 300
 Buckhenmeyer, Franz, Dekan zu Hechingen 104
- Campeggi, Lorenzo, Kardinal, päpstlicher Legat 241
 Canisius, Petrus 57, 215, 264 f. *Siehe* auch Katechismus
 Clemens VIII., Papst 74, 124, 336
 Clichtoveus, Jodokus 224, 297
 Commendone, Giovanni Francesco, Kardinallegat 229
 Crispinus, Gilbertus 44
- Dalhammer, Johannes, M., Präses der Sapienz zu Freiburg, Kaplan, dann Pfarrer zu Umkirch 321
 d'Aquino, Ladius, Nuntius 126
 Demler, Martin, Pfarrer zu Reute 242
 Demling, Sebastian, Pfarrer zu Gütenbach 243, 268
 Dornspenger, Johann Andreas, Dr. utr. iur., bischöflicher Notar, geistlicher Rat, Generalvisitator 126, 128 f., 141
 Dromber, Nikolaus, Pfarrer zu Lehen, Präses der Sapienz 316
 Drueb, Fridolin, Pfarrer zu St. Georgen 258
 Dumpard, Johannes, Dr. iur. utr., Generalvikar und Offizial 60
 Duran, Grafen von, Inhaber der Ortschaft zu Neuershausen 343
- Eberhard III., Herzog von Württemberg 169
 Eble, Michael, Pfarrer zu Hauerz 139
 Echter von Mespelbrunn, Julius, Fürstbischof von Würzburg 26, 359
 Eck, Johannes 297
 Erasmus von Rotterdam 264
 Erlach, Johann Ludwig von, Generalmajor, Oberstatthalter in Breisach 344
- Falckenstein, Erhard von, Ortsherr von Rimsingen 203
 Fasnacht, Mathias, M., Kämmerer des Landkapitels Biberach 145
 Faudinger, Franz, Dekan zu Trochtelfingen 95
 Ferdinand I., Erzherzog von Österreich, deutscher König, Kaiser 57, 62, 227 f.
 Ferdinand II., Erzherzog von Österreich, Graf von Tirol 32, 63 f., 72 f., 216, 237, 265, 355
 Feucht, Johann Sebastian, Dekan zu Freiburg 183, 190, 192
 Forst, Kaspar, Pfarrer zu Krozingen 233
 Franz von Toledo, Kardinal 297
 Freiberg, Philipp von, Domdekan, Statthalter des Hochstifts Konstanz 85, 117, 157
 Frey, Leonardus, Lic. iur. utr.; bischöflicher Notar 134
 Friedrich III. von Sachsen, Kurfürst 43
 Fuchs, Andreas, Pfarrer zu Meersburg, Visitator 72, 115
 Füesslin, Franz, Kaplan in Glottertal 320, 337
 Fürstenberg, Grafen von
 - Egon 61
 - Friedrich 164, 197
 - Heinrich 71
 - Joachim 119
 Fugger, Carl, Geistlicher Rat 126
 Fugger, Franz Karl Joseph, Weihbischof 329
 Fugger, Jakob von, Bischof von Konstanz 31, 74, 82, 105, 125-129, 131, 141, 148, 164, 175, 183, 189, 208, 224 f., 238, 269 f., 282, 284, 288, 356
 Funk, Christoph, Freiherr von Buchenberg, Abt von Petershausen 65, 85
 Furtwengler, Joh. Georg, Pfarrer zu Simonswald 276

- Gärtner, Jakob, Pfarrer zu Reute 251
 Gaisfelder, Gregor, Pfarrer zu Bombach und Heimbach 255 f., 266
 Galen, Christoph Bernhard von, Bischof von Münster 214, 229
 Geist von Wildeg, Konrad Ferdinand, Weihbischof, Visitator 137
 Gerson, Johannes 43, 46, 143
 Götz, Johannes, Dr. iur. utr., bischöflicher Notar 60, 65, 70, 88, 113, 145, 149
 Götz, Johannes Leonhard, bischöflicher Notar, Siegler 70, 88, 149
 Gollen, Herren von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Heimbach 342
 Granier, J. H. von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Hecklingen 343
 Grau, Lukas, Konventuale von St. Gallen, Pfarrer zu Ebringen 257
 Gregor XV., Papst 106, 127
 Gresser, Johann, Dr. theol., Pfarrer und Dekan zu Ravensburg 137
 Grimm, Jakob, Pfarrer zu Wasenweiler 188, 243
 Gropper, Johannes 264
 Gutterer, Abraham, M., Pfarrer zu Reute 245
- Habsburg, Haus Habsburg-Österreich 30, 47 f., 55-58, 65, 77 f., 164, 168, 209, 350
 Hänlin (Henlin), Georg, Dr. theol., Professor, Münsterpfarrer zu Freiburg 72, 95, 116, 247
 Hag, Johann Jacob, Dekan zu Wurmlingen 140
 Hag, Johannes, Pfarrer zu Hugstetten, Buchheim und Hochdorf 245, 255 f.
 Hallwyl, Johann Georg von, Bischof von Konstanz 47, 124 f., 284, 286
 Hammerer, Leonhard, Dr., geistlicher Rat, bischöflicher Fiskal 128 f.
- Hanselmann, Carolomannus, Konventuale von St. Peter, Pfarrer zu Breisach 257, 344
 Harsch, Familie von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Holzhausen und Reute 343, 347
 Hartmann, Heinrich, Pfarrer zu Gündingen 248
 Hartmann, Joh., Pfarrer zu Reute 247
 Hauser, Joh. Jakob, Kaplan in Pfaffenweiler 275
 Hausmann, Johannes, Dr. iur. utr., Generalvikar 89, 126
 Haydeck, Johann Jakob von, kaiserlicher Hofrat, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut 98
 Hecht, Franz(iskus) Friedrich, Pfarrer zu Kappel 248, 257, 302
 Hecht, Melchior, M., Consiliarius des Landkapitels Trochtelfingen 96
 Hegelbach, Leonhard, Pfarrer zu Siegelau 247
 Helbling, Joh. Christoph, Pfarrer zu Lehen 263
 Held, Matthias, Kaiserlicher Vizekanzler, Ortsherr von Holzhausen 343
 Helling, Michael, Theologe 265
 Helfenstein, Grafen von
 - Rudolf V. 74, 98, 119, 130
 - Rudolf VI. 98
 Henlin *siehe* Hänlin
 Herbstheim, Franz, Domkapitular 134
 Herderer, Johannes Jacobus, Dekan zu Rottweil 129
 Hohenems, Mark Sittich von, Bischof von Konstanz 31 f., 38, 53 f., 58, 62-66, 68, 74, 84, 86, 113-115, 224, 236, 239, 265 f., 275, 284 f., 355 f.
 Hohenlandenber, Hugo von, Bischof von Konstanz 56
 Hohenlandenber, Hugo Dietrich von, Deutschordenslandkomtur 122, 189

- Hohenzollern, Graf Eitelfriedrich von 119
 Holzhauer, Bartholomäus 284
 Hubmaier, Balthasar 56
 Hürlinger, Georg, Pfarrer zu Simonswald 177
- Ifflinger, Joh. Jakob, Dekan zu Neunkirch 102
 Im Hoff, Johannes, Pfarrer zu Simonswald 273
 Im Weg, Michael, Pfarrer zu Hecklingen 298
- Joseph II., Kaiser 341
 Jonas, Dr., Visitator 116
 Julier, Ludovicus, Dr. theol., Pfarrer und Dekan zu Freiburg 137
- Kageneck, Freiherrn bzw. Grafen von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Bleichheim und Neuershausen, Mitinhaber von Munzingen 342-344
- Karl V., Kaiser 59
 Kauffmann, Martin, Pfarrer zu Pfaffenweiler 257
 Kepp, Jodokus, Pfarrer zu Heimbach 273
 Kessler, Johann Hugo, Visitator 125 f., 137
 Kessler, Johann Jakob, Pfarrer zu Buchheim, Holzhausen und Hugstetten 178
 Khon, Johannes, Pfarrer zu Bremgarten 230, 243
 Kiblin, Bartholomäus, Dekan von Wurzach 99
 Klammerer, Wolff, Kaplan an St. Nikolaus zu Freiburg 215
 Kleinwalter, Joh., Pfarrer zu Hugstetten, Buchheim und Hochdorf 268
- Klötzlin, österreichischer Einnehmer und Inhaber der Ortsherrschaft von Altenach 72
 Königseck, Domkapitular 117
 Kren(c)kel, Joh. Christoph, Dr., Generalvisitator 207, 275
 Kroneisen, Johannes, Pfarrer zu Munzingen 242
 Kuhn, Hans, Kaplan in Umkirch 320
- Landenberg, Herren von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Heimbach 342
 Landenberg, Hugo Gerwig, Ortsherr und Patronatsinhaber zu Ebringen 197
 Landolt, Joachim, Dr., Dekan zu Freiburg 95 f., 101, 146, 171, 229, 239, 245-247, 255 f.
 Landsberg, Johann von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Gottenheim 320
 Leffler, Hieronymus, Pfarrer zu Umkirch 320
 Leopold II., Kaiser 341
 Leopold V., Erzherzog von Österreich 74, 78, 287
 Lettstatt, Thomas, Pfarrer in Glottertal 247
 Leuchtlin, Johannes, Kaplan des Domstifts Basel, Pfarrer zu Umkirch, später zu Colmar 320
 Leyprand, Georg, M., Dekan im Wiesental 100
 Lichtenfels, Herren von, Ortsherren von Neuershausen 343
 Lorichius, Jodocus, Dr. theol., Professor der Theologie zu Freiburg 72, 116
 Ludwig X., Herzog von Bayern 227
 Lützelschwab, Joh. Kaspar, Pfarrer zu Glottertal 252, 320
 Luther, Martin 264
- Máz, Joh. Heinrich, Dr. iur. utr., Pfarrer und Dekan zu Villingen 324

- Mager, Martin, Dr. iur. utr., bischöflicher Fiskal und Siegler 88, 240
- Mantz, P., Pfarrer zu Lehen 248
- Maximilian I., Kaiser 56
- Maximilian II., Erzherzog von Österreich, Kaiser 63, 227 f.
- Maximilian, Erzherzog von Österreich, Regent von Tirol 58, 74
- Meister, Kaspar, Pfarrer in Wipperts-kirch 249
- Mer(c)kt, Paulus, Pfarrverweser zu Tunsel 174, 257
- Metzger, Kaspar Andreas, Pfarrer zu Biengen 174
- Metzler, Christoph, Bischof von Konstanz 47, 59 f., 62, 236
- Meyer, Petrus, Pfarrer zu Neuershau-sen, Buchheim, Hochdorf und Hug-stetten 219, 312
- Michael, Johannes, M., Dekan zu Breisach 190
- Michel, Thomas, Pleban zu Kirchhofen, Dekan von Breisach 187
- Miller, Jakob, Domprediger zu Kon-stanz 115
- Miller (Müller), Joh. Jakob, Pfarrer zu Hochdorf, Hugstetten und Buchheim 263, 276
- Mirgel, Johann(es) Jakob, Dr. theol., Weihbischof und Generalvikar 88, 116, 121, 125 f., 128
- Modelius, Johannes, Dekan zu Engen 108
- Molitor, Johannes Joachim, Dr. theol., Kanoniker zu St. Stephan in Konstanz 134
- Morhart, Gabriel, Pfarrer zu Kirchzar-ten 187
- Morstein, Rathold, M., Dekan von En-gen 107
- Muderer, Johannes, Pfarrer zu Zährin-gen 233, 255
- Müller, Joh. Jakob *siehe* Miller
- Nausea, Friedrich 297
- Ninguarda, Felician, Bischof von Scala, Nuntius 30, 65, 113 f., 237
- Nitz, Andreas, Pfarrer zu (Ober-) Bie-derbach, Kaplan zu Elzach 276, 311
- Offterdinger, Johannes, Dekan zu Dornstetten 98
- Opser, Anton, Pfarrer zu Munzingen, Dekan von Breisach 84, 206, 248 f., 257
- Paravicini, Octavian, Nuntius 115
- Pavesi, Nuntius 215
- Pfeiffer, Georg, M., Dekan von Riedlin-gen 100
- Pfirt, Familie von, Inhaber der Ortsherr-schaft zu Krozingen und Biengen, In-haber des Patronats von St. Oswald unter der Steig 201, 203 f., 343 f., 346 - Pfirt, Anastasia von 97
- Pflug, Ambrosius, Pfarrer zu Buchheim, Hochdorf und Hugstetten 313
- Pfforr, Familie von, Inhaber der Orts-herrschaft zu Munzingen 344, 346 - Clara Anna 346
- Pistorius, Johannes, Generalvikar 32, 35, 72-76, 98, 116-121, 123, 141, 150, 172, 343, 355
- Pius IV., Papst 228, 236
- Pius V., Papst 53, 123, 228, 235.
- Portia, Bartholomäus, Nuntius 228
- Pyringer, Wolfgang, Pfarrer zu Scheer, Visitator 72, 115
- Rasser, Johannes, erzherzoglicher Rat 26, 70 f.
- Rassler, Ulrich, bischöflicher Siegler 88
- Rappoltstein, Herren zu, Patronatsin-haber zu Breisach 168 f.
- Rechtlin, Christoph, Pfarrer zu Bleich-heim 170 255, 267
- Regino von Prüm 41-43, 45 f., 144, 317

- Reichersdorffer/Reichendorffer, Vincent, P., Pfarrer zu Glottertal 258, 326
- Reichlin, Michael, M., Pfarrer zu Umkirch, Dekan zu Breisach 84, 109
- Reinach, Herren von, Mitinhaber von
 Munzingen 344
- Reitter (Ritter), Valentin, Pfarrer zu Zähringen 233, 239, 242
- Remp, Jodokus, Pleban zu Ebringen 245
- Reuchlin, Johannes, Pleban zu Wehr 234
- Reusch, David, Deutschordenspriester zu Wasenweiler und Pfaffenhofen 189, 233
- Reutti, Sebastian, Pfarrer zu Elzach 272
- Rinck von Baldenstein, Inhaber einer Grundherrschaft zu Neuershausen 343
- Rinck von Baldenstein, Wilhelm, Bischof von Basel 74
- Ritter *siehe* Reitter
- Rodt, Marquardt Rudolph von, Bischof von Konstanz 32, 47, 289 f., 316
- Römer, Jakob, Pfarrer zu Elzach 234, 247, 267
- Rör, Joseph, Dekan zu Freiburg 85, 144, 247
- Roggenbach, Hartmann von, Deutschordenskomtur zu Altshausen 175
- Rottenbuecher, Bernhard, P., Pfarrer zu Gütenbach 298
- Rueff *siehe* Ruoff
- Rümmelhardt, Joh. Michael, Pfarrer zu Wittnau, später zu Lehen 252, 319 f.
- Ruoff (Rueff), Johannes Heinrich, Präsentarier zu Freiburg, Kämmerer des Landkapitels Freiburg 252, 258
- Russe, Leonhard, Pfarrer zu Ebringen 185
- Rust, Jakob, Prokurator des bischöflichen Fiskus 236
- Saffron, Johannes, Pfarrer zu Neuershausen 233, 247
- Sauter, Nikolaus, Pfarrer zu Hecklingen 267
- Schäpff, Georg, Pfarrer zu Bollschweil 248
- Schärer, Joh. Jakob, Pfarrer zu Forchheim 325
- Schauenburg, Grafen von, Inhaber der Herrschaft Staufen 201, 204, 343 f., 346
- Schaumburg, Adolf von Erzbischof von Köln 60
- Schechtelin, Joh. Kasper, M., Pfarrer zu Herdern 263
- Scheiplin, Abraham, Pfarrer zu Lehen 169
- Schenk von Stauffenberg, Johannes VIII. Franz, Bischof von Konstanz 254, 284
- Scheuch, Johannes, M., Pfarrer zu Umkirch 318 322
- Schmid, Joh. Jakob, Pfarrer zu Kirchhofen 249 f.
- Schmidlin, Johann Georg Franz, Pfarrer zu Kenzingen 177
- Schnewlin Bernlapp von Bollschweil, Patronatsinhaber zu Wittnau 172, 309, 312, 320, 333
- Schnewlin von Landeck, Inhaber der Ortsherrschaft zu Krozingen 344
- Schnewlin von Landeck, David, Inhaber der Ortsherrschaft zu Buchheim, Hugstetten und Hochdorf 343
- Schöchlin, prot. Pfarrer zu Broggingen 348
- Schonhart, Friedrich, Pfarrer zu Siegelau 177
- Schreiber, Matthäus, Pfarrer zu Simonswald 256
- Schütz, Johannes, Pfarrer zu Neuershausen 218 f.
- Schütz von Traubach, Johann Ulrich, Dr. iur., Regierungsrat 66-68

- Schulthais, Jakob, Dekan zu Biberach 145
- Schwab, L. Georg, M., Dekan von Engen 108
- Schwanberger, Melchior, M., Kaplan zu Kirchhofen 242, 248, 250, 300 f.
- Schweiger, Johannes, Deutschordenspfarrer zu Pfaffenweiler 246
- Schwendi, Familie von 168
- Schwendi, Lazarus von, Inhaber der Ortsherrschaft und Patronatsherr zu Munzingen 343 f.
- Seckler, Thomas, Pfarrer in Glottertal 187
- Seigger, Joh. Martin, M., Kämmerer des Kapitels Wurmlingen 140
- Sick, Anton, Pfarrer zu Simonswald 213, 233, 247, 255
- Sickingen, Familie von, Ortsherren in Breinau 203
- Sickingen, Kasimir Anton, Bischof von Konstanz 148
- Sorg, Johannes, M., Dekan von Lindau 107
- Soto, Petrus 224
- Specht, Johann, Notar 70
- Staufen, Herren von, Inhaber der Herrschaft Staufen 343
- Stehele, Jacobus, M., Kapitelskämmerer, später Dekan von Lindau 107
- Streiflin, Joh., Pfarrer zu Kenzingen 256
- Streit, Jacob 70
- Stür(t)zel, Familie von, Inhaber der Ortsherrschaft und Mitinhaber des Patronatsrechts zu Buchheim, Inhaber der Ortsherrschaft zu Heimbach und Hugstetten 310, 321, 342
- Konrad 343
 - Sebastian 309 f., 321 f.
 - Ulrich 256
 - Joh. Wilhelm 321 f.
- Sutor, Nikolaus, Pfarrer zu Hecklingen 306
- Thoma, Caspar, Abt von St. Blasien 65
- Tritt von Wildern, Johann Anton, Weihbischof 128
- Tröscher, Johannes, Kaplan zu Biengen 185
- Tübingen, Grafen von, Inhaber der Ortsherrschaft zu Hecklingen 342 f., 352
- Ulanus, Johannes, M., Pfarrer zu Rottweil, Visitor 70 f.
- Ulan(us), Jacob, Dr. iur. utr., bischöflicher Rat, Siegler und Fiskal, Visitor 88
- Unger, Martin, Pfarrer zu Bleichheim 298
- Villinger, Sebastian, Münsterpfarrer und Dekan zu Freiburg 177, 191, 218, 257, 272, 285, 311
- Viviaco, Antonius von, Pfarrer zu Feldkirch 247, 319
- Vöglin, Pfarrer zu St. Georgen bei Freiburg 309
- Vogelsang, Prokurator zu Umkirch 235
- Vogler, Joh. Michael, Pfarrer zu Heimbach 276
- Vogler, Martin, Dr. theol., Generalvisitor, Generalvikar 76, 132, 134, 137, 177, 213, 218
- Vollherbst, Adam, Pfarrer von Oberwinden 169
- Waibel, Michael, Dr. theol., Kanoniker an St. Stephan zu Konstanz, Visitor 137
- Waldburg, Eberhard Truchseß zu 281
- Waldburg-Wolfegg, Graf Johannes von, Bischof von Konstanz 47, 74, 78, 164, 200
- Walk, Johann Jakob, Dr. theol., Pfarrer zu Löffingen 324

Weber, Thomas, Kaplan zu Pfaffenweiler 248
 Weiser *siehe* Wieser
 Weissenfeger, Joh. Nikolaus, Pfarrer zu Merdingen 206
 Wenckli, Hermann, Pfarrer und Dekan zu Ravensburg 90
 Wendelstein, Andreas, Dr. iur. utr., Generalvikar 88, 113
 Wessenberg, Familie von, Ortsherren von Merdingen 206
 Wickhart, Joseph, Pfarrer zu Wittnau 312
 Wied, Hermann von, Erzbischof von Köln 222
 Wildt, Fridolin, Dekan zu Waldshut 140
 Wilhelm IV., Herzog von Bayern 227
 Wilhelm V., Herzog von Jülich-Kleberg 227
 Wirtlin, Johannes, Dr. theol., bischöflicher Fiskal 134
 Wirtt, Georg, Dr. iur. utr., bischöflicher Rat, Siegler und Fiskal 87 f.
 Wisser, Andreas, Lic. theol., Domherr zu Konstanz 134
 Wisser (Weiser), Christian, Pfarrer zu Oberbiederbach 268 298
 Wiest, Michael, Pfarrer zu Staufen 206, 248
 Witzel, Georg 264
 Wollensack, Simon, Pfarrer zu Kenzingen 272
 Weißhaar, Matthias, M., Pfarrer zu Kenzingen 245
 Wurer, Balthasar, Weihbischof 32, 70, 71, 113, 115, 122 f., 150, 157, 220, 228, 237 f., 259, 290, 292, 330, 350
 Wurm, Johannes, M., Pfarrer zu Lehen 247
 Wurmser von Vendenheim, Johann Kaspar 325, 346

Zaltenbach, Georg, Dekan zu Breisach 188
 Zenger (Zengerlin) Jakob, Kaplan zu Kirchzarten 248, 300
 Zienast, Joh., M., Pfarrvikar zu Kirchzarten 84, 205, 302
 Zwirner, Johannes, Pfarrer zu Hecklingen 247

Ortsregister

Bei Orten im heutigen Bundesland Baden-Württemberg ist die heutige Gemeinde- und Kreiszugehörigkeit angegeben.

Adelhausen (aufgegangen in Wiehre, Stkr. Freiburg) 193
 Alb, Archidiakonats 129, 134, 138
 Allgäu, Visitationsbezirk, Archidiakonats 80, 127-129, 138
 Alpirsbach (Lkr. Freudenstadt), Kloster 168, 342
 Altenach/Oberelsass 72
 Altshausen (Lkr. Ravensburg) 122
 - Kolleg des Deutschen Ordens 287
 - Landkomtur des Deutschen Ordens 100, 175, 189, 191, 285
 Augsburg, Bistum 59
 Aulendorf (Lkr. Ravensburg) 235
 Baar 170, 211
 Baden-Durlach, Markgrafschaft und Markgrafen von 81, 86, 127, 155, 216, 251, 307, 342, 349, 351
 Balingen (Zollernalbkreis) 60
 Bamberg, Bistum 82, 264
 Basel 27, 51, 70
 - Bistum 35, 63 f., 71, 74-76, 78, 235, 320
 Bayern, Herzogtum 55, 75 f., 307

- Benzhausen (zu Hochdorf, Stkr. Freiburg im Breisgau) 218
- Bern 346 f., 349
- Besançon, Bistum 64
- Betzenhausen (Stkr. Freiburg) 342 f., 345 f.
- Beuggen (zu Karsau, Rheinfelden (Baden), Lkr. Lörrach), Deutschordenskommende 70, 100, 122
- Biberach (Lkr. Biberach), Dekan/Ruralkapitel 87 f., 91, 96, 104, 131, 133 f., 146
- Biederbach (Lkr. Emmendingen) 168, 190, 193, 268, 276, 298, 311, 313, 318, 329, 332
- Biengen (Bad Krozingen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 97, 168, 174, 185, 188, 204, 316, 319, 326, 343, 345 f., 352
- Binsdorf (Geislingen, Zollernalbkreis) 210
- Blaubeuren (Alb-Donau-Kreis), Dekan/Ruralkapitel 89, 91, 97 f., 153
- Bleibach (Gutach im Breisgau, Lkr. Emmendingen) 193, 323 f.
- Bleichheim (Herbolzheim, Lkr. Emmendingen) 168-170, 202, 255, 263, 267, 272, 298, 307 327, 333, 342, 345, 348, 350
- Blumberg (Lkr. Villingen-Schwenningen) 281
- Bodenseegebiet 211, 359
- Bollschweil (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 174, 248, 298 f., 306, 309, 311 f., 320, 326, 333
- Bombach (Kenzingen, Lkr. Emmendingen) 256, 266, 297, 322 f., 325, 332, 342, 345
- Bregenzerwald *siehe* Allgäu
- Breisach (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 49, 50, 56, 70, 168, 185, 200, 212, 216, 257, 318, 329, 336, 344 f.
- Dekan/Ruralkapitel 39, 50, 70, 81, 84, 87-92, 95-97, 105, 109, 121, 133, 140, 145, 153, 159 und passim
- Kaplanei 212
- Präsenz 66, 190
- Breisgau 31, 39, 46-51, 61 f., 66, 69-71, 73, 76 f., 80, 116
- Archidiakonat, auch: Visitationsbezirk Breisgau mit Schwarzwald 38, 61, 76, 81, 100, 105, 116, 127 f., 131, 138, 168, 173-175, 234, 330
- Breitnau (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 203, 212, 273
- Filialkirche St. Oswald 203
- Bremgarten (Hartheim, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 168, 187, 205, 213, 230, 243, 343, 345 f., 352
- Brixen, Bistum 28, 75 f., 85, 215
- Broggingen (Herbolzheim, Lkr. Emmendingen) 348 f.
- Buchheim (March, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 178, 190, 198 f., 218, 255 f., 263, 268, 276, 309 f., 312 f., 321 f., 326, 331, 342 f., 345
- Burkheim (Oberrotweil, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 49
- Dietenheim (Alb-Donau-Kreis), Dekan/Ruralkapitel 88, 91, 96, 147
- Dietmanns (Bad Wurzach (Lkr. Ravensburg) 139
- Dornstetten (Lkr. Freudenstadt), Dekan/Ruralkapitel 88, 91, 95, 98, 102 f., 136
- Ebingen (Albstadt, Zollernalbkreis), Dekan/Ruralkapitel 95, 128, 132, 136, 138, 148, 170, 206
- Ebringen (Schallstadt-Wolfenweiler, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 185, 197, 245, 257, 314-316, 326,

- 328, 331-333, 337, 8Ehingen (Alb-Donau-Kreis), Dekan/
Ruralkapitel 90 f., 134 f., 212, 302
Ehingen (aufgegangen in Rottenburg am Neckar, Lkr. Tübingen), Kollegiatstift St. Mauritius 125, 128, 131, 134, 136, 152, 158
Eichstätt, Bistum 60, 215, 284
Eimeldingen (Lkr. Lörrach) 70
Elsass 26, 50, 57, 61 f., 72, 77, 212 f., 321
Elzach (Lkr. Emmendingen) 49, 190, 201 f., 218, 234, 247, 267, 272, 305 f., 311 f., 319, 323, 327, 329-333, 337, 343, 345, 347
- Kaplanei 218, 331
- Leprosenhaus und Hospital 201
Elz, Elztal 332, 343, 348
Emmendingen (Lkr. Emmendingen) 86, 216, 251
Endingen (Lkr. Emmendingen) 70
- Dekan/Ruralkapitel 81, 88, 92, 96, 102, 105, 108 f., 147, 159, 198, 231, 256, 259, 299, 301, 313, 325
Engen (Lkr. Konstanz) 108, 329
- Dekan/Ruralkapitel 107 f., 130 f., 135, 212-214, 232, 234, 242, 250, 277
Ensisheim/Elsass 212. *Siehe auch Vorderösterreich*
- Feldkirch (Hartheim, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 249, 314 f., 319, 329
Forchheim (Lkr. Emmendingen) 256, 325
Frauenfeld (Kt. Aargau), Dekan/Ruralkapitel 136
Freiburg im Breisgau 49-51, 56, 81, 212-215, 217 f., 330, 341
- Benediktinerkonvikt 289
- Collegium Sapientiae 289, 316, 321
- Dekan/Ruralkapitel 38, 50 f., 81, 85-87, 91 f., 94 f., 101, 121 f., 135, 137 f., 141, 144-148, 158 und passim
- Deutschordenskommende, -komtur 174, 188
- Franziskanerkloster 261
- Jesuitenseminar, -kolleg 290
- Johanniterkommende, -meister 123, 202
- Klöster 67, 70
- Kloster St. Agnes 68
- Kloster Allerheiligen 68, 72, 116, 168, 188, 190 f., 193
- Kloster St. Katharina 68
- Kloster Oberried 68
- Lehener Vorstadt *siehe* Lehen
- Magistrat 199, 200, 202, 193, 219
- Münsterpräsenz 66, 68, 135, 157, 215, 252, 259
- St. Nikolaus 215
- St. Peter 68, 307, 334, 342, 346
- Talvogtei 202
- Universität 285-287, 291, 294-296, 302 f.
Freiburg im Üechtland (Kt. Freiburg) 296
Fürstenberg, Grafschaft und Grafen von 26, 31, 48, 55, 61, 71-75, 77, 98, 118 f., 164, 170, 178, 186, 197, 200, 343, 348, 351. *Siehe auch Personenregister*
- Gailingen (Lkr. Konstanz) 212
Geisingen (Lkr. Tuttlingen) 61
Geislingen an der Steige (Lkr. Göppingen), Dekan/Ruralkapitel 128-130, 134 f., 138, 140, 259
Genf, Bistum 42
Gengenbach (Ortenaukreis), Kloster 65
Gerolzhofen (Lkr. Schweinfurt), Ruralkapitel 29
Glottertal (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 168, 175, 187, 190 f., 247,

- 252 f., 258, 263, 267, 272, 306, 316 f.,
320, 326, 331, 336 f.
- Pfarr-, Kaplanshaus 252
- Gottenheim (Lkr. Breisgau-Hoch-
schwarzwald) 320 f., 322, 337
- Gruol (Haigerloch, Zollern-Alb-Kreis)
212
- Gündlingen (Breisach am Rhein, Lkr.
Breisgau-Hochschwarzwald) 168,
175, 190, 193, 248, 332, 345, 352
- Gütenbach (Schwarzwald-Baar-Kreis)
190 f., 193, 203, 243, 273, 298, 313
- Hachberg *siehe* Baden-Durlach
- Haigerloch (Zollernalbkreis), Dekan/
Ruralkapitel 86 f., 90 f., 94, 134, 136,
159, 180, 212, 299
- Haslach (Oberkirch, Ortenaukreis) 323
- Hauerz (Bad Wurzach, Lkr. Ravens-
burg) 139
- Hausen, fürstenbergische Herrschaft im
Kinzigtal 129
- Hechingen (Zollernalbkreis), Dekan/
Ruralkapitel 33, 96, 119, 128, 132,
134, 136, 138, 150, 180
- Hecklingen (Kenzingen, Lkr. Emmen-
dingen) 202, 212, 247, 263, 267, 298,
306, 309-313, 315, 326, 332, 342 f.,
345 f., 351
- Heiligenberg, Grafschaft 75, 164, 197
- Heimbach (Teningen, Lkr. Emmendingen)
169, 174, 190, 204, 256, 266,
273, 276, 311, 313, 321, 325, 342, 345
- Heitersheim (Lkr. Breisgau-Hoch-
schwarzwald) 202, 343, 346. *Siehe*
auch Johanniterorden
- Helfenstein, Grafschaft und Grafen von
97-99, 119, 130. *Siehe* auch Personen-
register
- Herbertingen (Lkr. Sigmaringen) 212
- Herdern (Stkr. Freiburg im Breisgau)
175, 188, 263
- Hinterzarten (Lkr. Breisgau-Hoch-
schwarzwald) 202
- Hochdorf (Stkr. Freiburg im Breisgau)
178, 212, 218, 255, 263, 268, 276,
309 f., 312 f., 321 f., 331, 341, 345
- Dekan/Ruralkapitel 131
- Hohenberg, Herrschaft 208
- Hohentengen am Hochrhein (Lkr.
Waldshut) oder Hohentengen (Lkr.
Sigmaringen) 212
- Hohenzollern, Grafschaften und Grafen
von 48, 55, 118 f., 335
- Holzhausen (March, Lkr. Breisgau-
Hochschwarzwald) 205, 218 f., 310,
313, 325, 331, 343, 345, 347
- Horb am Neckar, Lkr. Freudenstadt),
135
- Kollegiatstift 125, 131 f., 134, 136.,
152
- Hugstetten (March, Lkr. Breisgau-
Hochschwarzwald) 177 f., 212, 218 f.,
245, 255, 263, 268, 276, 298, 310,
312 f., 321 f., 337, 343, 345
- Illergau, Archidiakonats 129
- Inneringen (Hettingen, Lkr. Sigmaringen)
315
- Isny (Lkr. Ravensburg), Dekan/Rural-
kapitel 87 f., 91, 95 f., 158, 171
- Kaiserstuhl (Kt. Aargau) 213
- Kaplanei St. Peter und Paul 153
- Kappel (Kappel-Grafenhausen, Orten-
aukreis) 174, 189, 205, 248, 257, 273,
302, 326
- Kenzingen (Lkr. Emmendingen) 49, 56,
70, 169, 172, 177, 202, 212, 218, 245,
247, 256, 261, 272 f., 313, 319, 329,
337, 341, 348
- Kaplanei 218
- Kinzigtal 73, 113, 129

- Kirchhofen (Ehrenkirchen Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 187, 2412
248-251, 300, 307, 316, 319, 337 f.,
338, 343, 345 f.
- Kirchzarten (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 84, 124, 188, 202, 205,
212, 248, 258, 275, 300, 302, 313, 337
- Talvogtei 202
- Klettgau, Archidiakonats 138
- Köln 271, 336
- Erzbistum 59 f., 64, 222, 233, 241 f.,
270
- Köndringen (Teningen, Lkr. Emmendingen) 86
- Konstanz 47
- Domkapitel 47 f., 54, 67, 70 f.,
113-115, 117, 120, 122 f., 126, 129,
134, 150, 158, 163, 285, 288, 355
- Jesuitenkolleg 285, 287, 303
- Kloster Petershausen 42, 65, 85, 114
- Kollegiatstift St. Johann 47, 126, 129,
134
- Kollegiatstift St. Stephan 47, 128 f.,
131, 134, 137, 158
- Stadelhofen 134
- Krozingen (Bad Krozingen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 99, 188, 201,
233, 269, 310, 314, 316, 318 f., 344 f.,
346
- Langenenslingen (Lkr. Biberach) 212
- Laufenburg (Kt. Aargau) 49, 65 f., 69 f.
- Laupheim (Lkr. Biberach) 212
- Dekan/Ruralkapitel 91, 107, 134, 147
- Lehen (Stkr. Freiburg im Breisgau) 169,
200-202, 212, 247 f., 252, 263, 306,
310, 312, 316, 320, 331
- Lichteneck (zu Hecklingen, Kenzingen,
Lkr. Emmendingen) 311, 325, 341
- Lindau (Bodensee), Dekan/Ruralkapitel 87 f., 90, 107, 128, 131, 148, 158
- Linzgau, Dekan/Ruralkapitel 88 f., 92,
96, 107, 116, 119, 132, 135, 180, 189
- Löffingen (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 324
- Luzern 38, 115, 213, 235, 238
- Jesuitenkolleg 285, 296
- Mailand, Collegium Helveticum 38, 285,
291
- Mainau, Deutschordenskommende
122 f.
- Mainz, Erzbistum 59 f., 251
- Malterdingen (Lkr. Emmendingen) 86
- March, Dörferkomplex bei Freiburg.
Siehe Buchheim, Holzhausen, Hugstetten, Neuershäusern
- Markdorf (Bodenseekreis) 59, 329
- Meersburg (Bodenseekreis) 47, 49, 197,
284
- Mengen (Lkr. Sigmaringen) 213
- Dekan/Ruralkapitel 88, 90, 96, 102,
213
- Merdingen (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 193, 206, 328, 330,
333 f.
- Mergentheim (Main-Tauber-Kreis),
Kolleg des Deutschen Ordens 287
- Merzhausen (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 204, 258, 332
- Meßkirch (Lkr. Sigmaringen) 212
- Dekan/Ruralkapitel 88, 91 f., 130 f.,
136, 159, 180, 211, 213, 302
- Molsheim/Elsass, Jesuitenkolleg 285,
296
- Münster, Bistum 59, 154, 214, 232,
284, 351, 359
- Munderkingen (Alb-Donau-Kreis)
- Dekan/Ruralkapitel 92, 96, 134,
180
- Kaplanei St. Veit 153
- Munzingen (Stkr. Freiburg im Breisgau)
84, 168, 206, 242, 248, 344-346
- Muri (Kt. Aargau), 329
- Mußbach (Freiamt, Lkr. Emmendingen)
323 f.

- Nendingen (Tuttlingen, Lkr. Tuttlingen) 242
- Neuenburg am Rhein (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 49, 56, 66, 70, 212
- Dekan/Ruralkapitel 39, 81, 87 f., 91, 104 f., 131, 135, 153, 234, 345, 249, 274, 294
- Münsterpräsenz 66
- Neuershausen (March, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 203, 212, 218 f., 233, 247, 312, 322, 325, 331, 343, 346
- Neuhausen auf den Fildern (Lkr. Esslingen) Dekan/Ruralkapitel 107, 128-131, 134, 138, 140, 158, 243
- Neunkirch (Kt. Schaffhausen), Dekan/Ruralkapitel 89, 91, 102, 104, 107 f., 131 f., 138, 140, 158
- Niederrimsingen (Breisach am Rhein, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 168, 269, 297, 344-346
- Niederwinden (Winden im Elztal, Lkr. Emmendingen) 190, 193, 213, 245, 298
- Nimburg (Teningen, Lkr. Emmendingen) 86
- Nordweil (Kenzingen, Lkr. Emmendingen) 272, 332, 341 f., 345 f., 349 f.
- Nürtingen (Lkr. Esslingen) 212
- Oberbiederbach *siehe* Biederbach
- Oberkirch/Elsass 212
- Oberprechtal *siehe* Prechtal
- Oberriemsingen (Breisach am Rhein, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 168, 203
- Oberschwaben 211, 359
- Oberwinden (Winden im Elztal, Lkr. Emmendingen) 169, 190, 193, 201, 213, 245, 298
- Österreich
- Regierung in Innsbruck 63 f., 67-69, 100 f., 276.
- *Siehe auch:* Vorderösterreich
- Offnadingen (Ehrenkirchen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 343, 345 f.
- Osnabrück, Bistum 59
- Paderborn, Bistum 59 f., 185, 224, 232
- Petershausen *siehe* Konstanz
- Pfaffenhofen (Owingen, Bodenseekreis) 189
- Pfaffenweiler (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 175, 189, 193, 201 f., 204, 213, 246, 248, 275
- Frühmeßpfünde 204
- Pfullendorf (Lkr. Sigmaringen) 211 f.
- Dekan/Ruralkapitel 94
- Prechtal (Ober-, Unterprechtal) (Elzach, Lkr. Emmendingen) 86, 313, 323, 341, 343, 345, 347, 350, 352
- Radolfzell (Lkr. Konstanz) 47, 54, 129, 137, 157
- Kollegiatstift 135
- Ravensburg (Lkr. Ravensburg) 211
- Dekan/Ruralkapitel 88, 90 f., 96, 137
- Regensburg, Bistum 43
- Reichenau (Lkr. Konstanz), Dekan/Ruralkapitel 132, 136
- Kloster 113
- Reute (Lkr. Emmendingen) 171, 218 f., 242, 245, 247, 251, 310, 313, 331, 343, 345, 347
- Rheinfelden (Kt. Aargau) 49, 70, 212
- Rheinheim (Küssaberg, Lkr. Waldshut) 153
- Riedlingen (Lkr. Biberach) 118, 211 f.
- Dekan/Ruralkapitel 87, 92, 100, 107, 116, 118 f., 133 f., 138, 147
- Rimsingen *siehe* Ober- und Niederrimsingen
- Rippoldsau (Bad Rippoldsau-Schapbach, Lkr. Freudenstadt), Kloster 309
- Rorschach (Kt. St. Gallen), Benediktinerhochschule 287
- Rom 54, 103, 113-115, 285, 355

- Rottenburg am Neckar (Lkr. Tübingen),
Dekan/Landkapitel 136, 139. *Siehe*
auch Ehingen
- Rottweil (Lkr. Rottweil) 61, 70 f., 77,
87 f., 97, 99
- Dekan/Ruralkapitel 87 f., 91, 99,
102 f., 129, 132, 137
- Säckingen (Lkr. Waldshut) 60, 70
- Kollegiatstift 125, 135
- Salzburg
- Benediktinerhochschule 287
- Kirchenprovinz 215, 222, 227
- St. Blasien (Lkr. Waldshut), Kloster 65,
72
- St. Gallen, Kloster 257, 331
- St. Georgen (Stkr. Freiburg im Breis-
gau) 205, 258, 309
- St. Märgen (Lkr. Breisgau-Hoch-
schwarzwald) 188, 203, 273, 326,
338
- St. Peter (Lkr. Breisgau-Hochschwarz-
wald) 70
Kloster 257
- St. Trudpert (Obermünstertal, Münster-
tal/Schwarzwald, Lkr. Breisgau-Hoch-
schwarzwald), Kloster 68, 70, 98 f.,
168, 174, 188, 193
- St. Ulrich (Bollschweil, Lkr. Breisgau-
Hochschwarzwald) 49, 188
- Saulgau (Lkr. Sigmaringen), Dekan/
Ruralkapitel 95 f., 101, 211, 235
- Scheer (Lkr. Sigmaringen) 281
- Scherzingen (Ehrenkirchen, Lkr. Breis-
gau-Hochschwarzwald) 168, 188, 193
- Schienen (Öhningen, Lkr. Konstanz)
297
- Schlatt (Bad Krozingen, Lkr. Breisgau-
Hochschwarzwald) 203, 205, 343,
345, 346, 349
- Schopfheim (Lkr. Lörrach) 143
- Schramberg (Lkr. Rottweil) 75, 139
- Schuttern (Friesenheim, Ortenaukreis),
Kloster 168 f., 174, 190, 192, 204,
249, 256
- Schwaben, Visitationsbezirk 73, 80,
103, 116, 127-129, 138
- Schwarzwald, Visitationsbezirk 70, 80,
105, 116, 127-129, 138, 199
- Schweiz, Schweizer Teil des Bistums
Konstanz 31, 37 f., 54, 69, 71 f., 80,
103, 113 f., 115, 125, 127, 129, 138,
150, 170, 211, 213, 228, 235, 238,
285, 347
- Sexau (Lkr. Emmendingen) 86
- Siegelau (Gutach im Breisgau, Lkr.
Emmendingen) 171, 177, 190, 249,
263, 267, 273, 298, 311, 317, 337, 343,
345, 348, 351
- Simonswald (Lkr. Emmendingen) 177,
190 f., 213, 233, 249, 255 f., 267, 273,
276, 305 f., 313, 316, 327, 331-333,
337, 343, 345, 352
- Sölden (Lkr. Breisgau-Hochschwarz-
wald) 188
- Speyer, Bistum 59 f.
- Staufen im Breisgau (Lkr. Breisgau-
Hochschwarzwald) 172, 201, 204-206,
248, 300, 309, 320, 329, 337 f., 343
- Hospital 201
- Stein am Rhein (Kt. Schaffhausen), De-
kan/ Ruralkapitel 87, 90-92, 95 f.,
130-132, 135 f., 138, 145, 147
- Kloster St. Georgen 114
- Steißlingen (Lkr. Konstanz) 135
- Stiefenhofen (Lkr. Lindau), Dekan/Ru-
ralkapitel 92
- Stockach (Lkr. Konstanz), Dekan/
Ruralkapitel 92, 129, 132, 135 f., 148
- Straßberg (Zollernalbkreis) 315
- Straßburg 241
- Bistum 59, 63 f., 66, 213, 313, 323
- Stühlingen (Lkr. Waldshut); Dekan/
Ruralkapitel 91, 100

- Teningen (Lkr. Emmendingen) 86, 307
 Tennenbach (Emmendingen, Lkr. Emmendingen) 70
 - Zisterzienserkloster 67, 261, 323, 342
 Tettngang (Bodenseekreis) 329
 Teuringen (Oberteuringen, Bodenseekreis), Dekan/Ruralkapitel 90 f., 94, 133 f.
 Tiengen/Hochrhein (Waldshut-Tiengen, Lkr. Waldshut) 70
 Toledo, Erzbistum 271
 Trient, Bistum 75
 Trier, Erzbistum 59 f., 64, 163, 232, 259, 262, 271, 290
 Trochtelfingen (Lkr. Reutlingen), Dekan/Ruralkapitel 91, 96, 107, 133 f., 136, 138, 143
 Tunsel (Bad Krozingen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 174, 188, 193, 257, 319, 337
- Überlingen (Bodenseekreis) 212 f.
 - Kollegiatstift 135
 Umkirch (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 84, 212, 235, 269, 300, 310, 315, 318, 320-322, 346
 Unterbiederbach (Biederbach, Lkr. Emmendingen) 311
 Unterprechtal *siehe* Prechtal
- Villingen (Villingen-Schwenningen, Schwarzwald-Baar-Kreis) 70, 135, 199, 212
 - Dekan/Ruralkapitel 71, 88, 102, 108, 130-136, 148, 157 f., 170 f., 194, 299, 301 f., 324, 350
 - Johanniterkommende 71
 - Klöster 157
 Vöhrenbach (Schwarzwald-Baar-Kreis) 70, 72
 vor Wald / vor dem Wald [Schwarzwald], Archidiakonats 129, 134, 138
- Vorderösterreich
 - Landvogtei Schwaben 314
 - Regierung in Ensisheim 62, 69 f., 98, 100, 216, 355
 - Regierung in Freiburg 50 f., 76, 108, 137, 202, 206-208, 219, 232, 324
 - Ritterschaft 57
- Waldkirch (Lkr. Emmendingen) 70, 212, 216, 245, 324, 330, 333, 351
 - Kollegiatstift 168 f., 190 f., 193, 201, 216, 243, 269, 323 f.
- Waldshut (Waldshut-Tiengen, Lkr. Waldshut) 51, 56, 70, 98
 - Dekan/Ruralkapitel 98, 132, 135, 138, 140, 171, 182 f., 259, 350
 Wangen im Allgäu (Lkr. Ravensburg) 329
 Wasenweiler (Ihringen, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 187-189, 233, 243
 Wassen (Kt. Uri) 213
 Weiler/Unterelsass 213
 Weingarten (Lkr. Ravensburg), Kloster 66, 72
 Weinstetten (Ortsteil von Bremgarten, Hartheim, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 346 f.
 Westerheim (Alb-Donau-Kreis) 98
 Wiesental, Dekan/Ruralkapitel 39, 81, 99 f., 103-105, 143, 158, 171, 234
 Wiesensteig (Lkr. Göppingen), Herrschaft 55, 119
 - Kollegiatstift 128, 130 f., 153
 Wippertskirch (Opfingen, Stkr. Freiburg im Breisgau) 168, 249, 318
 Wittenheim/Oberelsass 212
 Wittnau (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 109, 172, 174, 243, 309, 312, 314, 319, 332

Wolfenweiler (Schallstadt-Wolfenweiler, Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald) 349
 Württemberg, Herzogtum 22, 48, 55, 129, 155, 219, 342, 348 f., 349 f.
 - Patronate 168 f.
 Würzburg (Bistum) 59 f., 82, 103, 160, 185, 232, 284, 359
 Wurmlingen (Lkr. Tuttlingen), Dekan/Ruralkapitel 92, 94, 130-133, 135, 140, 158, 170 f., 180 f., 183, 206, 242, 291-293 f.
 Wurzach (Lkr. Ravensburg), Dekan/Ruralkapitel 89 f., 96, 99, 102, 139

Sachregister

Abläss, Ablässe 133, 255
 Altarbenefizien 81, 219
 Andersgläubige, Akatholiken 86, 168, 182, 325, 342-353, 358
 - Calvinisten 344, 347
 - Juden 344
 - Konversionen 351 f.
 Lutheraner 86, 344, 347
 - Mischehen 351-353
 - Vertreibung 347, 350 f.
 Archidiakonat, Archidakonate 38, 42, 44, 77, 79-81, 138. Einzelne Archidakonate *siehe* Ortsregister: Alb, Allgäu, Breisgau, Illergau, Klettgau, Schwaben, vor Wald
 Augustinereremiten 193
 Bartholomäerinstitut 284
 Beichte *siehe* Lebensführung der Geistlichen bzw. Sakramente
 Benediktiner 65, 241, 287, 289
 Bischöfliche Kurie
 - Fiskal, Siegler 85, 87-91, 102, 129, 110, 240, 242, 314

- Geistlicher Rat 32, 34, 47, 72, 74, 75, 81, 103 f., 120-122, 124, 126-129, 135, 137, 140 f., 149, 167, 169 f., 174, 177-179, 188 f., 197, 200, 204, 207, 217, 220 f., 235, 243 f., 250 f., 263, 274-276, 310, 313 f., 321 f.,
 - Generalvikare *siehe* Personenregister: von Ach, Dumpard, Hausmann, Mirgel, Pistorius, Vogler, Wendelstein
 - Weihbischöfe *siehe* Personenregister: Mirgel, Fugger, Geist von Wildegg, Tritt von Wildern, Wurer.
 Bistümer *siehe* Ortsregister: Augsburg, Bamberg, Basel, Besançon, Breslau, Brixen, Eichstätt, Genf, Köln, Mainz, Münster, Osnabrück, Paderborn, Regensburg, Speyer, Straßburg, Toledo, Trient, Trier, Würzburg
 Brevier 120, 298
 Bruderschaften 320, 322 f., 335-337, 339
 Buchbesitz der Geistlichen 147, 296-299
 Collegium Germanicum 285
 Christenlehre *siehe* Katechismusunterricht
 Dekan, Dekansamt 80-84, 140, 180 f., 239 f., 299, 301-303 und *passim*
 Dekanate und Ruralkapitel *siehe* Ortsregister: Biberach, Blaubeuren, Breisach, Dietenheim, Dornstetten, Ebingen, Ehingen, Endingen, Engen, Freiburg, Geislingen, Haigerloch, Hechingen, Hochdorf, Isny, Laupheim, Linzgau, Mengen, Meßkirch, Munderkingen, Neuenburg am Rhein,, Neuhausen, Neunkirchen, Pfullendorf, Ravensburg, Reichenau, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Saulgau, Stein am Rhein, Stiefenhofen, Stockach, Stühlingen, Teuringen, Trochtelfin-

- gen, Villingen, Waldshut, Wiesental, Wurmlingen, Wurzach
- Dekanssynoden 92, 103 f., 121
 - Deutscher Orden 64, 100, 122 f., 175, 178, 180, 186 f., 189, 191 f.
 - inkorporierte und Patronatspfarreien 100, 122 f., 168, 174 f., 186-194, 201, 205
 - Kommende Altshausen, Landkomtur, Ordenskolleg 100, 122. 188 f., 191
 - Kommende Beuggen 70, 100, 122
 - Kommende Freiburg 174, 188
 - Kommende Mainau 122 f.
 - Diözesansynoden 53 f., 59 f., 103 f., 125, 265, 286, 288, 303, 355
 - Dominikaner 272
 - Domkapitel *siehe* Ortsregister unter Konstanz
- Ehedekret, Ehesachen 60, 144, 277 f., 327
- Englischer Gruß 271, 327
- Exemtionen 44, 64, 98, 106, 121, 123, 127, 163 f., 184 f., 187 f., 190, 192 f.
- Exkommunikation *siehe* Strafen
- Famula, Pfarrmagd 147, 233-235, 246, 251 f.
- Fasten, -gebote, -zeiten 57, 262, 266-269, 273, 327, 334, 342, 352
- Adventszeit 262, 266, 269, 273
 - Aschermittwoch 315, 327
- Feiertage und Festzeiten
- Fastnacht, Fastnachtsküchlein 314 f.
 - Feiertagsheiligung, Arbeitsruhe 327, 332 f., 339
 - Fronleichnam 333, 348
 - Hochfeste 267, 313
 - Kirchweih 184
 - Osterkommunion 270, 322, 332, 342
 - Osterbräuche 315
 - Weihnachtsfest 327
- Franziskaner 169, 261, 319, 324
- Fürstenkonkordate *siehe* Konkordate
- Generalheiligen-, Generalkirchenpfleger 196, 206, 208 f.
- Glaubensbekenntnis 183, 192, 264, 268, 271, 327
- Gottesdienstbesuch 324 f., 327
- Häretiker *siehe* Andersgläubige, ‚Akatholiken‘
- Hebammen 150
- Henker 308
- Investitur 166-179
- Jesuiten, Jesuitenkollegien und –seminare 124, 261 270 f., 285-287, 289 f., 305, 357
- Johanniterorden 123 f., 175
- Großpriorat Heitersheim 123, 126, 183, 189, 202, 230, 243
 - Herrschaft Heitersheim 343, 346
 - Kommende Villingen 71
 - Kommende Freiburg 123, 202
 - Patronatspfarreien 121, 123 f., 168, 175, 183, 187 f., 190-194, 205, 230, 243
- Jurisdiktion, bischöfliche 73, 117-120, 163-210
- Kapuziner 261
- Kastenvogtei, österreichische 56, 65, 77
- Katechismus, -unterricht, Katechismen 263-279, 322-324, 327, 330 f., 339, 350, 352
- Katechismuspredigt 264, 266 f., 276
 - Katechismusspiele 271
- Kinderlehre *siehe* Katechismusunterricht
- Kinderarbeit 273, 330, 351
- Kirchenausstattung
- Altar 147, 206
 - Ewiges Licht 197
 - Liturgische Bücher 146
 - Liturgische Geräte 153

- Ölgefäß, -bedarf 202, 313, 331
- Uhr 206
- Wachs 199, 203 f., 331
- Kirchenbücher –register 58, 139, 145, 256, 277, 279
- Kirchenfabrik 99, 195 f., 198-205, 207 f., 236
- Kreditvergabe 203-205
- Rechnungslegung 118, 181, 196-210
- Truhe, ‚cista‘ 196, 199, 208
- Kirchenpatronat *siehe* Patronat
- Kirchenpfleger 99, 195-202, 204-206, 221, 256, 268, 279, 317, 320
- Klöster *siehe* Ortsregister: Alpirsbach, Breisach, Gengenbach, Freiburg, Kenzingen, Petershausen, Reichenau, Rippoldsau, Schuttern, St. Blasien, St. Gallen, St. Peter, St. Trudpert, Stein am Rhein, Tennenbach, Weingarten
- Kollator *siehe* Patronat
- Kollegiatstifter *siehe* Ortsregister: Ehingen, Horb, Konstanz, Neuenburg an Rhein, Radolfzell, Säckingen, Überlingen, Wiesensteig, Waldkirch.
- Kommission (Amtsausübung „per commissionem“) 170 f., 176-178
- Kommissionsgeld *siehe* Taxen
- Kommunikanten, Seelenzahl 150, 218, 306 f., 327
- Kondominate 343, 347 f., 351, 352
- Konkordate 48, 55, 74 f., 78, 164, 194, 199-203, 206-210, 356
- Kooperaturen 216, 219

- Landkapitel *siehe* Ruralkapitel
- Lebensführung und Einkommen der Geistlichen
- anstößiger Umgang mit Frauen 234, 250
- Beichte 145, 147, 182, 220, 251, 254, 256, 259-261
- Duzen 250, 316

- Haar- und Barttracht, Tonsur 220, 245, 315
- Kinder 145, 229, 231, 234, 242 f. *Siehe* auch Taxen
- Kleidung 145 f., 221, 223, 227, 229, 235, 244-246, 251 f., 254, 315,
- Konkubinat 94, 115, 130, 144-147, 165, 182, 188, 220 f., 227-244, 246-248, 253, 318, 357. *Siehe* auch Taxen
- Landwirtschaft, Viehhaltung 232, 234 f., 242, 245 f., 308
- Pfarrmagd, Haushälterin *siehe* Famula
- Pfründeinkommen 94, 118, 139, 146, 149, 151, 153, 165, 167, 172-174, 221, 242, 309-312
- Residenzpflicht 165, 250, 258 f.
- Stolgebühren 312, 315
- Stundengebet 255
- Tanzen 245
- Trunksucht 130, 185, 229, 234, 244-246, 250 f., 317
- Unzuchtsdelikte 182, 242
- Waffentragen 229, 315
- Wirtshausbesuch, Kartenspiel 182, 223, 229, 250, 316
- Zehnteinkünfte 308-314, 323, 338 *Siehe* auch Pfründeinkommen

- Oberkirchenpfleger *siehe* Generalkirchenpfleger
- Orden *siehe* Augustiner, Augustinereremiten, Benediktiner, Deutscher Orden, Dominikaner, Franziskaner, Jesuiten, Johanniter, Kapuziner, Zisterzienser. *Siehe* auch Visitationen

- Patronatswesen, Patronate 55, 59, 77, 81, 94, 97 f., 130 f., 144, 150 f., 155, 160, 165-178, 185 f., 187-190, 190-194, 197, 203 f., 209, 216, 222, 240, 243, 289, 309-312, 319-323, 338 f., 351

- Pfarreien und Pfründen, inkorporierte
 38, 98, 100, 165, 175, 187, 189, 191,
 193, 201, 294, 321, 323, 358
 Pfarrhaus, -häuser 50, 98, 181, 203,
 252, 314
 Pfarrmagd, Haushälterin *siehe* Famula
 Pfründeinkommen *siehe* Lebensführung
 Pfründenhäufung 216, 258 f.
 Postillen 297 f.
 Präsentation *siehe* Patronat
 Predigt, Predigtstätigkeit der Pfarrer
 223 f., 256, 261-269, 273, 275 f., 278,
 297, 300, 322, 332 f., 357
 Priester aus dem Elsass 212 f., 321
 Priestermangel 215-219, 252 f.
 primi fructus *siehe* Taxen
 Prokurationen 42, 45
 Protestanten *siehe* Adergläubige
 Prozessionen 337-339, 348 f., 358

 Quarterteilung *siehe* unter Visitation

 Reformationsformel, ‚formula reformationis‘
 43, 59 f., 261
 Reichsgrafenkollegium, Schwäbisches
 55, 73 f., 118, -120, 124, 197
 Ritterorden *siehe* Deutscher Orden, Jo-
 hanniterorden
 Rosenkranz 263, 270, 275, 278
 Rosenkranzbruderschaften 322, 336 f.
 Ruralkapitel, Landkapitel 81, 179-195
 - Einzelne Ruralkapitel *siehe* Dekanate
 und Ruralkapitel
 - Kapitelsdeputierte, Geschworene 83,
 101, 107, 180 f., 216
 - Kapitelskonvent, Kapiteltag 94, 102,
 181-184, 191, 195, 253, 259, 301 f.
 - Kämmerer 90, 95, 99, 100 f., 107-109,
 131, 140, 145, 174, 180-182, 216,
 234 f., 324
 - Mahlzeiten 180, 183
 - Pedell 139, 181
 - Statuten 180 f., 184
 - Stube 139, 181
 - Treueid der Kapitelsmitglieder 183 f.,
 190
 Sakramente, Sakramentsverwaltung
 - Absolutionsformel 182, 220, 302
 - Beichte 57 f., 268, 270, 306, 332, 342,
 346
 - Beichte der Geistlichen *siehe* unter
 Lebensführung der Geistlichen
 - Beichtregister 57
 - Firmung 128, 134, 137, 139, 327-329
 - Kommunionempfang 262, 268 f., 322,
 327, 332, 339
 - Letzte Ölung 255, 327, 329 f., 339,
 358
 - Taufformel 220
 Schulen, Schullehrer 150, 243, 266,
 272, 276, 281
 Statusrelation 170, 239, 241, 288
 Strafen 93, 130, 156, 228, 236-238,
 242, 244, 251, 316 f., 331
 Studium der Geistlichen 281-303
 - Kasusstudium 285-288, 293-267, 300
 301, 357
 - Moralthologie 286, 300, 303
 - Kontroverstheologie 286 f., 303
 Synodalstatuten 54, 60, 63, 80, 84, 89,
 96, 125, 142, 146, 161, 181-184,
 195 f., 198-200, 206, 208, 236 f., 253,
 262, 265, 269 f., 288-290, 297-302,
 315 f., 317, 327-330, 336

 Tänze, öffentliche 269, 326 f.
 Taxwesen, Taxen 180, 239-244
 - Präsentationsgeld 75, 77
 - Investiturgelder 177 f.
 - Kommissionsgelder 167 f., 170, 177 f.
 - Ingress und Sterbetaxen der Ruralka-
 pitel 180
 - primi fructus 118, 167, 175, 177, 189,
 242, 282

- Strafzahlung für Konkubinat und Kinder 241 f.
- Toleranzedikt Joseph II. 341
- Treueid
 - der Geistlichen bei der Investitur 175
 - der Dekane 82
 - der Kapitelsmitglieder 183 f., 190
- Türkensteuer 104, 147

- Vaterunser 264, 271, 327
- Visitation
 - Charta visitatoria 82, 116, 120, 127, 182, 185, 134, 147, 159, 167, 171, 173, 238-240, 244, 259, 268, 298 f., 301 f., 330
 - Dekansvisitation 73, 83-11
 - Generalvisitorator 24, 33, 45, 76, 128, 137 f., 142, 151, 158, 177, 180, 207, 219, 301
 - Interrogatorien 35, 37, 43, 89, 93 f., 96, 116, 118, 131, 143-156, 160 f., 185, 197, 290, 305, 335, 356
 - Klostersvisitationen 38, 56-58, 64 f., 72, 76, 113
 - Lokalvisitation 96f., 100, 111, 131, 136 139-142, 151 f., 161, 356
 - Mängelverzeichnisse 83 f. 101, 105 f., 130, 136, 156, 158, 160 f., 173, 180, 183, 187, 197, 199, 244, 261, 269 f., 299 f., 329, 382
 - Materialvisitation 136 f., 142, 356
 - Personalvisitation 126, 130, 136, 138, 140-142, 151, 161, 239, 356
 - Reisekosten der Visitatoren 42, 45, 69 f., 72
 - Spezialvisitorator 276
 - Temporalienvisitation 68, 71, 73, 77
 - Visitationsbezirke, Quarteinteilung 80, 138, 142, 276, 356. Einzelne Visitationsbezirke *siehe* Ortsregister: Allgäu und Bregenzerwald, Breisgau und Schwarzwald, Schwaben, Schweiz
 - Visitationsinstruktionen 43, 45, 65, 68, 89, 138, 148
 - Visitationsmandate 88 f., 96, 106
 - Visitationsrecht, bischöfliches 44 f., 66, 106, 122 f., 164-166

- Wallfahrten 130, 334, 337 f., 339
- Weihen, geistliche 128, 217, 219 f., 238, 288, 328

- Zehn Gebote 262 f.- 271, 327
- Zehnteinkünfte *siehe* Lebensführung der Geistlichen
- Zisterzienser 261
- Zitationen 93, 170, 239 f.
- Zölibat *siehe* Lebensführung der Geistlichen

Visitare et corrigere

Die vorliegende Studie geht im ersten Teil der Frage nach, wie im Bistum Konstanz die Forderung des Konzils von Trient nach regelmäßiger Visitation von Pfarreien und Geistlichen um- und durchgesetzt wurde. Es folgt die Auswertung der Visitationsakten für die Dekanate Freiburg und Breisach. Dabei zeigt sich nicht zuletzt, wie die Heranbildung eines nach Lebens- und Amtsführung tridentinischen Normen genügenden Pfarrklerus das kirchliche Leben und das Verhältnis von Geistlichkeit und „Kirchenvolk“ verändert hat.

Entstanden im Kontext des Tübinger Sonderforschungsbereichs „Spätmittelalter und Reformation“ und der Erhebungen für das „Repertorium der Kirchenvisitationsakten“ demonstriert die Arbeit den Wert dieser Quellen für die Orts- und Landesgeschichte wie für die Geschichte von Katholischer Reform und Konfessionsbildung.

